Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Abwägungsdokumentation

Behandlung der im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise

(Abwägungstabellen)

Anlage 3
zum Bericht über das Erarbeitungsverfahren

vom 10. Juni 2026

Beschluss der Regionalversammlung
Nummer 03/07/01 vom 25. Juni 2026

Erarbeitet von der:

Regionalen Planungsstelle
Havelland-Fläming
Oderstraße 65
14513 Teltow
www.havelland-flaeming.de

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf

Dokumentation der Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren eingegangen Hinweise, Anregungen und Bedenken

(sortiert nach Stellungnehmer(in), Plandokument, Planteil bzw. Belang)

Anzahl Datensätze: 1119 (Ausgabedatum: 10.06.2026)

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 2 / Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 70	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 01.08.2025 und teilen Ihnen hiermit die regionalplanerische Stellungnahme zu dem oben genannten Verfahren mit. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung: Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659) / Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABI. S. 1321) / Raumordnerische Belange in der Zuständigkeit der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz Oberhavel stehen der Planung nicht entgegen. Erläuterung: Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 enthält textliche und zeichnerische Festlegungen zu den Themen Siedlung, vorbeugender Hochwasserschutz, oberflächennahe Rohstoffe sowie Landschaft, die auf Grundlage der Ergebnisse der ersten Beteiligung überarbeitet wurden. Da diese Änderungen zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führen, wird der am 26.06.2025 gebilligte Entwurf einschließlich Begründung, Umweltbericht und zweckdienlicher Unterlagen erneut ausgelegt. Für den an das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel angrenzenden Nachbarschaftsraum werden im Entwurf vorrangig folgende Festlegungen getroffen: Vorbehaltsgebiete Siedlung, Vorbehaltsgebiete Havelpolder sowie Vorranggebiete Landwirtschaft. In Vorbehaltsgebieten Siedlung ist der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. In Vorbehaltsgebieten Havelpolder soll Planungen und Maßnahmen, die der Optimierung der Funktionsfähigkeit der Polder im Sinne der Verbesserung von Einwirkungsmöglichkeiten auf das Hochwassergeschehen dienen, gegenüber anderen Planungen und Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden. In Vorranggebieten Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen, ausgenommen Agri-Photovoltaikanlagen sowie überregionale Vorhaben bzw. überregional bedeutsame linienhafte Infrastrukturen. Grenzenüberschreitende Auswirkungen bzw. entgegenstehende Belange konnten anhand der aktuellen Entwurfsfassung nicht festgestellt werden. Die geplanten Festlegungen sind daher aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel als abgestimmt zu bewerten.	Die Hinweise auf die geltenden Regionalpläne der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Obehavel sowie die Einschätzung, dass Belange des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht entgegenstehen, werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 72	Bewertungsgrundlagen: Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABI. 2012 S. 1659) / Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8.Oktober 2020 (ABI. S. 1321) Bindungswirkung: Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtenspflicht gemäß§ 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).	Der Verweis auf die Bewertungsgrundlagen und die damit verbundene Bindungswirkung wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
nicht zuordenbar		
BE-ID: 71	Hinweise zu Planungsstand und Beschlusslagen: Aktuell wird der sachliche Teilplan „Windenergienutzung (2024)" erarbeitet, mit dem in den Landkreisen Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden sollen. Am 27. Juni 2024 hat die Regionalversammlung Prignitz-Oberhavel den Regionalplanentwurf gebilligt und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die Regionale Planungsstelle hat vom 18. Dezember 2024 bis zum 18. März 2025 die förmliche Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit durchgeführt und befindet sich derzeit in der Auswertung der eingereichten Stellungnahmen. Mit Veröffentlichung eines die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurfes sind die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§4 (1) ROG). Neben den o. g. Regionalplänen hat die Regionalversammlung am 30. April 2019 die Aufstellung eines integrierten Regionalplans Prignitz-Oberhavel beschlossen (Beschluss 1/2019). Mit dem Gesamtplan sollen die Handlungsaufträge des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) umgesetzt werden. So sollen für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben geeignete Standorte festgelegt werden sowie Flächen für die Rohstoffgewinnung und den vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert werden. Zu den Zeiträumen oder konkreten Festlegungen können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben gemacht werden.	Die Hinweise zu dem aktuellen Planungsstand und Beschlussvorlagen werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 134	Hinweise: Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nun mehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung". Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wird das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Im Zuge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr. Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt. Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.	Die Hinweise über den aktuellen Planungsstand werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 3 / Landkreis Havelland		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 105	Im Rahmen der o.g. Beteiligung wurden folgende betroffene Behörden, Ämter bzw. Sachgebiete des Landkreises Havelland zur Stellungnahme aufgefordert: Untere Denkmalschutzbehörde; Umweltamt: Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutz- und Abfallwirtschaftsbehörde,Untere Wasserbehörde; Bauordnungsamt; Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung; Referat für Wirtschaftsförderung.	Der Hinweis auf die beteiligten Fachbereiche wird zur Kenntnis genommen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Weitere Behörden, Ämter und Sachgebiete des Landkreises Havelland haben zum ersten Entwurf 2022 keine Hinweise oder Einwände abgegeben. Nachfolgende Ämter und Behörden haben bereits eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wird eigenständig nachgesendet.	
BE-ID: 106	Untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalpflege 1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage: Im Havelland sind bis heute weit über 3000 Fundplätze, ca. 860 gelistete und 310 in Bearbeitung stehende Bodendenkmale bekannt. Einen besonderen Schutz genießen hierbei (gem. § 2 BbgDSchG) oberirdisch erhaltene Bodendenkmale wie mittelalterliche Landwehren, Befestigungsanlagen der Vor- und Frühgeschichte und des Mittelalters, urgeschichtliche Grabhügel, Schälchensteine und Steinkreuze. Um ihre Wirkung und Erlebbarkeit als Bestandteile der Kulturlandschaft zu bewahren, steht neben diesen Denkmalen selbst auch deren Umgebung (mindestens 250 m) unter Schutz und darf nicht verändert werden (s. Az 61-00020-21 S. 1 und 61-00131-22 S. 1). Es ist zudem zu beachten, dass Veränderungen an Bodendenkmalen grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG bedürfen.	Die Feststellung, ob ein Vorhaben die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist, nachteilig verändert, ist eine Entscheidung im Einzelfall. Die mögliche Betroffenheit von oberflächlich erkennbaren Bodendenkmalen wurde anhand der vom BLDAM zur Verfügung gestellten Datensätze überprüft. In einigen Fällen sind Bodendenkmale und deren Umgebung durch ihre Lage im Siedlungsbereich von der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung betroffen. Hier wird davon ausgegangen, dass die mögliche Beeinträchtigung bereits, u.a. aufgrund der Siedlungsbestandes, eingetreten ist und somit auch nicht vermieden werden kann. In Bezug auf die Betroffenheit von Bodendenkmale durch die Festlegung von Rohstoffgebiete wird auf BE ID 107 verweisen.
BE-ID: 109	Untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalpflege 2.) Möglichkeiten der Überwindung: Bodendenkmale sind in allen Phasen der Planung zu berücksichtigen. Sofern einzelne Maßnahmenbereiche abgegrenzt vorliegen und mit Erdeingriffen verbundene Vorhaben geplant werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde zwecks erneuter Stellungnahme zu beteiligen. Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen bedürfen gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf Erteilung einer solchen Erlaubnis ist durch den Vorhabenträger gem. § 19 Abs. 1 BbgDSchG schriftlich mit den zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises zu stellen. Im Falle eines Baugenehmigungsverfahrens ist der Antrag an die untere Bauaufsichtsbehörde zu richten. Einer Erlaubnis zur Veränderung bzw. Teilzerstörung des Bodendenkmals wird zugestimmt, insofern sichergestellt ist, dass: a. der Vorhabenträger im Hinblick auf § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG die denkmalzerstörenden Erdeingriffe/Baumaßnahmen auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert; b. der Vorhabenträger in den Bereichen, in denen erhebliche denkmalzerstörende Erdarbeiten unumgänglich sind, die Durchführung von baubegleitenden bzw. bauvorbereitenden archäologischen Dokumentationen (Ausgrabungen) zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG gewährleistet. Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.	Die Hinweise auf die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden zur Kenntnis genommen, betreffen jedoch nicht die regionale Maßstabsebene, sondern sind für nachgeordnete Planungsebenen relevant.
BE-ID: 110	Untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalpflege 3.) Hinweise: Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen) sowie Erschließungsmaßnahmen und Kompensationsvorhaben dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä, Erdeingriffe wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG notwendig. In diesem Fall bedarf es gem. § 9 Abs. 1 BbgDSchG einer denkmalrechtlichen	Die Hinweise zum Umgang mit bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen während der Bauzeit wurden zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen spezifischen Anforderungen zum Schutz von Bodendenkmalen, wie etwa das Verbot der Nutzung von unversiegelten Flächen und Wegen in entsprechenden Gebieten oder die Notwendigkeit denkmalrechtlicher Erlaubnisse und kostenpflichtiger Schutzmaßnahmen, sind nicht auf regionaler Ebens, sondern vor allem auf der Ebene der konkreten Projektplanung und Durchführung zu beachten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Erlaubnis. Falls fachwissenschaftliche Untersuchungen / Dokumentationen und Bergungen notwendig werden, hat der Veranlasser des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 3-4 und 9 Abs. 3-4 BbgDSchG die Dokumentation durch Beauftragung von geeignetem archäologischen Fachpersonal sicherzustellen und zu seinen Lasten gem. § 7 Abs. 3 BbgDSchG zu gewährleisten. Da mit dem Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen zu rechnen ist, machen wir zudem auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBI. I, S. 215) aufmerksam. Der Schutz von Denkmalen ist nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 3 Abs. 1 BbgDSchG). Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale oder Funde (wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähte oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.a.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unter der o.g. Adresse und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Die Entdeckungsstätte Bodendenkmale und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG), damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig. Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren der Veranlasser des Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>). Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren. Einzelheiten werden im Rahmen des denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens geregelt.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 108	Untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalpflege 1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage: Zudem liegen in zahlreichen Abschnitten des Vorhabenbereiches ausgewiesene Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen vor, die Maßnahmen für den vorbeugenden Hochwasserschutz betreffen. Diese wurden von Seiten des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) ausgewiesen (s. hierzu Schreiben mit den Aktzeichen GV 2019:276i). Da durch die geplanten Maßnahmen Veränderungen und Teilzerstörungen an Bodendenkmalen herbeigeführt werden, stehen dem Vorhaben Belange des Denkmalschutzes (§ 2 Abs.1, § 16 Abs. 1; § 7 Abs.1 und 2 BbgDSchG) entgegen.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. In den betroffenen Teilräumen befinden sich ausgewiesene Bodendenkmale sowie Bodendenkmalvermutungsflächen, deren Schutz gemäß §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 sowie 16 Abs. 1 BbgDSchG zu berücksichtigen ist. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G 2.1.1) dient der raumordnerischen Vorsorge, indem auf potenzielle Hochwasserrisiken hingewiesen und diesen bei zukünftigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Mit der Festlegung selbst sind keine konkreten baulichen Maßnahmen oder unmittelbaren Eingriffe in den Boden verbunden. Die Belange des Denkmalschutzes sind daher auf nachgelagerter Planungsebene zu berücksichtigen. Die Festlegung verursacht somit keine unmittelbaren Beeinträchtigungen. Die Belange des Denkmalschutzes können im Rahmen nachfolgender Planungen angemessen berücksichtigt werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 107	Untere Denkmalschutzbehörde - Bodendenkmalpflege 1.) Einwendungen und Rechtsgrundlage: Maßnahmen für Rohstoffgewinnung betreffen im Vorhabenbereich von VB 21 das BDM Nr. 51074 „Acker deutsches Mittelalter, Siedlung Eisenzeit", im Bereich von VR 14 das BDM Nr. 51064 „Siedlung Neolithikum, Kultstätte Neolithikum, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung slawisches Mittelalter, Gräberfeld Bronzezeit" (im Status der Bearbeitung) und VR 20 das BDM Nr. 50131 „Kultstätte Bronzezeit, Siedlung Neolithikum" (im Status der Bearbeitung).	Die Hinweise auf die Betroffenheit von Bodendenkmalen bzw. Bodendenkmalbereichen werden zur Kenntnis genommen. Die Betroffenheit wurde in den entsprechenden Prüfsteckbriefen im Rahmen der Umweltprüfung dokumentiert. Eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf § 9 BbgDSchG ist in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 4 / Landkreis Potsdam-Mittelmark		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 711	Mit Ihrem Schreiben bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Regionalplanes Havelland Flaming 3.0. Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise. Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.	Die allgemeinen Hinweise zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 712	Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht; Untere Wasserbehörde: Keine Äußerung zum Fristablauf	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich der Fachdienst Umwelt, Denkmal und Recht nicht geäußert hat.
BE-ID: 713	Untere Abfallwirtschaftsbehörde: Abfallrechtliche Belange stehen dem 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland Fläming 3.0 gegenwärtig nicht entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Abfallrechtliche Belange dem 2. Entwurf des Regionalplans Havelland Fläming 3.0 gegenwärtig nicht entgegenstehen.
BE-ID: 722	Zu Unterlage: Regionalplan Havelland-Fläming 3.0: Für die frühzeitige Steuerung von raumbezogenen Planungen soll in Bezug auf das Schutzgut Boden im Regionalplan auf die Vorteile und Möglichkeiten einer bodenkundlichen baubegleitenden Vorplanung entsprechend den LABO-Checklisten „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren", dem LABO-Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen" und der LABO-Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie" (alle per Erlasse in Landbrandenburg eingeführt) verwiesen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die benannten Arbeitshilfen sind nach Aussage der Stellungnehmerin als Erlasse eingeführt und somit auch ohne Hinweis im Regionalplan zu berücksichtigen.
BE-ID: 737	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“] 4 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen / schädliche Bodenveränderungen: Das Altlasten- und Bodenschutzkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark unterliegt der laufenden Fortschreibung.	Der Hinweis auf die laufende Fortschreibung des Altlasten- und Bodenschutzkatasters wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 745	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde] D. Weitergehende Hinweise: Zuständigkeitsregelung: Bei der Aufstellung von Plänen, die Vorhaben vorbereiten, die der Zulassung durch eine Bundes- oder oberste Landesbehörde oder eine Landesoberbehörde bedürfen (beispielweise Anlagen zur Nutzung der Windenergie), ist gemäß § 1 Abs. 3 NatSchZustV die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege - das Landesamt für Umwelt (im Folgenden: LfU) - die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben und entsprechend zu beteiligen. Das gilt gemäß § 10 NatSchZustV analog für die Aufstellung von Plänen für Verwaltungsverfahren, die am 01.06.2013 noch nicht abgeschlossen waren und für die das LfU zu diesem Zeitpunkt die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesen Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben war (beispielsweise bergrechtliche Verfahren).	Die Hinweise auf die Zuständigkeiten nach der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) werden zur Kenntnis genommen. Die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt) wurde im Verfahren beteiligt.
BE-ID: 746	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde] Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften: BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21.Januar 2013 (GVBI.1/13, [Nr. 3], S., ber. GVBI.1/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBI.1/25, [Nr. 17]); BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.	Die Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist	
BE-ID: 747	Untere Denkmalschutzbehörde: Baudenkmalschutz: Der Untersuchungsrahmen ist zu groß, um tatsächlich die Konsequenzen auf jedes einzelne Denkmal prüfen zu können. So kann es schon sein, dass es denkmalgeschützte Gebäude bspw. im Hochwasserschutzgebiet oder in Bereichen der Rohstoffgewinnung betrifft. Welche Konsequenzen und Abwägungen das mit sich zieht, lässt sich im bisherigen Planungsstand nicht einschätzen. Klar sollte sein, dass Maßnahmen an Denkmalen und in dessen direkter Umgebung immer einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach §9 BbgDSchG bedürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Sachverhalte wurden auf der Grundlage vorhandener Daten und der Mitteilungen der zuständigen Stellen ermittelt und berücksichtigt. Mit den Festlegungen des Regionalplans wird über gegebenenfalls erforderliche Erlaubnisse nach § 9 BbgDSchG nicht entschieden.
BE-ID: 748	Bodendenkmalschutz: Im Untersuchungsgebiet zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sind eine Vielzahl von Bodendenkmalen im Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt. Ein Teil dieser Bodendenkmale ist in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst und mit derzeit bekannter Ausdehnung im Geoportal Brandenburg einsehbar. Die Denkmalliste wird ständig fortgeschrieben (§ 3 BbgDSchG). Es wird gefordert für den Regionalplan die aktualisierten Denkmaldaten zu nutzen. Andere bekannte Bodendenkmale werden durch das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) noch für die Denkmalliste bearbeitet (Bodendenkmale in Bearbeitung). Die nähere Umgebung von Denkmalen ist ebenso geschützt (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Es ist zu beachten, dass die tatsächliche Ausdehnung von bekannten Bodendenkmalen erst im Rahmen archäologischer Dokumentationen festgestellt werden kann. Bei direkt an das Plangebiet angrenzenden Bodendenkmalen werden damit auch Schutzmaßnahmen für die Bodendenkmale notwendig. Eine große Zahl von Bodendenkmalen ist noch im Boden verborgen und nicht bekannt. Nach § 3 Abs. 1 (Denkmalschutzgesetz-BbgDSchG- GVBI Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) ist der Schutz eines Bodendenkmals nicht vom Eintrag in die Denkmalliste abhängig. Bodendenkmale sind zwingend bei allen nachgeordneten Planungen wie Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen sowie Bauvorhaben in der Bauausführung zu beachten. Durch die Vielzahl unterschiedlicher Bodendenkmale ist immer eine Prüfung des Einzelfalls notwendig.	Der Hinweis, dass Bodendenkmale zwingend bei allen nachgeordneten Planungen wie Flächennutzungsplan, Bebauungsplänen sowie Bauvorhaben in der Bauausführung zu beachten sind, wird zur Kenntnis genommen. Alle Sachverhalte, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, wurden auf der Grundlage vorhandener Daten und der Mitteilungen der zuständigen Stellen ermittelt und berücksichtigt.
BE-ID: 755	Fachdienst Digitale Infrastruktur und Wirtschaft: Es ergeben sich keine Anmerkungen. Fachdienst Verkehrsmanagement: Es ergeben sich keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen.	Der Hinweis, dass vom Fachdienst Verkehrsmanagement keine Anregungen, Hinweise oder Einwendungen mitgeteilt werden, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 758	Fachdienst Gesundheit: Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz-BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden sowie gesundheitlicher Langzeitwirkungen werden dem entsprechend erforderliche Maßnahmen getroffen. Für das Planungsverfahren lagen der Entwurf Plantext mit Datum 26.05.2025, das Papier Umweltprüfung mit Datum 27.05.2025, der Regionalplanentwurf Stand 26.06.2025 sowie weitere Detailunterlagen vor. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 beinhaltet insbesondere Festlegungen zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung, zum vorbeugenden Hochwasserschutz, zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Freiraum. Aus Sicht des FD Gesundheit wurden die Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit stehen, betrachtet. Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.	Der Hinweis, dass aus Sicht des Fachdienstes Gesundheit die Aspekte, die im Zusammenhang mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit stehen, betrachtet wurden und keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen mitgeteilt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 733	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“] 3 Vorbehaltsgebiete Siedlung: Versiegelung: Die negativen physikalischen und stofflichen Veränderungen von Böden durch Versiegelung, die laut Umweltbundesamt als schädliche Bodenveränderungen nach Bundes-Bodenschutzgesetz eingestuft werden, teilweise irreversibel sind, neben dem Abbau von Böden und Substraten den wohl massivsten menschlichen Eingriff in das Ökosystem Boden darstellen, sollten insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels im Umweltbericht im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung detaillierter dargestellt werden. Denn versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen in der Regel nicht mehr wahrnehmen und der derzeitige Flächenverbrauch, der mit einer Erhöhung der Versiegelungsrate einher geht, würde bei anhaltender Geschwindigkeit den Freiraum künftiger Generationen zur selbstbestimmten Gestaltung ihrer Lebensräume zunehmend einengen und die Chancen für gleichwertige Lebensbedingungen verringern. Das Instrument der doppelten Innenentwicklung, welche neben der baulichen Entwicklung auch die grüne Infrastruktur berücksichtigt, sollte zur Bewältigung der zunehmenden Hitzebelastung und Ausgewogenheit zwischen Nachverdichtung und Erhalt einer ausreichenden Freiraumversorgung umgesetzt werden (Stichwort: Schwammstadt). Die geplante zunehmende Versiegelung darf nicht zu kleinklimatischen Verschlechterungen am Standort führen. Die Bodenfunktionen, die zur Kühlung des Stadt- und Ortsklimas hauptsächlich beitragen (Wasserhaushaltsfunktion, Lebensraumfunktion für Menschen, Pflanzen und Bodenorganismen), müssen deshalb in der Planung und Interessenabwägung berücksichtigt werden, um den Bodenverbrauch (Flächenneuinanspruchnahme) nachhaltig steuern zu können. Das gilt auch für Kleinstädte.	Die Hinweise auf negative physikalische und stoffliche Veränderungen von Böden durch Versiegelung sowie die Ausgewogenheit zwischen Nachverdichtung und Erhalt einer ausreichenden Freiraumversorgung werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den LEP HR festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter Berücksichtigung weiterer Belange. Dazu zählen auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Absatz 2 BauGB) und der Erhalt kleinklimatisch wirksamer Freiräume.
BE-ID: 735	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“] Rechtsgrundlagen: Der Grundsatz der vorrangigen Innentwicklung (§ 1 Abs. 5 S. 3 BauGB) sowie die Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) sind zu beachten. Nach dem Grundsatz des § 1 Abs. 5 S. 3 BauGB soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Nach § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB und § 13 Abs.1 S.2 BauGB umfasst die Innenentwicklung die Wiedernutzbarmachung von (Brach-)Flächen, Nachverdichtung sowie die Nutzung von leerstehenden Gebäuden und Baulücken. Die sogenannte Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB ist umzusetzen: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige	Die Hinweise auf Regelungen des Baugesetzbuchs werden Kenntnis genommen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den LEP HR festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Maß zu begrenzen. Auch die sogenannte. Umwidmungssperrklausel, wonach landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden sollen (§ 1a Abs. 2 S. 2 BauGB) ist zu beachten.	Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter Berücksichtigung weiterer Belange. Dazu zählen auch der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden (§ 1a Absatz 2 BauGB).
BE-ID: 749	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz] Vorbehaltsgebiete Siedlung: Die historischen Ortskerne sind als flächige Bodendenkmale geschützt. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark sind noch nicht alle Ortskerne in der Denkmalliste des Landes Brandenburg erfasst.	Der Hinweis, dass historische Ortskerne als flächige Bodendenkmale geschützt sind, wird zur Kenntnis genommen. Alle Sachverhalte, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, wurden auf der Grundlage vorhandener Daten und der Mitteilungen der zuständigen Stellen ermittelt und berücksichtigt. In den Vorbehaltsgebieten Siedlung sind gegebenenfalls vorhandene Bodendenkmale nach den Bestimmungen des BbgDSchG zu behandeln.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 742	Untere Naturschutzbehörde: A. Einwendungen: 1) Z 1.2 Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort ./. Moorgebiet Dunkelsee: Für die Festlegung des Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes Brandenburg-Paterdamm (im Folgenden: GIV) ist zu berücksichtigen, dass die östlichen Teilflächen des GIV das Einzugsgebiet des Moorgebietes Dunkelsee überlagern (siehe Abb. 1). [Anmerkung zur Exzerpierung: Nachfolgend ist eine Abbildung eingefügt. Die Bezeichnung lautet „Abb. 1: Einzugsgebiet des Moorgebietes Dunkelsee; Quelle: https://gis.potsdam-mittelmark.deA/VebOffice/synserver?project=lkpm naturschutz&language=de&statelD=db93032e-bdc4-4cd1-addc-9b63a26a92ec&client=core“. Abgebildet ist eine kartografische Darstellung ohne Maßstab in der das benannte Einzugsgebiet dargestellt ist.] Veränderungen im vorgenannten Einzugsgebiet, die die Neubildung von Grundwasser beeinträchtigen, werden sich - ohne Kompensationsmaßnahmen - negativ auf das oben genannte Moorgebiet einschließlich seiner geschützten Biotope auswirken und sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten. Solche Veränderungen sind zum Beispiel großflächige Bodenversiegelungen, aber auch die Entnahme von Grundwasser aus Stockwerken, die in hydraulischer Beziehung zum Dunkelsee stehen.	Der Sachverhalt der teilweisen Überschneidung mit dem überirdischen Einzugsgebiet des Moorgebietes Dunkelsee ist bekannt und wurde bereits berücksichtigt. Es wird keine veränderte Sach- bzw. Rechtslage mitgeteilt. Es wird daher auf die ergänzende Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne““ (Stand 17.04.2025) Abschnitte II.6.19 und II.3.1.2 verwiesen. An diesen Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen wird festgehalten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 750	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz] Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte: Im festgelegten gewerblich-industriellen Vorsorgestandort Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne sind im Bereich des Landkreises Potsdam-Mittelmark derzeit keine Bodendenkmale bekannt.	Der Hinweis, dass im Vorranggebiet des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ gegenwärtig keine Bodendenkmale bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 751	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz] Vorbeugender Hochwasserschutz: Gewässer und Niederungsrandbereiche bildeten in allen Epochen die Lebensgrundlage für die Versorgung und Ernährung und stellten siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen dar. Nach den Kenntnissen in der Urgeschichtsforschung ist in diesen Arealen immer mit dem Vorhandensein von Bodendenkmalen zu rechnen. Alle wasserbaulichen Maßnahmen, die sich aus dem Regionalplan ergeben, sollten möglichst frühzeitig mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird anerkannt, dass Gewässer- und Niederungsbereiche ein erhöhtes Potenzial für das Vorkommen von Bodendenkmalen aufweisen. Die Festlegung zum vorbeugenden Hochwasserschutz hat jedoch lediglich grundsatzbezogenen Charakter und begründet keine unmittelbaren Maßnahmen. Konkrete Eingriffe werden erst auf nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen relevant. Die Belange des Denkmalschutzes sind dort nach Maßgabe des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, insbesondere durch frühzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, zu berücksichtigen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 738	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“] 5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe In der folgenden Tabelle ist das Ergebnis der Prüfung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete auf das Vorkommen besonderer Böden (nach Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes, derzeit in Trägerbeteiligung) und Altlasten dargestellt. [Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgende Tabelle enthält Zeilen für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe neben der Nennung der Gebietsbezeichnungen enthält die Tabelle Spalten mit folgenden Überschriften: „Besondere Böden nach Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes“, „Altlasten“ und „Notwendige Maßnahmen“]	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründung: Die Verweise auf die Niederungsböden im VR23 Reetz-Nord mit der Maßgabe nicht langer Lagerungsfähigkeit und damit zeitnaher Wiederverwendung des Oberbodens sowie auf die Altlasten von 0,5 ha im Randbereich des VR16 Linthe sind erst für eine orts- und abbaubetriebsbezogene Konkretisierung im Rahmen bergrechtlicher Zulassungsverfahren von Bedeutung.
BE-ID: 740	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“ 5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe] Besondere Böden: Nach der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes (derzeit in Trägerbeteiligung) Potsdam-Mittelmark liegen besondere Böden in den folgenden Vorrang- und Vorgehaltsgebieten: VR 23 Reetz-Nord: Niederungsböden (grundwasserbeeinflusste Mineralböden), Böden mit sehr hohem Ertragspotential >35; VB 02 Bensdorf-Ost: Binnendünen; VB03 Bensdorf-West: Binnendünen. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind die in diesen Gebieten vorkommenden Böden besonders schutzwürdig, sie sind zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Im Vorranggebiet 23 Reetz-Nord liegen Böden mit einer sehr hohen Bodenfruchtbarkeit. Der vor der Rohstoffgewinnung abgetragene Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Der Umgang mit Oberboden (Abtrag, Lagerung, Auftrag) wird durch die §§ 6-8 der Bundesbodenschutzverordnung sowie durch die DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial und die DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben geregelt.	Die weitergehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründung: Der Umgang mit dem Oberboden gemäß der aufgeführten Rechtsnormen wird im Rahmen detaillierter orts- und abbaubetriebsbezogener Planung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt.
BE-ID: 743	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu Untere Naturschutzbehörde: A. Einwendungen] 2) Z 2.2.1/G2.2.2 Rohstoffgewinnung ./. Gesetzlich geschützte Biotope: Die Ausweisung neuer Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zur Rohstoffgewinnung in gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG, § 18 BbgNatSchAG) bereiten Handlungen vor, die gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG in	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Sie bewirkt keine Planänderung. Begründung: Die benannten Biotope resultieren aus einer ursächlichen bergbaulichen Nutzung. Der Umgang mit den

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Verbindung mit § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten sind. Das betrifft vorliegend das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung VR 22 Niemegk/An der Autobahn sowie das Vorbehaltsgebiet zur Rohstoffgewinnung VB 24 Niemegk/An der Autobahn. Die biotopschutzrechtlichen Regelungen bleiben von einem Regionalplan unberührt und finden bei künftigen Genehmigungsentscheidungen weiterhin Anwendung. Liegen weder die erforderliche Ausnahme oder die Befreiung vor, sind sie unzulässig.	"Kiefern-Vorwald trockener Standorte" - Biotopen (Kleinflächen von 2 ha im Vorranggebiet VR22 sowie 2 ha im Vorbehaltsgebiet VB24) kann, wie vom Anreger vorgebracht, gemäß der gültigen Rechtsnormen im Rahmen detaillierter orts- und abbaubetriebsbezogener Planung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt werden. Der Umweltbericht hat die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bekannten Sachverhalte berücksichtigt und verweist auf vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen. Er fasst in Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Vorranggebiet zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringen räumlichen Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt.
BE-ID: 752	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz] Oberflächennahe Rohstoffe: Der Regionalplan beinhaltet Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten und zu berücksichtigen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der Vorranggebiete/Vorbehaltsgebiete Rohstoffe bedeutet zwangsläufig einen Eingriff in den Boden und ggf. damit auch eine Zerstörung des Bodendenkmals. Gem. § 1 Abs. 1 BbgDSchG sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägender Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Bodendenkmale sind bisher in folgenden Vorrang-/Vorbehaltsgebiete nicht bekannt: VR 03 Emstal, VR 04 Fohrder Berg, VR 05 Freesdorfer Heide, VR 09 Güterfelde, VR13 Krahne, VR19 Michelsdorf, VR 24 Rietz-NW, VR 25 Viesen, VB 01 Bensdorf/Vehlener Berge, VB 02 Bensdorf Ost, VB13 Grebs OK [sic!] VB17 Krahne Ost, VB18 Krahne Prützke, VB 20 Michelsdorf, VB 26 Plötzin Ost, VB 29 Rietz Ost, VB 30 Rietz Süd, VB 36 Trechwitz.	Der Hinweis zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ohne bekannte Bodendenkmale wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 753	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz] Bodendenkmale sind in nachfolgenden Vorrang-/Vorbehaltsgebiete bekannt: VR16 Linthe: Bodendenkmal Nr. 20289 Gräberfeld der Bronzezeit; Angaben im Steckbrief sind zu korrigieren; In nachgelagerten Verfahren werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz getroffen. VR17 Linthe 2: Bodendenkmal in Bearbeitung Nr. 31421 Siedlungen der Bronzezeit, Eisenzeit, römischen Kaiserzeit; Angaben im Steckbrief sind zu korrigieren; In nachgelagerten Verfahren werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz getroffen. VR21 Niederwerbig B: Bodendenkmal Nr. 30342 Wüstung des deutschen Mittelalters; In den Unterlagen berücksichtigt; VR 22 Niemegk/An der Autobahn: Bodendenkmal Nr. 31283 Gräberfeld der Bronze- und Eisenzeit; Angaben im Steckbrief sind zu korrigieren; In nachgelagerten Verfahren werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz getroffen; VR 23	Die Hinweise auf bekannte Bodendenkmale in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung sowie auf festzulegende Maßnahmen in nachgelagerten Verfahren werden zur Kenntnis genommen. Im Regionalplan Havelland-Fläming, Abschnitt IV.2.2.4 Anwendung der Festlegungen wird hierauf auch verwiesen. Ergänzende Benennungen von Bodendenkmalen werden in den Steckbriefen korrigiert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Reetz-Nord: Bodendenkmal in Bearbeitung Nr. 31283 Siedlungen der Bronze- und Eisenzeit; Angaben im Steckbrief sind zu korrigieren; In nachgelagerten Verfahren werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz getroffen. VB 03 Bensdorf-West: Bodendenkmal in Bearbeitung Nr. 31371 Militärische Anlage Neuzeit; Angaben im Steckbrief sind zu korrigieren; In nachgelagerten Verfahren werden Maßnahmen zum Bodendenkmalschutz getroffen. VB 24 Niemegk/An der Autobahn: Bodendenkmal Nr. 30136 Gräberfeld der Bronzezeit; In den Unterlagen berücksichtigt.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 16 Linthe		
BE-ID: 739	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“ 5 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe] Altlasten: Innerhalb des Vorranggebietes 16 Linthe liegt die Altablagerung an der Autobahn Linthe mit der Registriernummer: 0315690051. Die Altablagerung wurde von 1970-1985 betrieben. Es wurden feste Siedlungsabfälle, Bauschutt und Erdaushub abgelagert. Die Fläche beträgt ca. 5150 m², das Volumen: ca. 20.600 m³ und die Mächtigkeit ca. 4 m. Die Altablagerung wurde in einer Kiesgrube angelegt. Sie wurde mit 0,5 m Oberboden abgedeckt, diese Abdeckung ist heute nur teilweise vorhanden. Bodenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht bekannt. Ein Eingriff in den Ablagerungskörper bzw. eine Beschädigung der Abdeckung der Altablagerung ist nicht zulässig. [Anmerkung zur Exzerpierung: Nachfolgend ist eine Abbildung eingefügt. Die Bezeichnung lautet „Abb. 1: VR16 Linthe“. Abgebildet ist eine kartografische Darstellung ohne Maßstab auf der die Lange der benannten Altablagerung mit einem Kreis markiert ist.]	Der weitergehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Der Verweis auf die Altlastablagerung von 0,5 ha im Randbereich des VR16 Linthe ist erst für eine orts- und abbaubetriebsbezogene Konkretisierung im Rahmen bergrechtlicher Zulassungsverfahren von Bedeutung.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 714	Untere Bodenschutzbehörde: (1) Einwendungen: a) Die Einbeziehung von Moorstandorten oder Moorfolgeböden in die Vorranggebiete für Landwirtschaft kann nicht ohne besondere Bedingungen bzw. Auflagen zugestimmt werden (siehe Varianten A-C). b) Die Bewertungsgrundlage der Bodenschätzung trifft heute nicht mehr für Moorböden mit Ackernutzung zu. Begründung zu 1a) und 1b): Die im Folgenden genannten Prozesse sind ausführlich bei Luthardt & Zeitz (Hrsg. Moore in Berlin und Brandenburg 2014) beschrieben. Moorböden sind kohlenstoffreich und bestehen aus sedimentierter nur teilweise zersetzter organischer Substanz (Torf), die im Zuge der Moorbildung unter natürlichen ungestörten Bedingungen um ca. 0,5 bis 8 mm je Jahr in die Höhe angewachsen ist. Moore haben sich in der Regel in Gebieten mit sehr hohen Grundwasserständen mit teilweiser freier Wasseroberfläche oder in flachen Gewässern gebildet. Aufgrund der Höhenzunahme des Torfkörpers bei der Moorbildung hat sich anstatt der freien Wasseroberfläche der mit Wasser gesättigte Torfkörper gebildet. Vor allem in den 1950er bis 1980er Jahren erfolgte durch eine flächendeckende Melioration eine Absenkung des Grundwasserspiegels durch Entwässerung, oft durch Gräben. Diese Gräben führen in der Regel permanent das Wasser vom Torfkörper in den Vorfluter. In selten Fällen sind kleine (meist nicht mehr funktionstüchtige) Stauanlagen zur Wasserregulation des Grundwasserstandes vorhanden. Moorflächen sind nur bei abgesenktem (ca. 30-40 cm) Grundwasserstand bewirtschaftbar! Dadurch fällt der Torfkörper in den oberen 20 - 30 cm trocken und kommt mit Luftsauerstoff in Kontakt. Es folgt an der Torfoberfläche eine mikrobielle Oxidation in deren Folge das im Torf enthaltene organische Material im Wesentlichen als C02, N02 und Lachgas restlos abgebaut wird. Dadurch nimmt bei bewirtschafteten Mooren die Torfmächtigkeit um etwa 5 bis 25 mm (Mittel 15 mm) je Jahr ab (sekundäre Moorsackung). Die Folge ist, dass die Bodenoberfläche dem Grundwasserstand näher kommt. „Die Abnahme der Moormächtigkeit und der damit einhergehende Höhenverlust schränken die Wasserregulierung erheblich ein." Daher müssen die Gräben in Abständen von einigen Jahren vertieft werden, was den Schwund des Moorkörpers beschleunigt und vor allem entgegen dem erklärten Willen des Regionalplanes, den Wasserrückhalt, die sehr hohe Wasserspeicherfähigkeit und die Fähigkeit Kohlenstoff	Für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wurden Ackerflächen einbezogen, die auf Grundlage des Digitalen Feldblockkatasters als Flächen mit tatsächlicher Ackernutzung ermittelt wurden. Es werden keine neuen Landwirtschaftsflächen durch die Festlegung geplant. Ob die derzeitige Ackernutzung nur unter besonderen Auflagen aufgrund des Vorhandenseins von Moorböden geschieht, kann seitens der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Darüber hinaus wird mit der Festlegung nicht die Bewirtschaftungsform vorgeschrieben. In boden- oder naturschutzfachliche Vorschriften, die bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung beachtet werden müssen, greift der Regionalplan somit nicht ein.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	zu speichern solange herabsetzt, bis ein Sandboden mit äußerst geringen Speicherfähigkeiten übrig bleibt. Der Prozess des Torfschwundes verläuft auf Ackerflächen viel schneller (> 15 mm Höhenverlust pro Jahr) als auf Grünland, da auf Ackerflächen die permanente Vegetationsdecke fehlt und die Entwässerung intensiver sein muss als auf Grünland. Es bilden sich große Wasserflächen durch den fehlenden Höhenverlust. In Abb. 1 sind aktuelle Luftbilder von im Plan ausgewiesenen Vorrangstandorten Landwirtschaft mit ausgedehnten Wasserflächen zu sehen, die eine Bodenbearbeitung über weite Zeiträume im Jahr verhindern.	
BE-ID: 715	Der permanente Höhenverlust und Verlust an Torfkörper der genutzten Niedermoore führt zur Reduzierung der nutzbaren Feldkapazität von ehemals (vor der Melioration) ca. 75 Vol.-% zur Speicherfähigkeit von Sandböden mit nur noch 6 bis 14 Vol.-%. Seit der Bodenschätzung, wo die Ackerzahlen ermittelt wurden, sind meist 60 oder 70 Jahre vergangen. Auf den beispielhaft in Abb. 1 gezeigten Flächen wurde bei der Bodenschätzung eine Torfschicht von 60 bis > 100 cm festgestellt. Aktuelle orientierende Aufgrabungen der UBB haben keinen Torf mehr vorgefunden. Der nur noch mittel humos bis höchstens sehr stark humose Sandoberboden hat eine Mächtigkeit von 20 bis 40 cm (wie ein gewöhnlicher Ackerboden aus Sand). Die Bewertungsgrundlage der Bodenschätzung trifft heute nicht mehr zu, wodurch ein fehlerhaftes Ergebnis entsteht. Die Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a, c, 2 und 3 c (Standort für landwirtschaftliche Nutzung) BBodSchG sind auf ein Minimum reduziert oder nicht mehr vorhanden. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist ohne Sanierung und Nutzungsänderung nicht mehr möglich. Niedermoorgebiete als Vorranggebiete für ackerbauliche Nutzungen festzulegen ist abzulehnen.	Die Stellungnahme, dass viele Bodenschätzungen 60–70 Jahre alt sind und damit aktuelle Verhältnisse nur unvollständig abbilden, wird anerkannt. Die Ackerzahl (Bodenzahl) bleibt jedoch als wesentliches Kriterium des Planungskonzepts beibehalten, da sie flächendeckend vorhanden, fachlich etabliert und vergleichbar ist und belastbare Aussagen zur Ertragsfähigkeit und Bodeneignung liefert, die für regional- und bauleitplanerische Festlegungen erforderlich sind. Alternative Ansätze liegen derzeit nicht in der notwendigen Homogenität, Verlässlichkeit und Rechtsanwendbarkeit vor, um die Ackerzahl regional oder landesweit verbindlich zu ersetzen. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung des Plans nicht geboten. Siehe zudem BE ID 714.
BE-ID: 716	[Anmmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf die Einwendungen der unteren Bodenschutzbehörde 1a), 1b)] (2) Rechtsgrundlagen: § 1 BBodSchG: nachhaltig Funktionen des Bodens sichern oder wiederherstellen wird nicht ohne besondere Bedingungen und Auflagen in Vorranggebieten mit Niedermooren erreicht. Es entsteht ein nicht erkannter Aufwand zu Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzfläche. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a BBodSchG: der Lebensraum für Nutzpflanzen wird durch Wasserüberstau eingeschränkt. § 2 Abs. 2 Nr. 1 c BBodSchG: der Filterraum für Nähr- und Schadstoffe des Bodens wird durch Höhenverlust erheblich, zeitweise bis auf fast Null reduziert. Der Eintrag von Schwermetallen und nicht abgebauten Pflanzenschutzmitteln aus ehemaliger und aktueller Nutzung ist aufgrund der fehlenden Filterstrecke und Pufferzone des Bodens in das Grundwasser zu befürchten. § 2 Abs. 2 Nr. 2 BBodSchG: die besonderen Moorböden unter Ackernutzung im Range von Archiven der Natur- und Kulturgeschichte verschwinden oder werden bei fortlaufender Ackernutzung im Zeitraum < 10 Jahren verschwinden. Das ist eine erhebliche Umweltauswirkung. § 2 Abs. 2 Nr. 3 c BBodSchG: die Moorboden- und Moorbodenfolge-Standorte sind für die landwirtschaftlichen Nutzung nur unter Einschränkungen geeignet.	Die vorgebrachten rechtlichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Zugleich ist klarzustellen, dass der Regionalplan keine Bewirtschaftungsart vorschreibt, verhindert oder begünstigt, sondern flächenbezogen Vorranggebiete ausweist — in diesem Entwurf wurden bewusst nur tatsächlich ackerwirtschaftlich genutzte Flächen einbezogen. Maßstab sind jedoch allein die Anforderungen an die gute fachliche Praxis nach § 17 BBodSchG. Die angesprochenen Gefährdungen (z. B. Wasserüberstau, eingeschränkte Puffer- und Filterfunktionen, Verlust moortypischer Archive) beziehen sich auf konkrete Bewirtschaftungsformen und betriebliche Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund bleibt die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft im Entwurf unverändert. Mögliche standortbezogene Risiken und Anforderungen an den Bodenschutz sind in einschlägigen fachlichen Prüfungen und im bodenschutzrechtlichen Vollzug zu behandeln.
BE-ID: 717	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf die Einwendungen der unteren Bodenschutzbehörde 1a), 1b)] (3) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): Variante A: Überführung der als Vorranggebiet Landwirtschaft genutzten Moorflächen und Moorfolgeböden in Grünland. Regulation des Grundwasserstands auf ein Moor/torferhaltendes Niveau. Gebietsweise ist eine gezielte Errichtung von modernen automatisch gesteuerten Stauanlagen in den Gräben und Fließen notwendig. Die Lage der Stauanlagen ist an die Größe der bewirtschafteten Flächen anzupassen. Es ist eine Ingenieurtechnische Planung der Stauanlagen durchzuführen.	Einer Überführung der als Vorranggebiet Landwirtschaft genutzten Moorflächen und Moorfolgeböden in Grünland steht die Festlegung nicht entgegen, da nicht die Bewirtschaftungsform, sondern die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 17 BBodSchG maßgeblich ist. Siehe dazu auch BE 716.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 718	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf die Einwendungen der unteren Bodenschutzbehörde 1a), 1b); Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung] Variante B: Keine Ausweisung der betroffenen Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind auf Flächen mit dominierendem Anteil an Moorböden und Moorfolgeböden im Grünland festzulegen. Gebietsweise ist eine gezielte Errichtung von modernen automatisch gesteuerten Stauanlagen in den Gräben und Fließen notwendig. Die Lage der Stauanlagen ist an die Größe der bewirtschafteten Flächen anzupassen. Es ist eine Ingenieurtechnische Planung der Stauanlagen durchzuführen.	Eine Festlegung von Vorrangflächen Landwirtschaft auf Grünland entspricht nicht dem Planungskonzept. Die Errichtung von Stauanlagen ist zudem keine Regelungsgegenstand des Regionalplans. Eine Planänderung erfolgt daher nicht.
BE-ID: 719	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt bezieht sich auf die Einwendungen der unteren Bodenschutzbehörde 1a), 1b); Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung] Variante C: Die Ausweisung der betroffenen Moorflächen und Moorfolgeböden ist in Bezug auf das Festlegungsziel zu überprüfen (ggf. mit Vor-Ort-Erfassung der Böden). Gebietsweise ist eine gezielte Errichtung von modernen automatisch gesteuerten Stauanlagen in den Gräben und Fließen notwendig. Die Lage der Stauanlagen ist an die Größe der bewirtschafteten Flächen anzupassen. Es ist eine Ingenieurtechnische Planung der Stauanlagen ist durchzuführen.	Siehe dazu BE ID 716.
BE-ID: 721	Die UBB stimmt im Übrigen der Vorzugsvariante für die Ermittlung der Vorranggebiete Landwirtschaft für alle terrestrischen und semiterrestrischen Böden zu. Für alle Moorböden werden erhebliche Bedenken (s. Einwand) angemeldet.	Die Zustimmung zur Vorzugsvariante für die Ermittlung der Vorranggebiete Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Auf die vorgebrachten Einwände wurde bereits eingegangen.
BE-ID: 723	zu Kap.: Z 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft: Es ist darauf hinzuweisen, dass die Errichtung von Agri-Photovoltaik-Anlagen in den Vorranggebieten Landwirtschaft mit besonderen Auflagen zum vorsorgenden Bodenschutz verbunden sein wird. Bereits bei der Lenkung der Standortauswahl von Einzelvorhaben muss frühzeitig darauf verwiesen werden, dass die oben genannten LABO-Checklisten, der LABO-Leitfaden und die LABO-Arbeitshilfe als Vorstufen der Bodenkundlichen Baubegleitung zu berücksichtigen sind. Das wird zu einer erheblichen Beschleunigung von Planungsvorhaben und Vermeidung zeitaufwendiger nachträglicher Planungsänderungen führen. Entsprechend sollte ein Hinweis auch in Absatz 278 erfolgen.	Die Festlegung Z 2.3 Abs. 1 verweist zwar bei der Beschreibung der vorrangigen Nutzung auf bodenschutzrechtliche Grundsätze (§ 17 BBodSchG) zur Konkretisierung des Begriffs der landwirtschaftlichen Bodennutzung, jedoch regelt der Regionalplan selbst nicht die konkrete Umsetzung bodenschutzrechtlicher Maßnahmen in Einzelfällen. Die Lenkung von (Agri-) PV-Vorhaben obliegt den Kommunen; sie steuern Standorte und Umsetzungen über bauleitplanerische Instrumente. Wie Bodenschutzanforderungen bei einzelnen Vorhaben anzuwenden sind (z. B. durch LABO-Checklisten im Planungs- und Genehmigungsverfahren) ist daher Gegenstand der fachlichen Prüf- und Vollzugsverfahren der zuständigen Behörden und nicht der regionalplanerischen Anwendungserklärung. Die vorgeschlagene Aufnahme eines Hinweises auf LABO-Checklisten, LABO-Leitfaden und LABO-Arbeitshilfe in Kapitel IV.2.3.4 ('Anwendung der Festlegungen') wird aus den genannten Gründen nicht übernommen.
BE-ID: 724	zu Kap.: V.2.3.2.1 Basisflächen: Die Berücksichtigung der Klimarobustheit von Vorranggebieten Landwirtschaft wird begrüßt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 725	Kriterium Ertragsfähigkeit Korrekturhinweis: Absatz 231: Gemäß Anlage 1 Ackerschätzungsrahmen Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) ist die bestimmende Wertzahl die Bodenzahl im Ackerschätzungsrahmen. Von dieser Bodenzahl werden Zu- und Abschläge für Klima, Geländegestaltung und anderem gemacht, die dann die Ackerzahl ergeben. Die Ackerzahl ist somit Maßstab für die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens am jeweiligen Standort. Im Absatz 231 ist die Abgrenzung Bodenzahl zu Ackerzahl missverständlich formuliert.	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung in Rn. 231 wird angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 727	Kriterium Klimarobustheit: Korrekturhinweis: Absatz 235: Die nFKWe gibt keine Tiefe an. Das heißt: die nFKWe gibt die Menge an pflanzenverfügbaren Wassern im effektiven Wurzelraum an. Der effektive Wurzelraum (effektive Durchwurzelungstiefe We) ist als die potentielle Ausschöpftiefe von pflanzenverfügbarem Bodenwasser definiert, das durch Pflanzenwurzeln in Trockenjahren dem Boden maximal entzogen werden kann.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Beschreibung der nutzbaren Feldkapazität im effektiven Wurzelraum ist nicht korrekt formuliert und wird entsprechend in der Planbegründung geändert.
BE-ID: 728	Frage: Absatz 235: Wurde bei der Ermittlung der nFKWe die kapillare Aufstiegsrate aus dem Grundwasser bis zur Untergrenze des effektiven Wurzelraums als Zusatzwasserversorgung berücksichtigt?	Ja, bei der Ermittlung der nutzbaren Feldkapazität im effektiven Wurzelraum wurde der kapillare Aufstieg in den Berechnungen des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) als Zusatzwasserversorgung berücksichtigt. Die Einstufungen der Parameter beruhen dabei nach Angaben in der Datendokumentation auf der Bodenkundlichen Kartieranleitung (Hrsg. von der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Zusammenarbeit mit den Staatlichen Geologischen Diensten, 5. Auflage, Hannover 2005).
BE-ID: 731	IV. Weitergehende Hinweise: 1 Agri-PV-Anlagen Flächen die die Kriterien Vorranggebiete Landwirtschaft und Böden mit besonderer Funktion gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark erfüllen, sollen nur mit Agri-PV-Anlagen bebaut werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht ist, dass von den Anlagen keine betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 1 (natürliche Funktionen), Abs. 2 (Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) und Abs. 3 (Nutzungsfunktionen) BBodSchG zu befürchten sind. Hierfür soll jeweils der Nachweis erbracht werden. Es soll der Hinweis gegeben werden, dass entwässerte Moorstandorte nicht förderfähig für die Nutzung mit PV-Anlagen sind (§ 48 Nr. 3 EEG 2023). Förderfähig sind diese Anlagen erst, wenn eine Wiedervernässung bzw. eine Regulation des Wasserhaushaltes erfolgt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen Anforderungen auf der nachgelagerten Planungsebene.
BE-ID: 754	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde, Bodendenkmalschutz] Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Waldbestände: Bodendenkmale im Bereich landwirtschaftlicher Bodennutzungen unterliegen oftmals der kontinuierlichen Zerstörung durch die Bewirtschaftung. Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft soll die Flächeninanspruchnahme durch andere Nutzungen begrenzt und die landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert werden. Maßnahmen zum Schutz von Bodendenkmalen sind bei Neuausweisungen landwirtschaftlicher Flächen beispielsweise für den Spargelanbau, aber auch bei Agri-Photovoltaik sowie bei den Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie bei geplanten Erstaufforstungen notwendig und werden in den konkreten Vorhaben benannt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen Anforderungen auf der nachgelagerten Planungsebene sowie im bodenschutzrechtlichen Vollzug. Durch die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft werden keine landwirtschaftlichen Flächen neu ausgewiesen.
BE-ID: 756	Fachdienst Landwirtschaft: Der Fachdienst Landwirtschaft begrüßt grundsätzlich die Fortschreibung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und die darin vorgesehene stärkere Steuerung des landwirtschaftlichen Flächenverbrauchs. Die Landwirtschaft stellt einen der bedeutendsten Wirtschaftszweige im Landkreis dar und prägt in weiten Teilen das Landschaftsbild, die regionale Identität und die Versorgung mit hochwertigen Lebensrnitteln. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es von zentraler Bedeutung, dass die Belange der landwirtschaftlichen Flächennutzung im neuen Regionalplan in ausreichendem Maße gesichert und gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen gewahrt werden. Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaft trägt der Regionalplan dem Ziel zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen in hohem Maße Rechnung. Diese Gebiete leisten einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Produktionsgrundlagen und geben landwirtschaftlichen Betrieben Planungssicherheit. Die methodische	Die Zustimmung zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft und zum methodischen Vorgehen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Herangehensweise zur Ermittlung der Flächenkulisse für die Vorranggebiete Landwirtschaft unterstützt die nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung auf den für die Landwirtschaft besonders wertvollen Standorten. Die Trennung der Windenergienutzung in einen eigenen sachlichen Teilplan schafft Transparenz und erleichtert die spätere Abwägung gegenüber landwirtschaftlichen Interessen.	
BE-ID: 757	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme des Fachdienstes Landwirtschaft] Grundsätzlich wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft das Ziel verfolgt, die für die landwirtschaftliche Produktion besonders bedeutsamen Flächen vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen zu schützen. Dies sollte, nach Ansicht des Fachdienstes Landwirtschaft, auch für die sogenannte Agri-Photovoltaik-Anlagen gelten. Vorranggebiete sollten nicht für die Errichtung oder den Betrieb entsprechender Anlagen in Anspruch genommen werden. Der Fachdienst Landwirtschaft bittet darum, die genannten Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Eine nachhaltige Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen ist Voraussetzung für regionale Ernährungssouveränität, Klimaschutz und eine ausgewogene Entwicklung zwischen Stadt und Land.	Bei Ziel 2.3 Abs. 2 handelt es sich um eine eng begrenzte Ausnahme von der sonstigen Sperrwirkung für nicht-landwirtschaftliche Nutzungen. Entscheidend dabei ist, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der betroffenen Flächen unter oder zwischen den PV-Modulen nicht wesentlich eingeschränkt wird. Lediglich ein geringer, für die Aufständerung benötigter Flächenanteil ist nicht landwirtschaftlich nutzbar. Aus regionalplanerischer Sicht ist die doppelte Flächennutzung für Landwirtschaft in der Hauptnutzung und der Gewinnung erneuerbarer Energien in der Sekundärnutzung mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Flächensicherung vereinbar und kann zur Effizienz und Wirtschaftlichkeit der Landwirtschaftsbetriebe beitragen.
BE-ID: 759	Korrekturhinweis: Absatz 236: Es wird nochmal auf den oben gemachten Einspruch hingewiesen. Ackerbaulich und ggf. als Grünland genutzte Moorböden unter Ackernutzung sind nicht klimarobust, weil sie in großen Mengen C02, N02 und Lachgas an die Atmosphäre abgeben und so Kohlenstoff und Wasserspeicherkapazität in hoher Geschwindigkeit verlieren. Die Bewertungen aus ihren Bodenfunktionen vermindern sich ständig und dynamisch. Für Dauergrünland auf Moor gilt das unter Einschränkungen ebenfalls. Nur Dauergrünland mit aktivem Wassereinstau bzw. Regulation (vgl. Klimamoorprojekte) kann als klimarobust eingestuft werden. Die Ergebnisse der Berechnungen sind entsprechend anzupassen.	Die Stellungnahme beruht auf einem Missverständnis. Die Bezeichnung "klimarobust" bezieht sich auf die landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen unter dem Einfluss des Klimawandels (siehe Rn 219, 225 ff.), nicht auf die Vermeidung von Immissionen. Der angewandte Kriterienkatalog stuft ackerbaulich bewirtschaftete Moorböden als klimarobust ein, sofern die ausgewählten Indikatoren (nutzbare Feldkapazität im effektiven Wurzelraum, Grundwasserflurabstand) eine geringe Trockenheitsempfindlichkeit anzeigen. Diese Einordnung bezieht sich ausschließlich auf die im Regionalplan definierten Kriterien. Emissions- und Kohlenstoffdynamiken (z. B. CO2-, N2O-Freisetzungen, Torfabbau) sind nicht Bestandteil dieser Indikatoren und wurden daher nicht in die Bewertung einbezogen. Forderungen, die Klimarobustheitsklassifikation aufgrund von Emissionsaspekten zu ändern, gehen über den festgelegten Bewertungsumfang hinaus und führen daher nicht zu einer Planänderung.
Zweckdienliche Unterlagen / Methodisches Vorgehen / Basisflächen (2025)		
BE-ID: 720	II. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Zu Unterlage: „Kapitel 2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung; Bewertung der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Böden in regional differenzierten Teilräumen“: Durch die Verfahrensweise der Bestimmung von ertragreichem Ackerland bzw. der Vorranggebiete Landwirtschaft ergibt sich ein Bruch bei der Fortführung in nachgeordneten Planungen (Landschaftsrahmenplan, B-Plan). Grundsätzlich sind bei der Bewertung der Bodenfunktionen (§ 2 BBodSchG) in der Umweltplanung die Bodenzahlen der Bodenschätzung der Bewertungsmaßstab (s. Heft 78 (LUA 2003). Um die Begrifflichkeiten Ackerzahl und Bodenzahl zu schärfen und einen nahtlosen Übergang in nachgeordnete Planungen zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, in Tabelle 1 (Landbaugebiete nach MLUV, LVLF 2008 [3]) die Klassen (Bodenzahlen) aus Tab. 5 (Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Die im Regionalplan angewandte Methodik basiert ausschließlich auf den Landbaugebieten und den zugehörigen Ackerzahlklassen. In der Stellungnahme wird selbst ausdrücklich festgestellt, dass Bodenzahlen und Ackerzahlen nicht umrechenbar sind, was unterstreicht, dass eine direkte Gegenüberstellung der beiden Kennzahlen in derselben Tabelle fehlleitend wäre. Bodenzahlen werden nicht als Bewertungsgrundlage herangezogen und sind methodisch nicht mit Ackerzahlen gleichzusetzen. Eine zusätzliche Spalte mit Bodenzahlen in der Tabelle würde somit nicht zur

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	landwirtschaftlich/forstwirtschaftlich genutzter Böden; Heft 78 LUA 2003) einzufügen. Damit könnte eine praktikable Brücke vom Regionalplan zu nachfolgenden Planungen, wie dem Landschaftsrahmenplan und bodenschutzrechtlichen Bewertungen von B-Plänen bis hin zu Genehmigungsplanungen geschlagen werden. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass keine Umrechnung von Bodenzahlen in Ackerzahlen möglich ist. Die Tabelle 1 könnte dann wie folgt aussehen: [Anmerkung zur Exzerpierung: Die nachfolgende Tabelle entspricht der Tabelle 1, die auf Seite 7 der ergänzenden Unterlage „Bewertung der Vorrangwürdigkeit landwirtschaftlicher Böden in regional differenzierten Teilräumen“ abgebildet ist. Die Tabelle enthält eine zusätzliche Spalte mit der Überschrift „Klassen Bodenzahl“ mit der Erläuterung „zugeordnete Bodenzahlen zur Bodenfunktionsbewertung nach Heft 78 (LUA 2003)“ Die Spalte zeigt folgende Werte der Bodenzahl: Zeilen 1 „> 44“; Zeile 2 „36-44“; Zeile 3 „28-35“; Zeile 4 „23-27“; Zeile 5 „< 23“] Begründung: Für die Bewertung von landwirtschaftlich genutzten Böden wird im RP die Ackerzahl verwendet. Das steht im Widerspruch zu anderen, in untergeordneten Planungen zu verwendenden Anleitungen/Bewertungsmaßstäben (z. B. Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg; Heft - Nr. 78 - Bodenschutz 1 -; Landschaftsrahmenplan LfU 2003 u. a.). Es sollte die Bodenzahl der Ackerzahl gegenübergestellt werden, um die Unterschiede zwischen Ackerzahl und Bodenzahl zu verdeutlichen und damit Missverständnisse und daraus resultierende Mehrarbeit in nachfolgenden Planungen zu vermeiden. Aufgrund der sehr ähnlichen Klima- und topographischen Verhältnisse sind die tatsächlichen Abweichungen zwischen Bodenzahl und Ackerzahl im Planungsgebiet sehr gering, so dass eine Gegenüberstellung in der Tabelle 1 ausreichen würde, um einen Anknüpfungspunkt für die nachfolgenden Planungen und verbindlich festgelegte Bewertungsverfahren zu haben.	Klärung der regionalplanerischen Methodik beitragen, sondern die Bewertungsgrundlage verwischen und potenziell zu Fehlinterpretationen führen. Konkrete, vorhabensbezogene Bodenbewertungen sind Aufgabe nachgelagerter Planungs- und Genehmigungsverfahren im feinerem Maßstab und werden dort gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der in Heft Nr. 78 (LUA 2003) dargestellten Bodenzahlen vorgenommen. Die Differenzierung zwischen Boden- und Ackerzahl erfolgt in der Begründung zum Plantext unter Rn. 231.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 730	III. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen: keine	Kenntnisnahme
BE-ID: 734	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“] Eine neue Flächeninanspruchnahme führt nicht wie in dem Bericht Umweltprüfung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 dargelegt, zu „nur in sehr geringem Umfang ... negativen Beeinträchtigungen". Die Vorbehaltsgebiete Siedlung umfassen eine Gesamtfläche von 171,98 km2, was fast der Gesamtfläche Potsdams entspricht. Auch die im Umweltbericht enthaltene Feststellung: „Mit der räumlichen Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung lässt sich ... keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit von negativen Umweltwirkungen ermitteln." ist als eine Verharmlosung zu bewerten.	Die vorgebrachten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es wird folgende Änderung der Formulierung im Umweltbericht vorgenommen: "Aufgrund der Konzentration der Vorbehaltsgebiete Siedlung auf Bereiche mit vorhandener Infrastruktur und Siedlungsflächen ist nur in sehr geringem Umfang mit negativen Beeinträchtigungen durch neue Flächeninanspruchnahmen zu rechnen. Ein großer Teil der als VB Siedlung festzulegenden Flächen ist bereits bebaut.“ Begründung: Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung wird keine konkrete Flächeninanspruchnahme ausgelöst. Die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete Siedlung orientiert sich überwiegend an bestehenden Siedlungsstrukturen sowie an Bereichen mit vorhandener oder gut erschließbarer Infrastruktur. Dadurch wird eine räumliche Konzentration der Siedlungsentwicklung auf bereits vorgeprägte Räume unterstützt und eine Zersiedelung bislang unzerschnittener Freiräume vermieden. Zudem ist ein erheblicher Anteil der als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegten Flächen bereits bebaut oder durch Siedlungsnutzungen geprägt. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass neue Flächeninanspruchnahmen, die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		über die bereits bestehenden Siedlungsstrukturen hinausgehen, nur in geringem Umfang erfolgen. Entsprechend sind auch mögliche negative Umweltwirkungen voraussichtlich begrenzt. Die im Umweltbericht getroffene Einschätzung, wonach mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung keine hinreichende Eintrittswahrscheinlichkeit erheblicher negativer Umweltwirkungen ermittelt werden kann, bleibt daher bestehen.
Umweltbericht / Anhang A1 Bewertungsrahmen		
BE-ID: 729	Zu Unterlage: Umweltbericht: Den Inhalten zu Kap. 3.4 Boden, Fläche wird zugestimmt. Auf die besondere Bedeutung des vorsorgenden physikalischen Bodenschutzes und der positiven Korrelation zu allen Bodenfunktionen sollten Hinweise aufgenommen werden. Es fehlt im Umweltbericht die Darstellung des Zusammenhangs zwischen der gesetzlich geforderten nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens (§ 1 BBodSchG) und der damit verbundenen Stabilisierung des Mikroklimas (Klimaresilienz durch bessere Wasserspeicherung, Wasserleitung und Kühlwirkung durch Verdunstung), was unmittelbare positive Auswirkungen auf die thermische Belastung von Mensch und Tier sowohl im städtischen als auch im ländlichen Raum hat.	Der Anregung wird gefolgt. Es wird folgender Absatz im Umweltbericht im Abschnitt 3.4 Boden/Fläche ergänzt (Seite 39): Die nachhaltige Sicherung dieser Funktionen gemäß § 1 BBodSchG ist von zentraler Bedeutung. Der vorsorgende physikalische Bodenschutz – etwa durch Vermeidung von Verdichtung, Versiegelung und Erosion – erhält die Bodenstruktur und gewährleistet die Funktionsfähigkeit aller natürlichen Bodenleistungen. Intakte Böden speichern Wasser, regulieren den Wasserhaushalt und ermöglichen Verdunstungskühlung, wodurch sie das Mikroklima stabilisieren und thermische Belastungen für Mensch und Tier im städtischen wie im ländlichen Raum mindern. Bodenschutz ist damit nicht nur Ressourcenschutz, sondern eine wichtige Maßnahme für Klimaanpassung, Gesundheitsschutz und nachhaltige Raumentwicklung.
BE-ID: 732	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zu „IV. Weitergehende Hinweise“] 2 Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Potsdam-Mittelmark: Der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde von der UmweltPlan GmbH Stralsund fortgeschrieben und ist bis 17.10.2025 in der Trägerbeteiligung. Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans liegt der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vor. Im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sind die aktuellen Bestandsdaten zum Boden, die in der Fortführung des Landschaftsrahmenplans dargestellt sind, insbesondere Karte 2 „Bestand und Bewertung Schutzgut Boden" sowie Karte 4.1 „Geotope" in jedem Fall zu berücksichtigen. Die besonders wertvollen und damit schützenswürdigen Böden sind dort dargestellt. Die Untere Bodenschutzbehörde hat diese beide Bodenkarten bereits überprüft und die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit bestätigt.	Der Anregung wird gefolgt. Die aktuellen Bestandsdaten zum Boden wurden im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans im September 2025 übermittelt und werden nunmehr im Umweltbericht berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Aktualisierung der Karte 2 „Bestand und Bewertung Schutzgut Boden“ sowie der Karte 4.1 „Geotope“.
BE-ID: 744	[Anmerkung zur Exzerpierung: nachfolgender Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde] B. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts: Keine. C. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen: Keine.	Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Hinweise werden nicht mitgeteilt.
TÖB-Nr.: 5 / Landkreis Teltow-Fläming		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 761	Im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 3 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 2 Absatz 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegßkPIG) erhielt der Landkreis Teltow-Fläming mit o. g. Schreiben Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise zum Beteiligungsverfahren und zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Folgende Unterlagen wurden über die Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming digital bereitgestellt: 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 - textliche Festlegungen mit Begründung und Festlegungskarte im Maßstab 1:100.000; Geodaten der beabsichtigten Festlegungen als WMS/WFS Dienst; Umweltbericht einschließlich Anhängen A1, B1-B8, C1-C3; Zweckdienliche Unterlagen gemäß Auflistung als Anlage 1 zum Beteiligungsschreiben vom 01.08.2025 mit weiteren Informationen, Einschätzungen und Bewertungen als weiterem Bestandteil der Planbegründung. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind hier den einzelnen Fachbereichen zur Prüfung und Stellungnahme übermittelt worden. Daraus ergeben sich zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 aus kreislicher Sicht die nachfolgend zusammengestellten Hinweise, Ergänzungen und Bedenken. Der vorliegende Planentwurf ist umfangreich begründet. Über den Umgang mit allen eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Entwurf des Regionalplans informieren übersichtlich eine detaillierte Abwägungsdokumentation und die daraus abgeleitete Änderungsdokumentation. Das planerische Vorgehen wird durch eine Reihe ergänzender Unterlagen übersichtlich und nachvollziehbar dargelegt.	
BE-ID: 762	Grundsätzlich wäre es zunächst wünschenswert, wenn der Regionalplan inhaltlich noch weitere Themen planerisch behandelt, um den aktuellen Anforderungen, die sich beispielsweise aus der Energie- und aus der Mobilitätswende und ergeben, insgesamt konsequent und strukturiert begegnen zu können. So könnte die Festsetzung regionaler Verkehrsverbindungen und Verknüpfungspunkte i. S. d. Richtlinie für Regionalpläne die Nebenkarte des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) konkretisieren. Damit ergäbe sich eine wichtige Grundlage u. a. für die Umsetzung der mit dem Mobilitätsgesetz neu definierten Mindestbedienstandards/Erreichbarkeitsziele (siehe § 5 ÖPNVG), aber auch für die Thematik der Abstufung von Landesstraßen gemäß aktuellem Koalitionsvertrag der Landesregierung. Auch die Erarbeitung des Radnetzes Brandenburg bzw. dessen noch ausstehende Umsetzungsplanung mit Priorisierung von Maßnahmen ließe sich so raumplanerisch einordnen und begründen. Aus der Ermittlung von Flächen, die als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgesetzt werden können, sollten sich bereits Verknüpfungspunkte ergeben, die festgesetzt werden könnten. Soweit der diesbezüglichen Anregung im ersten Beteiligungsverfahren gemäß der Abwägungsdokumentation zunächst nicht gefolgt wurde, wird hier ein nochmaliger Abgleich mit den neuen (gesetzlichen) Anforderungen der Mobilitäts- und Verkehrsentwicklung angeregt.	Der Anregung, im Regionalplan inhaltlich noch weitere Themen planerisch zu behandeln, wird gegenwärtig nicht gefolgt. Themen, zu denen im Regionalplan 3.0 Festlegungen getroffen werden sollen, sind im Aufstellungsbeschluss von 27. Juni 2019 benannt. Es besteht zunächst die Aufgabe, diese Themen abschließend zu bearbeiten. Sinnvolle Ergänzungen um weitere Themen können später vorgenommen werden und werden im Sinne der Anregung zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.
BE-ID: 794	Sonstige Hinweise: 1. Seitens der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt wird eingeräumt, dass aufgrund der anhaltenden personellen Unterbesetzung im SG Naturschutz die Prüfung der Unterlagen nur überschläglich und nicht in der erforderlichen Tiefe erfolgen konnte. 2. Das SG Wasser, Boden, Abfall im Umweltamt teilt mit, dass die zuletzt beschriebenen Verfahren zur Festsetzung der Wasserschutzgebiete Groß Schulzendorf (hier federführend durch das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz - MLEUF des Landes Brandenburg) und des Wasserwerkes Schönhagen noch nicht abgeschlossen sind. Auch die Aufhebung des Wasserschutzgebietes Meinsdorf liegt noch nicht vor, befindet sich aber in Vorbereitung für das Gesetzgebungsverfahren 2025.	Die verfahrenstechnischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 795	Durch das Ordnungsamt das Amt für Bildung und Kultur sowie das Hauptamt, SG Infrastrukturmanagement werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine weiteren Forderungen oder Hinweise geltend gemacht.	Die Mitteilung, dass durch die benannten Stellen keine Forderungen oder Hinweise geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 796	Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass die Wahrnehmung ihrer Belange im vorliegenden Verfahren derzeit nicht möglich ist. Eine Stellungnahme wird schnellstmöglich nachgereicht.	Die nachgereichte Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ist am 16.12.2025 in der Regionalen Planungsstelle eingegangen und wird berücksichtigt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 797	Die Untere Denkmalschutzbehörde nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) Stellung. Die Belange des Denkmalschutzes sind im Regionalplanverfahren zu berücksichtigen, insbesondere die Erhaltung, Pflege und Nutzung der Kulturdenkmale, Denkmalbereiche und ihrer historischen Umgebung.	Der allgemeine Hinweis auf die zu berücksichtigenden Belange des Denkmalschutzes wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 798	Baudenkmalpflege: Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind die Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden Entwurf nicht in ausreichender Tiefe berücksichtigt. So verweist die Untere Denkmalschutzbehörde auf den umfangreichen Bestand militärhistorischer Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming, deren überlieferte Dichte und räumliche Geschlossenheit in Deutschland nahezu einzigartig ist. Im vorliegenden Regionalplanentwurf erfährt diese herausragende Denkmallandschaft keine erkennbare Berücksichtigung. Insbesondere im Raum Jüterbog/Niedergörsdorf liegen beispielsweise zahlreiche militärhistorische Liegenschaften, die in der Denkmalliste des Landes Brandenburg geführt werden und maßgeblich zur historischen Prägung dieser Kulturlandschaft beitragen. Viele dieser Anlagen sind im Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigt - beispielsweise als Vorbehaltsgebiet Siedlung. Damit fehlt eine regionalplanerische Strategie, die den langfristigen Erhalt dieser außergewöhnlichen Strukturen unterstützt. Ohne eine solche Einordnung besteht das Risiko, dass hinsichtlich dieser Bauten mittel- oder langfristig mit erheblichen substanziellen Verlusten zu rechnen ist.	Die Annahme, dass ohne eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung die Gefahr von zunehmenden „erheblichen substanziellen Verlusten“ im Bestand militärhistorischer Denkmale vergrößert wäre, ist nicht ausreichend begründet. Die Entscheidung, eine bestimmte Fläche nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen bedeutet nicht, dass eine bauliche Entwicklung auf dieser Fläche nicht möglich ist oder eingeschränkt wird. Über die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung wird nach den im Planungskonzept genannten Kriterien entschieden. Soweit diese Kriterien erfüllt sind, wurden auch militärhistorische Liegenschaften als Vorbehaltsgebiete Siedlung festgelegt (beispielsweise Jüterbog: Fuchsberge, Bülowstraße/Tauenzienstraße, Altes Lager, Potsdam: Krampnitz, Schönwalde Glien: Erlenbruch, Zossen/Wünsdorf). Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung allein aufgrund der Eigenschaft als Baudenkmal wäre nicht sachgerecht und kann nicht begründet werden. Auf die Erhaltungspflicht der Verfügungsberechtigten nach § 7 BbgDSchG wird hingewiesen.
BE-ID: 799	Bodendenkmalpfleqe: Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans sind die Belange der Bodendenkmalpflege unzureichend dargestellt. Bodendenkmale als prägende Bestandteile der Brandenburgischen Kulturlandschaft sind im öffentlichen Interesse zu schützen und zu erhalten (§§1,2 und 7 BbgDSchG). Im Regionalplan sind die Bodendenkmale zwar kartiert worden, aber der primäre Schutzgedanke des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wurde nicht generell berücksichtigt. Zum Beispiel sind ortsfeste Bodendenkmale, die innerhalb von Vorbehaltsflächen für Rohstoffgewinnung liegen, nicht als Restriktionsflächen gekennzeichnet. Im Passus zur Berücksichtigung von Freiflächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Seiten 66-67) sind Bodendenkmale als Schutzgut nicht benannt.	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Bei den Entscheidungen über die Festlegungen des Regionalplans wurde der Bodendenkmalschutz berücksichtigt, soweit dieser auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung ist. (siehe Rn. 64, 193, Abschnitt II.7.1 der ergänzenden Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne““) Mögliche Auswirkungen der Festlegungen des Regionalplans auf Bodendenkmale sind im Umweltbericht dargestellt. (insbesondere Anhänge C1, C2 und C3) Dem Schutzgedanken des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes wurde damit ausreichend Rechnung getragen. Die Festlegungen des Regionalplans beruhen auf Abwägungsentscheidungen zugunsten einzelner Funktionen und Nutzungen. Der Regionalplan dient hingegen nicht der Hervorhebung anderer Belange als Restriktionen. Im Regionalplan werden keine Festlegungen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie getroffen. Aus diesem Grund wird im Abschnitt IV.2.3.2.7 auch nicht auf Bodendenkmale eingegangen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 763	Zu III.1. Siedlung, G 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung: Seitens des SG Kreisentwicklung des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird das mit der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung verfolgte Anliegen grundsätzlich weiterhin unterstützt. In Zeiten verstärkter Wohnbaulandnachfrage sollen so Gebiete, die für den Wohnungsbau unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten besonders geeignet sind, im regionalen Maßstab ermittelt und planerisch hervorgehoben werden. Das planerische Vorgehen war bereits frühzeitig eng mit den Städten, Gemeinden und Ämtern abgestimmt worden. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Auch im Ergebnis des ersten Beteiligungsverfahrens finden ausweislich der Abwägungs- bzw. Änderungsdokumentation einzelne Anregungen von Kommunen im Landkreis nun Berücksichtigung bei der Flächendarstellung, soweit diese in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept stehen. Konzeptionelle Anpassungen aufgrund von Hinweisen seitens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung bzw. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz - sind überwiegend nachvollziehbar begründet und ihre Auswirkungen im Einzelnen dokumentiert bzw. beschrieben. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Vorbehalte.	Der Hinweis, dass die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung unterstützt wird und sich grundsätzlich keine Vorbehalte ergeben, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 764	Allein die vorgenommene „stärkere" Anpassung der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in kleineren Ortslagen an den Siedlungszusammenhang (gegenüber dem festgelegten Maximalabstand von 100 m zu vorhandenen Siedlungsgebieten) erscheint zu unbestimmt. Zudem ist dieses Anpassen weder in der Stufe 3 des Planungskonzeptes - Flächenspezifizierung bezüglich Siedlungszusammenhang (Kapitel IV.1.1.2.3) noch in der Beschreibung zu den abschließenden Anpassungen in der Flächendarstellung im Kapitel IV.1.1.2.7 enthalten. Hier wird empfohlen, die Unterlagen entsprechend nachzubessern und, sofern noch nicht erfolgt, Positionen der betroffenen Kommunen zur konkreten Situation vor Ort einzubeziehen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Flächenspezifizierung bezüglich Siedlungszusammenhang nach Kapitel IV.1.1.2.3 ist methodischer Art. Jedoch wird in der Beschreibung in der Abstimmung der kommunalen Steuerungsfähigkeit (Stufe 5) in Kapitel IV.1.1.2.5 in Bezug auf den Siedlungszusammenhang um entsprechende Erläuterung ergänzt: "Grundsätzlich ist anzuerkennen, dass bei der konkreten Flächenabgrenzung in Bezug auf den Sachverhalt „Siedlungszusammenhang nach Stufe 3“ ein Abwägungsspielraum ausgefüllt wird, der nicht in jedem Einzelfall begründet wird. Hinweise der betroffenen Kommunen werden berücksichtigt."
BE-ID: 765	[Anmerkung zur Exzerpierung: Der nachfolgende Abschnitt gehört zur Stellungnahme des SG Kreisentwicklung] Insgesamt stellt die Ausgestaltung der Planungsabsicht als Grundsatzfestlegung nach wie vor sicher, dass die kommunale Planungshoheit bei der Umsetzung von Entwicklungspotenzialen für die Siedlungsentwicklung gewahrt wird. Ausdrücklich wird mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung die Entwicklungsfähigkeit von Flächen außerhalb dieser Gebiete, wie sie nach den übrigen rechtlichen Vorschriften gegeben sind, nicht ausgeschlossen.	Die zutreffenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 766	[Anmerkung zur Exzerpierung: Der nachfolgende Abschnitt gehört zur Stellungnahme des SG Kreisentwicklung] Bereits im ersten Beteiligungsverfahren war befürwortet worden, dass bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung auf ein Kriterium, das die Erreichbarkeit mit dem Pkw berücksichtigt, verzichtet wird und stattdessen der Fokus auf die Erreichbarkeit mit den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes (Fuß, Rad, ÖPNV) gelegt wird. Die angesetzten Erreichbarkeitsgrenzen funktionieren praktisch vermutlich nur dann, wenn die entsprechende Infrastruktur oder das Verkehrsangebot vorhanden sind und auch bleiben. Vielerorts fehlen allerdings Geh- und Radwege und das Angebot im kommunalen ÖPNV (Busverkehr) steht aufgrund der Finanzlage vieler Landkreise zur Diskussion. Die entsprechenden Voraussetzungen zu prüfen, dürfte jedoch den Möglichkeiten und der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht entsprechen. Gleichwohl ließen sich entsprechende Hinweise in der Begründung ergänzen.	Der Einschätzung, dass die dauerhafte Gewährleistung der Erreichbarkeitskriterien sowie die Erhaltung und der Ausbau der erforderlichen Infrastruktur auf der Ebene der Regionalplanung nicht geregelt werden können, wird zugestimmt. Die angeregten Hinweise wären wirkungslos. Mit der Berücksichtigung der Schulstandorte ist jedoch sichergestellt, dass die zugrunde gelegten Erreichbarkeitskriterien voraussichtlich längerfristig erhalten bleiben, da gesetzliche Verpflichtungen für die Gewährleistung des Schülerverkehrs und der Sicherheit der Schulwege bestehen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 767	Unabhängig davon fällt auf, dass die Erreichbarkeitsgrenzen mit Studien aus 2013 und 2019 begründet werden. Insofern wird angeregt, ggf. einen Abgleich mit geeigneten aktuelleren Studien hierzu vorzunehmen. In den letzten Jahren ist zumindest der politische Anspruch gewachsen, Verkehr/Mobilität zukünftig möglichst nachhaltig zu gestalten - nicht zuletzt um die Klimaschutzziele (auch im Verkehrssektor) zu erreichen. Insofern wären die Erreichbarkeitsgrenzen heute einerseits ggf. geringer anzusetzen. Andererseits vergrößert sich durch die Zunahme von Pedelecs die Reichweite des Fahrrades auch, so dass hier eventuell sogar höhere Werte angenommen werden könnten. Beispielhaft wird dazu auf die Studie Mobilität in Deutschland (MiD) 2023 mit etwaigen Anknüpfungspunkten verwiesen, deren Ergebnisse in diesem Jahr vorgestellt wurden https://www.mobilitaet-in-deutschland.de/index.html.	Der Anregung, die Erreichbarkeitskriterien auf der Grundlage der benannten Studie zu überprüfen, wurde gefolgt. Die Ergebnisse der Prüfung geben keinen ausreichenden Anlass, Veränderungen an den gewählten Erreichbarkeitskriterien vorzunehmen. Nach den Ergebnissen der Studie sind „konventionelle Fahrräder“ immer noch deutlich weiter verbreitet als ein Fahrrad mit Elektroantrieb (842 Fahrräder pro 1.000 Personen). (Seite 127) Die erreichte Zunahme der Verbreitung und der Nutzung von Fahrrädern mit elektrischer Unterstützung reicht als Begründung für eine allgemeine Reichweitenvergrößerung noch nicht aus. Die Annahme, dass Erreichbarkeitsgrenzen heute ggf. geringer anzusetzen sein könnten, erschließt sich ohne weitere Begründung nicht.
BE-ID: 768	Aus der Sicht des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde wird die Änderung unterstützt, das Kriterium Landschaftsschutzgebiet von den abwägungsrelevanten nunmehr bei den erheblichen Raumnutzungskonflikten einzuordnen. Die Konfliktlagen, die im Regionalplanentwurf 3.0 mit Stand 05.10.2021 noch anzumerken waren, wurden somit entsprechend reduziert.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1059	Baudenkmalpflege: Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind die Belange des Denkmalschutzes im vorliegenden Entwurf nicht in ausreichender Tiefe berücksichtigt. So verweist die Untere Denkmalschutzbehörde auf den umfangreichen Bestand militärhistorischer Denkmale im Landkreis Teltow-Fläming, deren überlieferte Dichte und räumliche Geschlossenheit in Deutschland nahezu einzigartig ist. Im vorliegenden Regionalplanentwurf erfährt diese herausragende Denkmallandschaft keine erkennbare Berücksichtigung. Insbesondere im Raum Jüterbog/Niedergörsdorf liegen beispielsweise zahlreiche militärhistorische Liegenschaften, die in der Denkmalliste des Landes Brandenburg geführt werden und maßgeblich zur historischen Prägung dieser Kulturlandschaft beitragen. Viele dieser Anlagen sind im Entwurf des Regionalplans nicht berücksichtigt - beispielsweise als Vorbehaltsgebiet Siedlung. Damit fehlt eine regionalplanerische Strategie, die den langfristigen Erhalt dieser außergewöhnlichen Strukturen unterstützt. Ohne eine solche Einordnung besteht das Risiko, dass hinsichtlich dieser Bauten mittel- oder langfristig mit erheblichen substanziellen Verlusten zu rechnen ist.	Die Bedenken sind unbegründet. Die Entscheidung, eine bestimmte Fläche nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen bedeutet nicht, dass eine bauliche Entwicklung auf dieser Fläche nicht möglich ist oder eingeschränkt wird. Über die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung wird nach den im Planungskonzept genannten Kriterien entschieden. Soweit diese Kriterien erfüllt sind, wurden auch „militärhistorische Liegenschaften“ als Vorbehaltsgebiete Siedlung festgelegt (beispielsweise Jüterbog Fuchsberge). Eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung allein aufgrund der Eigenschaft als Baudenkmal wäre nicht sachgerecht und kann nicht begründet werden. Auf die Erhaltungspflicht der Verfügungsberechtigten nach § 7 BbgDSchG wird hingewiesen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 769	Z 1.2 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV) Jüterbog - Forst Zinna (entfallene Festlegung): Die Entscheidung im Abwägungsprozess, im Planungsraum nur noch einen großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort auszuweisen, wird seitens der unteren Naturschutzbehörde im Umweltamt begrüßt. Somit entfällt der Standort „Jüterbog - Forst Zinna" als ein solcher Vorsorgestandort. Die im Zuge der Beteiligung zum Regionalplanentwurf 3.0 vom 05.10.2021 diesbezüglich vorgetragenen zu erwartenden Natur- und Artenschutzkonflikte wurden bei der Bewertung berücksichtigt. Die seinerzeit geäußerten Sachverhalte bestehen unverändert fort: Der Standort „Jüterbog - Forst Zinna" befindet sich in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet DE- 3944-301 „Forst Zinna/Keilberg" und vor allem in unmittelbarer Nähe zum SPA-Gebiet DE 3945- 421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West". Hier werden sich aufgrund der Schutzgebietsnähe und durch Artenschutzaspekte zwangsläufig Einschränkungen und Abstandsregelungen ergeben, die sich mit gewerblicher bzw. industrieller Nutzung nur schwer in Einklang bringen lassen (vgl. FFH-Verträglichkeitsvorprüfung im FNP Jüterbog). Laut der	Die Zustimmung zu der Entscheidung, den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort „Forst Zinna“ nicht mehr festzulegen, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	durchgeführten Verträglichkeitsvorprüfung „können Konflikte nicht ausgeschlossen werden" und in der Folge „ist eine umfassende Verträglichkeitsprüfung erforderlich" (FNP-Begründung, S. 214). Die in der zunächst vorgesehenen GIV-Fläche enthaltenen gesetzlich geschützten Biotope (vgl. Punkt 2.13) entsprechend der Kartierung durch das Landesumweltamt Brandenburg sind zu berücksichtigen. Somit ließen sich schutzgutübergreifend erhebliche Beeinträchtigungen bei vollständiger Ausweisung des GIV "Jüterbog - Forst Zinna" nicht ausschließen. Zusammenfassend ist anzumerken, dass in Teilbereichen naturschutzrechtliche Restriktionen durch die unmittelbare Nähe zu Naturschutz-, SPA- und FFH-Gebiet wahrscheinlich sind, um schädigende Immissionen zu unterbinden.	
BE-ID: 770	Aus Sicht des SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität sind die vorgebrachten Begründungen zum Wegfall des Standortes "Jüterbog - Forst Zinna" als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort schlüssig, dennoch wird aus fachlicher Sicht dringend dafür plädiert, den Standort weiterhin als großflächiges Entwicklungsgebiet vorzusehen und dafür einen angemessenen Status im Regionalplan vorzuhalten. Dazu wird auf folgende Begründung verwiesen: Teltow-Fläming ist ein wachsender Wirtschaftsraum, der durch seine Lage im Berliner Umland eine hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen verzeichnet. Großflächige, zusammenhängende Industrie- und Gewerbeflächen sind in der Region zunehmend knapp. Der Standort Forst Zinna ist eine der wenigen Optionen, die den Landkreis langfristig in die Lage versetzen, große Ansiedlungsprojekte zu ermöglichen und die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Region zu sichern. Eine Berücksichtigung als Vorsorgeoption bedeutet keine sofortige Nutzung, sondern sichert strategische Handlungsfähigkeit für die Zukunft. Eine spätere Inanspruchnahme kann bei entsprechender Nachfrage gezielt gesteuert werden. Der Wegfall dieser Fläche als langfristige Option entzieht der Region eine zentrale Möglichkeit zur Entwicklung großer Ansiedlungsvorhaben, insbesondere solcher, die auf Flächeneinheiten >50 ha angewiesen sind. Dies betrifft z.B. industrielle Transformationsprojekte, batterieelektrische Fertigungen oder Großlogistik. Zudem würde der dauerhafte Verzicht auf den Standort Forst Zinna die Möglichkeiten des Landkreises erheblich einschränken, Investoren anzusiedeln, Arbeitsplätze zu schaffen und die kommunale Finanzkraft über Gewerbesteuereinnahmen zu stärken. Trotz der im Verfahren genannten Herausforderungen bezüglich der Erschließung ist der Standort Jüterbog-Forst Zinna aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zur Bundesstraße B101 grundsätzlich gut angebunden. Die bestehende Infrastruktur, wie die ehemalige Kasernenzufahrt und angrenzende Straßen, bietet eine solide Ausgangsbasis für den Ausbau der verkehrlichen Erschließung. Im Rahmen einer schrittweisen Entwicklung können notwendige Erschließungsmaßnahmen gezielt geplant, finanziert und umgesetzt werden. Auch wenn aktuell kein öffentlicher Personennahverkehr vorhanden ist, eröffnen sich durch flexible Mobilitätslösungen wie Rufbusse oder Shuttle-Services realistische Perspektiven für eine verbesserte Anbindung. Ebenso ist die Anpassung des bestehenden Angebotes aufgrund neu entstandener großer Bedarfe vergleichsweise zügig möglich. Die angeführten Hürden - insbesondere hinsichtlich Altlasten und Kampfmittelrisiko - sind zweifellos ernst zu nehmen. Es handelt sich jedoch um typische Herausforderungen ehemals militärisch genutzter Areale, für deren Bewältigung erprobte Verfahren, Förderinstrumente (z. B. GRW-Förderung, Brachflächenprogramme) sowie technologische Lösungen existieren. Diese Risiken sprechen für ein stufenweises und abgesichertes Vorgehen, nicht für einen vollständigen Verzicht auf den Standort. Die Nähe zum Truppenübungsplatz Jüterbog sowie das Vorkommen geschützter Biotope erfordern ebenfalls eine sensible Herangehensweise. Diese Umstände stellen jedoch aus Sicht der Wirtschaftsförderung kein grundsätzliches Ausschlusskriterium dar. Des Weiteren treibt die Stadt Jüterbog die Entwicklung des Standorts aktiv voran, unter anderem durch das laufende Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 048 „Gewerbe- und Industriepark Forst Zinna") sowie durch die Beauftragung einer Machbarkeitsstudie. Bereits	Die Einschätzung des SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität, dass die vorgebrachten Begründungen zum Wegfall des Standortes „Jüterbog - Forst Zinna" als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort schlüssig sind, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Standort „Jüterbog - Forst Zinna" weiterhin als langfristige Entwicklungsoption im Regionalplan 3.0 erkennbar zu machen, kann gegenwärtig nicht gefolgt werden, da andere Festlegungen zu gewerblichen Standorten nach dem Aufstellungsbeschluss vom 27. Juni 2019 nicht vorgesehen sind. Es wird jedoch die Möglichkeit gesehen, die Festlegung des Standorts „Forst Zinna“ als „regional bedeutsames Gewerbegebiet“ im Rahmen einer Fortschreibung bzw. Ergänzung des Regionalplans 3.0 zu prüfen. Über eine solche Fortschreibung bzw. Ergänzung könnte die Regionalversammlung nach Abschluss des aktuellen Aufstellungsverfahrens entscheiden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	getätigte Planungs- und Förderaufwände belegen den kommunalen Gestaltungswillen und dürfen nicht entwertet werden. Zusammengefasst sind die mit einer Entwicklung des Standortes verbundenen Risiken bekannt und ernst zu nehmen, können aber mit fachlicher Sorgfalt und erprobten Verfahren angemessen bewältigt werden. Der Verlust einer großflächigen, strategisch bedeutsamen Vorsorgefläche wäre für die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit der Region schwerwiegend. Daher sollte der Standort „Jüterbog - Forst Zinna" weiterhin als langfristige Entwicklungsoption im Regionalplan 3.0 erkennbar sein. Es wird eindringlich angeregt, dem Standort auch zukünftig eine herausgehobene Position in diesem Sinne einzuräumen, um die strategische Vorsorgeoption für zukünftige großflächige gewerblich-industrielle Entwicklungen zu sichern.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 771	Zu III.2. Freiraum III.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz: Das Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall schätzt zunächst ein, dass die bisherigen Festlegungen und die geplanten Anpassungen die Betroffenheit der Oberflächengewässer im Landkreis auf der Maßstabsebene der Regionalplanung vollumfänglich berücksichtigen. Im Hinblick auf die Betroffenheit oberirdischer Gewässer und den Hochwasserschutz besteht insofern kein Äußerungsbedarf.	Die Mitteilung des Umweltamts, SG Wasser, Boden, Abfall, dass im Hinblick auf die Betroffenheit oberirdischer Gewässer und den Hochwasserschutz kein Äußerungsbedarf besteht, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.4 VB PF gesteuerte Retention		
BE-ID: 772	G 2.1.4 Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention: Der Landkreis Teltow-Fläming ist von dieser Festlegung durch drei Vorbehaltsgebiete im Einzugsbereich der Nuthe (Raum Jüterbog und Luckenwalde) betroffen. Durch das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde ergeht diesbezüglich der Hinweis, dass die Thematik bereits im Landschaftsrahmenplan des Landkreises abgebildet ist. Die Ausweisung der entsprechenden Flächen wird insofern nochmal ausdrücklich begrüßt, zumal sich aus dem planerischen Grundsatz auch Synergieeffekte für Flächen mit naturschutzrechtlichen Vorgaben (Lage in FFH-Gebieten und NSG) ergeben. Zu den textlichen Änderungen sind keine weiteren Hinweise aus naturschutzrechtlicher Sicht erforderlich.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu berücksichtigende Hinweise werden nicht mitgeteilt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 773	III.2.2. Oberflächennahe Rohstoffe: Die geänderte Herangehensweise, wie im Planungskonzept abgebildet, wird seitens des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde (UNB) begrüßt, da nun ein Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG) eingeführt wurde. Danach können Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in LSG nur dann festgesetzt werden, wenn genehmigte Betriebspläne vorliegen. Auch die Benennung des besonderen Artenschutzes als in weiteren Verfahren zu berücksichtigender Belang. (vgl. Textpassage Anwendung des Ziels 2.2.1) findet die Zustimmung der UNB und greift die nachfolgend nochmals wiedergegebene Forderung auf.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 774	[Anmerkung zur Exzerpierung: Der nachfolgende Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde.] Folgende fachlichen Hinweise zur Vollständigkeit und Richtigkeit der ermittelten Belange und deren vorläufiger Bewertung durch die Planungsstelle werden auch zum aktuellen Verfahren übermittelt. Artenschutz: 1. Aufgrund des Maßstabes der vorgelegten Planung, möglicher Modifizierungen der Flächeninanspruchnahme und vor allem des Zeithorizontes bis zur Umsetzung der Abbauvorhaben (Beachtung von Änderungen im. Bestand von Flora und Fauna) ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der Zulassungsverfahren zu klären. Eine Beurteilung ausschließlich auf Basis vorhandener Daten ist nicht möglich. Es werden Bestandsaufnahmen erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits mit der Benennung des besonderen Artenschutzes als in weiteren Verfahren zu berücksichtigender Belang (vgl. Anwendung des Ziels 2.2.1) aufgenommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 775	[Anmerkung zur Exzerpierung: Der nachfolgende Abschnitt gehört zur Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, Hinweise zum Artenschutz.] 2. Bereits auf Ebene des Regionalplans ist jedoch auf die Bedeutung der Abbaugebiete für einige streng geschützte Vogelarten hinzuweisen, deren Vorkommen in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist. Unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in den Zulassungsverfahren ggf. Modifizierungen der Abbauflächen erforderlich. Gleichwohl ist die aktuelle faunistische Datenlage zu berücksichtigen (beispielhaft wird hier auf die Artengruppe Säugetiere und die TAK-relevanten Artengruppen Avifauna und Fledermäuse hingewiesen). Dazu wird ein Abgleich der in der UNB vorliegenden Daten mit der Datengrundlage des Landes empfohlen. Die alleinige Verwendung der Daten aus dem Landesamt für Umwelt wird als nicht zielführend angesehen. liegen konkretere Daten vor, sind diese einzubringen. Die Daten können bei der UNB abgefragt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits unter IV.2.2.4.1 "Anwendung des Ziels 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung" aufgenommen. Begründung: Gemäß IV.2.2.4.1, Absatz 210 gilt: "Das bedeutet im Umkehrschluss keinen Rohstoffabbau ohne jegliche Berücksichtigung anderer Fachbelange. Bergbauvorhaben müssen im Rahmen konkretisierender Betriebspläne Einschränkungen (z. B. durch Begrenzung auf Trockenschnitt, Auflagen zum Grundwassermonitoring, zeitlich gestaffelten Abbau, Dokumentationspflicht) hinnehmen, wenn sich dies aus den öffentlichen Ansprüchen von Schutzgütern heraus begründet. Besondere Augenmerke kommen z. B. dem Grundwasserschutz, dem besonderen Artenschutz, dem Ausgleich in der Waldflächenbilanz sowie dem Schutz der Bodendenkmale zu." Wie vom LfU angemerkt, werden so die dann gegenwärtigen Sachverhalte auch zum Artenschutz aktuell erfasst. Darüber hinaus erfasst der Umweltbericht bereits die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bekannten Sachverhalte.
BE-ID: 778	Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, G 2.2.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Durch das SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität im Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung wird angemerkt, dass sich gemäß den eingereichten Unterlagen IV.2.2.3 Ergebnis (Seite 53-54) innerhalb der in den Tabellen 9 Vorranggebiete (VR) und 10 Vorbehaltsgebiete (VB) Rohstoffgewinnung genannten Bereiche keine touristischen Routen befinden. Ob unmittelbar angrenzende touristische Routen durch die Verkehrserschließungen betroffen sein könnten, ist dem Grundsatz G 2.2.3 Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung nicht zu entnehmen. Gegebenenfalls ist dies im bergbaulichen Genehmigungsverfahren prüfen. Nachfolgend genannte Gebiete der Rohstoffgewinnung befinden sich angrenzend an touristische Routen (Radwander- und Wanderwege): VR 01 Berkenbrück-Ruhlsdorf: Wanderwege des FlämingWalk "Spitzbergweg", „Rauhe- Luch-Weg"; VR 11 Horstfelde-Süd: "Rundwanderweg Schünow-Horstfelde"; VR 27 Wünsdorf: Radrouten durch die Regionalparks/"Wald- und Wiesenweg", Zehrensdorfer Wanderweg. Der Trassenverlauf dieser touristischen Wege kann dem Geoportal des LK TF unter Startseite/Geoportal Teltow-Fläming (teltow-flaeming.de) entnommen werden.	Die Hinweise zu touristischen Wegenutzungen im Umfeld der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffnutzung werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründung: Gemäß IV.2.2.4.1 gilt: Die Festlegung von Rohstoffgebieten bedeutet keinen Rohstoffabbau ohne jegliche Berücksichtigung anderer Fachbelange. Wie vom Anreger herausgestellt, müssen diese Belange im Rahmen konkretisierender Betriebspläne geprüft und gegebenenfalls Maßnahmen festgelegt werden, wie z.B. Sicht- bzw. Schutzwälle. Auch hinsichtlich der Verkehrserschließung kann eine Konkretisierung erst anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen vorgenommen werden. Die benannten touristischen Nachbarlagen alleine bewirken keine Ausschlusswirkung hinsichtlich der festzulegenden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 01 Berkenbrück-Ruhlsdorf		
BE-ID: 779	VR 01 Berkenbrück-Ruhlsdorf: Für dieses Gebiet hat sich aufgrund der Berücksichtigung von genehmigten Betriebsplänen in LSG keine Veränderung ergeben. Dennoch sind nachfolgende Hinweise des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde bezüglich naturschutzfachlicher und -rechtlicher Belange zu berücksichtigen: Vorsorglich und ergänzend zu den Aussagen im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass sich das NSG „Rauhes Luch" bzw. das gleichnamige FFH-Gebiet DE-3845-305 im Umfeld des VR 01 (ca. 800-1000 m entfernt) befinden. Ein genereller Ausschluss von Beeinträchtigungen sensibler Biotope [Fußnote: Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (9190), Moorwälder (9100*)] im Umfeld (hier großflächiger zusammenhängender	Die Hinweise sind zutreffend, bewirken aber keine Planänderung. Begründung: Für das VR01 Berkenbrück-Ruhlsdorf liegt bereits ein zugelassener Betriebsplan vor. Die mit dem Abbau verbundenen Umweltveränderungen sowie die daraus resultierenden Entwicklungen bestimmter Biotope und Arten sind grundsätzlich Gegenstand des jeweiligen fachrechtlichen Zulassungsverfahrens. Der Umweltbericht zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 berücksichtigt die zum Zeitpunkt der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Komplex offener Gesellschaften auf oligotrophen, nassen Moorstandorten) durch eine Rohstoffgewinnung kann nicht bestätigt werden. Im VR 01 selbst befinden sich Nistplätze der Uferschwalben.	Planerarbeitung bekannten Sachverhalte und wurde im Rahmen des Beteiligungsverfahrens unter Einbeziehung neuer Erkenntnisse fortgeschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltbericht bei Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten standardmäßig ein Umfeld von 300 m berücksichtigt wird. Hinsichtlich der wasserabhängigen Lebensraumtypen in einer Entfernung von etwa 850 m zum VR01 ist aufgrund der unterschiedlichen Grundwasserstände kein erkennbarer hydrologischer Zusammenhang ableitbar, der auf relevante Auswirkungen schließen lässt. Der Hinweis zu den Uferschwalben wird im Umweltbericht ergänzend berücksichtigt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 06 Glienick		
BE-ID: 781	VR 06 Glienick: Das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde begrüßt naturschutzfachlich die Reduzierung der Flächengröße des Vorranggebietes.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 10 Horstfelde-Nord		
BE-ID: 801	Planungskonzept Rohstoffe, VB 14: [Anmerkung Exzerpierung: Gemeint ist offenbar VR 10.] Im Nordosten des Areals Horstfelde-Nord liegt das ortsfeste Bodendenkmal 130340 "Gräberfeld der Bronzezeit". Das Bodendenkmal besitzt eine große landesgeschichtliche Bedeutung, weil dort etliche oberirdisch sichtbare Grabhügel der Bronzezeit erhalten geblieben sind. Das Bodendenkmal hat aufgrund seiner oberirdischen Präsenz ein touristisches Potenzial. Nach archäologischen Sondagegrabungen wurde das Bodendenkmal, das sich im Randbereich des Bergbauareals befindet, aus dem Abbaugebiet herausgenommen. Hier ist der Schutz der Bodendenkmalsubstanz höher zu bewerten als der wirtschaftliche Ertrag durch die Rohstoffgewinnung. Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes ist das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung im Nordosten des Areals Horstfelde-Nord zu streichen.	Der Sachverhalt der unteren Denkmalbehörde ist bekannt. Er ist im Rahmen der Beschreibung in der Begründung zu "d) Anwendung der Festlegungen" berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Argumentation des LBGR im Beteiligungsverfahrens zum ersten Regionalplanentwurf bzgl. des rechtswirksamen zugelassenen Rahmenbetriebsplans zu folgen und das Gebiet als Vorranggebiet festzulegen. Das vom LBGR vorgeschlagene Gebiet bildet die Fläche des bis zum 31.12.2029 zugelassenen Rahmenbetriebsplans ab.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 11 Horstfelde-Süd		
BE-ID: 802	Planungskonzept Rohstoffe, VB 15: [Anmerkung Exzerpierung: Gemeint ist offenbar VR 11.] Im Südwesten des Areals Horstfelde-Süd liegt das ortsfeste Bodendenkmal 130517 „Hügelgräberfeld der Bronzezeit“. Die Randlage im Vorbehaltsgebiet macht es möglich, den Schutz des Bodendenkmals zu gewährleisten. Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes ist das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung im Nordosten des Areals Horstfelde-Süd derart zu reduzieren, dass das Bodendenkmal nicht beeinträchtigt wird.	Der Sachverhalt der unteren Denkmalbehörde ist bekannt. Er ist im Rahmen der Beschreibung in der Begründung zu "d) Anwendung der Festlegungen" berücksichtigt. Darüber hinaus ist der Argumentation des LBGR im Beteiligungsverfahrens zum ersten Regionalplanentwurf bzgl. des rechtswirksamen zugelassenen Rahmenbetriebsplans zu folgen und das Gebiet als Vorranggebiet festzulegen. Das vom LBGR vorgeschlagene Gebiet bildet weitgehend die Fläche des bis zum 31.12.2029 zugelassenen Rahmenbetriebsplans ab.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 15 Lindower Heide		
BE-ID: 788	VR 15 Lindower Heide: In der Nähe des VR 15, auf dem Flurstück 75 der Flur 7 in der Gemarkung Malterhausen befindet sich, wie das Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall weiter mitteilt, die Deponie „Lindower Heide". Die Deponie ist im Altlastenkataster unter der ALKAT-Nr. 0328720040 erfasst. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Bauschutt- und Hausmülldeponie, die von 1962 bis ca. 1992 betrieben wurde. Während der Betriebszeit der Deponie wurden vornehmlich Bauschutt, Hausmüll, Schrott und Holz abgelagert. Das Ablagerungsvolumen beträgt ca. 170.000 m³. Mit dem Bescheid vom 9. August 2005 wurde	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Der Verweis auf die Altablagerung in einer Nachbarlage zum VR 15 Lindower Heide ist erst für eine orts- und abbaubetriebsbezogene Konkretisierung im Rahmen bergrechtlicher Zulassungsverfahren von Bedeutung.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	die AREA GmbH i. L. gemäß § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie „Lindower Heide" Malterhausen durchzuführen. Auf Grundlage dieser Regelungen begann die AREA GmbH i. L. im Jahr 2006 mit ersten Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie. Die Sicherung und Rekultivierung der Deponie ist bislang nicht abgeschlossen.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 27 Wünsdorf		
BE-ID: 782	VR 27 Wünsdorf und VB 16 Kallinchen-Süd: Auch hier wird die Reduzierung der Flächengröße des Vorranggebietes seitens des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Die Festsetzung des Vorbehaltsgebietes VB 16 wurde jedoch nicht geändert. Für diese Gebietskulisse ist somit wiederum vorzutragen: 1 Die Befugnisübertragung zur Ausweisung des LSG „Wierachteiche - Zossener Heide" an den Landkreis hat noch Bestand. In den Jahren 2024 und 2025 erfolgte eine Aktualisierung des Schutzwürdigkeitsgutachtens in Vorbereitung einer Entscheidung zur erneuten Eröffnung eines Unterschutzstellungsverfahrens. Das VB 16 würde sich vollständig im beabsichtigten LSG befinden (vgl. Anlage 1 - Auszug aus dem aktualisierten Schutzwürdigkeitsgutachten zur LSG-, Abgrenzung). Im LSG sind nicht nur die per Gesetz ohnehin schon geschützten Biotope bedeutsam, sondern auch jene, welche das Landschaftsbild und die Landschaftszusammenhänge prägen und die eine herausragende Lebensraumfunktion für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten besitzen. Vor diesem Hintergrund sind gerade die großflächigen Kiefernwälder wertgebend, zumal sich diese mit zunehmendem Bestandsalter insbesondere als Lebensraum für Fledermäuse und Vögel ganz besonders eignen. Hervorzuheben sind hier Arten, die besonders auf die Unzerschnittenheit und Großräumigkeit des Lebensraumkomplexes angewiesen sind. Wertgebend sind hier weiterhin die Artengruppe Avifauna und für die Säugetiergruppe die Microchiroptera (Fledermäuse).	Die Zustimmung zu den Flächenreduzierungen VR 27 Wünsdorf und VB 16 Kallinchen-Süd wird zur Kenntnis genommen. An den nunmehr im 2. Entwurf des Regionalplans Hevelland-Fläming verbliebenen Flächenzuschnitten wird jedoch nichts geändert. Begründung: Im verbliebenen VR27 Wünsdorf liegen zugelassene Betriebspläne vor. Im VB 16 erhebt die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets noch keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten Belange eines nach Jahren eventuell wieder ins Verfahren gebrachten Prozederes zur Ausweisung eines LSG. Der vorgebrachte Sachverhalt ist bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht.
BE-ID: 783	Vom Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall ergeht der Hinweis, dass sowohl das VB 16 als auch das VR 27 im Bereich ehemals militärisch genutzter Flächen liegen. Kontaminationen des Bodens können hier nicht ausgeschlossen werden. Bei einer konkreten Planung ist frühzeitig Kontakt mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die orts- und abbaubetriebsbezogene Konkretisierung erfolgt, wie beschrieben, anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.2 VB Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 776	Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, G 2.2.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Grundsätzlich merkt das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde an, dass zur Änderung der Formulierung des Ziels 2.2.2, „(2) In den Vorbehaltsgebieten nach Absatz 1 ist der Rohstoffgewinnung in der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.", keine naturschutzfachlichen Vorbehalte bestehen.	Kenntnisnahme.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 780	[Anmerkung zur Exzerpierung: Der nachfolgende Hinweis ergeht von der unteren Naturschutzbehörde] Das VB 04 wurde im Zuge der Abwägung der Einwendungen zurückgenommen, was ausdrücklich zu begrüßen ist.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 784	VB 06 Frankenfelde und VB 09 Gottsdorf: Gegen die Rücknahme beider Vorbehaltsgebiete bestehen seitens des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde naturschutzfachlich keine Bedenken oder Hinweise, da den zuletzt vorgetragenen Belangen des Landschaftsschutzes nunmehr vollständig entsprochen wird.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 33 Schöna-Kolpien		
BE-ID: 786	VB 33 Schöna-Kolpien Durch das Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall wird darauf hingewiesen, dass die Grundstücke Gemarkung Rosenthal, Flur 5, Flurstücke 22/1, 22/2 (tlw.) und 22/3 (tlw.) im VB 33 liegen und im Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming unter der ALKAT-Nr.: 0132720070 als Altablagerung „MK 1 Sonnenwalder Straße" erfasst sind. Die ehemalige Deponie entstand 1970 am Hang einer ehemaligen Lehmgrube durch die Ablagerung von Hausmüll, Bauschutt, Agrarabfall, Asche, Schlacke sowie Erdaushub. Die Ablagerungsfläche wurde mit ca. 10.193 m²ermittelt. Das abgelagerte Abfallvolumen beträgt ca. 43.750 m³. Die Deponie wurde im Jahr 2000 über eine abfallrechtliche Anordnung gemäß § 36 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) durch Abdeckung und Begrünung gesichert und rekultiviert. Der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde liegt derzeit keine Dokumentation zur Schlussabnahme sowie zu Nachsorgemaßnahmen vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Der Verweis auf die Altablagerung in einer Flächengröße von ca. 1 ha ist erst für eine orts- und abbaubetriebsbezogene Konkretisierung von Bedeutung, sofern anlassbedingt nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren ausgelöst werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 34 Sernow-Süd		
BE-ID: 787	VB 34 Sernow-Süd: Im VB 34, auf den Flurstücken .16 und 17 der Flur 4 in der Gemarkung Sernow befindet sich, wie das Umweltamt, SG Wasser, Boden, Abfall mitteilt, eine Altablagerung, die im Altlastenkataster des Landkreises Teltow-Fläming unter des ALKAT-Nr.: 0328720077 als „Kiesgrube" erfasst ist. Die Deponie entstand Anfang der 70er Jahre am Hang einer ehemaligen Kiesgrube durch die Ablagerung von Hausmüll, Bauschutt, Erdaushub und Agrarabfall. Als weitere Abfallarten wurden Schrott, Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle sowie Altreifen und Altreifenschnitzel angegeben. Die Ablagerungsfläche beträgt insgesamt ca. 9.000 m². Das abgelagerte Volumen wurde auf 20.000 m³ geschätzt. Die ehemalige Deponie wurde über eine abfallrechtliche Anordnung gemäß § 36 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) gesichert und befindet sich seit Dezember 2001 in der Nachsorgephase. Das Gefährdungspotenzial wurde durch eine Abdeckung verringert, jedoch nicht beseitigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Der Verweis auf die Altablagerung in einer Flächengröße von ca. 1 ha ist erst für eine orts- und abbaubetriebsbezogene Konkretisierung von Bedeutung, sofern anlassbedingt nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren ausgelöst werden.
BE-ID: 803	Planungskonzept Rohstoffe, VB 34: Im Areal Sernow-Süd liegen die ortsfesten Bodendenkmale 131190 „Hügelgräberfeld der Urgeschichte“ und 131189 „Hügelgrab der Urgeschichte; Siedlung der Ur- und Frühgeschichte“. Für beide ortsfeste Bodendenkmale ist deren reelle Ausdehnung bisher nicht durch Ausgrabungen ermittelt worden. Aus Gründen des Bodendenkmalschutzes ist das Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung derart zu reduzieren, dass die Bodendenkmale nicht beeinträchtigt werden. Wenn es zur Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für die Rohstoffgewinnung kommt, müssen bauvorbereitende archäologische Dokumentationsmaßnahmen stattfinden.	Die Anregungen sind nachvollziehbar, führen jedoch nicht zu einer Planänderung. Begründung: Der Umgang mit den Bodendenkmalen ist im Begründungsteil zum Regionalplan unter d) Anwendung der Festlegungen geregelt. Zudem erhebt die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets noch keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen festzulegen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten Belange des Schutzes von Bodendenkmalen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 41 Baruth		
BE-ID: 785	VB 41 Baruth (neu) – Kiessand: Das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde verweist darauf, dass sich unmittelbar angrenzend an das V8 41 das FFH-Gebiet „Kiesgrube Spitzenberge" (DE 394 7-303) befindet. Ein genereller Ausschluss von Beeinträchtigungen sensibler Biotope [Fußnote: Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), Alte bodensaure Eichenwälder mit Quercus robur auf Sandebenen (9190), Moorwälder (9100*)] im Natura 2000-Gebiet durch einen weiteren Kiessandabbau kann nicht geschlussfolgert werden, weshalb hier vorsorgliche Bedenken geäußert werden.	Die vorsorglichen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, bewirken aber keine Planänderung. Begründung: Für das VB41 Baruth existiert eine Bergbaubewilligung gemäß Bundesberggesetz. Bereits aus früherem Abbau bedingt ergeben sich Umweltveränderungen mit natürlichen Vorzügen für bestimmte Biotope sowie Arten. Der Umweltbericht hat die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bekannten Sachverhalte berücksichtigt und ist im Rahmen der Beteiligung um neuerliche Erkenntnisse aktualisiert. Das Landesamt für Umwelt trägt in seiner Stellungnahme für das VB43 die Einschätzung mit, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete auf der Maßstabsebene des Regionalplans auszuschließen sind. Hinweis: Die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets erhebt noch keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten Belange.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 789	Z 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft: Die Festlegung und Änderung der Kriterien für Vorranggebiete Landwirtschaft sind das Ergebnis eines längeren Abstimmungsprozesses, in dem die vorgetragenen Sachverhalte berücksichtigt wurden und im Ergebnis eine Abwägung durch die Regionale Planungsgemeinschaft fanden. Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes als Träger öffentlicher Belange für den Fachbereich Landwirtschaft innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming erfolgt somit durch den 2. Planentwurf eine hinreichende Berücksichtigung von Belangen der Landwirtschaft. Es werden Festlegungen getroffen, die im Grundsatz das Ziel verfolgen, landwirtschaftliche Flächen langfristig zu sichern und eine	Die Zustimmung des Landwirtschaftsamtes zur Festlegung und zum überarbeiteten Planungskonzept für Vorranggebiete Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Flächeninanspruchnahme zu steuern. Ebenso wird die vorgenommene teilräumliche Differenzierung ertragreicher Böden und die damit verbundene Berücksichtigung variierender Bodenverhältnisse innerhalb der Planungsregion befürwortet. Des Weiteren wird die Berücksichtigung der Ausnahme für bauplanungsrechtlichen Festlegungen für die Errichtung von APV-Anlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft als zweckdienlich eingeschätzt, um etwaige Nutzungskonflikte zu verringern.	
BE-ID: 791	Aus der Sicht des Umweltamtes, untere Naturschutzbehörde (UNB) ist der Ansatz einer Sicherung und dauerhaften Gewährleistung einer wirtschaftlich leistungsfähigen, ökologisch verträglichen sowie sozial gerechten Landwirtschaft im stark agrarisch geprägten Brandenburg auf regionalplanerischer Ebene besonders zu begrüßen. Bedauert wird naturschutzfachlich, dass sich die Gebietskulisse für Vorranggebiete für die Landwirtschaft um ca. 50 Prozent verringert hat, war doch mit diesem Ziel auch eine gewisse Sicherung des Schutzgutes Boden aus naturschutzfachlicher Sicht verbunden.	Die grundsätzliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Die neue Methodik im 2. Entwurf berücksichtigt mit der differenzierten maßgeblichen Ackerzahl regional unterschiedliche Bodenverhältnisse und führt somit zu einer ausgewogeneren Verteilung vorrangwürdiger Böden; die dadurch entstandene Reduzierung der Festlegungsfläche ist Ergebnis dieser Präzisierung und der Abwägung mit weiteren planungsrelevanten Belangen.
BE-ID: 792	[Anmerkung zur Exzerpierung: Der nachfolgende Hinweis ergeht von der unteren Naturschutzbehörde] Die Ergänzung eines neuen Unterabschnittes „IV.2.3.2.6 Abwägung weiterer Belange - Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Waldbestände" wird als nachvollziehbar und sinnvoll eingeschätzt, um grundsätzlich Raum für Kompensationsmaßnahmen auch im naturschutzfachlichen Sinne zu belassen. Die Anwendung, um beispielsweise Flächen überwiegend zur Wiederbewaldung als Ausgleichmaßnahmen zu gewinnen, wird naturschutzfachlich als bedenklich eingestuft, wenngleich sie hinsichtlich des Klimaplanes Brandenburg nachvollziehbar ist. Generell muss hier angemerkt werden, dass Belange des Arten- und Biotopschutzes (Schlagwort Biodiversität) dabei bisher ungenügend Berücksichtigung gefunden haben.	Die grundsätzliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zum Unterabschnitt „IV.2.3.2.6 Abwägung weiterer Belange - Ausgleichs- und Ersatzflächen sowie Waldbestände" wird zur Kenntnis genommen. Die Planung, Umsetzung und Bewertung von Ausgleichsmaßnahmen werden durch den Regionalplan nicht geregelt. Eine streng bindende Zielfestlegung für den Arten- und Biotopschutz bzw. die Biodiversität innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft liegt nicht in der Regelungsbefugnis der Regionalplanung. Der Biotopschutz wurde bei den Ausschluss- und Abwägungskriterien insoweit berücksichtigt, dass gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG weitgehend (d.h. unter Berücksichtigung der Darstellungsgrenze von 5 ha) aus der Vorrangfläche ausgespart wurden.
BE-ID: 793	[Anmerkung zur Exzerpierung: Der nachfolgende Hinweis ergeht von der unteren Naturschutzbehörde] Zum Unterabschnitt IV.2.3.2.7 Berücksichtigung von Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und der darin enthaltenen Ausnahmeregelung für bauplanungsrechtliche Festlegungen für die Errichtung von APV-Anlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft wird angemerkt, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung auch bestehen bleiben sollte und nicht nur als Möglichkeit erklärt wird.	Die Festlegung Z 2.3 Absatz 2 setzt bereits voraus, dass die landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung weiterbestehen muss, wenn die Errichtung einer Agri-PV-Anlage in einem Vorranggebiet für die Landwirtschaft bauleitplanerisch beabsichtigt ist. Eine Änderung der Festlegung ist nicht erforderlich.
BE-ID: 800	Für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sind folgende Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen: Der Bau von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung ist privilegiert. Für neu zu errichtende Photovoltaikanlagen ist der gesetzliche Schutz von ortsfesten Bodendenkmalen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Photovoltaikanalgen im Bereich von Bodendenkmalflächen der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Dazu ist ein entsprechender Passus in Punkt IV.2.3.2.7 auf den Seiten 66-67 aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Bei den Entscheidungen über die Festlegungen des Regionalplans wurde der Bodendenkmalschutz berücksichtigt, soweit dieser auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung ist. Die Festlegungen des Regionalplans beruhen auf Abwägungsentscheidungen zugunsten einzelner Funktionen und Nutzungen. Durch die landwirtschaftliche Bodennutzung werden Belange des Bodendenkmalschutzes nicht in einer Weise betroffen, die auf der Ebene der Regionalplanung von

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Bedeutung ist. Im Regionalplan werden keine Festlegungen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie getroffen. Aus diesem Grund wird im Abschnitt IV.2.3.2.7 auch nicht auf Bodendenkmale eingegangen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 777	Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, G 2.2.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Das SG Wasser, Boden, Abfall im Umweltamt gibt folgenden Hinweis: In den Anhängen C2 und C3 zur Umweltprüfung, Prüfsteckbriefe der [...] festgelegten Vorbehaltsgebiete (VB) und Vorranggebiete (VR) Rohstoffgewinnung werden unter dem Punkt 1.06 auch Vorbelastungen der einzelnen Gebiete genannt. Hier sollten auch Altlasten Erwähnung finden. Soweit in einzelnen VB und VR Altlasten im Altlastenkataster erfasst sind, sind in den nachfolgenden Ausführungen entsprechende Angaben enthalten.	Der Anregung wird gefolgt. Die durch das Umweltamt des Landkreises Teltow-Fläming benannten Altlasten werden in den Steckbriefen unter Punkt 1.06 aufgeführt und berücksichtigt.
BE-ID: 790	Der mit vorliegendem Entwurf bereitgestellte Umweltbericht beinhaltet eine umfangreiche Umweltprüfung und betrachtet die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der betroffenen Schutzgüter. In der fachlichen Zuständigkeit und den wahrzunehmenden öffentlichen Belangen des Landwirtschaftsamtes werden zum Umweltbericht keine Ergänzungen oder Hinweise geäußert.	Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landkreises Teltow-Fläming wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Hinweise oder Einwendungen mitgeteilt.
TÖB-Nr.: 6 / Stadt Brandenburg an der Havel		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 804	Ich bedanke mich für die Beteiligung am 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025. Mit Schreiben vom 08.06.2022 hatte ich einige Hinweise übermittelt, die im Zuge der Überarbeitung und Erstellung des 2. Planentwurfes überwiegend berücksichtigt worden sind. Insofern ergeben sich nach Prüfung des 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 durch meine Fachbehörden grundsätzlich - bis auf nachfolgenden Abschnitt - keine weiteren Hinweise.	Die Mitteilung, dass keine weiteren Hinweise bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 805	1.2 Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte (GIV): Der 2. Entwurf des Regionalplans enthält nun - im Gegensatz zum I. Planentwurf vom Oktober 2021 - nur noch den GIV „Brandenburg an der Havel / Kloster Lehnin-Krahne", der zudem um 230 Hektar verkleinert wurde. Im Ergebnis der Reduzierung beträgt der Flächenumfang des Vorranggebietes insgesamt ca. 170 Hektar, wobei ca. 62 Hektar in das Hoheitsgebiet der Stadt Brandenburg fallen. Wie ich bereits in meiner Stellungnahme vom 08.06.2022 ausgeführt habe, liegt es nicht nur im Interesse der Stadt Brandenburg an der Havel und der Gemeinde Kloster Lehnin, hier günstige Ansiedlungsbedingungen für Unternehmen mit großem Flächenbedarf zu schaffen, sondern darüber hinaus auch im herausragenden öffentlichen Interesse der Region und auch des Metropolenraums Berlin-Brandenburg, Investoren geeignete Flächen für eine weitere wirtschaftliche Entwicklung vorzuhalten. Durch die Ausweisung des GIV auf regionalplanerischer Ebene wäre schon ein erheblicher Schritt zur Umsetzung der Zielvorgaben des LEP HR getan, so dass die Vorbereitung weiterer planungsrechtlicher Schritte auf kommunaler Ebene durch die raumordnerischen Rahmenbedingungen klarer definiert und somit in einem rechtssicheren Gefüge erfolgen kann. In diesem Sinne haben sich die Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Gemeinde Kloster Lehnin als betroffene Nachbargemeinden auf Arbeitsebene verständigt, hier die weitere Entwicklung in gemeinsamer Abstimmung entsprechend des § 2 Abs. 2 BauGB vorzubereiten. Dazu wurde bereits kürzlich in der Gemeinde Kloster Lehnin der entsprechende Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplans für den GIV-Anteil gefasst. In der Stadt Brandenburg an der Havel soll parallel dazu in diesem Monat (Oktober	Die zustimmenden Einschätzungen sowie die Mitteilung, dass für das Vorranggebiet des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ Bauleitplanverfahren eingeleitet werden, werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	2025) der Beschluss zur Einleitung der notwendigen Bauleitplanverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgen. Somit wären dann die ersten formellen Schritte für die weitere Entwicklung des GIV eingeleitet Insofern hoffe ich, dass das weitere Verfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zügig zum Abschluss gebracht wird, um allen Gemeinden in der Region Havelland-Fläming dann die notwendige raumordnerische Planungssicherheit für ihre städtebaulichen Entwicklungsabsichten zu geben.	
TÖB-Nr.: 7 / Landeshauptstadt Potsdam		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 1180	Die zunächst vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam versendete Stellungnahme an die Regionale Planungsgemeinschaft mit Datum vom 21.10.2025 wird durch diese überarbeitete Stellungnahme ersetzt. Die vorliegende Stellungnahme gibt den in der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2025 beschlossenen veränderten Wortlaut wieder (ggf. DS-Nr. 25/SVV/1082).	Der Hinweis wird beachtet. Die Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam wird nur in der von der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2025 beschlossenen Fassung berücksichtigt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 1175	Bewertung der Vorbehaltsgebiete Siedlung im Kontext kommunaler Planungen und Entwicklungsabsichten: Die Festlegung von Siedlungsgebieten als „Vorbehaltsgebiet Siedlung" korrespondiert im Wesentlichen mit den kommunalen Planungen der Landeshauptstadt Potsdam. Jedoch haben sich seit der letzten Abstimmung zwischen Regionaler Planungsstelle und Landeshauptstadt Potsdam zu den kommunalen Entwicklungsabsichten im September 2020 einige Änderungen ergeben. Diese Änderungen sind in den vorliegenden Entwurf noch nicht eingeflossen. Ich bitte darum, diese noch zu berücksichtigen:	Die Hinweise und Anregungen werden berücksichtigt. Es wird auf die BE 1176 bis 1178 verwiesen.
BE-ID: 1176	Uetz-Paaren: Die Ortslage Paaren ist in dem vorliegenden Entwurf nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung berücksichtigt. Entgegen der früheren Stellungnahme der Landeshauptstadt Potsdam zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 (Stand 05.10.2021) vom 28.06.2022 sollte die Ortslage Paaren künftig als Vorbehaltsgebiet-Siedlung festgelegt werden. Mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 182 „Sandfeldweg Uetz" hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am 15.05.2024 die Erarbeitung einer Rahmenplanung für den Ortsteil Uetz-Paaren beschlossen „Damit stellt die Ortslage Paaren künftig ebenfalls einen Entwicklungsschwerpunkt der Landeshauptstadt Potsdam dar.	Der Anregung, die Ortslage Paaren als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, kann nicht gefolgt werden. Begründung: Die Ortslage Paaren ist fast vollständig vom Freiraumverbund überlagert. Die nachrichtliche Darstellung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 beruht auf der Rechtswirksamkeit des LEP HR, dessen Plangeber die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ist.
BE-ID: 1177	Marquardt: Das Verfahren zur Rahmenplanung im Ortsteil Marquardt befindet sich kurz vor dem Abschluss. Das Vorbehaltsgebiet Siedlung sollte um die nördliche Teilfläche (siehe Karte 1, Fläche 1), auf denen keine künftig keine [sic] Siedlungsentwicklung beabsichtigt ist, reduziert werden. Im Gegenzug sollten die noch fehlenden Teilflächen der Rahmenplanung (siehe Karte 1, Fläche 2) ergänzt werden.	Der Anregung, das Vorbehaltsgebiet Siedlung im Ortsteil Marquardt zu ändern, wird nicht gefolgt. Begründungen: Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die etwa 4,2 ha große Fläche 1 entspricht insbesondere den Aspekten der Erreichbarkeit sowie der Vermeidung von

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Umweltbeeinträchtigungen. Eine Reduzierung um die ursprünglich mit der Landeshauptstadt Potsdam abgestimmte Fläche 1 wird daher als nicht notwendig erachtet, zumal eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung kein unmittelbares Bebauungsgebot nach sich zieht. Eine Ergänzung der Vorbehaltsgebiete Siedlung um die etwa 1,5 ha große Fläche 2 kann wegen des nach Stufe 3 des Planungskonzeptes "Flächenspezifizierung bezüglich Siedlungszusammenhang" verfolgten Ansatzes, einen regelhaften Maximalabstandes von 100 m zu den vorhandenen Siedlungsgebieten einzuhalten und möglichst wenig Freiraum zu beanspruchen, nicht gefolgt werden. Hiermit berücksichtigt die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Festlegungen des LEP HR, insbesondere zum Siedlungsanschluss (Z 5.2), die so bereits mit der Landeshauptstadt abgestimmt war. Hinweise: Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter Berücksichtigung weiterer Belange.
BE-ID: 1178	Fahrland: In Fahrland wurde der südwestlich der Ortslage gelegene Siedlungsbereich an der Marquardter Straße (siehe Karte 1, Fläche 3) aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen nicht berücksichtigt. Auch hier sollte künftig die Darstellung als Vorbehaltsgebiet Siedlung erfolgen.	Der Anregung, das Vorbehaltsgebiet Siedlung im Ortsteil Fahrland zu ändern, wird nicht gefolgt. Begründung: Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die etwa 4,7 ha große Fläche 3 entspricht dabei nicht der Anwendung des Planungskonzeptes, eine Mindestgröße von 5 ha im Siedlungszusammenhang für eine Darstellung eines Vorbehaltsgebietes Siedlung zu Grunde zu legen. So wird eine

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Häufung von regionalplanmaßstäblich nicht relevanten Kleinstflächen ausgeschlossen. Hinweis: Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 1179	Bewertung der Vorranggebiete Landwirtschaft im Kontext kommunaler Planungen und Entwicklungsabsichten sowie Planungen Dritter: Bei der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft, die das Potsdamer Stadtgebiet betreffen, sind aus Sicht der Landeshauptstadt Potsdam folgende kommunalen Belange bei der Abwägung und Plandarstellung zu berücksichtigen: Straßenbahnplanung Potsdam - Krampnitz - Fahrland. Die oben genannte Straßenbahnplanung steht im Konflikt zu dem zwischen Krampnitz und Fahrland dargestellten Vorranggebiet Landwirtschaft. Die Straßenbahnverlängerung wurde im Rahmen des Nahverkehrsplans, am 16. September 2020, von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam beschlossen. Zur Realisierung der Strecke startete Anfang 2024 das Planfeststellungsverfahren beim Landesamt für Bauen und Verkehr mit Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung vom 12. September bis 11. Oktober 2024. Damit besteht seit Anfang 2024 eine Veränderungssperre für die betroffenen Flächen (siehe Karte 2). Es ist damit erforderlich, das betroffene Vorranggebiet Landwirtschaft entsprechend anzupassen.	Die von der Landeshauptstadt Potsdam eingebrachte Planung der Straßenbahntrasse des Abschnitts Krampnitz - Fahrland (BA2) führt nicht zu einer notwendigen Änderung oder Reduzierung des Vorranggebiets Landwirtschaft, da der linienhafte Eingriff die Erheblichkeitsschwelle für eine Zielverletzung der Raumordnung voraussichtlich nicht erreicht. Mit einer geschätzten beanspruchten Fläche von ca. 0,5 Hektar innerhalb des Vorranggebietes Landwirtschaft (mit einer Fläche von knapp 32 Hektar) verbleibt das Vorhaben deutlich unter der planerischen Relevanzgrenze von 5 Hektar, wodurch die raumstrukturelle Funktion des Gebiets für die landwirtschaftliche Nutzung gewahrt bleibt. Da die Trasse überwiegend entlang der Ketziner Straße als schmale Infrastrukturachse das Gebiet lediglich quert, ohne dessen Gesamtzusammenhang aufzuheben oder die verbleibende Restfläche unter das funktionsnotwendige Mindestmaß von 10 Hektar zu reduzieren, ist eine Aufgabe der Vorrangfestlegung an dieser Stelle nicht gerechtfertigt.
TÖB-Nr.: 12 / Amt Brück		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 193	Gemeinde Planebruch: Der 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Planebruch die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS) vor. Freiraumverbundflächen wurden nachrichtlich aus der Landesplanung übernommen. Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren überflutet werden (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, HQ100) wurden nachrichtlich aus der Fachplanung übernommen. Die Gemeinde Planebruch nimmt die Abwägungsentscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft bezüglich der Eigenentwicklungsoption der Gemeinde und der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zur Kenntnis. Kommunale Planungen, wie der Flächennutzungsplan der Gemeinde Planebruch und der Bebauungsplan „Freiflächen-PVA Cammer", welche sich derzeit in Aufstellung befinden, werden durch die Festlegungen des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht beeinträchtigt. Die Belange der Gemeinde Planebruch werden insgesamt durch den 2. Entwurf des Regionalplans nicht berührt.	Die Feststellung, dass die Belange der Gemeinde Planebruch nicht berührt sind, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 194	Gemeinde Golzow: Der 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Golzow die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS) und Vorranggebieten (VR) Landwirtschaft sowie Vorbehaltsgebieten (VB) vorbeugender Hochwasserschutz vor. Freiraumverbundflächen wurden nachrichtlich aus der Landesplanung übernommen. Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit einem Wiederkehrintervall	Die Feststellung, dass die Belange der Gemeinde Golzow Berücksichtigung gefunden haben und keine weiteren Anregungen bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	von 100 Jahren überflutet werden (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, HQ100) wurden nachrichtlich aus der Fachplanung übernommen. Die Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 50 wurde aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming übernommen. Die Stellungnahme der Gemeinde Golzow zu den Vorranggebieten Landwirtschaft fand in der Abwägungsentscheidung zum Regionalplanentwurf Berücksichtigung. Weitere Anregungen bestehen nicht.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 191	Gemeinde Borkheide: Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Borkheide die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Siedlung (VBS) vor. Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 wurde im 2. Entwurf auf die Festlegung ursprünglich dargestellter Randbereiche, für die eine Waldumwandlung erforderlich wäre, verzichtet. Das Vorbehaltsgebiet Siedlung bildet im 2. Entwurf die Flächendarstellung gemäß dem seit 08.11.2019 wirksamen Flächennutzungsplan einschließlich der Wohnbauflächen mit hohem Baumanteil und den zeitweiligen Wohngebieten ab. Der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft kann in Bezug auf die Festlegung des Vorbehaltsgebiets Siedlung gefolgt werden. Wohnbauflächen, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide vom 08.11.2019 dargestellten werden, sind im Zuge der Eigenentwicklungsoption der Gemeinde Borkheide entwickelbar und an die Ziele der Raumordnung entsprechend LEP-HR angepasst.	Die Einschätzung, dass der Festlegung des Vorbehaltsgebiets Siedlung in der Gemeinde Borkheide gefolgt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 192	Gemeinde Borkwalde: Der 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Borkwalde die Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Siedlung (VBS) vor. In Auswertung der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurde das benannte Vorbehaltsgebiet Siedlung wegen Konflikten mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen in einigen Bereichen reduziert. Das betrifft die Bereiche: nördlich des Siebenbrüderwegs, östlich der Kaniner Straße, Rummelsborner Weg, zwischen Hayden- und Mozartstraße, südlich der Humboldtstraße, Lehniner Straße/Birkenallee. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde befindet sich in Aufstellung und soll u.a. für die zuvor genannten Bereiche eine geeignete Darstellung festlegen. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg/ die Oberförsterei Potsdam teilte der Gemeinde in Bezug auf den sich in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkwalde mit, dass die derzeitige Nutzung in den zuvor genannten Bereichen der künftigen Entwicklung von Wald i.S. des LWaldG partiell entgegen stehe. Teilweise befinden sich dort Gebäude zur Wohnnutzung und für die Wochenend- und Erholungsnutzung im Bestand. Viele Grundstücke sind zudem umzäunt. Mit Blick auf die Entwicklungspotentiale der Gemeinde Borkwalde ist die deutliche Reduzierung des Vorbehaltsgebiets Siedlung gegenüber dem 1. Entwurf des Regionalplanes 3.0 kritisch zu würdigen. Die bisherige Entwicklung des Ortes Borkwalde sowie die Bevölkerungsvorausschau des Landes Brandenburg (LBV: Bevölkerungsvorausschätzung 2024 - 2040) verdeutlicht das weitere und anhaltende Wachstumspotential. Aufgrund seiner günstigen Lage bietet Borkwalde qualitativ hochwertige Wohnraumpotentiale. Die Einschränkung des Vorbehaltsgebietes Siedlung hemmt die Entwicklungspotentiale und kann eine Verknappung des Wohnraumangebotes befördern; was für die gesamte Region gilt. Dadurch sind weiterhin stark steigende Grundstückspreise und Wohnraumverteuerung zu befürchten. Durch die Beschränkung wird den raumordnerischen Bedarfen und möglichen sozialen Fragen nicht hinreichend entsprochen.	Die Annahme, die Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets Siedlung der Gemeinde Borkwalde im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 würde die Entwicklungspotentiale hemmen und könnte eine Verknappung des Wohnraumangebotes befördern, ist nicht ausreichend begründet. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den LEP HR festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Berücksichtigung weiterer Belange. In diesem Rahmen kann auch entschieden werden, Wohnbauflächen außerhalb des Vorbehaltsgebiets Siedlung auszuweisen. Die vorgenommene Verkleinerung des Vorbehaltsgebiets Siedlung in Borkwalde berücksichtigt insbesondere Bedenken der Landesforstbehörde. Bei den nicht mehr als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegten Flächen handelt es sich um Waldflächen in einem Umfang von etwa 100 ha, in denen vereinzelt zum Wohnen genutzte Gebäude vorkommen. Bereiche in denen eine Konzentration von Wohngebäuden vorhanden ist, lassen sich nicht feststellen. Diesen Flächen fehlt daher die nach dem Planungskonzept vorauszusetzende bauliche Vorprägung. (siehe Rn. 55 und 56)
BE-ID: 195	Gemeinde Linthe: Der 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Linthe die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS), Vorranggebieten (VR) Landwirtschaft und Vorranggebieten (VR) Rohstoffgewinnung vor. Freiraumverbundflächen wurden nachrichtlich aus der Landesplanung übernommen. Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren überflutet werden (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, HQ100), wurden nachrichtlich aus der Fachplanung übernommen. Die Darstellung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung VRW 50 wurde aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming übernommen. Vorbehaltsgebiete Siedlung: Die Ortslage Deutsch Bork wurde in der Festlegungskarte nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung dargestellt, obgleich andere Festlegungen und Darstellungen, wie Z.B. der Freiraumverbund einer solchen Festlegung nicht entgegenstehen. Die Ortslage Deutsch Bork verfügt über eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, rechtskräftig seit dem 10.05.2002, welche den Siedlungsbereich definiert. Deutsch Bork verfügt zudem über einen Feuerwehrstandort. Die Gemeinde Linthe regt daher an, die Ortslage Deutsch Bork als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen und in der Festlegungskarte grafisch darzustellen.	Der Anregung, die Ortslage Deutsch Bork als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, kann nicht gefolgt werden. Die Ortslage Deutsch Bork erfüllt die Kriterien nach den Stufen 1 und 2 des Planungskonzepts nicht. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den LEP HR festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter Berücksichtigung weiterer Belange. In diesem Rahmen kann auch entschieden werden, Wohnbauflächen außerhalb des Vorbehaltsgebiets Siedlung auszuweisen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 190	Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte: Die Stadt Brück nimmt die Abwägungsentscheidung bezüglich der Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten zur Kenntnis.	Die Kenntnisnahme der Stadt Brück wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 196	Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte: Die Gemeinde Linthe nimmt die Abwägungsentscheidung bezüglich der Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten zur Kenntnis.	Die Stellungnahme der Gemeinde wird zur Kenntnis genommen. Da sie keine inhaltlichen Einwände oder Anregungen enthält, bleibt die Abwägung unverändert. Es sind keine Planänderungen erforderlich.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		
BE-ID: 189	Wir bedanken uns für die Beteiligung am 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Im Rahmen des o.g. Beteiligungsverfahrens nehmen die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück wie folgt Stellung: Stadt Brück: Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 sieht innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Brück die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung (VBS), Vorranggebieten (VR) Landwirtschaft und Vorranggebieten (VR) Rohstoffgewinnung vor. Freiraumverbundflächen wurden nachrichtlich aus der Landesplanung übernommen. Gebiete, die bei Hochwasserereignissen mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren überflutet werden (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit, HQ100), wurden nachrichtlich aus der Fachplanung übernommen. Die Darstellung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 33, welches östlich an das Gemeindegebiet der Stadt Brück grenzt, wurde aus dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland- Flaming übernommen. Vorbehaltsgebiete Siedlung: Der Ortsteil Baitz und die Ortslage Trebitz im Gemeindeteil Gömnigk/ Trebitz befinden sich im Freiraumverbund. Es wird angeregt, die Siedlungsbereiche, welche vom Freiraumverbund überlagert werden, grafisch hervorzuheben.	Der Anregung, den Ortsteil Baitz und die Ortslage Trebitz, welche vom Freiraumverbund überlagert werden, grafisch hervorzuheben, kann nicht gefolgt werden. Die Darstellung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg erfolgt im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 nur nachrichtlich und in der Darstellungsweise des Landesentwicklungsplans mit Balkenschraffur. Damit wird ausgedrückt, dass die Anwendung der Festlegung nach der Darstellung des Landesentwicklungsplans erfolgen muss. Die angeregte Hervorhebung kann als Widerspruch zu dieser Aussage gewertet werden und ist daher nicht sinnvoll. Auf die bestehende Rechtslage hat diese Entscheidung keinen Einfluss. Die übrigen allgemeinen Hinweise auf die Festlegungen im Gebiet des Amtes Brück werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 22 / Stadt Beelitz		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 23	Vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen und die Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der zweckdienlichen Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Der Inhalt wurde zur Kenntnis genommen. Nach Durchsicht der Unterlagen hat die Stadt Beelitz keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Beelitz keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen hat.
TÖB-Nr.: 33 / Stadt Dahme/Mark		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 806	Im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 möchte die Stadt Dahme/Mark fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben. Wie in der Änderungsdokumentation dargelegt, und auch aus der Abwägungstabelle zu entnehmen, ergeben sich aufgrund der zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen einige Änderungen in dem nun vorliegenden 2. Entwurf. Diese betreffen in einigen Festlegungen auch die das Gebiet der Stadt Dahme/Mark.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 812	Auch im Hinblick auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung ergaben sich im Vergleich zum 1. Entwurf einige Änderungen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraum Siedlung, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die Festlegung, dass Ortslagen, welche bis zu einem Kilometer von Zugangsstellen zum Schienenpersonenverkehr gelegen sind, allgemein für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht gezogen werden können, wird aufgegeben. Die Ortsteile, welche als Vorbehaltsgebiet Siedlung ausgewiesen werden, wurden in vier	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Der Anregung, alle Ortslagen in der Stadt Dahme/Mark als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Arbeitsschritten ermittelt. Im ersten Schritt werden Ortsteile ermittelt, welche lokalen Versorgungsansatz aufweisen, d.h. mindestens drei der vier folgenden Ausstattungsmerkmale aufweisen: Schule der Primarstufe, Kita, stationärer Einzelhandel mit Nahversorgungssortiment, medizinische Versorgung (Allgemeinarzt oder Zahnarzt). Hierunter fällt die Stadt Dahme/Mark. In der zweiten Stufe wird die Erreichbarkeit dieser Ortslage herangezogen. Demnach wurden Gebiete ausgewiesen, welche 20 min Fußweg, 15 min Radweg oder 10 min Nutzung ÖPNV mit anschließender Restfußwegzeit entfernt liegen. Dazu zählen die Ortsteile Rosenthal, Zagelsdorf, Gebersdorf und Niebendorf-Heinsdorf. Wie bereits schon in der damaligen Stellungnahme zum Plankonzept zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung erläutert, sind diese Kriterien im ländlichen Raum keinesfalls anwendbar, da hier nunmal aufgrund der Flächigkeit Entfernungen mittel motorisierten Individualverkehr zurückgelegt werden müssen, insbesondere weil ÖPNV-Verbindungen und -Frequentierungen nicht gegeben sind und somit nicht gleichzusetzen sind, mit anderen Gebieten innerhalb der Planungsregion. Hier sind die verschiedenen regionalen Unterschiede der Planungsregion definitiv zu beachten, und gesondert zu bewerten. Ähnlich wie in der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft, hier gab es auch keine einheitliche Lösung für den gesamten Planungsraum, sondern es wurde eine individuelle Lösung zur Ermittlung der Flächen gefunden. Die dörfliche Siedlungsstruktur ist maßgeblich prägend für die Region rund um die Stadt Dahme/Mark. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung aller Ortslagen in der Gemeinde Stadt Dahme/Mark sind somit als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen, und nicht am mangelnden ÖPNV orientiert nicht als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind letztlich auswirkend auf die Siedlungsentwicklung und die Entwicklungsoption gemäß LEP HR (1 ha /1.000 Einwohner). Die Stadt Dahme/Mark möchte sich dahingehend nicht weiter einschränken, sondern Entwicklungspotentiale offen halten.	eine Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Der Grundsatz 1.1 bewirkt nicht, dass Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt sind, baulich nicht in Anspruch genommen werden können. (siehe Planbegründung Randnummer 78) Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Auswahl der Erreichbarkeitskriterien beruht auf der Einschätzung, dass Flächen, von denen aus Einrichtungen, die für die Deckung der Grundbedarfe der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, auch ohne Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs mit angemessenem Zeitaufwand erreicht werden können, für die Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Eine Konzentration auf die Entwicklung dieser Siedlungsflächen kann dazu beitragen, die Auslastung und Sicherung der öffentlichen Mobilitätsangebote zu stärken und die Abhängigkeit vom privat genutzten Kraftfahrzeug nicht weiter zu verstärken.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 33 Schöna-Kolpien		
BE-ID: 807	Im Hinblick auf die oberflächennahen Rohstoffe ergibt sich im vorliegenden 2. Entwurf lediglich eine geringfügige Veränderung des Vorbehaltsgebietes 33 „Schöna-Kolpien" Das Gebiet wird nunmehr mit einer Fläche von 100 ha ausgewiesen, und demnach im Vergleich zum 1. Entwurf um einen ha erweitert.	Die Flächenangabe ist zutreffend.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 808	Im Vergleich zum 1. Entwurf wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft deutlich reduziert. Im 1. Entwurf wurde von einer maßgeblichen Ackerzahl 24 ausgegangen. Die Festsetzung einer einheitlichen Ackerzahl für die gesamte Planungsregion wurde im Rahmen der Vordiskussionen und im Workshopverfahren aufgrund der Differenziertheit der Planungsregion und der Interessen verworfen. Dem methodischen Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im 2. Entwurf ist nun zu entnehmen, dass bei der Ermittlung der Flächen zunächst die durchschnittliche Ackerzahl je Gemarkung ermittelt wurde. Diese ermittelten Ackerzahlen wurden dann Landbaugebieten zugewiesen. Die Definition der Landbaugebiete beruht dabei auf der des Ministeriums für Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) und besagt, dass Landbaugebiete zur Charakterisierung der natürlichen	Das methodische Vorgehen für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft nach dem geänderten Planungskonzept sowie die damit einhergehenden Auswirkungen, insbesondere im Stadtgebiet Dahme/Mark wurden korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Standortbedingungen nach dem Kriterium Ackerzahl differenziert werden, und dienen der Auswahl von Produktionsverfahren im Ackerbau. Anhand dessen lässt sich daraus die geeignete landwirtschaftliche Nutzung und die entsprechende Kultur, welche in diesem Gebiet unter diesen Bedingungen die besten Erträge bringen würde, ermitteln. So werden anhand der durchschnittlichen Ackerzahl die entsprechenden Landbaugebiete zugeordnet, welche wiederum in Teilräume (I - III) zusammengefasst werden. So beinhaltet Teilraum I die Landbaugebiete I und II (Ackerzahl von 36 bis >45), Teilraum II die Landbaugebiete III und IV (Ackerzahl 23 bis 35) und Teilraum III das Landbaugebiet V (Ackerzahl <23). Um ausreichend große zusammenhängende Flächen ähnlicher Bodengüte festsetzen zu können, ist eine regelbasierte Anpassung der Teilflächen notwendig. D. h. ist eine Gemarkung bspw. von Gemarkungen umzingelt, welche einheitlich einem anderen Teilraum zugeordnet sind, so wird diese Fläche dem angepasst. Im letzten Schritt wird wiederum die mittlere Ackerzahl je Teilraum berechnet. So ergibt sich für den Teilraum I eine maßgebliche Ackerzahl von 41, für den Teilraum II eine maßgebliche Ackerzahl von 30 und für den Teilraum III eine maßgebliche Ackerzahl von 22. So werden die Gemarkungen Altsorgefeld, Kemlitz, Sieb, Rosenthal, Zagelsdorf, Gebersorf, Heinsdorf, Wahlsdorf, Liepe und Buckow dem Teilraum II (maßgebliche Ackerzahl 30) zugeordnet, und die Gemarkungen Niebendorf, Dahme, Schwebendorf, Schöna und Kolpien dem Teilraum I (maßgebliche Ackerzahl 41). Schlussendlich werden die Flächen im 2. Entwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, welche mindestens die maßgebliche Ackerzahl des jeweilig zugeordneten Teilraumes erreichen. Da im vorliegenden Plankonzept die eben beschriebenen durchschnittlichen Ackerzahlen je Gemarkung ermittelt wurden, kann es dennoch sein, dass einzelne Flächen, welche nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind, höhere als die für den Teilraum maßgebliche Ackerzahl erreichen. Denn im Rahmen der Rasterung der Flächen werden nur die Ackerflächen dargestellt, welche eine Mindestgröße von 10 ha erreichen. Innerhalb der zusammenliegenden Flächen liegende Lücken die lediglich 5-10 ha groß sind, werden aufgefüllt. Das Zugrundelegen einer nun anderen maßgeblichen Ackerzahl (im 1. Entwurf für das gesamte Gebiet des Regionalplans 24, jetzt im 2. Entwurf je Teilraum von 30, bzw. 41) führt im Gemeindegebiet zu deutlicher Verringerung der ausgewiesenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Vor allem in den Schöna, Kolpien, Sieb, Rosenthal, Dahme, Zagelsdorf, Gebersdorf, Niebendorf, Heinsdorf, Wahlsdorf und Liepe führt dies zu deutlich geringeren Flächen welche als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden, als noch im 1. Entwurf. In den Gemarkungen Buckow und Schwebendorf werden dadurch sogar gar keine Vorrangflächen für die Landwirtschaft mehr ausgewiesen. Grundsätzlich wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft das Ziel verfolgt, die für die landwirtschaftliche Produktion besonders bedeutsamen vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen zu schützen, speziell im Hinblick auf die steigende Nachfrage nach Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen.	
BE-ID: 809	Photovoltaikfreiflächenanlagen ohne eine landwirtschaftliche Nutzung sind somit innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht zulässig. Die Konkurrenzsituation zwischen landwirtschaftlicher Bodennutzung und steigender Nachfrage für Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen soll durch die Öffnung der Vorranggebiete Landwirtschaft für Agri-Photovoltaikanlagen minimiert werden. So legt der 2. Entwurf fest, dass für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie Ausnahmen möglich sind, wenn bei der Flächennutzung die landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung und die Energiegewinnung mittels Solaranlage als Sekundärnutzung auf derselben Landfläche kombiniert werden (Begründung zum 2. Entwurf ab S. 66). Agri-Photovoltaik wird gegenwärtig durch die DIN SPEC 91434:2021-05 definiert. So gibt es zwei Kategorien: Kategorie I beschreibt Agri-Photovoltaikanlagen mit einer Aufständerung in lichter Höhe von mind. 2,1 m, sodass die Bearbeitung der Landwirtschaftsfläche darunter möglich ist. Kategorie II ermöglicht eine Bewirtschaftung zwischen den	Die Ausnahmeregelung der Festlegung 2.3 Abs. 2 sowie die Auswirkung hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommunen für die Steuerung der Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik wurde korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Modulreihen, welche bodennah aufgestellt sind. Bei beiden Kategorien muss die Aufständerungsart die bisherige Landnutzungsform und Pflanzenproduktion sichergestellt werden. Der Flächenverlust bzw. die durch die Anlage nicht nutzbare landwirtschaftliche Fläche darf bei Anlagen der Kategorie I höchstens 10 %, bei Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtfläche betragen. Die DIN SPEC 91434:2021 definiert die Anlagen noch durch weitere Kriterien wie bspw. die Lichtverfügbarkeit für die Pflanzenkulturen, Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser, Rückbau der Anlagen. Darüber hinaus ist eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit aus Perspektive des Landwirts, sowie eine ausreichende Landnutzungseffizienz darzulegen. Diese beschreibt den Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtfläche nach dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage und muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrages betragen. Weiterhin ist vor dem Bau der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erstellen, in dem die zuvor genannten Anforderungen nachgewiesen und dokumentiert werden. Folglich liegt es in der Zuständigkeit der Kommune, mithilfe der Bauleitplanung auf die bestehende Nachfragesituation zu reagieren, und Standorte für Photovoltaik- Freiflächenanlagen außerhalb und für Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen ausnahmsweise auch innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft zu bestimmen. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Regionalplan gibt dabei den räumlichen Rahmen vor.	
BE-ID: 811	Die Stadt Dahme/Mark hat ein eigenes Kriterienkonzept zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen. Dies müsste nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes dahingehend geändert werden, dass die beabsichtigten Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht innerhalb der durch den Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft liegen dürfen. Anträge zur Errichtung von Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen müssen demnach gesondert betrachtet und geprüft werden, da diese den Vorgaben des Regionalplans demnach nicht nur flächentechnisch, sondern auch im Hinblick auf die weiteren Festsetzungen (u.a. Aufständerungshöhe, Nachweis Wirtschaftlichkeit/Flächenverlust) entsprechen müssen. Zusammenfassend kann die Stadt Dahme/Mark die erhebliche Reduzierung der Vorranggebiete Landwirtschaft aus dem 2. Entwurf keinesfalls gutheißen, und fordert, an den Gebietskulissen des 1. Entwurfes festzuhalten.	Der Einwand gegen die Reduzierung der Vorranggebiete Landwirtschaft ist nicht ausreichend begründet. Die Flächen der Vorranggebiete des 2. Regionalplanentwurfs sind bereits im 1. Entwurf Bestandteil der Vorranggebiete gewesen. Die Stadt Dahme/Mark kann mit ihrem Konzept auch das Ziel verfolgen, Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auszuschließen, die keine Vorranggebiete Landwirtschaft sind. Entgegen der Aufzählung in der Stellungnahme, werden für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands nach Ziel 2.3 Abs. 2 seitens der Regionalplanung nur zwei Kriterien der DIN SPEC 91434:2021-05 vorgegeben: die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter oder zwischen den Solarmodulen (Anlagen der Kategorie I oder II; hoch aufgeständert oder bodennah) sowie die maximale Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Anlagenart. (Vgl. Rn. 268 des 2. Regionalplanentwurfs vom 26. Juni 2025) Die neue Methodik im 2. Entwurf berücksichtigt mit der differenzierten maßgeblichen Ackerzahl regional unterschiedliche Bodenverhältnisse und führt somit zu einer ausgewogeneren Verteilung vorrangwürdiger Böden; die dadurch entstandene Reduzierung der Festlegungsfläche ist Ergebnis dieser Präzisierung und der Abwägung mit weiteren planungsrelevanten Belangen. Vor diesem Hintergrund bleibt der Plan unverändert.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 813	Bezüglich des Freiraumverbundes sind die Flächen zwar identisch zu denen im 1. Entwurf, jedoch werden diese nun nichtmehr vollflächig dargestellt, sondern analog zum LEP HR schraffiert dargestellt. Der LEP HR hat die Freiraumverbundsflächen als letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung unter Ziel Z 6.2 aufgenommen, sodass die Regionale Planungsgemeinschaft keine eigenen Festlegungen trifft.	Der zutreffende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 810	Zur konkurrierenden Situation bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb Vorranggebiet Windenergienutzung gibt es im 2. Entwurf keine Festsetzungen. Auch der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming gibt hier keine klare Vorgabe. Dieser legt zwar fest, dass in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind, jedoch bleibt hier offen, wie diese Vereinbarkeit definiert wird. Es wird lediglich in der Begründung auf die Möglichkeit verwiesen, Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander zu betreiben.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des 2. Entwurfs des Regionalplans 3.0.
TÖB-Nr.: 34 / Gemeinde Dahmetal		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 815	Im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 möchte die Gemeinde Dahmetal fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben. Wie in der Änderungsdokumentation dargelegt, und auch aus der Abwägungstabelle zu entnehmen, ergeben sich aufgrund der zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen einige Änderungen in dem nun vorliegenden 2. Entwurf. Diese betreffen in einigen Festlegungen auch die Gemeinde Dahmetal.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 820	Auch im Hinblick auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung ergaben sich im Vergleich zum 1. Entwurf einige Änderungen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraum Siedlung, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die Festlegung, dass Ortslagen, welche bis zu einem Kilometer von Zugangsstellen zum Schienenpersonenverkehr gelegen sind, allgemein für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht gezogen werden können, wird aufgegeben. Die Ortsteile, welche als Vorbehaltsgebiet Siedlung ausgewiesen werden, wurden in vier Arbeitsschritten ermittelt. Im ersten Schritt werden Ortsteile ermittelt, welche lokalen Versorgungsansatz aufweisen, d.h. mindestens drei der vier folgenden Ausstattungsmerkmale aufweisen: Schule der Primarstufe, Kita, stationärer Einzelhandel mit Nahversorgungssortiment, medizinische Versorgung (Allgemeinarzt oder Zahnarzt). Im nächsten Schritt wurden Gebiete ausgewiesen, welche 20 min Fußweg, 15 min Radweg oder 10 min Nutzung ÖPNV mit anschließender Restfußwegzeit entfernt liegen. Keiner der Ortsteile der Gemeinde Dahmetal wird als Vorbehaltsgebiet Siedlung ausgewiesen. Wie bereits schon in der damaligen Stellungnahme zum Plankonzept zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung erläutert, sind diese Kriterien im ländlichen Raum keinesfalls anwendbar, da hier nunmal aufgrund der Flächigkeit Entfernungen mittel motorisierten Individualverkehr zurückgelegt werden müssen, insbesondere weil ÖPNV-Verbindungen und -Frequentierungen nicht gegeben sind und somit nicht gleichzusetzen sind, mit anderen Gebieten innerhalb der Planungsregion. Hier sind die verschiedenen regionalen Unterschiede der	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Der Anregung, alle Ortslagen in der Gemeinde Dahmetal als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Der Grundsatz 1.1 bewirkt nicht, dass Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt sind, baulich nicht in Anspruch genommen werden können. (siehe Planbegründung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Planungsregion definitiv zu beachten, und gesondert zu bewerten. Ähnlich wie in der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft, hier gab es auch keine einheitliche Lösung für den gesamten Planungsraum, sondern es wurde eine individuelle Lösung zur Ermittlung der Flächen gefunden. Die dörfliche Siedlungsstruktur ist maßgeblich prägend für die Region der Gemeinde Dahmetal. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung aller Ortslagen in der Gemeinde Dahmetal sind somit als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen, und nicht am mangelnden ÖPNV orientiert nicht als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind letztlich auswirkend auf die Siedlungsentwicklung und die Entwicklungsoption gemäß LEP HR (1 ha / 1.000 Einwohner). Die Gemeinde Dahmetal möchte sich dahingehend nicht weiter einschränken, sondern Entwicklungspotentiale offen halten.	Randnummer 78) Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Auswahl der Erreichbarkeitskriterien beruht auf der Einschätzung, dass Flächen, von denen aus Einrichtungen, die für die Deckung der Grundbedarfe der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, auch ohne Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs mit angemessenem Zeitaufwand erreicht werden können, für die Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Eine Konzentration auf die Entwicklung dieser Siedlungsflächen kann dazu beitragen, die Auslastung und Sicherung der öffentlichen Mobilitätsangebote zu stärken und die Abhängigkeit vom privat genutzten Kraftfahrzeug nicht weiter zu verstärken.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 816	Im Vergleich zum 1. Entwurf wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft deutlich reduziert. Im 1. Entwurf wurde von einer maßgeblichen Ackerzahl 24 ausgegangen. Die Festsetzung einer einheitlichen Ackerzahl für die gesamte Planungsregion wurde im Rahmen der Vordiskussionen und im Workshopverfahren aufgrund der Differenziertheit der Planungsregion und der Interessen verworfen. Dem methodischen Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im 2. Entwurf ist nun zu entnehmen, dass bei der Ermittlung der Flächen zunächst die durchschnittliche Ackerzahl je Gemarkung ermittelt wurde. Diese ermittelten Ackerzahlen wurden dann Landbaugebieten zugewiesen. Die Definition der Landbaugebiete beruht dabei auf der des Ministeriums für Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) und besagt, dass Landbaugebiete zur Charakterisierung der natürlichen Standortbedingungen nach dem Kriterium Ackerzahl differenziert werden, und dienen der Auswahl von Produktionsverfahren im Ackerbau. Anhand dessen lässt sich daraus die geeignete landwirtschaftliche Nutzung und die entsprechende Kultur, welche in diesem Gebiet unter diesen Bedingungen die besten Erträge bringen würde, ermitteln. So werden anhand der durchschnittlichen Ackerzahl die entsprechenden Landbaugebiete zugeordnet, welche wiederum in Teilräume (I - III) zusammengefasst werden. So beinhaltet Teilraum I die Landbaugebiete I und II (Ackerzahl von 36 bis >45), Teilraum II die Landbaugebiete III und IV (Ackerzahl 23 bis 35) und Teilraum III das Landbaugebiet V (Ackerzahl <23). Um ausreichend große zusammenhängende Flächen ähnlicher Bodengüte festsetzen zu können, ist eine regelbasierte Anpassung der Teilflächen notwendig. D. h. ist eine Gemarkung bspw. von Gemarkungen umzingelt, welche einheitlich einem anderen Teilraum zugeordnet sind, so wird diese Fläche dem angepasst. Im letzten Schritt wird wiederum die mittlere Ackerzahl je Teilraum berechnet. So ergibt sich für den Teilraum I eine maßgebliche Ackerzahl von 41, für den Teilraum II eine maßgebliche Ackerzahl von 30 und für den Teilraum III eine maßgebliche Ackerzahl von 22. So werden die Gemarkungen Liedekahle, Wentdorf und Wildau dem Teilraum II (maßgebliche Ackerzahl 30) zugeordnet, und die Gemarkungen Görsdorf und Prensdorf dem Teilraum III (maßgebliche Ackerzahl 22). Schlussendlich werden die Flächen im 2. Entwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, welche mindestens die maßgebliche Ackerzahl des jeweilig	Das methodische Vorgehen für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft nach dem geänderten Planungskonzept sowie die damit einhergehenden Auswirkungen, insbesondere im Gemeindegebiet Dahmetal wurden korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	zugeordneten Teilraumes erreichen. Da im vorliegenden Plankonzept die eben beschriebenen durchschnittlichen Ackerzahlen je Gemarkung ermittelt wurden, kann es dennoch sein, dass einzelne Flächen, welche nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind, höhere als die für den Teilraum maßgebliche Ackerzahl erreichen. Denn im Rahmen der Rasterung der Flächen werden nur die Ackerflächen dargestellt, welche eine Mindestgröße von 10 ha erreichen. Innerhalb der zusammenliegenden Flächen liegende Lücken die lediglich 5-10 ha groß sind, werden aufgefüllt. Das Zugrundelegen einer nun anderen maßgeblichen Ackerzahl (im 1. Entwurf für das gesamte Gebiet des Regionalplans 24, jetzt im 2. Entwurf je Teilraum von 22, bzw. 30) führt im Gemeindegebiet zu deutlicher Verringerung der ausgewiesenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Vor allem in der Gemarkung Liedekahle führt dies dazu, dass im vorliegenden 2. Entwurf gar keine Flächen mehr als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden. Auch in der Gemarkung Wildau werden, wie schon im 1. Entwurf dargestellt, keine Flächen für Vorranggebiete Landwirtschaft festgesetzt. Bei der Gemarkung Prensdorf führt das neue Planungskonzept zu deutlicher Reduzierung der ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft, ebenso in der Gemarkung Görsdorf. Grundsätzlich wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft das Ziel verfolgt, die für die landwirtschaftliche Produktion besonders bedeutsamen vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen zu schützen, speziell im Hinblick auf die steigende Nachfrage nach Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen.	
BE-ID: 817	Photovoltaikfreiflächenanlagen ohne eine landwirtschaftliche Nutzung sind somit innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht zulässig. Die Konkurrenzsituation zwischen landwirtschaftlicher Bodennutzung und steigender Nachfrage für Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen soll durch die Öffnung der Vorranggebiete Landwirtschaft für Agri- Photovoltaikanlagen minimiert werden. So legt der 2. Entwurf fest, dass für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie Ausnahmen möglich sind, wenn bei der Flächennutzung die landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung und die Energiegewinnung mittels Solaranlage als Sekundärnutzung auf derselben Landfläche kombiniert werden (Begründung zum 2. Entwurf ab S. 66). Agri-Photovoltaik wird gegenwärtig durch die DIN SPEC 91434:2021-05 definiert. So gibt es zwei Kategorien: Kategorie I beschreibt Agri- Photovoltaikanlagen mit einer Aufständerung in lichter Höhe von mind. 2,1 m, sodass die Bearbeitung der Landwirtschaftsfläche darunter möglich ist. Kategorie II ermöglicht eine Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen, welche bodennah aufgestellt sind. Bei beiden Kategorien muss die Aufständerungsart die bisherige Landnutzungsform und Pflanzenproduktion sichergestellt werden. Der Flächenverlust bzw. die durch die Anlage nicht nutzbare landwirtschaftliche Fläche darf bei Anlagen der Kategorie I höchstens 10 %, bei Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtfläche betragen. Die DIN SPEC 91434:2021 definiert die Anlagen noch durch weitere Kriterien wie bspw. die Lichtverfügbarkeit für die Pflanzenkulturen, Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser, Rückbau der Anlagen. Darüber hinaus ist eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit aus Perspektive des Landwirts, sowie eine ausreichende Landnutzungseffizienz darzulegen. Diese beschreibt den Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtfläche nach dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage und muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrages betragen. Weiterhin ist vor dem Bau der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erstellen, in dem die zuvor genannten Anforderungen nachgewiesen und dokumentiert werden. Folglich liegt es in der Zuständigkeit der Kommune, mithilfe der Bauleitplanung auf die bestehende Nachfragesituation zu reagieren, und Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb und für Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen ausnahmsweise auch innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft zu bestimmen. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Regionalplan gibt dabei den räumlichen Rahmen vor.	Die Ausnahmeregelung der Festlegung 2.3 Abs. 2 sowie die Auswirkung hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommunen für die Steuerung der Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik wurde korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 819	Die Gemeinde Dahmetal hat ein eigenes Kriterienkonzept zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen. Dies müsste nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes dahingehend geändert werden, dass die beabsichtigten Flächen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht innerhalb der durch den Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft liegen dürfen. Anträge zur Errichtung von Agri- Photovoltaikfreiflächenanlagen müssen demnach gesondert betrachtet und geprüft werden, da diese den Vorgaben des Regionalplans demnach nicht nur flächentechnisch, sondern auch im Hinblick auf die weiteren Festsetzungen (u.a. Aufständerungshöhe, Nachweis Wirtschaftlichkeit/Flächenverlust) entsprechen müssen. Zusammenfassend kann die Gemeinde Dahmetal die erhebliche Reduzierung der Vorranggebiete Landwirtschaft aus dem 2. Entwurf keinesfalls gutheißen, und fordert, an den Gebietskulissen des 1. Entwurfes festzuhalten.	Der Einwand gegen die Reduzierung der Vorranggebiete Landwirtschaft ist nicht ausreichend begründet. Die Flächen der Vorranggebiete des 2. Regionalplanentwurfs sind bereits im 1. Entwurf Bestandteil der Vorranggebiete gewesen. Die Stadt Dahme/Mark kann mit ihrem Konzept auch das Ziel verfolgen, Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen auszuschließen, die keine Vorranggebiete Landwirtschaft sind. Entgegen der Aufzählung in der Stellungnahme, werden für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands nach Ziel 2.3 Abs. 2 seitens der Regionalplanung nur zwei Kriterien der DIN SPEC 91434:2021-05 vorgegeben: die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter oder zwischen den Solarmodulen (Anlagen der Kategorie I oder II; hoch aufgeständert oder bodennah) sowie die maximale Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Anlagenart. (Vgl. Rn. 268 des 2. Regionalplanentwurfs vom 26. Juni 2025) Die neue Methodik im 2. Entwurf berücksichtigt mit der differenzierten maßgeblichen Ackerzahl regional unterschiedliche Bodenverhältnisse und führt somit zu einer ausgewogeneren Verteilung vorrangwürdiger Böden; die dadurch entstandene Reduzierung der Festlegungsfläche ist Ergebnis dieser Präzisierung und der Abwägung mit weiteren planungsrelevanten Belangen. Vor diesem Hintergrund bleibt der Plan unverändert.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		
BE-ID: 821	Bezüglich des Freiraumverbundes sind die Flächen zwar identisch zu denen im 1. Entwurf, jedoch werden diese nun nichtmehr vollflächig dargestellt, sondern analog zum LEP HR schraffiert dargestellt. Der LEP HR hat die Freiraumverbundsflächen als letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung unter Ziel Z 6.2 aufgenommen, sodass die Regionale Planungsgemeinschaft keine eigenen Festlegungen trifft.	Der zutreffende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 818	Zur konkurrierenden Situation bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb Vorranggebiet Windenergienutzung gibt es im 2. Entwurf keine Festsetzungen. Auch der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming gibt hier keine klare Vorgabe. Dieser legt zwar fest, dass in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind, jedoch bleibt hier offen, wie diese Vereinbarkeit definiert wird. Es wird lediglich in der Begründung auf die Möglichkeit verwiesen, Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander zu betreiben.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des 2. Entwurfs des Regionalplans 3.0.
TÖB-Nr.: 35 / Gemeinde Dallgow-Döberitz		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Festlegungskarte / Festlegungskarte		
BE-ID: 73	Mit Schreiben vom 01.08.2025 haben Sie die Gemeinde über die Beteiligung nach § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes und über die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme informiert. Die Gemeinde gibt hiermit zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 folgende Stellungnahme ab: Aktualisierung der zeichnerischen Darstellungen in der Festlegungskarte / 1. Darstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans D 51 „Solarpark Eichendorffstraße": Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dallgow-Döberitz hat in ihrer Sitzung am 26. April 2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan D 51 "Solarpark Eichendorffstraße" in der Fassung vom Dezember 2022, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 035/2023). https://daten2.verwaltungsportal.de/dateien/seitengenerator/1710ecf154295c49fec5fe05181839e743308/vbp_d51_solarpark_eichendorffstrasse_pz_1.pdf Das Plangebiet liegt nördlich der Bahntrasse Wustermark-Spandau und südlich der Eichendorffstraße (vgl. Obersichtsplan). Der Solarpark ist bereits in Betrieb. [Anmerkung Exzerpierer: Grafik mit Darstellung des Übersichtsplans zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan D 51 "Solarpark Eichendorffstraße"]	Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung von Bebauungsplänen in der Festlegungskarte ist nicht vorgesehen.
BE-ID: 74	Aktualisierung der zeichnerischen Darstellungen in der Festlegungskarte / 2. Darstellung des Siedlungsbereichs vom Ortsteil Seeburg: Der Ortsteil Seeburg wurde nicht, wie im LEP ersichtlich, als Siedlungsfläche dargestellt. Wir bitten um Anpassung der Darstellung.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siedlungsbereiche werden in der Festlegungskarte grundsätzlich nur dargestellt, sofern sie als Vorbehaltsgebiete Siedlung festgelegt sind.
BE-ID: 75	Aktualisierung der zeichnerischen Darstellungen in der Festlegungskarte / 3. Golfanlagen im Ortsteil Seeburg: In der Festlegungskarte sind östlich und westlich der L 20 Golfanlagen dargestellt. Die B-Pläne für die östlichen Flächen sind aufgehoben und für die dargestellte westliche Fläche gibt es keinen B-Plan und keine baurechtliche Genehmigung. Wir bitten um Löschung der rot eingekreisten Begriffe. [Anmerkung Exzerpierer: Karte mit Lagedarstellung der Golfanlagen (rot eingekreist)]	Die Darstellung der Golfanlagen in Seeburg basiert auf den amtlichen topografischen Karten (DTK-100) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Auf die Inhalte dieser Karten hat die Regionale Planungsstelle keinen Einfluss.
BE-ID: 76	Aktualisierung der zeichnerischen Darstellungen in der Festlegungskarte / 4. Darstellung Wasserwerk Staaken: Im Entwurf von 06-2025 ist das Wasserwerk Staaken nicht mehr dargestellt. Aus Sicht der Gemeinde ist es ein wichtiger Hinweis im Regionalplan, gerade auch mit Sicht auf die Schutzzonen die ein Wasserwerk benötigt. [Anmerkung Exzerpierer: Karte mit Lagedarstellung des Wasserwerkes (rot eingekreist)]	Die Kartengrundlage wurde für den zweiten Entwurf aktualisiert und entspricht den amtlichen topografischen Karten (DTK-100) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg. Auf die Inhalte dieser Karten hat die Regionale Planungsstelle keinen Einfluss.
TÖB-Nr.: 36 / Stadt Falkensee		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 77	Im Entwurf erfolgen die die Stadt Falkensee ganz überwiegend Übernahmen aus der Landesplanung sowie die nachrichtliche Übernahme von Gebieten, „die bei Hochwasserereignissen ... überflutet werden (HQ 100). Als Festlegung erfolgt für Falkensee im nordöstlichen Gemeindegebiet die Ausweisung eines Vorranggebietes Landwirtschaft. Dieser Ausweisung stehen städtische Planungen - hier FNP- nicht entgegen. Gegen die Ausweisungen und Festlegungen des Regionalplanentwurfs, der zur letzten Beteiligung für Falkensee keine Änderungen aufweist, bestehen seitens der Stadt Falkensee keine Bedenken.	Die Stellungnahme der Stadt Falkensee wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Bedenken zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.
TÖB-Nr.: 42 / Gemeinde Groß Kreutz (Havel)		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 26	3. In der Begründung zum 2. Entwurf des Regionalplans fehlt in der Tabelle 1 zum Abschnitt IV. 1.1.2.1 Stufe 1: Bestimmung von Ortsteilen mit lokalen Versorgungsansätzen der Ortsteil Jeserig. Jeserig hat zwar keine medizinische Versorgung (Allgemeinarzt oder Zahnarzt); aber mit dem künftigen Edeka-Markt einen stationären Einzelhandel mit Nahversorgungssortiment, eine Grundschule sowie eine Kita. Im Gegensatz dazu fehlt im OT Götz die Schule der Primarstufe. Aus diesem Grund sollte auch Jeserig in die Tabelle ab Seite 19 ff. aufgenommen werden. Auf den Ortsteil Groß Kreutz treffen alle 4 Kriterien zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung erfolgt nicht. Begründung: Im Abschnitt IV. 1.1.2.1, Tabelle 1 sind Ausstattungs- und Raummerkmale der nach Stufe 1 ermittelten Ortsteile aufgeführt, die gemäß des Kriteriums nach Stufe 1 mindestens drei der vier vorausgesetzten Ausstattungen aufweisen. In der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) betrifft das die Ortsteile Groß Kreutz und Götz. Für den Ortsteil Götz ist das Fehlen der Schule in der Tabelle vermerkt. Wegen der Ausrichtung auf bestehende Einrichtungen trifft dies jedoch auf den Ortsteil Jeserig (noch) nicht zu. Aufgrund der Erreichbarkeiten nach Stufe 2 sind dennoch auch für den Ortsteil Jeserig Vorbehaltsgebiete Siedlung festgelegt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 24	Vorschläge des LBGR zur Festlegung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung: In der Übersichtskarte auf Seite 32 (Karte 39) ist hier das Gebiet Götzer Berge aufgeführt. Speziell wird der Bereich hinter dem Schießstand des Vereins als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffgewinnung (Kiessand) dargestellt. Dieser Bereich grenzt unmittelbar an den touristisch genutzten Havelradweg und ist derzeit mit Wald bewachsen. Da die Gemeinde Groß Kreutz (Havel) waldarm ist, wäre es neben dem störenden Einfluss auf den Havelradweg schade, wenn großflächig Waldflächen in der Gemeinde abholzt würden, um an der nach meiner Auffassung - auch aus verkehrstechnischer Sicht - denkbar ungeeigneten Stelle, Kiessand abzubauen. Die Fläche liegt zudem im Landschaftsschutzgebiet „Brandenburger Osthavelniederung". Des Weiteren wird auf Seite 24 (Karte 30) darauf hingewiesen, dass unter Gebäuden des ehemaligen Reichsbahnferienlagers in Bochow Kiessandvorkommen sind. Dieser vorgenannte Bereich wird derzeit in einem Bebauungsplanverfahren überplant. Die Regionale Planungsgemeinschaft wurde im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung beteiligt.	Die Feststellungen bezüglich der Vorschläge des LBGR zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung sind zutreffend. Sie bewirken jedoch keine Planänderung. Begründung: Die in der zweckdienlichen Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe "Kartographische Darstellungen der LBGR-Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung" aufgeführten und dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Flächen sind in der Anwendung des Planungskonzeptes (mehrere Sachgründe) nicht zur Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete im Regionalplan geführt worden. Daher ergeben sich mit den, vom Anreger benannten Sachverhalten keine regionalplanerischen Konflikte.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 25	2. Vorranggebiete Landwirtschaft - Freiflächenphotovoltaikanlage: Zwischen dem Gemeindeteil Neu Bochow und dem Ortsteil Groß Kreutz fehlt links in Fahrtrichtung Groß Kreutz neben der L86 in der Festlegungskarte der Solarpark Groß Kreutz.	Freiflächenphotovoltaikanlagen sind in Vorranggebieten Landwirtschaft regelmäßig ausgeschlossen. Eine Ausnahme sind sogenannte Agri-Photovoltaikanlagen (vgl. Ziel 2.3 Absatz 2). Die Darstellungen der Infrastrukturen in der Festlegungskarte liegen der Topographischen Karte (TK100) der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg zugrunde. Topographische Karten werden aus Digitalen Landschafts- und Geländemodellen sowie dem Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS erzeugt und nach dem bundeseinheitlichen ATKIS-Signaturenkatalog visualisiert. Die in der Festlegungskarte dargestellte TK100 entspricht der aktuellsten Version im Jahr 2025, die zum Zeitpunkt der Erstellung der Festlegungskarte zur Verfügung stand. Eine Änderung der Festlegungskarte ist nicht erforderlich.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 43 / Gemeinde Großbeeren		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 822	Ich bedanke mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Die von der Gemeinde Großbeeren bereits in einer Stellungnahme im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des Regionalplans am 08.06.2022 eingebrachten Anregungen wurden berücksichtigt. Hervorzuheben sind hier: Vorbehaltsgebiete Siedlung (G 1.1): Die angeregte zusätzliche Aufnahme von Diedersdorf als Vorbehaltsfläche Siedlung ist erfolgt. Vorranggebiet Landwirtschaft (Z 2.4): Die Forderungen der Gemeinde zur Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahmen im Bereich Osdorf und der Trasse für einen Neubau der Osdorfer Straße wurden berücksichtigt. Das von der Regionalen Planungsgemeinschaft neu erarbeitete Planungskonzept des zweiten Entwurfs wirkt überzeugender. Die sehr kleinteiligen und fragmentierten Flächen im ersten Entwurf wurden nun durch weniger, aber zusammenhängende und vermutlich besser bewirtschaftbare Flächen ersetzt. Es sind im vorliegenden 2. Entwurf keine Belange der Gemeinde Großbeeren erkennbar, die eine erneute Anpassung der Planung erfordern würden. Die Gemeinde stimmt dem Entwurf in der aktuellen Fassung daher zu.	Die zustimmende Stellungnahme der Gemeinde Großbeeren wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 47 / Gemeinde Ihlow		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 823	Im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 möchte die Gemeinde Ihlow fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben. Wie in der Änderungsdokumentation dargelegt, und auch aus der Abwägungstabelle zu entnehmen, ergeben sich aufgrund der zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen einige Änderungen in dem nun vorliegenden 2. Entwurf. Diese betreffen in einigen Festlegungen auch die Gemeinde Ihlow.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 826	Auch im Hinblick auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung ergaben sich im Vergleich zum 1. Entwurf einige Änderungen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraum Siedlung, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die Festlegung, dass Ortslagen, welche bis zu einem Kilometer von Zugangsstellen zum Schienenpersonenverkehr gelegen sind, allgemein für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht gezogen werden können, wird aufgegeben. Dies hat keine Auswirkung auf die Ausweisungen innerhalb des Gemeindegebietes. Die Ortsteile, welche als Vorbehaltsgebiet Siedlung ausgewiesen werden, wurden in vier Arbeitsschritten ermittelt. Im ersten Schritt werden Ortsteile ermittelt, welche lokalen Versorgungsansatz aufweisen, d.h. mindestens drei der vier folgenden Ausstattungsmerkmale aufweisen: Schule der Primarstufe, Kita, stationärer Einzelhandel mit Nahversorgungssortiment, medizinische Versorgung (Allgemeinarzt oder Zahnarzt). Diese Merkmale weist keiner der Ortsteile der Gemeinde Ihlow auf, daher ergibt sich die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Siedlung aus den im ersten Schritt festgelegten Ortsteilen der Nachbargemeinden (Dahme/Mark, Hohenseefeld). In der zweiten Stufe wird die Erreichbarkeit dieser Ortslage herangezogen. Demnach wurden Gebiete ausgewiesen, welche 20 min Fußweg, 15 min Radweg oder 10 min Nutzung ÖPNV mit anschließender Restfußwegzeit entfernt liegen. Wie bereits schon in der damaligen Stellungnahme zum Plankonzept zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung erläutert, sind diese Kriterien im ländlichen Raum keinesfalls anwendbar, da hier nunmal aufgrund der Flächigkeit Entfernungen mittel motorisierten Individualverkehr zurückgelegt	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Der Anregung, alle Ortslagen in der Gemeinde Ihlow als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Der Grundsatz 1.1 bewirkt nicht, dass Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt sind, baulich nicht in Anspruch genommen werden können. (siehe Planbegründung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	werden müssen, insbesondere weil ÖPNV-Verbindungen und -Frequentierungen nicht gegeben sind und somit nicht gleichzusetzen sind, mit anderen Gebieten innerhalb der Planungsregion. Hier sind die verschiedenen regionalen Unterschiede der Planungsregion definitiv zu beachten, und gesondert zu bewerten. Ähnlich wie in der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft, hier gab es auch keine einheitliche Lösung für den gesamten Planungsraum, sondern es wurde eine individuelle Lösung zur Ermittlung der Flächen gefunden. Die dörfliche Siedlungsstruktur ist maßgeblich prägend für die Region der Gemeinde Ihlow. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung aller Ortslagen in der Gemeinde Ihlow sind somit als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen, und nicht am mangelnden ÖPNV orientiert nicht als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind letztlich auswirkend auf die Siedlungsentwicklung und die Entwicklungsoption gemäß LEP HR (1 ha / 1.000 Einwohner). Die Gemeinde Ihlow möchte sich dahingehend nicht weiter einschränken, sondern Entwicklungspotentiale offen halten.	Randnummer 78) Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Auswahl der Erreichbarkeitskriterien beruht auf der Einschätzung, dass Flächen, von denen aus Einrichtungen, die für die Deckung der Grundbedarfe der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, auch ohne Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs mit angemessenem Zeitaufwand erreicht werden können, für die Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Eine Konzentration auf die Entwicklung dieser Siedlungsflächen kann dazu beitragen, die Auslastung und Sicherung der öffentlichen Mobilitätsangebote zu stärken und die Abhängigkeit vom privat genutzten Kraftfahrzeug nicht weiter zu verstärken.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 824	Im Vergleich zum 1. Entwurf wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft deutlich reduziert. Im 1. Entwurf wurde von einer maßgeblichen Ackerzahl 24 ausgegangen. Die Festsetzung einer einheitlichen Ackerzahl für die gesamte Planungsregion wurde im Rahmen der Vordiskussionen und im Workshopverfahren aufgrund der Differenziertheit der Planungsregion und der Interessen verworfen. Dem methodischen Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im 2. Entwurf ist nun zu entnehmen, dass bei der Ermittlung der Flächen zunächst die durchschnittliche Ackerzahl je Gemarkung ermittelt wurde. Diese ermittelten Ackerzahlen wurden dann Landbaugebieten zugewiesen. Die Definition der Landbaugebiete beruht dabei auf der des Ministeriums für Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) und besagt, dass Landbaugebiete zur Charakterisierung der natürlichen Standortbedingungen nach dem Kriterium Ackerzahl differenziert werden, und dienen der Auswahl von Produktionsverfahren im Ackerbau. Anhand dessen lässt sich daraus die geeignete landwirtschaftliche Nutzung und die entsprechende Kultur, welche in diesem Gebiet unter diesen Bedingungen die besten Erträge bringen würde, ermitteln. So werden anhand der durchschnittlichen Ackerzahl die entsprechenden Landbaugebiete zugeordnet, welche wiederum in Teilräume (I - III) zusammengefasst werden. So beinhaltet Teilraum I die Landbaugebiete I und II (Ackerzahl von 36 bis >45), Teilraum II die Landbaugebiete III und IV (Ackerzahl 23 bis 35) und Teilraum III das Landbaugebiet V (Ackerzahl <23). Um ausreichend große zusammenhängende Flächen ähnlicher Bodengüte festsetzen zu können, ist eine regelbasierte Anpassung der Teilflächen notwendig. D. h. ist eine Gemarkung bspw. von Gemarkungen umzingelt, welche einheitlich einem anderen Teilraum zugeordnet sind, so wird diese Fläche dem angepasst. Im letzten Schritt wird wiederum die mittlere Ackerzahl je Teilraum berechnet. So ergibt sich für den Teilraum I eine maßgebliche Ackerzahl von 41, für den Teilraum II eine maßgebliche Ackerzahl von 30 und für den Teilraum III eine maßgebliche Ackerzahl von 22. So werden die Gemarkungen Mehlsdorf und Bollensdorf im Süden des Gemeindegebietes dem Teilraum II (maßgebliche Ackerzahl 30) zugeordnet, und die restlichen vier Gemarkungen dem Teilraum I (maßgebliche Ackerzahl 41). Schlussendlich werden die Flächen im 2. Entwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, welche mindestens die maßgebliche Ackerzahl des	Das methodische Vorgehen für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft nach dem geänderten Planungskonzept sowie die damit einhergehenden Auswirkungen, insbesondere im Gemeindegebiet Ihlow wurden korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	jeweilig zugeordneten Teilraumes erreichen. Da im vorliegenden Plankonzept die eben beschriebenen durchschnittlichen Ackerzahlen je Gemarkung ermittelt wurden, kann es dennoch sein, dass einzelne Flächen, welche nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind, höhere als die für den Teilraum maßgebliche Ackerzahl erreichen. Denn im Rahmen der Rasterung der Flächen werden nur die Ackerflächen dargestellt, welche eine Mindestgröße von 10 ha erreichen. Innerhalb der zusammenliegenden Flächen liegende Lücken die lediglich 5-10 ha groß sind, werden aufgefüllt. Das Zugrundelegen einer nun anderen maßgeblichen Ackerzahl (im 1. Entwurf für das gesamte Gebiet des Regionalplans 24, jetzt im 2. Entwurf je Teilraum von 30, bzw. 41) führt im Gemeindegebiet zu deutlicher Verringerung der ausgewiesenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Vor allem in den Gemarkungen Illmersdorf, Rietdorf und Mehlsdorf führt dies zu deutlich geringeren Flächen welche als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden, als noch im 1. Entwurf. Grundsätzlich wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft das Ziel verfolgt, die für die landwirtschaftliche Produktion besonders bedeutsamen vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen zu schützen, speziell im Hinblick auf die steigende Nachfrage nach Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen.	
BE-ID: 825	Photovoltaikfreiflächenanlagen ohne eine landwirtschaftliche Nutzung sind somit innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht zulässig. Die Konkurrenzsituation zwischen landwirtschaftlicher Bodennutzung und steigender Nachfrage für Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen soll durch die Öffnung der Vorranggebiete Landwirtschaft für Agri- Photovoltaikanlagen minimiert werden. So legt der 2. Entwurf fest, dass für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie Ausnahmen möglich sind, wenn bei der Flächennutzung die landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung und die Energiegewinnung mittels Solaranlage als Sekundärnutzung auf derselben Landfläche kombiniert werden (Begründung zum 2. Entwurf ab S. 66). Agri-Photovoltaik wird gegenwärtig durch die DIN SPEC 91434:2021-05 definiert. So gibt es zwei Kategorien: Kategorie I beschreibt Agri- Photovoltaikanlagen mit einer Aufständerung in lichter Höhe von mind. 2,1 m, sodass die Bearbeitung der Landwirtschaftsfläche darunter möglich ist. Kategorie II ermöglicht eine Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen, welche bodennah aufgestellt sind. Bei beiden Kategorien muss die Aufständerungsart die bisherige Landnutzungsform und Pflanzenproduktion sichergestellt werden. Der Flächenverlust bzw. die durch die Anlage nicht nutzbare landwirtschaftliche Fläche darf bei Anlagen der Kategorie I höchstens 10 %, bei Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtfläche betragen. Die DIN SPEC 91434:2021 definiert die Anlagen noch durch weitere Kriterien wie bspw. die Lichtverfügbarkeit für die Pflanzenkulturen, Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser, Rückbau der Anlagen. Darüber hinaus ist eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit aus Perspektive des Landwirts, sowie eine ausreichende Landnutzungseffizienz darzulegen. Diese beschreibt den Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtfläche nach dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage und muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrages betragen. Weiterhin ist vor dem Bau der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erstellen, in dem die zuvor genannten Anforderungen nachgewiesen und dokumentiert werden. Folglich liegt es in der Zuständigkeit der Kommune, mithilfe der Bauleitplanung auf die bestehende Nachfragesituation zu reagieren, und Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb und für Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen ausnahmsweise auch innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft zu bestimmen. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Regionalplan gibt dabei den räumlichen Rahmen vor. Die Gemeinde Ihlow hat ein eigenes Kriterienkonzept zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen. Dies müsste nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes dahingehend geändert werden, dass die beabsichtigten Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht innerhalb der durch den	Die Ausnahmeregelung der Festlegung 2.3 Abs. 2 sowie die Auswirkung hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommunen für die Steuerung der Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik wurde korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft liegen dürfen. Anträge zur Errichtung von Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen müssen demnach gesondert betrachtet und geprüft werden, da diese den Vorgaben des Regionalplans demnach nicht nur flächentechnisch, sondern auch im Hinblick auf die weiteren Festsetzungen (u.a. Aufständerungshöhe, Nachweis Wirtschaftlichkeit Flächenverlust) entsprechen müssen.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / V. NÜ Fachplanung		
BE-ID: 827	Bezüglich des Freiraumverbundes sind die Flächen zwar identisch zu denen im 1. Entwurf, jedoch werden diese nun nichtmehr vollflächig dargestellt, sondern analog zum LEP HR schraffiert dargestellt. Der LEP HR hat die Freiraumverbundsflächen als letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung unter Ziel Z 6.2 aufgenommen, sodass die Regionale Planungsgemeinschaft keine eigenen Festlegungen trifft.	Der zutreffende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 48 / Stadt Jüterbog		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 829	Ich danke Ihnen für die Beteiligung am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und die Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung einschließlich der ergänzenden Unterlagen und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Die Stadt begrüßt ausdrücklich die Änderungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 jedoch besteht noch Anpassungsbedarf.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 830	III.1. Siedlung G (Grundsatz) 1.1. Vorbehaltsgebiete Siedlung (VB): In den Vorbehaltsgebieten Siedlung ist der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung sind in der Festlegungskarte als Fläche in einer roten Schraffur dargestellt. Die Vorbehaltsgebiete sind nur als Grundsatz der Raumordnung dargestellt und sind - gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 ROG-Aussagen, die, anders als Ziele der Raumordnung, nicht verbindlich und in der Festlegungskarte nicht vollständig sind. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den LEP HR festgelegten Gestaltungsraums Siedlung, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Als VB Siedlung nicht erfasst sind somit im Entwurf des Regionalplans die Ortsteile Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder. Insofern besteht grundsätzlich vorerst kein Widersprach zum FNP.	Die Einschätzung, dass die Entscheidung, für die Ortslagen Fröhden, Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Neuheim, Neuhof und Werder keine Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, „grundsätzlich vorerst kein Widerspruch zum FNP“ darstellt, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 831	Das im Regionalplan festgelegte VB Siedlung umfasst die Ortslage Jüterbog. Es ist festzustellen, dass es bei den Festlegungen der VB Siedlung im Entwurf des Regionalplans wenige Abweichungen zu den dargestellten Bauflächen im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jüterbog gibt.	Die Einschätzung, dass es hinsichtlich der Festlegung des Vorbehaltsgebiets Siedlung in der Ortslage Jüterbog, „wenige Abweichungen zu den dargestellten Bauflächen im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jüterbog gibt“, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 832	Im 2. Entwurf des Regionalplans wird in RN 58 festgehalten: „Alle Mischgebiete werden als überwiegend der Wohnnutzung dienend angesehen und daher einbezogen." Nachfolgende Bereiche müssen demnach zu VB Siedlung in der Festlegungskarte des Regionalplans hinzugefügt werden: das im FNP vorgesehene Mischgebiet westlich vom Luckenwalder Berg, das Mischgebiet nördlich an die Baruther Straße angrenzend, Wohnbaufläche westlich der Parkstraße (Jüterbog II). [Anmerkung Exzerpierung: Für die letztgenannten zwei Flächen ist jeweils eine kartografische Abbildung eingefügt, in der die jeweiligen Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Festlegungskarte des Regionalplans gegenübergestellt werden und die betreffenden Flächen markiert sind.]	Der Anregung, die benannten Flächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Die benannten Mischgebietsflächen haben einen Flächeninhalt von ca. 1 Hektar und sind daher im regionalen Planungsmaßstab 1 : 100.000 nicht eindeutig identifizierbar und infolge auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht von Bedeutung. Maßgeblich für die Anwendung des Regionalplans ist die Festlegungskarte. Eine vollständige, kleinflächige Übereinstimmung zwischen den

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt kann ohne Einschränkungen vollzogen werden.
BE-ID: 833	Nachfolgender Bereich muss von dem VB Siedlung in der Festlegungskarte des Regionalplans herausgenommen werden: Fläche südlich der Schloßstraße überlagert die im FNP vorgesehene Fläche „Grünfläche mit Zweckbestimmung“ [sic] [Anmerkung Exzerpierung: Es ist eine kartografische Abbildung eingefügt, in der die Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Festlegungskarte des Regionalplans gegenübergestellt werden und die betreffenden Fläche markiert ist.] Die im FNP ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung/ gemischte Bauflächen in der Ortslage Jüterbog sind im Entwurf des Regionalplans entsprechend anzupassen.	Der Anregung, die benannte Fläche nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Überschneidung des Vorbehaltsgebiets Siedlung mit Grünflächen südlich der B 102 ist im regionalen Planungsmaßstab 1 : 100.000 nicht eindeutig identifizierbar und infolge auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht von Bedeutung. Maßgeblich für die Anwendung des Regionalplans ist die Festlegungskarte. Eine vollständige, kleinflächige Übereinstimmung zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung ist nicht erforderlich. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind als Grundsätze der Raumordnung nicht letztabgewogen und bewirken keine Anpassungspflicht. Der Flächennutzungsplan der Stadt kann ohne Einschränkungen vollzogen werden.
BE-ID: 834	Stellungnahme der Stadt zu (G) 1.1.: Die im FNP ausgewiesenen Flächen für Wohnbebauung/gemischte Bauflächen in der Ortslage Jüterbog sind im Entwurf des Regionalplans entsprechend anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die BE 831, 832 und 834 verwiesen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 835	Ziel 1.2. großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte: Die Konversionsfläche Forst Zinna wird im 2. Entwurf des Regionalplans nicht mehr als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort deklariert und daher nicht mehr entsprechend ausgewiesen. Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 048 „Gewerbe- und Industriepark Forst Zinna" wird im Wesentlichen angestrebt, entsprechend den Darstellungen im Flächennutzungsplan und den Ergebnissen der von der Stadt in Auftrag gegebenen Machbarkeitsstudie zur Flächenentwicklung „Forst Zinna" den Standort als „strukturpolitisch bedeutsamen Gewerbestandort" auszuweisen. Die Entwicklung von Gewerbe/Industrie ab 50 ha ist damit möglich. Das Plangebiet mit einer Größe von 102 ha ist in Teilstücken zu entwickeln und soll somit einer gebietsverträglichen sowie bedarfsgerechten Entwicklung zugeführt werden. Stellungnahme der Stadt zu Z 1.2: Die Stadt befürwortet den Verfahrensschritt, die Konversionsfläche Forst Zinna nicht als industriell-gewerblichen Vorsorgestandort vorzuhalten, da mit dem Bebauungsplan Nr. 048 „Gewerbe- und Industriepark Forst Zinna" das Ziel verfolgt wird, einen strukturpolitisch bedeutsamen Gewerbestandort ab 50 ha zu entwickeln.	Der Sachverhalt, dass die Stadt Jüterbog die Entscheidung, den Standort „Forst Zinna“ nicht mehr als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, befürwortet, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 837	G 2.1.1 Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz: In den festgelegten Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz soll der Hochwasserschutz ein besonderes Gewicht bei Abwägung erhalten. Die einzige Überschneidung mit Bauflächen in der Stadt Jüterbog besteht östlich des Neumarkttors an der Nuthe. Dabei handelt es sich um Bestandsbebauung. Eine Erweiterung der Bauflächen in bisher unbebaute Bereiche ist nicht vorgesehen. Es besteht daher kein Widerspruch zum FNP.	Die Hinweise der Stadt Jüterbog zur Ausuferung der Nuthe im Bereich östlich des Neumarkttors werden zur Kenntnis genommen. Die bestehende Bebauung in den Vorbehaltsgebieten Vorbeugender Hochwasserschutz (G 2.1.1) hat Bestandsschutz und wird durch die überlagernde raumordnerische Festlegung nicht zu einer rechtswidrigen Nutzung. Die Darstellung von Vorbehaltsgebieten Vorbeugender Hochwasserschutz in Bereichen von vorhandener Bebauung dient in diesem Fall dazu, auf das bestehende Risiko hinzuweisen und zu entsprechenden Maßnahmen der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Eigenvorsorge anzuregen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.2 PF Gewässerretention		
BE-ID: 838	G 2.1.2 Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention: Die Flächen sind in der Festlegungskarte zum Regionalplan nicht enthalten, sondern nur textlich beschrieben. Die Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die Gewässerretention umfassen gem. G 2.1.2 alle Flächen außerhalb von Ortslagen, die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden und nicht bereits als Überschwemmungsgebiet gemäß § 76 WHG festgesetzt sind. Im FNP werden Flachen, die bei einem Extremhochwasser überschwemmt werden, nachrichtlich dargestellt und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Es besteht daher kein Widerspruch zum FNP.	Die zutreffenden Hinweise zur Festlegung G 2.1.2 werden zur Kenntnis genommen. Weitere zu berücksichtigende Hinweise werden nicht mitgeteilt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.4 VB PF gesteuerte Retention		
BE-ID: 839	G 2.1.4 Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention: Die geplanten Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention decken sich mit Flächen für die im Landschaftsplan bzw. im FNP Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen sind. Insbesondere im Norden der Stadt entlang der Nuthe sind Maßnahmen zur verbesserten Gewässerretention Bestandteil der Darstellungen des FNP. Es besteht daher kein Widerspruch zum FNP.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention (G 2.1.4) überschneiden sich mit im FNP und Landschaftsplan dargestellten Maßnahmenflächen und konkretisieren bzw. stärken die dort verfolgten Zielsetzungen zur Gewässerretention. Ein Widerspruch zum FNP besteht nicht; vielmehr ergeben sich planerische Synergien. Weitere Hinweise werden nicht mitgeteilt. Ein Änderungsbedarf ergibt sich nicht.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 842	Z 2.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft: Mit Verweis auf den fortgeschrittenen Planungsstand des FNP forderte die Stadt die Fläche an der Baruther Chaussee, welche die Bauflächen überlagert, aus der Kulisse der Vorranggebiete Landwirtschaft herauszunehmen und den Entwurf des Regionalplans an den FNP-Entwurf anzupassen. Dies ist im vorliegenden 2. Entwurf der Regionalplanung geschehen.	Die für eine gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche des Flächennutzungsplans der Stadt Jüterbog an der Baruther Chaussee (B 115) ist bereits aufgrund des geänderten Planungskonzeptes für Vorranggebiete Landwirtschaft nicht mehr als Vorranggebiet in Betracht gezogen worden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		
BE-ID: 843	Räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbundes nach Ziel 6.2 LEP HR: Der im LEP HR festgelegte Freiraumverbund wird im Regionalplanentwurf räumlich konkretisiert. Die Konkretisierung erfolgt durch Interpolation der Schraffur aus der Festlegungskarte des LEP HR. Der Freiraumverbund gemäß Regionalplanentwurf schneidet noch immer an mehreren Stellen Bauflächen im FNP: gewerbliche Baufläche Forst Zinna, Wohnbauflächen in Kaltenhausen (nördl. Kloster Zinna), kleinere Überlagerungen in den Ortsteilen Werder (östl. Teil der Bauflächen), Neuhof (minimale Überlagerung an der östl. Grenze des Ortsteils) und Neuheim (Gewerbefläche im Süden wird geringfügig überlagert). Stellungnahme der Stadt zu Z 2.4: Die Gemeinsame Landesplanung hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zum FNP bei allen Flächen im FNP ausdrücklich kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung gesehen. Die geringfügige Überschneidung im nördlichen Teil der gewerblichen Baufläche Forst Zinna wurde ausdrücklich im Hinblick auf die Maßstabsungenauigkeit der Festlegungen im LEP HR als vertretbar bewertet. Die übrigen Flächen überlagern Bauflächen, die entweder bereits bebaut sind (Kaltenhausen, Neuhof, Neuheim) oder im rechtsgültigen FNP bereits als Bauflächen dargestellt waren (Werder). Ein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP ist nicht erkennbar und wurde auch in der Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Rahmen der Behördenbeteiligung nicht geltend gemacht. Gemäß Abwägungsdokumentation des 1. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ist	Die Einschätzung, dass die nachrichtliche Übernahme des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans im Entwurf des Regionalplans nachrichtlich und ohne Bindungswirkung in Bezug auf die Bauleitplanung erfolgt, ist zutreffend.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	die konkretisierende Darstellung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans im Entwurf des Regionalplans nachrichtlich und ohne Bindungswirkung in Bezug auf die Bauleitplanung erfolgt.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VII. Festlegungskarte		
BE-ID: 836	Anmerkung zur Festlegungskarte: Zwar wird im Entwurf angegeben, dass u.a. „[...] größere zusammenhangende Gewerbe- und Industriegebiete sowie größere zusammenhängende Freiräume" unberücksichtigt bleiben (RN 59). Dennoch ist für das bessere Verständnis in der Festlegungskarte zu empfehlen auch geplante und bestehende Gewerbegebiete farbig darzustellen.	Der Anregung, auch geplante und bestehende Gewerbegebiete farbig [nachrichtlich] darzustellen, wird nicht gefolgt. Eine solche Hervorhebung würde nur ortskundigen Personen, welche die Lage der Gewerbegebiete genau kennen, beim Verständnis der Karte helfen. Der Nachteil, dass irrtümlicherweise angenommen werden kann, dass es sich bei diesen Darstellungen um Festlegungen handelt, steht einem möglichen Vorteil für das Kartenverständnis mit überwiegendem Gewicht entgegen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 828	Hiermit übersende ich Ihnen die vorläufige Stellungnahme der Stadt Jüterbog inkl. der Bitte um Fristverlängerung, da die Stellungnahme erst Ende Oktober den Stadtverordneten zum Beschluss vorgelegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.10.2025 beschlossene Stellungnahme der Stadt Jüterbog (Beschluss Nr. 20250106) ist am 06.11.2025 in der Regionalen Planungsstelle eingegangen und wird in dieser Fassung berücksichtigt.
BE-ID: 840	Z 2.2 Eignungsgebiete für die Windenergienutzung: Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans, die bis zur Offenlage zeitlich parallel zum Flächennutzungsplan erfolgt ist, sind die Ziele der Regionalplanung berücksichtigt worden. Ein Widerspruch zu den Darstellungen des FNP besteht nur in nachfolgendem Punkt: Die Abgrenzung im Süden weicht von der Fläche im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie ab. [Anmerkung Exzerpierung: Es ist eine kartografische Abbildung eingefügt, in der die Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Festlegungskarte des Regionalplans gegenübergestellt werden.]	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des 2. Entwurfs des Regionalplans 3.0.
BE-ID: 841	G 2.1.3 Vorbehaltsgebiete Havelpolder: Betrifft Jüterbog nicht. Z 2.3.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung: Betrifft Jüterbog nicht. G 2.3.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung: Betrifft Jüterbog nicht. G 2.3.3 Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung: Betrifft Jüterbog nicht.	Die Hinweise auf die Nichtbetroffenheit der Stadt Jüterbog in Bezug auf die Festlegungen G 2.1.3 Vorbehaltsgebiete Havelpolder, Z 2.3.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, G 2.3.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie G 2.3.3 Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 52 / Gemeinde Kloster Lehnin		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 27	Mit Schreiben vom 01.08.2025 (Eingang per Mail am 13.08.2025) hatten Sie die Gemeinde Kloster Lehnin über die Offenlegung des 2. Entwurfs des Regionalplans informiert und gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.10.2025 gegeben. Die gemeindlichen Gremien haben über den Entwurf beraten und am 23.09.2025 beschlossen, keine Einwände gegen geltend zu machen und eine positive Stellungnahme zu übermitteln.	Die Zustimmung der Gemeinde Kloster Lehnin zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 29	Zusätzlich möchten wir Sie darüber informieren, dass die Gemeindevertretung Kloster Lehnin am 23.09.2025 für den Teil des großflächig, gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes, der auf dem Gemeindegebiet von Kloster Lehnin liegt, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriestandort Prieperfichten" gefasst hat. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.	Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriestandort Prieperfichten" ist bekannt. Die Absicht der Gemeinde Kloster Lehnin, den im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 festgelegten großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort bauleitplanerisch zu entwickeln, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 20 Michelsdorf		
BE-ID: 28	Die Bedenken gegen die Vorbehaltsfläche VB 20- Michelsdorf und die geplante Erweiterung des dortigen Kiessandtagebaus sollen bei Fortsetzung des Planfeststellungsverfahrens beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vorgetragen werden. Um weitere Beteiligung im Verfahren wird gebeten.	Der Anregung um erneute Abstimmung mit dem LBGR ist gefolgt. Dieses hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wiederholt eine größere Fläche als im Regionalplan festgelegt zur Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung angemeldet, womit andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen würden, soweit diese mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe nicht vereinbar sind. Für die Vorrang- und Vorbehaltsflächen Michelsdorf beabsichtigt der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland seit sehr langer Zeit die Festsetzung von Schutzzonen für das Wasserwerk Michelsdorf. Das Verfahren mit rechtssicheren Gebietsausweisungen hierzu ist nicht abgeschlossen, nach Kenntnis der Planungsstelle noch nicht einmal eingeleitet. Mit der Festlegung der Flächen, die über den zugelassenen Hauptbetriebsplan hinaus gehen, lediglich als Vorbehaltsgebiet wird im Regionalplan weder dem Belang des Wasserschutzes noch dem des Rohstoffabbaus abschließend Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt. Dieser Sachverhalt ist dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe bekannt. Es steht der Gemeinde frei, weitere Bedenken der Gemeinde im Rahmen fortgesetzter Zulassungsverfahren beim LBGR anzumelden.
TÖB-Nr.: 55 / Stadt Luckenwalde		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 844	Die Stadt Luckenwalde hatte mit Schreiben vom 21.10.2021 zum ersten Entwurf des Regionalplans Stellung genommen. Die Hinweise und Anregungen sind wie folgt berücksichtigt worden (Siehe zweckdienliche Datei „Abwägungsdokumentation"): BE 891: „Vorbehaltsgebiete Siedlung" sind Gebiete, in denen das Wohnen zulässig ist bzw. für das Wohnen vorgesehen sind. Gewerbegebiete gehören nicht dazu. Dem Vorschlag der Stadt Luckenwalde, die „Vorbehaltsgebiete Siedlung" im Sinne einer besseren, bürgerfreundlichen Verständlichkeit in „Vorbehaltsgebiete Wohnen" umzubenennen, wird mit dem Hinweis auf eine Richtlinie des Landes Brandenburg nicht gefolgt. Dies wird seitens der Stadt bedauert. BE 893: Der Anregung der Stadt Luckenwalde wurde gefolgt. Dies ist zu begrüßen. BE 894: Trotz der Zustimmung der Stadt Luckenwalde zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Jüterbog-Forst Zinna" hat die Regionale Planungsgemeinschaft die Entscheidung getroffen, die Festlegung nicht weiter zu verfolgen. Dem wird durch die Stadt Luckenwalde ausdrücklich widersprochen. Die Begründung für diesen Widerspruch folgt weiter unten im Text. Der Halbsatz „wie auch die Stellungnehmerin mitteilt" ist vermutlich aus der	Die Hinweise zu Entscheidungen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Bezug auf Anregungen der Stadt Luckenwalde zum 1. Entwurf des Regionalplans vorgenommen worden sind, werden zur Kenntnis genommen. Es wird keine veränderte Sach- bzw. Rechtslage mitgeteilt. An den benannten Entscheidungen wird festgehalten. Zur Entscheidung, den Standort „Jüterbog-Forst Zinna“ nicht mehr als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, wird auf die BE 851 bis 861 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Auswertung von Stellungnahmen anderer Behörden (BE 185, Ministerium der Finanzen; BE 2770, BE 2772, BE 2775 Landkreis Teltow-Fläming, BE 2304 Stadt Jüterbog) herauskopiert und trifft für die Auswertung der Stellungnahme der Stadt Luckenwalde nicht zu. BE 897: Die Funktion des Retentionsbeckens beim Kleinbahndamm scheint nunmehr im Steckbrief berücksichtigt worden zu sein. Der wesentliche Punkt aus Sicht der Stadt Luckenwalde ist, dass die Funktion des Beckens dauerhaft erhalten bzw. wiederhergestellt wird. Wenn dies mit „Umgestaltung" gemeint ist, bestehen seitens der Stadt Luckenwalde keine weiteren Bedenken. BE 898: Hier wird die Zustimmung der Stadt zur Kenntnis genommen.	
BE-ID: 846	[Anmerkung Exzerpierung: Die Einwendung bezieht sich auf die Abwägungsdokumentation Stand 11. Juni 2025] BE 895: Der Anregung der Stadt Luckenwalde wurde gefolgt. Dies ist zu begrüßen. BE 3488: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass das Hochwasserrisiko im Siedlungsbereich auf mögliche Ausuferungen des Röthegrabens und nicht des Königsgrabens zurückzuführen ist, wird bestätigt. Dennoch werden die Darstellungen im Maßnahmensteckbrief aufgrund der Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt nicht korrigiert. BE 900,901, 902,912, 913, 909 und 910 beziehen sich auf Inhalte, die in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergie ausgelagert wurden und nicht Bestand des zweiten Entwurfs des Regionalplans sind. BE 917: Dem Vorschlag der Stadt Luckenwalde, die Festlegung des VB 06 Frankenfelde auf die Fläche, die im Flächennutzungsplan der Stadt Luckenwalde entsprechend dargestellt ist, zu reduzieren, wird nicht umgesetzt. Es wird insgesamt auf die Festlegung des Vorbehaltsgebietes verzichtet. Dies findet die Zustimmung der Stadt Luckenwalde. BE 918: Die Zustimmung der Stadt Luckenwalde wird zur Kenntnis genommen. BE 904,905, 906, 907, 908, 915, 927 und 914 beziehen sich auf Inhalte, die in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergie ausgelagert wurden und nicht Bestand des zweiten Entwurfs des Regionalplans sind. BE 916: Dem Hinweis wird durch eine redaktionelle Änderung berücksichtigt. BE 890: Die erfolgten bzw. abgelehnten Änderungen in der Festlegungskarte ergeben sich aus den vorherigen Punkten BE 892 (nicht berücksichtigt), BE 893 (berücksichtigt), BE 917 (vollständiger Verzicht auf die Festlegung) und sind seitens der Stadt Luckenwalde weiter oben bewertet worden. Die beiden anderen vorgeschlagenen Änderungen beziehen sich auf Inhalte, die in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergie ausgelagert wurden und nicht Bestand des zweiten Entwurfs des Regionalplans sind. BE 926: Der Hinweis, dass mit den Mitteln der Regionalplanung kein Einfluss auf den Ausbau der Anhalter Bahn genommen werden kann, ist zutiefst unbefriedigend. Die Umsetzung der Ziele der Landesentwicklungsplanung und der Regionalplanung ist signifikant von der Entwicklung der Verkehrswege abhängig. Seit Jahrzehnten verlangen die Städte und Gemeinden eine Integration der Verkehrsentwicklungsplanung in die Landesentwicklungs- und die Regionalplanung, um eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Hier wäre eine deutliche Positionierung der Regionalen Planungsgemeinschaft hilfreich. Ein achselzuckendes „Ist halt so" ist nicht akzeptabel. BE 928 bezieht sich auf Inhalte, die in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergie ausgelagert wurden und nicht Bestand des zweiten Entwurfs des Regionalplans sind. BE 923: Der Anregung der Stadt Luckenwalde wurde gefolgt. Dies ist zu begrüßen. BE 919: Der Anregung der Stadt Luckenwalde wurde gefolgt. Dies ist zu begrüßen. BE 920: Der Anregung der Stadt Luckenwalde wurde gefolgt. Dies ist zu begrüßen. BE 921: Die Stellungnahme bezog sich auf Inhalte, die in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergie ausgelagert wurden und nicht Bestandteil des zweiten Entwurfs sind. Insofern sollte in der Abwägungsdokumentation der übliche Hinweis zu dem ausgelagerten Themenbereich erfolgen. BE 922: Der Vorschlag der Stadt Luckenwalde, im Umweltbericht einen allgemeinen Teil über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans aufzunehmen, wird mit plausiblen Argumenten abgelehnt. BE 924: Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Argumentation hierzu ist nur bedingt nachvollziehbar. Sicherlich ist es richtig, dass die Anwendung von Kriterien mit unterschiedlicher Datenlage zu einer Ungleichbehandlung innerhalb des Untersuchungsraumes führen könnte. Aber die Vorgehensweise könnte dazu führen, dass bestimmte	Die Hinweise bzw. Kommentare zu Entscheidungen, die von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Bezug auf Anregungen der Stadt Luckenwalde zum 1. Entwurf des Regionalplans vorgenommen worden sind, werden zur Kenntnis genommen. Es wird keine veränderte Sach- bzw. Rechtslage mitgeteilt. An den benannten Entscheidungen wird festgehalten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	entscheidungsrelevante Daten nicht berücksichtigt werden, weil diese nicht für die gesamte Region vorliegen. Dies darf nicht sein. Es gilt der Grundsatz, dass im Planverfahren alle bekannten Belange sowie die Belange, die bekannt sein könnten, zu berücksichtigen sind. BE 925 bezieht sich auf Inhalte, die in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergie ausgelagert wurden und nicht Bestand des zweiten Entwurfs des Regionalplans sind.	
BE-ID: 847	Ergänzend zur Stellungnahme zum ersten Entwurf sei darauf hingewiesen, dass zu prüfen ist, ob sich aus den neuen Zielen des Brandenburgischen Mobilitätsgesetzes die Erforderlichkeit einer Steuerung der Verkehrsentwicklung durch regionalplanerische Festlegungen ergibt.	Der Anregung wurde gefolgt. Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass sich aus dem Brandenburgischen Mobilitätsgesetz (BbgMobG) vom 9. Februar 2024 in Bezug auf die Festlegungen des Regionalplans keine Anforderungen ergeben, die nicht bereits Berücksichtigung gefunden haben. Das gilt insbesondere für die Anforderungen des § 6 Absatz 1 und 2 BbgMobG, die im Planungskonzept zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind und auch im Planungskonzept zur Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten sowie in Grundsatz 2.2.3 berücksichtigt wurden.
BE-ID: 862	Ich bitte um nochmalige Prüfung der Hinweise, die aus Sicht der Stadt Luckenwalde nicht sachgerecht berücksichtigt wurden.	Der Anregung wurde gefolgt. Die Prüfung wurde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wird an den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen, Bewertungen und Entscheidungen festgehalten.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 848	Für die Stadt Luckenwalde und deren näheres Umfeld erfolgten im zweiten Entwurf des Regionalplans folgende Änderungen gegenüber dem ersten Entwurf des Regionalplans (Siehe zweckdienliche Datei „Änderungsdokumentation"): Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets Siedlung des Ortsteils Kolzenburgs ist korrigiert worden. Die Flächen, um die das Vorbehaltsgebiet reduziert wurde, befinden sich außerhalb der Abrundungssatzung für den Ortsteil Kolzenburg. Der Korrektur wird zugestimmt. In der Kernstadt Luckenwalde wird das Vorbehaltsgebiet Siedlung im Bereich des Kleinen Haag erweitert. Damit wird der Anregung der Stadt Luckenwalde entsprochen. Ebenfalls in der Kernstadt Luckenwalde würde südlich der Straße Zum Freibad / westlich der Jänickendorfer Straße der größtenteils bebaute Bereich entlang der Straße Zum Freibad aus dem Vorbehaltsgebiet Siedlung herausgenommen.	Der Hinweis, dass Anregungen der Stadt Luckenwalde gefolgt wurde, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 849	In der Festlegungskarte ist nicht deutlich zu erkennen, ob die Grundstücke Zum Freibad 1 - 7 und Jänickendorfer Straße 44 - 46 weiterhin Bestandteil des Vorbehaltsgebiets Siedlung sein sollen. Die rötliche Flächensignatur südlich der Straße Zum Freibad erscheint zu schmal, um den gesamten bebauten Bereich der genannten Grundstücke zu umfassen. In der Änderungsdokumentation heißt es, dass die Korrektur aufgrund der Überlagerung mit den HQIOO-Flächen erfolgte. Dem ist aber nicht so. Die bebauten Bereiche der genannten Grundstücke liegen außerhalb der HQIOO-Flächen. Grundsätzlich kann einer Korrektur der Flächen aus dem ersten Entwurf zugestimmt werden. Es sollte aber deutlich erkennbar sein, dass der bebaute Bereich weiterhin Bestandteil des Vorbehaltsgebiets Siedlung ist.	Die Hinweise wird zur Kenntnis genommen. Der regionale Planungsmaßstab lässt eine grundstücksgenaue Lesbarkeit der Festlegungen nicht zu. Die Änderung wurde, wie beschrieben vorgenommen. Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebiets HQ100 sind weiter als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt. Das betrifft daher auch den benannten Gebäudebestand.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 851	Die Festlegung des gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Jüterbog-Forst Zinna wird im zweiten Entwurf nicht weiterverfolgt. Dies widerspricht der Stellungnahme der Stadt Luckenwalde. Der Änderung wird nicht zugestimmt. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, von einer Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes „Jüterbog-Forst Zinna" abzusehen, ist nicht nachvollziehbar. In der Abwägungsdokumentation wird die Behauptung aufgestellt, dass für den Standort die Eignungsvoraussetzungen für eine Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort nicht ausreichend gegeben sind. Wie in der folgenden Tabelle dargelegt, halten die vorgetragenen Argumente einer fachlichen Prüfung nicht stand. [Anmerkung Exzerpierung: Es folgt eine Tabelle mit drei Spalten, die mit „Nr.“, „Argument aus der Abwägungsdokumentation zu BE 894“ und „Überprüfung des Arguments“ überschrieben sind. Die Tabelle enthält neben der Kopfzeile zehn Zeilen, die in zehn BE aufgeteilt exzerpiert wurden.]	Die Mitteilung, dass der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Standort „Jüterbog-Forst Zinna“ nicht (mehr) als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, von der Stadt Luckenwalde nicht zugestimmt wird, weil diese Entscheidung aus Sicht der Stadt nicht „nachvollzogen“ werden kann, wird zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung und Gewichtung aller ermittelten Belange (soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind) sowie auf Grundlage der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung. Die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft ist daher daran zu messen, ob alle abwägungsrelevanten Belange ermittelt und berücksichtigt wurden, keine sachfremden Erwägungen angestellt wurden, das Gewicht der Belange zutreffend erkannt wurde und die Gewichtung der Belange sachgerecht vorgenommen wurde. Die nachfolgend vom Stellungnehmer vorgetragenen „Überprüfungen“ geben keinen ausreichenden Anlass für die Feststellung, dass die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft diesen Anforderung nicht entspricht. Der Sachverhalt, dass der Stellungnehmer bei Würdigung der ermittelten Belange zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre, stellt keinen Mangel der Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft dar. Vom Stellungnehmer werden keine Sachverhalte mitgeteilt, die nicht bereits berücksichtigt worden sind. Die Rechtslage ist unverändert. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Feststellung, dass der Standort „Jüterbog-Forst Zinna“ nicht ausreichend geeignet ist, auf der zusammenfassenden Bewertung aller Standorteigenschaften beruht. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob einzelne Bewertungen allein das Gewicht hätten, die Entscheidung, den Standort nicht als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, ausreichend zu begründen. Die Argumentation des Stellungnehmers zielt hingegen darauf ab, alle erkennbaren Standortnachteile mit dem Argument zu relativieren, dass es sich um eine Konversionsfläche handelt, die unbeachtlich der zu erbringenden Vorleistungen entwickelt werden könnte. Im Übrigen wird auf die BE 852 bis 861 verwiesen.
BE-ID: 852	Nr. 1: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Hoher Erschließungsaufwand und hohes Risiko durch Altlasten und Kampfmittel. Überprüfung des Arguments: Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Erschließungsaufwand signifikant höher sein sollte, als bei anderen möglichen Standorten (Siehe hierzu Nr.2). Die Belastung mit Altlasten und Kampfmitteln darf nicht als Risiko betrachtet werden. Die Entwicklung des Geländes als Gewerbe- und Industriegebiet stellt die einzige realistische Chance dar, die Altlasten zu sanieren und die Kampfmittel zu räumen. So lange Altlasten und Kampfmittel nicht entfernt sind, stellt die Fläche eine	An der Bewertung, dass die Belastung mit Altlasten und Kampfmitteln als Risiko bzw. Standortnachteil zu bewerten ist, wird festgehalten. Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte sollen nach den Anforderungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für eine gewerblich-industrielle Nutzung grundsätzlich geeignet sein und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit sowie für Natur und Umwelt, insbesondere auch für das Grundwasser dar. Darüber hinaus erscheint es grotesk, aus kurzfristigen betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen anstelle von belasteten Konversionsflächen naturbelassene, unbelastete Standorte zu entwickeln. Im Sinne einer nachhaltigen, Bodenschutz und Flächenverbrauch berücksichtigenden Entwicklung ist die Nachnutzung einer belasteten Konversionsfläche auch unter volkswirtschaftlichen Aspekten stets der Inanspruchnahme unverbrauchter Flächen vorzuziehen.	ansiedlungswilligen Unternehmen nachfragenah zur Verfügung stehen. Diese Anforderung sind nicht erfüllt, wenn die Bebaubarkeit der Fläche aufgrund einer bekannten Belastung durch Kampfmittel und Altlasten nicht verlässlich festgestellt werden kann und erkennbar auch nicht kurzfristig hergestellt werden kann. Die Festlegung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte dient nicht der Beseitigung von Gefahren für die Allgemeinheit sowie für Natur und Umwelt. Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte können ihre Funktion nur dann erfüllen, wenn die Standorte auch unter betriebswirtschaftlichen Aspekten ein annehmbares Flächenangebot darstellen. Die Festlegung eines Standorts, der aufgrund eines erkennbar hohen Entwicklungsrisikos, seine Funktion nicht erfüllen kann, ist auch in Bezug auf die Beseitigung von Gefahren wirkungslos.
BE-ID: 853	Nr. 2: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Die äußere Erschließung des Gebietes durch die Bundesstraße B101 ist weiterhin ungeklärt, gegebenenfalls mögliche Erschließungsvarianten sind mit hohen Aufwand und einer hohen Unsicherheit in Bezug auf die Realisierung verbunden. Eine südliche Erschließung über die ehemalige Kasernenzufahrt und die K7216 ist nicht möglich. Überprüfung des Arguments: Es ist nicht zu übersehen, dass die B101 in unmittelbarer Nachbarschaft der Fläche verläuft. Die jüngere Geschichte hat gezeigt, dass für die Entwicklung großflächiger Industriegebiete - insbesondere an nicht integrierten Standorten - zu erheblichen Aufwendungen für die Verkehrsanbindung sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch für den Schienenpersonennahverkehr möglich sind. Am Standort Grünheide war es möglich, Zu- und Abfahrten zu Bundesautobahnen umzubauen und den Bahnhof Fangschleuse zu verlegen. Warum sollte dies am Standort Forst Zinna nicht möglich sein? Vermutlich fällt ähnlicher Erschließungsaufwand an allen denkbaren Standorten an.	An der Bewertung, dass der Standort „Forst Zinna“ gegenwärtig straßenseitig nicht ausreichend erschlossen ist, wird festgehalten. Diese Feststellung wird auch durch den Stellungnehmer nicht bestritten. Die Annahmen des Stellungnehmers, dass die erforderliche Anbindung mit „erheblichen Aufwendungen“ hergestellt werden könnte und dass vermutlich an anderen Standorten ein „ähnlicher Erschließungsaufwand“ anfallen würde, stellen keine positive Eigenschaft des Standortes „Forst Zinna“ dar. Diese Bewertung gilt auch für den Einwand, dass es am Standort Grünheide möglich war, Zu- und Abfahrten zu Bundesautobahnen umzubauen und den Bahnhof Fangschleuse zu verlegen. Unabhängig davon ist festzustellen, dass am Standort Grünheide, anders als beim Standort „Forst Zinna“, ein Autobahnanschluss und ein Gleisanschluss vorhanden waren.
BE-ID: 854	Nr. 3: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Eine Anbindung durch öffentlichen Personenverkehr ist gegenwärtig nicht gegeben und aufgrund der Erschließungssituation auch für die Zukunft ungeklärt. Überprüfung des Arguments: Es ist davon auszugehen, dass die Bahnstrecke Berlin - Jüterbog in einem überschaubaren Zeitraum viergleisig ausgebaut wird. Entsprechende Ankündigungen gab es von Ministerpräsident Woidke (Siehe Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau vom 08.01.2024) und dem damaligen Infrastrukturminister Genilke (Siehe Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau vom 6. März 2024, Seite 152). Das Land Brandenburg kann auf einen Ausbau der Anhalter Bahn nicht verzichten. Er ist erforderlich, um die Ziele des Brandenburgischen Mobilitätsgesetzes (Erhöhung des Anteils des Umweltverbundes an der Zahl der Wege auf 60 %) zu erreichen. Ein in der aktuellen politischen Entwicklung als noch wichtiger eingestuftes Argument für den Ausbau der Anhalter Bahn ist die Verbesserung der Anbindung des Militärstandortes Holzdorf insbesondere auch an die Bundeshauptstadt. Insofern kann von einem Ausbau der Anhalter Bahn ausgegangen werden. Im Zusammenhang mit dem vierspurigen Ausbau der Anhalter Bahn sollte die Wiederherstellung und Wiederinbetriebnahme des Haltepunktes Forst Zinna ohne weiteres möglich sein.	An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Annahme des Stellungnehmers die Bahnstrecke Berlin - Jüterbog werde „in einem überschaubaren Zeitraum viergleisig ausgebaut“ ist nicht ausreichend begründet. Eine solche Maßnahme ist im Bundesschienenwegeausbaugesetz nicht enthalten. Eine entsprechende Planung und Realisierung in einem „überschaubaren Zeitraum“ ist auch angesichts des Verzugs bei der Ausführung vorrangiger Maßnahmen in hohem Maße unwahrscheinlich. Ankündigungen und Apelle von Kommunal- und Landespolitikern sowie das Brandenburgische Mobilitätsgesetz ändern diesen Sachverhalt nicht. Warum der Stellungnehmer annimmt, die Wiederherstellung und Wiederinbetriebnahme des Haltepunktes „Forst Zinna“ sei im Zusammenhang mit dem angenommenen Ausbau „ohne Weiteres“ möglich, wird nicht

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		begründet.
BE-ID: 855	Nr. 4: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Der Standort verfügt über keine bestehende Energieversorgung und keine zentrale Wasserver- und -entsorgung. Ein Anschluss an die zentrale Wasserver- und -entsorgung würde den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur erfordern. Überprüfung des Arguments: Der Standort unterscheidet sich damit nicht von anderen potenziellen Standorten. Es ist daher unangemessen, dieses Argument gerade für den Standort vorzutragen. Die vorhandenen Netzkapazitäten der Energieversorgung dürften bei allen größeren Gewerbe- und Industrieflächenentwicklungen nicht auskömmlich sein. Ähnliches gilt grundsätzlich auch für die Wasserver- und -entsorgung. In der Stadt Luckenwalde hat sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Zapfholzweg III" gezeigt, dass auch bei nicht ganz so großen Flächenentwicklungen die Themen Elektrizitätsversorgung und Wasserver- und -entsorgung grundsätzlich neu gedacht werden muss.	An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die unbegründeten Annahmen des Stellungnehmers in Bezug auf andere Standorte stellen keine positive Eigenschaft des Standortes „Forst Zinna“ dar. Nach den benannten gutachterlichen Sachverhaltsermittlungen muss der Standort „Forst Zinna“ gegenwärtig als unerschlossen bewertet werden. In Hinblick auf andere Standorte, bei denen möglicherweise auch ein Ausbau der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich werden kann, stellt dieser Sachverhalt einen Standortnachteil dar.
BE-ID: 856	Nr. 5: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Die auf dem Gelände vorhandene ehemalige Infrastruktur ist nicht mehr nutzbar. Ob eine Eigenver- und -entsorgung am Standort erfolgen kann ist ungeklärt. Überprüfung des Arguments: Auch hier unterscheidet sich der Standort nicht von anderen Standorten. Auch bei Entwicklungen auf unbelasteten Flächen ist keine nutzbare Infrastruktur vorhanden. Grundsätzlich ist auch ein „ungeklärtes" Thema kein Argument, das gegen eine Entwicklung spricht. Als Argument kann dies erst herangezogen werden, wenn das Thema „geklärt" ist und sich als ungünstig für den Standort erwiesen hat. Eine vage Vermutung reicht als Argument in der Abwägungsentscheidung nicht aus.	An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Nach den von der Regionalen Planungsgemeinschaft benannten gutachterlichen Sachverhaltsermittlungen muss der Standort „Forst Zinna“ gegenwärtig als unerschlossen bewertet werden. Dieser Sachverhalt wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft zutreffend als Standortnachteil bewertet. (siehe auch BE 0855)
BE-ID: 857	Nr. 6: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Eine voraussichtlich mögliche Wassergewinnung vor Ort hätte die Ausweisung von Trinkwasserschutzzonen zur Folge, woraus sich Nutzungseinschränkungen am Standort ergeben können. Überprüfung des Arguments: Es dürfte möglich sein, eine Lösung zu finden, die nicht mit Nutzungseinschränkungen verbunden ist.	An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Nach der von der Regionalen Planungsgemeinschaft benannten gutachterlichen Bewertung, stellt der vom Stellungnehmer benannte Sachverhalt ein Entwicklungsrisiko dar. Dieser Einschätzung schließt sich die Regionale Planungsgemeinschaft an und bewertet den Sachverhalt als Standortnachteil. Die Annahme des Stellungnehmers, „es dürfte möglich sein, eine Lösung zu finden“ spricht nicht gegen diese Bewertung.
BE-ID: 858	Nr. 7: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Auf dem Gelände befinden sich zahlreiche Altlastenverdachtsflächen in einem flächenhaften Umfang von insgesamt 18,6 Hektar. Zum erforderlichen Sanierungsaufwand liegen keine Informationen vor. Die Altlastensituation stellt daher ein hohes Entwicklungsrisiko dar. Überprüfung des Arguments: So lange keine Informationen zum Sanierungsaufwand vorliegen, kann daraus auch kein Argument abgeleitet werden, das in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen ist. Wie bereits unter Nr. 1 dargelegt, ist die Entwicklung des Standortes die einzige realistische Chance, die Altlastenverdachtsflächen zu untersuchen und tatsächlich vorhandene Altlasten zu sanieren. Die damit verbundene Abwehr von Gefahren für Mensch, Natur und Umwelt dient dem Wohl der Allgemeinheit ist daher unbedingt zu begrüßen.	An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Das Vorhandensein der zahlreichen Altlastenverdachtsflächen stellt einen Standortnachteil dar. Hinsichtlich der Annahme, die Entwicklung des Standortes sei „die einzige realistische Chance, die Altlastenverdachtsflächen zu untersuchen und tatsächlich vorhandene Altlasten zu sanieren“ wird auf BE 0852 verwiesen.
BE-ID: 859	Nr. 9 [Anmerkung Exzerpierung: in ordentlicher Reihenfolge Nr. 8] Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Konflikte mit dem Natur- und Artenschutz: Aufgrund der Grenzlage zum SPA-Gebiet DE 3945-421 „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West" ist mit Einschränkungen für eine gewerblich-industrielle Nutzung zumindest in Randbereichen zu rechnen. Weiter wird die gewerbliche Nutzung der Fläche durch geschützte Biotope eingeschränkt. Die Sachlage in Bezug	An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Konflikte bestehen und sind durch die zuständigen Behörden konkret benannt. Die erkennbaren Konflikte stellen einen Standortnachteil dar, auch wenn nicht alle Sachverhalte kleinräumig

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	auf den Artenschutz ist noch nicht ausreichend aufgeklärt. Mit weiteren Einschränkungen durch Belange des Artenschutzes ist beispielsweise in Bezug auf Fledermäuse und Amphibien zu rechnen, wie auch die Stellungnehmerin mitteilt. Überprüfung des Arguments: Konflikte mit dem Artenschutz sind allein aufgrund der Größe der Potenzialflächen bei allen Flächen zu erwarten. Es dürften kaum 100 ha große Flächen zu finden sein, die konfliktfrei wären. Auch hier gilt: „noch nicht ausreichend geklärt" ist kein abwägungsrelevantes Argument.	bereits aufgeklärt sind. Die vom Stellungnehmer vorgebrachten Annahmen in Bezug auf (beliebige) andere Flächen sind für die benannten Sachverhalte und deren Bewertung ohne Bedeutung.
BE-ID: 860	Nr. 9: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Die Gesamtfläche des im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorranggebiets unterschreitet die Mindestflächenanforderung von 100 Hektar bereits geringfügig. Unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass bereits zum Zeitpunkt der Entwurfserarbeitung erkennbar war, dass die für eine gewerbliche Ansiedlung zur Verfügung stehende Fläche nicht mehr als 80 Hektar betragen wird, kann aufgrund der zu erwartenden weiteren Einschränkungen nicht mehr festgestellt werden, dass das erforderliche Flächenpotenzial für einen großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort ausreichend ist. Überprüfung des Arguments: Die Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) hat in der Regionalen Flächenwerkstatt am 02.03.2023 dargelegt, dass im Land Brandenburg keine planungsrechtlich gesicherten Angebote an GE/GI-Flächen größer 50 ha bestehen. Die maximale Größe vermarktungsfähiger Bestandflächen in der Region betrug 2023 46,8 ha. Da regelmäßige Anfragen nach Standorten größer 50 ha vorliegen, entspricht der Standort bezüglich der Größe dem Bedarf.	An der Bewertung, der Standort „Forst Zinna“ verfüge nicht über das erforderliche Flächenpotenzial für einen großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort wird festgehalten. Der Einwand, auch ein Flächenangebot von über 50 ha entspreche „dem Bedarf“, ist für diese Bewertung nicht von Bedeutung. In den Kriterien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist für die Flächengröße ein Orientierungswert von 100 ha benannt.
BE-ID: 861	Nr. 10: Argument aus der „Abwägungsdokumentation" zu BE 894: Keine Entwicklung der Gesamtfläche: Im Ergebnis der Machbarkeitsstudie der EBP Deutschland GmbH (November 2023) wird eine schrittweise Entwicklung des Standortes in drei Etappen empfohlen. Mit dem Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 048 „Gewerbe- und Industriepark-Forst Zinna" verfolgt die Stadt Jüterbog das Ziel, eine etwa 50 Hektar große Teilfläche einer bedarfsgerechten Entwicklung zuzuführen. Eine solche Entwicklungsabsicht ist mit der Anforderung, dass an großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten ein Flächenangebot von etwa 100 Hektar langfristig vorgehalten werden soll und für eine kurz- und mittelfristige, kleinteilige Entwicklung nicht zur Verfügung steht, unvereinbar. Überprüfung des Arguments: Nach Ansicht der Stadt Luckenwalde würde die schrittweise Entwicklung des Standortes dem Ziel Z 5.2.1 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) und dem Grundsatz G 5.10.2 LEP HR widersprechen. Der Nachweis besonderer Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung, die ein unmittelbares Angrenzen neuer Gewerbe- und Industrieflächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließt, ist bei einer Angebotsplanung ohne konkrete Vorhaben nicht möglich. Der Grundsatz G 5.10.2 LEP HR sieht vor, dass auf Konversionsflächen außerhalb innerörtlicher Siedlungsgebiete städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben zugelassen werden sollen. Der Standort sollte also - anders als von der Stadt Jüterbog offensichtlich vorgesehen - nicht kleinteilig entwickelt werden, sondern entsprechend dem von der WFBB ermittelten Bedarf für großflächige, städtebaulich nicht-integrierbare Vorhaben vorbehalten werden. Um dies zu unterstützen und kleinteilige Fehlentwicklungen zu vermeiden, sollte der Standort Forst Zinna als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort festgelegt werden.	An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Die Regionale Planungsgemeinschaft berücksichtigt bei der Bewertung der in Frage kommenden Standorte auch die Entwicklungsabsichten der Belegenheitskommunen. Die Stadt Jüterbog hat mit Stellungnahme vom 06.11.2025 mitgeteilt, dass die Stadt die Entscheidung, den Standort „Forst Zinna“ nicht mehr als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, befürwortet.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.2 PF Gewässerretention		
BE-ID: 845	[Anmerkung Exzerpierung: Die Einwendung bezieht sich auf die Abwägungsdokumentation Stand 11. Juni 2025] BE 892: Der Hinweis, dass die „Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die Gewässerretention" in der Festlegungskarte fehlen, aber sinnvollerweise aufgenommen werden sollten, wird wie bei BE 891 mit Hinweis auf die Richtlinie des Landes Brandenburg abgelehnt. An dem Problem, dass die Richtlinie der	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner Änderung der Festlegungskarte. Der Regionalplan stellt die HQ100-Bereiche in der Festlegungskarte als nachrichtliche Übernahme aus der Fachplanung dar. Die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemeinsamen Landesplanungsabteilung hierfür kein Planzeichen vorsieht, sollte die zeichnerische Festlegung nicht scheitern. Hier steht es der Regionalen Planungsgemeinschaft frei, eigene Planzeichen zu entwickeln. Wenn es aber tatsächlich so ist, dass die Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz gemäß G 2.1.1 und die Potenzialflächen für die Gewässerretention gemäß G 2.1.2 bezüglich der Flächenausdehnung identisch sind, sollte dies in der Legende der Festlegungskarte auch dargestellt werden. Ansonsten ist nicht erkennbar, dass für die als Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz festgelegten Flächen nicht nur G 2.1.1 (wie in der Legende angegeben), sondern auch G 2.1.2 gilt.	Festlegung zu den Potenzialflächen für die Gewässerretention bezieht sich inhaltlich auf Freiraumflächen (insbesondere Landwirtschafts- und Waldflächen sowie Moore, Sümpfe und Gehölzstrukturen), die bei einem Hochwasserereignis mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren natürlicherweise überschwemmt werden und nicht bereits als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG gesichert sind. Die konkrete Abgrenzung geeigneter Flächen ist aufgrund der tatsächlichen Nutzung und örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall vorzunehmen. Von einer zeichnerischen Festlegung wird weiterhin abgesehen. Ein wesentlicher Grund für den Verzicht auf eine zeichnerische Festlegung liegt in der Dynamik der zugrunde liegenden Flächenkulisse. Die fachplanerischen Grundlagen – insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten – werden gemäß der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie regelmäßig, in der Regel im sechsjährigen Zyklus, fortgeschrieben und angepasst. Künftige Änderungen oder Ausweitungen von Überschwemmungsgebieten würden damit unmittelbar den räumlichen Anwendungsbereich möglicher „Potenzialflächen für Gewässerretention“ verändern. Eine statische zeichnerische Festlegung im Regionalplan könnte diese wiederkehrenden Anpassungen nicht sachgerecht abbilden. Zudem würde sich eine kartografische Darstellung vollständig mit den nachrichtlich übernommenen HQ100-Flächen überlagern. Aufgrund der vorgegebenen Planzeichensystematik (Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne) wäre eine hinreichende Differenzierung in der Festlegungskarte nicht gewährleistet. Die HQ100-Flächenkulisse stellt die potenziellen Retentionsräume in fachlich ausreichender und nachvollziehbarer Weise dar.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.2 VB Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 850	Das Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB06 Frankenfelde entfällt im zweiten Entwurf ebenso wie das benachbarte Vorbehaltsgebiet VB09 Gottsdorf, das nahe der Gemeindegrenze zu Luckenwalde auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal liegt. Der Verzicht auf die Festlegungen ist seitens der Stadt Luckenwalde akzeptabel. Für das VB06 Frankenfelde wurde in der Stellungnahme der Stadt eine Reduzierung der Fläche vorgeschlagen.	Die Mitteilung, dass der Verzicht auf die Festlegung der Vorbehaltsgebiete VB06 Frankenfelde sowie VB 09 Gottsdorf von der Stadt Luckenwalde als „akzeptabel“ bewertet wird, wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 56 / Stadt Ludwigsfelde		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 863	Mit Schreiben der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 01.08.2025 (Posteingang am 13.08.2025) wurde die Stadt Ludwigsfelde erneut am Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebeten. Die Stadt Ludwigsfelde begrüßt die Planungsabsicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming, einen integrierten Regionalplan für die Planungsregion aufzustellen, um somit eine Planungsgrundlage und Orientierung für die kommunale Planungsebene zu schaffen. Gleichwohl hat die Stadt Ludwigsfelde auch Hinweise, Anregungen und Bedenken zu dem vorgelegten 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in der Fassung vom 26.06.2025.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 870	Von den übrigen textlichen Festlegungen des Regionalplans, die im Rahmen dieser Stellungnahme nicht näher thematisiert werden, sind die Belange der Stadt Ludwigfelde nicht weiter berührt bzw. nimmt die Stadt Ludwigsfelde diese positiv zur Kenntnis.	Der Hinweis auf nicht betroffene Belange der Stadt Ludwigsfelde wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 872	Die Stadt Ludwigsfelde behält sich vor, der Regionalen Planungsgemeinschaft auch außerhalb der förmlichen Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 unaufgefordert weitere fachliche Hinweise mitzuteilen.	Der Hinweis auf den Vorbehalt späterer Mitteilungen wird zur Kenntnis genommen. Auf § 9 Absatz 2 Nummer 3 Raumordnungsgesetz wird hingewiesen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 864	G 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung: Die Vorbehaltsgebiete Siedlung befinden sich außerhalb des nach Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) landesplanerisch festgelegten Gestaltungsraums Siedlung. Mit ihnen sollen in der Region Havelland-Fläming Flächen herausgestellt werden, die - unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten - für eine Wohnnutzung qualitativ hochwertig sind. Wir begrüßen es sehr, dass die Regionale Planungsstelle unserer Argumentation hinsichtlich der Festsetzung der Ortslage Ahrensdorf als Vorbehaltsgebiet Siedlung gefolgt ist. Die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet Siedlung wird sich bei der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen im Ortsteil Ahrensdorf positiv auswirken. Durch das neu entstandene Quartierszentrum im nahegelegenen „Rousseau Park" hat sich auch die Versorgung des Ortsteils Ahrensdori: insgesamt verbessert.	Die zustimmenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 865	Seit dem ersten Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 haben sich die städtebaulichen Planungen im Ortsteil Siethen konkretisiert. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Stadt Ludwigsfelde soll die Fläche zwischen dem Gutshof in Siethen und dem Siethener See ebenfalls als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, mit dem Ziel den Ortskern von Siethen zu stärken (siehe Kartenausschnitt aus dem Vorentwurf des FNP). Folglich plädieren wir dafür, dass im Regionalplan 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming das Vorbehaltsgebiet Siedlung im Bereich der Ortslage Siethen an den Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde angepasst wird. [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend ist eine kartografische Abbildung eingefügt, die mit dem Titel „(Ausschnitt aus dem Vorentwurf des FNP der Stadt Ludwigsfelde - Stand: 26.05.2025“ versehen ist. Die Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der Karte des Flächennutzungsplan mit der Ortslage Siethen, in dem das benannte Gebiet mit einem rot umrandeten Rechteck gekennzeichnet ist.]	Der Anregung, die benannte Fläche als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Der flächenhafte Unterschied ist kleiner als 1 Hektar. Im regionalen Planungsmaßstab 1 : 100.000 ist der Unterschied nicht eindeutig identifizierbar und infolge auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht von Bedeutung. Maßgeblich für die Anwendung des Regionalplans ist die Festlegungskarte. Eine vollständige, kleinflächige Übereinstimmung zwischen den Darstellungen des Flächennutzungsplans und der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung ist nicht erforderlich. Der Flächennutzungsplan der Stadt kann ohne Einschränkungen vollzogen werden.
BE-ID: 871	Redaktionelle Hinweise: Zum besseren Planverständnis sollten die Vorbehaltsgebiete Siedlung (G 1.1), in ähnlicher Form wie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (Z 2.2.1 und G 2.2.2), in einer Tabelle aufgeführt und namentlich den jeweiligen Kommunen zugeordnet werden.	Dem redaktionellen Hinweis wird nicht gefolgt. Eine solche Auflistung wäre nicht redaktionell, sondern Bestandteil der Festlegung. Es wäre daher erforderlich, dass die Vorbehaltsgebiete Siedlung durch eine Ortsbezeichnung eindeutig identifizierbar wären. Die Benennung einer Ortslage in der Festlegung, kann den Eindruck vermitteln, dass die gesamte benannte Ortslage als Vorbehaltsgebiet

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Siedlung festgelegt sei. Vorbehaltsgebiete Siedlung umfassen eine Ortslage jedoch nicht immer vollständig oder bestehen bei einer Ortslage aus voneinander getrennten Teilflächen. Aufgrund dieses Sachverhalts könnte ein Widerspruch zwischen textlicher und zeichnerischer Festlegung gesehen werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 866	G 2.1.1 Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz: Mittels der Vorbehaltsgebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz sollen die mit einem Hochwasserereignis einhergehenden Gefahren und Risiken eingeschränkt werden, indem vorbeugende Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Gebäuden und Infrastruktureinrichtungen getroffen werden. Die Kommunen sollen somit unterstützt werden, den Hochwasserschutz stärker in ihre Entwicklungsüberlegungen einzubeziehen, um eine weitere Erhöhung des Schadenspotenzials zu vermeiden und so zukünftige Schäden von ihnen abzuwenden. Insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels und der Zunahme von Extremwetterereignissen erkennt die Stadt Ludwigsfelde die zunehmende Bedeutung eines aktiven Hochwasserschutzes und befürwortet daher den Planungsgrundsatz G 2.1.1 des Regionalplans. Vor diesem Hintergrund wurde auch die Gebietskulisse des HQ100 für Hochwasser mit einer mittleren Eintrittswahrscheinlichkeit als nachrichtliche Übernahme im Vorentwurf des FNP der Stadt Ludwigsfelde berücksichtigt. Insbesondere die Niederungsbereiche der Nuthe sowie die Flächen entlang des Großbeerener Grabens gelten im Bereich der Stadt Ludwigsfelde als potenzielles Überschwemmungsgebiet.	Die befürwortende Stellungnahme und der Hinweis auf die nachrichtliche Übernahme in die kommunale Planung wird zur Kenntnis genommen. Weitere zu berücksichtigende Hinweise werden nicht mitgeteilt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 867	Z 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft: Zur Versorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlichen Produkten sind entsprechende Produktionsflächen essentiell. Insbesondere die Nachfrage nach Produkten aus regionalem Anbau haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Gleichzeitig steigt der Flächenbedarf für Wohn- und Gewerbeansiedlungen zu Lasten der Landwirtschaftsflächen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die Stadt Ludwigsfelde grundsätzlich die Absicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nun erstmals auch landwirtschaftliche Flächen planungsrechtlich zu sichern.	Die Zustimmung zur Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 868	Als Ergebnis des überarbeiteten methodischen Konzeptes zur Ausweisung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft wurde im Vergleich zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 die Flächenkulisse der Vorranggebiete deutlich verkleinert. In der Folge haben die Vorranggebiete einen größeren Abstand zu den vorhandenen Siedlungsbereichen und mögliche Siedlungserweiterungen sind somit leichter mit den Zielen der Raumordnung (hier: Z 2.3) vereinbar. Die Flächenkulisse aus dem 1. Entwurf war hingegen zu restriktiv und griff nach Auffassung der Stadt zu stark in die kommunale Planungshoheit ein (siehe Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 30.05.2022).	Die Zustimmung zur geänderten methodischen Vorgehensweise für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 869	Andererseits befürchten insbesondere die Ortsvorsteher der ländlich geprägten Ortsteile von Ludwigsfelde, dass durch die deutliche Verkleinerung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft die Gefahr steigt, dass hochwertige Ackerböden für konventionelle PV-Freiflächenanlagen zweckentfremdet werden und nicht mehr für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Seitens der Ortsvorsteher wird berichtet, dass mit zunehmender Intensität versucht wird mit den Eigentümern der landwirtschaftlich genutzten Flächen Pachtverträge abzuschließen, um auf deren Flächen PV-Freiflächenanlagen zu errichten. Vor diesem Hintergrund plädiert die Stadt Ludwigsfelde dafür, dass der Regionalplan 3.0 seiner Steuerungswirkung hinsichtlich einer ausgewogenen Landnutzung verstärkt nachkommen und sich kritischer mit der Thematik der PV-Freiflächenanlagen auseinandersetzen muss. In seiner jetzigen Form verfehlt die	Die Hinweise zu erhöhtem Flächendruck bzw. verstärkten Anbahnungsversuchen von Pachtverträgen werden zur Kenntnis genommen. Gleichwohl verfolgt der Regionalplan nicht das Ziel, eine detaillierte Festlegung zur Steuerung der Energiegewinnung durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) zu treffen. Die Regionalplanung setzt mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wirksame raumordnerische Leitplanken zugunsten der Landwirtschaft; diese Zielwirkung bleibt grundsätzlich bestehen und ist stärker zu bewerten als nicht-verbindliche Konzepte oder

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Festsetzung zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft ihren Zweck, die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in und um Ludwigsfelde langfristig zu sichern.	Grundsätze. Die durch den Regionalplan eintretende Steuerungswirkung für FFPVA betrifft nur Flächen, die auf der regionalen Planungsebene als für die landwirtschaftliche Bodennutzung bedeutsam bewertet werden. Auf Landwirtschaftsflächen außerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft steuert die Stadt die Errichtung von FFPVA über die Bauleitplanung; hierfür stehen Leitfäden und Arbeitshilfen sowie fachspezifische Instrumente zur Verfügung. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.
TÖB-Nr.: 58 / Gemeinde Michendorf		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 30	Die Gemeinde Michendorf dankt für die Möglichkeit zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Stellung zu nehmen. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen sieht die Gemeinde weiterhin erheblichen fachlichen und rechtlichen Klärungsbedarf im Hinblick auf die geplante Ausweisung des Vorranggebietes VR 05 „Fresdorfer Heide" im Teilplan Oberflächennahe Rohstoffe. Bereits in den Stellungnahmen der Gemeinden Michendorf und Nuthetal zum 1. Entwurf wurde die Streichung des Gebietes gefordert. Da der 2. Entwurf die Einwendungen der betroffenen Kommunen, der Umweltverbände sowie zahlreicher Bürgerinnen und Bürger nicht berücksichtigt und die Fläche sogar aufwertet, hält die Gemeinde Michendorf ihre ablehnende Haltung ausdrücklich aufrecht. Antrag - Die Gemeinde Michendorf beantragt, 1. das Vorranggebiet VR05 „Fresdorfer Heide" in der derzeit vorgesehenen Form nicht in den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufzunehmen, 2. die Gebietsausweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Klageverfahren zurückzustellen, 3. im Rahmen einer erneuten fachlichen Prüfung die tatsächliche Marktrelevanz des Kiessandpotenzials (unter Berücksichtigung der Zweckbindung zur Deponieherstellung) sowie die Vereinbarkeit mit den Planungskriterien des Regionalplans zu überprüfen und führt hierzu im Einzelnen aus: Begründung: 1. Unzutreffende Flächenangabe und fehlerhafte Ableitung des Rohstoffpotenzials Im Plantext (S. 53) wird der Kiestagebau Fresdorfer Heide mit einem Kiesabbaupotenzial von 50 ha ausgewiesen. Diese Angabe ist sachlich unzutreffend. Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 10. November 2023 sieht lediglich eine Genehmigung zur Gewinnung von Kiesen und Sanden auf einer Erweiterungsfläche von 16,4 ha vor (vgl. PFB, S. 7). Der übrige Teil der Fläche (insgesamt 50 ha) betrifft die Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der bereits ausgekiesten Flächen (33,8 ha) im Rahmen des fakultativen Rahmenbetriebsplans von 1994 (vgl. Anlage 1.3 ,,Gewinnungsriss"). Die herangezogene kartographische Darstellung auf S. 35 der Anlage „Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe" (LBGR, Stand: 01.07.2022) kann daher ebenfalls nicht zur Begründung für die Angabe .50 ha" dienen, da sie dem tatsächlichen Antragsgegenstand des PFB widerspricht.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Der Verweis auf die Unterschiede in den Flächen der Zweckdienlichen Unterlage auf S.36 im Vergleich zur tatsächlich im PFB zugelassenen Fläche des RBP ist zutreffend. Dieser resultiert hier aber aus der Anwendung des Planungskonzeptes und damit verbundener Anpassung der vom LBGR angemeldeten Fläche - so wurden Bereiche außerhalb der PFB-Flächen, die sich im LSG befinden im Regionalplanentwurf auch nicht festgelegt.
BE-ID: 31	Antrag - Die Gemeinde Michendorf beantragt, 1. das Vorranggebiet VR05 „Fresdorfer Heide" in der derzeit vorgesehenen Form nicht in den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufzunehmen, 2. die Gebietsausweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Klageverfahren zurückzustellen, 3. im Rahmen einer erneuten fachlichen Prüfung die tatsächliche Marktrelevanz des Kiessandpotenzials (unter Berücksichtigung der Zweckbindung zur Deponieherstellung) sowie die Vereinbarkeit mit den Planungskriterien des Regionalplans zu überprüfen und führt hierzu im Einzelnen aus: Begründung: 2. Eingeschränkte Marktverfügbarkeit des genehmigten Kiessandpotenzials Selbst die im	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Die Aussagen zur Herstellung eines „standsicheren Hohlkörpers“ gehören als Vorbereitung einer Wiedernutzbarmachung zwangsläufig zu den Inhalten von Rahmenbetriebsplänen bergbaulicher Aktivitäten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	PFB genehmigte Fläche von 16,4 ha steht dem Markt nicht vollständig zur Verfügung. Ein erheblicher Teil des gewonnenen Kiessandes ist nach dem Rahmenbetriebsplan (S. 27) für die Herstellung eines sogenannten „standsicheren Hohlkörpers" im Zuge der abbaubegleitenden Wiedernutzbarmachung vorgesehen. Ziel ist hierbei die Vorbereitung einer Deponie der Klasse DK 1, deren Errichtung durch die REMEX GmbH (Nachfolgerin der BZR GmbH) angestrebt wird. Damit dient die Kiessandgewinnung in erster Linie der Herstellung der Deponiegrundfläche und nicht der langfristigen Rohstoffversorgung. Das tatsächlich marktrelevante Rohstoffpotenzial ist somit deutlich geringer als die im Regionalplan angesetzten 16,4 ha. Angesichts dessen bestehen erhebliche Zweifel, dass die in den Planungskriterien des Regionalplans (Kriterium VR-K05, Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf vom 26. Juni 2025, S. 44, Ziff. 176) geforderte Mindestgröße von 10 ha als wirtschaftlich nutzbares Rohstoffpotenzial tatsächlich erreicht wird. Das ausgewiesene Vorranggebiet erfüllt damit möglicherweise nicht die planerischen Voraussetzungen eines eigenständigen Rohstoffvorrangs.	„Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Über Art und Umfang der Verwendung bzw. Veräußerung von gewonnenen Kiesen und Sanden muss der Regionalplan keine Festlegungen treffen; sie hängen oftmals auch von marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit alternativer – auch bergbaufremder – Bauersatzmaterialen ab. In Conclusio ist das Kriterium VR-K05 nicht in Frage stellbar! Hinweis: Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 trifft lediglich Aussagen zur Rohstoffgewinnung, nicht jedoch über eine Deponienutzung.
BE-ID: 32	Antrag - Die Gemeinde Michendorf beantragt, 1. das Vorranggebiet VR05 „Fresdorfer Heide" in der derzeit vorgesehenen Form nicht in den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufzunehmen, 2. die Gebietsausweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Klageverfahren zurückzustellen, 3. im Rahmen einer erneuten fachlichen Prüfung die tatsächliche Marktrelevanz des Kiessandpotenzials (unter Berücksichtigung der Zweckbindung zur Deponieherstellung) sowie die Vereinbarkeit mit den Planungskriterien des Regionalplans zu überprüfen und führt hierzu im Einzelnen aus: Begründung 3. Zur Rechtswirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses (PFB) und zur Einordnung im Landschaftsschutzgebiet Im Plantext wird unter Ziffer 188 zu den Kriterien VR-K03 „Raumnutzungskonflikte" davon ausgegangen, dass ein Raumnutzungskonflikt grundsätzlich besteht, wenn die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) liegt. In Klammern wird jedoch die Ausnahme .außer im Fall zugelassener Pläne" aufgeführt. Diese Ausnahmeregelung soll nun auf VR-K05 angewendet werden. So heißt es auf den Seiten 30131 des Plantextes unter .IV. 2.3.1 Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)", dass der Kiestagebau Fresdorfer Heide - trotz seiner Lage im LSG „Nuthetal - Beelitzer Sander" - als Vorranggebiet aufgenommen wurde, da mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 10. November 2023 eine „rechtskräftige Ausnahme" vorliege. Diese Darstellung ist unzutreffend. Der genannte PFB ist nicht bestandskräftig, da gegen ihn drei Anfechtungsklagen beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg anhängig sind: • eine Klage der Gemeinde Michendorf, auf deren Gemarkung sich die Fläche befindet, • eine Klage der Gemeinde Nuthetal, auf deren Gebiet die verkehrliche Erschließung liegt, • sowie eine Klage des Naturschutzbundes Deutschland (NABU). Der Planfeststellungsbeschluss ist somit zwar wirksam, aber nicht bestandskräftig. Eine rechtskräftige Ausnahmegenehmigung im Sinne einer endgültig abgeschlossenen Entscheidung liegt daher nicht vor. Die in der Begründung des Regionalplans getroffene Annahme, es handele sich bei der Fresdorfer Heide um eine durch einen „rechtskräftig zugelassenen Plan" abgesicherte Abbaufläche, ist somit rechtlich unzutreffend. Da die Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes liegt und die rechtliche Überprüfung des PFB noch aussteht, ist nach Auffassung der Gemeinde Michendorf die Anwendung der Ausnahme „zugelassener Plan" in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Für die Fläche besteht bis zum Abschluss der gerichtlichen Verfahren weiterhin ein hohes Raum- und Nutzungskonfliktpotenzial. Vor dem Hintergrund, dass das LGBR in den obig genannten Verfahren Antragsgegner ist, ist dessen Vorschlag zur Aufnahme dieser	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	strittigen Flächen im 2. Entwurf kritisch zu betrachten. Die Gemeinde Michendorf hält es daher für notwendig, das Vorranggebiet VR 05 bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren aus dem Entwurf zu streichen. Sollte das OVG zu einem späteren Zeitpunkt zugunsten des Kiestagebaus entscheiden, kann die Fläche im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplans erneut geprüft und gegebenenfalls aufgenommen werden.	
BE-ID: 35	Antrag - Die Gemeinde Michendorf beantragt, 1. das Vorranggebiet VR05 „Fresdorfer Heide" in der derzeit vorgesehenen Form nicht in den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufzunehmen, 2. die Gebietsausweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Klageverfahren zurückzustellen, 3. im Rahmen einer erneuten fachlichen Prüfung die tatsächliche Marktrelevanz des Kiessandpotenzials (unter Berücksichtigung der Zweckbindung zur Deponieherstellung) sowie die Vereinbarkeit mit den Planungskriterien des Regionalplans zu überprüfen und führt hierzu im Einzelnen aus: Begründung: 4. Unzureichende Berücksichtigung der Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung Im Rahmen der ersten öffentlichen Auslegung wurden von Bürgerinnen und Bürgern umfangreiche Einwendungen zur Fresdorfer Heide eingereicht. Diese sind in der Abwägungstabelle (S. 768 ff.) unter „Stellungnehmer(in): 9999 / Privat" zusammengefasst, jedoch nicht inhaltlich abgewogen worden. Stattdessen wurde pauschal auf eine vermeintlich geänderte Rechtslage" verwiesen und die Gebietskulisse an den PFB vom 10. November 2023 angepasst. Diese Begründung greift angesichts der vorstehenden Punkte nicht. Weder besteht eine geänderte Rechtslage (da der PFB angefochten ist), noch wurde die tatsächliche Abbausituation oder die eingeschränkte Rohstoffverfügbarkeit berücksichtigt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Sachverhalten und eine nachvollziehbare Abwägung fehlen. Zudem wird in der Abwägung (u. a. S. 160 ff. Gemeinde Michendorf; S. 195 ff. Gemeinde Nuthetal) selbst erwähnt, dass gegen den PFB mehrere Klagen anhängig sind. Die wiederholte Bezugnahme auf eine angeblich „geänderte Rechtslage" ist somit widersprüchlich. Ebenso wurden die vorgebrachten Argumente, dass durch das neue VR 05 (vorher VR05NB 07) eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes Nuthe-Nieplitz-Niederung nicht ausgeschlossen werden kann, da das Wassereinzugsgebiet des nahegelegenen Moores sich über die Fläche des VR 05 (2.Entwurf) zieht, mit der Entgegnung der neuen Rechtslage PFB vom 10. November 2023 nicht weiter geprüft. Jedoch wird die Einschätzung des LBGR, dass die Beeinträchtigung des FFH-Gebietes nicht gegeben sei, gerade durch den NABU gerichtlich angefochten, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass ein niedriger Raumnutzungskonflikt für VR 05 gegeben ist. (vgl. 2. Entwurf-Text, Begründung, Zeile 188, S.50). Wenn der Regionalplan in seiner Abwägung auf eine „geänderte Rechtslage" abstellt, muss diese auch zutreffend wiedergegeben werden. Dies ist in der vorliegenden Abwägung nicht der Fall, und zwar in folgenden Punkten:: • Hohes Raumkonfliktpotenzial: Zur Beeinträchtigung des FFH-Gebiets NutheNieplitz-Niederung erfolgt derzeit eine gerichtliche Überprüfung des Standpunkts des LBGR, wonach keine Beeinträchtigung vorliege. • Größe des genehmigten Rohstoffpotenzials: Nach der aktuellen Rechtslage ist lediglich eine Fläche von 16,4 ha genehmigt. Arrondierende Flächen liegen im LSG und wurden bislang nicht von dessen Verbotstatbeständen befreit. • Qualität der Erschließung: Nach Auffassung der Gemeinde Nuthetal ist keine Erschließung über eine öffentliche Straße gegeben. Auch hierzu besteht ein anhängiges Klageverfahren gegen den PFB. Die Abwägungstabelle gibt damit nicht den tatsächlichen Stand wieder und ist in den genannten Punkten fehlerhaft.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens. Weitere Sachverhaltsbezüge zu vorstehenden Punkten sind bereits in den BE-ID 30 bis 32 behandelt. Eine individuelle Auswertung aller in Stellungnahmen vorgebrachten Sachverhalte ist erfolgt. Dabei sind lediglich gleichlautende Sachverhalte zusammengefasst. Soweit Ablehnungen zum Planentwurf begründet sind, werden diese abgewogen. Die Abwägung nimmt die Regionalplanung im Rahmen des Planungskonzeptes, welches von den demokratisch legitimierten Vetretern in der Regionalversammlung beschlossen wurde, vor und prüft entsprechend die öffentlichen wie auch privaten Belange. Die einzelnen Sachverhalte werden in den Abwägungsberichten dokumentiert und veröffentlicht. In jedem Fall werden Bürger- und "Gemein"-willen mit den Beteiligungsverfahren zum Regionalplan nicht ignoriert, sondern ernst genommen. Die Betroffenen müssen jedoch auch im Einzelfall die Wirkungen politischer und rechtgebender Entscheidungen dulden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 38	Antrag - Die Gemeinde Michendorf beantragt, 1. das Vorranggebiet VR05 „Fresdorfer Heide" in der derzeit vorgesehenen Form nicht in den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufzunehmen, 2. die Gebietsausweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Klageverfahren zurückzustellen, 3. im Rahmen einer erneuten fachlichen Prüfung die tatsächliche Marktrelevanz des Kiessandpotenzials (unter Berücksichtigung der Zweckbindung zur Deponieherstellung) sowie die Vereinbarkeit mit den Planungskriterien des Regionalplans zu überprüfen und führt hierzu im Einzelnen aus: Begründung: 5. Zusammenfassende Bewertung Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorranggebiet VR 05 „Fresdorfer Heide" den fachlichen und rechtlichen Anforderungen an eine sachgerechte Festlegung im Regionalplan nicht genügt: • Die im Plantext genannte Fläche von 50 ha ist unzutreffend und widerspricht den genehmigten Unterlagen. • Das Kiessandpotenzial der genehmigten 16,4 ha steht dem Markt nur teilweise zur Verfügung. • Die Lage innerhalb des LSG und die anhängigen Klagen schließen eine rechtssichere Einstufung als Vorranggebiet derzeit aus. • Eine sachgerechte Abwägung der eingegangenen Einwendungen hat nicht stattgefunden. Vor diesem Hintergrund kann die geplante Festlegung des Vorranggebiets VR 05 nicht aufrechterhalten werden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Die hier von der Einwenderin vorgebrachte zusammenfassende Bewertung bezieht sich auf Sachverhalte, die in den BE-ID 30, 31, 32 und 35 begründet behandelt wurden und jeweils nicht zur Streichung des VR05 Fresdorfer Heide führen.
Umweltbericht / Anhang C3 VR Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 39	Antrag - Die Gemeinde Michendorf beantragt, 1. das Vorranggebiet VR05 „Fresdorfer Heide" in der derzeit vorgesehenen Form nicht in den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 aufzunehmen, 2. die Gebietsausweisung bis zum rechtskräftigen Abschluss der anhängigen Klageverfahren zurückzustellen, 3. im Rahmen einer erneuten fachlichen Prüfung die tatsächliche Marktrelevanz des Kiessandpotenzials (unter Berücksichtigung der Zweckbindung zur Deponieherstellung) sowie die Vereinbarkeit mit den Planungskriterien des Regionalplans zu überprüfen und führt hierzu im Einzelnen aus: Begründung: 6. Umweltprüfung - Widersprüchliche Bewertung der Umweltauswirkungen Im Anhang C3 zur Umweltprüfung des 2. Entwurfs wird unter Punkt 4 ausgeführt, dass für das Vorranggebiet VR 05 hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei einem Kriterium mit hohem Gewicht (Landschaftsschutzgebiet) Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Allerdings handele es sich bei der Planfestlegung bereits vollständig um eine Abbaufläche von Kiessand im Bestand". Diese Einschätzung ist faktisch unzutreffend. Im ausgewiesenen Gebiet befinden sich Waldflächen von ca. 165.000 m² , die bislang nicht bergbaulich in Anspruch genommen wurden. Damit liegt eine zusätzliche Beeinträchtigung bislang ungestörter Flächen innerhalb des LSG ,,Nuthetal - Beelitzer Sander" vor. Darüber hinaus widerspricht diese Bewertung den eigenen Maßstäben des Anhangs A der Umweltprüfung („Bewertungsgrundlagen und Bewertungsmaßstäbe zur Umweltprüfung Stufe 3"), wonach Landschaftsschutzgebiete als Kriterien mit höherem Gewicht gelten. Dort heißt es ausdrücklich: „Landschaftsschutzgebiete nehmen in Brandenburg eine besondere Bedeutung für den Schutz von Natur und Landschaft ein. Gemäß § 26 BNatSchG sind in diesen Gebieten Handlungen verboten, die den besonderen Charakter und den Schutzzweck beeinträchtigen können." Die im Prüfsteckbrief VR 05 getroffene Einschätzung, es seien keine neuen Umweltauswirkungen zu erwarten, negiert diese eigenen Bewertungsgrundsätze und ist daher nicht sachgerecht. Auch aus umweltfachlicher Sicht ist die vorgesehene Festlegung des VR 05 nicht vertretbar.	Die mitgeteilten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es ist korrekt dargestellt, dass Landschaftsschutzgebiete im Umweltbericht als Kriterium mit höherem Gewicht eingeordnet sind. Die Regionale Planungsstelle trifft jedoch ihre Entscheidung, das VR 05 Fresdorfer Heide als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festzulegen, gestützt auf den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss. In diesem Verfahren wurden die relevanten umweltrechtlichen Prüfungen, einschließlich der erforderlichen Natura-2000-Vorprüfungen, durchgeführt und dokumentiert. Die entsprechenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und belegen, dass die umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens fachrechtlich geprüft wurden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die maßgeblichen umweltbezogenen Belange bereits umfassend ermittelt und bewertet worden sind. Dabei wurden auch die Belange des Landschaftsschutzgebietes eingehend berücksichtigt und entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Dennoch wird Anhang C3 zur Umweltprüfung zum VR 05 überarbeitet. Es wird herausgestellt, dass es sich bei der Fläche um eine weitgehend ausgekieste Fläche handelt, eine Betroffenheit durch die Lage im LSG vorliege, entsprechede Schutz- und Ersatzmaßnahmen aber im Planfeststellungsverfahren festgelegt und Belange des Landschaftsschutz abschließend behandelt wurden.

TÖB-Nr.: 59 / Gemeinde Milower Land

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 78	Wir bedanken uns für die Beteiligung. Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming beinhaltet folgende zeichnerische sowie textliche Festlegungen: Siedlung: Vorbehaltsgebiete Siedlung, Vorranggebiete großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte; Vorbeugender Hochwasserschutz: Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz, Potentialflächen für die Gewässerretention, Vorbehaltsgebiete Havelpolder, Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention; Oberflächennahe Rohstoffe: Vorranggebiete Rohstoffgewinnung, Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, Grundsatz Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung; Landwirtschaft: Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Die in der Festlegungskarte ebenfalls dargestellten „Grundfunktionalen Schwerpunkte" und „Vorranggebiete Windenergienutzung" sind aus den bereits rechtswirksamen Teilregionalplänen „sachlicher Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte" und „Sachlicher Teilregionalplan Windenergienutzung 2027" nachrichtlich übernommen worden und hier nicht mehr Gegenstand der Beteiligung.	Die zutreffenden allgemeinen Hinweise zum Regionalplans 3.0 und weiteren rechtskräftigen Teilregionalplänen der Region Havelland-Fläming werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 82	Zu allen anderen zeichnerischen / textlichen Festlegungen sowie zu den zweckdienlichen Unterlagen gibt es derzeit keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken der Gemeinde Milower Land.	Die Stellungnahme der Gemeinde Milower Land wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine weiteren Anregungen, Hinweise oder Bedenken mitgeteilt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 79	Seitens der Gemeinde Milower Land gibt es Anregungen, Hinweise oder Bedenken zu folgenden zeichnerischen/ textlichen Festlegungen: Vorbehaltsgebiete Siedlung: Die Ortsteile Milow und Großwudicke der Gemeinde Milower Land sind im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 als „Ortsteile mit lokalen Versorgungsansätzen" bestimmt worden, was seitens der Gemeinde Milower Land begrüßt und befürwortet wird. In Stufe 1 der Bestimmung (Plantext, Tabelle 1 auf den Seiten 19 und 20) sind dazu vier Ausstattungsmerkmale definiert worden: "Schule Primarstufe", "Kita", "stationärer Einzelhandel", "Allgemein oder Zahnmediziner". Demnach erfüllt Milow (S. 19) alle 4 Merkmale. Großwudicke (S. 20) erfüllt angeblich nur 3 Merkmale (Allgemein- oder Zahnmediziner fehlt). Das ist nicht korrekt und muss geändert werden, da seit vielen Jahren Frau [Name anonymisiert] in Großwudicke ihre Zahnarztpraxis hat (siehe Anlage)! [Anmerkung Exzerpierer: Anlage beinhaltet Ausdruck Google Maps vom 2025-09-30 mit Standort der Zahnarztpraxis]	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Ausstattungsmerkmal medizinische Versorgung wird für den Ortsteil Großwudicke in der Tabelle 1 (Rn. 46) ergänzt. Die Ergänzung hat auf die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung im Übrigen keine Auswirkungen, da der Ortsteil Großwudicke aufgrund von Erreichbarkeitskriterien sowie der vorhandenen Ausstattungsmerkmale bereits als Ortsteil mit lokalen Versorgungsansätzen berücksichtigt war.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 80	Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV): Das Land Brandenburg, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB), startete im Jahr 2021 einen Standortsuchlauf für neue gewerblich-industrielle Großstandorte ober- und unterhalb der 100-Hektar-Schwelle, unter anderem im sog. ländlichen Raum. Am 05.10.2021 tauschten sich die Akteure im Bereich der Planungsregion Havelland-Fläming hierzu in der „Zweiten Regionalen Flächenwerkstatt" aus. Im Vorlauf zu dieser „Flächenwerkstatt" wurden u.a. ein per Schiene und Straße gut erschließbarer Standort im Bereich Großwudicke und eine Erweiterung des Industrieparks Premnitz vorgeschlagen. Der Landkreis Havelland, die Gemeinde Milower Land und die Stadt Premnitz haben dazu gemeinsam eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die momentan erarbeitet wird. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Anfang 2026 vorgestellt. Der	Die Bedenken zu den Erreichbarkeitskriterien, die im Planungskonzept zur Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten zugrunde gelegt wurden, sind nicht ausreichend begründet. An den dazu in Kapitel IV.1.2.2 der Planbegründung dargelegten Sachverhalten wird unverändert festgehalten. Wie die Stellungnehmerin selbst feststellt, konnte der in der Anlage 2025-11-05 dargestellte Standort nicht in die Suchraumkulisse der systematischen Untersuchung des Regionsgebietes 2020 einbezogen werden. Nach den Vorgaben des

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	potentielle GIV-Standort Großwudicke (ca. 150 ha, Lageplan siehe Anlage) befindet sich noch im frühen Planungsstadium und war deshalb nicht Bestandteil der Systematischen Untersuchung des Regionsgebiets im Jahr 2020. Die Kriterien - Zugangsmöglichkeit zum Schienengüterverkehr, - Zugangsmöglichkeit zum schienengebundenen Personenverkehr wären erfüllt. Der Bahnhof Großwudicke (als Zugangspunkt zum SPNV), der zukünftig nach Ausbau und Elektrifizierung der Lehrter Stammbahnstrecke von der Regionalexpresslinie RE4 Stendal Rathenow-Berlin bedient wird, befindet sich in unmittelbarer Nähe. Und dass sich ein Gleisanschluss zur unmittelbar angrenzenden Lehrter Stammbahnstrecke herstelle ließe, ist im Zuge der Erstellung der Machbarkeitsstudie bereits ermittelt worden. Nach den strengen Kriterien der Systematischen Untersuchung des Regionsgebiets im Jahr 2020 hätte der potentielle GIV-Standort Großwudicke trotz dieser hervorragenden Lagegunst keine Chance, als „Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort" im Regionalplan festgelegt zu werden, da sich keine Anschlussstelle zu einer Autobahn oder drei-/vierstreifigen Bundesstraße in der Nähe (2 km-Umkreis) befindet. Aus Sicht der Gemeinde Milower Land sollte dieses strenge Kriterium äußerst kritisch hinterfragt und überdacht werden, da es einzig auf der Annahme beruht, dass so höchstwahrscheinlich keine Ortsdurchfahrten betroffen wären. Aus Sicht der Gemeinde Milower Land ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesstraße B 188, die unmittelbar am potentiellen GIV-Standort Großwudicke vorbeiführt und die als anbaufreie Strecke ohne Ortsdurchfahrten in westlicher Richtung zukünftig eine Anbindung an die Bundesautobahn A 14 bei Stendal gewährleistet (westlich Tangermünde bis Stendal 4-streifig, ansonsten 2-streifig), keine adäquate Straßenanbindung darstellen soll! [Anmerkung Exzerpierer: beigefügt Anlage 2025-11-05 Gewerblich-industrielle Großstandorte im Landkreis Havelland - Standortskizze Großwudicke]	Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist bei der Entscheidung über die Festlegung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts das Kriterium "besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin" zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit der Metropole Berlin wird sich für den Standort Großwudicke auch nach Fertigstellung des letzten Teilabschnitts der Nordverlängerung der A14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin nicht verbessern. Andere Metropolregionen (Hamburg, Hannover, Mitteldeutschland) befinden sich in größerer Entfernung.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 81	Vorranggebiete für die Landwirtschaft: Im 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 waren einheitlich in der gesamten Planungsregion Havelland-Fläming alle Ackerflächen mit einer Ackerzahl größer 23 als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Im 2. Entwurf wird nun eine teilräumliche Differenzierung vorgenommen: [Anmerkung Exzerpierer: Es folgt ein Auszug aus dem Regionalplantext S. 60, Darstellung der Tabelle 11: Aggregation der Landbaugebiete zu Teilräumen (TR), mittlere Ackerzahlen der TR und maßgebliche Ackerzahl für die Vorrangwürdigkeit] Die Gemeinde Milower Land ist vollständig dem Teilraum 1 zugeordnet. In der Gemeinde Milower Land sind daher nur noch alle Ackerflächen mit einer Ackerzahl größer 40 als Vorranggebiete für die Landwirtschaft dargestellt, was seitens der Gemeinde Milower Land begrüßt und befürwortet wird.	Die Zustimmung der Gemeinde Milower Land zum Ergebnis der teilräumlichen Differenzierung der für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 62 / Stadt Nauen		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 112	Die Stadt Nauen bedankt sich für die Möglichkeit, zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Stellung zu nehmen. Aus Sicht der Stadt Nauen bestehen zum 2. Entwurf des Regionalplans keine Bedenken oder Hinweise. Die Grundsätze und Ziele des Regionalplanentwurfs werden zur Kenntnis genommen. Die derzeit bestehenden Planungen der Stadt sind mit diesen Zielen und Grundsätzen vereinbar. Besonders positiv wird zur Kenntnis genommen, dass die Anregung der Stadt Nauen aus der Stellungnahme zum 1. Entwurf bezüglich der Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft aufgenommen wurde und für den Bereich der sogenannten Stadterweiterung Süd zwischen Brandenburger Straße im Westen, der Ketziner Straße im Osten und der Umgehungsstraße B5 im Süden diese Festlegung zurückgenommen wurde (vgl. Rn. 249). Ich bitte Sie, die Stadt Nauen auch im weiteren Verfahren zu	Die Zustimmung der Stadt Nauen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	beteiligen.	
TÖB-Nr.: 64 / Gemeinde Niederer Fläming		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 883	Im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 möchte die Gemeinde Niederer Flaming fristgemäß folgende Stellungnahme abgeben. Wie in der Änderungsdokumentation dargelegt, und auch aus der Abwägungstabelle zu entnehmen, ergeben sich aufgrund der zum 1. Entwurf eingegangenen Stellungnahmen einige Änderungen in dem nun vorliegenden 2. Entwurf. Diese betreffen in einigen Festlegungen auch die Gemeinde Niederer Flaming.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 890	Auch im Hinblick auf die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung ergaben sich im Vergleich zum 1. Entwurf einige Änderungen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraum Siedlung, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die Festlegung, dass Ortslagen, welche bis zu einem Kilometer von Zugangsstellen zum Schienenpersonenverkehr gelegen sind, allgemein für eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung in Betracht gezogen werden können, wird aufgegeben. Das bedeutet für die Gemeinde Niederer Flaming, dass im Vergleich zum 1. Entwurf nun die Ortslagen Borgisdorf und Körbitz nicht mehr als Vorbehaltsgebiet Siedlung ausgewiesen werden. Weiterhin als Vorbehaltsgebiete Siedlung ausgewiesen bleiben die Ortsteile Wiepersdorf, Nonnendorf, Hohenseefeld, Herbersdorf und Waltersdorf. Diese Ortsteile wurden in vier Arbeitsschritten ermittelt. Im ersten Schritt werden Ortsteile ermittelt, welche lokalen Versorgungsansatz aufweisen, d.h. mindestens drei der vier folgenden Ausstattungsmerkmale aufweisen: Schule der Primarstufe, Kita, stationärer Einzelhandel mit Nahversorgungssortiment, medizinische Versorgung (Allgemeinarzt oder Zahnarzt). Hierunter fällt für die Gemeinde Niederer Flaming lediglich der Ortsteil Hohenseefeld. In der zweiten Stufe wird die Erreichbarkeit dieser Ortslage herangezogen. Demnach wurden Gebiete ausgewiesen, welche 20 min Fußweg, 15 min Radweg oder 10 min Nutzung ÖPNV mit anschließender Restfußwegzeit entfernt des Ortsteils Hohenseefeld liegen. Wie bereits schon in der damaligen Stellungnahme zum Plankonzept zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung erläutert, sind diese Kriterien im ländlichen Raum keinesfalls anwendbar, da hier nunmal aufgrund der Flächigkeit Entfernungen mittel motorisierten Individualverkehr zurückgelegt werden müssen, insbesondere weil ÖPNV-Verbindungen und -Frequentierungen nicht gegeben sind und somit nicht gleichzusetzen sind, mit anderen Gebieten innerhalb der Planungsregion. Hier sind die verschiedenen regionalen Unterschiede der Planungsregion definitiv zu beachten, und gesondert zu bewerten. Ähnlich wie in der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft, hier gab es auch keine einheitliche Lösung für den gesamten Planungsraum, sondern es wurde eine individuelle Lösung zur Ermittlung der Flächen gefunden. Die dörfliche Siedlungsstruktur ist maßgeblich prägend für den Niederen Flaming. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung aller Ortslagen in der Gemeinde Niederer Flaming sind somit als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen, und nicht am mangelnden ÖPNV orientiert nicht als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzusetzen. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind letztlich auswirkend auf die Siedlungsentwicklung und die Entwicklungsoption gemäß LEP HR (1 ha / 1.000 Einwohner). Die Gemeinde Niederer Flaming möchte sich dahingehend nicht weiter einschränken, sondern Entwicklungspotentiale offen halten.	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Der Anregung, alle Ortslagen in der Gemeinde Niederer Fläming als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Der Grundsatz 1.1 bewirkt nicht, dass Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt sind, baulich nicht in Anspruch genommen werden können. (siehe Planbegründung Randnummer 78) Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Auswahl der Erreichbarkeitskriterien beruht auf der Einschätzung, dass Flächen, von denen aus Einrichtungen, die für die Deckung der Grundbedarfe der Bevölkerung von besonderer Bedeutung sind, auch ohne Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs mit angemessenem Zeitaufwand erreicht werden können, für die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Wohnbauflächenentwicklung besonders geeignet sind. Eine Konzentration auf die Entwicklung dieser Siedlungsflächen kann dazu beitragen, die Auslastung und Sicherung der öffentlichen Mobilitätsangebote zu stärken und die Abhängigkeit vom privat genutzten Kraftfahrzeug nicht weiter zu verstärken.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 34 Sernow-Süd		
BE-ID: 884	Im Hinblick auf die oberflächennahen Rohstoffe ergibt sich im vorliegenden 2. Entwurf eine Reduzierung des Vorbehaltsgebietes 34 „Sernow-Süd" um die für Waldumbau genutzten Flächen im nördlichen Bereich. So wird das Gebiet nun mit einer Gesamtgröße von 167 ha (vorher 181 ha) ausgewiesen.	Der Sachverhalt der Gebietsänderung ist zutreffend wiedergegeben.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 886	Im Vergleich zum 1. Entwurf wurden die Vorranggebiete Landwirtschaft deutlich reduziert. Im 1. Entwurf wurde von einer maßgeblichen Ackerzahl 24 ausgegangen. Die Festsetzung einer einheitlichen Ackerzahl für die gesamte Planungsregion wurde im Rahmen der Vordiskussionen und im Workshopverfahren aufgrund der Differenziertheit der Planungsregion und der Interessen verworfen. Dem methodischen Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft im 2. Entwurf ist nun zu entnehmen, dass bei der Ermittlung der Flächen zunächst die durchschnittliche Ackerzahl je Gemarkung ermittelt wurde. Diese ermittelten Ackerzahlen wurden dann Landbaugebieten zugewiesen. Die Definition der Landbaugebiete beruht dabei auf der des Ministeriums für Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV) und besagt, dass Landbaugebiete zur Charakterisierung der natürlichen Standortbedingungen nach dem Kriterium Ackerzahl differenziert werden, und dienen der Auswahl von Produktionsverfahren im Ackerbau. Anhand dessen lässt sich daraus die geeignete landwirtschaftliche Nutzung und die entsprechende Kultur, welche in diesem Gebiet unter diesen Bedingungen die besten Erträge bringen würde, ermitteln. So werden anhand der durchschnittlichen Ackerzahl die entsprechenden Landbaugebiete zugeordnet, welche wiederum in Teilräume (I - III) zusammengefasst werden. So beinhaltet Teilraum I die Landbaugebiete t und II (Ackerzahl von 36 bis >45), Teilraum II die Landbaugebiete III und IV (Ackerzahl 23 bis 35) und Teilraum III das Landbaugebiet V (Ackerzahl <23). Um ausreichend große zusammenhängende Flächen ähnlicher Bodengüte festsetzen zu können, ist eine regelbasierte Anpassung der Teilflächen notwendig. D. h. ist eine Gemarkung bspw. von Gemarkungen umzingelt, welche einheitlich einem anderen Teilraum zugeordnet sind, so wird diese Fläche dem angepasst. Im letzten Schritt wird wiederum die mittlere Ackerzahl je Teilraum berechnet. So ergibt sich für den Teilraum I eine maßgebliche Ackerzahl von 41, für den Teilraum II eine maßgebliche Ackerzahl von 30 und für den Teilraum III eine maßgebliche Ackerzahl von 22. So werden die Gemarkungen Meinsdorf, Herbersdorf und Wiepersdorf im südlichen Gemeindegebiet, und Riesdorf und Schlenzer im nördlichen Gemeindegebiet dem Teilraum II (maßgebliche Ackerzahl 30) zugeordnet, und die restlichen Gemarkungen dem Teilraum I (maßgebliche Ackerzahl 41). Schlussendlich werden die Flächen im 2. Entwurf als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellt, welche mindestens die maßgebliche Ackerzahl des jeweilig zugeordneten Teilraumes erreichen. Da im vorliegenden Plankonzept die eben beschriebenen durchschnittlichen Ackerzahlen je Gemarkung ermittelt wurden, kann es dennoch sein, dass einzelne Flächen, welche nicht als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen sind, höhere als die für den Teilraum maßgebliche Ackerzahl erreichen. Das Zugrundelegen einer nun anderen maßgeblichen Ackerzahl (im 1. Entwurf für das gesamte Gebiet des Regionalplans 24, jetzt im 2. Entwurf je Teilraum von 30, bzw. 41) führt im Gemeindegebiet zu deutlicher Verringerung der ausgewiesenen Vorrangflächen für die Landwirtschaft. Vor allem in den Gemarkungen Meinsdorf, Herbersdorf, Hohenseefeld, Waltersdorf, Sernow, Werbig, Welsickendorf und Hohengörsdorf	Das methodische Vorgehen für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft nach dem geänderten Planungskonzept sowie die damit einhergehenden Auswirkungen, insbesondere im Gemeindegebiet Niederer Fläming wurden korrekt wiedergegeben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	führt dies zu deutlich geringeren Flächen welche als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen werden, als noch im 1. Entwurf. Grundsätzlich wird mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft das Ziel verfolgt, die für die landwirtschaftliche Produktion besonders bedeutsamen vor der Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen zu schützen, speziell im Hinblick auf die steigende Nachfrage nach Flächen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen.	
BE-ID: 887	Photovoltaikfreiflächenanlagen ohne eine landwirtschaftliche Nutzung sind somit innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht zulässig. Die Konkurrenzsituation zwischen landwirtschaftlicher Bodennutzung und steigender Nachfrage für Flächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen soll durch die Öffnung der Vorranggebiete Landwirtschaft für Agri-Photovoltaikanlagen minimiert werden. So legt der 2. Entwurf fest, dass für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von solarer Strahlungsenergie Ausnahmen möglich sind, wenn bei der Flächennutzung die landwirtschaftliche Bodennutzung als Hauptnutzung und die Energiegewinnung mittels Solaranlage als Sekundärnutzung auf derselben Landfläche kombiniert werden (Begründung zum 2. Entwurf ab S. 66). Agri-Photovoltaik wird gegenwärtig durch die DIN SPEC 91434:2021-05 definiert. So gibt es zwei Kategorien: Kategorie I beschreibt Agri-Photovoltaikanlagen mit einer Aufständerung in lichter Höhe von mind. 2,1 m, sodass die Bearbeitung der Landwirtschaftsfläche darunter möglich ist. Kategorie II ermöglicht eine Bewirtschaftung zwischen den Modulreihen, welche bodennah aufgestellt sind. Bei beiden Kategorien muss die Aufständerungsart die bisherige Landnutzungsform und Pflanzenproduktion sichergestellt werden. Der Flächenverlust bzw. die durch die Anlage nicht nutzbare landwirtschaftliche Fläche darf bei Anlagen der Kategorie I höchstens 10 %, bei Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtfläche betragen. Die DIN SPEC 91434:2021 definiert die Anlagen noch durch weitere Kriterien wie bspw. die Lichtverfügbarkeit für die Pflanzenkulturen, Vorgaben zum Umgang mit Niederschlagswasser, Rückbau der Anlagen. Darüber hinaus ist eine Kalkulation der Wirtschaftlichkeit aus Perspektive des Landwirts, sowie eine ausreichende Landnutzungseffizienz darzulegen. Diese beschreibt den Ertrag der Kulturpflanzen auf der Gesamtfläche nach dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage und muss mindestens 66 Prozent des Referenzertrages betragen. Weiterhin ist vor dem Bau der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit zu erstellen, in dem die zuvor genannten Anforderungen nachgewiesen und dokumentiert werden. Folglich liegt es in der Zuständigkeit der Kommune, mithilfe der Bauleitplanung auf die bestehende Nachfragesituation zu reagieren, und Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb und für Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen ausnahmsweise auch innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft zu bestimmen. Die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Regionalplan gibt dabei den räumlichen Rahmen vor.	Die Ausnahmeregelung der Festlegung 2.3 Abs. 2 sowie die Auswirkung hinsichtlich der Zuständigkeit der Kommunen für die Steuerung der Solarenergienutzung durch Freiflächenphotovoltaik wurde korrekt wiedergegeben.
BE-ID: 889	Die Gemeinde Niederer Flaming hat ein eigenes Kriterienkonzept zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaikfreiflächenanlagen geschaffen. Dies müsste nach Inkrafttreten des neuen Regionalplanes dahingehend geändert werden, dass die beabsichtigten Flächen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht innerhalb der durch den Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaft liegen dürfen. Anträge zur Errichtung von Agri-Photovoltaikfreiflächenanlagen müssen demnach gesondert betrachtet und geprüft werden, da diese den Vorgaben des Regionalplans demnach nicht nur flächentechnisch, sondern auch im Hinblick auf die weiteren Festsetzungen (u.a. Aufständerungshöhe, Nachweis Wirtschaftlichkeit/Flächenverlust) entsprechen müssen.	Die festgestellte Auswirkung der Vorranggebiete Landwirtschaft auf das Kriterienkonzept zur Schaffung von Planungsrecht für Photovoltaikfreiflächenanlagen und die Einzelfallbetrachtung in Bezug auf Agri-PV-Anlagen ist zutreffend. Für die Erfüllung des Ausnahmetatbestands nach Ziel 2.4 Abs. 2 werden seitens der Regionalplanung allerdings nur zwei Kriterien der DIN SPEC 91434:2021-05 vorgegeben: die Sicherstellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter oder zwischen den Solarmodulen (Anlagen der Kategorie I oder II; hoch aufgeständert oder bodennah) sowie die maximale Flächeninanspruchnahme in Bezug auf die Anlagenart. (Vgl. Begründung unter Rdnr. 268 des Plantextes)

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		
BE-ID: 891	Bezüglich des Freiraumverbundes sind die Flächen zwar identisch zu denen im 1. Entwurf, jedoch werden diese nun nichtmehr vollflächig dargestellt, sondern analog zum LEP HR schraffiert dargestellt. Der LEP HR hat die Freiraumverbundsflächen als letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung unter Ziel Z 6.2 aufgenommen, sodass die Regionale Planungsgemeinschaft keine eigenen Festlegungen trifft.	Der zutreffende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 888	Zur konkurrierenden Situation bezüglich der Zulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen innerhalb Vorranggebiet Windenergienutzung gibt es im 2. Entwurf keine Festsetzungen. Auch der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming gibt hier keine klare Vorgabe. Dieser legt zwar fest, dass in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese nicht mit der Windenergienutzung vereinbar sind, jedoch bleibt hier offen, wie diese Vereinbarkeit definiert wird. Es wird lediglich in der Begründung auf die Möglichkeit verwiesen, Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen in räumlicher Nähe zueinander zu betreiben.	Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des 2. Entwurfs des Regionalplans 3.0.
TÖB-Nr.: 65 / Gemeinde Niedergörsdorf		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 893	Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Niedergörsdorf vom 26.04.2022. Unsere Stellungnahme hat weiter Gültigkeit.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Abwägungsdokumentation mit Stand 11. Juni 2025, BE 592 bis 595, verwiesen. Eine veränderte Sach- und Rechtslage wurde von der Stellungnehmerin nicht mitgeteilt und wird auch von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht festgestellt. An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft mit Stand 11. Juni 2025 vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen, Bewertungen und Entscheidungen wird daher festgehalten.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 892	Die Gemeinde Niedergörsdorf nimmt zu dem 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 wie folgt Stellung: 1. Vorbehaltsgebiete Siedlung: Im Vergleich zum Entwurf vom 05.10.2021 wurden im Gemeindegebiet die Ortsteile Kaltenborn, Langenlipsdorf und Zellendorf als Vorbehaltsgebiet Siedlung gestrichen. Insbesondere für den Ortsteil Langenlipsdorf kann dies nicht nachvollzogen werden. Hier zeigt die hohe Anzahl an Grundstücksverkäufen und Anfrage an Wohnbauflächen ein hohes Interesse der Bevölkerung. Die Ortschaft ist in unmittelbarer Lage zum Ortsteil Oehna auch mittels Bahnanschluss erschlossen und zusätzlich lukrativ. Zudem befindet sich im Ort ein großer Arbeitgeber im Gemeindegebiet. Auch der Ausbau des Bundeswehrstandorts Holzdorf schafft zusätzliche Stellen und damit vermutlich auch eine steigende Anfrage an Wohnbauflächen in den Ortsteilen Langenlipsdorf und Zellendorf. Die Ortsteile Langenlipsdorf und Zellendorf sollten daher als Vorbehaltsgebiete Siedlung erhalten bleiben.	Der Anregung, die Ortsteile Langenlipsdorf und Zellendorf als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft diese Ortslagen nicht mehr als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, beruht auf der Berücksichtigung von Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hatte mit Stellungnahme vom 07.02.2025 mitgeteilt, dass eine Festlegung diese Ortsteile als Vorbehaltsgebiete Siedlung nicht den Kriterien der Richtline für Regionalpläne entspricht, da die erforderliche Nähe zu Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung nicht ausreichend gegeben ist. Dieser Bewertung hatte sich die Regionale Planungsgemeinschaft angeschlossen. (siehe Abwägungsdokumentation Stand 11. Juni 2025, BE 1785) Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an dieser Entscheidung fest. Ob und in welchem Umfang der geplante Ausbau

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		des Bundeswehrstandorts Holzdorf zu einer erhöhten Nachfrage nach Wohnbauland in den benannten Ortsteilen führen wird, kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Der Grundsatz 1.1 bewirkt nicht, dass Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt sind, baulich nicht in Anspruch genommen werden können. (siehe Planbegründung Randnummer 78) Die Gemeinde Niedergörsdorf entscheidet über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen.
TÖB-Nr.: 74 / Stadt Premnitz		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 417	Ich bedanke mich als erstes für die Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Prüfung der umfangreichen Unterlagen muss ich erneut auf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Siedlung als auch eines Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Bezug nehmen. Hier möchte ich ergänzend auf die Schreiben vom 18.01.2021 und 07.06.2022 verweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 18.01.2021 und 07.06.2022 wurden berücksichtigt. Es wird insbesondere auf die Abwägungsdokumentation vom 11.06.2025 (BE 1161 und 1163, Seite 213, 214) verwiesen. Eine veränderte Sach- und Rechtslage ist nicht festzustellen.
BE-ID: 418	Vorbehaltsgebiete Siedlung: Gemäß Definition ist in den Vorbehaltsgebieten Siedlung der Entwicklung von Wohnbauflächen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen. Die Siedlungstätigkeit ist zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. Die Stadt Premnitz verlor in der Vergangenheit ihre Einstufung als Zentraler Ort. Hiergegen hat Premnitz stets interveniert. Ergebnis ist nun auch, dass in der Festlegungskarte die Ausweisungen vorhandener Siedlungsbereiche (Havelaue -Bebauungsplangebiet-, Döberitz Siedlung, Döberitz Ausbau) in dem neuesten Entwurf entfallen. Diese Gebiete erfüllen sämtliche Anforderungen (Lagegunst in Bezug auf Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekte, ausreichende Infrastruktur, baurechtlicher Innenbereich). Ausschlussgrund scheint ausschließlich die fehlende Einstufung als Zentraler Ort zu sein. In weniger als 60 min kann von Premnitz aus Berlin erreicht werden, das sogar in 2 Richtungen (über Rathenow und Brandenburg an der Havel). Die Abkopplung bzw. Ausgrenzung der sog. Städte in der zweiten Reihe sollten durch die praktischen Entwicklungen mittlerweile mehr als überholt sein. Viele Berliner ziehen nach Premnitz gerade wegen der schnellen Erreichbarkeit von Berlin. Gleiches trifft für eine Vielzahl von Pendlern nach Berlin zu. Diese besondere Rolle muss eine Ausweisung erfahren.	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Die Veränderungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung im Gebiet der Stadt Premnitz wurden nicht aufgrund des Sachverhalts, dass die Stadt Premnitz kein zentraler Ort ist, vorgenommen. Hinsichtlich der Entscheidung die Ortsteile Döberitz-Siedlung und Döberitz-Ausbau nicht mehr als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen, wird auf Abschnitt I.2.3.2 der Änderungsdokumentation vom 11.06.2025 verwiesen. Eine weitere Verkleinerung wurde für Flächen, die nicht als Wohnbauflächen ausgewiesen sind und sich in der Zone III B des Wasserschutzgebiets „Premnitz-Königshütte“ befinden (südlich Am Fenn/östlich der Bunsenstraße), vorgenommen. Auf Abschnitt I.2.3.4 der Änderungsdokumentation vom 11.06.2025 (Tabelle 4, Seite 15) wird hingewiesen. Die Ortslage Havelaue ist vollständig vom Freiraumverbund des LEP HR überlagert. Die nachrichtliche Darstellung des

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 beruht auf der Rechtswirksamkeit des LEP HR, dessen Plangeber die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ist.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 419	Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (GIV): In unserer Region (auch im Land Brandenburg) gibt es bekanntermaßen keine ausreichend vorhandenen Industrieflächen. Die Stadt Premnitz hat mit der Gemeinde Milower Land und dem Landkreis Havelland eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines gewerblich-industriellen Großstandorts Westliches Havelland beauftragt, welche kurz vor dem Abschluss steht. Hiernach kann in Premnitz ein Neubauflächenangebot von über 100 ha (101,9 ha) Industriefläche geschaffen werden. Dementsprechend wiederholen wir unseren Antrag auf Ausweisung eines GIV in Premnitz im Regionalplan. Dass eine großflächige langfristige Flächensicherung mit großem Flächenbedarf eine längere Bearbeitungszeit im Land Brandenburg bedarf, ist bekannt. Dies ist den umfangreichen rechtlichen Vorgaben geschuldet. Ein Vorhandensein eines entsprechend vorhandenen Flächenangebotes zeitnah scheint somit fast aussichtslos. Gerade ein aktuell aufzustellender Regionalplan sollte tatsächlich vorhandene Bemühungen zur Lösung der vorhandenen Problematik durch entsprechende Anerkennung (Ausweisung) frühzeitig unterstützen. Der Regionalplan als langfristiger überregionaler Plan sollte aktuelle Veränderungen und Möglichkeiten erfassen auch wenn sie mit dem aktuellen Landesentwicklungsplan nicht gänzlich übereinstimmen. Der Landesentwicklungsplan ist ein sehr langfristiger Plan, der aufgrund seiner noch größeren Reichweite noch weniger die regionalen Befindlichkeiten erfassen kann. In diesem Sinne stand in der Vergangenheit ein Bemühen der Landesregierung sog. Entwicklungsachsen von Berlin aus ins Land (strukturschwache ländliche Regionen) zu entwickeln. Leider sind uns dazu als möglicherweise betroffene Kommune keine weiteren Informationen zugegangen.	Der erneut mitgeteilten Anregung, einen GIV-Standort in Premnitz auszuweisen wird nicht gefolgt. Die Sach- und Rechtslage in Bezug auf die Erweiterungsfläche des Industrieparks Premnitz ist unverändert. Es wird auf BE 1163 der Abwägungsdokumentation vom 11.06.2025 verwiesen. Nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist bei der Entscheidung über die Festlegung eines großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts das Kriterium "besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin" zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit der Metropole Berlin wird sich für den Standort Premnitz auch nach Fertigstellung der Ortsumfahrung der B102 und des letzten Teilabschnitts der Nordverlängerung der A14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin nicht verbessern. Die Entscheidung, den Standort des Industrieparks Premnitz nicht als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort festzulegen, bedeutet nicht, dass der Standort nicht vergrößert und weiterentwickelt werden kann.
TÖB-Nr.: 76 / Gemeinde Rangsdorf		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 894	Mit Schreiben vom 01.08.2025 wurde die Gemeinde Rangsdorf zum 2. Entwurf des Regionalplanes der Region Havelland-Fläming 3.0 gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 2 Abs. 3 RegBkPIG beteiligt. Die dargestellte Planung lässt keine direkten Auswirkungen auf die Gemeinde Rangsdorf erkennen. Es gibt unsererseits keine Hinweise oder Einwendungen zu den vorgelegten Unterlagen. Es sind seitens der Gemeinde Rangsdorf auch keine Planungen eingeleitet worden, die aus unserer Sicht für Ihre Planungsabsichten bedeutsam wären.	Der Sachverhalt, dass keine Hinweise oder Einwendungen mitgeteilt werden, wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 83 / Gemeinde Schwielowsee		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 68	Zu Ziel 2.2 Windenergienutzung: Das Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 5 "Ferch" liegt vollständig innerhalb der im geltenden Flächennutzungsplan dargestellten Fläche für Versorgungsanlagen mit dem Nutzungszweck "Erneuerbare Energien 'Windkraft'" und stellt eine weitaus größere Fläche als im Regionalplan dar.	Diese Einwendung nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 66	Zu Grundsatz 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung: Die Festlegung der "Vorbehaltsgebiete Siedlung" umfasst nur die Ortsteile Caputh und Geltow sowie den GT Wildpark-West, nicht jedoch den Ortsteil Ferch. Die Bauflächen in Ferch umfassen 172 Hektar, damit sind rund 27 % der Bauflächen der Gemeinde Schwielowsee nicht von der Festlegung "Vorbehaltsgebiete Siedlung" erfasst. In dem Ortsteil Ferch befinden sich die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schwielowsee, eine Kindertagesstätte, ein Jugendclub, eine Allgemeinmedizinische Praxis, ein Seniorenheim und eine Bus- und Bahnverbindung. Es sind nutzbare Flächenpotenziale im Siedlungsbestand oder mit Siedlungsanschluss vorhanden. Hervorzuheben ist, dass die Lage der Bauflächen in Ferch konfliktarm ist: Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen liegen außerhalb von Schutzgebieten und außerhalb von Hochwasserschutzbereichen. Die Festlegung von Vorbehaltsgebiet Siedlung für die Bauflächen in Ferch ist erforderlich, da es in Schwielowsee an alternativen Flächen ohne Raumnutzungskonflikt mangelt. Insbesondere die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Potsdamer Wald- und Havelseengebiet" beschränken die Siedlungsentwicklung. Somit sind die Kriterien der in Kapitel IV. 1 Siedlung - b) Planungskonzept ab Seite 19 genannten Arbeitsstufen 1 teilweise bzw. 3, 4 und 5 vollständig erfüllt.	Der Anregung ist mit der Überarbeitung des ersten Regionalplanentwurfs bereits gefolgt. Eine weitere Planänderung ergibt sich nicht. Begründung: Die benannten Ausstattungsmerkmale des Ortsteils Ferch entsprechen nur teilweise der Bestimmung von Ortsteilen mit lokalen Versorgungsansätzen der Stufe 1 des Planungskonzepts für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung. Jedoch erfolgte entsprechend der nachfolgenden Stufen dieses Planungskonzepts im zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 eine Festlegung eines Vorbehaltsgebiets Siedlung für den Ortsteil Ferch in der Festlegungskarte.
BE-ID: 67	Zu Grundsatz 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung: Die Gemeinde Schwielowsee empfiehlt, dass alle im geltenden Flächennutzungsplan vom 20.03.2014 dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt werden. Angesichts der prognostizierten Einwohnerentwicklung der Gemeinde Schwielowsee erscheint die vollständige Übernahme der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen in den Regionalplan erforderlich. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen haben eine gleiche Priorität, d. h. die Gemeinde Schwielowsee betrachtet im Ergebnis der bisherigen kommunalen Abwägung alle dargestellten Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen als "Vorbehaltsgebiet Siedlung". Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen in Caputh und Geltow sind ebenfalls nicht vollständig im Vorbehaltsgebiet Siedlung eingefasst (u. a. Caputh Süd-Ost, Panoramaweg und Geltow- Nord). Wir weisen darauf hin, dass in Ferch soziale Infrastruktur existiert, die nicht von Ihren Kriterien erfasst wird: In Ferch liegen u. a. das Rathaus mit der Gemeindeverwaltung sowie Museen und Erholungsfunktionen. Darüber hinaus wurde die	Der Anregung ist mit der Überarbeitung des ersten Regionalplanentwurfs weitgehend gefolgt. Eine weitere Planänderung ergibt sich nicht. Begründung: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zielt mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung auf die Heraushebung von Flächen in regionaler Maßstäblichkeit, die unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten für eine Wohnnutzung qualitativ hochwertig sind. Bei den Versorgungsmerkmalen wird auf Orte mit Versorgungsansätzen (Schule der Primarstufe, Kita, stationärer Einzelhandel mit Nahversorgungssortiment, medizinische Versorgung (Allgemeinarzt oder Zahnarzt)) orientiert, die eine gute Erreichbarkeit von max. 20 Min. Fußweg oder 15 Min. mit dem Fahrrad oder 10

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Radinfrastruktur u. a. nach Caputh ertüchtigt. Die Bedeutung von Ferch als Siedlungsstandort für die Gesamtgemeinde ist von höherer Bedeutung.	Min. in Nutzung des ÖPNV besitzen. Die Absicht besteht also nicht in einer unveränderten Übernahme entsprechender Festlegungen aus Flächennutzungsplanungen. Mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung wird die Bebaubarkeit und Entwicklungsfähigkeit von Flächen außerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung, wie sie nach den übrigen rechtlichen Vorschriften gegeben sind, nicht ausgeschlossen. Die Abgrenzung des Vorbehaltsgebiets Siedlung in den genannten Bereichen wurde mit der Überarbeitung des ersten Regionalplanentwurfs noch einmal geprüft und in Fällen von Übereinstimmung mit dem Planungskonzept zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung, insbesondere am Siedlungsstandort Ferch für den den zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 angepasst.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 69	Zu Ziel 2.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft: Für das Gebiet der Gemeinde Schwielowsee wird in Ferch ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Die landwirtschaftlichen Vorrangflächen am Bachtenberg überlagern die im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen an der Straße „Am Gewerbepark". Der Bestand sowie die Erweiterung dieser Flächen müssen gewährleistet bleiben. Die Gemeinde Schwielowsee besitzt nur noch wenige gewerbliche Bauflächen, die oft unter hohem Umwandlungsdruck zu Wohnbauland stehen. Ein Bebauungsplan befindet sich in der Aufstellung, der Geltungsbereich entspricht den Flächen, die im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Wir bitten Sie, unsere Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.	Der vorgebrachte Einwand, dass gewerbliche Bauflächen am Bachtenberg gemäß Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwielowsee überlagert werden, bezieht sich augenscheinlich auf den Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021. In der gesamten Gemarkung Ferch ist im 2. Regionalplanentwurf vom 26. Juni 2025 kein Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt.
TÖB-Nr.: 88 / Stadt Teltow		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 64	Seitens der Stadt Teltow als Mittelzentrum nach Z 3.6 LEP HR liegen keine Einwände zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vor. Die in der Festlegungskarte getroffenen textlichen und zeichnerischen Festlegung zu den Grundsätzen und Zielen der Regionalplanung für das Gebiet der Stadt Teltow werden zur Kenntnis genommen.	Die Zustimmung der Stadt Teltow zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 65	Gegen die angestrebte Reduzierung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 2.3) im Ortsteil Ruhlsdorf von drei auf zwei Standorte bestehen keine Einwände. Der von der Reduzierung betroffene Standort ist Bestandteil von bereits umgesetzten bzw. künftig geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie forstrechtlichen Maßnahmen.	Die Zustimmung der Reduzierung von Vorranggebieten Landwirtschaft im Ortsteil Ruhlsdorf wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 89 / Stadt Trebbin		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 895	Für die Beteiligung der Stadt Trebbin im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 möchte ich mich bedanken und nachfolgende Stellungnahme abgeben: Für die Stadt Trebbin ergeben sich mit dem 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming Änderungen in der Flächenausweisung hinsichtlich der Vorranggebiete Landwirtschaft und Windenergie und der Vorbehaltsgebiete Siedlung. Diese Änderungen sind für Stadt Trebbin insgesamt nicht positiv zu bewerten.	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 896	Vorbehalts gebiet Siedlung: Für den Ortsteil Märkisch Wilmersdorf ist die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Siedlung entfallen. Die erforderlichen Ausstattungsmerkmale für die weitere Darstellung als Vorbehaltsgebiet Siedlung sind zur Zeit im Ortsteil nicht ausreichend vorhanden, so dass allein die Entfernung zum Bahnhaltepunkt Thyrow diese Zuordnung begründen könnte. Die geänderte Herangehensweise bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung ist aus unserer Sicht nachvollziehbar, entspricht dennoch nicht den Zielen der Stadt Trebbin für den Ortsteil Märkisch Wilmersdorf.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Ortslage Märkisch Wilmersdorf nicht mehr als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, beruht auf der Berücksichtigung von Einwendungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hatte mit Stellungnahme vom 07.02.2025 mitgeteilt, dass eine Festlegung diese Ortsteile als Vorbehaltsgebiete Siedlung nicht den Kriterien der Richtline für Regionalpläne entspricht, da die erforderliche Nähe zu Infrastruktureinrichtungen der Grundversorgung nicht ausreichend gegeben ist. Dieser Bewertung hatte sich die Regionale Planungsgemeinschaft angeschlossen. (siehe Abwägungsdokumentation Stand 11. Juni 2025, BE 1785) Die Regionale Planungsgemeinschaft hält an dieser Entscheidung fest. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Der Grundsatz 1.1 bewirkt nicht, dass Flächen, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt sind, baulich nicht in Anspruch genommen werden können. (siehe Planbegründung Randnummer 78) Die Stadt Trebbin entscheidet über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 897	Vorranggebiet Landwirtschaft Innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Trebbin werden diverse Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht mehr dargestellt. Die Berücksichtigung der Gesetzesänderungen in Bezug auf die Privilegierung von Photovoltaikfreiflächenanlagen im 200 m-Grenzbereich zu Schienenwegen und Autobahnen wurde zum Anlass genommen, um in diesen Bereichen	Die neue Methodik im 2. Entwurf berücksichtigt mit der differenzierten maßgeblichen Ackerzahl regional unterschiedliche Bodenverhältnisse und führt somit zu einer ausgewogeneren Verteilung vorrangwürdiger Böden. Die Sicherung erfolgt

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft festzulegen. Hinzu kommt die Vernachlässigung der in diesen Bereichen verbleibenden Restflächen der vormals festgelegten Vorranggebiete. Darüber hinaus sind mehrere Flächen im Gemeindegebiet, die zuvor als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen waren auf Grund der Unterteilung in Teilräume und deren Rasterung, auch auf Grund der Darstellungsschwelle des Plans entfallen. Diese Herangehensweise setzt aus unserer Sicht ein negatives Zeichen für die lokalen Agrarbetriebe und kann unsererseits nicht unterstützt werden.	aufgrund der im Planungskonzept vorgenommenen Bewertungen. Der Vorrang kann nicht alle landwirtschaftliche genutzten Flächen erfassen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 898	Zeichnerische Festlegung von Windeignungsgebieten: Mit der Ausweisung eines weiteren Windeignungsgebietes in der Gemarkung Wiesenhagen (VRW 56) würde ein weiterer Standort im Gemeindegebiet der Stadt Trebbin entstehen und den Ortsteil Wiesenhagen, der bereits mit einer großflächigen Sondergebietsfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen beplant ist und bebaut wird, in seinem Ortsbild und der Freiraumnutzung einschränken. Das als VRW 54 dargestellte, vollständig bewaldete Gebiet beginnt mit einem Abstand von weniger als 900 m zur Wohnbebauung des Ortsteils Wiesenhagen. Die Stadt Trebbin ist im Rahmen der Daseinsfürsorge und einer nachhaltigen Stadtentwicklung gehalten, sowohl die wirtschaftlichen, klima- und umweltgerechten Belange als auch die natürlichen Lebensgrundlagen, das Orts- und Landschaftsbild und die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Grün- und Freiflächen in Einklang zu bringen. Aus unserer Sicht entspricht die Ausweisung eines Windeignungsgebietes innerhalb eines bewaldeten Gebietes mit einer Entfernung von weniger als 900 m zur Wohnbebauung nicht diesem Auftrag, so dass wir eine Ausweisung des VRW 54 ablehnen.	Die Ablehnung wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des 2. Entwurfs des Regionalplans 3.0.
TÖB-Nr.: 92 / Stadt Werder (Havel)		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 113	Vielen Dank für die Beteiligung am 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen bestehen seitens der Stadt Werder (Havel) keine erneuten Einwände, Bedenken oder Anregungen zu der Planung.	Die Zustimmung zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 96 / Gemeinde Wustermark		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 280	Diese Stellungnahme steht unter Vorbehalt eines Beschlusses durch die Gemeindevertretung Wustermark, welcher am 25.11.2025 gefasst werden soll und Ihnen entsprechend im Anschluss nachgereicht wird.	Der Hinweis der Gemeinde Wustermark, wonach der Beschluss der Gemeindevertretung über die vorgebrachte Stellungnahme noch aussteht, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 278	2. Vorbehaltsgebiete Siedlung (G 1.1): Nach Prüfung der Darstellungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung bitten wir um folgende Anpassungen: Buchow-Karpzow - Abb. 3 Ausschnitt Vorbehaltsgebiete Siedlung Buchow-Karpzow inkl. Änderungsvorschläge (orange): A - Entsprechend der Wohnungspolitischen Umsetzungsstrategie (WUS) der Gemeinde Wustermark und den dort definierten Gebietskulissen „Vorrangebiete Wohnen" bitten wir, die Fläche als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen und darzustellen. / B - Bei der markierten Fläche handelt es sich um Bestandsflächen des Ortsteils. Sie sollten entsprechend auch als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt und dargestellt werden. / C - Entsprechend der WUS der Gemeinde Wustermark und den dort definierten Gebietskulissen „Vorrangebiete Wohnen" bitten wir, die Fläche als Vorbehaltsgebiet Siedlung in seiner Darstellung auf den Umgriff der markierten Fläche anzupassen. [Anmerkung Exzerpierer: Darstellung	Der Anregung, die Vorbehaltsgebiete Siedlung in den benannten Bereichen zu ändern, wird nicht gefolgt. Begründungen: Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	der Fläche A, B und C in Abbildung 3]	Das aufgezeigte Flurstück der Fläche A wird mit der Größe von 0,8 ha und seiner Eigenschaft noch nicht vorhandener Bebauung (gemäß ATKIS sowie Luftbild) sowie gegenüber liegender gewerblicher Nutzung bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung in regionalplanerischem Maßstab nicht berücksichtigt. Es ist in seinem östlichen Teil von Hochwasserschutzbelangen betroffen. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Fläche B mit einer Größe von 4 ha war bisher infolge der Darstellung des Freiraumverbundes in flächenhafter Aggregation von diesem überlagert. Die nachrichtliche Darstellung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 beruht auf der Rechtswirksamkeit des LEP HR, dessen Plangeber die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ist. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Da der Regionalplan Havelland-Fläming Aussagen im Planmaßstab 1:100.000 trifft, ist eine Korrektur in dieser Kleinteiligkeit nicht erheblich. Die Kommunalplanung in diesem Bereich der Bestandsbebauung kann ohne Einschränkungen vollzogen werden. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Fläche C ist bereits als Vorbehaltsgebiet Siedlung regionalplanerisch aggregiert.
BE-ID: 279	Vorbehaltsgebiete Siedlung (G 1.1): Priort - Abb. 3 Ausschnitt Vorbehaltsgebiete Siedlung Priort inkl. -Änderungsvorschläge (orange): A und B - Bei der markierten Flächen handelt es sich um Bestandsflächen des Ortsteils. Sie sollten entsprechend auch als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt und dargestellt werden. [Anmerkung Exzerpierer: Darstellung der Fläche A und B in Abbildung 3]	Der Anregung, die bezeichneten Flächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung festzulegen wird nicht gefolgt. Begründungen: Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange, insbesondere des Umwelt- und Landschaftsschutzes, festgestellt. Für die Teilfläche A (etwa 1,2 ha) wird eine Überschneidung mit dem Freiraumverbund nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgestellt. Für die Teilfläche B (etwa 0,2 ha) wird eine Lage im

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ festgestellt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 277	Wir bedanken uns für Ihren Hinweis mittels Schreiben vom 13.08.2025 (Posteingang) über die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzugeben. Nach Prüfung der Unterlagen sehen wir die nachfolgenden Belange der Gemeinde Wustermark berührt und bitten um Berücksichtigung in der weiteren Aufstellung. 1. Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 2.3): Der Gemeindeteil Wernitz des Ortsteils Wustermark steht seit vielen Jahren einem erheblichen Verkehrsaufkommen gegenüber. Im Durchschnitt passieren täglich etwa 4.170 Fahrzeuge die Landesstraße durch Wernitz, wobei rund 28 Prozent davon auf den Schwerlastverkehr entfallen. Diese Verkehrssituation stellt für die AnwohnerInnen eine erhebliche alltägliche Belastung dar, die nur schwer zu bewältigen ist. Seit geraumer Zeit wird daher über den Bau einer Umgehungsstraße für Wernitz diskutiert. Dies erforderte neben einer verkehrsplanerischen Untersuchung verschiedener Trassenvarianten 2021 insbesondere eine intensive Abstimmung mit den Bürgerinnen in Wustermark sowie den anliegenden Kommunen Ketzin, Nauen und Brieselang. Im Ergebnis wurde am 26.09.2023 der Beschluss 72/2023 durch die Gemeindevertretung Wustermark gefasst, welcher die Trasse 3 (lila) als Vorzugsvariante bestimmt (siehe Abb. 1 Vorzugsvariante Umgehungsstraße Wemitz). In Bezug auf die vorgesehene Umgehungsstraße sehen wir bei Betrachtung der Festlegungskarte zum Planentwurf einen möglichen Raumnutzungskonflikt. Wie aus Abb 2. ersichtlich, würde die Umgehungsstraße teilweise auf Flächen verlaufen, die als Vorranggebiet für die Landwirtschaft definiert sind. In der Begründung zum 2. Entwurf des Regionalplans heißt es zu Z 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Absatz 3 (siehe S. 14): „Weitere Ausnahmen von Absatz 1 sind unter der Voraussetzung möglich, dass das überregionale Vorhaben oder die überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durchgeführt werden kann, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht und die Beeinträchtigung der landwirtschafilichen Bodennutzung minimiert wird." Da es sich bei der Umgehungsstraße um keine „überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur" handelt, könnte gemäß diesem Absatz auch keine Ausnahme von der vorrangigen Nutzung erfolgen. Wir fordern demnach entweder: a) die Bezeichnung „überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur" zu „regional bedeutsame linienhafte Infrastruktur" zu ändern oder b) die Darstellung und damit Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft im Bereich der Trassenvarianten 2 und 3 inklusive des Prüfkomdors auszusparen.	Die vorgestellte Ortsumgehung wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Trasse soll die Zu-/Abfahrt Bredow/Niederhof der B 5 mit der L 86 in Höhe der Lehrter Bahn im Ortsteil Neugarten verbinden. Bislang liegt allerdings noch kein eingeleitetes Planverfahren für die konkrete Umgehungsstraße vor. Es ist zudem fraglich, ob ein Zielkonflikt gegeben ist, da die landwirtschaftliche Bodennutzung innerhalb der betroffenen Vorranggebiete Landwirtschaft (ca. 380 Hektar) voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch ein Ausnahmefall nach Ziel 2.3 Abs. 3 kann gegeben sein, was zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend bewertet werden kann.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 282	Wie in der Stellungnahme vom 21.10.2025 angekündigt erhalten Sie anbei den positiven Beschluss der Gemeinde Wustermark zur Abgabe eben jener Stellungnahme. [Anmerkung Exzerpierer: Übermittlung der Beschlussausfertigung der Gemeinde Wustermark vom 25.11.2025]	Die Beschlussausfertigung der Gemeindevertretung Wustermark zur Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 100 / Landkreis Dahme-Spreewald		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 127	Die eingereichten Unterlagen zum 2. Entwurf Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurden zur Kenntnis genommen. Es ergeht nachfolgende Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 3 ROG. Der Wirkungsbereich des Regionalplans „Erneuerbare Energien" der Region Havelland-Fläming befindet sich außerhalb des Landkreises Dahme-Spreewald. Im Westen sowie im Südwesten des Landkreises Dahme-Spreewald (LDS) grenzen die Windvorranggebiete VRW 03, VRW 17 und WRW 25 unmittelbar an die Landkreisflächen an. Nordwestlich des LDS findet sich in der Nähe zur Landkreisfläche das Rohstoffvorbehaltgebiet VR 27. Die Vorranggebiete VRW 03 und VRW 17 umfassen bereits bestehende Windenergieanlagen und weist angrenzend auch innerhalb des LDS Bestandsanlagen bzw. Bauleitplanungen zu Windenergie auf. Für das Vorranggebiet VRW 25 sowie für das Vorbehaltsgebiet VR 27 gibt es keine im LDS gegenüberliegenden vergleichbaren Strukturen.	Die in der Stellungnahme genannten, zum Landkreis Dahme-Spreewald angrenzenden Vorranggebiete für die Windenergienutzung VRW 3, 17 und 25 sind keine Festlegungen des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, sondern des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 (STRPW 2027). Es wird davon ausgegangen, dass mit dem "Regionalplan "Erneuerbare Energien" der Region Havelland-Fläming" der STRPW 2027 gemeint ist. Dieser ist jedoch nicht Regelungsgegenstand in diesem Verfahren. Es wird in der Stellungnahme weiterhin festgestellt, dass sich ein "Rohstoffvorbehaltgebiet VR 27" in der Nähe zur Landkreisgrenze Dahme-Spreewald befindet. Es handelt sich jedoch dabei um zwei Rohstoffgebiete; dem Vorbehaltsgebiet 16 (Kallinchen-Süd) und dem Vorranggebiet 27 (Wünsdorf).
BE-ID: 129	Von Seiten des LDS gibt es zur vorliegenden Planunterlage keine Einwände oder Ergänzungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 128	Die im Umweltbericht dargelegten Auswirkungen der Planinhalte des 2. Entwurfes zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 auf die verschiedenen Schutzgüter sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung sind aus Sicht des LDS ausreichend, um die Konflikte zu dokumentieren. Erhebliche Wirkungen und Beeinträchtigungen auf die Flächen und Schutzgüter innerhalb des Kommunalbereiches des LOS lassen sich aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht ableiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Hinweise oder Einwendungen zum Umweltbericht mitgeteilt.
TÖB-Nr.: 101 / Landkreis Elbe-Elster		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 143	Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert] , Telefon: [Inhalt anonymisiert]) gibt folgende Stellungnahme ab: Zur Planung werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Beteiligung der Stadt Schönewalde sowie des Amtes Schlieben (bestehend aus den Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzaue, Lebusa und der Stadt Schlieben) im Landkreis Elbe-Elster, als direkt an den Planungsraum angrenzende Gebietskörperschaften und Träger der Planungshoheit für die vorbereitende Bauleitplanung, wird vorausgesetzt. Die Vorrangflächen VRW 15 und 32 stellen die aus Sicht des Landkreises Elbe-Elster nächstgelegenen Windgebietskulissen dar. Die Entwicklung des Militärflugplatzes Holzdorf (u.a. Erhöhung der Flugbewegungen im Zuge der luftfahrtrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahren nach§ 6 Abs. 4 Satz 2 LuftVG mit Anpassung der Flugrouten) und die ggf. kumulierende Wirkung der Flächenausweisung des sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung" der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald (u.a. Vorranggebiet in Schönewalde OT Stolzenhain) sind zu beachten. Auf die bisherigen Stellungnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde des LK Elbe-Elster wird verwiesen. Die Planinhalte der Regionalplans Havelland-Fläming sind im erforderlichen Umfang auf die bestehenden	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Elbe-Elster keine Einwände gegen den Regionalplan vorbringt. Die Stadt Schönewalde und das Amt Schlieben wurden am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beteiligt. Die Vorranggebiete für die Windenergienutzung (VRW) sind nicht Regelungsgegenstand des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, sondern des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Planwerke im Hoheitsgebiet des Landkreises Elbe-Elster abzustimmen. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.	
BE-ID: 146	Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert] , Telefon: [Inhalt anonymisiert]) stimmt dem 2. Entwurf in der vorgelegten Fassung zu.	Die Zustimmung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 147	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: [Name anonymisiert] , Telefon: [Inhalt anonymisiert]) nimmt den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 - Erneutes Beteiligungsverfahren ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zur Kenntnis.	Kenntnisnahme.
BE-ID: 149	Der Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Bearbeiterin: [Name anonymisiert] , Telefon:[Inhalt anonymisiert]) erklärt: Durch das Vorhaben ist keine Kreisstraße betroffen.	Kenntnisnahme.
BE-ID: 150	Der Bereich Bergbau im Kreisentwicklungsamt (Bearbeiterin: [Name anonymisiert] , Telefon: [Inhalt anonymisiert]) hat keine weiteren Anmerkungen, da das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) sich bereits umfassend äußerte.	Der Bereich Bergbau im Kreisentwicklungsamt teilt keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken mit.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 139	Mit E-Mail vom 13. August 2025 informierten Sie zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe Elster um Stellungnahme bis zum 21. Oktober 2025. Sie erläutern: [Anmerkung Exzerpierer: Es folgt der Text des Beteiligungsschreibens der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 als Zitat]	Kenntnisnahme.
BE-ID: 140	Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein: 1. untere Bauaufsichtsbehörde 2. untere Naturschutzbehörde 3. untere Wasserbehörde 4. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 5. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt 6. Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen) 7. Bereich Bergbau im Kreisentwicklungsamt Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:	Die intern beteiligten Fachbereiche werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 144	Die untere Naturschutzbehörde (AZ:63-31055-25-139, Bearbeiter: [Name anonymisiert] , Telefon: [Inhalt anonymisiert]) gibt folgende Stellungnahme ab: Das Windeignungsgebiet „VRW 15 (Havelland-Fläming)" in der Nähe von Welsickendorf schließt unmittelbar an die nordwestliche Landkreisgrenze Elbe -Elster an und liegt in unmittelbarer Nähe zu den	Diese Einwendung nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Windeignungsgebieten im Entwurf des Teilregionalplans Wind Spreewald -Lausitz „VR-WEN -18 (Elbe Elster)" und „VR-WEN -16 (Elbe-Elster)" (Siehe Abbildung 1 und 2). [Anmerkung des Exzerpierers: Es folgt "Abbildung 1: Bildausschnitt Teilregionalplan Windenergienutzung Havelland-Fläming"] [Anmerkung des Exzerpierers: Es folgt "Abbildung 2: Bildausschnitt Teilregionalplan Windenergienutzung Elbe - Elster"] Im „VR -WEN -18" sind schon 8 im Betrieb. Diese 8 Anlagen werden durch zusätzliche 6 Anlagen im Norden auf Sachsen -Anhaltischem Gebiet ergänzt. Der Brandenburger Teil mit 8 Anlagen weist eine hohe Schlagopferzahl an Vögeln auf. Die Vogelschutzwarte Buckow gibt folgende Schlagopfer an: [Anmerkung des Exzerpierers: Es folgt eine tabellarische Liste, nach der Individuen der Arten Höckerschwan, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Schwarzmilan und Turmfalke tot (9 Individuen) oder lebend (1 Individuum) gefunden wurden.] Schlagopferangaben von den 6 Anlagen im Sachsen - Anhaltischen Teil liegen der uNB nicht vor, sind aber anzunehmen. Das Windeignungsgebiet im Entwurf des Teilregionalplans Wind Spreewald -Lausitz „VR -WEN -16 (Elbe -Elster)" wurde in der Stellungnahme der uNB ebenfalls kritisch hinsichtlich des Tötungsverbotes für Vögel und Fledermäuse gesehen. Wie in Abbildung 3 deutlich zu erkennen ist, würde durch das geplante Windeignungsgebiet „VRW 15 (Havelland -Fläming)" im Zusammenhang mit den „VR-WEN -18 (Elbe Elster)" und „VR -WEN -16 (Elbe -Elster)" ein gigantischer Windpark in einem Gebiet mit nachweislich hohen Schlagopferzahlen entstehen. [Anmerkung des Exzerpierers: Es folgt "Abbildung 3: Lage der Windeignungsgebiete."] Abbildung 4 verdeutlicht die Nähe der Windeignungsgebiete. [Anmerkung des Exzerpierers: Es folgt "Abbildung 4: GIS - Darstellung der räumlichen Nähe der VRW - WEN - 18, VRW - WEN - 16; VRW - 15 und dem in braun dargestellten Windpark auf Seite Sachsen-Anhalts."] Aus diesem Grund wird das geplante Windeignungsgebiet „VRW 15 (Havelland -Fläming)" seitens der uNB Elbe - Elster abgelehnt.	Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
BE-ID: 148	Die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: [Name anonymisiert] , Tel. [Inhalt anonymisiert]) gibt folgende Hinweise: [Anmerkung des Exzerpierers: Es werden keine Hinweise mitgeteilt.]	Seitens der Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes wurden keine Hinweise oder Einwendungen mitgeteilt.
BE-ID: 151	Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 102 / Landkreis Oberhavel		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 162	Der Landkreis Oberhavel wurde durch Sie mit Schreiben vom 01.08.2025 aufgefordert, zum 2. Entwurf, seiner Begründung einschließlich der zweckdienlichen Unterlagen und zum Umweltbericht des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für die Planungsregion der Mitgliedslandkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel als Träger öffentlicher Belange Stellung zu nehmen. Die koordinierende Aufgabe der Bündelung der Stellungnahmen der Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange obliegt dem Fachbereich Bauordnung und Kataster, Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht. Von Seiten des Landkreises Oberhavel werden keine weiterführenden Hinweise abgegeben. Die formellen und materiellen Regelungsinhalte sowie Erfordernisse, die aus weiteren Rechtsvorschriften entstehen, bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Planänderung erforderlich.
TÖB-Nr.: 103 / Landkreis Ostprignitz-Ruppin		
nicht zuordenbar		
BE-ID: 163	Für Ihre Beteiligung als berührte Behörde zu o. g. Planverfahren, gern. § 9 Abb. 3 ROG in Verbindung mit § 2a Abs. 3 1 RegBkPIG, bedanken wir uns. Beteiligt wurden folgende Ämter/SG: - Bau- und Umweltamt, SG Natur und Straßen, Untere Naturschutzbehörde - Bau- und Umweltamt, SG Abfall, Boden und Wasser, Untere Bodenschutzbehörde - Bau- und Umweltamt, SG Abfall, Boden und Wasser, Untere Wasserbehörde - Bau- und Umweltamt, SG Abfall, Boden und Wasser, Untere Abfallwirtschaftsbehörde - Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht, Brandschutzdienststelle - Bau- und Umweltamt, SG Technische Bauaufsicht, untere Bauaufsichtsbehörde - Bau- und Umweltamt, SG Rechtliche Bauaufsicht und Denkmalschutz, Praktischer Denkmalschutz - Bau- und Umweltamt, SG öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger - Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft - Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, SG Allgemeine Verkehrsangelegenheiten/Ordnungswidrigkeiten - Gesundheitsamt Im Folgenden erhalten Sie Hinweise und Anregungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (LK OPR) als Gesamtstellungnahme. Wir haben folgende Stellungnahmen der Fachämter erhalten: Untere Wasserbehörde (SN vom 01.09.2025): keine Hinweise oder Anregungen Untere Abfallbehörde (SN vom 22.08.2025): keine Bedenken Technische Bauaufsicht (SN vom 21.08.2025): keine Einwände	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden weder Einwände noch Hinweise oder Anregungen mitgeteilt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Praktischer Denkmalschutz (SN vom 12.09.2025): die Belange des Denkmalschutzes wurden in der Abwägungsdokumentation des 1. Entwurfs des Regionalplans HVL-Fläming (TÖB-Nr. 103; DE-ID: 1450; S. 236) hinreichend beschrieben. Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, SG Jagd (SN vom 19.09.2025): Belange werden durch Planung nicht berührt. Gesundheitsamt (SN vom 07.10.2025): Gegen den Entwurf des Regionalplans bestehen keine Bedenken. Das Team Kreisentwicklung und Mobilität hat zudem keine weiteren Anregungen und Hinweise.	
TÖB-Nr.: 104 / Stadt Hennigsdorf		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 164	Vorbemerkung Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Allgemeine Angaben [Anmerkung des Exzerpierers: Im Formular wird "keine Äußerung" zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 angekreuzt.] Wir bedanken uns für die Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Die Stadt Hennigsdorf ist nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Mittelzentrum. Die Stadt Hennigsdorf ist in ihren Belangen berührt, sieht jedoch keine Auswirkungen für eigene Planungen in der beabsichtigten Entwicklung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Für das weitere Planverfahren wünschen wir viel Erfolg.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Planungen der Stadt Hennigsdorf von den Festlegungen des Regionalplans nicht betroffen sind.
TÖB-Nr.: 106 / Gemeinde Oberkrämer		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 177	Die Gemeinde Oberkrämer begrüßt den vorbreitenden Hochwasserschutz der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Für die Gemeinde Oberkrämer teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Gemeinde Oberkrämer hierbei nicht berührt werden. Für die Planung der Gemeinde Oberkrämer verweise ich auf den geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Oberkrämer. Dieser kann unter dem nachstehenden Link eingesehen werden. https://www.oberkraemer.de/wirtschaft-gewerbe/stadtplanung/flaechennutzungsplan/	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Oberkrämer von den Festlegungen des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht betroffen ist.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 107 / Gemeinde Fehrbellin		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 178	Zum betreffenden Planentwurf (Stand Juni 2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.	Die Gemeinde Fehrbellin teilt keine Anregungen und Bedenken mit.
TÖB-Nr.: 114 / Gemeinde Schönefeld		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 114	Wir bedanken uns für die Beteiligung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Von Seiten der Gemeinde Schönefeld bestehen keine Einwände zum 2. Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. Es wird lediglich, wie bereits im Entwurf erfolgt, um Berücksichtigung des Flughafenstandortes BER und damit einhergehende Beschränkungen gebeten. Für die Umsetzung des Vorhabens wünschen wir Ihnen viel Erfolg.	Die Stellungnahme zur Kenntnis genommen. Seitens der Stellungnehmerin bestehen keine Einwände zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.
TÖB-Nr.: 125 / Stadt Luckau		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 198	Wir danken für die Beteiligung an der Erarbeitung des 2. Entwurfs des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0. Nach Durchsicht der mit Schreiben vom 01.08.2025 übergebenen Unterlagen zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 teilen wir Ihnen fristgerecht mit, dass gegen die geplanten Festlegungen keine Bedenken seitens der Stadt Luckau bestehen und städtebauliche Entwicklungsabsichten nicht beeinträchtigt werden. Für die weiteren Planungsschritte wünschen wir Ihnen Erfolg.	Die Stadt Luckau teilt keine Bedenken mit.
TÖB-Nr.: 135 / Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 115	Das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ist durch die Maßnahmen zu o.a. Verfahren in seinem Eigentum nicht betroffen. Bei Fragen und für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung. Inhaltliche Absprachen und Schriftverkehr sind über die Dienststelle Nord, Außenstelle Berlin Steglitzer Damm 117, 12169 zu führen.	Die vorliegende Stellungnahme sowie die Mitteilung, dass das Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens nicht betroffen ist, werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 138 / Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 117	Von den im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 geplanten Festlegungen ist sind von den derzeit in der Anlage zum BBPlG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben gegebenenfalls das Vorhaben Nr. 87, Netzausbau und Verstärkung Berlin betroffen. Das Vorhaben Nr. 87 besteht aus mehreren Bestandteilen und soll dazu dienen, die Versorgungssicherheit in Berlin zu erhöhen. Zum einen soll mit dem Vorhaben die 220 kV-Leitung von Marzahn nach Wuhlheide durch eine 380 kV-Leitung ersetzt werden. Zum anderen soll die 220 kV-Leitung von Thyrow nach Berlin/Südost durch eine 380 kV-Leitung ersetzt werden. Ferner soll eine neue 380 kV-Leitung vom Suchraum Großbeeren/	Die Hinweise zu den aktuellen Vorhaben werden zur Kenntnis genommen. Mögliche Überlagerungen der beabsichtigten Trasse des Vorhabens Nr. 87 ergeben sich durch die Festlegungen von Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Z. 2.3) und Vorbehaltsgebieten für den Vorbeugenden Hochwasserschutz (G 2.2.1) östlich von Alt-Löwenbruch am Großbeerener Graben. In den Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Blankenfelde-Mahlow zum Suchraum Stadtbezirke Mitte/ Friedrichshain- Kreuzberg errichtet werden. Außerdem soll eine neue 380 kV-Leitung zwisehen Malchow und Reuter errichtet werden. Vom Umspannwerk (Berlin-) Reuter zum Umspannwerk (Berlin-)Teufelsbruch sollen anstelle der bestehenden beiden 380 kV-Kabel neue 380 kV-Kabel mit einer höheren Übertragungskapazität in Tunnelbauweise verlegt werden. Die Bundesnetzagentur führt die Genehmigungsverfahren für die Bestandteile Thyrow - Großbeeren/ Blankenfelde-Mahlow - Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) - Bezirke Mitte/ Friedrichshain-Kreuzberg (Berlin) und Malchow - Bezirke Mitte/ Reinickendorf (Berlin) - Reuter des Vorhabens Nr. 87 durch. Nach dem BBPlG ist für die vorgenannten Vorhabenbestandteile des Vorhabens Nr. 87 aufgrund der „G" KennZeichnung auf die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens zu verzichten. Der Vorhabenträger, die 5OHertz Transmission GmbH, reichte am 31.01.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Thyrow - Großbeeren/ Blankenfelde-Mahlow - Schönefeld mit Abzweig Bezirk Steglitz-Zehlendorf (Berlin) bis Landesgrenze (Abschnitt A) bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 13.03.2024 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 28.06.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von dem Vorhabenträger noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand wird der beabsichtigte Verlauf der Trasse sowie die Alternative zu diesem für den Abschnitt A des Vorhabens Nr. 87 sowie der Suchraum Großbeeren/Blankenfelde-Mahlow für einen Anschlusspunkt für das Vorhaben Nr. 87 von dem Geltungsbereich des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 überlagert. Zudem befinden sich die gesetzlich festgelegten Anfangs- bzw. Endpunkte des Vorhabens Nr. 87, die so genannten Netzverknüpfungspunkte, Thyrow und Landesgrenze Berlin/Brandenburg im räumlichen Geltungsbereich des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 geplanten Festlegungen mit dem Vorhaben Nr. 87 hinweisen. Sie beabsichtigen im Bereich des beabsichtigten Verlaufs der Trasse Vorranggebiete für die Landwirtschaft auszuweisen (Z. 2.3). Zudem überlagern die beabsichtigen Festlegungen für den Hochwasserschutz (G 2.2.1) östlich von Alt-Löwenbruch am Großbeerener Graben den beabsichtigten Verlauf der Trasse. Es zeichnet sich somit ab, dass die hier gegenständlichen, geplanten Festlegungen die Planfeststellung des Vorhabens Nr. 87 berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: „Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden." Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und dem Vorhaben Nr. 87 in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Neuaufstellung der Pläne zu beachten, damit die Planfeststellung des vorbezeichneten Vorhabens nicht erschwert wird.	landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis (§ 17 Bundes-Bodenschutzgesetz) Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Ausnahmen davon sind unter der Voraussetzung möglich, dass raumbedeutsame Vorhaben, insbesondere für eine linienhafte Infrastruktur, nicht auf anderen geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete für die Landwirtschaft durchgeführt werden kann, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht und die landwirtschaftliche Bodennutzung minimiert wird. Eine Ausnahme kann für das genannte Vorhaben gewährt werden. Die Festlegungen zum Vorbeugenden Hochwasserschutz sollen dazu führen, dass potenzielle Hochwassergefahren und vorsorgende Maßnahmen bei allen Planungen und Maßnahmen stärker berücksichtigt werden, um eine Vermeidung bzw. Verringerung von Hochwasser bedingten Schäden zu gewährleisten. Konkrete Hochwasserschutzmaßnahmen sind mit den Festlegungen nicht verbunden. Vielmehr übernehmen die Festlegungen im Regionalplan eine Hinweis-, Vorsorge- und Schutzfunktion. Beeinträchtigungen sind durch die Festlegungen daher nicht zu erwarten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 119	Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, den für das Vorhaben Nr. 87 zuständigen Vorhabenträger 5OHertz Transmission GmbH (Leitungsauskunft(5)50hertz.com) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten des Vorhabenträgers sind auch Informationen zu dem Vorhaben Nr. 87 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne auch unter der E-Mail-Adresse [Adresse anonymisiert] - zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Geschäftszeichen.	Die 50 Hertz Transmission GmbH (TÖB Nr. 260) wurde am Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beteiligt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 118	Ich möchte noch anregen klarzustellen, dass die Errichtung von Stromleitungen im Kontext des NABEG, insbesondere das Vorhaben Nr. 87, mit bei der Festlegung der Ziele und Grundsätze unter III.2.3 Landwirtschaftliche Bodennutzung aufgeführten Vorranggebieten Landwirtschaft vereinbar ist. Ich weise bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass nach § 18 Abs. 5 NABEG in Verbindung mit § 44a Abs. 1 S. 1 EnWG vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren (s. o.) oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen (Veränderungssperre). Dieser Stand wird voraussichtlich im 1. Quartal 2026 erreicht sein.	Eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Festlegungen Vorranggebiete Landwirtschaft (Z 2.3) ist gegeben, wenn das Vorhaben unter die im Absatz 3 genannten Ausnahmen fällt. Das bedeutet, dass überregionale Vorhaben oder für die überregionale Infrastruktur von besonderer Bedeutung, die nicht auf geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete umgesetzt werden können und bei denen ein öffentliches Interesse an ihrer Realisierung besteht, als zulässige Ausnahme gelten. (siehe auch BE ID 117).
nicht zuordenbar		
BE-ID: 116	Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13.08.2025, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.	Die Hinweise auf die rechtlichen Grundlagen sowie über die Aufgaben und Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 140 / Deutsche Bahn AG		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 201	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren. Grundsätzliches Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin. Durch die Inhalte, Festlegungen und Zielsetzungen der Regionalplanung dürfen der gewöhnliche Betrieb der bahnbetriebsnotwendigen Anlagen einschließlich der Maßnahmen zur Wartung und Instandhaltung sowie Maßnahmen zu Umbau, Erneuerung oder ggf. notwendiger Erweiterungen keinesfalls verzögert, behindert oder beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Festlegungen des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beeinträchtigen nicht den Betrieb oder sonstige Maßnahmen der Deutschen Bahn AG.
BE-ID: 202	1. Relevanz von Ausbaumaßnahmen gemäß BSWAG Im Rahmen des Bundesschienenwegeausbaugesetzes - einschließlich darüber finanzierten Anteilen des Deutschlandtakts - erfolgt ein Ausbau der nachfolgenden Strecken im Plangebiet: • Strecke 6100 Ausbau Berlin-Spandau - Nauen - Neustadt (Dosse), Ausbau der Fernbahn für bis zu 4 Gleise mit Möglichkeit um Ergänzung 2gl S-Bahn bis Falkensee im Landesauftrag, Trassenvariante Neubaustrecke Wustermark - Paulinenaue statt viergleisiger Ausbau Spandau - Paulinenaue • Strecke 6185/6107 ABS Hannover - Berlin, Ausbau SFS bis 300 km/h, Elektrifizierung und Ausbau der Lehrter Stammbahn auf durchgehend 2 Gleise, Errichtung Nordwestkurve Wustermark (Relation Wustermark - nordwestlicher Berliner Außenring) • Strecke 6132 Ausbau Anhalter Bahn Berlin-Südkreuz - Ludwigsfelde - Jüterbog, viergleisiger Ausbau • Strecke 6135 laufender Ausbau der Strecke Berlin - Dresden, IBN der Dresdner Bahn Berlin Südkreuz - Blankenfelde (TF) zu 12/2025 2. Weitere Ausbaumaßnahmen im Rahmen Deutschlandtakt und i2030 (Ausbauprogramm der Länder Berlin und Brandenburg) Die Länder Berlin und Brandenburg verfolgen einen Aus- und Neubau u.A. in den folgenden Streckenbereichen im Plangebiet: • Strecke 6177 Reaktivierung Potsdamer Stammbahn Berlin Potsdamer Platz Griebnitzsee • Strecke 6414 Geschwindigkeitserhöhung Roßlau - Wiesenburg auf 160 km/h • Strecke 6039 Verlängerung der S-Bahn von Teltow Stadt nach Stahnsdorf 3. Bestandsnetzmaßnahmen Folgende ausgewählte Projekte im Bestandsnetz können ebenfalls Rückwirkung auf den Regionalplan Havelland-Fläming haben: • Strecken 6068/6116/6126/6087 Berliner Außenring, Ausrüstung mit ETCS, perspektivische Erhöhung auf 160 km/h, verbesserte Blockteilung, Errichtung Logistikstelle Priort, Bf Priort Ausbau auf 740 m Gleise	Siehe BE ID 201.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	• Strecke 6888 Möglichkeit zur Reaktivierung als SPNV-Strecke, abhängig vom Ergebnis Machbarkeitsstudie VBB/ Land BB • Strecke 6110 Bahnsteigverlängerungen RE1, 740-m-Gleis Wusterwitz Strecke 6115 perspektivische Elektrifizierung Seddin - Beelitz - Jüterborg, ggf. Anpassung Profil Seddin - Potsdam • Strecke 6118 ETCS-Ausrüstung der Strecke • perspektivischer Ausbau Abschnitt Rbf Seddin - Michendorf, Errichtung von Puffergleisen/Abstellgleisen im Bf Michendorf, zusätzliches Verbindungsgleis zwischen Bf Michendorf und Seddin Rbf 4. Neubau von Gleisanschlüssen • Strecke 6135, Bahnhof Dabendorf (BDAB), Anbindung an Anschlussbahn der NME (VzG 6543) • Strecke 6118, Bahnhof Bad Belzig (BBIG), Anbindung an neues Kiesabbaugebiet in Niederwerbig, Erweiterung und der Ausbau der Anschlussbahn Brück Richtung Linthe • Strecken 6132, 6127, Bahnhof Großbeeren, laufender Ausbau DUSS-Container-Verlage-Terminal •Strecken 6132, 6131, 6151, 6066, Bahnhof Birkengrund, neue Gleisanbindung des DHL-Deutsche-Post-Paketzentrums Ludwigsfelde-Birkengrund	
BE-ID: 203	5. Strategische Freihaltungen Die bahngewidmeten Flächen im Geltungsbereich des Plans werden im Sinne des Nutzungszwecks benötigt und können nur im Einzelfall nach gründlicher Prüfung für Drittnutzungen freigegeben werden, sofern keine Sachgründe entgegenstehen. Ggfs. erforderlicher Ausbau der bestehenden Bahnstrecken im Plangebiet muss abgesichert werden. Dazu wird nach Möglichkeit die Freihaltung eines Streifens von mindestens 8m, besser 12m, ab den jeweils äußeren Gleisachsen in beide Richtungen (bahnlinks/bahnrechts) von Drittnutzungen bzw. Nutzungsänderungen empfohlen, um diese Flächen für etwaige Ausbaumaßnahmen freizuhalten.	Siehe BE ID 201
BE-ID: 204	6. Hinweise zu Immissionen Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen und Bahnanlagen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive (z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen. Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1:2023-07 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern. Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insb. der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Emissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i.S.d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N). In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen 1st mit der Beeinflussung	Siehe BE ID 201. Wohnbauplanungen / Bebauungspläne und entsprechende Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb, Stäube aus dem Ladegut oder bewegter Fahrzeuge) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen. Insbesondere sind Immissionen wie Erschütterung, Lärm, elektromagnetische Beeinflussungen, Funkenflug und dergleichen, die von Bahnanlagen, dem gewöhnlichen Bahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen ausgehen, entschädigungslos hinzunehmen.	
nicht zuordenbar		
BE-ID: 205	Schlussbemerkungen Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Regionalplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Regionalplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern. Für Schäden, die der DB aus der Bauleitplanung entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen. Wir bitten darum, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen. Bei Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie, sich an die Mitarbeiterin Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht, [Name anonymisiert] , zu wenden.	Der Regionalplan gehört nicht zur Bauleitplanung (vgl. § 1 Abs. 2 BauGB). Flächennutzungspläne und Bebauungspläne werden durch die Kommunen aufgestellt.
TÖB-Nr.: 145 / Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Potsdam		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 206	Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen den Regionalplan werden keine Bedenken geäußert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail Adresse: [Inhalt anonymisiert] zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	
TÖB-Nr.: 153 / Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 685	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen nehme ich bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: I. Gegen die geplanten textlichen Festsetzungen zu den Themenbereichen Siedlung, oberflächennahe Rohstoffe und Landwirtschaft bestehen aus Sicht der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange derzeit keine Einwände.	Die Einschätzung zu den geplanten textlichen Festsetzungen zu den Themenbereichen Siedlung, oberflächennahe Rohstoffe und Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 686	2. In Bezug auf das Thema Hochwasser teile ich Ihnen mit, dass die Bundeswehr Maßnahmen zum Hochwasserschutz unterstützt, soweit der Ausbildungs-, Ubungs- und Liegenschaftsbetrieb der Bundeswehr dadurch nicht eingeschränkt wird. Einschränkungen der Nutzung der Übungsplätze und Liegenschaften der Bundeswehr sind nicht hinnehmbar. Die benannten Interessen der Bundeswehr sind bei nachfolgenden Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen durch einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen vorliegt, kann erst in diesen sich anschließenden Verfahren unter Vorlage konkreterer Planungen bzw. Maßnahmen abschließend beurteilt werden. Daher behält sich die Bundeswehr vor, im weiteren Verfahrensverlauf Einwendungen geltend zu machen.	Die Stellungnahme und zudem der Hinweis, dass sich die Bundeswehr das Recht vorbehält, in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren bei erkannten Beeinträchtigungen ihrer Liegenschaften und Übungsplätze Einwendungen geltend zu machen, wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung Vorbehaltsgebiet Vorbeugender Hochwasserschutz (G 2.1.1) selbst führt zu keinen unmittelbaren Nutzungseinschränkungen. Ob und inwieweit einzelne Hochwasserschutzmaßnahmen zu Einschränkungen der militärischen Nutzung führen, kann – wie die Bundeswehr zu Recht einwendet – erst auf der Grundlage konkreterer Planungen in nachgelagerten Verfahren abschließend beurteilt werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 19 Michelsdorf		
BE-ID: 687	Nördlich des Truppenübungsplatzes (TrÜbPl) Lehnin überschneidet sich eine ausgewiesene Fläche für Rohstoffgewinnung mit der Grenze des TrUbPl der Bundeswehr. Eine Ausweisung der Gebiete VB 20/VR19 für oberflächennahe Rohstoffe auf der Liegenschaft der Bundeswehr ist nicht zulässig. Die Planungshoheit der genutzten Flächen obliegt ausschließlich der Bundeswehr. Die militärischen Liegenschaften im Planungsgebiet des genannten Regionalptans dürfen nicht überplant werden und sind entsprechend im Regionalplan auszuweisen (§ 2 (2) Nr. 7 Raumordnungsgesetz (ROG)). Eine eindeutige Darstellung dieser sog. „Sondergebiete Bund" sollte daher bereits in der Festlegungskarte aus hiesiger Sicht zwingend erfolgen.	Der Hinweis wurde geprüft und führt zu keiner Planänderung. Begründung: Gemäß des von der Bundeswehr per Mail im Jahre 2023 übersandten GIS-Datenbestandes werden keine Überschneidungsbereiche mit den Gebieten zur Rohstoffsicherung VR19 und VB20 erkannt. Beide Gebiete grenzen lediglich an die Liegenschaften der Bundeswehr, ohne die Planungshoheit der Bundeswehr hierüber einzuschränken. Das VR19 bildet dabei lediglich das Gebiet eines zugelassenen Gewinnungsbetriebes ab. Zwecks kartographischer Nachvollziehbarkeit wurde der Anregerin ein Kartenausschnitt auf der Basis der Topographischen Karte 1:100.000 (Planmaßstab für den Regionalplan) beigefügt. In Rückäußerung wurde der Sachverhalt in der Mail des

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Bundesamtes aufgeklärt: "Die Liegenschaftsgrenzen des Truppenübungsplatzes Lehnin haben sich seit 2023 nicht verändert. Bei der Bearbeitung des Vorgangs hat unser GeoInformationssysytem auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Dateien eine Überschneidung der Grenzen angezeigt (s. beigefügter Screenshot/ türkisfarbene Linie). Das kann durch marginale Ungenauigkeiten der Geometrien entstehen, so dass ich den Hinweis bezüglich der Überplanung von Bundeswehrliegeschaften (vorsorglich) in meine Stellungnahme eingebracht habe."
TÖB-Nr.: 156 / Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 120	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Anbei übermittle ich Ihnen die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) und des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB), da diese direkt von Ihnen beteiligt wurden.	Der Hinweis zu den beigefügten Stellungnahmen der Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) und des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 123	[Anmerkung Exzerpierer: Stellungnahme der BBG] Zu den Festlegungen "Vorbeugender Hochwasserschutz", "Oberflächennahe Rohstoffe" und "landwirtschaftliche Bodennutzung" ist aus unserer Sicht weiterhin keine Stellungnahme erforderlich. Sofern Liegenschaften in unserer Verwaltung (vorrangig Flurstücke des Bodenreformvermögens) betroffen sind, können im Rahmen der weiterführenden Planungen (Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplanverfahren) entsprechende Stellungnahmen abgegeben und berücksichtigt werden. Bezüglich der damaligen Stellungnahme zu den Festlegungen zur "Windenergienutzung" hat die Regionalversammlung am 17.11.2022 beschlossen, einen sachlichen Teilregionalplan "Windenergienutzung" aufzustellen und die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abzutrennen. Der sachliche Teilregionalplan "Windenergienutzung" wurde zwischenzeitlich als eigenständiges Planwerk beschlossen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Stellungnahme seitens der BBG zu den Festlegungen "Vorbeugender Hochwasserschutz", "Oberflächennahe Rohstoffe" und "landwirtschaftliche Bodennutzung" nicht erforderlich ist.
BE-ID: 124	Stellungnahme BLB: Durch den vorgelegten 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Regionalen Planungsgesellschaft Havelland-Fläming, Teltow werden grundsätzlich Belange des Landes Brandenburg berührt. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt keine negativen Auswirkungen auf Grundstücke in Zuständigkeit des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB) ersichtlich. Der BLB ist ebenso direkt zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden und wird in der KW 42 eine gleichlautende Stellungnahme gegenüber der Regionalen Planungsgesellschaft Havelland-Fläming, Teltow abgegeben.	Die Stellungnahme Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen mit Posteingang vom 10.10.2025 wird berücksichtigt. Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass seitens des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken mitgeteilt werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 121	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Anbei übermittle ich Ihnen die bereits vorliegenden Stellungnahmen der Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) und des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen (BLB), da diese direkt von Ihnen beteiligt wurden. Bezüglich der Festlegungen des 2. Entwurfs des Regionalplans zu "Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (GIV)" gibt die BBG folgende Stellungnahme ab:	Die Zustimmung zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes Paterdamm/Krahne wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	1. Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne: Unter Berücksichtigung der Vorgabe des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, dass großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte einem Flächenbedarf von etwa 100 Hektar gerecht werden sollen, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 5. Oktober 2021, das Vorranggebiet Paterdamm/Krahne um etwa 230 Hektar zu verkleinern. Im Ergebnis beträgt der Flächenumfang des Vorranggebiets 170 Hektar. Die Ausweisung eines GIV an diesem Standort wird seitens der BBG begrüßt. Auch nach Änderung der Flächengröße befinden sich innerhalb dieses Vorsorgestandortes mehrere ehemalige Bodenreformflurstücke in Landeseigentum, welche im Rahmen der Entwicklung einer höherwertigen Nutzung zugeführt werden könnten.	
BE-ID: 122	[Anmerkung Exzerpierer: Stellungnahme der BBG zum GIV Jüterbog - Forst Zinna] 2. Jüterbog - Forst Zinna: Den Entwurfsunterlagen ist zudem zu entnehmen, dass "Jüterbog-Forst Zinna" nicht mehr als großflächig gewerblich-industrieller Vorsorgestandort geplant wird. Gleichwohl ist darauf hinzuweisen, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für den Standort "Forst Zinna" im Auftrag der Stadt Jüterbog von der EBP Deutschland GmbH erarbeiteten Machbarkeitsstudie (Dezember 2023) festgestellt wird, dass die Entwicklung eines strukturpolitisch bedeutsamen Gewerbestandortes an diesem Standort möglich ist. Im Ergebnis der Untersuchungen durch die EBP Deutschland GmbH haben die Stadtverordneten der Stadt Jüterbog am 28.06.2023 den Aufstellungsbeschluss zur Entwicklung des B-Planes Nr. 048 "Gewerbe- und Industriepark Forst Zinna" in Größe von insgesamt 102 ha gefasst. Das Plangebiet soll in mehreren eigenständigen Bebauungsplänen entwickelt werden. Dabei soll zunächst der südwestliche Bereich mit einer Größe von rd. 51 ha einer Entwicklung zugeführt werden. Insofern wird an diesem Standort künftig eine gewerblich-industrielle Nutzung angestrebt. Damit sollen die grundfunktionalen Schwerpunkte der Daseinsvorsorge der Stadt Jüterbog als Mittelzentrum gestärkt werden. Zudem wird ein ehemals militärisch genutzter Standort im Rahmen der Konversion einer künftigen zivilen Nutzung zugeführt. Entgegen unserer Stellungnahme aus dem Jahr 2022 wird also zukünftig eine gewerblich-industrielle Nutzung der ehemaligen durch die WGT genutzten Liegenschaft durch die Stadt Jüterbog angestrebt. Die BBG als Verwalter dieser landeseigenen Liegenschaft unterstützt die Planungsabsichten der Stadt. Insofern bitten wir um Prüfung, inwiefern der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan und die zukünftigen Entwicklungsabsichten der Stadt Jüterbog entsprechend Berücksichtigung im Entwurf des Regionalplanes finden können. Den Aufstellungsbeschluss haben wir in der Anlage beigefügt.	Der Anregung zu prüfen, inwiefern der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan berücksichtigt werden kann, wurde gefolgt. Im Ergebnis wird an der Entscheidung festgehalten, von der Festlegung des Standortes Forst Zinna als GIV abzusehen. Wie die Stellungnehmerin selbst mitteilt, soll der Standort in mehreren eigenständigen Bebauungsplänen entwickelt werden. Eine Festlegung als Vorsorgestandort würde die Fläche bis zur Inanspruchnahme durch eine großflächige gewerblich-industrielle Nutzung von anderen, auch gewerblichen, Nutzungen freihalten und stünde im Widerspruch zu den Entwicklungsabsichten der Stadt Jüterbog. Davon unabhängig ist die Sach- und Rechtslage in Bezug auf weitere Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, den Standort nicht als GIV festzulegen, unverändert. Diesbezüglich wird auf BE 185 der Abwägungsdokumentation vom 11.06.2025 verwiesen.
TÖB-Nr.: 162 / Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 420	Mit dem gewerblich-industriellen Vorsorgestandort "Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne" sind wir einverstanden. Die Ausweisung mindestens eines weiteren giV [sic] hätten wir begrüßt.	Die Zustimmung zum großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort „Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne“ wird zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Festlegung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte beruht auf der Ausarbeitung des Planungskonzepts sowie den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 421	Die unter Z 2.3 (2) und Z 2.3 (3) festgelegten Ziele zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden begrüßt. Insbesondere Z 2.3 (2) trägt der besonderen Leistung von Agri-Photovoltaikanlagen Rechnung,bei denen die gleichzeitige Nutzung der Flächen für die Landwirtschaft ermöglicht wird. Die unter IV.2.3.2.7 aufgeführte Begründung dazu (siehe Abs. 266 ff.) betrachtet allerdings ausschließlich die	Ziel der Festlegung Z 2.3 Abs. 2 ist die Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung unter bzw. zwischen Solarmodulen und die Minimierung der Flächeninanspruchnahme durch Agri-PV. Diese Voraussetzungen sind aus der DIN SPEC

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	DIN SPEC 91434:2021-05 und legt einzelne Kriterien dieser für die regionalplanerische Bewertung von Ausnahmetatbeständen zugrunde. Dies wird befürwortet. Es sollte in der Begründung allerdings auch dringend auf die DIN SPEC 91492:2024-06 ("Agri-Photovoltaik-Anlagen - Anforderungen an die Nutztierhaltung") Bezug genommen werden, da es in der DIN SPEC 91434:2021-05 explizit heißt, dass "Anforderungen an die Tierhaltung in Agri-Photovoltaikanlagen bei einer Weidenutzung des Dauergrünlands (...) nicht Gegenstand" sind. Die fehlende Spezifikation für die Nutztierhaltung unter Agri-Photovoltaikanlagen erfolgte deshalb in der DIN SPEC 91492:2024-06 und sollte gleichermaßen im Regionalplan Berücksichtigung finden.	91434:2021-05 abgeleitet und dienen der Feststellung eines Ausnahmetatbestands für die Zulassung von Agri PV innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft. Detailregelungen zur Nutztierhaltung (DIN SPEC 91492:2024-06) betreffen betriebliche Ausgestaltungen und sind für die raumordnerische Festlegung der landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht maßgeblich.
TÖB-Nr.: 164 / Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 1063	Hinweise zu IV.2.2.1 Planungsanlass und -absicht Auf Seite 42 - 43, Ziffer 163 -169 erfolgt die Begründung in der Methodik der Planungsgemeinschaft dem Ansatz keine Mengenbedarfsbestimmungen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise begrüßt das LBGR ebenfalls, da die mittel- bis langfristigen Mengenbedarfsbestimmungen ungenau sind und durch konjunkturelle Zyklen bestimmt werden.	Kenntnisnahme.
BE-ID: 1064	Hinweise zu IV.2.2.1 Planungsanlass und -absicht Auf den Seiten 43 und 44 erfolgt die Darstellung der Aufgabe und des Grundsatzes der Regionalplanung. Als Grundsatz für die Leitvorstellung für die Festlegung der oberflächennahen Rohstoffe im Raum ist im Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 1 Nr. 189) unter § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 festgehalten: "Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen". Dieser Grundsatz soll über die Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung umgesetzt werden. Innerhalb dieser Richtlinie werden dafür Kriterien benannt. Das LBGR macht hierzu darauf aufmerksam, dass durch die strikte Anwendung der Richtlinie der 2. Entwurf des Regionalplans der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen nicht gerecht wird. Das Zeigen bereits die Erläuterungen in der Anlage zu der Richtlinie zu vorgenannten Festlegungen, die als Bedingung für eine Vorrangausweisung Flächen voraussetzen, die „ganz" oder „in Teilen rechtlich gesichert beziehungsweise aufgeschlossen sind und/oder vorrangig für Erweiterungen gesichert werden sollen". Durch die Anwendungshinweise werden insbesondere die geologisch nachgewiesen Lagerstätten nicht erfasst und damit gegen den Grundsatz der vorsorgenden Sicherung oberflächennaher Rohstoffe verstoßen. Damit wird die Aufgabe der Raumordnung (siehe § 1 ROG) ebenfalls nur eingeschränkt erfüllt, da die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum unzureichend aufeinander abgestimmt werden und nur eine unzureichende Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums getroffen werden.	Der Hinweis bezüglich umfänglicherer Festlegung von Rohstoffgebieten auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten wird zur Kenntnis genommen. Hier bestünden Unstimmigkeiten in den Anwendungshinweisen der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne. Der Hinweis ist verstanden, bewirkt jedoch keine Planänderung. Begründung: Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Das Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung folgt den Vorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) für Regionalpläne, wonach das Vorliegen von Abbaurechten nicht zwingend für regionalplanerische Festlegungen vorausgesetzt wird. So wurden in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen auch vom LBGR auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten vorgeschlagene Gebiete berücksichtigt. Bei einer Überarbeitung der Richtlinie der GL kann darauf hingewirkt werden, diesen Aspekt anders herauszustellen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1065	Hinweise zu IV.2.2.1 Planungsanlass und -absicht Die Regionalplanung im Kontext oberflächennaher Rohstoffe muss einerseits die aktuelle und andererseits die zukünftige Versorgung absichern. Das ist allein mit bergrechtlich gesicherten Flächen nicht möglich. Zusätzlich ist es zwingend notwendig, dass die Regionalplanung auch die nachgewiesenen Lagerstätten sichert. Auf Flächen die aktuell durch Betriebspläne gesichert sind, ist die Grundlage für die Rohstoffgewinnung bereits gegeben bzw. sind hier durch bergrechtliche Genehmigungsverfahren Konflikte gelöst bzw. ausgeglichen. Dem LBGR ist bewusst, dass eine regionalplanerische Rohstoffsicherung über einen langfristigen Zeitraum, über den Planungszeitraum hinaus, schwierig ist, dennoch ist die langfristige Rohstoffsicherung notwendig. Die Ausweisung von bergrechtlich gesicherten Flächen durch die Regionalplanung dient demnach dem Abbau und gibt zukünftige Sicherheit für die abbauenden Betriebe. Zusätzlich ist es aber notwendig die oberflächennahen Rohstoffe regionalplanerisch festzulegen die bisher rechtlich nicht gesichert aber für eine vorsorgende Sicherung notwendig sind. Das LBGR hat hierfür zahlreiche Vorschläge zu geologisch nachgewiesenen Lagerstätten der Planungsstelle mittgeteilt (siehe SN 2022). Aus Sicht des LBGR ist nur so die Voraussetzung für die vorrangige bzw. vorbehaltliche geordnete Aufsuchung und Gewinnung von Rohstoffen und die vorsorgende Sicherung geschaffen.	Dem Hinweis bezüglich der Sicherung von Rohstoffgebieten auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten ist bereits gefolgt. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung hat sich die Regionalplanung unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen auseinandergesetzt. In diesen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen wurden auch die vom LBGR auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten vorgeschlagenen Gebiete berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (z.B. VB11 Gräfendorfer Heide, VB13 Grebs, VB17 Krahne-Ost, VB21 Möthlitz-Süd, VB26 Plötzin-Ost, VB29 Rietz-Ost, VB30 Rietz-Süd, VB33 Schöna-Kolpien, VB34 Sernow-Süd, VB36 Trechwitz, VB37 Vieritz, VB38 Vieritz-Kattenberge) bzw. auch von Flächen, die über bestehende Bergrechte hinaus reichen (z.B. VR13 Krahne, VR15 Lindower Heide, VR16 Linthe, VR22 Niemegk/An der Autobahn, VR25 Viesen, VB16 Kallinchen-Süd, VB18 Krahne-Prützke, VB32 Schmerzke).
BE-ID: 1066	Hinweise zu IV.2.2.1 Planungsanlass und -absicht Das LBGR fordert die Planungsstelle auf, darauf hinzuwirken, dass die „Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne" überarbeitet wird und damit die Kriterien für die Festlegung der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete geändert werden bzw. ist auch die Bezeichnung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu überdenken, derzeit wird aus der Begrifflichkeit nur der Schwerpunkt der Rohstoffgewinnung vermittelt, das ist aber nicht ausreichend. Hierfür ist zu überlegen, ob nicht Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorranggebiete Rohstoffsicherung ausgewiesen werden sollten, somit ist die kurzfristige bis mittelfristige Versorgung mit Rohstoffen und der Rohstoffgewinnungsbetrieb als vorrangig regionalplanerisch festgelegt. Zusätzlich ist es für das Land Brandenburg aber wichtig langfristige Rohstoffpotenziale, welche in geologischen Lagerstätten nachgewiesen sind, langfristig zu sichern. Nur so ist eine Regionalplanung möglich, die auch der vorsorgenden Sicherung gerecht wird. Das LBGR bietet hierfür gern seine Mithilfe an.	Die Anregung, zusätzlich zur Festlegung von "Vorranggebieten Rohstoffgewinnung" auch eine raumordnerische Kategorie "Vorranggebiete Rohstoffsicherung" in die „Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne" aufznehmen, entspricht der Forderung des LBGR aus dem ersten Beteiligungsverfahren, "Vorranggebiete für die langfristige Rohstoffsicherung" aufzunehmen. Sie zielt auf die Aufnahme von geologisch nachgewiesenen Lagerstätten, auch wenn kein Bergrecht besteht. Die Anregung bewirkt keine Planänderung. Begründung: Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet. Bei einer Überarbeitung der Richtlinie der GL kann darauf hingewirkt werden, diesen Aspekt anders herauszustellen (z.B. in

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Benennung der Vorranggebiete in "Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und -sicherung" sowie der Vorbehaltsgebiete in "Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung und -sicherung").
BE-ID: 1067	Hinweise zu IV.2.2.2 Planungskonzept: Das LBGR weist daraufhin, dass die regionalplanerischen Kriterien gemäß der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne den Aspekt der Rohstoffsicherung unzureichend berücksichtigen. Weiterhin ist zu beachten, dass für die Bewertung nach den Kriterien VR-K01 und VB-K01 auch die Zeitdauer der erteilten Betriebszulassungen ausschlaggebend sind. Nur für diesen Zeitraum ist die Rohstoffgewinnung rechtlich gewährleistet. Da die Abbaugenehmigungen fast ausschließlich nur über kurze Zeiträume erteilt werden, ist eine vollständige raumordnerische Sicherung von geologischen Lagerstätten von besonderer Bedeutung, um eine durchgehende Versorgung zu gewährleisten und den abbauenden Betrieben wirtschaftliche Sicherheit zu vermitteln.	Dem Hinweis bezüglich der Sicherung von Rohstoffgebieten ist bereits gefolgt. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung hat sich die Regionalplanung unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen auseinandergesetzt. In diesen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen wurden auch die vom LBGR auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten vorgeschlagenen Gebiete sowie rechtliche Aspekt der Gültigkeit von Rahmenbetriebsplänen über die kurfristigeren Betriebsplanzulassungen hinaus berücksichtigt. Die Richtlinie für Regionalpläne setzt in ihren Anwendungshinweisen das Vorliegen von Abbaurechten nicht zwingend für regionalplanerische Festlegungen voraus. In Conclusio dieser Fakten wird raumordnerisch auch den Aspekten der Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1068	Hinweise zu IV.2.2.2 Planungskonzept: Das LBGR empfiehlt der Planungsstelle, erkundete Lagerstätten regionalplanerisch einzustufen, diese Empfehlung basiert vorrangig auf ihrer geologischen Verfügbarkeit und die daran gebundene Wertschöpfung. Ob diese Flächen in ihrer Gesamtheit für die Rohstoffgewinnung genutzt werden können, ist erst in den bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, auch in diesen Verfahren werden umfangreiche Untersuchungen unternommen in welchen Nutzungskonflikte abgewogen werden. Um eine vorsorgende Sicherung zu garantieren, sind perspektivisch mehr Flächen raumordnerisch festzulegen, als die Flächen die bergrechtlich bereits erfasst sind. Der Verbau von oberflächennahen Lagerstätten macht eine spätere Rohstoffgewinnung unmöglich.	Dem Hinweis bezüglich der Sicherung von geologisch nachgewiesenen Rohstoffgebieten auch ohne festgelegten Bergrechten ist bereits gefolgt. Er bewirkt keine Planänderung. Begründung: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung hat sich die Regionalplanung unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen auseinandergesetzt. In diesen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen wurden auch die vom LBGR auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten vorgeschlagenen Gebiete berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (z.B. VB11 Gräfendorfer Heide, VB13 Grebs, VB17 Krahne-Ost, VB21 Möthlitz-Süd, VB26 Plötzin-Ost, VB29 Rietz-Ost, VB30 Rietz-Süd, VB33 Schöna-Kolpien, VB34 Sernow-Süd, VB36 Trechwitz, VB37 Vieritz, VB38 Vieritz-Kattenberge) bzw. auch von Flächen, die über bestehende Bergrechte hinaus reichen (z.B. VR13 Krahne, VR15 Lindower Heide, VR16 Linthe, VR22 Niemegk/An der Autobahn, VR25 Viesen, VB16 Kallinchen-Süd, VB18 Krahne-Prützke, VB32 Schmerzke).

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1069	Hinweise zu IV.2.2.2 Planungskonzept: Ab Seite 50 Ziffer 186 werden Arbeitsschritte dokumentiert, mit welchen man Raumnutzungskonflikte ausschließen möchte. Dafür erfolgt im ersten Arbeitsschritt die Prüfung von Sachverhalten, bei den erhebliche Raumnutzungskonflikte auf den Flächen zu erwarten sind, wenn eine Rohstoffgewinnung erfolgt. Beispiele solcher Konflikte werden ebenfalls benannt (z.B. Freiraumverbund Z 6.2 LEP HR, festgelegte oder im Verfahren befindliche Landschaftsschutzgebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, relevante Waldgebiete gemäß Waldfunktionskartierung). Als Folge dessen sind vorgeschlagene Vorrang- und Vorbehaltsgebiete vollständig oder teilweise aufgrund von Flächenabzug entfallen. Dieses planerische Vorgehen und das Vorweggreifen weiterer Planungs- und Genehmigungsschritte ist fachlich nicht akzeptabel.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er ist nicht nachvollziehbar und bewirkt keine Planänderung. Begründung: Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Zudem folgt das Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung den Vorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL) für Regionalpläne. Damit ist gemäß ROG die Aufgabe der Raumplanung erfüllt. Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung alle rechtlich oder/und sachlich fundierten Rohstoffgebiete uneingeschränkt regionalplanerisch festzulegen. Hinweis: Die Festlegungen besitzen zudem keinen Ausschlusscharakter - so bleiben z.B. Abbaumöglichkeiten auf lokaler Ebene von den regionalplanerischen Festlegungen unberührt.
BE-ID: 1070	Hinweise zu IV.2.2.2 Planungskonzept: Für die Realisierung von Vorhaben zur Rohstoffgewinnung in einem Naturschutzgebiet (NSG) oder Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind die Gebote und Verbote der jeweiligen Rechtsverordnung über das betroffene Schutzgebiet zu beachten. Gemäß § 8 Absatz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung kann von den Geboten und Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, unter bestimmten Voraussetzungen eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung gewährt werden. Eine Befreiung kann nach § 67, Abs. (1) Nr. 1 BNatSchG gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Weiterhin wird durch den Rohstoffabbau und seiner einzelfallspezifischen Dimensionierung der Charakter des Gebietes nur selten grundlegend verändert und läuft dem in der Gebietsverordnung aufgeführten Schutzzweck nicht oder nur unwesentlich zu wieder. Weiterhin ist zu beachten, dass allein durch die Festlegung eines Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet die Schutzgebietskategorie (z. B. LSG, NSG) nicht verloren geht. Durch die regionalplanerische Festlegung wird lediglich eine Lagerstätte gesichert und die Grundlage geschaffen bei Bedarf (wirtschaftliche Notwendigkeit, öffentliches Interesse) dem Vorrang der Rohstoffgewinnung einzuräumen. Im bergrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgt eine umfassende Abwägung aller Nutzungskonflikte einschließlich naturschutz- und umweltrechtlicher Belange, abhängig von der Größe des Vorhabenbereich und der Abbautechnologie. Gleiches gilt für die Flächen des Freiraumverbundes, auch hier sind Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe LEP HR, Z 6.2 Freiraumverbund). Ausnahmen sind unter der Voraussetzung möglich, dass die raumbedeutsame Planung oder Maßnahme nicht auf anderen geeigneten Flächen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Im Rahmen der Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen wichtet das Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung gemäß Aufgabe nach ROG und den Vorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne bereits die Standortgebundenheit der Rohstoffe. Dabei ist es nachvollziehbar, dass es im Rahmen der Erzielung weitgehend geringer Raumkonflikte auch zu Einschränkungen in der Festlegung von Rohstoffgebieten durch andere Belange (z.B. Natur- und Landschaftsschutz) kommt - erst recht, wenn außerhalb von Landschaftsschutzgebieten umfangreiche Gewinnungsflächen zur Verfügung stehen (z.B. im Bereich Brück/Linthe von VR16 und VR17) und auch bereits angeschobene Zulassungsverfahren von Betreibern nicht genutzt werden (z.B. Sand Niederwerbig VR21 und Ton Reetz VR23). Dazu wird auch auf den Monitoringbericht 2018 verwiesen. Spätestens nach zehn Jahren werden die Festlegungen überprüft und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung angepasst (§2 (2) RegBkPlG). Hinweise:

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	außerhalb des Freiraumverbundes durchgeführt werden kann und die Inanspruchnahme des Freiraumverbundes minimiert wird, damit der räumliche Zusammenhang des Verbundes möglich erhalten bleibt. Mögliche Ausnahmetatbestände sind z.B. überregional bedeutsame Planungen und Maßnahmen, insbesondere für eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur, soweit ein öffentliches Interesse an der Realisierung besteht. überregionale bedeutsame Projekte oder Maßnahmen sind, z. B. aufgrund ihrer Größe oder auch aufgrund besonderer Anforderungen an den Standort gegeben. Die Inanspruchnahme einzelner geologischer Lagerstätten ist standortgebunden. Zudem ist die Inanspruchnahme von Lagerstätten meist von überregionaler Bedeutung, wenn man z.B. die Versorgung, wie auf Seite 42 Ziffer 166 zu lesen ist, für Bauobjekte wie das Berliner Stadtschloss sowie der Flughafen BER mit Kies und Sand aus dem Raum Mühlberg erfolgt. Hier wird die überregionale Bedeutung von Kies-Sand-Lagerstätten eindeutig.	- Die Festlegungen besitzen zudem keinen Ausschlusscharakter - so bleiben z.B. Abbaumöglichkeiten auf lokaler Ebene von den regionalplanerischen Festlegungen unberührt. - Der Bezug auf ausnahmsweise Flächeninanspruchnahme für überregional bedeutsame linienhafte Infrastrukturen stellt die über regionale Maßstäbe hinausgehende Bedeutung heraus und bezieht sich auf linienhafte Infrastrukturen, wie z.B. Leitungen und Verkehrstrassen. Er hat keinen Bezug zu flächenhaften Inanspruchnahmen in regionalem Maßstab und bezieht sich auf den LEP HR. Plangeber sind die Länder Berlin und Brandenburg.
BE-ID: 1071	Hinweise zu IV.2.2.2 Planungskonzept: Ebenso wird einem pauschalen Ausschluss von geologischen Lagerstätten auf Flächen mit hochwertigen Waldgebieten gemäß Waldfunktionskartierung widersprochen. Da der Wald ebenfalls auf unbestimmte Zeit auch durch die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet weiter bestehen bleibt. Zudem wird die Kartierung der Waldfunktion in periodischen Abständen überprüft und jährlich zum 01.01. fortgeschrieben. Waldfunktionen unterliegen aufgrund der regelmäßigen Erfassung einer Dynamik. Demnach ist die Möglichkeit einer Inanspruchnahme des Waldes erst zum Zeitpunkt des bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Im Rahmen der Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen wichtet das Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung gemäß Aufgabe nach ROG und den Vorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne bereits die Standortgebundenheit der Rohstoffe. Dabei ist es nachvollziehbar, dass es im Rahmen der Erzielung weitgehend geringer Raumkonflikte auch zu Einschränkungen in der Festlegung von Rohstoffgebieten durch andere Belange (wie z.B. dem Schutz besonderer Waldfunktionen) kommt. Je nach Waldqualität verbleiben sogar umfangreiche bewaldete Gebiete in den Festlegungen (z.B. VR15 Lindower Heide, VR16 Linthe, VR22 Niemegk/An der Autobahn, VB16 Kallinchen-Süd, VB29 Rietz-Ost, VB30 Rietz-Süd, VB33 Schöna-Kolpien, VB38 Vieritz-Kattenberge, VB41 Baruth). Spätestens nach zehn Jahren werden die Festlegungen überprüft und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung angepasst (§2 (2) RegBkPlG). Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.
BE-ID: 1072	Hinweise zu IV.2.2.2 Planungskonzept: Die genannten Kriterien führen im ersten Arbeitsschritt dazu, dass die vorgeschlagenen Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung vollständig bzw. teilweise mittels Flächenbezug aus dem 2. Entwurf entfallen. Seitens des LBGR ist festzustellen, dass der Entwurf hier überarbeitsnotwendig ist. Dafür ist festzuhalten das mit möglicher Festlegung der Flächen als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, weder LSG zerstört noch Wälder gerodet oder der Freiraum zerschnitten wird. Durch die regionalplanerische Festlegung bestehen alle Kategorien gleichzeitig. Erst im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt die Prüfung der Möglichkeit einer Rohstoffgewinnung und damit der Auflösung des ursprünglichen rechtlichen Rahmens. Weiterhin ist zu beachten, dass Rohstoffgewinnung lediglich eine Zwischennutzung darstellt und keinen tatsächlichen Flächenverbrauch. Die nicht mehr benötigten Flächen werden anderen Nutzungen so schnell wie möglich wieder zur Verfügung gestellt. Es ist auch bereits mehrfach dokumentiert, dass bereits während der Rohstoffgewinnung bedrohte Tier- und	Die Hinweise sind eingeschränkt nachvollziehbar, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Mit einer Gewinnung von Rohstoffen gehen Veränderungen in der Landschaft einher, z.B. werden LSG beeinträchtigt und Wald unter Umständen gerodet. Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Dabei erfährt die Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen im Rahmen des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung entsprechend Würdigung. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Pflanzenarten die neu entstandenen ökologischen Nischen nutzen. Nach der Wiedernutzbarmachung entstehen für Flora und Fauna wieder wertvolle Lebensräume und Biotope, in denen sich oftmals eine größere und wertvoller Artenvielfalt wiederansiedelt. Zudem werden bergbaulich in Anspruch genommene und wieder rekultivierte Flächen für Nachnutzungen zur Verfügung gestellt z.B. für Deponien, Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen, ohne in einen unberührten Raum wieder einzugreifen. Solche zeitlichen, wie räumlichen verzahnten Folgenutzungen können Eingriffe in den Naturhaushalt minimieren oder auch den ökologischen Wert oftmals verbessern.	für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Diese Aufgabe der Raumordnung bedeutet nicht eine weitgehende Übernahme der vom LBGR vorgebrachten Flächenvorschläge. Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Jedoch können dann höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweis: Die Begleiterscheinungen von Abbauschritten sowie Vielfalt zur Wiedernutzbarmachung nach erfolgter Rohstoffgewinnung sind bekannt. Sie werden durch die Plansätze zur Rohstoffgewinnung nicht vorherbestimmt.
BE-ID: 1073	Hinweise zu IV.2.2.2 Planungskonzept: Auf Seite 52, Ziffer 202 ist dargelegt, dass sich die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung auf Gebiete in regional bzw. überregional bedeutsamen Dimension konzentrieren. Dem kann das LBGR folgen. Weiter steht geschrieben: Gemäß Nummer 17 der Bundesraumordnungsverordnung gelten „Bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr" als raumbedeutsam und sind von überörtlicher Bedeutung. Die Flächengröße von 10 ha wird als Kriterium für die Festlegung zugrunde gelegt. Die reine Flächenangabe bezieht sich lediglich auf die horizontale Ausdehnung. Aufgrund der mangelnden Betrachtung der vertikalen Ausdehnung ist keine Aussage über das Volumen, der in den geologischen Lagerstätten, die kleiner als 10 ha sind, lagernden technisch und wirtschaftlich gewinnbaren Rohstoffvorräte möglich. Der Ansatz der Mindestgröße von 10 ha ist zu überdenken, da dieser in keiner Weise der Rohstoffsicherung gerecht wird. Die Größe einer vorrangig zu behandelnden Lagerstätte ist abhängig davon, ob ein Vorhaben wirtschaftlich umsetzbar ist. Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit wird bestimmt durch die Rohstoffart und seiner vorkommenden Mächtigkeit auf einer Fläche. Demnach kann auch eine Lagerstätte unter 10 ha sicherungswürdig sein, vor allem dann, wenn keine weiteren Nutzungskonflikte im Raum vorhanden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, bewirkt aber keine Planänderung. Begründung: Im Rahmen des Planungskonzepts wird die Bestimmung aus der Bundesraumordnungsverordnung zu Grunde gelegt. Eine Mächtigkeits- bzw. Mengenbetrachtung erscheint ebenso nachvollziehbar, muss gemäß der geänderten Richtline für Regionalpläne aber nicht mehr in Betracht gezogen werden.
BE-ID: 1074	IV.2.2.3 Ergebnis Das LBGR widerspricht dem Ergebnis vom 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 in Teilen. Nicht nachvollziehbar für das LBGR ist die Entscheidung der Planungsstelle, potenzielle Flächen für VR/VB Rohstoffgewinnung, die außerhalb von Hauptbetriebsplänen und Rahmenbetriebsplanen liegen aber sich innerhalb von Landschaftsschutzgebieten, FFH-Gebieten, SPA-Gebieten befinden oder eine große Bedeutung für den faunistischen Artenschutz bzw. nicht kompensierbare Waldfunktion aufweisen, ausnahmslos abzulehnen. Eine Planung von Rohstoffgewinnungsflächen in mögliche Verbotstatbestände der Verordnungen der Landschaftsschutzgebiete oder Verbotstatbestände des Artenschutzes ist auf regionalplanerischer Ebene nicht leistbar. Da insbesondere die Parameter des Rohstoffabbaus und die konkrete Flächeninanspruchnahme des Rohstoffabbaus unbekannt sind aber einen entscheidenden Einfluss hinsichtlich	Der vorgebrachte Sachverhalt ist weitestgehend bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Begründung zum Verständnis der Raumordnung: Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	der Einschätzung einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung/Auswirkung auf die Schutzgüter haben. Die Parameter sind aber zum Zeitpunkt der Ausweisung nicht bekannt. Somit muss es nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren zur Zulassung der tatsächlichen Abbauberechtigung vorbehalten sein, alle relevanten Aspekte zu prüfen und zu beurteilen. Die bergrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Planungsregion Havelland-Fläming liegen in der Zuständigkeit des LBGR. Diese Verfahren werden immer in Abstimmung mit den jeweiligen Fachbehörden geführt. Unter diesen Aspekt sind zahlreiche Gebiete nochmals zu prüfen, ob eine Ausweisung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung nicht doch erfolgen kann.	für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Diese Aufgabe der Raumordnung bedeutet nicht eine weitgehende Übernahme der vom LBGR vorgebrachten Flächenvorschläge. Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Jedoch können dann höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Gebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen.
BE-ID: 1075	IV.2.2.3 Ergebnis Weiterhin ist dem LBGR unverständlich, dass Flächenvorschläge aus dem Entwurf entfallen, weil aufgrund pauschalisierter Flächenabzüge die avisierte Flächengröße von 10 ha nicht mehr erreicht werden, obwohl die Lagerstätte dennoch einen Beitrag zur Rohstoffsicherung leisten kann.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, bewirken aber keine Planänderung. Begründung: Im Rahmen des Planungskonzepts wird die Bestimmung aus der Bundesraumordnungsverordnung zu Grunde gelegt. Darüberhinaus entfaltet die Festlegung von Rohstoffgebieten im Regionalplan keine Ausschlusswirkung, so dass im Falle tatsächlicher atypischer Einzelfälle Aufschlüsse auch außerhalb der regionalplanerischen Festlegungen gemäß Planungskonzept, vorgenommen werden können.
BE-ID: 1076	IV.2.2.3 Ergebnis Die Ausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung darf nicht nur die Bedarfs- und Vorsorgesituation berücksichtigen, welche einen kurz- bis mittelfristigen Zeitraum abdecken. Die raumplanerischen Festlegungen müssen ebenfalls einer langfristigen Rohstoffsicherung dienen. Das LBGR bittet aufgrund der genannten Aspekte um nochmalige Überarbeitung des 2. Entwurfs. Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen „Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe“ und „Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe - Tabellarische Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ und den dazugehörigen Karten.	Den Bedenken bezüglich der langfristigen Sicherung von Rohstoffgebieten auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten ist bereits gefolgt. Begründung: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung hat sich die Regionalplanung unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen auseinandergesetzt. In diesen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen wurden auch die vom LBGR auf der Basis geologisch nachgewiesener Lagerstätten vorgeschlagenen Gebiete berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		bestehende Bergrechte (z.B. VB11 Gräfendorfer Heide, VB13 Grebs, VB17 Krahne-Ost, VB21 Möthlitz-Süd, VB26 Plötzin-Ost, VB29 Rietz-Ost, VB30 Rietz-Süd, VB33 Schöna-Kolpien, VB34 Sernow-Süd, VB36 Trechwitz, VB37 Vieritz, VB38 Vieritz-Kattenberge) bzw. auch von Flächen, die über bestehende Bergrechte hinaus reichen (z.B. VR13 Krahne, VR15 Lindower Heide, VR16 Linthe, VR22 Niemegk/An der Autobahn, VR25 Viesen, VB16 Kallinchen-Süd, VB18 Krahne-Prützke, VB32 Schmerzke). Darüberhinaus sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet. Hinweis: Die weiteren, gebietsbezogenen Informationen aus den Anlagen zur Stellungnahme des LBGR sind als eigenständige Bearbeitungseinheiten aufgenommen und unter den BE-ID 1077-1155 behandelt.
BE-ID: 1115	Anlage 02: Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe - Tabellarische Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung, einschließlich Kartenkatalog mit Legende	Die in Anlage 02 aufgeführten textlichen und kartographischen Argumente des LBGR sind den gemäß Anlage 01 vorgebrachten Sachverhalten zugeordnet und werden als eigenständige Bearbeitungseinheiten unter den BE-ID 1077-1174 behandelt.
BE-ID: 1156	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Knoblauch-Kapellberg	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1157	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Luckenwalde-Weinberge-Ost	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1158	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Markendorf	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1159	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Wahlsdorf	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1160	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Glau	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1161	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Götz	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1162	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Knoblauch	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1163	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Oehna	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1164	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Treuenbrietzen-Krähenberg	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1165	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Wollin-Gräben	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1166	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Zachow	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1167	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Bergholz-Rehbrücke	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1168	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Frankenfelde	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1169	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Görzke	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1170	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Groß Glienicke- Nord	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1171	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Lindenbrück	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1172	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Medewitz	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1173	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Schlunkendorf-Südost	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 1174	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil III. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Die Übernahme in den Regionalplan ist nicht erfolgt. - Warsow-West	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.1 VR Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 1118	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 3 Dobbrikow-Süd (VR) als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Der RBP und HBP befinden sich bereits im Zulassungsverfahren. Die Lagerstätte ist bereits geologisch erkundet und besitzt eine durchschnittliche Rohstoffmächtigkeit von 11 m. Die Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung dringend erforderlich. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Verordnung über das betroffene Landschaftsschutzgebiet ist in konkreten Planungen zum Rohstoffabbau (bergrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Die vorgeschlagene Fläche ist ca. 40 ha groß. VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet über die Fläche des beantragten Rahmen- und Hauptbetriebsplanes	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet. Das Zulassungsverfahren ist seit etlichen Jahren nicht zum Abschluss gekommen.
BE-ID: 1119 Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 4 Fichtenwalde Nord-Süd als VR / VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die Lagerstätte ist bereits durch zahlreiche Bohrungen im Jahr 1988 geologisch erkundet wurden und besitzt eine durchschnittliche Mächtigkeit von 26 m. Der Rohstoff Sand, der sich zur Herstellung von Kalksandstein eignet, wurde nachgewiesen. Für die langfristige Rohstoffsicherung ist die regionalplanerische Festlegung unverzichtbar. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG und die Möglichkeit einer Kompensation der Waldfunktion ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst hier sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme tatsächlich bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung des Vorranggebietes und des Vorbehaltsgebietes erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Die vorgeschlagenen Flächen sind ca. 230 ha und 30 ha groß. Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: - VR Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet ist über die vollständige Fläche des Bergwerksfeldes-Fichtenwald-Nord und der vollständigen Fläche des Bergwerksfeldes-Fichtenwald-Süd auszuweisen. - VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet über die angrenzende Fläche nach Osten als mögliche Erweiterungsfläche Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Kiessandlagerstätte möglich.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.
BE-ID: 1122	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 7 Görzke als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen, diese widerspricht dem Kriterium VR-K01 der Planungsstelle. Die Gewinnung ist aktuell über einen HBP bis 2027 gesichert. Um den abbauenden Betrieb und die Lagerstätte auch zukünftig zu sichern ist die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Die Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung dringend erforderlich. Die weitere Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen beantragten bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die genauen Parameter des Rohstoffabbaus und die genaue Flächeninanspruchnahme bekannt. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet ist über die Fläche des Hauptbetriebsplanes nach Norden bis an die Lagerstättengrenze auszuweisen. Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich. Die Fortführung der Abbautätigkeit ist damit am Standort zur mittel- bis langfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. VR-K01 stünde einer Festlegung auch nicht entgegen. Die nach Nichtfestlegung eines benachbarten Rohstoffgebietes verbleibende Fläche des vom LBGR vorgeschlagenen Vorranggebietes ist kleiner als 10 ha und besitzt damit gemäß Planungskonzept Kriterium VR-K05 keine regionalplanerische Relevanz. Eine Abbaumöglichkeit in kleinem Umfang auf lokaler Ebene bleibt durch eine im Regionalplan nicht erfolgte Festlegung unberührt.
BE-ID: 1124	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 9 Marzahne als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen, diese widerspricht unter anderem dem Kriterium VR-K01 der Planungsstelle. Die Gewinnung ist aktuell über einen HBP bis 2028 gesichert. Um den abbauenden Betrieb und die Lagerstätte auch zukünftig zu sichern ist die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet zu	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1)

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	auszuweisen. Die Fläche die außerhalb des aktuellen HBP liegt dient als zukünftige Erweiterungsfläche und somit als Sicherheit für den abbauenden Betrieb. Die nachgewiesene Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung dringend erforderlich. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG sowie alle anderen Belange sind im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung zu berücksichtigen. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet im Norden an die Fläche des bis 2028 befristeten Hauptbetriebsplanes angepasst und nach Westen und Süden über die Fläche des HBP hinaus. Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich. Die Fortführung der Abbautätigkeit ist damit am Standort zur mittel- bis langfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs zusätzlich regionalplanerisch gesichert.	Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.
BE-ID: 1127	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 12 Niemegk mit Niemegk-Süd als ein Gebiet ausweisen als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die nachgewiesene Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung dringend erforderlich. Das Rohstoffvorkommen wurde aufgrund des ehemaligen Abbaus sicher nachgewiesen. Die Belange, welche laut Planungsstelle zu kumulierenden Raumansprüchen führen, sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu bewerten:- baurechtliche Belange (Abstand zur Siedlung, Arbeitszeiten), - die Mindestmächtigkeit einer Resttonschicht ist beim Abbau sicher zu stellen, damit es nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung des Grundwassers kommt, - Flugkorridor der Großtrappe. Demnach sind alle Belange im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung zu	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	berücksichtigen und im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VR Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet ist im Norden und im Nordwesten über die Grenzen des Bergwerkseigentums hinaus und bis zur Grenze der Lagerstätte ausgedehnt. Im Osten ist das Vorranggebiet auf die Grenze der Lagerstätte begrenzt.	der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweis: Darüber hinaus ist ein großer Teil des vom LBGR vorgeschlagenen Gebiets mit einem Abschlußbetriebsplan belegt. Hier sind bereits Bauschuttmengen in einer Mächtigkeit von mehr als 20m Höhe abgelagert.
BE-ID: 1128	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 13a Postdam Süd 1 als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die seit 1977 ausführlich erkundete Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung vor allem im Raum Potsdam dringend erforderlich. Das Rohstoffvorkommen wurde aufgrund des ehemaligen Abbaus sicher nachgewiesen. Es sind alle Belange im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung zu berücksichtigen und im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen. Demnach ist auch der Freiraumschutz im Einzelfall bei allen Planungen und Maßnahmen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ebenfalls ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG und die Möglichkeit einer Kompensation der Waldfunktion im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die genauen Parameter des Rohstoffabbaus und die genaue Flächeninanspruchnahme bekannt. Gut erkundete Lagerstätten sind auch unter 10 ha sicherungswürdig, siehe dazu Ausführungen unter Hinweise zu IV.2.2.2. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VR Rohstoffgewinnung: Ausweisung des Vorranggebietes östlich des Abschlussbetriebsplanes.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener bzw. erkundeter Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen. Hinweis: Die Ausführungen unter dem Hinweis zu IV.2.2.2 sind unter der Bearbeitungs-ID BE-ID 1073 behandelt.
BE-ID: 1133	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 16 Stechow-Bauernberge als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen, diese widerspricht dem Kriterium VR-K01 der Planungsstelle. Die Gewinnung ist aktuell über einen HBP bis 2026 gesichert. Ein neuer HBP wird bereits erarbeitet. Um den abbauenden Betrieb und die Lagerstätte auch zukünftig zu sichern ist die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Die Lagerstätte wurde 1980 gut erkundet und ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung dringend erforderlich. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG und die Möglichkeit der Kompensation der Waldfunktion ist in den bereits beantragten und zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung können alle Belange geprüft und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung zu berücksichtigt werden. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VR Rohstoffgewinnung: Das Vorranggebiet ist über die HBP-Fläche hinaus auszuweisen. Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich. Die Fortführung der Abbautätigkeit ist damit am Standort zur mittel- bis langfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (hier insbesondere 1.) Erweiterungen der Betriebsplanflächen nach W und S betreffen LSG, 2.) nicht kompensierbare Waldfunktionen im W und S des Gebietes). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1134 Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 17 Wollin; Großes Stück als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen, diese widerspricht dem Kriterium VR-K01 der Planungsstelle. Die Gewinnung ist aktuell über einen HBP bis 2026 gesichert. Um den abbauenden Betrieb und die Lagerstätte auch zukünftig zu sichern ist die vorgeschlagene Fläche als Vorranggebiet auszuweisen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG und die Möglichkeit der Kompensation der Waldfunktion ist in den bereits beantragten und zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die tatsächlichen Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Somit ist die Gesamtheit der raumbedeutsamen Nutzungen gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung im bergrechtlichen Verfahren zu prüfen. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet über die HBP-Fläche hinaus ausgedehnt bis an die Grenzen der Lagerstätte reichend.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 01 Berkenbrück-Ruhlsdorf		
BE-ID: 1116	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 1 (VR 01) Berkenbrück Ruhlsdorf als VR / VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der flächenmäßigen Festlegung für das VR 01 nicht folgen. Die vorrangige Festlegung der Fläche nur auf die Fläche des HBP entspricht weder einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung noch der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen. Rohstoffe sind durch Erkundungen nachgewiesen. Es bestehen für die abbauenden Betriebe keine weiteren Erweiterungsflächen. Die Lagerstätte ist dringend zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung erforderlich. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Verordnung über das betroffene Landschaftsschutzgebiet ist in konkreten Planungen zum Rohstoffabbau (bergrechtliches Genehmigungsverfahren) zu prüfen. Erst in diesem sind die genauen Parameter des Rohstoffabbaus und die genaue Flächeninanspruchnahme bekannt. Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: - VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet über die Fläche des beantragten Rahmen- und Hauptbetriebsplanes - VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet über die Fläche außerhalb der Rahmenbetriebsplan- und Hauptbetriebsplanfläche, aber innerhalb der Fläche des Bergwerkfeldes. Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Kiessandlagerstätte möglich. Damit ist auch die Fortführung der Abbautätigkeit am Standort zur mittel- bis langfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 03 Emstal		
BE-ID: 1077	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 03 Emstal	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 04 Fohrder Berg Nord und Süd		
BE-ID: 1079	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 04 Fohrder Berg- Nord und Süd	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 1078	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 05 Fresdorfer Heide	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 06 Glienick		
BE-ID: 1120	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 5 (VR 06) Glienick als VR Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nur in Teilen folgen. Zusätzlich sind die Flächen, die außerhalb des Vorranggebietes und somit außerhalb der Hauptbetriebsplanfläche, aber innerhalb der Berechtsamsfläche und nach Südosten hinaus bis zur Lagerstättengrenze liegen, ebenfalls als Vorranggebiet auszuweisen. (Rohstoffreserven, potenzielles Erweiterungsgebiet) Aufgrund der Einzigartigkeit und Seltenheit des Rohstoffes in der Region ist die Verkleinerung der Fläche nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um eine gut erkundete Lagerstätte mit langer Abbauhistorie. Die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstoffsicherung muss hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Die Möglichkeit einer Kompensation der Waldfunktion ist im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	prüfen. Erst in diesem sind die genauen Parameter des Rohstoffabbaus und die genaue Flächeninanspruchnahme bekannt. Es ist auch die Fläche außerhalb der Bergbauberechtigungen als VR-Gebiet zu belassen, damit die Gewährleistung der regionalen Rohstoffversorgung mit dem einzigartigen Tonrohstoffen gewährleistet ist. Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet ist über die Fläche des Hauptbetriebsplanes und des Bergwerksfeldes-Glienick und nach Osten und Westen bis an die Lagerstättengrenze auszuweisen. Ist keine großflächige Ausweisung als Vorranggebiet möglich, ist die Fläche, welche außerhalb von Bergrechtsverhältnissen liegt, als Vorbehaltsgebiet festzulegen. Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Tonlagerstätte möglich. Damit ist auch die Fortführung der Abbautätigkeit am Standort zur mittel- bis langfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert.	der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 08 Großwudicke		
BE-ID: 1080	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 08 Großwuddicke	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 09 Güterfelde		
BE-ID: 1123	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 8 (VR 09) Güterfelde als VR / VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der flächenmäßigen Festlegung für das VR 09 nicht folgen. Die vorrangige Festlegung der Fläche nur auf die Fläche des HBP entspricht weder einer geordneten Aufsuchung und Gewinnung noch der vorsorgenden Sicherung von standortgebundenen Rohstoffen. Rohstoffe sind durch stattfindenden Abbau nachgewiesen. Es bestehen für die abbauenden Betriebe keine weiteren Erweiterungsflächen. Die vorgeschlagene Fläche ist dringend zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung erforderlich. Alle anderen Belange sind im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung zu berücksichtigen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet ist über die Fläche des Hauptbetriebsplanes festzulegen. VB Rohstoffgewinnung: Die Fläche, welche außerhalb von jeglichen Bergrechtsverhältnissen liegt, ist als Vorbehaltsgebiet festzulegen (siehe Karte). Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich. Die Fortführung der Abbautätigkeit ist damit am Standort zur mittel- bis langfristigen Deckung des Rohstoffbedarfs regionalplanerisch gesichert.	Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 10 Horstfelde-Nord		
BE-ID: 1081	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 10 Horstfelde-Nord	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 11 Horstfelde-Süd		
BE-ID: 1082	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 11 Horstfelde-Süd	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 13 Krahne		
BE-ID: 1083	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 13 Krahne	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 14 Lietzow		
BE-ID: 1084	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 14 Lietzow	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 15 Lindower Heide		
BE-ID: 1085	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 15 Lindower Heide	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 16 Linthe		
BE-ID: 1086	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 16 Linthe	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 17 Linthe 2		
BE-ID: 1087	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 17 Linthe 2	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 19 Michelsdorf		
BE-ID: 1125	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 10 (VR 19) Michelsdorf als VR / VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die Gewinnung ist aktuell über einen HBP bis 2027 gesichert. Um den abbauenden Betrieb und die Lagerstätte auch zukünftig zu sichern ist die vorgeschlagene Fläche (zusätzliche der Rahmenbetriebsplanfläche) als Vorranggebiet auszuweisen. Die nachgewiesene Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung dringend erforderlich. Eine Erweiterung der Gewinnungsfläche über die Grenzen der aktuellen HBP-Fläche ist bei Bedarf als Erweiterungsfläche dringend notwendig. In der Lagerstätte ist die Gewinnung von qualitativ hochwertigem Deponieabdeckmaterial möglich. Die Festsetzung der geplanten Wasserschutzzone ist geplant, steht aber noch aus. Die damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen sowie alle anderen Belange sind im Rahmen der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen und bei Bedarf durch entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung zu berücksichtigen. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet im Norden und Osten auf die Flächen des im Zulassungsverfahren befindlichen RBP anpassen. Die restliche Fläche, welche außerhalb von Bergrechtsverhältnissen liegt, ist weiterhin als Vorbehaltsgebiet zu führen (siehe Karte).	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet. Die über den genehmigten Hauptbetriebsplan vom LBGR angemeldete Fläche ist bereits als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung festgelegt. Das Zulassungsverfahren in diesem Bereich ist seit etlichen Jahren nicht zum Abschluss gekommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 20 Möthlow		
BE-ID: 1088	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 20 Möthlow	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 21 Niederwerbig B		
BE-ID: 1089	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 21 Niederwerbig B	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 22 Niemegk/An der Autobahn		
BE-ID: 1090	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 22 Niemegk/ An der Autobahn	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 23 Reetz-Nord		
BE-ID: 1091	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 23 Reetz-Nord	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 24 Rietz-Nordwest		
BE-ID: 1092	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 24 Rietz-Nordwest	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 25 Viesen		
BE-ID: 1093	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 25 Viesen	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 26 Vietznitz		
BE-ID: 1094	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 26 Vietznitz	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 27 Wünsdorf		
BE-ID: 1135	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 18 (VR 27) Wünsdorf als VR / VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Gewinnung ist aktuell über einen HBP bis Ende 2025 gesichert. Weiterhin befindet sich der obligatorische Rahmenbetriebsplan im Genehmigungsverfahren. Um den abbauenden Betrieb und die Lagerstätte auch zukünftig zu sichern ist die Fläche des HBP und des beantragten RBP als Vorranggebiet auszuweisen. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Biotope ist in den bereits beantragten und zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Die Gesamtheit der raumbedeutsamen Nutzungen gegenüber dem Belang der Rohstoffgewinnung ist im bergrechtlichen Verfahren zu prüfen. Erst im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die tatsächlichen Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die aktuelle und zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VR Rohstoffgewinnung: Vorranggebiet im Nordwesten an die Kontur des bereits zugelassenen HBP anpassen. Südlich und östlich ist das Vorranggebiet an die Fläche des im Zulassungsverfahren befindlichen RBP anzupassen. VB Rohstoffgewinnung: Die restliche Fläche des Bewilligungsfeldes ist als Vorbehaltsfläche auszuweisen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweis: Das Zulassungsverfahren für einen Erweiterungsbereich ist seit etlichen Jahren nicht zum Abschluss gekommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 28 Zachow		
BE-ID: 1095	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VR 28 Zachow	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.2 VB Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 1117	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 2 Damsdorf/Am Vogelstangenberg als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Einschätzung der Regionalen Planungsstelle folgen, fordert aber hier eine neue Festlegung innerhalb der KOR 50 Fläche. Der nachgewiesene Rohstoff dient der Rohstoffsicherung und dient somit einer zukünftigen regionalen Rohstoffversorgung. Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: VB Rohstoffgewinnung - neuer Gebietsvorschlag (siehe Karte)	Den durch Vergrößerung auf 11 ha abgeänderten Gebietsvorschlag des LBGR wird nicht gefolgt. Begründung: Gemäß der beantragten Beendigung der Kiesgewinnung lt. Antrag auf Zulassung der 1.Änderung des Abschlussbetriebsplans für den Tagebau Damsdorf / Am Vogelstangenberg (Verfahrensnummer: 9990) einschließlich perspektivischer Nachnutzung der Tagebaufläche für eine PV-Anlage entfällt eine Fläche von 4,97 ha für eine Festlegung im Vorranggebiet Rohstoffgewinnung. In diesem Antrag sowie im Telefonat mit Herrn Anders vom LBGR am 04.04.24 wird dargestellt, dass auf dieser Fläche die Auskiesung abschließend erfolgt sei. In Anwendung des Planungskonzepts (Kriterium VR-K05: Mindestgröße 10ha) zur Festlegung von Rohstoffgebieten im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 führt diese Nutzungsänderung dazu, von einer Festlegung des Gebietes Damsdorf Am Vogelstangenberg in einem überarbeiteten Entwurf des Regionalplans Abstand zu nehmen. Die Abwandlung der neu vom LBGR vorgeschlagenen Fläche betrifft Flächen, die vom Landesbetrieb Forst in der überarbeiteten Waldfunktionskartierung mit nicht kompensierbarer Waldfunktion belegt wurden. Außerdem befinden sich hier Kompensationsflächen, so dass die verbleibende Fläche kleiner 10 ha ist. Bergbauvorhaben kleiner 10 ha erlangen keine regionale Bedeutung und werden deshalb regionalplanerisch nicht festgelegt. Hinweis: Eine Abbaumöglichkeit in kleinem Umfang auf lokaler Ebene bleibt durch eine im Regionalplan nicht erfolgte Festlegung unberührt.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1121 Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 6 Glindow als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die Fläche ist zumindest als Vorbehaltsfläche auszuweisen. Damit die zukünftige Versorgung mit dem Rohstoff Ton gesichert ist. Es handelt sich hier um Tonvorkommen, welche in einer sehr gut erkundeten Lagerstätte liegen. Die Gewinnung der hiesigen Tonreserven hat lange Tradition. Eine Ausweisung sollte aufgrund der Einzigartigkeit des Rohstoffes zwingend erfolgen. Die Rohstoffgewinnung bzw. die Rohstoffsicherung sollte hier zumindest vorbehaltlich Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen haben. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die genauen Parameter des Rohstoffabbaus und die genaue Flächeninanspruchnahme bekannt. Das LBGR fordert daher folgende Festlegungen: VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsfläche ist innerhalb der Lagerstätte festzulegen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		bewertet.
BE-ID: 1126	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 11 Nichel als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die nachgewiesene Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung dringend erforderlich. Das Rohstoffvorkommen wurde aufgrund des ehemaligen Abbaus sicher nachgewiesen. Es handelt sich um ein Kiessandvorkommen, das als Schütt- und Füllmaterial sowie als Bausand verwendet werden kann. Die durchschnittliche Rohstoffmächtigkeit beträgt 14 m. Die Auswirkungen der evtl. zukünftigen Rohstoffgewinnung auf das FFH-Gebiet sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Durch die formale Festlegung der Fläche als Vorbehaltsgebiet erfolgen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet. Die Auswirkungen des Vorhabens können erst im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft werden. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Das LSG und das FFH-Gebiet sind aktuell durch die vorgeschlagene auszuweisende Fläche nicht direkt betroffen. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet ist im Süden über die Flächen des früheren HBP hinaus zu erweitern und an das FFH-Gebiet und LSG nach Möglichkeit anzupassen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.
BE-ID: 1129	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 13b Potsdam Süd 2 als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die seit 1977 ausführlich erkundete Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung vor allem im Raum Potsdam dringend erforderlich. Der Freiraumschutz ist im Einzelfall bei allen Planungen und Maßnahmen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Ebenfalls ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die genauen Parameter des Rohstoffabbaus und die genaue Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorranggebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung eines Vorbehaltsgebiet südlich der Bahnlinie bzw. südlich des Tagebaus Potsdam-Süd.	Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert. Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1130	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 14 Rädel als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Die ausführlich erkundete Lagerstätte ist zur Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung mit dem seltenen Rohstoff Ton dringend erforderlich. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet ist an die Grenzen der Lagerstätte anzupassen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (hier insbesondere Freiraumverbund LEP HR, nicht kompensierbare Waldfunktion(en) im zentralen Bereich sowie Lage im Landschaftsschutzgebiet). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen. Hinweise: Alle vom LBGR angemeldeten Flächen sind zusätzlich in einer zweckdienlichen Unterlage zum Regionalplan dokumentiert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Zudem sind nach ROG § 7 (8) Raumordnungspläne mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.... und dann ggfls. fortzuschreiben. Wenn begründet, werden dann Flächen und Standorte auch neu bewertet.
BE-ID: 1131	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 15a Schmetzdorf-Ost als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Aufgrund der angestrebten großflächigeren Festlegung und der nicht vorhanden kumulierenden Raumansprüche ist es ratsam die Fläche zumindest als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Innerhalb der Fläche des abgelaufenen Hauptbetriebsplanes befinden sich Restvorräte in Höhe von 670.000 t. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet ist im Osten an die Grenzen des abgelaufenen HPB und im Westen bis an die Grenze der Lagerstätte anzupassen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (hier insbesondere Freiraumverbund LEP HR). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen.
BE-ID: 1132	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 15b Schmetzdorf-Ost 1 als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Qualität der Lagerstätte ist durch den ehemaligen Abbau bestätigt. Es bestehen keine kumulierenden Raumansprüche.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet ist im Osten an die Grenzen des abgelaufenen HPB und im Westen bis an die Grenze der Lagerstätte anzupassen.	Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (hier insbesondere Freiraumverbund LEP HR). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1137	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 20 Fernneuendorf als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte ist durch Bohrungen im Jahr 1971 sehr gut erkundet wurden. Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Zusätzlich ist in der konkreten Abbauplanung bzw.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Abbaugenehmigung zu prüfen, ob entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Der nördliche Bereich der Lagerstätte ist als Vorbehaltsgebiet auszuweisen. Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich.	Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (hier bereits benannt: nicht kompensierbare Waldfunktion zentral im Gebiet, vollständige Lage im LSG, NSG und FFH unmittelbar angrenzend). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1138	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 21 Gortz als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte ist durch Bohrungen im Jahr 1963 erkundet wurden. Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung für einen seltenen Rohstoff (Einzigartigkeit). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des FFH-Gebiets und des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Zusätzlich ist in der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen, ob entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung festzulegen sind. Die zukünftige Vorsorge mit	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung als Vorbehaltsgebiet Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich.	Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt:- Fläche fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR sowie FFH, außerdem vollständig SPA, - nicht kompensierbare Waldfunktionen, - Gebiet vollständig im LSG, - randlich Fischadlerhorst sowie Gehöft). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen.
BE-ID: 1139	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 22 Gottsdorf als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte ist durch Bohrungen im Jahr 1977 intensiv erkundet wurden. Das nachgewiesene Kiessandvorkommen entspricht dem auszuweisenden Vorbehaltsgebiet und dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Zusätzlich ist in der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen, ob entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Die Fläche des Vorbehaltsgebiet ist überwiegend an die Grenzen des Baubeschränkungsgebiet anzupassen. Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: Lage im LSG und nicht kompensierbare Waldfunktionen). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1140	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 23 Gräben als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde durch Bohrungen nachgewiesen. Die Qualität des Rohstoffes ist in gleicher Qualität wie im ehemaligen Gewinnungsbetrieb zu erwarten. Das nachgewiesene Rohstoffvorkommen dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Zusätzlich ist in der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen, ob entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Die Fläche des Vorbehaltsgebiet ist überwiegend an die Grenzen der Fläche des Altbergbaus anzupassen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: Lage im LSG und nicht kompensierbare Waldfunktionen). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1141 Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 24 Gräningen-West als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde durch Bohrungen nachgewiesen. Die Qualität des Rohstoffes ist in gleicher Qualität wie im ehemaligen Gewinnungsbetrieb zu erwarten. Das nachgewiesene Rohstoffvorkommen dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Zusätzlich ist in der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen, ob entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet Nur so ist eine ausgewogene und angemessene regionalplanerische Sicherung der Lagerstätte möglich.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: Lage im LSG, Biotope und nicht kompensierbare Waldfunktionen). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1142	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 25 Hoppenrade als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde 1969 erkundet. Der ehemalige Gewinnungsbetrieb ist eingestellt. Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Die Belange der Rohstoffsicherung sind gegenüber den anderen Raumansprüchen (Flächenbodendenkmal, Biotope) im zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung als Vorbehaltsgebiet. Vorbehaltsgebiet ist überwiegend auf die frühere HBP-Fläche (Fläche unter Bergaufsicht) angepasst.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1143	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 26 Medewitz-Ost als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde durch Bohrungen nachgewiesen. Das nachgewiesene Rohstoffvorkommen dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: - fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR, - Betroffenheiten NSG, FFH und Waldfunktionen, - Betroffenheit Siedlungsbereiche von Medewitz im Südwesten, - fast vollständig im LSG). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1144	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 27 Nennhausen als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde in den 1950er und 1960er Jahren intensiv erkundet. Das nachgewiesene Tonvorkommen eignet sich zur Herstellung von Hintermauerziegeln und ist aufgrund seiner Einzigartigkeit unbedingt sicherungswürdig. Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung für einen seltenen Rohstoff (Einzigartigkeit). Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG ist in den zukünftigen bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Zusätzlich ist in der konkreten Abbauplanung bzw. Abbaugenehmigung zu prüfen, ob entsprechende Maßgaben hinsichtlich Abbauart und Abbauführung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren festzulegen sind. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet ist auf die Fläche des Bergwerkfeldes begrenzt.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: Lage im LSG, Biotope und nicht kompensierbare Waldfunktionen). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1145 Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 28 Pritzerbe als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde in den 1960er Jahren intensiv erkundet. Das nachgewiesene Tonvorkommen ist aufgrund seiner Einzigartigkeit unbedingt sicherungswürdig. Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung für einen seltenen Rohstoff (Einzigartigkeit). Das Tonvorkommen ist vor konkurrierenden Nutzungen zu schützen. Baurechtliche und naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet. Vorbehaltsfläche grenzt an LSG, keine direkte Betroffenheit mehr	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: - Freiraumverbund LEP HR, - unmittelbar benachbart NSG, FFH und LSG, - Biotope und Hochwasserschutzbereiche). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1146	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 29 Reetz 4 als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde im Jahr 1992 intensiv erkundet. Das nachgewiesene Kiessandvorkommen dient der langfristigen Rohstoffsicherung. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Somit ist auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG im bergrechtlichen Verfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet. Vorbehaltsgebiet ist nach Süden über die Flächen des ehemaligen Betriebsplanes hinaus auszuweisen (weitere Rohstoffreserven).	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1147	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 30 Reetz-Süd als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde im Jahr 1959 intensiv erkundet. Das nachgewiesene Tonvorkommen muss dringend als Reservefläche für den aktiven Bergbau dienen (geordnete Aufsuchung und Gewinnung). Weiterhin dient die erkundete Lagerstätte der langfristigen Rohstoffsicherung für einen seltenen Rohstoff. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Somit ist auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG im bergrechtlichen Verfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet (vorhandene Bergrechtsverhältnisse).	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		entsprochen.
BE-ID: 1148	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 31 Schlunkendorf als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Qualität der Lagerstätte ist durch den ehemaligen Abbau bestätigt. Das Sandvorkommen in der Lagerstätte besitzt eine mittlere Rohstoffmächtigkeit von 9 m und eignet sich als Füllmaterial, Schüttgut, Bausand und zur Herstellung von Kalksandstein. Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, so auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet grenzt an die Flächen des ehemaligen HBP und ist nach Osten und Süden über den ehemaligen HBP hinaus ausgedehnt auszuweisen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: Lage im LSG und nicht kompensierbare Waldfunktionen). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1149	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 32 Steinberg-Ost als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Qualität der Lagerstätte ist durch den ehemaligen Abbau bestätigt. Die Lagerstätte dient damit der langfristigen Rohstoffsicherung. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, so auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet (Restvorräte vorhanden). Das Vorbehaltsgebiet ist über die Flächen des früheren ABP nach Norden, Westen und Osten ausgedehnt auszuweisen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1150	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 33 Tremsdorf als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde durch zahlreiche Bohrungen intensiv erkundet. Das nachgewiesene Tonvorkommen dient für die langfristige Rohstoffsicherung für einen seltenen Rohstoff. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Somit ist auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG im bergrechtlichen Verfahren zu prüfen. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet.	Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: - fast vollständig im Freiraumverbund LEP HR, - Betroffenheiten NSG, FFH, SPA und Waldfunktionen, - vollständig im LSG, - Hochwasserbetroffenheiten im Süden). Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1151	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 34 Warsow als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Qualität der Lagerstätte ist durch den ehemaligen Abbau bestätigt. In der Nähe des ehemaligen Tagebau Warsow sind keine weiteren Sandabbaue vorhanden, demnach dient das Vorkommen der zukünftigen regionalen Rohstoffversorgung und der langfristigen Rohstoffsicherung in der Region. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, so auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Gut erkundete Lagerstätten sind auch unter 10 ha sicherungswürdig, siehe dazu Ausführungen unter Hinweise zu IV.2.2.2. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet. Die abgebauten und verfüllten Flächen im Nordwesten sind aus dem festzulegenden Vorbehaltsgebiet ausgespart. Die Kontur des Vorbehaltsgebietes ist im Süden an die aufgeschobene Umwallung angepasst.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
BE-ID: 1152	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 35 Wildenbruch-Nord als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die Lagerstätte wurde intensiv erkundet. Erkundungsergebnisse liegen dem LBGR vor und wurden geprüft, aufgrund der Ergebnisse erfolgte die Erweiterung der Lagerstätte in Richtung Osten. Die Qualität der Lagerstätte ist ebenfalls gegeben. Die Lagerstätte dient der zukünftigen regionalen Rohstoffversorgung und der langfristigen Rohstoffsicherung in der Region. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, so auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet.	Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen (wie bereits benannt: - Lage im LSG und - keine regionalplanerische Festlegung, da Flächen kleiner 10 ha entsprechend der Begründung im Planungskonzept keine Bedeutung auf regionaler Ebene erlangen). Außerdem ist in diesem, vom LBGR vorgeschlagenen Gebiet eine Waldumwandlung als Realkompensation zum Vorhaben Deponie Fresdorfer Heide avisiert. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1153 Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 36 Wollin-Friesdorf als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Die auszuweisende Fläche liegt im Bereich des Erkundungsfeldes von 1958. Der Rohrstoff wurde während der Erkundung in zahlreichen Bohrungen nachgewiesen. Die Lagerstätte dient der zukünftigen regionalen Rohstoffversorgung und der langfristigen Rohstoffsicherung in der Region. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, so auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des LSG. Erst in diesem sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet. Die Fläche des Vorbehaltsfläche befindet sich nicht mehr auf der Fläche des Altbergbaus.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. Zudem erfolgt mit der Flächenreduzierung durch das LBGR auf 6,8 ha keine regionalplanerische Festlegung, da Flächen kleiner 10 ha entsprechend der Begründung im Planungskonzept keine Bedeutung auf regionaler Ebene erlangen. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1154	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 37 Zossen als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Durch die ehemalige Rohstoffgewinnung ist die Qualität des Rohstoffes bekannt Der Rohstoff eignet sich sowohl als Füll- und Schüttgut, als auch zur Herstellung von Kalksandstein sowie als sonstiger Bausand. Die Lagerstätte dient der zukünftigen regionalen Rohstoffversorgung und der langfristigen Rohstoffsicherung in der Region und ist aufgrund seiner geografischen Lage von besonderer Bedeutung bei der Versorgung der Hauptstadtregion mit Baurohstoffen. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, so auch die Möglichkeit der Kompensation von Waldfunktionen. Erst im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Neuausweisung zum Vorbehaltsgebiet.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 01 Bensdorf/Vehlener Berge

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1136	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 19 (VB 01) Bensdorf/Vehlener Berge als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen. Es handelt sich bei dem östlichen, reduzierten Teil um eine Fläche, welche 1980 ausführlich erkundet wurde. Hierbei wurde eine Rohstoffmächtigkeit von 25 m erbohrt. Die Sicherstellung der Lagerstätte ist daher für die Rohstoffsicherung dringend erforderlich. Der Freiraumschutz und die nicht kompensierbaren Waldfunktionen sind im Einzelfall bei allen Planungen und Maßnahmen im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen. Erst im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die tatsächlichen Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Vorbehaltsgebiet ist im Südosten auf die Fläche des Baubeschränkungsgebietes und im Nordwesten auf die Fläche des Bergwerksfelds zu begrenzen.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 02 Bensdorf-Ost		
BE-ID: 1096	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 02 Bensdorf -Ost	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 03 Bensdorf-West		
BE-ID: 1097	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 03 Bensdorf - West	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 11 Gräfendorfer Heide		
BE-ID: 1098	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 11 Gräfendorfer Heide	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 13 Grebs		
BE-ID: 1099	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 13 Grebs	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 16 Kallinchen-Süd		
BE-ID: 1100	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 16 Kallinchen-Süd	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 17 Krahne-Ost		
BE-ID: 1155	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil II. 38 (VB 17) Krahne-Ost als VB Erneute Prüfung und Festlegung notwendig. Keine oder nur teilweise Übernahme der Fläche in den Regionalplan. Das LBGR kann der Entscheidung nicht folgen und widerspricht der Entscheidung. Baurechtliche und Naturschutzrechtliche Belange sind im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, so auch das Vorhandensein eines Fischadlerhorstes. Erst im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Merkmale des Rohstoffabbaus und die Größe und Lage der Flächeninanspruchnahme bekannt. Planungsrelevante Arten werden im Vorhabenraum untersucht, dafür wird auf vorhandene Daten zurückgegriffen oder/und Kartierungen durchgeführt. Die Lagerstätte dient der zukünftigen regionalen Rohstoffversorgung und der langfristigen Rohstoffsicherung in der Region. Die zukünftige Vorsorge mit Rohstoffen kann nur durch die Festlegung zum Vorbehaltsgebiet erfolgen. Das Raumordnungsgesetz ist einzuhalten. Das LBGR fordert daher folgende Festlegung: VB Rohstoffgewinnung: Vollständige Ausweisung des vorgeschlagenen Vorbehaltsgebietes.	Die vorgebrachten Sachverhalte sind bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behandelt und bewertet worden. Ursprünglich wurde der Begründung zur Reduzierung infolge des Artenschutzes im Beteiligungsverfahren zum ersten Planentwurf vom LBGR auch zugestimmt. Eine geänderte Sachverhaltsbewertung ergibt sich nicht. Weitere Begründungen: a) Zur Aufgabe der Raumordnung gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Unter besonderer Würdigung der Standortgebundenheit von Rohstoffen gehört hierzu auch die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl anderer Raumansprüche an die konkreten Flächen. Im Ergebnis sollen Gebiete mit geringen Raumnutzungskonflikten festgelegt sein, die bei Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung (in regionalem Maßstab) Umwelt- und andere Auswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Das Raumordnungsgesetz ist eingehalten. b) Im Rahmen von Betriebsplänen werden räumliche, zeitliche und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		sachliche Gewinnungsschritte zugelassen. Da die regionalplanerischen Festlegungen keine Ausschlusswirkung entfalten, können solche Betriebspläne auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in Genehmigungsprozesse gebracht werden. Die Regionalplanung nimmt Sachverhalte von Zulassungsverfahren nicht vorweg. Jedoch können außerhalb regionalplanerisch festgelegter Gebiete höhere Raumwiderstände infolge erheblicher Beeinträchtigungen auftreten. Insoweit unterstützt die Regionalplanung mit ihren Festlegungen durch Fokussierung auf geeignete Rohstoffgebiete, nicht jedoch durch weitgehende Übernahme von vorgeschlagenen Flächen. c) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die vom LBGR angemeldeten Flächen auch geologisch nachgewiesener Lagerstätten im Planungskonzept berücksichtigt. Unter anderen kam es so auch zur Festlegung von Flächen ohne bestehende Bergrechte (siehe auch beispielhafte Auflistung in BE ID 1065). Damit ist dem Ansinnen des LBGR auch auf langfristige Rohstoffsicherung entsprochen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 18 Krahne-Prützke		
BE-ID: 1101	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 18 Krahne-Prützke	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 21 Möthlitz-Süd		
BE-ID: 1102	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 21 Möthlitz-Süd	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 24 Niemegk/An der Autobahn		
BE-ID: 1103	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 24 Niemegk/ An der Autobahn	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 25 Nitzahn		
BE-ID: 1104	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 25 Nitzahn	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 1105	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 26 Plötzin-Ost	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 29 Rietz-Ost		
BE-ID: 1106	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 29 Rietz-Ost	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 30 Rietz-Süd		
BE-ID: 1107	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 30 Rietz-Süd	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 32 Schmerzke		
BE-ID: 1108	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 32 Schmerzke	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 33 Schöna-Kolpien		
BE-ID: 1109	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 33 Schöna-Kolpien	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 34 Sernow-Süd		
BE-ID: 1110	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 34 Sernow-Süd	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 36 Trechwitz		
BE-ID: 1111	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 36 Trechwitz	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 37 Vieritz		
BE-ID: 1112	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 37 Vieritz	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 38 Vieritz-Kattenberge		
BE-ID: 1113	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 38 Vieritz-Kattenberge	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 41 Baruth		
BE-ID: 1114	Anlage 01: Übersicht der vom LBGR vorgeschlagenen Gebiete oberflächennaher Rohstoffe (mit zugeordneten Argumenten gemäß Anlage 02 des LBGR) - Teil I. Keine Änderung oder Ergänzung durch das LBGR. Übernahme der Flächen in den Regionalplan erfolgt. VB 41 Baruth	Das Einverständnis wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 167 / Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 125	Mit Schreiben vom 13.08.2025 haben Sie o.a. Planung angezeigt und um Stellungnahme gebeten. Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 berührt verschiedene Bodenordnungsverfahren (BOV) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und Flurbereinigungsverfahren (FBV) sowie freiwillige Landtauschverfahren (FLT) nach dem Flurbereinigungsgesetz. In der beigefügten Anlage sind die betroffenen Verfahren (ohne FLT) mit den zuständigen Fachvorständen, sowie dem aktuellen Bearbeitungsstand aufgeführt. Eine Übersichtskarte finden Sie unter https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/verfahrensuebersicht/ Ich bitte um Beteiligung bei konkreten Planungen in den Verfahrensgebieten.	Die aktuellen Verfahrensstände zu den Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren sowie freiwilligen Landtauschverfahren werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen oder Vorhaben auf regionalplanerischer Ebene sind mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 jedoch nicht verbunden. Der Regionalplan trifft ausschließlich übergeordnete raumordnerische Festlegungen und begründet keine unmittelbare Umsetzung konkreter Maßnahmen. Eine Beteiligung im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen oder Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.
TÖB-Nr.: 169 / Landesamt für Bauen und Verkehr		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 208	Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes und bezogen auf die zur Zuständigkeit des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV führen die dargestellten Änderungen nicht zu einer Änderung meiner im bisherigen Verfahren abgegebenen Stellungnahme. Diese wird vollumfänglich aufrechterhalten.	Die in der Stellungnahme des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 24.05.2022 vorgebachten Belange der Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV wurden im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 601 - 603).

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 210	Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend teile ich Ihnen mit, dass die eingereichten Planungsunterlagen durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) gesondert geprüft werden und die v. g. Luftfahrtbehörde eine eigenständige Stellungnahme abgibt.	Kenntnisnahme. Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (TÖB ID 171) ist von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming beteiligt worden.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 207	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Die gegenüber dem Entwurf vom 5. Oktober 2021 zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme.
BE-ID: 211	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Wie zutreffend festgestellt wird, bezieht sich der gegebene Hinweis auf andere Vorschriften.
TÖB-Nr.: 170 / Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 296	Für die Möglichkeit, zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Ihrer Planungsregion Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Als oberste Landesplanungsbehörde bündeln wir die Stellungnahmen aller Abteilungen des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Der Entwurf enthält Festlegungen zu: - Vorbehaltsgebieten Siedlung, - einem Großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandort (GIV), - Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz, - Flächen für die Landwirtschaft sowie - Flächen für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe. Damit haben Sie alle direkten Planungsaufträge des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) umgesetzt, da Sie Grundfunktionale Schwerpunkte und Flächen für die Windenergienutzung bereits in jeweils einem Teilregionalplan festgelegt haben. Die Festlegungen zu dem GIV sowie zu den Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz, die Landwirtschaft und die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe zeichnen sich durch eine intensive inhaltliche Befassung aus, die durch detailliert beschriebene Planungskonzepte untersetzt werden. Die Bearbeitung der genannten Themen erfolgte in sehr hoher Qualität. Der seit dem 1. September 2021 rechtswirksame Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz ist in diesem Entwurf des Regionalplans mit einer Risikoprüfung berücksichtigt. Dies erfolgte erstmalig in Brandenburg. Auf eigene Festlegungen zum Freiraumschutz durch eine regionale Konkretisierung des Freiraumverbunds des LEP HR verzichten Sie. Dies bedauern wir.	Die zutreffenden allgemeinen Ausführungen zu den Festlegungen, die mit dem Regionalplan und in den Sachlichen Teilregionalplänen getroffen werden, werden zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 297	Zu folgendem Punkt äußern wir Bedenken: Um Missverständnisse für die Adressaten des Regionalplans zu vermeiden, ist in der Begründung das Verhältnis der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu den geltenden Festlegungen des LEP HR zur Siedlungsentwicklung zu verdeutlichen: Es muss aus der Begründung eindeutig hervorgehen, dass die geltenden Festlegungen des LEP HR auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind. In der Anlage finden Sie textscharfe Formulierungsvorschläge dazu.	Dem Bedenken wird gefolgt. Es wird auf BE 308 verwiesen. Die übrigen Anregungen werden berücksichtigt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Weitere Anregungen finden Sie in der Anlage textkonkret sowie. ergänzende Hinweise zu Detailaspekten. Für Rückfragen zu dieser Stellungnahme steht Ihnen das Referat GL 3 (Herr [Name anonymisiert] Tel: [Inhalt anonymisiert]) gern zur Verfügung.	
BE-ID: 300	Rdnr. 30-32: Die Daten zur demographischen Entwicklung sowie zu Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit weisen Stände von 2020 bzw. bis 2018 auf. Hier sollten aktuellere Daten ausgewertet werden. Gerade demographische Daten auf Gemeindeebene verändern sich. Insbesondere infolge der Coronapandemie veränderten sich Wanderungen zwischen Stadt und Umland, die mit den gewählten Stichtagen nicht abgebildet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Eine entsprechende Aktualisierung wird vorgenommen. Das betrifft auch die Aktualisierung in der Begründung zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe.
BE-ID: 301	Rdnr. 35: Eine Unterstützung des Siedlungskonzepts der „kurzen Wege" ist für uns nicht ersichtlich. Daher sollte der zweite Satz überprüft werden.	Der Anregung wurde gefolgt. Die benannte Formulierung wurde geprüft. Im Ergebnis wird Folgendes festgestellt: Warum aus Sicht des Stellungnehmers eine Unterstützung des Siedlungskonzepts der „kurzen Wege" nicht ersichtlich ist, ist nicht ohne Weiteres verständlich und wird durch den Stellungnehmer nicht näher erklärt. Das Konzept der Stadt oder Siedlung der kurzen Wege beinhaltet die Vorstellung, dass für das Leben grundlegend erforderliche Leistungen von der Wohnstätte aus und unter Nutzung umweltfreundlicher Mobilitätsformen in kurzer Zeit erlangt werden können. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise das Leitbild der 15-Minuten-Stadt bekannt geworden. Obwohl sich ein allgemeines Verständnis hinsichtlich der anzulegenden Kriterien erkennbar nicht herausgebildet hat, zeigt dieses Beispiel, dass die Vorstellung von „kurzen Wegen“ mit Wegezeiten von etwa 15 Minuten verknüpft wird. Die Erreichbarkeitskriterien des Planungskonzepts sind mit dieser Vorstellung vereinbar. Es wird auf die Rn 47, 49 und 51 der Planbegründung hingewiesen.
BE-ID: 302	Rdnr. 41: Zur Vermeidung von Missverständnissen ist klarzustellen, dass die Z 5.5 LEP HR und Z 5.7 LEP HR die Wohnsiedlungsentwicklung auch in den betroffenen Vorbehaltsgebieten Siedlung quantitativ begrenzen. Dazu wird folgende Formulierungshilfe gegeben : "Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist gemäß Z 5.5 LEP HR die Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf als quantitative Begrenzung der Wohnsiedlungsflächenentwicklung einzuhalten. Dies gilt gemäß Z 5.7 LEP HR in den als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Oststeilen auch für die zusätzlich hinzukommende Wachstumsreserve."	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ihr ist inhaltlich bereits entsprochen. Die benannten Sachverhalte sind im Abschnitt IV.1.1.4 Anwendung der Festlegungen (Rn. 74) bereits dargestellt.
BE-ID: 303	Rdnr. 41, Satz 2: Nach „Vorbehaltsgebiete Siedlung sind" sollte präzisiert werden „nach Definition der Regionalen Planungsgemeinschaft", weil dies keine allgemeingültige Definition ist. Beispielsweise hat die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Vorbehaltsgebiete Siedlung auch im Gestaltungsraum Siedlung festgelegt.	Der Anregung wird gefolgt. Die angeregte Ergänzung ist sinnvoll, da ein inhaltlicher Bezug zum vorstehenden Absatz (Rn. 40) angenommen werden könnte. Durch die angeregte Ergänzung kann dem Missverständnis vorgebeugt werden, dass eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung im Gestaltungsraum Siedlung in den Bestimmungen der Richtlinie für Regionalpläne nicht vorgesehen ist.
BE-ID: 304	Rdnr. 42, Satz 2: Das Planungskonzept zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung sollte fachlich weiter qualifiziert werden. Dies gilt insbesondere für die sehr schematische GIS-orientierte Umsetzung mit nur oberflächlicher planerischer Prüfung der ermittelten Flächen. Ein Beispiel hierfür sind an den Gestaltungsraum Siedlung des LEP HR angrenzende Vorbehaltsgebiete Siedlung, denen keine eigenständigen Ortsteile zugrunde liegen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Planungskonzept ist ausreichend qualifiziert. Für die Festlegung als Vorbehaltsgebiete Siedlung werden Flächen ausgewählt, die dafür nach den Kriterien des Planungskonzepts in Betracht kommen. Durch den

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Schwierig ist auch die Verknüpfung des Erreichbarkeitskriteriums „10-min-ÖPNV" zum Siedlungskonzept der „kurzen Wege". Aus Sicht der GL sichert das Planungskonzept nicht das Erreichen der Planungsabsicht, unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten besonders geeignete Flächen ermittelt zu haben. Daher sollte deutlich gemacht werden, dass es sich aus Perspektive der Regionalen Planungsgemeinschaft nur um einen Potenzial- und Suchraum für eine Wohnnutzung handelt.	Stellungnehmer wird nicht ausreichend aufgeklärt, warum es einen fachlichen Mangel darstellen soll, wenn sich diese Flächen unmittelbar angrenzend an den Gestaltungsraum Siedlung befinden. Der Sachverhalt, dass der Stellungnehmer die „Verknüpfung des Erreichbarkeitskriteriums „10-min-ÖPNV" zum Siedlungskonzept der „kurzen Wege"“ als „schwierig“ wahrnimmt, stellt kein fachlich begründetes Argument dar. In diesem Zusammenhang wird auf BE 301 verwiesen.
BE-ID: 305	Rdnr. 46: Wir empfehlen, eine Spalte „GSP nach sachlichem Teilregionalplan" zu ergänzen . Darüber hinaus bedarf es einer nachvollziehbaren Begründung für die Festlegung der Ortslagen, die keine Ortslagen mit lokalen „Versorgungsansätzen" nach Rdnr. 44 sind, als Vorbehaltsgebiete Siedlung. Für diese müsste dann jeweils die Fahrtdauer mit dem ÖPNV zu der Ortslage mit lokalem Versorgungsansatz mitsamt dem Stichtag der Datenerhebung angegeben werden.	Der Anregung, in der Tabelle 1 (Rn. 46) eine Spalte „GSP nach sachlichem Teilregionalplan" zu ergänzen, wird gefolgt. Die Wiedergabe dieser Information ist im bestehenden inhaltlichen Zusammenhang sinnvoll. Die Bezifferung der Erreichbarkeit aller Flächen Vorbehaltsgebiete Siedlung zu den Orten mit Versorgungsansätzen beruht auf der umfangreichen Isochronenaufbereitung des LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) für fußläufige, Fahrrad- und ÖPNV bezogene Erreichbarkeiten aus dem Jahr 2018. Die Stichwochentage der Datenerhebung sind in Rdnr. 48 und der Bezug der Daten in der zweckdienlichen Unterlage "Quellennachweis Daten" bereits aufgeführt. Die umfangreichen Daten wurden der GL im Jahr 2020 zudem vorgelegt und mit Auswertungen des LBV verglichen. Zum Zwecke aktueller Erreichbarkeitsbewertungen wurde zudem das Portal des VBB für Erreichbarkeitsisochronen für Haltestellen im VBB-Gebiet genutzt.
BE-ID: 306	Rdnr. 48: Hier ist der Stichtag anzugeben, zu dem die Fahrtzeiten mit dem ÖPNV erhoben wurden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die entsprechende Datengrundlage ist in der ergänzenden Unterlage „Quellennachweis Geodaten zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0“ auf Seite 2 (Spalte 2) angegeben.
BE-ID: 307	Rdnr. 55, Satz 1: Die Formulierung ist hinsichtlich der Verweise auf die Festlegungen des LEP HR unpräzise, weil der unterschiedliche normative Regelungsgehalt nicht deutlich wird. Innenentwicklung und Funktionsmischung sind zu berücksichtigen, während der Siedlungsanschluss zu gewährleisten ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die unterschiedliche Bindungswirkung ist im Sachzusammenhang der Rn. 55 nicht von Bedeutung. Das Ziel 5.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu beachten. Darauf wird in Rn. 41 Satz 3 hingewiesen.
BE-ID: 308	Rdnr. 55, Satz 4: Die Formulierung des letzten Halbsatzes mit den Bezügen zum LEP HR ist missverständlich und sollte korrigiert werden. Dies könnte folgendermaßen erfolgen: Nach „in den dafür besonders geeigneten Gebieten" ist der Satz mit einem Punkt zu beenden. Daran soll sich folgender Satz neuer Satz anschließen: "Die Festlegungen zur Innenentwicklung und Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss neuer Siedlungsflächen an bestehende Siedlungsgebiete (Z 5.2 und Z 5.3) sind ebenso wie die Festlegung zur Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (Z 5.5) mitsamt der Wachstumsreserve in den als Grundfunktionale Schwerpunkte festgelegten Ortsteilen (Z 5.7) nach LEP HR auch in den Vorbehaltsgebieten Siedlung zu beachten. Die hierzu erforderliche Prüfung ist nur einzelfallbezogen möglich."	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die angeregte textliche Ergänzung wird in der Rn. 74 übernommen - nicht aber in der Rn. 55. Die angeregte inhaltliche Hervorhebung betrifft die Anwendung des Grundsatzes 1.1 und ist daher dem Abschnitt IV.1.1.4 „Anwendung der Festlegungen“ zuzuordnen. In der Rn. 55 wird hingegen das methodische Vorgehen begründet.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 309	Rdnr. 64, Satz 1 widerspricht den Ausführungen im Umweltbericht. Die hier angesprochene Alternativenprüfung erfolgte bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht. Vielmehr wurden bei festgestellten Beeinträchtigungen ohne eine zwischengeschaltete Alternativenprüfung Minderungsmaßnahmen entwickelt.	Die Anregung ist nachvollziehbar. In Rn. 64 Satz 1 wird umformuliert auf: „In Fällen abzuwägender Raumnutzungskonflikte von Flächen, bei deren Inanspruchnahme für eine Wohnsiedlungsnutzung Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die aber voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können, erfolgt eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung unter Benennung von Minderungsmaßnahmen im Umweltbericht."
BE-ID: 310	Rdnr. 69, Satz 2 und 3: Es werden die „Städte der zweiten Reihe" in der Region aufgezählt sowie die damit verbundene Intention des LEP HR, hier Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkt zu entwickeln. Insbesondere in Beelitz, Jüterbog und Zossen könnten in Bahnhofsnähe Potenzialflächen vorhanden sein, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt wurden. Daher hält es die GL für erforderlich, die Potenziale abzuprüfen und diese Prüfung in der Begründung zu dokumentieren. Ausschlussgründe können z. B. fehlender Siedlungsanschluss, störende/ausschließende Nutzungen und Schutzgebiete sein. Alternativ könnte die Regionale Planungsgemeinschaft auch auf die Rdnr. in der Begründung verzichten, weil der G 5.8 LEP HR direkt die Städte adressiert und keinen Handlungsauftrag zur Konkretisierung an die Regionalen Planungsgemeinschaften erteilt.	Der Anregung wird in Form der zweiten Alternative gefolgt. Die in Bezug auf G 5.8 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung in Betracht kommenden Flächen wurden in der Stufe 4 des Planungskonzepts nicht besonders geprüft. In den benannten Fällen sind Konflikte in Bezug auf die Kriterien Landschaftsschutzgebiet und Wald mit besonderen Waldfunktionen festgestellt worden. Die Rn. 69 kann, wie vom Stellungnehmer angeregt, entfallen. Eine entsprechende Änderung wird vorgenommen.
BE-ID: 311	Rdnr. 74: Der Bezug von den Vorbehaltsgebieten Siedlung zu den Festlegungen des LEP HR wird aus Sicht der GL unzutreffend dargestellt. In Verbindung mit Rdnr. 41 könnte die Formulierung der Rdnr. 74 missinterpretiert werden. Folgende Formulierung gibt den Bezug zwischen den Vorbehaltsgebieten Siedlung und den Festlegungen des LEP HR wieder: "Der Regionalplan Havelland-Fläming gibt mit den Vorbehaltsgebieten Siedlung Empfehlungen für die Realisierung von Wohnsiedlungsflächen aufgrund regionsspezifischer Erwägungen. landesplanerische Ziele der Raumordnung bleiben davon unberührt und sind weiterhin beachtenspflichtig, insbesondere: ... "	Der Anregung wird sinngemäß gefolgt. Es wird auf BE 308 verwiesen. Eine entsprechende inhaltliche Hervorhebung ist an dieser Stelle sinnvoll.
BE-ID: 313	Rdnr. 75: Hier wird behauptet, dass mit den Vorbehaltsgebieten Siedlung Potenziale in den Städten der zweiten Reihe vorrangig im Umfeld von Schienenhaltepunkten herausgestellt werden. Dies ist aus der Methodik heraus nicht nachvollziehbar. Siehe hierzu auch den Hinweis in Rdnr. 69.	Der Einwand ist berechtigt. Die Rn. 75 wird ersatzlos entfernt. Es wird ergänzend auf BE 310 verwiesen.
BE-ID: 328	b) Hinweise MIL 2; Rdnr. 76: Bei der Darstellung der für eine Wohnnutzung zugelassenen Baugebiete fehlt das dörfliche Wohngebiet nach § 5a BauNVO, das entsprechend ergänzt werden sollte: "Als Wohnsiedlungsflächen im Sinne des Regionalplans gelten folgende, für Wohnnutzungen zugelassene Gebietsnutzungsformen nach Baunutzungsverordnung (BauNVO): reine, allgemeine und besonderer Wohngebiete, Dorfgebiete, dörfliche Wohngebiete [Anmerkung Exzerpierer: "dörfliche Wohngebiete" ist unterstrichen], Dorf- und Mischgebiete sowie Kerngebiete und urbane Gebiete."	Der Anregung wird gefolgt. Mit dem Sachverhalt, dass "dörfliche Wohngebiete" in Rn. 76 nicht aufgezählt sind, ist keine Absicht verbunden. Die Rn. 76 wird um die Nennung "dörfliche Wohngebiete" ergänzt.
BE-ID: 339	III. Redaktionelle Hinweise: Rdnr. 63, Satz 2: Für den Hochwasserschutz ist die Fachplanung mit ihren Schutzeinrichtungen zuständig. Hier geht es um kommunale Planungen und Maßnahmen, die der Prävention dienen. Daher sollte ergänzt werden: " ... , den vorbeugenden Hochwasserschutz ... " [Anmerkung Exzerpierer: "vorbeugenden" ist unterstrichen]	Der Anregung wird gefolgt. In Rn. 63 Satz 2 wird die Formulierung: „sowie weitere regionalplanerische Festlegungen zum Hochwasserschutz“ ersetzt durch die Formulierung: „sowie weitere regionalplanerische Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 314	Rdnr. 119, Sätze 3 und 4 sollte präziser formuliert werden, weil sowohl Gefahren als auch Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten Risikobestandteile sind.	Der Anregung einer präziseren Formulierung kann gefolgt werden. Der Satz wird wie folgt geändert: "Ziel I.1.1 des Raumordnungsplans (BRPH) bestimmt, dass bei regionalplanerischen Festlegungen zur Hochwasservorsorge die Risiken von Hochwassern zu prüfen sind. Dabei sind die Gefahr – insbesondere Eintrittswahrscheinlichkeit, räumliches und zeitliches Ausmaß, Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit – sowie die Vulnerabilität der betroffenen Raumnutzungen und Raumfunktionen, die sich aus deren unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten ergibt, zu berücksichtigen."
BE-ID: 315	Rdnr. 130, Satz 1 sollte präzisiert werden: ,, ... handelt es sich um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Gebiete [Anmerkung Exzerpierer: "Gebiete" ist durchgestrichen], die ... ".	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird wie folgt geändert: "Bei den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz handelt es sich um Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die gemäß § 78b WHG [25] in der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, aber anders als die festgesetzten Überschwemmungsgebiete keine strikte Beachtenspflicht hervorrufen."
BE-ID: 316	Rdnr. 134, 135: Die Definition der KRITIS ist hier in sich widersprüchlich, weil zunächst auf Definition des Bundesministeriums des Inneren verwiesen wird. Diese stellt auf eine wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen ab. Schweineställen kommt keine wichtige Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen zu. Daher sind die Ausführungen zu der Definition zu präzisieren.	Der Anregung wird gefolgt. Der letzte Satz der Rn. 135 wird wie folgt ergänzt: "Im Sinne der regionalplanerischen Festlegung werden mit dem Begriff der kritischen Infrastrukturen auch Anlagen erfasst, die bei einer hochwasserbedingten Beschädigung zum Eintrag von umwelt- und gesundheitsgefährdenden Stoffen in das Wasser führen können. Obwohl diese Anlagen der formalen Definition nach nicht als kritische Infrastrukturen gelten, erfordern die damit verbundenen Risiken besondere Schutz- und Vorsorgemaßnahmen im Rahmen der regionalplanerischen Hochwasservorsorge."
BE-ID: 317	Rdnr. 137: Das Vorbehaltsgebiet ist kartographisch dargestellt. Die zugrunde gelegten Daten können sich alle 6 Jahre ändern. Daher ist bei den Kriterien für die Abgrenzung der Gebietskulisse der Stand der Daten zu benennen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Datenstand wird ergänzt.
BE-ID: 340	Redaktionelle Hinweise; Rdnr. 121: Hier sollte präziser auf den Risikobegriff abgestellt werden, d. h. statt „gefährdeter" "risikobehaftete" Bereiche sowie statt örtlich begrenzte „Gefahrensituation" ,,Risiken" verwenden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Textlaut der Rn. 121 wird wie folgt geändert: "Mittels der zur Verfügung stehenden Daten konnten im regionalen Maßstab keine besonders risikobehafteten Bereiche identifiziert werden. Lediglich lokale Gefahrenbereiche wurden im Gebiet der Gemeinde Milower Land festgestellt. Auf diese örtlich begrenzten Risiken wird mittels einer kleinmaßstäbigen Hinweiskarte besonders hingewiesen, ohne damit eine regionalplanerische Festlegung zu verbinden."

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 341	Redaktionelle Hinweise; Rdnr. 124, Satz 2: Für den Hochwasserschutz ist die Fachplanung mit ihren Schutzeinrichtungen zuständig. Hier geht es um kommunale Planungen und Maßnahmen, die der Prävention dienen. Daher sollte ergänzt werden:,, ... , den vorbeugenden Hochwasserschutz ... "	Der Anregung wird gefolgt. Der Wortlaut der Rn. 124 Satz 2 wird wie folgt geändert: Die Festlegung soll insbesondere die Kommunen dabei unterstützen, den vorbeugenden Hochwasserschutz stärker in ihre Entwicklungsüberlegungen einzubeziehen, um eine weitere Erhöhung des Schadenspotenzials zu vermeiden und so zukünftige Schäden abzuwenden.
BE-ID: 342	Redaktionelle Hinweise; Rdnr. 125, Satz 2: ,,Das HQextrem beschreibt Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren und einem angenommenen Versagen vorhandener Hochwasserschutzanlagen." Dieser Halbsatz [Anmerkung Exzerpierer: Bezug auf "und einem angenommenen Versagen vorhandener Hochwasserschutzanlagen"] kann gestrichen werden, weil es größere Bereiche entlang von Gewässern in der Region ohne Schutzanlagen gibt.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Definition des HQextrem an der Begriffsbestimmung des Landesamtes für Umwelt orientiert.
BE-ID: 343	Redaktionelle Hinweise; Rdnr. 130, Satz 2 sollte in zwei Sätze aufgeteilt werden: ,,Die Bedeutung dieser Flächen für die Gefahrenabwehr und Risikovorsorge ist daher gegeben. Gefahrenabwehr und Risikovorsorge sollen bei zukünftigen Maßnahmen und Planungen berücksichtigt werden."	Der Anregung wird gefolgt. Der Wortlaut der Rn. 130, Satz 2 wird wie folgt geändert: "Die Bedeutung dieser Flächen für die Gefahrenabwehr und Risikovorsorge ist daher gegeben. Gefahrenabwehr und Risikovorsorge sind daher bei zukünftigen Maßnahmen und Planungen mit angemessenem Gewicht zu berücksichtigen."
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.2 PF Gewässerretention		
BE-ID: 298	Anlage zum Schreiben der GL vom 17. Oktober 2025, Hinweise im Einzelnen: 1. Text / a) Bedenken und Hinweise der GL: Seite 11, G 2.1.2 Satz 2: Eine genaue Interpretation des 2. Halbsatzes „bzw. bei der Gestaltung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden" ermöglicht Spielräume, die mit einer Interpretationshilfe in der Begründung auszuräumen sind.	Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird in Abschnitt IV.2.1.2.3 im zweiten Absatz wird folgende Ergänzung vorgenommen: "Mit der Festlegung soll somit erreicht werden, dass Strukturen wie Mauern und Wälle, aber auch dichte Bewuchsstrukturen insbesondere entlang des Uferbereichs und parallel zur Fließrichtung vermieden oder – soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist – entsprechend durchlässig gestaltet werden, sodass die Funktionsfähigkeit des natürlichen Zu- und Abflusses des Wassers möglichst erhalten bleibt. Für die Anwendung der Festlegung ist maßgeblich, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Auswirkungen auf den natürlichen Zu- und Abfluss des Wassers in die planerische Abwägung einzustellen sind. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob und inwieweit durch die räumliche Lage, die technische Ausgestaltung oder die bauliche Dimensionierung von Vorhaben Beeinträchtigungen der Retentions- und Abflussfunktion vermieden oder vermindert werden können. Zur Vermeidung oder Minderung nachteiliger Auswirkungen sollen im Rahmen der Planung geeignete Maßnahmen, beispielsweise die Anlage von Durchlässen oder durchlässige Bauweisen, in Betracht gezogen werden."
BE-ID: 318	Rdnr. 139, Satz 2: Der Bezug zum BRPH sollte mit II.1.4 (G) verdeutlicht werden. Empfohlen wird eine Umstellung von Entwicklung und Erhaltung folgendermaßen: "Die Erhaltung und Entwicklung und Erhaltung [Anmerkung Exzerpierer: "und Erhaltung" ist durchgestrichen] natürlicher Fließgewässer und ihrer Überschwemmungsgebiete stellt im Vergleich zum technischen Wasserbau langfristig die	Der Anregung wird gefolgt. Satz 2 der Rn. 139 wie wie folgt geändert: "Die Erhaltung und Entwicklung natürlicher Fließgewässer und ihrer Überschwemmungsgebiete stellt im Vergleich zum technischen Wasserbau langfristig die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	funktionstüchtigere und wirtschaftlichere Variante des Hochwasserschutzes dar." Angeregt wird, "wirtschaftlichere Variante" zu streichen. Diese Aussage ist nicht allgemein gültig.	funktionstüchtigere Variante des Hochwasserschutzes dar."
BE-ID: 319	Rdnr.144, Satz 1:" ... Strukturen wie Mauern und Wälle, aber auch dichte Bewuchsstrukturen ... " entsprechen nicht dem Maßstab der Regionalplanung. Welche Vorhaben werden hier adressiert? In welchen Verfahren soll die Anwendung erfolgen?	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zu den Vorbehaltsgebieten für ungesteuerte Retention zielen darauf ab, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen das natürliche Wasserrückhaltevermögen sowie einen möglichst freien Zu- und Abfluss zu sichern. Adressiert werden insbesondere Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen etwa im Rahmen von Bauleitplanung, Infrastrukturvorhaben oder sonstigen flächenrelevanten Nutzungen im Gewässerumfeld. Die Anwendung erfolgt in den nachgelagerten Planungs- und Genehmigungsverfahren, in denen die konkreten örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind. Die beispielhafte Nennung von Mauern, Wällen oder dichten Bewuchsstrukturen dient der Veranschaulichung möglicher Abflusshindernisse und ist als orientierende Erläuterung zu verstehen, nicht als einzelfallbezogene Festlegung. Ein Maßstabswiderspruch zur Regionalplanung wird daher nicht gesehen. Eine weitergehende Konkretisierung bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten.
BE-ID: 320	Rdnr.146, Satz 2: Hier sollte auf den Stand der HQ-100-Fläche Bezug genommen werden.	Der Hinweis wird aufgegriffen. Die zugrunde liegenden Datenstände, insbesondere zur HQ100-Fläche, werden nunmehr dokumentiert und entsprechend in den Unterlagen ergänzt.
BE-ID: 321	Rdnr. 147, Satz 2: Diese rein kartografische Begründung für den Verzicht auf eine Gebietskulisse erscheint unzureichend. Die Dynamik des räumlichen Anwendungsgebiets der Festlegung, die sich ggf. bei Festsetzung weiterer ÜSG ergeben würde, ist nicht dargelegt.	Dem Hinweis wird gefolgt. Im Zuge der redaktionellen Änderungen wird die Rn. 147 wie folgt angepasst: "Ein wesentlicher Grund für den Verzicht auf eine zeichnerische Festlegung liegt in der Dynamik der zugrunde liegenden Flächenkulisse. Die fachplanerischen Grundlagen – insbesondere Hochwassergefahrenkarten und Festsetzungen von Überschwemmungsgebie-ten – werden gemäß der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie regelmäßig, in der Regel im sechsjährigen Zyklus, fortgeschrieben und angepasst. Künftige Änderungen oder Ausweitungen von Überschwemmungsgebieten würden damit unmittelbar den räumlichen Anwendungsbereich möglicher „Potenzialflächen für Gewässerretention“ verändern. Eine statische zeichnerische Festlegung im Regionalplan könnte diese wiederkehrenden Anpassungen nicht sachgerecht abbilden und würde zu Inkonsistenzen führen. Zudem würde sich eine kartografische Darstellung vollständig mit den nachrichtlich übernommenen HQ100-Flächen überlagern. Aufgrund der vorgegebenen Planzeichensystematik (Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne) wäre eine hinreichende Differenzierung in der Festlegungskarte

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		nicht gewährleistet. Die HQ100-Flächenkulisse stellt die potenziellen Retentionsräume in fachlich ausreichender und nachvollziehbarer Weise dar."
BE-ID: 344	Redaktionelle Hinweise; Rdnr.141, Satz 1: Dieser Satz sollte umformuliert werden, ,,Für bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete besteht nach § 77 WHG ein grundsätzliches Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot gegenüber der Rückhaltefunktion als Rückhalteflächen." [Anmerkung Exzerpierer: "gegenüber" und "als Rückhalteflächen" sind durchgestrichen]	Dem redaktionellen Hinweis wird wie vorgeschlagen gefolgt. Die Formulierung in Rn. 141, Satz 1 wird entsprechend angepasst: "Für bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete besteht nach § 77 WHG ein grundsätzliches Erhaltungs- und Wiederherstellungsgebot der Rückhaltefunktion."
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.3 VB Havelpolder		
BE-ID: 322	IV.2.1.3.1 Planungsanlass und -absicht: In diesem Abschnitt wird die Planungsabsicht gemäß Überschrift nicht dargelegt. Wir empfehlen einen kurzen Texteinschub und/oder einen Verweis auf den Abschnitt Anwendung der Festlegung.	Der Anregung wird gefolgt. Zur Klarstellung der Planungsabsicht wird Abschnitt IV.2.1.3.1 redaktionell ergänzt: "Die Polder übernehmen eine zentrale Funktion für den überregionalen Hochwasserrückhalt und sind bereits fachrechtlich gesichert. Dies erfolgt durch ihre Festsetzung als Überschwemmungsgebiete sowie durch die Regelungen des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder, der die Zweckbestimmung eindeutig auf die Hochwasserabwehr ausrichtet und konkurrierende Nutzungen weitgehend ausschließt bzw. einschränkt. Damit besteht bereits ein verbindlicher, rechtlich durchsetzbarer Schutz der Retentionsfunktion. Vor diesem Hinter-grund dient die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Havelpolder nicht der erstmaligen Siche-rung der Flächen oder dem Ausschluss konkurrierender Nutzungen, sondern der raumordnerischen Steuerung im Sinne einer Sicherung und Weiterentwicklung der Hochwasserrückhaltefunktion. Mit der Festlegung wird auf die besondere Funktion der Havelpolder als regional und überregional bedeutsamer Retentionsraum hingewiesen. Zugleich werden die öffentlichen Planungsträger gemäß § 4 ROG adressiert, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Funktionsfähigkeit und Steuerbarkeit der Polder dauerhaft zu berücksichtigen sowie Beeinträchtigungen ihrer Hochwasserschutzfunktion zu vermeiden und im Zusammenwirken mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen weiter zu optimieren."
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.3 Verkehrserschließung		
BE-ID: 345	Redaktionelle Hinweise; Rdnr. 212, Satz 1 sollte folgendermaßen präzisiert werden ,, ... sind, wird voraussichtlich wohl in zukünftigen ... ". [Anmerkung Exzerpierer: "voraussichtlich" ist unterstrichen; "wohl" ist durchgestrichen]	Dem redaktionellen Hinweis auf Präzisierung in Rdnr. 212, Satz 1 von "... wird wohl in zukünftigen bergbaulichen Genehmigungsverfahren ..." auf "... wird voraussichtlich in zukünftigen bergbaulichen Genehmigungsverfahren ... " wird gefolgt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 299	Seite 14, Z. 2.3 Abs. 3: Hier empfehlen wir, den bestimmten Artikel bei den Ausnahmebeschreibungen, der auf etwas vorher Definiertes hinweist, in einen unbestimmten Artikel zu ändern: "Weitere Ausnahmen von Absatz 1 sind unter der Voraussetzung möglich, dass das [Anmerkung Exzerpierer: "das" ist durchgestrichen] ein überregionales Vorhaben oder die [Anmerkung Exzerpierer: "die" wird gestrichen] eine überregional bedeutsame linienhafte Infrastruktur ... ".	Die Festlegung Z 2.3 Absatz 3 ist nicht missverständlich formuliert. Eine Änderung des bestimmten in einen unbestimmten Artikel bewirkt keine inhaltliche Verbesserung. Die Änderung ist nicht erforderlich.
BE-ID: 323	Rdnr. 239: Die Erläuterung der beiden Ausschlusskriterien erfolgt nicht ausreichend differenziert. Zielkonflikte mit Z 6.2 LEP HR müssen vermieden werden, denn der Freiraumverbund ist zielförmig multifunktional festgelegt und schließt monofunktionale Festlegungen aus (s. Begründung zu Z 6.2 LEP HR). Dagegen würde eine Überlagerung mit Z 5.6 LEP HR zwar keinen Zielkonflikt darstellen, da der Gestaltungsraum keinen Vorrang für die Wohnsiedlung festlegt. Die Abwägungsentscheidung der RPG für einen Ausschluss ist aber vor dem Hintergrund der intendierten Schwerpunktsetzung für Wohnsiedlungsentwicklung richtig und sollte daher folgendermaßen erläutert werden: "Zielkonflikte mit der Landesplanung werden dadurch vermieden, dass Flächen des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 LEP HR (Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. [sic] Anlage 1 Textteil LEP HR) von der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft ausgenommen werden. Ebenfalls ausgenommen werden Flächen des Gestaltungsraums Siedlung nach Ziel 5.6 LEP HR (Anlage 1 Textteil LEP HR) von der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft ausgenommen werden. [Anmerkung Exzerpierer: "(Anlage 1 Textteil LEP HR) von der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft ausgenommen werden." ist durchgestrichen). Der Gestaltungsraum Siedlung besitzt eine besondere Eignung für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung und wird daher in der regionalplanerischen Abwägung nicht als vorrangig geeignet für eine Landwirtschaftsnutzung beurteilt.	Die Begründung wird im Sinne der Stellungnahme präzisiert.
BE-ID: 324	Rdnr. 241: Wir empfehlen, auf den Stichtag zu verzichten, da er als Planungskriterium missverstanden werden könnte. Die Abwägung erfolgt zum Zeitpunkt des Beschlusses durch die Regionalversammlung.	Der Anregung wird gefolgt.
BE-ID: 325	Rdnr. 250, Sätze 1 und 2: Im Hinblick auf den Beschluss zur Änderung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 empfehlen wir, das Verhältnis der Vorranggebiete für die Landwirtschaft und der Vorranggebiete für die Windenergienutzung näher auszuführen.	Das nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ROG eingeleitete Verfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, zu dem die berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 23.07.2025 bis 01.09.2025 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme erhielten, beinhaltete u. a. das für ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung (VRW) in Betracht gezogene Gebiet Windpark "Herrenhölzer" in der Gemeinde Bensdorf. Es lag dabei eine Überschneidung mit einem Vorranggebiet Landwirtschaft von rund 22 ha vor. Dieser Flächenvorschlag wurde im Verfahren nach § 9 Absatz 2 Satz 1 ROG i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 2 und 3 RegBkPlG jedoch nicht mehr berücksichtigt und ist deshalb im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gegenstandslos.
BE-ID: 327	b) Hinweise MIL 2; Seite 14, Z 2.3 Absatz 2: Bei der Zielfestlegung zu Vorranggebieten für die Landwirtschaft stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es der ausdrücklichen Aufnahme einer Ausnahme für Agri-PV-Planungen nach § 6 Absatz 1 ROG überhaupt bedarf. Denn aufgrund der derartigen Anlagen eigenen Kombination von landwirtschaftlicher Nutzung und Energieerzeugung auf derselben Fläche dürfte es mit Blick auf Z 2.3 Absatz 1 bereits an einem Zielkonflikt fehlen, da gerade keine Unvereinbarkeit mit der	Die Anregung, auf eine ausdrückliche Ausnahmeregelung für Agri-PV zu verzichten und die Thematik allein in der Begründung zu behandeln, wird zur Kenntnis genommen. Gleichwohl dient die konkrete Formulierung von Z 2.3 Abs. 2 nicht der Schaffung neuer rechtlicher Grundlagen, sondern vorrangig der Verfahrens- und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	vorrangigen Nutzung besteht. Auch zur Vermeidung von Widersprüchen sollte daher geprüft werden, ob die Behandlung der Thematik innerhalb der Begründung ausreicht, ohne diesbezügliche Ausführungen unmittelbar in die textlichen Festlegungen aufzunehmen. Sofern an der Festlegung festgehalten wird, bedarf es einer redaktionellen Anpassung. So arbeitet die kommunale Bauleitplanung anders als die Regionalplanung nicht mit Festlegungen, sondern mit Darstellungen (auf Ebene der Flächennutzungsplanung) und Festsetzungen (auf Ebene der Bebauungsplanung). überdies wird solare Strahlungsenergie nicht gewonnen, sondern für die Stromerzeugung genutzt.	Auslegungssicherheit: Da die rechtliche Zulässigkeit von Agri-PV-Vorhaben bereits durch § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB geregelt ist, schafft die Festlegung Z 2.3 Abs. 2 keine materiellen Voraussetzungen, sondern erleichtert die Umsetzung auf der nächsten Planungsebene, indem sie verbindlich klärt, unter welchen Voraussetzungen Agri-PV innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft als zulässiger Ausnahmetatbestand zu betrachten ist. Vor diesem Hintergrund bleibt die Textfestlegung bestehen. Eine redaktionelle Präzisierung der Begrifflichkeiten "Gewinnung von solarer Strahlungsenergie" und "Festlegungen" wird nicht für erforderlich gehalten. Die Formulierungen sind für die Anwendung auf nachgelagerten Planungsebenen nicht missverständlich und somit sind Änderungen für die inhaltliche Bestimmtheit der Festlegung nicht relevant.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		
BE-ID: 326	Seite 70, VI. Nachrichtliche Übernahmen aus der Landesplanung: Wir regen an, hier zu ergänzen, dass die nachrichtliche Übernahme des Freiraumverbundes LEP HR im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 keine Rechtswirkung entfaltet. Im Vollzug der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg werden daher ausschließlich die Festlegungen und Gebietskulissen aus dem LEP HR zugrunde gelegt.	Der Anregung wird gefolgt. Abschnitt VI (Nachrichtliche Übernahmen) wird redaktionell angepasst. In Bezug auf den landesplanerischen Freiraumverbund wird folgende Ergänzung aufgenommen: „Bei Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg handelt es sich um eine letztabgewogene, bindende und vollzugsfähige Festlegung auf Ebene der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft in Bezug auf den Freiraumverbund keine eigenen Festlegungen. Die nachrichtliche Übernahme des Freiraumverbundes des Landesentwicklungsplans im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 entfaltet keine eigenständige Rechtswirkung.“
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 329	II. Umweltbericht: Der Umweltbericht ist auf Übereinstimmung mit der vorliegenden Fassung des Planentwurfs zu prüfen. Beispielsweise wird auf S. 31 als Datenquelle für das Kriterium Freiraumverbund "Maßstabsgerechte räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) (01/2018)." angegeben. Diese Datenquelle hat sich überholt, weil die Regionale Planungsgemeinschaft den Freiraumverbund des LEP HR nachrichtlich übernommen hat. Auf S. 66 sollte der folgende Satz angepasst werden: "Ausgenommen sind jedoch Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Absatz 1 BauGB." Der räumliche Bezug der Festlegung sind mittlerweile Freiraumflächen in den Gebietskulissen der Wasserwirtschaft. An einigen Stellen sind die Bezüge zu den rechtlichen Grundlagen nicht korrekt wiedergegeben. Beispielsweise findet sich auf S. 47 folgender Satz: "Von Bedeutung im Rahmen der Umweltprüfung sind die „Kulturgüter", die im Verständnis des Gesetzes (§ 9 ROG) eine Kategorie des (Ober-) Begriffs „Sachgüter" darstellen." In diesem Satz sollte "§ 9 ROG" in "§ 8 ROG" geändert	Den vorgebrachten Anregungen wird gefolgt. Die auf Seite 31 genannte Datenquelle wird entsprechend angepasst. Künftig wird als Quelle „Gebietsabgrenzung des landesplanerischen Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) (01/2018)“ angegeben. Auch dem Formulierungsvorschlag für Seite 66 wird entsprochen und die betreffende Textpassage redaktionell überarbeitet. Darüber hinaus werden die genannten Rechtsquellen überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	werden. Auf S. 60 findet sich folgender Satz: "Der Begriff der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen umfasst Planungen (auch Raumordnungspläne), Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird (§ 3 Nr. 6 ROG)." Hier sollte auf § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG verwiesen werden.	
BE-ID: 330	Umweltbericht; S. 51: Bei der Übernahme landesplanerischer Vorgaben sollte auch auf den Gestaltungsraum Siedlung aus dem LEP HR eingegangen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird im Abschnitt 4.1 Siedlung folgender Absatz aufgenommen: Auch der Gestaltungsraum Siedlung (Z 5.6 LEP HR) wird nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Er dient der räumlichen Steuerung der Siedlungsentwicklung im Berliner Umland. Mit der angestrebten Konzentration der Siedlungsflächen sind Zielsetzungen verbunden, den Flächenverbrauch und den Verkehrsaufwand zu begrenzen sowie Freiräume und natürliche Lebensgrundlagen zu sichern.
BE-ID: 331	Umweltbericht; S. 52: In dem Satz „Aufgrund der Lenkung und Konzentration der weiteren Wohnsiedlungsentwicklung in der Region Havelland-Fläming in Vorbehaltsgebiete Siedlung ist insgesamt davon auszugehen, dass neue Flächeninanspruchnahmen und weitere unten beschriebene negative Wirkungen nur in äußerst geringem Umfang zu erwarten sind." wird die Steuerungswirkung der Vorbehaltsgebiete nach Auffassung der GL überschätzt, weil die Vorbehaltsgebiete keine Außenwirkungen entfalten und die Kulisse sehr großzügig bemessen ist. Daher sollte die Bewertung überprüft werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Zur Klarstellung der im Umweltbericht enthaltenen Einschätzung wird der entsprechende Satz redaktionell angepasst: „Aufgrund der Konzentration der Vorbehaltsgebiete Siedlung auf Bereiche mit vorhandener Infrastruktur sowie auf bestehende Siedlungsflächen ist nur in sehr geringem Umfang mit negativen Beeinträchtigungen durch neue Flächeninanspruchnahmen zu rechnen. Ein großer Teil der als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegenden Flächen ist bereits bebaut.“
BE-ID: 332	Umweltbericht; S. 53: Bei der Wiedergabe der Inhalte des Regionalplans 3.0 zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung sind die Hinweise zu den entsprechenden Rdnr. 30-76 zu beachten. Dies betrifft vor allem den folgenden Satz: "Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung adressiert die kommunale Bauleitplanung und ist als „raumordnerische Empfehlung der Regionalplanung zur Konkretisierung des Vorrangs der Innenentwicklung sowie zum Anschluss neuer Siedlungsflächen" zu verstehen (RPS HF 2025, Rdnr. 77)." Hier ist deutlich auszuführen, dass der Vorrang der Innenentwicklung und der Anschluss neuer Siedlungsflächen unberührt bleiben.	Der Anregung wird gefolgt. Im Abschnitt 4.1, Seite 53 wird folgende Konkretisierung vorgenommen: Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung adressiert die kommunale Bauleitplanung. Mit diesen Flächenausweisungen sollen – unter Berücksichtigung einer guten Versorgungs- und Verkehrsanbindung – besonders geeignete Wohnbauflächen hervorgehoben werden. Die Anbindung von Vorbehaltsgebieten Siedlung an bestehende Siedlungsstrukturen in kompakter Form stärkt das Prinzip der Innen- vor Außenentwicklung und kann wesentlich zur Reduzierung des Flächenverbrauchs beitragen. Die Begrenzung des Abstands auf maximal 100 m zu vorhandenen Siedlungsgebieten wirkt der Zersiedelung entgegen, verhindert die Entstehung von Splittersiedlungen und bandartigen Siedlungsstrukturen und schützt so (zusammenhängende) Freiräume.
BE-ID: 333	Umweltbericht; S. 56: Bei der Wiedergabe der Inhalte des Regionalplans 3.0 zu den Gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten wird unzutreffend davon ausgegangen, dass hier eine Ansiedlung von Forschungszentren möglich ist. Daher sollte folgender Satz gestrichen werden: "Auch ist die Niederlassung von Forschungszentren vorstellbar."	Die Anregung wird aufgegriffen. Da die Annahme, eine Ansiedlung von Forschungszentren an den gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten sei möglich, unzutreffend ist, wird der Satz „Auch ist die Niederlassung von Forschungszentren vorstellbar.“ im Umweltbericht gestrichen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 335	Umweltbericht; S. 65: Als Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, dass eine vertiefende raumbezogene Umweltfolgenabschätzung erforderlich oder möglich ist. Allerdings erfolgt sie nicht. Das ist im Folgenden zu begründen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird an der betreffenden Stelle um folgende erläuternde Fußnote ergänzt: Die Feststellung im Umweltbericht, dass grundsätzlich eine vertiefende raumbezogene Umweltfolgenabschätzung möglich oder erforderlich sein kann, bezieht sich auf den methodischen Prüfrahmen der strategischen Umweltprüfung. Eine solche vertiefende Prüfung setzt jedoch voraus, dass innerhalb der Vorbehaltsgebiete zum vorbeugenden Hochwasserschutz konkrete Betroffenheiten, insbesondere kritischer Infrastrukturen, identifiziert werden können und die hierfür erforderlichen Maßnahmen hinreichend konkret bestimmbar sind. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Eine vertiefende raumbezogene Umweltfolgenabschätzung kann daher auf dieser Planungsebene nicht sachgerecht durchgeführt werden. Eine weitergehende Prüfung bleibt nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten, in denen konkrete Vorhaben und Maßnahmen hinreichend bestimmt sind.
BE-ID: 336	Umweltbericht; S. 71: Der Satz „Zusätzlich wird im Regionalplan festgelegt, dass diese Gebiete zur Rohstoffgewinnung verkehrlich zu erschließen sind (G)." gibt den tatsächlichen Inhalt des Grundsatzes 2.2.3 nicht wieder, laut den Belastungen durch Straßentransport so gering wie möglich gehalten werden sollen. Dies ist anzupassen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird wie folgt korrigiert: "Zusätzlich wird im Regionalplan festgelegt, dass die mit Straßentransporten verbundenen Belastungen durch Minimierung von Ortsdurchfahrten und Einsatz umweltschonender Transportmittel so gering wie möglich gehalten werden sollen. dass diese Gebiete zur Rohstoffgewinnung verkehrlich zu erschließen sind (G 2.2.3)."
BE-ID: 337	Umweltbericht; S. 75: In der Formulierung „Für VB 37 können erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund der großflächigen Überlagerung eines Überschwemmungsgebietes (VB 37) nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen bergbaulicher Betriebsplanfestsetzungen sind daher Maßnahmen zum Hochwasserschutz zu ergreifen (vgl. dazu RPS HF 2025 Rdnr. 209ff)." ist der Bezug zum wasserwirtschaftlichen Überschwemmungsgebiet unzutreffend. Vielmehr liegt hier eine Überlagerung mit einem Risikogebiet vor. Dies sollte korrigiert werden und darüber hinaus sollte in der Quellenangabe die Risikobasierte Prüfung in der Anlage zur Begründung zu Kapitel 2.1 erwähnt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf ein wasserwirtschaftliches Überschwemmungsgebiet erweist sich im vorliegenden Fall als unzutreffend, da tatsächlich eine Überlagerung mit einem Risikogebiet vorliegt. Dies wird im Zuge der redaktionellen Überarbeitung entsprechend korrigiert. Zudem wird das Literaturverzeichnis entsprechend dem Hinweis ergänzt und aktualisiert.
BE-ID: 338	Umweltbericht; S. 88: Im Satz „Durch den RegPL 3.0 werden auf rund einem Drittel der Region Flächen für Planfestlegungen ausgewiesen, die voraussichtlich mit eher positiven Umweltauswirkungen verbunden sind.": erschließt sich die Anteilsangabe nicht und sollte korrigiert werden. Sowohl die Tabelle auf der gleichen Seite oben rechts als auch der Text weiter unten benennt einen Anteil von 10, 12 %, was einem Zehntel entspricht.	Der Anregung wird gefolgt. Der Satz wird wie folgt korrigiert: "Durch den RegPL 3.0 werden auf rund einem Zehntel der Region Flächen für Planfestlegungen ausgewiesen, die voraussichtlich mit eher positiven Umweltauswirkungen verbunden sind."
nicht zuordenbar		
BE-ID: 334	Umweltbericht; S. 61: Die Wiedergabe von Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz verkennt die Steuerungswirkungen von Grundsätzen der Raumordnung. Daher sollten die folgenden beiden Sätze angepasst werden: "Auch sind hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen (Bauvorsorge) zu gewährleisten." und „Mit der Festlegung wird die Errichtung dieser Einrichtungen und Infrastrukturen nicht verhindert, vielmehr werden sie aus den Vorbehaltsgebieten verdrängt."	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird präzisiert und die textlichen Festlegungen redaktionell angepasst, um die abwägungsleitende, jedoch nicht bindende Wirkung der Grundsätze der Raumordnung sowie von Vorbehaltsgebietsfestlegungen eindeutig herauszustellen. Hierzu wird die Formulierung dahingehend angepasst, dass

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		hochwasserangepasste Nutzungen und Bauweisen (Bauvorsorge) im Rahmen der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind. Zugleich wird verdeutlicht, dass die Festlegung die Errichtung von Einrichtungen und Infrastrukturen nicht grundsätzlich ausschließt, sondern eine einzelfallbezogene Abwägung erfordert, in der den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes ein besonderes Gewicht zukommt.
TÖB-Nr.: 171 / Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 126	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 26.06.2025), wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LUBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Die Planungsregion befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch den 2. Entwurf zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 teilweise berührt, da Vorranggebiete für Windenergienutzung übernommen werden und Windkraftanlagen Luftfahrthindernisse im Sinne des §§ 14 ff. LuftVG darstellen. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) könnte der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen. 4. Es bestehen aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht teilweise Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 26.06.2025). Begründung: Die Landkreise Havelland und Fläming befinden sich im Bundesland Brandenburg. Die Planung beinhaltet die nachrichtliche Übernahme von Vorranggebieten für Windenergienutzung. Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt gemäß § 15 LuftVG für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte. Windenergieanlagen fallen damit in den Regelungsbereich der §§ 14,15 LuftVG. Die Zustimmung der LUBB ist daher innerhalb der Genehmigungsverfahren zu Windenergieanlagen einzuholen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zum sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming verwiesen.	Die Hinweise zur teilweisen Betroffenheit luftverkehrsrechtlicher Belange infolge der nachrichtlichen Übernahme von Vorranggebieten für die Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 wurde die Obere Luftfahrtbehörde (LUBB) ordnungsgemäß beteiligt; die von ihr vorgebrachten Hinweise wurden im Planungsprozess entsprechend berücksichtigt. Da mit dem Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 keine anlagenkonkreten Festlegungen getroffen werden, ist davon auszugehen, dass etwaige luftverkehrsrechtliche Belange auf nachgeordneten Planungsebenen im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren abschließend zu klären sind.
BE-ID: 131	Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 26.06.2025) sollen weiterhin Flächen für Siedlungen und Freiräume (u.a. Hochwasserschutz, Rohstoffgewinnung, Landwirtschaft) festgelegt werden. Diese Flächen sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen. Das Anlagenschutzbereiche gemäß § 18a LuftVG berührt werden, erscheint ebenso wenig wahrscheinlich. Hinsichtlich der Errichtung von Windenergieanlagen spielt § 18a LuftVG eine größere Rolle. Diese Belange werden im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft. Teilweise Bedenken gegen den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Stand: 26.06.2025) bestehen in Bezug auf die nachrichtlich übernommenen Vorranggebiete Windenergienutzung. Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Festlegung von Flächen für Siedlungen und Freiräume.	Die Hinweise auf die teilweise Betroffenheit der luftverkehrsrechtlichen Belange, die sich aus der nachrichtlichen Übernahme von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ergeben, werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planaufstellung des Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 wurde die Obere Luftfahrtbehörde (LUBB) beteiligt und deren vorgebrachten Hinweise berücksichtigt. In Bezug auf die Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 werden keine entgegenstehenden luftverkehrsrechtlichen Belange mitgeteilt.
BE-ID: 132	Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter:	Sollte ein zusätzliches Beteiligungsverfahren erforderlich werden, wird die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg erneut in das Verfahren einbezogen. Das Bundesamt für Infrastrukur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am aktuellen Verfahren zum 2. Entwurf des Regionalplasn

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	„https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg". Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.	Havelland-Fläming 3.0 beteiligt. Eine Stellungnahme vom vom 20.10.2025 liegt vor. Nach Abschluss des Verfahrens wird das Abwägungsergebnis auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft veröffentlicht.
TÖB-Nr.: 172 / Landesbetrieb Forst Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 947	Hiermit übersende ich Ihnen folgende Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg (LFB) als untere Forstbehörde zum o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Belange des LFB, sofern er als wirtschaftlicher Eigentümer der Flächen auftritt. Durch die o.g. Planungen sind die Waldflächen des Landes Brandenburg im Bereich der drei Landkreise Potsdam-Mittelmark (zuständig Forstamt Potsdam Mittelmark), Teltow-Fläming (zuständig Forstamt Teltow-Fläming) und Havelland (zuständig Forstamt Havelland) unmittelbar betroffen. Die nachfolgende Stellungnahme ist wie folgt aufgebaut: I. Stellungnahme - Teil 1. Grundsätzliche Hinweise, Ergänzungen zum Plantext II. Stellungnahme - Teil 2. (Tabellenteil), Bereich Landkreis (FoA) Potsdam-Mittelmark III. Stellungnahme - Teil 3. (Anlagenteil), Bereich Landkreise PM und TF	Die einleitenden, allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 948	I. 1. Einleitung Lt. Angabe MLEUV wurde für die GIS-Daten der Pläne der Raumordnung, der Bauleitpläne und anderer raumgreifender Pläne der rechtsverbindlich anzuwendende Datenstandard XPlanung (bedeutet: Nur vektorielle GIS-Daten, Flächenumrandung, Shape-Files thematisch (Planzeichen) separat abgelegt werden und alle Datensätze mit den Metadaten verknüpft sind) festgelegt, dieses Datenaustauschformat bis zum Februar 2023 in seinem Verwaltungsraum verpflichtend einzuführen. Die Planunterlagenbereitstellung Ihrerseits erfolgte demgegenüber auch im 2. Entwurfsverfahren nicht im XPlanung-Standard, sondern ausschließlich im Pdf-Format. Hierdurch war eine Themenlayerweise Beurteilung planbetroffener Waldflächen durch die untere Forstbehörde erst nach einer, im LFB intern erfolgten Daten-Referenzierung in eigens dafür erstellten QGIS-Projekten möglich, zumal auch erst dadurch die Waldbetroffenheit im Verschnitt mit Luftbildern und Forstkarten mit der planeigenen Darstellungsgenauigkeit erkennbar wurde. Diese zusätzliche LFB-interne Datenbearbeitung begründete die Beantragung der Fristverlängerung, welche dankenswerterweise Ihrerseits auch genehmigt wurde. Um in diesem Zusammenhang mögliche Inhalts- und Datenverluste sowie Fehler aus vorangegangenen Beurteilungen nun weitgehend zu vermeiden, war der Plan mit dieser handhabungsverbesserten Darstellungsweise insgesamt neu zu beurteilen und gibt insbesondere nunmehr in den beigefügten Anlagen der Forstreviere die jeweils festgestellten Konflikte mit den entsprechenden Ortsbezügen wieder. Hierbei werden auch Konflikte zumindest beispielsweise in den Revieren aufgeführt, die möglicherweise lediglich aus Darstellungsabweichungen einzelner Themenlayer herrühren. Das Normziel des vom Planträger bisher unbeachtet gebliebenen§ 6 LWaldG, die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung einzubeziehen, um hier bspw. Umfang und Genauigkeit zu planbetroffenen Waldflächen frühzeitig abzustimmen, erklärt sich in diesem Zweckzusammenhang. Insgesamt wurde mit dieser Datenaufbereitung nun eine detailliertere Planbeurteilung im Vergleich zum vorangegangenen Verfahren erreicht, deren einzelne Ergebnisse bereits von daher auch im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen sind. Eine vollständige Bewertung der Auswirkungen von Planabsichten auf alle betroffenen Waldflächen im Plangebiet wäre darüber hinaus nur möglich geworden, wenn den vorgenannten Vorgaben entsprochen worden wäre. Demnach ggfls. noch vorhandene Beurteilungslücken und Fehler wären nicht forstbehördlich zu verantworten. Auch kann demgemäß keine stillschweigende Zustimmung zu waldbeeinträchtigenden Planinhalten, die forstbehördlich ggfls. unbetrachtet blieben, pauschal angenommen	Die Einwendung, die teilweise auf unzutreffenden Sachverhaltsdarstellungen beruht, wird zur Kenntnis genommen. Es ist unzutreffend, dass die „Planunterlagenbereitstellung“ vonseiten der Regionalen Planungsgemeinschaft „ausschließlich im Pdf-Format“ erfolgte. Auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft wurden digitale Geodaten aller Festlegungen des Regionalplans sowohl als Darstellungsdienst (WMS) als auch als Downloaddienst (WFS) angeboten. Die Geodaten waren mit Metadaten verknüpft, die einen eindeutigen Bezug zu den Festlegungen herstellten. Mit dem Downloaddienst wurde für jede zeichnerische Festlegung ein eindeutig identifizierbarer Themenlayer angeboten. Zusätzlich bestand die Möglichkeit, Geodaten im Shape-Format downzuloaden. Die Daten waren georeferenziert und lagen in dem in der Landesverwaltung verwendeten Koordinatenreferenzsystem (EPSG 25833) vor. Die Daten sind auch weiter auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft verfügbar. (https://havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/beteiligungsverfahren/) Bereits im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 5. Oktober 2021 waren solche Daten angeboten worden. Worin die Schwierigkeiten des Stellungnehmers bestanden haben, kann nicht nachvollzogen werden. Es wäre eine naheliegende Lösung gewesen, sich bei etwaigen Problemen an die Regionale Planungsstelle zu wenden. Die angebliche Nichtverfügbarkeit von Geodaten verschafft dem Stellungnehmer keinen zukünftigen oder weiteren Einwendungsvorbehalt. Auf § 9 Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 Raumordnungsgesetz wird hingewiesen. Die gesetzlichen Wirkungen des Regionalplans werden durch

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	werden. Für diejenigen Planfestsetzungen, welche waldrechtliche Vorgaben oder Beurteilungsvoraussetzungen nicht ausreichend berücksichtigen oder unbeachtet lassen, kann zudem keine Gebundenheit forstbehördlicher Genehmigungsentscheidungen auch in nachfolgenden Verfahren, bspw. nach Baurecht, bestehen oder angenommen werden.	Vorbehalte des Stellungnehmers in Bezug auf Sachverhalte die „ggfls. unbetrachtet blieben“ nicht berührt. Unabhängig von der Frage, ob die Aufstellung des Regionalplans in den Anwendungsbereich des § 6 LWaldG fällt, ist darauf hinzuweisen, dass dem Stellungnehmer bereits Gelegenheit gegeben war, sich zum Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 zu äußern.
BE-ID: 949	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I. 1. Einleitung“] Im Zusammenhang mit diesem Regionalplanverfahren muss auf das fast zeitgleich laufende Beteiligungsverfahren zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark hingewiesen werden! Da Landschaftsrahmenpläne eine wichtige Grundlage für die Strategische Umweltprüfung bilden (Angabe MLEUV), bleibt offen, wie Erkenntnisse und Festsetzungen aus dem derzeit nicht abgeschlossenen Verfahren nun in diesem Regionalplanverfahren die rechtlich gebotene Berücksichtigung finden werden. Bildet der Landschaftsrahmenplan die Grundlage eines so wesentlichen Regionalplanteils wie hier bei der Umweltprüfung, so wäre dem folgend der Fortschreibungsabschluss des LRPs Voraussetzung für die Abwägung im SUP/UVP im Regionalplan-Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde in der zum Zeitpunkt der Planerarbeitung gültigen Fassung berücksichtigt. Siehe Umweltbericht Tabelle 1 auf Seite 15.
BE-ID: 950	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I. 1. Einleitung“] Die nachfolgende Planbewertung zeigt die zu Waldrechtsvorgaben und insbesondere auch im Hinblick auf das Regionalplanziel der Daseinsvorsorge bestehenden Konflikte auf und wiederholt zudem ggfls. die Konfliktteile, auf die in der Abwägungsdokumentation ungenügend oder fehlerhaft eingegangen wurde (siehe auch Teil 2 der Stellungnahme). Hinzu kommen die Konfliktpunkte, die durch die Plandatenaufbereitung erkennbar wurden oder innerhalb des vergangenen Zeitraumes neu entstanden sind oder durch Erkenntnisgewinn oder Vorgabenänderung neu oder verstärkt zu berücksichtigen sind. In diesem Zusammenhang erfahren insbesondere die Gemeinwohlleistungen des Waldes eine stetig wachsende Bedeutung bei der Daseinsvorsorge. Innerhalb von Planverfahren oder Plangültigkeitszeiträumen ist die Entstehung von Wald, wie auch die von besonderen Waldfunktionen möglich und erfordert dann ggfls. eine Neubetrachtung von Planinhalten und Zielen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Aufstellung des Regionalplans werden alle Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, berücksichtigt. Maßgeblich ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung.
BE-ID: 951	I.2. Überplanung von Waldflächen Im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming wurde in einzelnen Gemarkungen die Waldflächeninanspruchnahme zwar reduziert, bleibt aber in Anbetracht des Gesamtumfangs umwandlungsbetroffener Waldflächen, insbesondere im Landkreis Potsdam-Mittelmark den vorhabenbezogenen Erforderlichkeitsnachweis, schuldig. Dies umso mehr, wie bspw. auf Vorgaben der Raumordnung zu Nachverdichtungspotenzialen gegenüber den planzugestandenen, zusätzlichen Umwandlungsflächen 'Wald' weder gebietsweise konkret noch überschlägig eingegangen wurde. Aus diesen Gründen soll hier nochmals auf die Bedeutung des Waldes auch im Hinblick auf das Planziel der Daseinsvorsorge näher eingegangen werden. Wald ist gem. § 1 BWaldG und§ 1 LWaldG zu erhalten. Zweck der Gesetze ist es, im Bewusstsein des besonderen Wertes des Waldes für die Allgemeinheit, diesen wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. Neben diesen landesrechtlichen Vorgaben hat der Bund Zielstellungen formuliert, welche die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Waldes verstärkt in den Fokus auch im Hinblick auf raumordnerische	Die Ausführungen zur Bedeutung des Waldes werden zur Kenntnis genommen. Bei den Entscheidungen über die Festlegungen des Regionalplans werden alle Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, berücksichtigt. Die Belange sind gegeneinander und untereinander abzuwägen. Bei Zielen der Raumordnung ist eine letztabgewogene Entscheidung vorzunehmen. Das trifft auch auf die vom Stellungnehmer benannten Belange zu. Wie der Stellungnehmer zutreffend feststellt, wurde die flächenhafte Überschneidung von Festlegungen des Regionalplans mit Waldflächen im Vergleich zum Entwurf vom 5. Oktober 2021 erheblich verringert. Mit den Festlegungen des Regionalplans wird nicht über die Umwandlung von Waldflächen entschieden. Aufgrund der unterschiedlichen Bindungswirkung muss zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterschieden werden. Vorbehaltsgebiete heben als Grundsätze der Raumordnung die Bedeutung einer bestimmten Nutzung im Verhältnis zu anderen Nutzungen hervor. Die vom

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Ziele rückt. So ist in der Waldstrategie 2050 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft die Erhaltung der Waldfläche und der Schutz der Wälder vor Umwandlung in eine andere Nutzungsart im dicht besiedelten Deutschland als essenzieller Beitrag zum Wald- und Bodenschutz festgestellt und ausgewiesen worden. Die Klimaschutzleistungen der Wälder mit ihren Senken-, Produktspeicher- und Substitutionswirkungen sind durch eine multifunktionale Waldbewirtschaftung zu stärken. Dazu gehört auch die Mehrung dieser Gemeinwohlleistungen des Waldes durch Flächen für die natürliche Waldentwicklung, multifunktionale Erstaufforstungen und klimaresiliente Gehölzanpflanzungen. Mit Rodungen bzw. Umwandlung fällt hingegen der Wald mit allen seinen Ökosystemleistungen sofort flächig aus. Mit „Verschiebung" von Wald (Ausgleich) durch Neuanlage an anderer Stelle sind zudem vielschichtige, langfristige Beeinträchtigungen der Gemeinwohlleistungen des Waldes verbunden. Über Generationen gewachsener Wald speichert beispielsweise rund 50 % des gebundenen Kohlenstoffes im Boden. Wald, der neu begründet wird, ist zu eine vergleichbaren Kohlenstoffspeicherung im Boden und im aufstockenden Bestand erst nach über 100 Jahren in der Lage. Ersatzerstaufforstungen sind also erst einmal langjährige Kohlenstoffemittenten. In der Zwischenzeit würde der „alte" Wald weiter Kohlendioxid der Luft entnehmen. Durch die Waldrodung würde der im Boden gebundene Kohlenstoff wieder freigesetzt. Allein die kohlenstoffbasierte Klimabilanz ist bei einer Rodung und anschl. Neuaufforstung maßgeblich und muss in die Gesamtabwägung einbezogen werden. Die Ansicht, nach der eine Waldinanspruchnahme durch eine Neuaufforstung an anderer Stelle als funktionsgleichwertiger Ausgleich angesehen werden kann, bleibt zumindest für einen langen Zeitraum unzutreffend. Es gilt heute, den vorhandenen Wald im gesamtgesellschaftlichen Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes zu erhalten.	Stellungnehmer benannten Belange sind bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen durch andere Stellen weiter zu berücksichtigen. Eine Bindungswirkung tritt nur bei Vorranggebieten als Zielen der Raumordnung ein. Das betrifft im Regionalplan 3.0 die Vorranggebiete oberflächennahe Rohstoffe (Z 2.3.1) und großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (Z 1.2). Die Rechtfertigung dieser Festlegungen wurde in Abwägung mit den vom Stellungnehmer benannten Belangen von der Regionalen Planungsgemeinschaft mit der Ausarbeitung der Planungskonzepte dargelegt. Die Überschneidung mit Waldflächen wurde bei der Festlegung der großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorte im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 um 281 Hektar, auf etwa ein Drittel, verringert. (Vorranggebiete Landwirtschaft überschneiden sich nicht mit Waldflächen. Geringfügige Überschneidungen, die sich aus der Rasterung der Geodaten ergeben, sind im Rahmen der maßstabsbedingten Planunschärfe wirkungs- und bedeutungslos.) Die Anforderung, dass die Klimaschutzleistungen der Wälder mit ihren Senken-, Produktspeicher- und Substitutionswirkungen durch eine multifunktionale Waldbewirtschaftung zu stärken sind, kann nicht auf die Aspekte des flächenhaften Erhalts und der Mehrung des Waldes verkürzt werden. Zum Aspekt der „Kohlenstoffspeicherung“ wird auf BE 953 verwiesen.
BE-ID: 952	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I.2. Überplanung von Waldflächen“] Elementare Säule der Daseinsvorsorge als plangenannte Zielstellung ist der Ressourcenschutz. Demgemäß ist die Bilanzierung von Ressourcenverbrauch und Ausgleich zwingend erforderlich für die zielgerichtete Planbeurteilung. Die fehlende Bilanzierung von Waldinanspruchnahmen aus derzeit bestehenden Potenzialen und zusätzlich planmöglichen sowie ggfls. im Planungsraum bestehenden Möglichkeiten zur Eingriffskompensation, stellt somit einen erheblichen Mangel da, der im weiteren Verfahren aufzulösen ist, um den grundsätzlichen Plananspruch der Daseinsvorsorge bedienen und nachweisen zu können. Da für Großvorhaben des gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts z.B. „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne" eine derartige Bilanzierung im Regionalplan, wenn auch nur oberflächlich, aber immerhin angestellt werden, bleibt umso unklarer, aus welchen Gründen diese Bilanzierung nicht grundsätzlich für die Waldumwandlungsabsichten im gesamten Plangebiet vorgenommen werden. Auch können in dieser Bilanzierung die mit der Waldinanspruchnahme einhergehenden Folgen betrachtet werden. So gehen mit der Umwandlung von Wald weitere, erhebliche Folgen einher, die nicht den unmittelbaren Eingriffsfolgen für Natur- und Umwelt zuzuschreiben sind. Hierzu zählen: - Jeder Hektar Waldfläche bedeutet regelmäßig über Ersatzaufforstungen den Entzug zumeist gleichgroßer Landwirtschaftsfläche, - Jeder Ersatzaufforstung (Waldumbau oder Erstaufforstung) verknappt und verteuert die teils ohnehin geringe Pflanzenverfügbarkeit in erheblichem Maße, - Jeder Hektar Ersatzneuaufforstung bindet Pflanzmaterial bis zum 4fachen für Waldumbaumaßnahmen - Ersatzverpflichtungen begünstigen die Verteuerung auch von Fördermittelmaßnahmen im Wald, - Insbesondere ungelenkte Ersatzneuaufforstungen von Landwirtschaftsflächen können auch zur Verteuerung und zum Entzug von Wirtschaftsfläche für regional	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Durch Raumordnungspläne sind: 1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie 2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. (§ 1 Absatz 1 ROG) Die Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Eine Verkürzung der Aufgabe der Raumordnung auf die „Zielstellung des Ressourcenschutzes“ wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Daseinsvorsorge im raumordnerischen Sinne bezeichnet die flächendeckende Versorgung mit bestimmten, als lebensnotwendig eingestuften Gütern und Dienstleistungen und kann nicht im Sinne des Erhalts von Wäldern interpretiert werden. Die Bilanzierung von Eingriffen in Natur und Landschaft und die Feststellung eines erforderlichen Ausgleichs sind aufgrund der Verursachung vorzunehmen. (§ 17 BNatSchG) Eine Bilanzierung ist

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	etablierter Unternehmen in erheblichem Umfang führen, Kompensierende Ersatzaufforstungen finden zunehmend außerhalb des Planungsraumes statt, in welchen die ursprüngliche Waldinanspruchnahme stattgefunden hat.	erst auf der Ebene der eingriffsbegründenden Planung bzw. Maßnahme möglich und erforderlich und nicht Gegenstand der Raumordnung. Bei Festlegungen der Raumordnung ist wegen der unterschiedlichen Bindungswirkung nach Grundsätzen und Zielen zu unterscheiden. Im Übrigen wird auf BE 951 und 953 verwiesen.
BE-ID: 953	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I.2. Überplanung von Waldflächen“] Wälder stellen selbst eine nachhaltig bewirtschaftbare Ressource zur Bedarfsdeckung dar und gleichzeitig kommt Ihnen insbesondere im Klimawandelzeiten eine zentrale Rolle beim Schutz übriger Ressourcen (Luft, Boden, Wasser, Landschaft/Umwelt/Lebensqualität) zu, u.a. durch Bindung und Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoffdioxid (C02), insbesondere im lebenden und abgestorbenen Holz und im Boden. Auch in alten Waldbeständen bleibt die Senkenfunktion für Kohlenstoff bestehen, wenn bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung der durch Holzentnahme freiwerdende Wuchsraum durch nachwachsende junge Bäume genutzt wird. Aus der Perspektive des Klimaschutzes führt eine Waldumwandlung durch den Verlust lebender, C02-fixierender Bäume daher zu einer drastischen Reduktion der jährlichen C02-Bindung. Zum anderen führt der Verlust des Waldbestands zu einer Veränderung des Mikroklimas, der Zerstörung waldtypischer Bodenstrukturen und zu einem verstärkten mikrobiellen Humusabbau. Infolgedessen kommt es wiederum zur Freisetzung von C02 und ggf. Stickstoffdioxid (N02) aus dem Waldboden, während gleichzeitig die Aufnahmekapazität des Bodens für das potente Treibhausgas Methan (CH4) abnimmt. Darüber hinaus führt jede Waldumwandlung zur Schwächung des landschaftsökologisch wirksamen Kühlungs- und Pufferpotenzials von Wäldern sowie ihrer regulierenden Funktion im Hinblick auf den Landschaftswasserhaushalt. Waldökosysteme puffern Extremniederschläge und speichern Wasser in der Landschaft, welches zeitverzögert abgegeben wird und damit der klimatischen Sommertrockenheit entgegenwirkt. Durch ihr spezifisches Innenklima mit im Vergleich zur Umgebung niedrigeren Temperaturen und höherer Luftfeuchtigkeit wirken Wälder auf Landschaftsebene ausgleichend auf das regionale Klima. Sie reduzieren Temperaturschwankungen, puffern die durch den Klimawandel bedingten Witterungsextreme und fördern die regionale Niederschlagsbildung. Der Verlust von Waldflächen bedeutet darüber hinaus auch eine Zunahme der Waldfragmentierung, ein durch Randeffekte bedingtes erhöhtes Schadrisiko für benachbarte Waldflächen sowie eine Reduktion von Lebensräumen für durch den Klimawandel bedrohte Arten. Der Verlust der an Waldökosysteme gebundenen komplexen Lebensgemeinschaften bedeutet in einer sich im Wandel befindlichen Umwelt auch ein zusätzliches Risiko für die Stabilität von Landschaften. Keine andere Landnutzungsart kann diese komplexen Leistungen, z. B. in den Bereichen Sauerstoff- und Biomasseproduktion, Speicher und Senke für Kohlenstoff, Filter und Speicher für Wasser, adäquat ersetzen. Die Bevölkerung verliert zudem mit jeder Rodung einen Teil seiner Lebensgrundlage, des frei zugänglichen Erholungs- und Naturerlebnisraumes „Wald" und wildlebende Tier-, Pflanzen- und Pilzarten verlieren ihre lokalen Lebensräume. Die Walderhaltung ist daher das oberste Ziel, eine Daueraufgabe der Waldpolitik und dient unmittelbar auch dem Klimaschutz. Neben dem Ansatz Emissionen zu mindern, muss der Atmosphäre zusätzlich bereits ausgestoßenes Treibhausgas wieder entzogen werden. Dieses ist bspw. durch großflächige zusätzliche Aufforstungen leistbar. Die neuen Klimaziele der EU und des Bundes sowie die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zum Klimaschutzgesetz entwickelten Maßstäbe für die Klimaschutzpolitik müssen bei der Erarbeitung und Umsetzung des Klimaplans für Brandenburg beachtet werden (klimaschonende Flächennutzung/Siedlungs- und Regionalentwicklung). Ebenso sollte auch die Regionalplanung diesem Anspruch gerecht werden. Die erheblichen klimatischen Folgen aus dem zu erwartenden Waldverlust (siehe oben zur Bindung von Treibhausgasen durch den Wald), sollten innerhalb einer Klimabilanz in der Planung dargestellt werden (vgl. Ausführungen oben).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Erhebliche klimatische Folgen sind durch die Festlegungen des Regionalplans nicht zu erwarten. Die Bindung und Speicherung von atmosphärischem Kohlenstoffdioxid (C02) stellt eine wichtige Funktion der Wälder dar. In welchem Umfang Wälder diese Funktion wahrnehmen, hängt von vielfältigen Faktoren ab. Grundsätzlich kann die Speicherung von Kohlenstoff in Wäldern durch den Holzvorrat und dessen Veränderung dargestellt werden. Nach den Daten der Bundeswaldagentur (herausgegeben vom Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV), https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/BWI4_Brandenburg.pdf) verzeichneten die Wälder Brandenburgs im Zeitraum von 2012 bis 2022 einen durchschnittlichen jährlichen Zuwachs von 1,6 m³ ja Hektar. Einem jährlichen Zuwachs von 8,7 m³ je Hektar Stand ein Abgang von 7,1 m³ gegenüber. Dabei entfielen 5,5 m³ je Hektar und Jahr des Abgangs auf die reguläre Nutzung (Ernte). Diese Zahlen zeigen, dass die Waldwirtschaft den entscheidenden Einfluss auf die Entwicklung der Kohlenstoffspeicherung des Waldes hat. Weiter wird angegeben, dass sich der jährliche Zuwachs um 17 % verringert hat. (Bezug Zeitraum von 2012 bis zur Kohlenstoffinventur 2017) Eine Ursache dafür wird darin gesehen, dass die Wälder Brandenburgs älter werden und damit nicht mehr so zuwachsstark sind. Als ein weiterer Grund werden die Auswirkung der extremen Trockenheit in mehreren Jahren seit 2018 benannt. Auch auf diese Faktoren kann vor allem im Rahmen der Waldbewirtschaftung eingewirkt werden (Verjüngung und Waldumbau). Die Waldfläche blieb im Zeitraum von 2012 bis 2022 weitgehend unverändert. Angesichts dieser Sachverhalte kann die „Perspektive des Klimaschutzes“ nicht durch die isolierte Betrachtung von Waldumwandlungen und des „Verlustes lebender, C02-fixierender Bäume“ eingenommen werden. Walderhalt im Sinne des Klimaschutzes bezieht sich auf die Erhaltung stabiler und gesunder Wälder, die fortlaufend Kohlenstoffdioxid binden. Die Festlegungen des Regionalplans bewirken noch keine Inanspruchnahme von Wald. Ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt Wald in den Raumordnungsgebieten in Anspruch genommen wird, wird in nachfolgenden Verfahren entschieden. Mögliche Einschränkungen

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	der Funktionen des Waldes wurden bei den Entscheidungen über die Festlegungen des Regionalplans mit anderen Belangen, die in den jeweiligen Planungskonzepten dargestellt sind, abgewogen. Bei der Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung findet keine abschließende Abwägung statt. Die benannten Belange sind also weiter zu berücksichtigen. Von den im Regionalplan festgelegten Zielen der Raumordnung weisen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die größte flächenhafte Überschneidung mit Waldflächen auf. Diese beträgt insgesamt 765 Hektar. Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dient der Sicherung der Versorgung mit Rohstoffen (überwiegend Kiese und Sande) in dem andere raumbedeutsame Nutzungen in diesen Gebieten ausgeschlossen werden. Die Rohstofflager sind standortgebunden. Es besteht daher ein besonderes Sicherungsinteresse. Die Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung erfolgt in einem Auswahlprozess auf der Grundlage des Planungskonzepts für diejenigen Gebiete, die die höchste Sicherungs- und Abbauwürdigkeit aufweisen und die geringsten Konflikte mit anderen Nutzungen oder Belangen erkennen lassen. Wald mit besonderen Waldfunktionen wurde von den Festlegungen ausgeschlossen. Darüber, ob und in welchem Umfang Wald in den Vorranggebieten in Anspruch genommen wird, wird durch die Festlegung als Vorranggebiet nicht entschieden. Aufgrund der von der Regionalen Planungsstelle ermittelten Sachverhalte, ist nur mit einer geringen Ausweitung der Abbautätigkeit zu rechnen. Eine mögliche Inanspruchnahme von Wald würde abschnittsweise über lange Zeiträume erfolgen. Auf nicht mehr im Abbau befindlichen Flächen kann Wald wieder aufwachsen. Die für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte vorgesehene Fläche wurde im Vergleich zum Entwurf vom 05.10.2021 erheblich verringert (um 281 Hektar) und beträgt noch 151 Hektar. Diese Entscheidung wurde unter anderem auch getroffen, um Überschneidungen mit Waldflächen zu verringern. Die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm-Krahne“ wurde auch in Abwägung mit den Belangen des Walderhalts ausführlich begründet. Es wird insbesondere auf die Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ (Stand 17.04.2025), Abschnitte II.1.1 und II.3.1 – II.3.5 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 954	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I.2. Überplanung von Waldflächen“] Aus diesen Gründen der Daseinsvorsorge, des Ressourcenschutzes und der Sicherung wirtschaftlicher Grundlagen und Grundlagen der allgemeinen Bedarfsdeckung wäre planzielgemäß die Ausweisung von: "Vorranggebieten Wald" mindestens in gleichem Maße begründet, wie die bereits plangegenständliche Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft. Als dafür heranzuziehendes Kriterium wären Waldflächen mit sogenannten „nicht kompensierbaren Wald-Funktionen" (siehe Auflistung im weiteren Verlauf) zu wählen. Zudem kämen auch Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Regionalwirtschaft, der Bedarfsdeckung, dem Brandschutz (bspw. Waldbrandriegelsysteme), geförderte Waldflächen und Ausgleichs- und Ersatzflächen in Betracht. Hinzuweisen ist, dass in, durch Rechtsverordnung als geschützte Waldgebiete nach § 12 (vormals§ 16) LWaldG ausgewiesene Waldgebiete, nach Maßgabe der jeweiligen Verordnung, alle Handlungen zu unterlassen sind, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, die das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile nachhaltig stören, verändern, beschädigen oder zerstören können. Die Flächenkulisse dieser Waldgebiete wird über die Waldfunktion 0100 abgebildet.	Der Anregung Vorranggebiete Wald festzulegen, wird nicht gefolgt. Die Festlegung solcher Gebiete ist (anders als bei den Vorranggebieten Landwirtschaft) vom aktuellen Planungsauftrag nicht umfasst. Es wird auch auf die Abwägungsdokumentation vom 11.06.2025, BE-ID 952, verwiesen. Der Anregung kann zu einem späteren Zeitpunkt dadurch nachgekommen werden, dass die Aufnahme solcher Festlegungen in einem ergänzenden Verfahren geprüft wird. In diesem Zusammenhang wäre auch zu prüfen, ob die vom Stellungnehmer vorgeschlagenen Kriterien ausreichend und geeignet sind. Wald verfügt aufgrund der gesetzlichen Regelungen (insbesondere LWaldG) im Vergleich mit anderen Nutzungen, beispielsweise der Landwirtschaft, bereits über einen wirkungsvolleren Schutz gegen die Inanspruchnahme durch andere Nutzungen. Daher besteht eine geringere Dringlichkeit.
BE-ID: 955	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I.2. Überplanung von Waldflächen“] Die im Regionalplan überplanten Waldflächen erfüllen darüber hinaus teils unterschiedliche Waldfunktionen, die aus der unterschiedlichen Bedeutung und Wertigkeit der Wälder herrühren. In Anbetracht des verstrichenen Planungszeitraumes werden zur Einordnung der Waldfunktionen in die raumordnerische Planung folgende Hinweise gegeben: Das Vorliegen konkreter Waldfunktionen bestimmt sich unabhängig von Einträgen nach den Ausweisungskriterien an Hand der Flächensituation i.d.R. zum Anlasszeitpunkt. Eine Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart kann auf Grund der im Einzelfall zu erfüllenden Waldfunktion daher ggfls. nicht kompensierbar sein. Die Genehmigung einer Waldumwandlung nach § 8 LWaldG auf konkret diesen Flächen ist aus forstbehördlicher Sicht regelmäßig ausgeschlossen und sollte daher auch von entsprechenden Planabsichten ausgenommen werden. Dies gilt so für Waldflächen, auf denen nachfolgende, nicht kompensierbare Waldfunktionen kartiert sind: 0100 Geschütztes Waldgebiet mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG, 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort, 2200 Wald auf exponierter Lage, 3100 lokaler Klimaschutzwald 3200 lokaler Immissionsschutzwald, 3300 Lärmschutzwald 4100 Sichtschutzwald, 5400 Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet, 7100 Wissenschaftliche Versuchsfläche, 7200 Naturwald 7300 Arboretum, 7510 Forstsaatgutbestand, 7520 Samenplantage, 7610 Historische Waldbewirtschaftung mit Weiterbewirtschaftung, 7620 Historische Waldbewirtschaftung ohne Weiterbewirtschaftung, 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung, 7830 Bestattungswald, 7900 Forstliche Genressource, 8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 01 ggf. 02, 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG. Rechtlich festgesetzte Schutzgebiete anderer Fachbehörden werden dabei nachrichtlich in die Waldfunktionenkartierung übernommen und als Waldfunktion kartenmäßig dargestellt. Wird auf besagter Flächenkulisse der nicht kompensierbaren Waldfunktionen dennoch eine Umwandlung vorgesehen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren forstbehördlicherseits regelmäßig keine Zustimmung zur Waldumwandlung erteilt werden kann.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Belange wurden in den Planungskonzepten berücksichtigt. Waldflächen mit besonderen Waldfunktionen werden in der Regel nicht mit Festlegungen des Regionalplans überlagert. Siehe dazu Rn. 63 (zur Festlegung G 1.1), Rn. 188 und Rn. 190 (zu den Festlegungen Z 2.2.1 und G 2.2.2). In Einzelfällen wird von dieser Regel begründet abgewichen. Siehe dazu ergänzende Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“, Stand 17.04.2025, Abschnitte II.3.2 bis II.3.5. Bei den Festlegungen G 2.1.1, G 2.1.2, G 2.1.3 und G 2.1.4 besteht kein Konflikt mit den benannten Belangen. Kleinflächige Überschneidungen sind bedingt durch den Maßstab der zeichnerischen Festlegungen möglich, aber nicht von Bedeutung.
BE-ID: 956	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I.2. Überplanung von Waldflächen“] Ebenso sind Fördermittel-Maßnahmenflächen (z.B. Waldumbau) regelmäßig von Umwandlungsvorhaben auszunehmen, da nicht nur Mittel der öffentlichen Hand hierbei verwendet wurden, sondern zielgerecht etablierte Waldungen betreffen und die durch indirekte Inanspruchnahmefolgen (ähnlich so auch bei Mehrfachkompensationen) Pflanzmaterial verknappen und Waldumbaumaßnahmen insgesamt verteuern.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Entscheidungen über die Festlegungen des Regionalplans sind alle Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind zu berücksichtigen. Fördermittel-Maßnahmenflächen werden, soweit sie vom

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Soweit in Ausnahmefällen eine Umwandlung notwendig würde, wäre diese zudem ohne Nachteil für den Fördermittelgeber und Fördermittelnehmer im Benehmen mit der Bewilligungsstelle zu vereinbaren, auch die ausgereichten Fördermittel wären regelmäßig verzinst zurückzuzahlen.	Stellungnehmer mitgeteilt wurden und sie im regionalen Planungsmaßstab von Bedeutung sind, berücksichtigt. Im Übrigen muss die Berücksichtigung in nachfolgenden konkretisierenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.
BE-ID: 957	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I.2. Überplanung von Waldflächen“] Eine Neuanlage (Erstaufforstung) von Wald kann regelmäßig weder bei kurz- und mittelfristiger sowie auch nicht bei teils langfristiger, generationsübergreifender Betrachtung, ökologisch gewachsene Waldstrukturen und deren vielfältige Gemeinwohlleistungen (Erholungs- und Schutzwirkungen) vollumfänglich kompensieren, so dass der Walderhalt grundsätzliche Zielstellung bleiben soll. Gleichzeitig kann die zusätzliche Neuaufforstung mit der Zielstellung 'klimaresilienter Wälder' einen Beitrag zur Stabilisierung der Naturraums leisten. Demgemäß sind derartig angelegte Flächen von Umwandlungsvorhaben auszunehmen, auch da die Inanspruchnahmefolgen durch Mehrfachkompensationen auch weitere Waldumbaumaßnahmen insgesamt verteuern und Pflanzmaterial verknappen. Von einer nachhaltigen Planung ist grundsätzlich zu erwarten, dass im gleichen Zuge die Folgen des Eingriffs planerisch soweit abgebildet werden, dass eine spätere Kompensation möglich ist. So sind größere Erstaufforstungen infolge von Waldumwandlungen später oftmals problematisch umzusetzen, weil hier andere Belange der Wiederbewaldung entgegenstehen. Dieses Problem kann im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nicht gelöst werden. So ist für die planerische Inanspruchnahme von Wald im Regionalplan mindestens eine gleichgroße Fläche als Vorrangfläche für Erstaufforstung vorzusehen, so dass zumindest die Waldflächenbilanz ausgeglichen ist, um das Rechtserfordernis des Walderhalts in Fläche auch planseitig zu bedienen.	Flächen „Neuaufforstung mit der Zielstellung 'klimaresilienter Wälder'“ werden berücksichtigt, soweit sie vom Stellungnehmer mitgeteilt wurden und sie im regionalen Planungsmaßstab von Bedeutung sind. Der Anregung, „Vorrangfläche für Erstaufforstung“ festzulegen wird hingegen nicht gefolgt. Wird Wald in andere Nutzungen umgewandelt, ist eine entsprechende Kompensation vorzunehmen. (§ 8 Absatz 3 LWaldG) Diese Kompensationsmaßnahmen können nur eingriffskonkret geplant und umgesetzt werden. Der Sachverhalt, dass hierbei in der Praxis Probleme auftreten, kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht beseitigt werden. Die vom Stellungnehmer geforderte Festlegung von „Vorrangfläche für Erstaufforstung“ wäre in diesem Zusammenhang wirkungslos. Es wird auf Abschnitt 5 der ergänzenden Unterlage „Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ (Bearbeitungsstand 04.10.2024) verwiesen.
BE-ID: 958	[Anmerkung Exzerpierung: Fortsetzung „I.2. Überplanung von Waldflächen“] Die Ergebnisse der Bodenzustandserhebungen in Deutschland machen deutlich, dass „der Waldboden bis in 90 cm Tiefe inklusive Humusschicht mehr als die Hälfte des gesamten in Wäldern gespeicherten Kohlenstoffs enthält (119 Tonnen Kohlenstoff je Hektar). Damit leisten Waldböden aktiven Klimaschutz. Rund ein Viertel der bei der Kohlenstoffinventur 2017 festgestellten Netto-Kohlenstoffbindung der Wälder wird somit von den Waldböden geleistet" (https://www.bmel.de/DE/themen/wald/wald-in-deutschland/bodenzustandserhebung.html).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 959	I. 3. vorbeugender Waldbrandschutz als Planbestandteil der Daseinsvorsorge Aus Sicht des vorbeugenden Waldbrandschutzes mit seinen Schutzwirkungen auch für Siedlungsteile ist im Ergebnis der Großbrandereignisse im Plangebiet festzustellen, dass neben der Weiterentwicklung des bestehenden Waldbrandfrüh-Erkennungssystems regional langjährig forstpraxisbewährte Waldbrandschutzmaßnahmen Planvorgegeben werden sollten zumindest um großflächige Waldungen brandresilienter zu strukturieren und jene Siedungsbereiche mit unmittelbaren Übergängen zu Wald, sowie Stromtrassen, Verkehrs- und Industrieanlagen mit brandresilienten Laubholzanlagen in ausreichender Dimension von Nadelwaldungen abzuschirmen. Veranlassungsgründe sind neben der erwarteten Zunahme von Extremwetterlagen und die hiermit einhergehende Zunahme der Eintrittswahrscheinlichkeit eines Brandfalles auch der größer werdende mögliche Schaden durch höhere Bebauungsdichte und höhere Wertigkeit. Dieses erwartbare zunehmende Schadensmaß bestimmt in Analogie zu den vorangegangenen Großbrandereignissen für die überplanten Waldflächen maßgeblich die Erforderlichkeit der Planberücksichtigung. Aus der Zusammenschau einer Häufung von Extremwetterlagen und den besonderen Risiken bei der Brandbekämpfung im Wald können Risikostufen Plangebiete einteilen: a) Risikoabstufung	Die benannten Belange können durch Festlegungen des Regionalplans nicht wirkungsvoll beeinflusst werden. Aufgrund der Standortbedingungen und der vorherrschenden Waldstruktur ist das Waldbrandrisiko in der Region überwiegend sehr hoch. Die Aufgabe, die Wälder „brandresilienter zu strukturieren“ kann nur im Rahmen der Waldbewirtschaftung gelöst werden und liegt in der Verantwortung und im Interesse der Waldeigentümer. Waldbrände entstehen durch zufällige Ereignisse oder Fehlverhalten. Technische Anlagen müssen den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf den Brandschutz entsprechen. Die Verantwortung dafür liegt bei den Betreibern der Anlagen und den zuständigen Überwachungsbehörden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	nach Lage der Siedlung am oder im Wald i. V. m. der umgebenden Waldzusammensetzung (bspw. ausgedehnte Kiefernforsten 'hoch'; weiträumige Laubwaldungen 'gering '), b) Vorgaben zum Betreiben und der Unterhaltung von Brandrisikoreichen Anlagen bei Trockenheit, c) Tragfähiges Vorsorgekonzept im Fall einer Trockenwetterlage, d) brandfallgeeignete Löschwasserentnahmestellen, Vorgaben für die Wegeunterhaltung und Befahrbarkeit sowie der Verfügbarkeit von ausreichenden Löschkräften (jeweils in Anbetracht der Risikoabstufungen siehe Punkt a).	
BE-ID: 960	II. Stellungnahme - Teil 2 (Tabellenteil), FoA Potsdam-Mittelmark Im Nachfolgenden wird auf besondere Planinhalte eingegangen, zu denen mit Bezug zu den im 2. Entwurf enthaltenen Darstellungen weiterer Klärungsbedarf besteht, bzw. die forstbehördlich nicht geteilt werden können: [Anmerkung Exzerpierung: Die Einwendungen sind nachfolgend in einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat zwei Spalten, die mit den Überschriften „Auszug Planangabe oder Änderungsdokumentation“ und „Bewertung, (ggfls. mit Nennung Rechtsnorm, Vorgabe, Quelle)“ bezeichnet sind. Neben der Kopfzeile enthält die Tabelle sechs Zeilen. Die Inhalte der Tabelle werden in sechs Bearbeitungseinheiten (BE) aufgeteilt exzerpiert. (BE 961 bis 966) Dabei wird auf die Wiedergabe der Inhalte der ersten Spalte verzichtet und stattdessen jeweils auf die Nummern der BE der Abwägungsdokumentation (Stand 11. Juni 2025) oder die einwendungsgegenständlichen Planinhalte verwiesen. Eine Unterscheidung zwischen den aktuell mitgeteilten Einwendungen und den von der Regionale Planungsgemeinschaft bereits zuvor vorgenommenen Bewertungen und Entscheidung wäre anderenfalls erheblich erschwert.]	Es wird auf die BE 0961 bis 0966 verwiesen.
BE-ID: 961	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgende Inhalte sind Bestandteil des Abschnitts „II. Stellungnahme - Teil 2 (Tabellenteil), FoA Potsdam-Mittelmark“. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf die Bearbeitungseinheit BE 1209 der Abwägungsdokumentation (Stand 11. Juni 2025)] Fehlende Begründung zur Prognoseannahme, wonach die Umweltauswirkungen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. Die angeführte Konfliktkonstruktion zu Landwirtschaftsflächen verstellt den Blick, dass im Plan keinerlei Bilanzierungen zur Siedlungs- und Gewerbeentwicklungspotentialen aus der Nachverdichtung und Nachnutzung getroffen werden. Klarzustellen ist, dass von Seiten der Forstbehörde keine gemeindliche Entwicklung beschränkt wird, die Wald in Anspruch nimmt, sofern die rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Maßgeblich dabei ist eine transparente, nachvollziehbare und fundierte Abwägung zur Erforderlichkeit der jeweilig planzugesprochenen Waldinanspruchnahme sowie eines dazu ausreichend bestehenden Eingriffsausgleichspotentials. Auch im 2. Entwurf fehlen belastbare Abwägungen bzw. Bilanzierungen. Lediglich zum großflächigen Vorsorgestandort „Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne" sind hierzu Ausführungen enthalten, die dabei eine nur einseitige Betrachtungsweise erkennen lassen. In diesem Sinne sind auch wiederkehrende Argumentationen und Begriffe zu sehen. Eine bspw. ggfls. mit dem planverwendeten Begriff von 'Kiefernnutzwaldgebieten' oder 'Nadelwälder' beabsichtigte Wertigkeitsreduzierung von Wäldern wäre auf diesem Niveau entgegenzuhalten, dass bspw. auch Gewerbegebieten nicht in jedem Fall und nicht durchgängig die damit beabsichtigten positiven Wirkungen tatsächlich innehaben. Sachbezogen argumentiert bleibt, dass jedwede Waldfläche die Gemeinwohlleistungen grundsätzlich innehat, die der Gesetzgeber mit seinen waldrechts- und weiteren Bestimmungen klarstellt und schützt. Darüber hinaus bestehen zudem eine Vielzahl von Möglichkeiten, diese Gemeinwohlleistungen weiter zu entwickeln, hier Bespielsmöglichkeiten [sic] und Zielstellungen: - jeweils gültige Fördermittelmöglichkeiten zum Waldumbau - Landschaftsprogramm Brandenburg: „... Forstwirtschaftlich genutzte Flächen sind als standortgerechte, möglichst naturnahe	Vom Stellungnehmer wird keine veränderte Sach- bzw. Rechtslage mitgeteilt. Der Stellungnehmer wiederholt lediglich seine Einwände, auf die bereits eingegangen wurde. An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen wird festgehalten. Ergänzend wird auf die BE 0952, 0953 und 0955 verwiesen. Der Einschätzung, dass im Rahmen der Waldbewirtschaftung die Möglichkeit besteht, die „Gemeinwohlleistungen weiterzuentwickeln“ wird zugestimmt. „Nutzwald“ ist eine forstliche Kategorie (Waldfunktion 9100) und wird von der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht mit abwertender Bedeutung verwendet.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Wälder zu erhalten und zu entwickeln." - Sachlicher Teilplan „Landschaftsbild": „... Ziele für Waldlandschaften: Entwicklung klimawaldresilienter Laub- und Mischwälder, Gestaltung von Waldrändern, Sicherung von großräumigen Waldgebieten."	
BE-ID: 967	III. Stellungnahme - Teil 3. (Anlagenteil), Bereich Landkreise/ Forstämter (FoÄ) PM, TF, HVL Siehe Anlagenverzeichnis [Anmerkung Exzerpierung: Das Anlagenverzeichnis führt folgende Anlagen auf: 1 Anlage Bereich LK (Forstamt) TF, 24 Dateien Bereich LK (Forstamt) PM: Anlage-FoA-PM-Revier Belzig-TöB-RP-Hvl -Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Beelitz-TöB-RP-HvL-Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Borkwalde-Tö8-RP-HvL-Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Brandenburg-Tö8-RP-Hvl-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Brück-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Ferch-TöB-RP-Hvl -Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Görzke-TöB-RP-Hvl -Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Grabow-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Groß-Kreutz-TöB-RP-HvL-Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Güterfelde-TöB-RP-HvL-Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Lehnin-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Mahlsdorf-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Marzahna-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntwOkt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Marzehns-TöB-RP-HvL -Fläming-.2erEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Michendorf-Tö8-RP-Hvl -Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Niemegk-TöB-RP-Hvl-Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Päwesin-TöB-RP-Hvl -Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Potsdam-TöB-RP-HvL -Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Treuenbrietzen-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pc, Anlage-FoA-PM-Revier-Werbig-Tö B-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Werder-TöB-RP-HvL-Fläming-2ter-Entw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Wiesenburg-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pdF, Anlage-FoA-PM-Revier-Wusterwitz-Tö8-RP-Hvl-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf, Anlage-FoA-PM-Revier-Ziesar-TöB-RP-HvL-Fläming-2terEntw-Okt25.pdf]	Die Anlagen wurden exzerpiert und der TÖB-ID des Landesbetriebs Forst (172) zugeordnet. Bei Bearbeitungseinheiten (BE), die Inhalte der Anlagen wiedergeben, wird durch eine Anmerkung zur Exzerpierung darauf hingewiesen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 965	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgende Inhalte sind Bestandteil des Abschnitts „II. Stellungnahme - Teil 2 (Tabellenteil), FoA Potsdam-Mittelmark“. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf die Bearbeitungseinheiten BE 1380, 1381 und 1382 der Abwägungsdokumentation (Stand 11. Juni 2025)] Die waldrechtlichen Bedenken bleiben bestehen. Es ist mit der Argumentation die Vereinbarkeit der Vorhaben nicht geklärt. Das der Planträger auf in diversen Verfahren dargelegten Konfliktinhalte nicht weiter eingeht und stattdessen einen wie auch immer gearteten fortgeschrittenen Planstand als Begründung anführt, ist nicht ausreichend eine Waldinanspruchnahme im Außenbereich mit zusätzlich rund 33 ha Wald hinein in ein geschlossen großes Waldgebiet zu begründen, bei dem eine Vielzahl besonderer Waldfunktionen vorliegen und zudem naturschutzrechtliche Belange betroffen sind. Wie der Planträger die Schlussfolgerung einer	Der Stellungnehmer wendet sich erneut gegen die Festlegung des Gebiets des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten - Teilbereich 2“ als Vorbehaltsgebiet Siedlung. Eine veränderte Sach- und Rechtslage wird nicht mitgeteilt. An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen, Bewertungen und Entscheidungen wird festgehalten. Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Im Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Beelitz (Neuaufstellung, Stand Februar 2025) ist die Fläche des benannten Bebauungsplangebiets

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	konfliktarmen Lage begründet, bleibt ebenso unklar wie die Tatsache, dass ohne rechtskräftigen FNP in Beelitz-Heilstätten 4 B-Pläne mit inzwischen über 50 ha Waldinanspruchnahmefläche, beschlossen werden konnten. Es wären die Gründe zu nennen wonach von der hier so bekannten Planfolge: Regionalplan, FNP und B-Plan mehrfach abgewichen wurde und dieser Stand nicht bereits zwingend eine Alternativenprüfung im Beelitzer Amtsgebiet erforderlich machen würde. Nicht unerwähnt bleiben soll dabei auch das Ziel im Landschaftsrahmenplan Potsdam Mittelmark: „... Laubwälder und Laubforste sollen grundsätzlich erhalten und aufgewertet werden. Dies betrifft im Stadtgebiet vor allem größere Laubwälder, die den Ortsteil Beelitz-Heilstätten umgeben. Für Waldbestände von niedriger bis mittlerer Wertigkeit, vor allem Nadelforste, wird eine langfristige Entwicklung in naturnahe Laubwald-Gesellschaften mit strukturreichen Waldrändern angestrebt." „... Im Gemeinsamen Raumordnungskonzept „Energie und Klima für Berlin und Brandenburg" (Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin - Brandenburg, 2011) wird zudem auf die besondere Verletzlichkeit der Region Berlin-Brandenburg durch den Klimawandel hingewiesen. Raumordnerisch relevante Folgen des Klimawandels sind: häufigere Hitzeperioden oder Hitzewellen, steigende Waldbrandgefahr, häufigere Starkregenereignisse, Veränderung der Frequenz und Stärke von Flusshochwässern, häufigere Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Infrastruktur, zunehmende Schwankungen des Grundwasserspiegels, Einschränkung der als Brauchwasser nutzbaren Wasserressourcen, zunehmender Verlust des Oberbodens durch Wind- und Wassererosion sowie weitere Gefährdung der Artenvielfalt. Siehe Gemeinsames Raumordnungskonzept „Energie und Klima für Berlin und Brandenburg", RP-Umweltbericht S. 37-39	als „Wohnbaufläche Planung“ dargestellt. Im Gebiet der Stadt Beelitz wurde die Fläche von Vorbehaltsgebieten Siedlung, die sich mit Waldflächen überschneidet im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 von 181 ha auf 88 ha verringert. Ergänzend wird auf die BE 0962 verwiesen.
BE-ID: 966	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgende Inhalte sind Bestandteil des Abschnitts „II. Stellungnahme - Teil 2 (Tabellenteil), FoA Potsdam-Mittelmark“. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf die Bearbeitungseinheit BE 1389 der Abwägungsdokumentation (Stand 11. Juni 2025)] Am Beispiel Borkheide werden die Plankonflikte zu Grundsätzen der Innenentwicklung aufgezeigt, welche regelmäßig auch bei ggfls. Vorhaben an anderen Orten, waldrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen ausschließen. Die Bedenken bleiben bestehen. Im Gemeindegebiet sind nun im 2. RP-Entwurf rund 30 ha Waldumwandlungsfläche für Siedlung möglich, welche zudem die FNP-Festsetzungen auch übersteigen. Gründe für die zugesprochenen Potentiale sind nicht genannt. Die Vereinbarkeit mit Grundsätzen der Innenentwicklung bleibt ungeklärt. LEP HR S. 93 (Auszug Arbeitsfassung): Bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen wird innerhalb der Bauleitplanung eine regelmäßige Abwägung gefordert, in der die Notwendigkeit einer Umwandlung im Gegensatz zur Möglichkeit der Innenentwicklung begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. In bestimmten Einzelfällen kann auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Wochenendhaus- oder Kleingartengebiete sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden ... ... Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind aufgrund der historischen Entwicklung in vielen Fällen noch groß. Geringe Siedlungsdichten bieten meist ausreichende Potenziale zur Nachverdichtung (Schließung von Baulücken, Nachverdichtung durch Grundstücksteilung oder Neustrukturierung von Bauflächen, Bebauung von Brachen, Wiedernutzungspotenziale) .... So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte außerhalb der Siedlungsachsen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Hektar (ha) Wohn-/Mischgebietsfläche, häufig mit Grundflächenzahl-Werten von < 0,2. Häufig stehen jedoch vorhandenen Flächenreserven nur	Der Stellungnehmer wendet sich erneut gegen die Festlegung des Vorbehaltsgebiets Siedlung in der Gemeinde Borkheide. Eine veränderte Sach- und Rechtslage wird nicht mitgeteilt. An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Sachverhaltsermittlungen, Bewertungen und Entscheidungen wird festgehalten. Ergänzend wird Folgendes festgestellt: Wie der Stellungnehmer selbst mitteilt, wurde im Gebiet der Gemeinde Borkheide die Fläche des Vorbehaltsgebiets Siedlung, die sich mit Waldflächen überschneidet im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans vom 5. Oktober 2021 erheblich verringert. Eine exakte Übernahme der Bauflächen des Flächennutzungsplans ist nicht beabsichtigt und schon aus Gründen der verschiedenen Maßstäbe nicht möglich. Vorbehaltsgebiete Siedlung sind als Grundsatz der Raumordnung nicht letztabgewogen. Die benannten Belange unterliegen daher weiter der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung. Auf Bebauungsdichten kann durch den Regionalplan kein Einfluss genommen werden. Diese Festlegungen sind – wie in den zitierten Auszügen aus der Begründung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg zutreffend ausgesagt – ebenfalls in den Abwägungsentscheidungen der Bauleitplanung zu treffen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Bei Einzelhausbebauung sind Nettowohndichten (EW/ha bezogen auf die zur Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke) von bis zu 80 Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar, bei stärker verdichteter Reihenhausbebauung bis zu 180 Einwohnerinnen (weiter auf S.94) und Einwohner (EW) pro Hektar und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis 400 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Hektar möglich. In verdichteten Innenstadtlagen sind noch weit höhere Werte erzielbar. [Anmerkung Exzerpierung: hier Abbildung „Tabelle 2 Empfehlungen für flächensparende Baudichten“] (weiter auf S. 95) ... Die Stärkung der Innenentwicklung, die Orientierung hin zu höheren Baudichten und der höhere Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erweitern insgesamt die Möglichkeiten einer nachhaltigen gemeindlichen Flächenplanung und dienen dem Flächensparziel.	
BE-ID: 968 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte des Abschnitts „III. Stellungnahme - Teil 3 (Anlagenteil)“ wiedergegeben. Anlage: „Bereich Landkreis / Forstamt TF“. Die Anlage enthält kartografische Abbildungen.] 1 Siedlung - G 1.1 Vorbehaltsgebiete Siedlung Revier Großbeeren (01) Vom 2. Entwurf ist Wald im Gebiet Groß Machnow als Vorbehaltsgebiet Siedlung überplant. Es handelt sich vorrangig um das Flurstück 819, Flur 4, Gemarkung Groß Machnow. Hier wurde 2017 die Erstaufforstung (Aktenzzeichen 16.01-7020-5/07/14) umgesetzt. Die Erstaufforstung ist als Ersatzmaßnahme für die Waldumwandlung der Gemeinde Rangsdorf (Aktenzeichen 16.01-7020-5/14) beschieden. Die Gemarkung hat einen Waldanteil von nur 8 %. Es liegt somit die nicht kompensierbare Waldfunktion „kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet“ (5400) auf der Waldfläche. Revier Ludwigsfelde (02) Im Bereich der Ortschaft Siethen (Ortsteil der Stadt Ludwigsfelde) gibt es Überschneidungen des Vorbehaltsgebietes Siedlung mit Waldflächen. Dort liegt die nicht-kompensierbare Waldfunktion „Lokaler Klimaschutzwald“ vor. Demnach ist aus forstfachlicher Sicht eine Umwandlung von Wald auf den gegenständlichen Flächen grundsätzlich ausgeschlossen. Revier Glashütte (07) Hier wurden Flächen, auf denen die Waldeigenschaft festgestellt wurde, in der Kartendarstellung G 1.1 als Siedlung Vorbehaltsgebiet dargestellt. Das betrifft die Gemarkung Baruth Flur 5 Flurstücke 760 und 836, sowie die Gemarkung Baruth Flur 6 Flurstücke 119, 127, 376 sowie 132/3 und 132/2. Revier Jüterbog Abt. 55 a 1 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 41, verschiedene Flurstücke Abt. 55 x 1 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF Klimaschutzwald und teilweise 3200 Immissionsschutzwald, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 317 Abt. 55 x 5 – komplett Wald in der Planungsfläche -> keine Waldfunktion ausgewiesen (WF); Abt. 55 x 6 – komplett Wald in der Planungsfläche -> keine WF; Abt. 55 x 7 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> teilweise WF 3200 Immissionsschutzwald; Alle Gemarkung Jüterbog, Flur 40, verschiedene Flurstücke; Flurstücke 310 und 325 - tatsächliche Nutzung = Bahnverkehr Abt. 56 a 0 – komplett Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 41, Flurstück 361; Abt. 56 x 1 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald Abt. 56 x 9 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Gemarkung	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Jüterbog, Flur 40, verschiedene Flurstücke Abt. 636 x 1 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald Abt. 636 x 3 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> keine WF; Gemarkung Jüterbog, Flur 1, verschiedene Flurstücke Abt. 637 k 1 – teilweise Wald in der Planungsfläche ->WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 35, verschiedene Flurstücke 639 c 1 bis c 10 - komplett Wald in der Planungsfläche; Abt. c 3 bis c 10 -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 32, (im Wesentlichen) Flurstück 490 Abt. 640 d 1 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> keine WF; Gemarkung Jüterbog, Flur 27, verschiedene Flurstücke Abt. 1652 x 1 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 3200 Immissionsschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 9, Flurstücke 4/1 und 4/5 Abt. 1652 x 9 bis x 10 – komplett Wald in der Planungsfläche -> x 10 und x 11 sind WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 12, verschiedene Flurstücke Abt. 1652 x 15 – komplett Wald in der Planungsfläche -> WF 3200 Immissionsschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 40, verschiedene Flurstücke; Flurstücke 238 und 325 - tatsächliche Nutzung = Bahnverkehr Abt. 1652 x 17 - komplett Wald in der Planungsfläche -> WF 3200 Immissionsschutzwald Abt. 1652 x 18 - teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3200 Immissionsschutzwald Abt. 1652 x 17 - Gemarkung Jüterbog, x 17 - Flur 39, Flurstück 90; Abt. 1652 x 18 - Gemarkung Jüterbog, Flur 39 und 40, verschiedene Flurstücke; Flurstücke 325 und 690 - tatsächliche Nutzung = Bahnverkehr Abt. 1652 x 20 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 3200 Immissionsschutzwald; Abt. 1652 x 21 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und teilweise 3200 Immissionsschutzwald; Abt. 1652 x 25 – komplett Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und teilweise 3200 Immissionsschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 39, verschiedene Flurstücke Abt. 1652 x 26 – komplett Wald in der Planungsfläche -> WF 3200 Immissionsschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstücke 150 und 315; Die Flächenanteile der Flurstücke 314, 328, 329 und 331 sind umgewandelt in eine andere NA. Abt. 1652 x 29 – teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 Klimaschutzwald; Gemarkung Jüterbog, Flur 2, verschiedene Flurstücke Abt. 1652 x 36 - komplett Wald in der Planungsfläche -> keine WF; Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstücke 93, 239, 253 282; Wenn für den Bahnverkehr gewidmete Flächen kein Wald sind entfällt x 36. Die rechtliche Prüfung steht aus. Abt. 1652 x 38 - komplett Wald in der Planungsfläche -> keine WF; Gemarkung Jüterbog, Flur 20, verschiedene Flurstücke	Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 977	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Ziesar“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.]	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung Wollin, Flur12, Flurstücke 381,382,133,244, Waldadresse 214/3126 e1/1, 3126 e2/1 <sp> Auf dieser Waldfläche liegt die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald. Diese Waldfunktion ist nicht kompensier bar. Eine Umwandlung ist ausgeschlossen. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet und ist nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung Wollin, Flur 12, Flurstücke 440,444,519,520, Waldadresse 214/3130 a1/0 <sp> Auf dieser Waldfläche liegt die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald. Diese Waldfunktion ist nicht kompensier bar. Eine Umwandlung, ist ausgeschlossen. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet und ist nicht im Sinne des LWaldG. ggf. Planunschärfe Gemarkung Wenzlow, Flur 3, Flurstücke 75, 407/74, Waldadresse 216/3234 a/0/0, 3234 b/1/0 <sp> Waldinseln charakterisieren sich durch, Artenvielfalt und gewachsenen Strukturen. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet. ggf. Planunschärfe Gemarkung Bücknitz, Flur 6, Flurstück. 143, Waldadresse 217/8434 b5/1 <sp> Besonders die Waldränder sind in ihren gewachsenen Strukturen meist artenreich und wertvoll für das Ökosystem Wald. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet. ggf. Planunschärfe Gemarkung Bücknitz, Flur 6, Flurstücke 77,95,163,164, Waldadresse 217/8442 a1/1, 8446 a0/0, b1/0 <sp> Besonders die Waldränder sind in ihren gewachsenen Strukturen meist artenreich und wertvoll für das Ökosystem Wald. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet. ggf. Planunschärfe Gemarkung Köpernitz, Flur 1, Flurstücke 58/1, 59, 290/1, 363, Waldadresse 147/8336g1/0, g2/0 <sp> Besonders die Waldränder sind in ihren gewachsenen Strukturen meist artenreich und wertvoll für das Ökosystem Wald. Auf den Flächen liegen die Waldfunktionen 4100 Sichtschutzwald und 3300 Lärmschutzwald, Auf Grund der Autobahnnähe A2 spielen diese WF eine große Rolle. Eine Umwandlung ist ausgeschlossen. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch gesehen. ggf. Planunschärfe Gemarkung Ziesar, Flur 10, Flurstück 22/14, Waldadresse 217/8426 d0/1 <sp> Besonders die Waldränder sind in ihren gewachsenen Strukturen meist artenreich und wertvoll für das Ökosystem Wald. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch gesehen. ggf. Planunschärfe	Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 981	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Wusterwitz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Wusterwitz, Flur 4, Flstk. 54/6, Abt. 3348 k0 <sp> Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um eine AE Maßnahme. Waldfunktionen werden nicht berührt. <sp> Eine Umwandlung nach § 8 LWaldG ist	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	auszuschließen. Gemarkung Wusterwitz, Flur 13, Flstk. 88/9, Abt. 3337 <sp> Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um ein bewaldetes Grundstück in der Ortslage Wusterwitz. Waldfunktionen werden nicht berührt. <sp> Eine Umwandlung der Fläche nach § 8 LWaldG ist mindestens im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Gemarkung Warchau, Flur 13, Flstk. 63, Abt. 3327 k0 <sp> Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um ein zum Teil bewaldetes Grundstück in der Ortslage Warchau. Waldfunktionen werden nicht berührt. <sp> Eine Umwandlung der Fläche nach § 8 LWaldG ist mindestens im Verhältnis von 1:1 auszugleichen. Gemarkung Warchau, Flur 13, Flstk. 13, Abt. 3326<sp> Bei der dargestellten Fläche handelt es sich um einen bewaldeten Teil des „Warchauer Park“ (ca. 600 m²). Auf der gesamten Fläche ist die Waldfunktionen 7710 abgebildet. Diese Wald-funktion ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung nach § 8 LWaldG ist auszuschließen.	Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 982	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „FoA-Revier: Wiesenburg“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Medewitz, Flur 3, Flurstück 153, Waldadresse 144/3143/x/1/1 <sp> Die beplante Fläche ist eine Waldfläche nach § 2 LWaldG, Flächen für angrenzende Bebauung außerhalb von Waldflächen ausreichend vorhanden <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung Medewitz, Flur: 1, Flurstück 360, 100/10, Waldadresse 145/3140/b/3/0 <sp> Die beplante Fläche ist eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. ggf. Planunschärfe Gemarkung Jeserig/Fläming, Flur 2, Flurstück 125/1, Waldadresse: 144/3207/b/1/0 <sp> Die beplante Fläche ist eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Zudem ist auf der Fläche folgende Waldfunktion festzustellen: -3300 Lärmschutzwald <sp> Die Waldfunktion 3300 Lärmschutzwald ist nicht kompensierbar - somit ist eine Umwandlung laut LWaldG ausgeschlossen.	Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 985	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Werder“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Phöben, Flur 4, Flst. 220, Abt. 1612 a1, Waldfunktion 7400 (Mooreinzugsgebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorranggebiet Siedlung <sp> Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG erforderlich Gemarkung Phöben, Flur 4, Flst. 219, Abt. 1612 a2, Waldfunktion 7400 (Mooreinzugsgebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorranggebiet Siedlung <sp> Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
LWaldG erforderlich Gemarkung Phöben, Flur 4, Flst. 197, Abt. 1611 a3, Waldfunktionen 8102 (Erholungswald) und 7720 (Wald mit hoher geologischer Bedeutung) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesenen Waldfunktionen 8102 und 7720 sind nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Phöben, Flur 5, Flst. 534, Abt. 1610 k8, Waldfunktion 7720 (Wald mit hoher geologischer Bedeutung) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesene Waldfunktion 7720 ist nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Phöben, Flur 6, Flst. 148, Abt. 1610 k4, Waldfunktionen 3100 (Lokaler Klimaschutzwald, 2100 (Wald auf erosionsgefährdetem Standort), 8102 (Erholungswald Intensitätsstufe 2), 7720 (Wald mit hoher geologischer Bedeutung) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesenen Waldfunktionen 3100, 2100, 8102 und 7720 sind nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Neu Fahrland, Flur 1, Flst. 387, Abt. 7531 b0, Waldfunktionen 3100 (Lokaler Klimaschutzwald) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesene Waldfunktion 3100 ist nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Neu Fahrland, Flur 10, Flst. 1133, Abt. 7558 x3, Waldfunktionen 3100 (Lokaler Klimaschutzwald), 7810 (Bodendenkmal) und 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesenen Waldfunktionen 3100 und 5400 sind nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Fahrland, Flur 10, Flst. 50/8, Abt. 7558 x3, Waldfunktionen 3100 (Lokaler Klimaschutzwald), 7810 (Bodendenkmal) und 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesenen Waldfunktionen 3100 und 5400 sind nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Fahrland, Flur 2, Flst. 46/1, Abt. 7558 x3, Waldfunktionen 3100 (Lokaler Klimaschutzwald), 7810 (Bodendenkmal) und 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesenen Waldfunktionen 3100 und 5400 sind nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Fahrland, Flur 2, Flst. 28, Abt. 7558 x4, Waldfunktionen 3100 (Lokaler Klimaschutzwald), 7810 (Bodendenkmal) und 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesenen Waldfunktionen 3100 und 5400 sind nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Fahrland, Flur 2, Flst. 334, Abt. 7557 x12, Waldfunktion 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesene Waldfunktion 5400 ist	Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Satzkorn, Flur 2, Flst. 28/7, Abt. 7558 x5, Waldfunktion 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesene Waldfunktion 5400 ist nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Marquardt, Flur 6, Flst. 353, Abt. 7567 x1, Waldfunktion 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesene Waldfunktion 5400 ist nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Derwitz, Flur 4, Flst. 12, Abt. 1613 x14, Waldfunktion 5400 (Kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Siedlung, die ausgewiesene Waldfunktion 5400 ist nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche	
BE-ID: 986	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Werbig“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 546, Waldadresse 213/7221/a/0/1 <sp> Auf dieser Waldfläche ist die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald und die Waldfunktion 7810 Bodendenkmal. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensier bar. Umwandlung ausgeschlossen. <sp> Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Umwandlung ohne bestehende Ausnahmegründe (i.S. hohem Gemeinwohlinteresse), derzeit keine Genehmigungs-Voraussetzungen bestehen. Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 248, Waldadresse 213/7221/a/0/1 <sp> Auf dieser Waldfläche ist die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald und die Waldfunktion 7810 Bodendenkmal. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensier bar. Umwandlung ausgeschlossen. <sp> Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Umwandlung ohne bestehende Ausnahmegründe (i.S. hohem Gemeinwohlinteresse), derzeit keine Genehmigungs-Voraussetzungen bestehen. Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 373, Waldadresse 213/7222/a/2/1 <sp> Auf dieser Waldfläche ist die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald. Diese Waldfunktion ist nicht kompensier bar. Umwandlung ausgeschlossen. <sp> Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Umwandlung ohne bestehende Ausnahmegründe (i.S. hohem Gemeinwohlinteresse), derzeit keine Genehmigungs-Voraussetzungen bestehen. Gemarkung Ragösen, Flur 6, Flurstück 531, Waldadresse 214/7441/i/2/1 <sp> Auf dieser Waldfläche ist	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	die Waldfunktion 7510 Forstsaatgutbestand kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensier bar. <sp> Eine Nutzungsartenänderung ist ausgeschlossen. Gemarkung Gräben, Flur 6 Flurstück 173/1, Waldadresse 150/8238/d/2/1, Der Waldbereich ist ein reiner Laubwald mit Traubeneichen und Robinien, diese Laubwaldinseln sind <sp> Jede Waldinsel ist ein wichtiges Biotop. Sie dienen als Trittsteinbiotope und, bieten der Feldfauna einen Lebensraum <sp> Es wird darauf hingewiesen, dass für eine Umwandlung ohne bestehende Ausnahmegründe (i.S. hohem Gemeinwohlinteresse), derzeit keine Genehmigungs-Voraussetzungen bestehen.	die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 990	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Potsdam“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gem. Krampnitz, Forstadresse 7514 b, Waldfunktionen 3300, 6610, 120x, 8102 <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Krampnitz, Forstadresse 7514 b, Waldfunktion 8102, 7710, 120x <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Krampnitz, Forstadresse: 7514 a4, Waldfunktionen 8102, 120x <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Groß Glienicke, Forstadresse 7516 f, Waldfunktionen, 8102, 7400, 120x <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Groß Glienicke, Forstadresse 7516 b1 <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Groß Glienicke, Forstadresse 7515 d4 <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Groß Glienicke, Forstadresse 7550 f <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. Achtung Fläche wurde illegal umgewandelt. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Groß Glienicke, Forstadresse 7549 NEF 3 <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler. Gem. Groß Glienicke, Forstadresse 7147 f1, NEF, Waldfunktion 2100 <sp> Darstellung in der Planzeichnung als Vorbehalt Siedlung ist jedoch Waldfläche mit besonderen Waldfunktionen, die über die normal bekannte Funktion der Wälder hinausreicht. <sp> Siedlungsbereich ist aus der Kartendarstellung zu entfernen. Wahrscheinlich Überlagerungsfehler.	Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 993	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Päwesin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gem. Radewege, Flur 5 Flstk 28. Ab.t 4207 NEF1 <sp> Falsche Ausweisung auf der Forstgrundkarte, Der Neubau der Grundschule“ Am Hasselberg“ Radewege wurde noch nicht in der FGK aktualisiert. <sp> Die Ausweisung des Vorranggebiet Siedlung ist korrekt. Gemarkung Brielow, Flur 2, Flstk. 722, Abt. 4201 NEF11 <sp> Bei der hier dargestellten Vorrangfläche Siedlung und Hochwasserschutz, liegt die Fläche direkt am Beetzssee mit Hochwasserschutz/Überflutungsfläche kleinteilig und Naherholungsfunktion ohne Ausweisung von, Waldfunktionen <sp> Eine Umwandlung ist auszuschließen. Waldpark am „Seehotel Brielow“ Gemarkung Radewege, Flur 7, Flstk.36/2 und 36/4, Abt. 4202d5 <sp> Die als Vorbehaltsgebiet Siedlung ausgewiesene Fläche liegt an der Ortslage Radewege- Siedlung. Die Fläche dient der Naherholung/ Bungalow. <sp> Eine Umwandlung der Fläche nach § 8 LWaldg ist mindestens 1:1 auszugleichen.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 995	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA PM, Revier: Niemegk“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück: 114, 115/12, 118/10, 118/8, 118/6, 118/4, 118/5, 118/7, 118/9, 118/11, 118/15, 119, Waldadresse: 141/1123/a/9/0 <sp> [Anmerkung Exzerpierung: keine Eintragung] <sp> Es gibt ein aktuelles B-Planverfahren. Gemarkung Niemegk, Flur 11 Flurstück 270/1, Waldadresse, 141/1128/c/3/1 <sp> Waldfunktion, Lokaler Klimaschutzwald, WF 3100 <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Die WF ist nicht kompensierbar. Gemarkung Niemegk, Flur 16 Flurstück 288/1, Waldadresse: 142/1233/x/4/1 <sp> [Anmerkung Exzerpierung: keine Eintragung] <sp> Städtebaulich macht es Sinn, diese Teilfläche zu bebauen.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 1001	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier Michendorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Wildenbruch, Flur 1, Flurstück 53 und 160 tlw. Gemarkung Michendorf, Flur 3, Flurstück 574/1 tlw. und 575/2 tlw. Kartenskizze: Flächennutzungsplan Gemeinde Michendorf 2008 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100, lokaler Immissionsschutzwald 3200 und Lärmschutzwald 3300; forstrechtlich nicht kompensierbar), im FNP als Wald festgelegt <sp> Wahrscheinlich Darstellungsfehler aufgrund grober Planausweisung, bitte aus Planung entfernen. Michendorf, OT Wildenbruch, Bergheide, Kartenskizze: Flächennutzungsplan Gemeinde Michendorf 2008 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100, Lärmschutzwald 3300, Erholungswald der Intensitätsstufe 2 8102; forstrechtlich nicht kompensierbar) im FNP teilweise als Wald festgelegt <sp> Wahrscheinlich Darstellungsfehler aufgrund grober Planausweisung, bitte aus Planung entfernen. Gemarkung Wildenbruch, Flur 2, Flurstück 1257 tlw. 819 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100, Erholungswald der Intensitätsstufe 2 8102; forstrechtlich nicht kompensierbar) <sp> Wahrscheinlich Darstellungsfehler aufgrund grober Planausweisung, bitte aus Planung entfernen.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Gemarkung Wildenbruch, Flur 3, Flurstücke 283, 290, 310, 17/2 und 13/4 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100, Erholungswald der Intensitätsstufe 2 8102; forstrechtlich nicht kompensierbar) <sp> Wahrscheinlich Darstellungsfehler aufgrund grober Planausweisung, bitte aus Planung entfernen. Gemarkung Wildenbruch, Flur 2, Flurstück 436 tlw. 437 tlw. 438, 440, 1374, Gemarkung Wildenbruch, Flur 3, Flurstück 184, 185 tlw. 186 tlw. 187 tlw. 188 tlw. Kartenskizze: Flächennutzungsplan Gemeinde Michendorf 2008 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100; forstrechtlich nicht kompensierbar/ hier nur teilweise ausgewiesen, da noch nicht evaluiert Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100; forstrechtlich nicht kompensierbar) <sp> Das Vorbehaltsgebiet Siedlung würde die im FNP der Gemeinde Michendorf (2019) als Flächen für Wald festgelegten Bereiche zerschneiden. Vor einer Zustimmung sollten alle anderen Alternativstandorte für den Siedlungsbereich ausgeschlossen sein. Das Vorbehaltsgebiet Siedlung ist so zu verkleinern, dass ein zusammenhängendes Waldgebiet erhalten bleibt. Gemarkung Wildenbruch, Flur 1, Flurstück 1103 tlw. 1167 tlw. 1101 tlw. 632/2 tlw. Kartenskizze: Flächennutzungsplan Gemeinde Michendorf 2008<sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet <sp> Wahrscheinlich Darstellungsfehler aufgrund grober Planausweisung, bitte aus Planung entfernen. Gemarkung Seddin, Flur 2, Flurstück 698, 55/2, 56/1, 56/2, Kartenskizze: Flächennutzungsplan Gemeinde Seddiner See 2019 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100; forstrechtlich nicht kompensierbar) <sp> Als kleine Waldinsel in dicht erschlossenem Gebiet sollte sie aufgrund ihrer positiven Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung erhalten bleiben und erst alle anderen Alternativen der Nachverdichtung in Erwägung gezogen werden. Waldfläche ist aus Vorbehaltsgebiet Siedlung zu entfernen, so wie es auch im FNP der Gemeinde Seddiner See festgelegt ist. Gemarkung Seddin, Flur 2, Flurstück 111/1, Kartenskizze: Flächennutzungsplan Gemeinde Seddiner See 2019 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (lokaler Klimaschutzwald 3100, Erholungswald der Intensitätsstufe 2 8102; forstrechtlich nicht kompensierbar) <sp> Wahrscheinlich Darstellungsfehler aufgrund grober Planausweisung, bitte aus Planung entfernen. Gemarkung Kähnsdorf, Flur 1, Flurstück 242 tlw. Kartenskizze: Flächennutzungsplan Gemeinde Seddiner See 2019 <sp> Kartenskizze: Überlagerung von Vorbehaltsgebiet Siedlung mit Forstgrundkarte und Waldfunktionskartierung (Wald auf erosionsgefährdetem Standort 2100, lokaler Klimaschutzwald 3100, Erholungswald der Intensitätsstufe 2 8102; forstrechtlich nicht kompensierbar) <sp> Als kleine Waldinsel in dicht erschlossenem Gebiet sollte sie aufgrund ihrer positiven Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung erhalten bleiben und erst alle anderen Alternativen der Nachverdichtung in Erwägung gezogen werden. Waldfläche ist aus Vorbehaltsgebiet Siedlung zu entfernen, so wie es auch im FNP der Gemeinde Seddiner See festgelegt ist.	identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1008 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Mahlsdorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Reetzerhütten, Flur 1, Flurstück 83, Flur 5, Flurstück 307, Forstabteilung 148/6208 NEF 2 und 148/6208/a/4/2 <sp> ca. 0,13 ha Waldfläche anteilig als Vorrangfläche für Siedlung ausgewiesen, Waldumwandlung erforderlich <sp> zur Arrondierung des Siedlungsbereiches bedingt geeignet, da Anschluss an größere Waldfläche, Kleinstfläche (ca. 90 m²) auf dem FS 307 ist als geringfügig zu betrachte, Waldumwandlung bei Erfordernis möglich, ggf. Planungenauigkeit Gemarkung Reetzerhütten, Flur 7, Flurstücke 6 und 7, 145/3230/x/2/1 <sp> Keine Abrundung erkennbar, die eine Änderung der bestehenden Waldflächengrenzen begründet. Darstellung im Webatlas macht die Abweichung zur Luftbilddarstellung deutlich. <sp> Waldinanspruchnahme nicht nachvollziehbar, ggf. Planunschärfe Gemarkuung Neuehütten, Flur 1, Flurstück 340, 148/6209/a/1/2 <sp> ca. 0,2000 ha Waldfläche als Siedlungsbereich ausgewiesen <sp> Ortsrandlage, Abrundung nicht nachvollziehbar, Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme fraglich Gemarkung Neuehütten, Flur 1, Flurstück 299, 148/6205/d/2/1 <sp> Abbildung der Siedlungsfläche über Waldfläche und Straße <sp> Notwendigkeit der Waldinanspruchnahme fraglich, ggf. Planunschärfe Gemarkung Neuehütten, Flur 1, Flurstücke 7/1 und 7/2, 6107a2 a4 <sp> Waldinanspruchnahme auf 2 Teilflächen: 0,02 ha und 0,2 ha, bis auf WF 7810 (Bodendenkmal) auf einem geringen Flächenanteil keine weiteren WF <sp> zur Arrondierung des Siedlungsbereiches bedingt geeignet, da Anschluss an einen größeren Waldbereich	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1015 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Lehnin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Lehnin, Flur 002, Flurstück 249, Waldadresse: 210|1309|c|1|1, Gemarkung Lehnin, Flur 002, Flurstück 45/3, Waldadresse: 210|1309|c|1|1 <sp> Waldbetroffenheit, Potenzieller zukünftiger Immissionsschutzwald zum Schutz der Siedlung vor Stäuben der Landwirtschaft. Die Fläche ist gegenwärtig unterbestock. Ungünstige Standorteigenschaften, Eine Aufforstung ist vorgesehen. Eine teilweise Umwandlung in Siedlungsfläche vermindert die Flächengröße, so dass die für Wald übliche Mindestflächengröße unterschritten wird und die Waldeigenschaft nicht mehr fortbesteht. Die angrenzende Fläche ist mit einem Feuerwachturm bestanden, welcher Komplikationen in direkter Nachbarschaft auslösen kann. Die umliegende Fläche besteht vorwiegend aus Einfamilienhäusern, welche Einwohnern innehaben, sodass auch bei weiterem gleichartigen Siedlungsausbau in der Region, nicht von einem großen öffentlichen Interesse in Folge einer potenziellen Wohnungsknappheit ausgegangen werden kann. Es gibt zahlreiche umliegende Freiflächen, die kein Wald sind. <sp> Es besteht grundsätzlich keine Notwendigkeit die Siedlungsfläche in den Wald und eine anstehende Wiederaufforstung zu erweitern. Dennoch ist der Standort derart besonders, dass in diesem Fall eine Einzelfallabwägung erfolgen sollte, die nicht zuletzt vom Pflanzfortschritt abhängig gemacht werden muss. Es gibt zahlreiche umliegende Freiflächen. Mit Abschluss der Pflanzmaßnahme und spätestens dem Erreichen der erneut gesicherten Kultur verwirklicht sich auch die Funktion als Immissionsschutzwald. Dann ist das Vorhaben abzulehnen. Gemarkung Lehnin, Flur 005, Flurstück 315, Waldadresse: 210|1309|d|1|1 <sp> Waldbetroffenheit, Verlust der Waldeigenschaft, Kleine Waldfläche mit Sichtschutzfunktion (Angrenzender Radweg zum LIDL Parkplatz hin, Sichtschutzwald), Inkludiertes Feuchtbiotop (Kleinstgewässer durch Ausbuchtung), Potenzielle Brutplätzen für Wasservögel (z.B. Stockenten), Potenzialfläche für Klimaschutzwald, <sp> Es besteht keine Notwendigkeit die Siedlungsfläche in den Wald und eine anstehende Wiederaufforstung zu erweitern, Die Siedlung kann an anderer Stelle erweitert werden, sodass eine Umwandlung nicht im überwiegend öffentlichen Interesse ist, Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Lehnin, Flur 012, Flurstücke 156, 255, 269, 270, 271, 272, Waldadresse: 210|1309|c|0|1 <sp> Waldbetroffenheit, Vollständiger Verlust der Waldeigenschaft, <sp> Es besteht keine Notwendigkeit die Siedlungsfläche in den Wald und eine anstehende Wiederaufforstung zu erweitern, Die Siedlung kann an anderer Stelle erweitert werden, sodass eine Umwandlung nicht im überwiegend öffentlichen Interesse ist, Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Lehnin, Flur 013 Flurstück 163, Gemarkung Lehnin, Flur 013 Flurstück 132 <sp> Waldfunktion 3200 (Lokaler Immissionsschutzwald) kartiert. <sp> Zustimmung zum Vorhaben, Flurstück 163: Waldfunktion tatsächlich nicht mehr gegeben, Flurstück 132 = Weg. Der Weg dient, bis zum gekennzeichneten Punkt, vornehmlich als Grundstückszufahrt, über den Weg hinaus, sollte keine Umwandlung erfolgen.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung Lehnin, Flur 013, Flurstück 148, Waldadresse: 210|1144|a|4|1 <sp> Waldbetroffenheit, <sp> Flurstück 148 = Weg. Der Weg dient, bis zum gekennzeichneten Punkt, vornehmlich als Grundstückszufahrt, über den Weg hinaus, sollte keine Umwandlung erfolgen.	
BE-ID: 1017	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA PM, Revier Güterfelde“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Güterfelde, Flur: 4, Flurstück: 2/1, Flur: 2, Flurstück: 41, Flur: 2, Flurstück: 37, Flur: 2, Flurstück 261, Waldadresse: 229|7629|c|2|1, 229|7629|c|1|1, 229|7629|b|0|1 <sp> Waldfunktion 3200 Lokaler Immissionsschutzwald. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. Umwandlung ausgeschlossen. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Güterfelde, Flur: 6, Flurstück: 140, 114,505113, Waldadresse: 229|7627|c|3|1 <sp> Waldfunktion 3200 Lokaler Immissionsschutzwald. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. Umwandlung ausgeschlossen. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Saarmund, Flur: 10, Flurstück: 253, Waldadresse: 231|7235|d|1|1 <sp> Waldfunktion 3100 Lokaler Klimaschutzwald Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. Umwandlung ausgeschlossen. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 1020	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Groß Kreutz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gem. Trechwitz, Flur 6, FS 95 ,223, 102/5 und 102/6 jeweils tw. mit einer Gesamtfläche von 0,24 ha <sp> Fläche ist komplett mit der Waldfunktion: 3100 Lokaler Klimaschutzwald bewertet, <sp> Das Flurstück 102/6 hat vollständig den Waldcharakter verloren. Die Waldfunktion 3100 Lokaler Klimaschutzwald verhindert die Zustimmung des Forstamtes Potsdam–Mittelmark.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1025 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Grabow“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Haseloff, Flur 4, Flurstücke 43, 55, 57, Waldadresse 141/1133/c/8/1, Hinweis: WF 7810 Bodendenkmal, zuständig: Bodenschutzbehörde <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Eine Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung Haseloff, Flur 4, Flurstück 61, Waldadresse 141/1133/c/8/1, Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald, nicht kompensierbar, Hinweis: WF 7810 Bodendenkmal, zuständig: Bodenschutzbehörde <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Eine Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung Haseloff, Flur 4, Flurstück 61, Waldadresse 141/1133/c/8/1, Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald, nicht kompensierbar, Hinweis: WF 7810 Bodendenkmal, zuständig: Bodenschutzbehörde <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Eine Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1026	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Görzke“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Görzke, Flur:4, Flurstücke: 603,517, Waldadresse: 150/6531 e3/1 <sp> Auf dieser Waldfläche liegt die Waldfunktion 3200 lokaler Immissionsschutzwald. Diese Waldfunktion ist nicht kompensier bar. Eine Umwandlung ist ausgeschlossen. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet und ist nicht im Sinne des LWaldG.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1028 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Ferch“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Beelitz, OT Fichtenwalde, Am Lönsberg/ Klaistower Straße, Forstadresse: 210/5340/x/1/1, Waldfläche beträgt 1,8472 ha und stellt die gesamte Planfläche, ca. 110 jähriger Kiefernwald mit Beimischungen von Eichen, Linden und einer artenreichen Boden und Krautvegetation, die Planfläche ist Teil einer zusammenhängenden Waldfläche, die überplanten Flächen erfüllen die Waldfunktionen aus der angrenzenden Waldfläche ebenfalls, die Waldfläche liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes „Fichtenwalde“ <sp> Planziel: Vorbehalt Siedlung Waldfläche ohne überwiegendes öffentliches Interesse, besonders schützenswerte und erhaltungswürdige Waldfläche <sp> Waldfläche grenzt an Waldfläche mit geschützten Waldfunktionen an, bei Verlust dieser Waldfläche ist eine Beeinträchtigung des angrenzenden Waldgebietes bzw. eine negative Beeinflussung zu erwarten, die Waldfläche sollte ebenfalls vollständig mit den Waldfunktionen der angrenzenden Waldfläche ausgestattet Werden und ist zu korrigieren, Innenklima von Wohnorten Beelitz OT, Fichtenwalde, Heinrich-Heine-Straße/ Klaistower Straße, Forstadresse: 210/5339/x/6/1 <sp> Waldfläche beträgt 3,7456 ha und stellt ca. die Hälfte der Planfläche <sp> um Dopplungen zu vermeiden siehe 1. Beelitz, OT Fichtenwalde, Uhlandstraße/ Potsdamer Straße, Forstadresse: 210/5340/a/1/1 <sp> Waldfläche beträgt 0,6414 ha und stellt ca. 2/3 der Planfläche <sp> um Dopplungen zu vermeiden siehe 1. Beelitz, OT Fichtenwalde, Straße der Einheit/ Berliner Straße, Forstadressen: 210/5333/x/5/1, 210/5333/x/6/1, 210/5333/x/7x1, 210/5333/x/10/1, 210/5333/x/1/1, 210/5322/x/6/1, 210/5322/x/4/1, 210/5320/x/5/1, 210/5322/x/5/1, 210/5322/x/3/1, 210/5320/x,6/1, 210/5320/x/4/1, <sp> Waldflächen beträgt zur jeweiligen Forstadresse: 0,2486 ha, 0,8649 ha, 1,1526 ha, 0,8400 ha, 2,2693 ha, 1,6274 ha, 1,8763 ha, 0,4761 ha, 0,5888 ha, 0,9663 ha, 1,9791 ha, 2,6361 ha und stellen unterschiedliche Flächenanteile in der Planfläche.<sp> um Dopplungen zu vermeiden siehe 1. Beelitz OT Fichtenwalde Charlottenburger Straße/ Steglitzer Straße/ Wilmersdorfer Straße, Forstadressen: 210/5335/x/1/1, 210/5335/x/2/1, 210/5330/x/1/1, 210/5329/x/4/1, 210/5329/x/2/1, 210/5323/b/4/1, 210/5329/x/2/1, 210/5329/x/3/1, 210/5324/x/2/1, 210/5324/x/3/1, <sp> - Waldflächen beträgt zur jeweiligen Forstadresse: 5,3200 ha, 4,3943 ha, 6,3963 ha, 4,3395 ha, 4,3016 ha, 2,2452 ha, 4,3016 ha, 0,7967 ha, 3,7442 ha, 1,8367 ha und stellen unterschiedliche Flächenanteile in der Planfläche <sp> um Dopplungen zu vermeiden siehe 1. Geltow, Wildpark-West, Schweizer Str./ Birkenweg, Forstadresse: 224/7469x91 <sp> Die überplanten Flächen erfüllen die Waldfunktionen: WF3300 (Lärmschutzwald)und WF8102 (Erholungswald Intensitätsstufe 2), Waldanteil ca. 1,6574 ha, ca. 130 jähriger Eichenwald in Selbstverjüngung und	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Beimischung einzelner Alteichen, somit ein zweischichtiger Laubwald <sp> Wegen der Waldfunktionsbedingten Eingriffsfolgen kann eine Umwandlungsgenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden. ca. 75% der gesamten Planfläche Ferch, Zum Alten Landrat, Forstadresse: 223/5629/x/2/1, Waldfläche beträgt 2,1700 ha, die Planfläche verkleinert die innerorts liegende Fläche <sp> Beeinträchtigung wichtiger Waldfunktionen für die innerörtliche Lebensqualität <sp> Von einer Inanspruchnahme sollte abgesehen werden Ferch, am Mittelbuschgrabe, Forstadresse: 223/5629/b/2/1, Waldfläche beträgt 2,7942 ha, die Planfläche verkleinert eine innerorts liegende Waldfläche, die als „Zunge“ in den Ort hineinragt und eine nördlich liegende Wiese beschattet <sp> Beeinträchtigung wichtiger Waldfunktionen für die innerörtliche Lebensqualität <sp> Von einer Inanspruchnahme sollte abgesehen werden Ferch, Neue Scheune, Forstadresse: 223/5626/x/2/1, Waldfläche beträgt 0,4600 ha, Planfläche =100 % Waldfläche, Waldfunktion 7810 Bodendenkmal zu 80 % in Waldfläche <sp> Beeinträchtigung wichtiger Waldfunktionen für die innerörtliche Lebensqualität u.a.m. <sp> Von einer Inanspruchnahme sollte abgesehen werden Ferch, Terrassenweg, Forstadresse: 230/5530/x/10/1, Waldfläche beträgt 0,8055 ha, Waldfunktionen: 2100 erosionsgefährdeter Standort, 7720 hohe geologische Bedeutung <sp> Überplanungsfolgen massiv (Hangschutz, Bodenschutz, reg. Klimaschutz) <sp> Von einer Inanspruchnahme sollte abgesehen werden oder Minimierung bei weitestgehendem Baumerhalt Ferch, Lienewitzweg, Forstadresse: 230/5530/x/7/1, Waldfläche beträgt 0,1653 ha, Waldfunktion: 2100 erosionsgefährdeter Standort, 7720 hohe geologische Bedeutung <sp> Überplanungsfolgen massiv (Hangschutz, Bodenschutz, reg. Klimaschutz) <sp> Von einer Inanspruchnahme sollte abgesehen werden oder Beschränkung auf Nachverdichtung bei weitestgehendem Baumerhalt, keine Erweiterung in Außenbereich Caputh, Geschwister-Scholl-Straße/ Schmerberger Weg, Forstadresse: 230/7163/x/6/1, Waldfläche beträgt ca. 0,6200 ha <sp> Beeinträchtigung wichtiger Waldfunktionen für die innerörtliche Lebensqualität u.a.m. <sp> Von einer Inanspruchnahme sollte abgesehen werden oder Beschränkung auf Nachverdichtung bei weitestgehendem Baumerhalt Caputh, Schwielowseestraße, Forstadresse: 230/7163/x/18/1, Waldfläche beträgt ca. 0,4800 ha ca. 1/3 Planfläche, Sonderfunktion des Waldflurstückes, Hochwasserschutz <sp> gering <sp> Zweckmäßige Nachverdichtung	
BE-ID: 1029	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brück“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.]	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Gemarkung Golzow, Flur 2, FS 652, Abt. 212I1412IbI0I0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 3200 lok. Immissionsschutzwald und WF 3300 Lärmschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar sind Gemarkung Golzow Flur 2, FS 919 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar sind Gemarkung Golzow, Flur 2, FS 990, Abt. 212I1411IeI0I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 3100 nicht kompensierbar ist Gemarkung Golzow, Flur 2, FS 181/7, Abt. 212I1411IaI0I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald Luftbild zeigt Bebauung <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 3100 nicht kompensierbar ist Gemarkung Golzow, Flur 2, FS 935, Abt. 212I1226IcI0I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 3300 Lärmschutzwald, 3100 Lokaler Klimaschutzwald und 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort <sp> Umwandlung nicht möglich da die 3 WF 3100, 3300 und 2100 nicht kompensierbar sind Gemarkung Golzow, Flur 2, FS 925 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 3100 nicht kompensierbar ist Gemarkung Golzow, Flur 2, FS 207 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 4100 Sichtschutzwald, 3300 Lärmschutzwald, 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort und 3100 Lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da alle genannten WF nicht kompensierbar sind Gemarkung Golzow, Flur 2, FS 1006, Abt. 212I1213IaI0I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 3300 Lärmschutzwald, 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort und 3100 Lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da alle genannten WF nicht kompensierbar sind Gemarkung Cammer, Flur 6, FS 265, Abt. 213I1201IaI0I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und 3100 Lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da die WF nicht kompensierbar. Gemarkung Cammer, Flur 6, FS 265, Abt. 213I1201IaI0I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche folgende WF 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und 3100 Lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da die WF nicht kompensierbar. Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 5, FS 2/2 und 3, Abt. 211I4439IbI1I0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG keine WF <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt.	Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 5, FS 9, Abt. 211I4439IxI1I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG keine WF <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt.

Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 5, FS 630, Abt. 211I4439IxI2I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG keine WF <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt.

Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 5, FS 534, Abt. 211I4439IxI3I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG keine WF <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt.

Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 6, FS 41, Abt. 211I4439IzI1I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG keine WF <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt.

Gemarkung Neuendorf bei Brück, Flur 3, FS 296 und 298, Abt. 211I4435IxI1I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG keine WF <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 740, 230/37, 1008, Abt. 151I4420IaI1I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da die WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 230/35, 979, 233/1, 233/7, 250/20, 250/16 tw., 840, 841, 251/16, 1014, 267/2 tw., 267/1 tw., Abt. 151/4420IbI1-5 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da die WF nicht kompensierbar. Dennoch kann die Waldumwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 273/14, 642 tw. und 641 tw., Abt. 151I4420IaI8I0, obere Fläche: untere Fläche. Gemarkung Brück, Flur 3, FS 517, 936, 935, Abt. 151I4420IaI3I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald und 3100 Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar, außerdem ist Bebauung auf den FS 641 und 642 zu erkennen, Überprüfung der FGK

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 31/21, Abt. 151I4420IaI8I0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald auf dem nördlichen Teil und 3100 Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 251/6, Abt. 151I4420IxI10I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 802, Abt. 151I4420IaI4I0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 289/2, 290/2, Abt. 151I4420IxI7I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht

kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 302,303, 27/1, 28l1, 28/2 und 306, Abt. 151l7164IaI2l0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 3300 Lärmschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 21/13 Abt. Abt. 151l7164IaI2l0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 3300 Lärmschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 3, FS 675, Abt. 151l4420IxI1l1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 5, FS 559, Abt. 151l7164IaI2l0 <sp> Die geplante Fläche ist tw. bebaut, folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 7810 Bodendenkmal <sp> Wegen WF Klimaschutzwald 3100 ist eine Umwandlung aus forstfachlicher Sicht ausgeschlossen.

Gemarkung Brück, Flur 5, FS 321, Abt. 151l4421IcI2l0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 5, FS 452 und 50/3, Abt. 151l4421IxI1l1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 5, FS 322, Abt. 151l4421IcI3l1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 3300 Lärmschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 5, FS 3348 und 560, Abt. 151l4421IbI0l0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 3300 Lärmschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich da beide WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 5, FS 3348 und 560, Abt. 151l4421IbI0l0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG und hat folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald und 7810 Bodendenkmal <sp> Umwandlung nicht möglich, da WF 3100 lokaler Klimaschutzwald nicht kompensierbar.

Gemarkung Brück, Flur 4, FS 109, Abt. 151l4418IxI1l1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG und hat folgende WF 3100 lokaler Klimaschutzwald,Überbauung und Weg sichtbar, FGK überprüfen <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht kompensierbar.

Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, FS 459, Abt. 151l7204IxI7l1, WF 3100 Klimaschutzwald, WF 3300 Lärmschutzwald <sp> die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung beider WF nicht kompensierbar daher ausgeschlossen aus forstfachlicher Sicht.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, FS 459, Abt. 151I7204InI0I0, WF 2100 erosionsgef. Sto, WF 3100 Klimaschutzwald <sp> die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung beider WF nicht kompensierbar daher ausgeschlossen aus.	
BE-ID: 1036 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brandenburg“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Klein Kreutz, Flur: 1, Flurstück: 563, Forstadresse: 220/4101/a/0/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche ist die Waldfunktion: 5400 Kleine Waldfläche in waldarmen Gebieten kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 120, Flurstück: 140, Forstadresse: 221/2528/a/1/0 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 3100 Lokaler Klimaschutzwald und 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung. Beide Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 120, Flurstück: 513, Forstadresse: 221/2524/a/1/0 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 3100 Lokaler Klimaschutzwald, 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und 8200 Erholungswald mit Rechtsbindung nach §12 LWaldG. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 132, Flurstück: 56, 285, 415, 420, Forstadresse: 221/2728/x/20/1, 221/2728/x/10/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen 3200 Lokaler Immissionsschutzwald und 7810 Bodendenkmal kartiert. Die Waldfunktion 3200 ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 142, Flurstück: 8/1, 8/2, 272, 274, 338, Forstadresse: 221/2728/x/14/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche ist die Waldfunktion 3200 Lokaler Immissionsschutzwald kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 145, Flurstück: 153, 505, 827, 839, Forstadresse: 218/3601/d/0/1, 218/3601/b/0/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: und 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und 7810 Bodendenkmal kartiert. Die Waldfunktion 7710 ist nicht kompensierbar.<sp> Eine Umwandlung auf den	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 141, Flurstück: 2/40, Forstadresse: 221/2728/x/21/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche ist die Waldfunktion: 3200 Lokaler Immissionsschutzwald kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 141, Flurstück: 491: 817, Forstflächen: 218/3601/b/0/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, 7810 Bodendenkmal und 7820 Bau- und Gartendenkmal kartiert. Die Waldfunktion 7710 ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 112, Flurstück: 272, Forstflächen: 220/2408/a/1/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 3100 Lokaler Klimaschutzwald und 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung kartiert. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 112, Flurstück: 272, 387, Forstflächen: 220/2408/d/1/1, 220/2416/a/1/0, 220/2416/a/2/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 3100 Lokaler Klimaschutzwald und 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung kartiert. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 114, Flurstück: 286, Forstflächen: 220/2402/a/1/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 3100 Lokaler Klimaschutzwald Und 3300 Lärmschutzwald kartiert. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 114, Flurstück: 286, Forstflächen: 220/2405/x/3/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche ist die Waldfunktion: 3200 Lokaler Immissionsschutzwald kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 63, Flurstück: 36 - 38 52 - 60, 63, 64 - 66, 165, 169, 172, 175, 176, 245, 230, 231, 233, Forstflächen: 220/2414/x/3/1, 220/2414/x/11/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche ist die Waldfunktion: 3200 Lokaler Immissionsschutzwald kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Brandenburg, Flur: 114, Flurstück: 286, Forstflächen: 220/2402/a/1/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 3200 Lokaler Immissionsschutzwald und 7810 Bodendenkmal kartiert. Die Waldfunktion 3200	berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG.	
BE-ID: 1038	Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA PM, Revier: Niemegk“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück: 114, 115/12, 118/10, 118/8, 118/6, 118/4, 118/5, 118/7, 118/9, 118/11, 118/15, 119, Waldadresse: 141/1123/a/9/0 <sp> [Anmerkung Exzerpierung: keine Eintragung] <sp> Es gibt ein aktuelles B-Planverfahren. Gemarkung Niemegk, Flur 11 Flurstück 270/1, Waldadresse, 141/1128/c/3/1 <sp> Waldfunktion, Lokaler Klimaschutzwald, WF 3100 <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Die WF ist nicht kompensierbar. Gemarkung Niemegk, Flur 16 Flurstück 288/1, Waldadresse: 142/1233/x/4/1 <sp> [Anmerkung Exzerpierung: keine Eintragung] <sp> Städtebaulich macht es Sinn, diese Teilfläche zu bebauen.	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1039 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Borkwalde“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4526, ca. 0,70 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung der Flurstücken 627 bis 637, 641/2, 642/2, 643, 646 und 647 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide: Bei den geplanten Flächen handelt es sich um Waldfläche nach § 2 LWaldG. Die Flurstücke 627 bis 637, 641/2, 642/2, 643, 646 und 647 sind Wald nach § 2 LWaldG und im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4544, ca. 0,60 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung Teil 3 und 6 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide Bei den geplanten Flächen 3 und 6 handelt es sich um Waldfläche nach § 2 LWaldG und ist auch als Wald im FNP der Gemeinde Borkheide ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide Flur: Flurstück: Waldadresse: 4542 a1, a2, b1, b2, b3, ca. 1,80 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4537 b1, b2, b3, ca. 11,50 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützte. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide Bei den geplanten Flächen handelt es sich größtenteils um Waldfläche nach § 2 LWaldG, bzw. Bestandsgebäude. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11. Die Flächen sind im FNP der Gemeinde Borkheide als Waldfläche, hier die Waldflächen der Forstabt. 4537 b1 und b2 bzw. als Sonderbaufläche Erholung (Wochenendhausgebiet) ausgewiesen. Nur ein geringer Teil entlang der Friedrich-Engels-Straße ist im FNP als Wohnbaufläche bzw. Wohnbaufläche mit hohem Baumanteil ausgewiesen. Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4538, ca. 2,60 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Bei den beplanten Flächen handelt es sich um Waldfläche nach § 2 LWaldG, bzw. Bestandsgebäude. Die Flurstücke 1368, 395 bis 404 sind Wald nach § 2 LWaldG und auch im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide,Flur: Flurstück: Waldadresse: 4533, ca. 0,30 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Bei den beplanten Flächen handelt es sich um	Die benannten Überschneidungen des Vorbehaltsgebiets Siedlung im Ortsteil Borkheide mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des Vorbehaltsgebiets Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen des Vorbehaltsgebiets Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Für die Ortslage Borkheide ist die Besonderheit gegeben, dass in den mit geringer Dichte bebauten Siedlungsbereich eine Vielzahl kleiner Waldflächen eingeschlossen ist. Der Sachverhalt, dass dadurch eine vergleichsweise größere Überschneidung des Vorbehaltsgebiets Siedlung mit Waldflächen entsteht, rechtfertigt keine andere Bewertung. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Waldfläche nach § 2 LWaldG, bzw. Bestandsgebäude. Das Flurstück 872 ist Wald nach § 2 LWaldG und im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. Auf diesem Flurstück wurde zwei AE Maßnahme (Voranbau mit Eiche) der Gemeinde Borkheide realisiert. Auf dem Flurstücken 553 und 555 und 556 wurde eine nicht definierbare und nicht akzeptable Flächenausweisung vorgenommen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4538, ca. 1,50 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Bei den geplanten Flächen handelt es sich um Waldfläche nach § 2 LWaldG. Die Flurstücke 514, 891, 889, 511, 473 bis 475, 476 bis 477, 479 bis 480, 501 bis 503,493 bis 494, 487 bis 488,482,863 und 389 sind Wald nach § 2 LWaldG und im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4534, ca. 1,70 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung für die Flurstücke 293 bis295,278/1 und 278/2, 275 bis 277, 279 bis 280, 283 bis 284, 289 und 291/2 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Die Flurstücke 293 bis 295,278/1 und 278/2, 275 bis 277, 279 bis 280, 283 bis 284, 289 und 291/2 sind Wald nach § 2 LWaldG und im FNP der Gemeinde Borkheide als Sonderbaufläche Erholung (Wochenendhausgebiet) ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4535, ca. 4,20 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Alle gelb hinterlegten Flurstücke sind Wald nach § 2 LWaldG und im FNP der Gemeinde Borkheide als Sonderbaufläche Erholung (Wochenendhausgebiet) ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4535, ca. 0,30 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Bei der beplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Das Flurstück 74 ist Wald nach § 2 LWaldG und auch im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. Auf diesem Flurstück wurde eine Kompensationsmaßnahme-Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahme (AEM-Voranbau mit unterschiedlichen Laubgehölzen) angelegt. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4539, ca. 0,70 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung der Flurstücke 472, 476, 782 und 783 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Bei den beplanten Flächen handelt es sich um Waldflächen nach § 2 LWaldG. Die Flurstücke 472, 476, 782 und 783 sind Wald nach § 2 LWaldG und auch im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11 Gemarkung: Borkheide, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4539, ca. 1,60 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Kartenausschnitt FNP Borkheide. Bei den beplanten Flächen handelt es sich um	im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind. Der Sachverhalt, dass Teile des Vorbehaltsgebiets Siedlung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide als Sonderbaufläche Erholung (Wochenendhausgebiet) ausgewiesen sind, stellt eine solche zulässige Konkretisierung dar.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Waldflächen nach § 2 LWaldG. Die Flurstücke 472, 476, 782 und 783 sind Wald nach § 2 LWaldG und auch im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. Bei den beplanten Flächen handelt es sich um Waldflächen nach § 2 LWaldG. Die Flurstücke 79 bis 84, 90 und 91/5 sind Wald nach § 2 LWaldG und auch im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 10 und Seite 11	
BE-ID: 1040	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Borkwalde“ wiedergegeben. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf die Spalte „Bewertung“ der von ihm mitgeteilten tabellarischen Darstellung (BE 1039) sowie auf die Abwägungsdokumentation BE 1389 auf Seite 322 (Stand 11. Juni 2025).] Unter [BE 1389 auf Seite 322] wird explizit auf die vorhanden einer Größenordnung von ca. 23,12 ha Waldfläche im Bereich Am Adlenen, baurechtlich bereits genehmigten oder den gleichgestellten Potenzialflächen im mehrstelligen Hektarbereich hingewiesen. Bewertung: Bezieht sich auf alle 8 Tabellenblätter (Seite 1 bis 10) gleichermaßen. In der „41 Änderungsdokumentation 1ster Entwurf 20250611.pdf“ – Seite 22 wurden „Flächenverkleinerungen“ Kartenmäßig dargestellt Adlerhorst/ Drosselweg, Im Vogelsang/ Reesdorfer Straße, östlich der südlichen Neuendorfer Straße, zwischen Im Sonnenwinkel und Fuchspaß, östlich des Tränkeweges / nördlich des Rotkelchenweges, Im Haseneck/ An der Wildbahn, Salzbrunner Straße, östliche Beelitzer Straße (vermutlich hinter Kita). Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung erfolgte hier hilfsweise computergestützt durch das FoA PM - Revier Borkwalde am 03.11.2025. Die Gemeinde Borkheide hat im vorliegenden 2.Entwurf des Regionalplans HVL-Fläming wieder ca. 27,50 Hektar Waldfläche im Ortsbereich beplant als Vorbehalt Siedlung_Waldfläche, die sich nicht im Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzungen bzw. der Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkheide befinden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Borkheide sind ein großer Teil dieser Waldflächen als Wald oder als Sonderbaufläche Erholung (Wochenendhausgebiet) ausgewiesen. Dieser Planung kann nicht zugestimmt werden, da hier in unbegründeter Art und Weise Waldflächen überplant werden die der „Eigenentwicklung“ der Gemeinde Borkheide in keiner Weise Rechnung tragen. Auf Seite 322 unter BE-ID: 1389 wird explizit auf die vorhandenen, baurechtlich bereits genehmigten oder den gleichgestellten Potenzialflächen im mehrstelligen Hektarbereich hingewiesen.	Es werden keine neuen Sachverhalte mitgeteilt. Es wird daher auf BE 1039 verwiesen. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung ist nicht auf den Innenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne beschränkt. Die Bebaubarkeit des Innenbereichs ist gesetzlich geregelt. Durch Festlegungen der Regionalplanung wird darauf kein Einfluss genommen. Die Eigenentwicklung nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bleibt von der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung unberührt.
BE-ID: 1041	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Borkwalde“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Borkwalde, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4112, ca. 6,17 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung für die Flurstücke, die sich nicht in einer der rechtskräftigen Klar- bzw. Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkwalde befinden, hier die Flurstücke 191 bis 193,195,199 bis 201, 210 bis 211, 213 bis 218 jeweils tlw., 187, 189, 176/1, 180 bis 181, 185 bis 187, 191-195/2 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützte. <sp> Kartenausschnitt Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 27. Oktober 2000, Ergänzungssatzung - Teil 1, rechtskräftig seit dem 28. März 2003, Ergänzungssatzung - Teil 2 rechtskräftig seit dem 6. Mai 2005 Gemeinde Borkwalde. Bei den geplanten Flächen handelt es sich um Waldfläche nach § 2 LWaldG. Die Flurstücke	Die benannten Überschneidungen des Vorbehaltsgebiets Siedlung im Ortsteil Borkwalde mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung des Vorbehaltsgebiets Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
627 bis 637, 641/2, 642/2, 643, 646 und 647 sind Wald nach § 2 LWaldG und im FNP der Gemeinde Borkheide als Wald ausgewiesen. <sp> Siehe Seite 20 Gemarkung: Borkwalde, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4112, ca. 5,90 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung für die Flurstücke, die sich nicht in einer der rechtskräftigen Klar- bzw. Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkwalde befinden, hier die Flurstücke 202, 203/1, 202/3, 209 bis 210, 212 bis 217, 228, 229, 232 bis 237, 241 bis 242, 250 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 27. Oktober 2000, Ergänzungssatzung - Teil 1, rechtskräftig seit dem 28. März 2003, Ergänzungssatzung - Teil 2 rechtskräftig seit dem 6. Mai 2005 Gemeinde Borkwalde <sp> Siehe Seite 20 Gemarkung: Borkwalde, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4103, ca. 8,00 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung für die Flurstücke, die sich nicht in einer der rechtskräftigen Klar- bzw. Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkwalde befinden, hier die Flurstücke 512, 514, 515, 481/1, 480, 462, 463, 465, 481/2, 482 bis 484, 491, 492, 450, 452, 457, 459, 470 bis 474, 455 bis 457, 459, 500/2, 501, 502/1, 502/2, 503, 377 bis 381, 436, 486 bis 488, 450, 452, 489 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 27. Oktober 2000, Ergänzungssatzung - Teil 1, rechtskräftig seit dem 28. März 2003, Ergänzungssatzung - Teil 2 rechtskräftig seit dem 6. Mai 2005 Gemeinde Borkwalde <sp> Siehe Seite 20 Gemarkung: Borkwalde, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4110, ca. 1,00 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der teilweisen Waldfeststellung für die Flurstücke, die sich nicht in einer der rechtskräftigen Klar- bzw. Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkwalde befinden, hier die Flurstücke 84, 1033, 1034, 82, 81/1 bis 81/14, 754, 928, 927, 926 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 27. Oktober 2000, Ergänzungssatzung - Teil 1, rechtskräftig seit dem 28. März 2003, Ergänzungssatzung - Teil 2 rechtskräftig seit dem 6. Mai 2005 Gemeinde Borkwalde <sp> Siehe Seite 20 Gemarkung: Borkwalde, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4102, ca. 2,50 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung für die Flurstücke, die sich nicht in einer der rechtskräftigen Klar- bzw. Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkwalde befinden, hier die Flurstücken 347,348,353,344 bis 346,350,351,272,275 bis 277,281,282 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 27. Oktober 2000, Ergänzungssatzung - Teil 1, rechtskräftig seit dem 28. März 2003, Ergänzungssatzung - Teil 2 rechtskräftig seit dem 6. Mai 2005 Gemeinde Borkwalde <sp> Siehe Seite 20 Gemarkung: Borkwalde, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4102, ca. 2,25 Hektar. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung für die Flurstücke, die sich nicht in einer der rechtskräftigen Klar- bzw. Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkwalde befinden, hier die Flurstücke 291, 292, 299, 304/1, 304/2, 307, 622 bis 324, 324/1 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 27. Oktober 2000, Ergänzungssatzung Teil 1, rechtskräftig seit dem 28. März 2003, Ergänzungssatzung - Teil 2 rechtskräftig seit dem 6. Mai 2005 Gemeinde Borkwalde <sp> Siehe Seite 20 Gemarkung: Borkwalde, Flur: Flurstück: Waldadresse: 4101, ca. 3,35 Hektar. Die	müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen des Vorbehaltsgebiets Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Für die Ortslage Borkwalde ist die Besonderheit gegeben, dass in den mit geringer Dichte bebauten Siedlungsbereich eine Vielzahl kleiner Waldflächen eingeschlossen ist. Der Sachverhalt, dass dadurch eine vergleichsweise größere Überschneidung des Vorbehaltsgebiets Siedlung mit Waldflächen entsteht, rechtfertigt keine andere Bewertung. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung für die Flurstücke, die sich nicht in einer der rechtskräftigen Klar-bzw. Ergänzungssatzung der Gemeinde Borkwalde befinden, hier die Flurstücke 155, 157 bis 159, 166, 690, 691, 135 bis 140 (gelb auf der Karte dargestellt) erfolgte hilfsweise computergestützt. <sp> Klarstellungssatzung, rechtskräftig seit dem 27. Oktober 2000, Ergänzungssatzung - Teil 1. rechtskräftig seit dem 28. März 2003, Ergänzungssatzung - Teil 2 rechtskräftig seit dem 6. Mai 2005 Gemeinde Borkwalde <sp> Siehe Seite 20	
BE-ID: 1042	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Borkwalde“ wiedergegeben. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf die Spalte „Bewertung“ der von ihm mitgeteilten tabellarischen Darstellung (BE 1041) sowie auf die Abwägungsdokumentation (Stand 11. Juni 2025) BE 1781 (Seite 292) und BE 1388 (Seiten 320, 321).] Bewertung: Bezieht sich auf alle 8 Tabellenblätter (Seite 12 bis 19) gleichermaßen. In der „41 Änderungsdokumentation 1ster Entwurf 20250611.pdf“ – Seite 22 wurden „Flächenverkleinerungen“ Kartenmäßig dargestellt in einer Größenordnung von ca. 38,03 ha Waldfläche im Bereich nördlich des Siebenbrüderweges, östlich des Kaniner Weges, Rummelsborner Weg, zwischen Hayden- und Mozartstraße, südlich der Humboldtstraße, Lehnin Straße/ Birkenallee. Die Flächengrößenermittlung der Waldfeststellung erfolgte hier hilfsweise computergestützt durch das FoA PM - Revier Borkwalde am 03.11.2025. Die Gemeinde Borkwalde hat im vorliegenden 2.Entwurf des Regionalplans HVL-Fläming wieder ca. 32 Hektar Waldfläche im Ortsbereich beplant als Vorbehalt Siedlung Waldfläche, die sich nicht im Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzung bzw. der Ergänzungssatzung Teil 1 und Teil 2 der Gemeinde Borkwalde befinden. Einen Flächennutzungsplan gibt es für die Gemeinde Borkwalde nicht. Dieser Planung kann nicht zugestimmt werden, da hier in unbegründeter Art und Weise Waldflächen überplant werden die der „Eigenentwicklung“ der Gemeinde Borkwalde in keiner Weise Rechnung tragen. Auf Seite 321 unter BE-ID: 1388 wird explizit auf die vorhandene, baurechtlich bereits zugelassene Potenzialfläche im deutlich zweistelligen Hektarbereich hingewiesen.	Es werden keine neuen Sachverhalte mitgeteilt. Es wird daher auf BE 1041 verwiesen. Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung ist nicht auf den Innenbereich im bauplanungsrechtlichen Sinne beschränkt. Die Bebaubarkeit des Innenbereichs ist gesetzlich geregelt. Durch Festlegungen der Regionalplanung wird darauf kein Einfluss genommen. Die Eigenentwicklung nach dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg bleibt von der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung unberührt.
BE-ID: 1043	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Borkwalde“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Reesdorf, Flur: 6, Flurstück: 459 teilweise, Waldadresse: 4551 a1 und a2, 0,82 Hektar<sp> Auf der überplante Fläche liegen die Waldfunktionen WF 2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standorten, WF 3100 Klimaschutzwald, WF 8102 Erholungswald Stufe 2 <sp> LFB 15.01-7026-31/08/22/Ree – Stellungnahme Obf. Potsdam zur Beteiligung zum B-Plan-Entwurf "Reesdorf – Wohnen am Waldrand" der Stadt Beelitz Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Stand: 10.Mai 2022 Auszug aus der Stellungnahme B-Plan Entwurf ... “wird das Vorhaben aus forstrechtlichen und forstfachlichen Gründen als nicht genehmigungsfähig bewertet.“ Diese Aussage bleibt bestehen. Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 2. Entwurf vom 26.06.2025 Festlegung: Vorbehalt Siedlung <sp> Gemarkung Salzbrunn <sp> Für die Gemeinde Salzbrunn gibt es augenscheinlich und textlich keine Planung	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung,

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf vom 26.06.2025, Festlegung: Vorbehalt Siedlung Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 2. Entwurf vom 26.06.2025 Festlegung: Vorbehalt Siedlung <sp> Gemarkung Birkhorst <sp> Für die Gemeinde Birkhorst gibt es augenscheinlich und textlich keine Planung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf vom 26.06.2025, Festlegung: Vorbehalt Siedlung	ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.
BE-ID: 1053	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Beelitz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. In den Spalten „Inhaltsbezeichnung“ und „Planaussage“ nimmt der Stellungnehmer Bezug auf die Abwägungsdokumentation (Stand 11. Juni 2025) BE-ID: 1376 (Seite 316). Die Spalte „Flächenangabe“ ist leer. Es werden nur die Spalten „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Festlegungskarte (Stand 26.06.2025) und deutlich ersichtlich auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbare Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die Darstellung der Karten ist anzupassen und zu aktualisieren. Im Rahmen der TÖB-Beteiligung zum Vorentwurf FNP 2040 Stadt Beelitz hat das Forstamt Potsdam Mittelmark am 20.06.2025 eine Stellungnahme abgegeben (Az.: FoA 13.06-7026-32/11/25/Bee). In dieser Stellungnahme wurde zu den in großem Umfang mit unterschiedlichen Nutzungsartenänderungen überplanten Waldflächen detailliert waldrechtlich Stellung genommen. Auf diese forstfachlichen sowie waldrechtlichen Bewertungen wurde im bisherigen Regionalplanverfahren unzureichend eingegangen und sind daher weiterhin zu beachten und zu berücksichtigen. Die Planfestsetzungen sind entsprechend belastbar zu begründen oder die Waldinanspruchnahmen zu reduzieren.	Der Anregung, die Festlegungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung im Stadtgebiet Beelitz um weitere Flächen, die sich mit Waldflächen überschneiden, zu verkleinern, wird nicht gefolgt. Die Überschneidung der Vorbehaltsgebiete Siedlung im Stadtgebiet Beelitz wurde im Vergleich zum Entwurf vom 5. Oktober 2021 um etwa die Hälfte (insgesamt von 182 auf 88 Hektar) verringert. Unter Berücksichtigung der weitgehend in Umsetzung befindlichen Fläche des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten Teilbereich 1“ beträgt die Überschneidung der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen im Stadtgebiet nach dem 2. Entwurf etwa 60 Hektar. Davon entfallen etwa 30 Hektar auf kleine Waldflächen, überwiegend innerhalb der Ortslage Fichtenwalde. Dazu wird auf die BE 1055 verwiesen. Bei der restlichen Überschneidungsfläche handelt es sich um das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten Teilbereich 2“. An der Entscheidung, diese Fläche als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, wird auf BE 1054 verwiesen. Der Umfang der Vorbehaltsgebiete Siedlung im 2. Entwurf des Regionalplans, die sich mit Waldflächen überschneiden, stimmt mit dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Beelitz (Neuaufstellung Stand Februar 2025) etwa überein. (siehe

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Umweltbericht zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, Abschnitt 5)
BE-ID: 1054 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Beelitz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. In den Spalten „Inhaltsbezeichnung“ und „Planaussage“ nimmt der Stellungnehmer Bezug auf die Abwägungsdokumentation (Stand 11. Juni 2025) BE-ID: 1377 - 1382 (Seiten 317-319). Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Forstadresse: Abt. 5142 teilw. 5146 teilw. 5147 teilw. und 5150 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen teilweise im Landschaftsschutzgebiet und teilweise im Trinkwasserschutzgebiet, sie erfüllen ganz oder teilweise die Waldfunktionen: WF3300 (Lärmschutzwald), WF6610 (Geschützter Biotop), WF7710 (Wald mit hoher ökologischer Bedeutung), WF7820 Bau- und Gartendenkmal), und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Bezüglich der für die Umsetzung des Bebauungsplans (B-Plan) „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten“ von der Stadt Beelitz und dem Investor großflächig geplanten Waldumwandlungen hat die Forstverwaltung mindestens seit 2017! zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. In diesen Stellungnahmen wurden die beabsichtigten Waldumwandlungen umfassend und detailliert forstfachlich- und forstrechtlich bewertet und als forstrechtlich nicht genehmigungsfähig bewertet. Hier die wesentlichsten seit 2017 in diesem Zusammenhang abgegebenen Stellungnahmen der Forstbehörde: Az.: LFB 15.01-7026-31/24/17/Bee - Stellungnahme der Obf. Potsdam vom 26.09.2017, Az.: LFB 15.01-7026-32/12/19/Bee+OT - Stellungnahme der Obf. Potsdam vom 20.06.2019 im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4, Az.: LFB 15.01-7026-31/24/17-19/Bee - Stellungnahme der Obf. Potsdam vom 26.06.2019 im Rahmen der TÖB-Beteiligung, Az.: LFB 15.01-7026-31/24/17-19/Bee - Stellungnahme der Obf. Potsdam vom 18.12.2019 im Rahmen der TÖB-Beteiligung, Az.: LFB 15.01-7026-31/24/17-19/Bee - Stellungnahmen der Obf. Potsdam vom 26.06.2020 und 06.07.2020 - an den LK-PM Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Az.: LFB 15.01-7026-31/24/17-20/Bee - Stellungnahme der Obf. Potsdam vom 28.10.2020 an Herrn Bernd Friedrich - Anfrage Ministerbüro zur Rodung von 27 ha Wald im Teilbereich 2 des B-Planes „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten“ 3600/130+190#296859/2020, Az.: LFB 15.01-7026-31/24/17-20/Bee - Stellungnahme der Obf. Potsdam vom 04.11.2020, Az.: FoA 13.06-7026-31/11/21-25/Bee - Stellungnahme Forstamt Potsdam-Mittelmark vom 28.02.2025 im Rahmen der TÖB-Beteiligung gemäß § 4 BauGB, Az.: FoA 13.06-7026-32/11/25/Bee – SN Forstamt Potsdam-Mittelmark vom 20.06.2025 TÖB-FNP Stadt Beelitz, Stand Februar 2025, Dem Plantext. Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden widerspricht nach wie vor, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan lt. QGIS-Darstellung weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbare Waldfunktionen überplanen. <sp> Den seit über 8 Jahren in zahlreichen Stellungnahmen (siehe Spalte Konflikt) seitens der Forstbehörde aus rechtlichen- und fachlichen Gründen vorgetragenen Bedenken soll nicht gefolgt werden, da (Zitat). „es sich bei den zur Umwandlung in Siedlung überplanten Waldflächen um weitgehend konfliktarme Lagen handelt“ und, „Im Fall des BP2 ist die laufende Bauleitplanung der Stadt Beelitz derart fortgeschritten, dass in ihrem Rahmen mit den vorgebrachten Belangen umgegangen wird.“, Bewertung: Bei den allein im B-Plangebiet 1/2 rund 50 ha beabsichtigten Waldumwandlungen handelt es sich auch im Teilbereich2 nicht um konfliktarme Lagen. Die Waldlage allein ist einerseits konfliktbeladen und andererseits sind hier zudem besondere WF und	An der Entscheidung, das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten Teilbereich 2“ als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, wird festgehalten. Beim Standort des Wohnquartiers Beelitz-Heilstätten handelt es sich um ein Wohnungsbauvorhaben von regionaler Bedeutung. Der Standort zeichnet sich durch seine Zuordnung zum Mittelzentrum Beelitz und seine hervorragende verkehrliche Anbindung an das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin aus. Die Nähe zu vorhandenen Infrastrukturen, zum Bahnhof Beelitz-Heilstätten und zur Autobahn, sind besondere Standortvorteile, zu denen sich auch im regionalen Maßstab keine vergleichbaren Alternativen bieten. Für diesen Standort ist der Belang der Versorgung mit Wohnraum auch in Bezug auf das Oberzentrum Potsdam und die Metropole Berlin von besonderer Bedeutung. Mit dem Entwurf vom Januar 2025 liegt bereits die zweite Fassung des Bebauungsplans „Wohnquartier Beelitz-Heilstätten Teilbereich 2“ vor. Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet sowie Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt. Dabei sind auch die forstrechtlichen Kompensationsanforderungen berücksichtigt und Erstaufforstungsflächen benannt. An der Einschätzung, dass dieser fortgeschrittene Planungsstand die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung zusätzlich rechtfertigt wird festgehalten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Schutzgüter nach Naturschutzrecht betroffen. Für die Außenbereichslage in geschlossene große Waldungen hinein, zudem ohne Alternativprüfungen, wurde bisher die hierfür erforderliche Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung sowie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht dargelegt, mithin liegen nach wie vor keine Genehmigungsgründe nach Waldrecht vor. Hierfür wäre es auf Grund des Vorhabenumfanges und der konfliktbeladenen Lage notwendig, die maßgeblichen Gründe zu nennen, auf die sich eine Vereinbarkeitsentscheidung stützt. Eine Waldumwandlungs-Entscheidung von weiteren, insbesondere den 31 ha Wald im B-Plan Teil 2, kann nicht vor diesem Nachweis getroffen werden. Die hier planbetroffenen Waldflächen wären daher im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und wegen ihrer hohen Wertigkeit nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen.	
BE-ID: 1055	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Beelitz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Beelitz, Flur 1 teilw. und Flur 3 teilw., Forstadresse: 5135 NEF1 teilw. und NEF3 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Gartendenkmal und im Trinkwasserschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), WF3300 (Lärmschutzwald), WF7710 (Wald mit hoher ökologischer Bedeutung), WF7820 Bau- und Gartendenkmal), und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 1 teilw., Forstadresse: 5135 NEF3 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Gartendenkmal und im Trinkwasserschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), WF3300 (Lärmschutzwald), WF7710 (Wald mit hoher ökologischer Bedeutung), WF7820 Bau- und Gartendenkmal), und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 1 Flurstück 584 teilw. und Flurstück 585 teilw., Forstadresse: 5136 NEF2 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Gartendenkmal, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3300 (Lärmschutzwald), WF7710 (Wald mit hoher ökologischer Bedeutung), WF7820 Bau- und Gartendenkmal), und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 1037 teilw., Lage: Stadt Beelitz, Waldfläche entlang der Finkenstraße, Forstadresse: 5163 NEF2 teilw. Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 1037 teilw.: die hier überplante Waldfläche liegt im Trinkwasserschutzgebiet und erfüllt die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), und, WF3300 (Lärmschutzwald) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 11 teilw., Forstadresse: 5121 NEF 2 <sp> Die überplante Fläche ist bebaut, die Darstellung als Vorbehalt Siedlung im Wald sollte entfallen. <sp> Bebaute Fläche, kein Wald betroffen! Gemarkung Beelitz, Flur 11 teilw. Forstadresse: 5121 c3 teilw. c5 teilw. und NEF1 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet und erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 3 teilw., Forstadresse: 5141 a1 teilw. - die hier überplanten Waldflächen erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) WF3300 (Lärmschutzwald) und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 986 teilw. 213 teilw. 1179 teilw. und 1023 teilw., Waldrandbereiche. Forstadresse: 5140 c teilw.5140 NEF8 teilw.und 5143 NEF2 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Trinkwasserschutzgebiet und im Landschaftsschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), WF3300 (Lärmschutzwald) und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 3 teilw. und Flur 9 teilw., Waldrandbereiche. Forstadresse: 5140 a teilw.5140 NEF6,7 u.9 je teilw., - die hier überplanten Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF2100 (erosionsgefährdete Standorte), WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) WF3300 (Lärmschutzwald) und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken	Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Die in diesem Bereich genehmigten und vollzogenen Waldumwandlungen (B-Plan Wasserturmpark, Sporthallenbau Gymnasium) werden bei der Aktualisierung des Forstkartenwerkes berücksichtigt.

Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 472, 172/5 und 1037 teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung), Forstadresse: 5141 NEF1, NEF2 und, 5141b teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung), - die hier überplanten Waldflächen liegen im Trinkwasserschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen.

Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 185 teilw. 435/2 und 435/3 teilw., Forstadresse: 5144 c, - die hier überplanten Waldflächen erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen.

Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 427/10 teilw., Forstadresse: 5144 e2 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet und im Trinkwasserschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF2100 (erosionsgefährdete Standorte), WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) WF3200 (Lokaler Immissionsschutzwald) WF3300 (Lärmschutzwald) und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen.

Gemarkung Beelitz, Flur 4, Flurstück 990 teilw., Forstadresse: 5144 d1 teilw. und d2 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen.

Gemarkung Beelitz, Flur4, Flurstück 989 teilw., Forstadresse: 5144 a1 teilw. und a2 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF2100

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	(erosionsgefährdete Standorte) WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen. Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 1169 teilw., Forstadresse: 5134 a1 teilw. - die hier überplanten Waldflächen liegen im Landschaftsschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald), und, WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2) <sp> Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen. <sp> Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltsgebiete Siedlung darzustellen.	
BE-ID: 1056	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Belzig“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Waldanteil ca. 1,45 ha betroffene Flurstücke, 111/98, 409, 113/22, 113/20 113/19, 113/18, 113/17, 113/16, 114/3, 407, 408, 111/54 Gemarkung Belzig, Flur 5 <sp> Die geplante Fläche ist anteilig Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der geplanten Fläche folgende Waldfunktion: - 8101 Erholungswald Stufe 1 <sp> Umwandlung nicht möglich, da im Konflikt mit den Waldfunktionen. Gemarkung Belzig, Flur 5 FS 139§, 139/4, Abt. 150I6315IbI1I0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der geplanten Fläche folgende Waldfunktion: - 8101 Erholungswald Stufe 1 - 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung nicht möglich, da im Konflikt mit den Waldfunktionen Beide Waldfunktionen sind nicht kompensier bar. Gemarkung Belzig, Flur 4 FS 221 und 210 Abt. 150I6322IxI3I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der geplanten Fläche folgende Waldfunktion: - 8101 Erholungswald Stufe 1 - 3100 lokaler Klimaschutzwald <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet. Beide Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 6, FS 377 Abt. 151I7114IhI1I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG FGK und Bebauung überprüfen <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet. Gemarkung Belzig, Flur 6, FS 521 Abt. 151I7114IfI1I1 <sp> WF 8101 Erholungswald, Intensitätsstufe 01, WF 7810 Bodendenkmal südl. Teil Waldfläche nach § 2 nach LWaldG <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 7, FS 800 Abt. 151I7114IeI0I1 <sp> WF 3100 Klimaschutzwald tlw. WF 8101	Die benannten Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen, führen nicht zu der Entscheidung, Änderungen an der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung vorzunehmen. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden. Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Erholungswald St.1 tw. <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 und 3100 nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 7, FS 800 und 801 Abt. 151I7114IeI0I1 <sp> WF 3100 Klimaschutzwald tlw. WF 8101 Erholungswald St.1 tw. <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 und 3100 nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 7, FS 332/31, 332/20, 332/42 Abt. 151I7114IdI1I0 <sp> WF 3100 Klimaschutzwald WF 8101 Erholungswald St.1 <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 und 3100 nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 7, FS 332/41, 332/32, 371, Abt. 151I7114IcI0I0 <sp> WF 3100 Klimaschutzwald WF 8101 Erholungswald Stufe 1 <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 und 3100 nicht kompensierbar Gemarkung Belzig, Flur 7, FS 407/3 und 406 teilweise Abt. 151I7114IxI2I1 <sp> Keine Waldfunktionen kartiert <sp> Für den nördlich beplanten Teil kann eine Waldumwandlung ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Gemarkung Belzig, Flur 13, FS 139/6, 142/2, 222 Abt. 151I7112IxI7I1 <sp> WF 8101 Erholungswald Stufe 1 <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 nicht kompensierbar. Presseberg, Gemarkung Belzig, Flur12, FS 106, 105 tw. 104 tw. Abt. 151I7112IxI3I1 <sp> WF 3300 Lärmschutzwald WF 8101 Erholungswald Sufe 1 <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 und 3300 nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 7, FS 2/5, 953 tw. Abt. 151I7114IxI5I1 <sp> Keine Waldfunktionen kartiert <sp> Für den beplanten Teil kann eine Waldumwandlung ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Abt. 151I7114IxI4I1 Gemarkung Belzig Flur 6, FS 160/2, 157/2, 351 <sp> WF 8101 Erholungswald Stufe 1 <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 5, FS 360, 173, 174 Abt. 150I6315IxI4I1 <sp> WF 2200 exponierte Lage WF 8101 Erholungswald Stufe 1 <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101 und WF 2200 nicht kompensierbar. Gemarkung Belzig, Flur 8, FS 526 Abt. 149I6305IaI1I1 <sp> WF 8101 Erholungswald Stufe 1 WF 3100 Lokaler Klimaschutzwald WF 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung <sp> Umwandlung nicht möglich da WF 8101, WF 3100 und WF 7710 nicht kompensierbar. Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 7 Flurstück: 119 Waldadresse: 214/7425/b/1/1 Bei dem überplanten Waldstück handelt es sich um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baumarten und Straucharten. <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Die Fläche ist ein Teil eines Forstweges der die Bewirtschaftung des hinteren Waldstückes sichert. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100 und Erholungswald 8101, Stufe 1 kartiert. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensierbar <sp> Somit ist eine Umwandlung ausgeschlossen. Es handelt sich bei dem überplanten Waldstück um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baumarten und Straucharten. Jede Laubbaumart auf der Fläche ist zu erhalten, sie sind ein wichtiger Faktor im Waldökosystem und ökologisch sehr bedeutsam. ggf. Planunschärfe.	eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 2 Flurstück: 179 Waldadresse: 214/7409/c/1/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100, 2100 erosionsgefährdete Standorte, Erholungswald der Stufe 1 8101 und die Funktion 7720 Wald mit hoher geol. Bedeutung. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensierbar <sp> Somit ist eine Umwandlung ausgeschlossen. Es handelt sich bei dem überplanten Waldstück um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baumarten und Straucharten. Jede Laubbaumart auf der Fläche ist zu erhalten, sie sind ein wichtiger Faktor im Waldökosystem und ökologisch sehr bedeutsam.

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 7 Flurstück: 35 Waldadresse: 214/7409/x/3/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100, Erholungswald der Stufe 1 8101 und die Funktion 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung kartiert. Diese Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. <sp> Somit ist eine Umwandlung ausgeschlossen. Es handelt sich bei dem überplanten Waldstück um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baumarten und Straucharten. Jede Laubbaumart auf der Fläche ist zu erhalten, sie sind ein wichtiger Faktor im Waldökosystem und ökologisch sehr bedeutsam. ggf. Planunschärfe.

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 7 Flurstück: 19 Waldadresse: 214/7409/a/3/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100, Erholungswald der Stufe 1 8101, WF 7710 hohe ökol. Bedeutung und die Funktion 7720 Wald mit hoher geol. Bedeutung karteiert. Die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald, die Funktion 7720 Wald mit hoher geol. Bedeutung und WF 7710 hohe ökol. Bedeutung ist nicht kompensierbar. <sp> Somit ist eine Umwandlung ausgeschlossen. Es handelt sich bei dem überplanten Waldstück um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baum- und Straucharten. Jede Laubbaumart auf der Fläche ist zu erhalten, sie sind ein wichtiger Faktor im Waldökosystem und ökologisch sehr bedeutsam.

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 7 Flurstück: 19 Waldadresse: 214/7409/a/2/2 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100, Erholungswald der Stufe 1 8101, WF 2100 erosionsgefährdete Standorte kartiert. Die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald und WF 2100 erosionsgefährdete Standorte Sind nicht kompensierbar. <sp> Somit ist eine Umwandlung ausgeschlossen. Es handelt sich bei dem überplanten Waldstück um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baumarten und Straucharten. Zudem dient der Riegel aus Roteichen als Brandschutzstreifen für den Siedlungsbereich.

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 7 Flurstück: 292, 221 Waldadresse: 214/7405/y/1/1 214/7405/a/6/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100, WF 7810 Bodendenkmal, WF 2100 ersosionsgef. Standorte, Erholungswald der Stufe 1 8101, WF 7710 hohe ökol. Bedeutung und die Funktion 7720 Wald mit hoher geol. Bedeutung kartiert Die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald, die Funktion 7720 Wald mit hoher geol. Bedeutung, WF 2100 ersosionsgef. Standorte und WF 7710 hohe ökol. Bedeutung ist nicht kompensierbar. <sp> Somit ist eine Umwandlung ausgeschlossen. Zudem handelt es sich bei dem Überplanten Waldstück um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baum- und Straucharten.

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 7 Flurstück: 291, 290 Waldadresse: 214/7405/c/0/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100, WF 7810 Bodendenkmal, Erholungswald der Stufe 1 8101, und die Funktion

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	7720 Wald mit hoher geol. Bedeutung kartiert. Die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald und die Funktion 7720 hohe geol. Bedeutung ist nicht kompensierbar. <sp> Somit ist eine Umwandlung ausgeschlossen. Es handelt sich bei dem überplanten Waldstück um einen Laubmischwald mit unterschiedlichen Baum- und Straucharten. Jede Laubbaumart auf der Fläche ist zu erhalten, sie sind ein wichtiger Faktor im Waldökosystem und ökologisch sehr bedeutsam. Gemarkung: Lütte Flur: 2 Flurstück: 203 Waldadresse: 214/7322/g/1/0 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100 und WF Erholungswald der Stufe 1 8101 kartiert. Die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald ist nicht kompensierbar. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Lütte Flur: 8 Flurstück: 230/10 Waldadresse: 213/7212/a/2/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche sind die Waldfunktionen lokaler Klimaschutzwald 3100, WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald und die WF 3300 Lärmschutzwald kartiert. Die Waldfunktion 3100 lokaler Klimaschutzwald ist nicht kompensierbar. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 998	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier Michendorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] 42_Abwaegungsdokumentation_1ster_Entwurf_20250611, Seite 245 von 777 <sp> Ergänzende Information des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (TÖB-Nr.: 162) zu Gewerblich-Industriellen Vorsorgestandorten [Anmerkung Exzerpierung: Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf die Mitteilung über eine mögliche gewerblich-industrielle Entwicklung im Bereich Seddin-Michendorf-Beelitz] <sp> Waldgebiet 208 Beelitzer Forst mit betroffenen Abteilungen 5275 – 5285 und Baumartenmischung, Forstrechtlich nicht kompensierbare Waldfunktionen, 8102 (Erholungswald der Stufe 2) auf ganzer Fläche, 7710 (Wald mit hoher ökologischer Bedeutung) tlw. 3200 (lokaler Immissionsschutzwald) tlw. Planfläche liegt vollständig im LSG Potsdamer Wald- und Havelseengebiet <sp> Laut Meldung erst in gutachterlicher Prüfung der Eignung, mögliches Änderungsverfahren wird jedoch bereits erwähnt, Dokument FAQ Seddin WFBB Stand Mai 2025,in dem Schreiben wird stets von Kiefernmonokulturen gesprochen, die auf der beanspruchten Fläche jedoch den geringsten Teil ausmachen, Da die Prüfung dieses Gebietes und eine etwaige Aufnahme in den Planungsinhalt Berücksichtigung finden soll, sollte auch die damit einhergehende Inanspruchnahme von, bereits zum größten Teil mit standortgerechten und klimaresilienten Baumarten, vorangebauten Waldflächen Beachtung finden. Dieser GIV würde zu 100% Wald beanspruchen. Auch zu beachten ist der, in der Festlegungskarte 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ausgewiesene, „Gestaltungsraum Siedlung“ mit „Grundfunktionalem Schwerpunkt“ OT Michendorf und OT Wilhelmshorst der Gemeinde Michendorf, der sich unmittelbar in Hauptwindrichtung an das beprüfte Gebiet anschließt. <sp> - Kein Standortnachweis – Alternativenprüfung fehlt, derzeit fehlen wesentliche Genehmigungsvoraussetzung, u.a. auch, da Gewerbegebiet Neuseddin mit Erweiterungspotenzial.	Die Hinweise zu Waldfunktionen im Bereich des von der Stellungnehmerin in Bezug genommenen geplanten Gewerbe- und Industriestandortes bei Neuseddin werden zur Kenntnis genommen. In diesem Bereich ist im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 kein GIV zur Festlegung vorgesehen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1013 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Lehnin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Krahne, Flur 001, Flurstück 113, 112, Waldadresse: 212|2127|n|0|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 111, Waldadresse: 212|2127|m|0|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 110, 109, 108, Waldadresse: 212|2127|l|2|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 110, 109, 108, Waldadresse: 212|2127|l|1|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 110, 109, 108; Waldadresse: 212|2127|k|0|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 107; Waldadresse: 212|2127|k|0|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 106; Waldadresse: 212|2127|l|0|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 105; Waldadresse: 212|2127|h|0|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 115; Waldadresse: 212|2126|h|0|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 117; Waldadresse: 212|2126|f|7|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 117; Waldadresse: 212|2126|f|6|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 118, 119; Waldadresse: 212|2126|f|4|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 118, 120; Waldadresse: 212|2126|f|3|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 119; Waldadresse: 212|2126|f|5|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 122, 123; Waldadresse: 212|2126|f|1|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 121; Waldadresse: 212|2126|g|3|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 121; Waldadresse: 212|2126|g|2|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 121; Waldadresse: 212|2126|g|1|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 124; Waldadresse: 212|2126|f|2|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 125, 126; Waldadresse: 212|2126|e|2|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 126; Waldadresse: 212|2126|e|3|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 127Waldadresse: 212|2126|e|1|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 128; Waldadresse: 212|2126|c|2|1; Krahne, Flur 001, Flurstück 130; Waldadresse: 212|2126|c|1|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 129; Waldadresse: 212|2126|d|0|1; Krahne, Flur 001, Flurstück131, 133; Waldadresse: 212|2126|b|0|0; Krahne, Flur 001, Flurstück 132, 135; Waldadresse: 212|2126|a|3|0; Krahne, Flur 010, Flurstück 119; Waldadresse: 212|2125|n|0|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 118; Waldadresse: 212|2125|m|0|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 116, 115; Waldadresse: 212|2125|l|0|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 114, 113; Waldadresse: 212|2125|i|4|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 114, 113; Waldadresse: 212|2125|i|3|0; Krahne, Flur 010, Flurstück 112, 109, 108; Waldadresse: 212|2125|i|1|0; Krahne, Flur 010, Flurstück 111/1; Waldadresse: 212|2125|k|0|0; Krahne, Flur 010, Flurstück 110, 107; Waldadresse: 212|2125|i|2|0; Krahne, Flur 010, Flurstück 108, 105, 104; Waldadresse: 212|2125|h|1|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 106; Waldadresse: 212|2125|h|2|0; Krahne, Flur 010, Flurstück 106; Waldadresse: 212|2125|g|2|0; Krahne, Flur 010, Flurstück 102, 104; Waldadresse: 212|2125|g|1|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 100, 102; Waldadresse: 212|2125|f|0|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 99, 100; Waldadresse: 212|2125|e|2|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 98, 99; Krahne, Flur 010, Flurstück 97, 98; Waldadresse: 212|2125|e|1|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 97, 98; Waldadresse: 212|2125|d|0|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 95, 96, 87; Waldadresse: 212|2125|a|2|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 82, 83, 84; Waldadresse: 212|2125|a|1|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 85, 86; Waldadresse: 212|2125|b|0|1; Krahne, Flur 010, Flurstück 88; Waldadresse: 212|2125|c|0|1<sp> Waldbetroffenheit, Mooreinzugsgebiet, insbesondere im Bereich der Abteilungen 2129 und 2125, Zahlreiche Freiflächen entlang der A2, Standortsnahes, erweiterungsfähiges Gewerbegebiet im Revier Brandenburg, Größe der betroffenen Waldfläche in Korrelation mit dem Klimaschutzgedanken und den potenziellen, der Ökologie der umliegenden Wälder, sowie der Einfluss auf den Wasserhaushalt und das Wasserspeichervermögen, insbesondere unter Beachtung des angrenzenden Mooreinzugsgebietes, Regionaler Flächenausgleich kaum	Die Hinweise und Bedenken zu Waldfunktionen im Bereich des GIV, dem Mooreinzugsgebiet, dem Wasserhaushalt und der potenziellen Erweiterung des Gewerbegebietes Schmerzke werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Belange sind bekannt und wurden bei der Festlegung des GIV berücksichtigt. An den dazu in der zweckdienlichen Unterlage "Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“" vom 17.04.2025 erläuterten Sachverhaltsbewertungen wird unverändert festgehalten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	möglich (Ausgleich und Ersatz) <sp> Es sind zahlreiche Freiflächen mit guter Autobahnzugänglichkeit im Umland vorhanden. Weiterführend besteht bereits ein ortsnahes Gewerbegebiet, welches über die B102 mit dem Geltungsbereich des Vorhabens verbunden ist und ausgebaut werden könnte. Folglich kann die Verkehrsanbindung auch bei Versatz des Plangebietes gewährleistet werden. Es ist, forstfachlich, keine Notwendigkeit ersichtlich derart in das Schutzgut Wald einzugreifen. Ablehnung des Vorhabens.	
BE-ID: 1037	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brandenburg“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Brandenburg, Flur: 6, Flurstück: 24-28; 37-41;209; 215; 217-219, Forstadresse: 212/2129/f/3/1, 212/2129/g/0/1, 212/2129/h/1/1, 221/2134/a/1/1, 221/2134/a/2/1, 221/2134/b/0/0, 221/2134/c/0/1, 221/2134/d/1/1, 221/2134/d/2/1, 221/2134/d/3/1, 221/2134/d/4/1, 221/2134/d/5/1, 221/2134/d/6/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 3300 Lärmschutzwald, 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und 7400 Mooreinzugsgebiet kartiert. Die Waldfunktionen 3300, 7710 sind nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den Flächen mit den Waldfunktionen 3300 und 7710 ist nicht im Sinne des LWaldG. Die Waldfunktion 7400 kann nach Abwägung kompensiert und somit theoretisch umgewandelt werden, jedoch sind schwerwiegende Maßnahmen im Mooreinzugsgebiet im Sinne des Moorschutzes kritisch zu betrachten. Es ist weiterhin zu hinterfragen, ob für die betreffenden Gewerbeflächen zusammenhängende Waldfläche in dieser Größenordnung genutzt werden muss, auch unter dem Gesichtspunkt, dass Ackerflächen in räumlicher Nähe vorhanden sind. Eine Erweiterung der Gewerbefläche im Nordwesten des Waldgebiets (Nähe Schmerzke) ist als mögliche Alternative in Betracht zu ziehen. Bei der Auswahl der Aufforstungsflächen ist die Flächenausformung (schmale Streifen in der offenen Landschaft o.Ä. wenig geeignet) zu berücksichtigen, um eine ordnungsgemäße Aufforstung zu gewährleisten.	Die Hinweise zu Waldfunktionen im Bereich des GIV, dem Mooreinzugsgebiet und der potenziellen Erweiterung des Gewerbegebietes Schmerzke werden zur Kenntnis genommen. Die mitgeteilten Belange sind bekannt und wurden bei der Festlegung des GIV berücksichtigt. An den dazu in der zweckdienlichen Unterlage "Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“" vom 17.04.2025 erläuterten Sachverhaltsbewertungen wird unverändert festgehalten.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 969	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte des Abschnitts „III. Stellungnahme - Teil 3. (Anlagenteil)“ wiedergegeben. Anlage: „Bereich Landkreis / Forstamt TF“. Die Anlage enthält kartografische Abbildungen.] 2 Freiraum - G 2.1.1 Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz Revier Ludwigsfelde (02) Im Bereich der Ortschaften Genshagen und Löwenbruch sind Waldflächen mit der Flächenkulisse „Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz“ überlagert. Gemäß Textteil zum gegenständlichen Regionalplan-Entwurf werden die potentiellen Überschwemmungsbereiche eines extremen Hochwassers mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren berücksichtigt. Aus forstfachlicher Sicht gibt es hinsichtlich der Ausweisung von Waldflächen als Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserwasserschutz keine Bedenken, da es sich ausschließlich um Waldflächen handelt, deren Bestockung an regel- und/oder unregelmäßige Überflutungen angepasst ist. Zu nennen sind hier Schwarzerlen- und Pappelbestände bzw. sonstige Laubhölzer der Hart- und Weichholzauen. Eine zeitweise Überflutung ist eher begrüßenswert.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass die betroffenen Waldflächen aufgrund ihrer standörtlichen Gegebenheiten gegenüber zeitweisen Überflutungen tolerant sind, wird nachvollzogen. Konflikte mit den Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz ergeben sich aus forstfachlicher Sicht nicht. Relevante Hinweise oder Anregungen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen wären, werden nicht vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 980	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Wusterwitz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gem. Wusterwitz, Flur 13, diverse Flurstücke, Abt. 3337 <sp> Die als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausgewiesenen Flächen liegen am und im Überschwemmungsgebiet „Flussgebiet Havel mit Nebengewässern“. Die Bestockungen haben sich in den ausgewiesenen Bereichen seit Jahrzehnten an die temporär hohen Wasserstände angepasst. Die Waldfunktion 7710 wird durch Vorbehaltsflächen berührt. <sp> Die Ausweisung dieser Vorrangflächen wird als unproblematisch betrachtet. Gem. Wusterwitz, Flur 6, diverse Flurstücke, Abt. 3337 <sp> Die als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausgewiesenen Flächen liegen am und im Überschwemmungsgebiet „Flussgebiet Havel mit Nebengewässern“. Die Bestockungen haben sich in den ausgewiesenen Bereichen seit Jahrzehnten an die temporär hohen Wasserstände angepasst. Waldfunktionen werden durch Vorbehaltsflächen nicht berührt. <sp> Die Ausweisung dieser Vorrangflächen wird als unproblematisch betrachtet. Gem. Wusterwitz, Flur 5, diverse Flurstücke, Abt. 3337 <sp> Die als Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausgewiesenen Flächen liegen am und im Überschwemmungsgebiet „Flussgebiet Havel mit Nebengewässern“. Die Bestockungen haben sich in den ausgewiesenen Bereichen seit Jahrzehnten an die temporär hohen Wasserstände angepasst. Waldfunktionen werden durch Vorbehaltsflächen nicht berührt. <sp> Die Ausweisung dieser Vorrangflächen wird als unproblematisch betrachtet.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Relevante Hinweise oder Anregungen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen wären, werden nicht vorgebracht.
BE-ID: 992	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Päwesin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Lage: Gemarkung Mötzow, Flur1, diverse Flurstücke, Abt. 125 a, Abt. 126 a2, a5, b1 <sp> Die als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesenen Flächen liegen am und im Überschwemmungsgebiet“ Flussgebiet Havel und Nebengewässer“. <sp> Die Ausweisung dieser Vorrangflächen wird als unproblematisch betrachtet Gemarkung Pritzerbe, Flur 1, Flstk. 282/1, Abt 4238NEF1 <sp> Die als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesene Fläche liegt am und im Überschwemmungsgebiet“ Flussgebiet Havel und Nebengewässer. <sp> Die Ausweisung dieser Vorrangfläche wird als unproblematisch betrachtet.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Relevante Hinweise oder Anregungen, die im weiteren Verfahren zu berücksichtigen wären, werden nicht vorgebracht.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung Pritzerbe, Flur 2, diverse Flurstücke, Abt 3552 p, 3552o,3552NEF2 <sp> Die als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesenen Flächen liegen am und im Überschwemmungsgebiet „Flussgebiet Havel mit Nebengewässern“. Die Bestockungen haben sich in den ausgewiesenen Bereichen seit Jahrzehnten an die temporär hohen Wasserstände angepasst. Die Waldfunktion 9300 wird durch Vorbehaltsflächen berührt. <sp> Die Ausweisung dieser, Vorrangflächen wird als unproblematisch betrachtet. Gemarkung Hohenferchesar, Flur 1, Abt.: 4213d <sp> Die als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesenen Flächen liegen am und im Überschwemmungsgebiet „Flussgebiet Havel mit Nebengewässern“. Die Bestockungen haben sich in den ausgewiesenen Bereichen seit Jahrzehnten an die temporär hohen Wasserstände angepasst. Die Waldfunktion 3100 und 4100 durch die Vorbehaltsfläche nicht beeinträchtigt <sp> Die Ausweisung dieser, Vorrangflächen wird als unproblematisch betrachtet. Gemarkung Fohrde, Flur 1, Abt.: 2441 NEF4, Ortslage Fohrde, Keine Waldflächen betroffen <sp> Die als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz ausgewiesene Fläche liegt am Pritzerber See Dreicke B102 und Bahnstrecke BRB-Rathenow. Waldfunktion 9300 <sp> Die Ausweisung dieser Vorrangflächen wird als unproblematisch betrachtet.	
BE-ID: 996	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA PM, Revier: Niemegk“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Niemegk, Flur 22 tw. Gem.: Buchholz bei NGK, Flur3 tw. Gem. Lühnsdorf, Flur2 tw. <sp> Waldfunktionen: hohe öko. Bedeutung WF 7710, Lärmschutzwald WF 3300, Überschwemmungsgebiet WF 1600 <sp> Einzelstammweise Nutzung der vorhandenen Bestockung sollte weiter gewährleistet sein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die einzelstammweise Nutzung der vorhandenen Bestockung, die weiterhin gewährleistet sein sollte, ist nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
BE-ID: 1009	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Lehnin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Reckahn, Flur 005; Flurstück 248, 247, 246, 245, 244, 243, 242, 241, 289, Waldadresse: 213|2120|h|1|1, und, Gemarkung Reckahn, Flur 003; Flurstück 25, 4, 1, Waldadresse: 213|2120|h|2|1 <sp> Waldbetroffenheit, Umfangreich umgebaute Mischbestände, übermäßige Wasserverfügbarkeit kann die Bestände schädigen, <sp> Zustimmung, wenn kein Verlust der Waldeigenschaft, Bauliche Maßnahmen / Waldumwandelnde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen anthropogenen Ursprunges müssen unterlassen werden. Gemarkung Krahne, Flur 007; Flurstück 97, Waldadresse: 213|2111|k|0|1 <sp> Waldbetroffenheit, Baumart	Die grundsätzlich zustimmende Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Konkrete Maßnahmen sind jedoch nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung und unterliegen daher nicht ihrem Einflussbereich. Die Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zum Vorbeugenden Hochwasserschutz übernehmen eine Hinweis-, Schutz- und Vorsorgefunktion. Die raumordnerischen Festsetzungen weisen demzufolge auf die potenziell durch Hochwasser stark gefährdeten Gebiete sowie das Maß der Gefährdung hin.

Erle, hohe Wassertoleranz (kein Konflikt), <sp> Zustimmung, wenn kein Verlust der Waldeigenschaft, Bauliche Maßnahmen / waldumwandelnde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen anthropogenen Ursprunges müssen unterlassen werden.

Gemarkung Grüneiche, Flur 004; Flurstück 5, Waldadresse: 213|1410|d|0|1 <sp> Waldbetroffenheit, Baumart vorwiegend Erle, hohe Wassertoleranz (kein Konflikt), <sp> Zustimmung, wenn kein Verlust der Waldeigenschaft, Bauliche Maßnahmen / Waldumwandelnde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen anthropogenen Ursprunges müssen unterlassen werden.

Gemarkung Grüneiche, Flur 004; Flurstück 92, 91, 90, Waldadresse: 213|1410|b|2|1, Gemarkung Grüneiche, Flur 004; Flurstück 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, Waldadresse: 213|1410|c|1|1, Gemarkung Grüneiche, Flur 004; Flurstück 17, 18,19, Waldadresse: 213|1410|c|2|1 <sp> Waldbetroffenheit, Durchmischte Bestände, Es können Konflikte mit der Wassertoleranz der Baumarten auftreten, <sp> Zustimmung, wenn kein Verlust der Waldeigenschaft, Bauliche Maßnahmen / Waldumwandelnde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen anthropogenen Ursprunges müssen unterlassen werden.

Gemarkung Grüneiche, Flur 001, Flurstück 204, Waldadresse: 212|1410|a|1|1, Gemarkung Grüneiche; Flur 001, Flurstück 204, Waldadresse: 212|1410|a|2|1 <sp> Waldbetroffenheit, Durchmischte Bestände, Es können Konflikte mit der Wassertoleranz der Baumarten auftreten, <sp> Zustimmung, wenn kein Verlust der Waldeigenschaft, Bauliche Maßnahmen / Waldumwandelnde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen anthropogenen Ursprunges müssen unterlassen werden.

Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 69, 70, 347, 73, 75, 84, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 94, 95, 97, Waldadresse: 213|2115|b|0|0, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 96, Waldadresse: 213|2115|f|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 93, Waldadresse: 213|2115|e|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 89, Waldadresse: 213|2115|d|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 86, Waldadresse: 213|2115|c|0|1; Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 74, Waldadresse: 213|2115|a|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 94, 93, 92, 91, 90, 89, 88, 87, 85, 84, 83, 82, 78, Waldadresse: 213|2114|x|1|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 79, Waldadresse: 213|2114|s|1|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 190, Waldadresse: 213|2114|h|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 189, 188, Waldadresse: 213|2114|g|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 187, 186, 185, Waldadresse: 213|2114|f|0|0, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 184, 183, 182, Waldadresse: 213|2114|f|0|0, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 101, Waldadresse: 213|2114|e|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 180, Waldadresse: 213|2114|d|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 105, 108, Waldadresse: 213|2114|o|0|0, Gemarkung Krahne; Flur 008; Flurstück 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, Waldadresse: 213|2114|x|1|1, Gemarkung Reckahn; Flur 004 133/2, Waldadresse: 213|2119|a|0|1, Gemarkung Reckahn; Flur 003; 157, 156, 155, Waldadresse: 213|2119|b|0|1<sp> Waldbetroffenheit, Naturschutzgebiet, FFH- Gebiet, Landschaftschutzgebiet, Baumart Erle, hohe Wassertoleranz (kein Konflikt), <sp> Zustimmung, wenn Walderhaltung, Maßnahmen die zu einer Verschlechterung des Schutzstatus führen müssen unterlassen werden, Bauliche Maßnahmen / Waldumwandelnde Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen anthropogenen Ursprunges müssen unterlassen werden.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1030 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brück“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Golzow, Flur 3, FS 12/1, Abt.213I1407IxI2I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem sind auf der Fläche keine WF <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt. Gemarkung Golzow, Flur 7, FS 338/2 westl. Fläche: FS 334, östl. Fläche: Abt. 213I1406IcI0I0 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Zudem ist auf der Fläche die WF 7720 hohe geologische Bedeutung <sp> Umwandlung nicht möglich da die WF nicht kompensierbar. Gemarkung Brück, Flur 4, FS 107, Abt. 151I7136IaI7I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG,Die beplante Fläche hat keine WF jedoch umgeben von WF 1600 Überschwemmungsgebiet <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt. Gemarkung Brück, Flur 4, FS 115, Abt. 151I7136IaI7I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Die beplante Fläche hat keine WF jedoch umgeben von WF 1600 Überschwemmungsgebiet <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt. Gemarkung Trebitz, Flur 7, FS 562, Abt. 151I7159IxI1I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Die beplante Fläche hat keine WF jedoch umgeben von WF 1600 Überschwemmungsgebiet <sp> Umwandlung möglich, wenn öffentliches Interesse überwiegt. Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, FS 116, Abt. 151I7204IxI5I1 <sp> die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG,östlich angrenzend ist ein Überschwemmungsgebiet, keine WF <sp> Umwandlung kann im betrachteten Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interresse an der Umwandlung überwiegt. Gemarkung Schwanebeck, Flur 3, FS 4, Abt. 151I7204IxI5I1 <sp> die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG östlich angrenzend ist ein Überschwemmungsgebiet, keine WF <sp> Umwandlung kann im betrachteten Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, FS 461, Abt. 151I7204IxI7I1, WF 3100 Klimaschutzwald <sp> die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG, östlich angrenzend ist ein Überschwemmungsgebiet <sp> Umwandlung nicht kompensierbar daher ausgeschlossen aus forstfachlicher Sicht. Gemarkung Schwanebeck, Flur 1, FS 379, Abt. 151I7204IxI7I1, WF 3100 Klimaschutzwald <sp> die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG, westlich angrenzend ist ein Überschwemmungsgebiet <sp>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zum Vorbeugenden Hochwasserschutz übernehmen eine Hinweis-, Schutz- und Vorsorgefunktion. Die raumordnerischen Festsetzungen weisen demzufolge auf die potenziell durch Hochwasser stark gefährdeten Gebiete sowie das Maß der Gefährdung hin. Konkrete Maßnahmen, die eine Waldumwandlung zur Folge haben könnten, sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Umwandlung nicht kompensierbar daher ausgeschlossen aus forstfachlicher Sicht.	
BE-ID: 1057	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Belzig“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Belzig, Flur 11, FS 64,63 Abt. 149I2542IbI19I1 <sp> Keine Waldfunktionen <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG, Umwandlung wird kritisch gesehen. Gemarkung Belzig, Flur 6, FS 17, 137tw. Abt. 151I7204IxI12I1 <sp> Keine Waldfunktionen kartiert östlich ist WF1600 Überschwemmungsgebiet <sp> Waldfläche nach § 2 WaldG, Umwandlung wird kritisch gesehen. Gemarkung Belzig, Flur 6, FS 439 Abt. 151I7204IxI13I1 <sp> Keine Waldfunktionen kartiert südöstlich ist WF 1600 Überschwemmungsgebiet <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG, Umwandlung wird kritisch gesehen. Gemarkung: Lütte Flur: 3 Flurstück: 90 Waldadresse: 213/7215/x/4/1 <sp> Die Verwendung als Hochwasserschutz ist nur dann möglich, wenn die Waldeigenschaft nicht gefährdet wird. Der Schutz des Baumbestandes und somit der Erhalt der Waldeigenschaft hat größte Priorität. Hochwasserschutzmaßnahmen können bspw. durch bauliche Maßnahmen, wie auch durch Wasserregulierungsmaßnahmen zu Beeinträchtigungen an aufstockenden Waldbeständen führen. Bleibt in Folge derartiger Maßnahmen der Walderhalt nicht gewährleistet, können von Wald abweichenden Landnutzungen entstehen, welche einen Genehmigungstatbestand nebst Ausgleich gem. § 8 LWaldG begründen. Eventuelle, privatrechtliche Ansprüche von Grundeigentümern bleiben hiervon unberührt. <sp> Hochwasserschutzmaßnahmen, die zu Beeinträchtigungen an aufstockenden Waldbeständen führen oder führen können, sind im Vorfeld mit der Forstbehörde sowie erforderlichenfalls auch mit den Grundeigentümern abzustimmen. Soweit in Folge derartiger Maßnahmen der Walderhalt nicht gewährleistet bleibt mit der Folge einer dann von Wald abweichenden Landnutzung, wäre die Erforderlichkeit eines Waldumwandlungsverfahrens zu prüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zum Vorbeugenden Hochwasserschutz übernehmen eine Hinweis-, Schutz- und Vorsorgefunktion. Die raumordnerischen Festsetzungen weisen demzufolge auf die potenziell durch Hochwasser stark gefährdeten Gebiete sowie das Maß der Gefährdung hin. Konkrete Maßnahmen, die eine Waldumwandlung zur Folge haben könnten, sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.4 VB PF gesteuerte Retention		
BE-ID: 970	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte des Abschnitts „III. Stellungnahme - Teil 3. (Anlagenteil)“ wiedergegeben. Anlage: „Bereich Landkreis / Forstamt TF“. Die Anlage enthält kartografische Abbildungen.] G 2.1.4 Vorbehaltsgebiete Potentialflächen für die gesteuerte Retention Revier Welsickendorf (15) Ortslage Rohrbeck – Betroffenheit der Waldfunktionen; Waldfunktionen: WF 5400- Wald i. waldarmen Gebiet (grün umrandet); WF 3200- lokaler Immissionsschutzwald (violett umrandet) In der Stellungnahme zum 1. Entwurf des RP wurde darauf hingewiesen, dass Waldflächen in der Flächenkulisse für das „potentielle zusätzliche Hochwasserschutzbeckens oberhalb von Jüterbog“ entlang der Nuthe liegen. Diesen Hinweis ist auch im 2. Entwurf des RP aufzunehmen. In der Gemarkung	Die in der Stellungnahme des Landesbetriebs Forst vom 08.06.2022 vorgebachten Hinweise auf die Überschneidung von nicht kompensierbaren Waldfunktionen mit den Vorbehaltsgebieten für die gesteuerte Retention wurden im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 1427). Die Berücksichtigung der vorgebrachten Hinweise erfolgt erst im Rahmen einer Entwurfs- und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Rohrbeck, Flur 6, FS 33,38,43,44 ist Wald mit der Waldfunktion – Kleine Waldfläche i. waldarmen Gebiet – (5400) ausgewiesen. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. Darüber hinaus wurden für die genannten Flurstücke, außer FS 38, die Waldfunktion – lokaler Immissionsschutzwald- (3200) kartiert. Die Waldfunktion ist ebenfalls nicht kompensierbar. In der Gemarkung Bochow, Flur 8, Flurstück 28 unterliegen Waldflächen der Waldfunktion- Kleine Waldfläche i. waldarmen Gebiet. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. Bei einer Entwurfs- und Genehmigungsplanung für den Bau eines wassertechnischen Bauwerks (Rückhaltebecken) sind die waldbetreffenden Festlegungen zu berücksichtigen. In der 02 Abwägungsdokumentation -1.Entwurf – 2025611, S. 324-325, wird darauf hingewiesen, dass noch keine Genehmigungsplanung vorliegt.	Genehmigungsplanung für den Bau eines wassertechnischen Bauwerks (Rückhaltebecken).
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 978	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Wusterwitz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Bensdorf, Flur 35, Flurstücke: 141, 142, 202, Abt.: 3454 d0, Kiefernreinbestand 40 bi 61 jährig, Größe: 0,15 bzw. 0,62 ha <sp> Durch die Vorbehaltsflächen werden keine Waldfunktionen berührt. <sp> Im Falle einer Waldinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich. Gemarkung Bensdorf, Flur 35, Flurstücke 149, 150, Abt.: 3452 a1 + a4, Kiefernreinbestände 123 jährig, Größe: 0,25 ha, 0,10 ha 0,15 ha <sp> Durch die Vorbehaltsflächen werden keine Waldfunktionen berührt. Die Überlagerungsflächen sind Bestandteil eines größeren Vorbehaltsgebietes, Das Erfordernis der Waldinanspruchnahme ist fraglich. <sp> Im Falle einer Waldinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich. Gemarkung Bensdorf, Flur 39, Flurstücke 12, Abt. 3637 c0, Kiefernreinbestand 120 jährig, Größe: 0,79 ha <sp> Durch die Vorbehaltsflächen werden keine Waldfunktionen berührt. <sp> Im Falle einer Waldinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich. Gemarkung Bensdorf, Flur 39, Flurstücke 35, 36, 33, 44, 46, 47, Abt. 3607 c0, a2, a4, b1, Kiefernreinbestände 61 bis 119 jährig, Gesamtgröße: 7,96 ha <sp> Durch die Vorbehalts-flächen werden keine Waldfunktionen berührt. <sp> Im Falle einer Waldinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich. Gemarkung Bensdorf, Flur 41, Flurstücke 8, 9, 10, 11, 13, 14, Abt. 3603 a3, a4, a5, a6, a7 Abt 3604 c2, c3, c5, Kiefernreinbestände 54 bis 104 jährig, Gesamtgröße: 26,25 ha <sp> Durch die Vorbehaltsflächen werden keine Waldfunktionen berührt. <sp> Im Falle einer Waldinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich.	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen: Die aufgeführten Sachverhalte sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Die Umweltprüfung zu den Gebieten fasst in Einschätzung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtungen oder geringer räumlicher Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist die Standortgebundenheit der Rohstoffe im Verhältnis zu nachwachsendem Nutzwald entsprechend einzuschätzen. Das Planungskonzept zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen bereits darauf ab, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen und führt in seiner Kriterienanwendung zu den im Planentwurf dargestellten Abgrenzungen. Dabei erreichen Planmaßstab (1:100.000) bedingt Flächen kleiner 5 ha keine regionalplanerische Bedeutung, stehen oftmals im Zusammenhang mit erfolgter Rohstoffgewinnung (z.B. Immissions- und Sichtschutzwald) und können über nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Bei allen anderen Kiefernnutzwaldgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die regionalplanerisch festgelegten Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb eines Gewinnungsgebietes kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des meist bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald)

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Gemarkung Bensdorf, Flur 40, Flurstücke 21, 30, Abt. 3615 a2, Abt. 3616 a0, Kiefer / Lärche 15 bis 125 jährig, Gesamtgröße: 6,05 ha <sp> Durch die Vorbehaltsflächen werden keine Waldfunktionen berührt. <sp> Im Falle einer Waldinanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich. Gemarkung Bensdorf, Flur 40, Flurstücke: 27, 28, 36, 34, 40, 41, 42, 43, 44, Abt. 3606 a1, a2, a3, b0, d0, Kiefer / Lärche 5 bis 130 jährig, Gesamtgröße: 10,94 ha <sp> Durch die Vorbehaltsflächen werden keine Waldfunktionen berührt. <sp> Im Falle einer Rohstoffgewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich. Quarzsandtagebau Viesen, Lage: Gemarkung Viesen, Flur 1, diverse Flurstücke <sp> Bei den dargestellten Vorrang Flächen handelt es sich um ehemals geplante Erweiterungsflächen des Quarzsandtagebaus Viesen im Rahmen des 2. Hauptbetriebsplan. Im Jahr 2025 wurde dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe vom Betreiber des Tagebau ein Abschlussbetriebsplan vorgelegt. Diesem stimmte die untere Forstbehörde in ihrer Stellungnahme vom 17.10.2025 zu. <sp> Der Abschlussbetriebsplan regelt die Einstellung des Tagebaubetrieb und schließt somit eine künftige Ausbeutung der Erweiterungsflächen aus.	begonnen werden. Der Anreger benennt flurstückbezogen für mögliche Waldumnutzungen im Falle einer Rohstoffgewinnung zumeist ein Kompensationserfordernis in einem Verhältnis von mindestens 1:1. Das genaue Verhältnis ist in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu bestimmen. Hinweise: 1. Die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets erhebt keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach ROG. Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten forstwirtschaftlichen Belange, die sich überwiegend auf nachwachsenden Nutzwald beziehen. 2. Der benannte Abschlussbetriebsplan zum Quarzsandtagebau Viesen regelt die Einstellung des Tagebaubetriebs lediglich für einen kleinen Teilbereich des VR25 Viesen. Dies schließt gemäß LBGR-Flächenanmeldung keine weitere zukünftige Ausbeutung in diesem Bereich bzw. in Erweiterungsflächen innerhalb des VR25 aus.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.1 VR Rohstoffgewinnung	
BE-ID: 1012 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Lehnin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Krahne; Flur 010; Flurstück 195, 196, Waldadresse: 212|2609|b|3|1, Gemarkung Krahne; Flur 010; Flurstück 194, 193, Waldadresse: 212|2609|b|1|1, Gemarkung Krahne; Flur 010; Flurstück 55, Waldadresse: 212|2609|x|1|1, Gemarkung Krahne; Flur 010; Flurstück 53, 56, 57, Waldadresse: 212|2609|a|0|1 <sp> Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft, <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die Förderflächen auf den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens.	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen: Die aufgeführten Sachverhalte sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Die Umweltprüfung zu den Gebieten fasst in Einschätzung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtungen oder geringer räumlicher Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist die Standortgebundenheit der Rohstoffe im Verhältnis zu nachwachsendem Nutzwald entsprechend einzuschätzen. Das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen bereits darauf ab, regional hochwertige Waldgebiete gemäß

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung Emstal, Flur 003, Flurstück 154/3, Waldadresse: 210|1108|f|0|1 <sp> Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die Förderflächen auf den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Emstal, Flur 002, Flurstück 132, Waldadresse: 210|1117|d|2|0, Gemarkung Emstal, Flur 002, Flurstück 132, 133, Waldadresse: 210|1117|d|3|0, Gemarkung Emstal, Flur 002, Flurstück 155, Waldadresse: 210|1117|d|4|0, Gemarkung Emstal, Flur 002, Flurstück 155, Waldadresse: 210|1117|d|5|0 <sp> Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die Förderflächen auf den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Emstal; Flur 002; Flurstück 165, 166, 167, 168,169, 170, Waldadresse: 210|1116|c|2|0, Gemarkung Emstal; Flur 002; Flurstück 170, 171,172, 173, Waldadresse: 210|1116|c|1|0, Gemarkung Emstal; Flur 002; Flurstück 84, Waldadresse: 210|1116|c|4|0 <sp> Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es besteht keine Notwendigkeit, die Förderflächen auf den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens.	Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen und führt in seiner Kriterienanwendung zu den im Planentwurf dargestellten Abgrenzungen. Dabei erreichen Planmaßstab (1:100.000) bedingt Flächen kleiner 5 ha keine regionalplanerische Bedeutung, stehen oftmals im Zusammenhang mit erfolgter Rohstoffgewinnung (z.B. Immissions- und Sichtschutzwald) und können über nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Bei allen anderen Kiefernnutzwaldgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die regionalplanerisch festgelegten Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb eines Gewinnungsgebietes kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des meist bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden. Hinweise: 1. Die zu VR13 Krahne aufgeführte Fläche mit der Waldfunktion Sichtschutzwald besitzt ein kleinteiliges Ausmaß von 0,5 ha und befindet sich im Randbereich des VR. Die Waldfunktion steht im Zusammenhang mit gegenwärtig stattfindener Rohstoffgewinnung und kann bei Bedarf auch in den westlicher gelegenen Waldteil übertragen werden. In dieser Kleinteiligkeit wird dies im Rahmen von noch durch das LBGR zuzulassenden Betriebsplanungen geregelt. 2. Die vom Anreger auf Seite 18 der Stellungnahme aufgeführte Fläche Gemarkung Emstal, Flur 003, Flurstück 154/3 ist im zweiten Planentwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht als Gebiet zur Rohstoffgewinnung aufgeführt. Dieser Sachverhalt ist gegenstandslos.
BE-ID: 1023	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Grabow“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] ca. 181 ha Waldfläche im Revier Grabow, welche nicht im Hauptbetriebsplan und nicht im Bewilligungsfeld liegen, Gemarkung Linthe, Flur 1, Waldadresse: 151/4405 a1-a11, b1-b7, 151/4406 a1-6, b1-b3, 151/4407 a1-a13, 151/4408 a1- a11, b1-b7, 151/4406 y2/1, 151/4408 y1/1, Waldfunktionen: 2200 exponierte Lage, 3300 Lärmschutzwald <sp> Die geplante, sehr großflächige Nutzung für den Abbau von Kiessanden, bedeutet	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen: Die aufgeführten Sachverhalte sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Die Umweltprüfung zu den Gebieten fasst in Einschätzung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtungen oder geringer räumlicher Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist die Standortgebundenheit der Rohstoffe im Verhältnis zu nachwachsendem Nutzwald entsprechend einzuschätzen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
eine erhebliche Beeinträchtigung für die umliegenden Ortschaften. Westlich der Autobahn A9 ist im genannten Gebiet großflächig die Waldfunktion Lärmschutzwald ausgewiesen. Bei einer Beseitigung des Waldes, wäre dieser Lärmschutz für umliegende Ortschaften, nicht mehr vorhanden. Auch bei der geplanten schrittweisen Nutzung wird nach und nach der Lärmschutz entfallen. Die Abholzung der allein im Revier Grabow befindlichen Waldflächen, beläuft sich auf ca. 181 ha, im Gebiet VR 16. Dazu kommen, direkt angrenzend, weitere Waldflächen in den Revieren Brück und Niemegk. Die CO2-Bindungsleistung ist, trotz des relativ hohen Durchschnittsalters der Bestände, allein infolge der großen Fläche, enorm. Auch bei einer etappenweisen Rodung, fällt diese, auf den genutzten Flächen, zunächst erst einmal für die Zeit der Umnutzung vollständig weg. Die später anzulegenden Vor-Ort-Aufforstungen können die weggefallene CO2- Bindung allerdings über längere Zeiträume nur anteilig kompensieren, setzt man eine maximale Bindungsleistung, ca. im Alter 40, voraus. Dazu kommt, dass sich, die nach der Umnutzung erfolgenden Vor-Ort-Aufforstungen, wahrscheinlich schwierig gestalten werden, da die gesamten ursprünglichen Bodenstrukturen nicht mehr vorhanden sind. Bei der Wiederaufforstung gibt es also Unwägbarkeiten, sowohl hinsichtlich der eigentlichen Qualität und Struktur des neu entstehenden Bestandes, als auch hinsichtlich des CO2-Bindungspotentials. Die Umweltrelevanz und die Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht, S. 71 bis 73 beschrieben und bezeichnen die erhebliche Konfliktproblematik. Aussagen, zu den o.g. Faktoren, sind hier allerdings lediglich zur Lärmproblematik zu finden. <sp> Obwohl dem Rohstoffabbau der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsarten eingeräumt wird, ist festzustellen, dass die Nutzung/Rodung derart großer, zusammenhängender Waldflächen, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, zumindest schwer vermittelbar ist. Das erhebliche Konfliktpotenzial ist im Umweltbericht zum Großteil beschrieben. Dazu kommen weitere, in der Konfliktspalte genannte, Faktoren. Auch wenn die Nutzung schrittweise, über längere Zeiträume erfolgt, sind die Waldflächen, welche zu großen Teilen aus alten und mittelalten Beständen bestehen, sowie der gesamte Waldboden, letztlich nicht mehr vorhanden. Die nach der Nutzung erfolgenden Vor-Ort-Aufforstungen dürften sich schwierig gestalten, da die gesamten ursprünglichen Bodenstrukturen nicht mehr vorhanden sind. Besonders bedenklich ist hier die extreme Größe der Fläche an einer Stelle (509 ha, zusammenhängende Größe, incl. Ackerflächen). Zusätzlich schließt sich mit dem Vorranggebiet „Linthe 2“ - VR 17 in unmittelbarer Nähe (südlich) ein weiteres potentielles Abbaugebiet, mit ca. 55,35 ha Waldfläche an. In der Gesamtschau werden die hohe Umweltrelevanz und die starken Auswirkungen auf die Schutzgüter, sehr kritisch betrachtet. ca. 55,35 ha Waldfläche, welche nicht im Abschlussbetriebsplan liegen und nicht unter Bergaufsicht stehen, Gemarkung Linthe, Flur 5 und 6, Gemarkung Jeserig /Zauche Flur 1 und Flur 2, Waldadresse: 152/1442 c 0/1, d1-d8, 152/1445 b1-b3, 152/1446 a1-a6, a9, Waldfunktion: nur Nutzwald 9100 <sp> Die geplante, großflächige Nutzung für den Abbau von Kiessanden, bedeutet eine erhebliche Beeinträchtigung für die Ortschaften Linthe und Jeserig/Zauche. Die Abholzung der geplanten Waldflächen, beläuft sich auf ca. 55,35 ha, im Gebiet VR 17. Die CO2-Bindungsleistung ist, trotz des relativ hohen Durchschnittsalters der Bestände, allein infolge der großen Fläche, enorm. Auch bei einer etappenweisen Rodung, fällt diese, auf den genutzten Flächen, zunächst erst einmal für die Zeit der Umnutzung vollständig weg. Die später anzulegenden Vor-Ort-Aufforstungen können die weggefallene CO2- Bindung allerdings über längere Zeiträume nur anteilig kompensieren, setzt man eine maximale Bindungsleistung, ca. im Alter 40, voraus. Dazu kommt, dass sich, die nach der Umnutzung erfolgenden Vor-Ort-Aufforstungen, wahrscheinlich schwierig gestalten werden, da die gesamten ursprünglichen Bodenstrukturen nicht mehr vorhanden sind. Bei der Wiederaufforstung gibt es also Unwägbarkeiten, sowohl hinsichtlich der eigentlichen Qualität und Struktur des neu entstehenden Bestandes, als auch hinsichtlich des CO2-Bindungspotentials. Die Umweltrelevanz und die Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im Umweltbericht, S. 71 bis 73 beschrieben und	Das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen bereits darauf ab, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen und führt in seiner Kriterienanwendung zu den im Planentwurf dargestellten Abgrenzungen. Dabei erreichen Planmaßstab (1:100.000) bedingt Flächen kleiner 5 ha keine regionalplanerische Bedeutung, stehen oftmals im Zusammenhang mit erfolgter Rohstoffgewinnung (z.B. Immissions- und Sichtschutzwald) und können über nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Bei allen anderen Kiefernnutzwaldgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die regionalplanerisch festgelegten Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb eines Gewinnungsgebietes kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des meist bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden. Hinweise: 1. Der größte Teil der Flächen mit den Waldfunktionen Lärm- bzw. Immissionsschutzwald im VR16 Linthe befindet sich im Bereich zugelassener Haupt- bzw. Rahmenbetriebspläne, wonach der Umgang mit diesen Waldfunktionen geregelt ist. Die restlichen Flächen mit der Waldfunktion Lärmschutzwald befinden sich entlang der Autobahn, von welcher Siedlungen mehr als 2 km entfernt liegen. Im Rahmen von noch durch das LBGR zuzulassenden Betriebsplanungen kann diese Waldfunktion bei Bedarf auch in den westlicher gelegenen Waldteil übertragen werden. 2. Die zuletzt vom Kiesgrubenbetreiber mit dem neu zugelassenen Hauptbetriebsplan aufgezeigte Abbauerweiterung lässt eine zeitliche Steuerung für das Nachwachsen von Wald vor dem Hintergrund des vom Anreger nachvollziehbaren Hinweises zum Klimaschutz erkennen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	bezeichnen die erhebliche Konfliktproblematik. Aussagen, zu den o.g. Faktoren, sind hier allerdings lediglich zur Lärmproblematik zu finden. Obwohl auf dieser Fläche keine Waldfunktion „exponiertes Waldgebiet“ ausgewiesen ist, handelt es sich hier faktisch um ein exponiertes Waldgebiet. Da sich in unmittelbarer Nähe (nördlich), das o.g. Vorranggebiet VR 16 befindet, ist die Belastung mit Abbaugebieten im Bereich Linthe, weit überdurchschnittlich. <sp> Obwohl dem Rohstoffabbau der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsarten eingeräumt wird, ist festzustellen, dass die Nutzung/Rodung derart großer, zusammenhängender Waldflächen, insbesondere in Zeiten des Klimawandels, mindestens schwer vermittelbar ist. Das erhebliche Konfliktpotenzial ist im Umweltbericht zum Großteil beschrieben. Dazu kommen weitere, in der Konfliktspalte genannte, Faktoren. Auch wenn die Nutzung schrittweise, über längere Zeiträume erfolgt, sind die Waldflächen, welche zu großen Teilen aus alten und mittelalten Beständen bestehen, sowie der gesamte Waldboden, letztlich nicht mehr vorhanden. Die nach der Nutzung erfolgenden Vor-Ort-Aufforstungen dürften sich schwierig gestalten, da die gesamten ursprünglichen Bodenstrukturen nicht mehr vorhanden sind. Hier wird noch einmal, auf das in nördlicher Richtung befindliche Gebiet VR 16 verwiesen (509 ha, incl. Ackerflächen). In der Gesamtschau werden die hohe Umweltrelevanz und die starken Auswirkungen auf die Schutzgüter, sehr kritisch betrachtet.	
BE-ID: 1032	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brück“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Ca. 65 ha im Revier Brück, Gemarkung Gömnigk Flur 1 Flurstücke 127,128,129, 130 ca. 28 ha, Gemarkung Brück Flur 4, Flurstücke 41-43 und 45-48 ca. 37 ha, Abt. 151 4403,04,13, 14 und 15 teiweise, WF 3200 lokaler Immissionsschutzwald in Abt. 4414 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Die WF 3200 ist nicht kompensierbar, s. Konfliktbeschreibung Revier Grabow <sp> Nutzung/Rodung von größeren zusammenhängenden Waldgebieten ist kritisch zu betrachten, da hohe Umweltrelevanz und starke Auswirkung auf die Schutzgüter vorhanden sind insbesondere in Zeiten des Klimawandels. Gemarkung Gömnigk, Flur 1, FS 147, 148, Flur 2, FS 233, 240, 242, Abt. 151I4401a1 und 9, b2, c1, Keine WF <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Konfliktbeschreibung Revier Grabow <sp> Nutzung/Rodung von größeren zusammenhängenden Waldgebieten ist kritisch zu betrachten, da hohe Umweltrelevanz und starke Auswirkung auf die Schutzgüter vorhanden sind insbesondere in Zeiten des Klimawandels.	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen (entsprechend des Verweises auf die Konfliktbeschreibung Revier Grabow in BE-ID 1023): Die aufgeführten Sachverhalte sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Die Umweltprüfung zu den Gebieten fasst in Einschätzung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtungen oder geringer räumlicher Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist die Standortgebundenheit der Rohstoffe im Verhältnis zu nachwachsendem Nutzwald entsprechend einzuschätzen. Das Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen bereits darauf ab, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen und führt in seiner Kriterienanwendung zu den im Planentwurf dargestellten Abgrenzungen. Dabei erreichen Planmaßstab (1:100.000) bedingt Flächen kleiner 5 ha keine regionalplanerische Bedeutung, stehen oftmals im Zusammenhang mit erfolgter Rohstoffgewinnung (z.B. Immissions- und Sichtschutzwald) und können über nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Bei allen anderen Kiefernnutzwaldgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die regionalplanerisch festgelegten Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb eines Gewinnungsgebietes kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des meist bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden. Hinweise: 1. Der größte Teil der Flächen mit den Waldfunktionen Lärm- bzw. Immissionsschutzwald im VR16 Linthe befindet sich im Bereich zugelassener Haupt- bzw. Rahmenbetriebspläne, wonach der Umgang mit diesen Waldfunktionen geregelt ist. Die restlichen Flächen mit der Waldfunktion Lärmschutzwald befinden sich entlang der Autobahn, von welcher Siedlungen mehr als 2 km entfernt liegen. Im Rahmen von noch durch das LBGR zuzulassenden Betriebsplanungen kann diese Waldfunktion bei Bedarf auch in den westlicher gelegenen Waldteil übertragen werden. 2. Die zuletzt vom Kiesgrubenbetreiber mit dem neu zugelassenen Hauptbetriebsplan aufgezeigte Abbauerweiterung lässt eine zeitliche Steuerung für das Nachwachsen von Wald vor dem Hintergrund des vom Anreger nachvollziehbaren Hinweises zum Klimaschutz erkennen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 04 Fohrder Berg Nord und Süd		
BE-ID: 991	1 VRR 04[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Päwesin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Fohrde, Flur 3, Flurstücke diverse: Abt.: 2440 g2, h1, h2, h3, i0, Gesamtgröße: ca.10 ha <sp> Durch die Vorbehaltsflächen wird die Waldfunktion 2110 erosionsgefährdete Standorte berührt. <sp> Im Falle einer Rohstoff- Gewinnung ist eine Kompensation in einem Verhältnis von mindestens 1:1 erforderlich. Der aktuelle Hauptbetriebsplan läuft bis zum 31.12 2025. Beim LBGR laufen die Planungen mit der Firma Grigolin zur Weiterführung.	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen: Die aufgeführten Sachverhalte zum VR04 "Fohrder Berg Nord und Süd" sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Für das Gebiet liegt ein zugelassener Rahmenbetriebsplan vor, wonach in weiterführenden, vom LBGR zuzulassenden Hauptbetriebsplänen das genaue Verhältnis für mögliche Waldumnutzungen im Falle einer Rohstoffgewinnung (vom Anreger benannt: mindestens 1:1) zu bestimmen ist.
BE-ID: 1034	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brandenburg“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.]	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen: Die aufgeführten Sachverhalte zum VR04 "Fohrder Berg Nord und Süd" sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Für das Gebiet liegt ein zugelassener Rahmenbetriebsplan vor, wonach in weiterführenden, vom LBGR zuzulassenden Hauptbetriebsplänen das genaue

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung: Brandenburg, Flur: 113, Flurstück: 63, Forstadresse: 220/2437/a/6/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche ist die Waldfunktion 2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standorten kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG.	Verhältnis für mögliche Waldumnutzungen im Falle einer Rohstoffgewinnung zu bestimmen ist. Die vom Anreger aufgeführte kleinteilige Fläche mit Waldfunktion 2100 "Wald auf erosionsgefährdeten Standort" besitzt eine Größe von 0,07 ha und liegt im Randbereich des Vorranggebietes. Da der Regionalplan Havelland-Fläming Aussagen im Planmaßstab 1:100.000 trifft, ist diese Kleinteiligkeit nicht erheblich. Eine Abgrenzung in größerem Detail ist in, vom LBGR zuzulassenden Betriebsplänen vorzunehmen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 23 Reetz-Nord		
BE-ID: 1007	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Mahlsdorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Reetzerhütten, Flur 4, Flurstücke 44, 46, 47 und 48 anteilig, Forstabt. 6208 e <sp> Kleinteilige Waldinanspruchnahme <sp> Die Fläche ist Bestandteil des Vorranggebietes Rohstoffe, VR 23 Reetz-Nord. Prüfung, ob Erfordernis der Waldinanspruchnahme vorliegt, im Folgeverfahren, evtl. Unschärfe der Plandarstellung Gemarkung Reetz, Flur 17, Flurstück 22 anteilig, Forstabt. 6208 e <sp> kleinteilige Waldinanspruchnahme <sp> Die Fläche ist Bestandteil des Vorranggebietes Rohstoffe, VR 23 Reetz-Nord. Prüfung, ob Erfordernis der Waldinanspruchnahme vorliegt, im Folgeverfahren, evtl. Unschärfe der Plandarstellung	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründung: Die aufgeführten zwei kleinteiligen Flächen haben eine Größe von 0,03 ha und 0,07 ha und liegen im Randbereich des Vorranggebietes VR23 Reetz-Nord. Da der Regionalplan Havelland-Fläming Aussagen im Planmaßstab 1:100.000 trifft, ist diese Kleinteiligkeit nicht erheblich. Eine Abgrenzung in größerem Detail ist in den genehmigten Betriebsplänen festgelegt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 27 Wünsdorf		
BE-ID: 971	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte des Abschnitts „III. Stellungnahme - Teil 3. (Anlagenteil)“ wiedergegeben. Anlage: „Bereich Landkreis / Forstamt TF“. Die Anlage enthält kartografische Abbildungen.] Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Revier Zossen (05) Das VR 27 Gebiet ist im FNP der Stadt Zossen in der südöstlichen Ausdehnung viel größer dargestellt. Hier wird die richtige Darstellung im 2. Entwurf des RP in Frage gestellt. Das VB 16 Gebiet „Kallinchen Süd“ wurde für die Sandgewinnung als Vorschlag neu ausgewiesen. Diese Fläche grenzt nördlich direkt an das VR-27-Gebiet an, somit würden hier bei der Umsetzung Synergieeffekte entstehen.	Die Hinweise bzgl. der Flächengröße des VR27 Wünsdorf sowie möglicher Synergieeffekte zum VB16 Kallinchen Süd treffen zu. Sie sind so im Regionalplan dargestellt. Begründung: Gemäß Stellungnahme MLUK/LfU betreffen die über das VR27 hinausgehenden Bergbauberechtigungen ein Mosaik umfangreicher geschützter Biotope. Beide TÖB beziehen sich auf eine festgestellte Unzulässigkeit gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG (angrenzendes LSG) bzw. § 30 Abs. 2 BNatSchG (umfangreiche gesetzlich geschützte Biotope im Gebiet) sowie auf § 34 Abs. 7 BNatSchG. Biotopfläche, Umfang, Verzahnung und Lage der geschützten Biotope innerhalb der VR-Fläche sowie ihre Bestandentwicklung stünden einer Ausnahme nach § 30 Abs.3 BNatSchG / einer Befreiung nach § 67 BNatSchG entgegen. In dem verbleibenden Bereich das VR27 ist der vom LFU geforderten FFH-Vorprüfung bereits im Rahmen der bestehenden Abgrabungsgenehmigung

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	entsprochen. Hinweise: 1. Alternative Gewinnungsbereiche mit weniger Nutzungskonflikten sind nördlich der Betriebsplanflächen als Vorbehaltsgebiet VB16 mit möglichen Synergieeffekten avisiert. 2. Eine Abbaumöglichkeit in kleinräumigem Maß auf lokaler Ebene bleibt durch eine im Regionalplan nicht erfolgte Festlegung unberührt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.2 VB Rohstoffgewinnung	
BE-ID: 972 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte des Abschnitts „III. Stellungnahme - Teil 3 (Anlagenteil)“ wiedergegeben. Anlage: „Bereich Landkreis / Forstamt TF“. Die Anlage enthält kartografische Abbildungen.] G 2.2.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung Revier Glashütte (07) Im Entwurf der Planung wird unter dem Punkt III.2.2 oberflächennahe Rohstoffe das Vorbehaltsgebiet Baruth (VB41) ausgewiesen. In der Kriterienanwendung findet für diesen Bereich die Stellungnahme des LBGR aus 2022 ihre Anwendung: „...In geringfügiger Anpassung an die Grenzen des umgebenden LSG, Herausnahme des Biotops sowie geringfügiger Reduzierung im Nordosten um gemäß LFB nicht kompensierbare Waldfunktionen werden die kumulierenden Raumansprüche auf ein Vorbehaltsgebiet reduziert...“ In der Darstellung G 2.2.2 Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung wird die Fläche jedoch von der Waldfunktion 2100 erosionsgefährdete Standorte im südöstlichen Teil überlagert. Zum jetzigen Zeitpunkt liegt kein amtlicher Hauptbetriebsplan vor. Revier Welsickendorf (15) Karte zum Vorhabensgebiet Sernow-Süd, Waldfläche in Gemarkung Sernow, Flur 4, Flurstück 18, Forstabteilung 356a0: Vorbehaltsgebiet 34 Sernow-Süd liegt in der Gemarkung Sernow. Im 1. Entwurf waren die Wälder in den Flurstücken 12,13,14 im Vorhabengebiet integriert. Nach Einwänden der Obf. Jüterbog sind diese Waldflächen nicht mehr Bestandteil des VB 34 (geförderte Waldumbaubestände). Im Norden des VB, Forstabteilung 356a0a, befindet sich eine Waldfläche in dem Flurstück 18. Diese Waldfläche sollte auch aus dem Vorhabengebiet herausgenommen werden. Revier Dahme (19) Für diese Flächen liegt ein Rechtsgültiger Erstaufforstungsbescheid vor: Gemarkung Frankenförde, Flur 4, verschiedene Flurstücke. Die Waldfunktion 3100 Klimaschutzwald konnte hier - in den Karten - nicht bzw. nur zum Teil dargestellt werden. Im Textteil ist die in 2025 korrigierte Waldfunktion berücksichtigt worden. Die Aktualisierung der Waldfunktion 3100 ist noch nicht in das Geoportal bzw. QGIS eingearbeitet worden. Vorbehaltsgebiet Rohstoffe (VB 33) – „Schöna-Kolpien“ Hierbei handelt es sich um eine fast 100 ha große Fläche südlich der Ortschaft Rosenthal, welche fast ausschließlich mit Wald bestockt ist. Zum 1. Entwurf des RP hat sich die Flächenkulisse nur unwesentlich verändert und die Stellungnahme zum damaligen Entwurf behält voll umfänglich seine Bestandskraft. Das heißt im Konkreten, dass es hier zwar keine Flächen mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen gibt (ausschließlich reiner Wirtschaftswald), eine Umwandlung eines solch großen Waldkomplexes widerspricht jedoch dem § 1 LWaldG. Eine Kompensation wäre aufgrund der Flächengröße in der Region auch nicht möglich. Im nördlichen Bereich der überplanten Fläche fand im Jahr 2025 eine Waldumbaumaßnahme auf ca. 1,50 ha statt, teils mit und teils ohne Zuhilfenahme von Fördermitteln. Diese Fläche auf dem Flurstück 22/1, Gemarkung Rosenthal, Flur 5 sollte bei der weiteren Planung herausgenommen werden. Auf	Die aufgeführten Sachverhalte zu den Waldnutzungen sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Die Umweltprüfung zu den Gebieten fasst in Einschätzung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtungen oder geringer räumlicher Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Es ergibt sich keine Planänderung. Zudem erhebt die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets noch keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten forstwirtschaftlichen Belange, die sich überwiegend auf nachwachsenden Nutzwald beziehen. Rohstoffe dagegen sind standortgebunden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	diversen anderen Waldflächen innerhalb des Vorbehaltsgebietes sind ebenfalls Verjüngungsmaßnahmen in der Vergangenheit eingeleitet worden, um den Waldumbau voranzubringen, wenn auch ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln. Des Weiteren wären bei einer Inanspruchnahme der Flächen auch die Umweltauswirkungen sehr hoch, da der Großteil des Gebietes innerhalb der Kernfläche des Biotopverbundes liegt.	
BE-ID: 987	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Werbig“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Gräben, Flur 6, Flurstück 290, 291, 293, 294, 295/1, 296, 289, Waldadresse 215/8245/c/11/1, 215/8245/c/10/0, 215/8245/c/8/0, 215/8245/c/9/0, 215/8245/c/7/1, 215/8242/b/1/1, 215/8242/a/3/1, 215/8242/a/1/0 <sp> In der ehemaligen Kiesgrube wurde keine ordnungsgemäße Renaturierung durchgeführt. Die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG wurde fest-gestellt, da sich durch Naturverjüngung mit Kiefer und Robinie die Fläche natürlich wieder bewaldet hat. Etablierung eines Wolfsrudels <sp> Angrenzend an die beplante Fläche ist die Waldfunktion 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort kartiert. Die Gefahr, dass der Hang abrutscht, ist vorhanden. Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG.	Die Sachverhalte sind unzutreffend. Sie bewirken keine Planänderung. Begründung: Das Vorbehaltsgebiet Gräben war lediglich im ersten Planentwurf des Regionalplans Havelland-Fläming vorgesehen. Im 2. Entwurf ist es nicht mehr enthalten.
BE-ID: 1011	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Lehnin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Krahne; Flur 002; Flurstück 131, 130, 129, 212|2110|d|6|1, Gemarkung Krahne; Flur 002; Flurstück 129, 128, 127, 125, 212|2110|d|5|1, Gemarkung Krahne; Flur 002; Flurstück 125, 212|2110|d|4|1, Gemarkung Krahne; Flur 002; Flurstück 2, 3, 6, 212|2110|d|2|1, Gemarkung Krahne; Flur 003; Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 6/1, 7, 8, 9, 10, 11, 212|2108|e|0|0, Gemarkung Krahne; Flur 003; Flurstück 14, 15, 212|2108|d|0|1, Gemarkung Krahne; Flur 003; Flurstück 24, 25, 212|2102|g|3|1, Gemarkung Krahne; Flur 003; Flurstück 25, 26, 29, 30/1, 212|2102|g|2|1, Gemarkung Krahne; Flur 003; Flurstück 30/1, 212|2102|g|1|1, Gemarkung Krahne; Flur 003; Flurstück 166, 165, 212|2104|e|0|0<sp> Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es Besteht so lange kein hohes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, keine Notwendigkeit, die Sandförderflächen in den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Grebs; Flur 001; Flurstück 565, Waldadresse: 212|2601|d|0|0, Gemarkung Grebs; Flur 001; Flurstück 565, Waldadresse: 212|2601|c|0|1, Gemarkung Grebs; Flur 001; Flurstück 565, Waldadresse: 212|2601|b|2|0, Gemarkung Grebs; Flur 001; Flurstück 564, Waldadresse: 212|2601|b|2|0 <sp>	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen: Die aufgeführten Sachverhalte sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Die Umweltprüfung zu den Gebieten fasst in Einschätzung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtungen oder geringer räumlicher Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist die Standortgebundenheit der Rohstoffe im Verhältnis zu nachwachsendem Nutzwald entsprechend einzuschätzen. Das Planungskonzept zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen bereits darauf ab, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen und führt in seiner Kriterienanwendung zu den im Planentwurf dargestellten Abgrenzungen. Dabei erreichen Planmaßstab (1:100.000) bedingt Flächen kleiner 5 ha keine regionalplanerische Bedeutung, stehen oftmals im Zusammenhang mit erfolgter Rohstoffgewinnung (z.B. Immissions- und Sichtschutzwald) und können über nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren berücksichtigt

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es besteht, solange kein hohes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, keine Notwendigkeit, die Förderflächen in den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 185, 184,183, 150, 149, Waldadresse: 211|1153|b|7|1, Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 182, 181, 180, Waldadresse: 211|1153|b|6|1, Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 179, 178, 177, Waldadresse: 211|1153|b|5|1, Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 152, 151, Waldadresse: 211|1153|b|4|1, Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 150, 149, Waldadresse: 211|1153|b|3|1 <sp> Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es besteht, solange kein hohes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, keine Notwendigkeit, die Förderflächen in den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 137, 141, Waldadresse: 211|1153|c|1|0, Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 137, 140, Waldadresse: 211|1153|c|2|0, Gemarkung Michelsdorf; Flur 003; Flurstücke 137, 139, Waldadresse: 211|1153|c|3|1 <sp> Waldbetroffenheit, Sandgewinnung führt zur Entwaldung der Fläche und somit auch zum Verlust der Waldeigenschaft <sp> Das zur Rede stehende Verfahren zielt auf eine Sandgewinnung ab. Sand kann auch außerhalb des Waldes gewonnen und gefördert werden. Es besteht, solange kein hohes öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann, keine Notwendigkeit, die Förderflächen in den Wald auszudehnen, Ablehnung des Vorhabens.	werden. Bei allen anderen Kiefernnutzwaldgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die regionalplanerisch festgelegten Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb eines Gewinnungsgebietes kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des meist bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden. Hinweis: Die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets erhebt keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach ROG. Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten forstwirtschaftlichen Belange, die sich überwiegend auf nachwachsenden Nutzwald beziehen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 32 Schmerzke	
BE-ID: 1035 [Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brandenburg“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Brandenburg, Flur: 3, Flurstück: 50; 51; 133, Forstadresse: 222/2621/x/3/1, 222/2621/c/7/1, 222/2621/c/5/0, 222/2621/c/8/0, 222/2621/x/7/1 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf Teilen der Fläche sind die Waldfunktionen: 2100 Wald auf erosionsgefährdeten Standorten und 3200 Lokaler Immissionsschutzwald kartiert. Beide Waldfunktionen sind nicht kompensierbar. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG.	Die Sachverhalte sind bekannt, geprüft und abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründungen: Die aufgeführten Sachverhalte sind bekannt und in den Steckbriefen der Umweltprüfung zu den regionalplanerisch festgelegten Gebieten Rohstoffgewinnung dokumentiert. Die Umweltprüfung zu den Gebieten fasst in Einschätzung der Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der Gewichtungen oder geringer räumlicher Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist die Standortgebundenheit der Rohstoffe im Verhältnis zu nachwachsendem Nutzwald entsprechend einzuschätzen. Das Planungskonzept zur Festlegung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen bereits darauf ab, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen und führt in seiner

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Kriterienanwendung zu den im Planentwurf dargestellten Abgrenzungen. Dabei erreichen Planmaßstab (1:100.000) bedingt Flächen kleiner 5 ha keine regionalplanerische Bedeutung, stehen oftmals im Zusammenhang mit erfolgter Rohstoffgewinnung (z.B. Immissions- und Sichtschutzwald) und können über nachgeordnete bergrechtliche Zulassungsverfahren berücksichtigt werden. Bei allen anderen Kiefernnutzwaldgebieten kann davon ausgegangen werden, dass die regionalplanerisch festgelegten Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb eines Gewinnungsgebietes kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des meist bisherigen Kiefernnutzwaldes (z.B. als hochwertigerer Wald) begonnen werden. Hinweise: 1. Die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets erhebt keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach ROG. Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten forstwirtschaftlichen Belange. 2. Die vom Anreger aufgeführte kleinteilige Fläche mit Waldfunktion 2100 "Wald auf erosionsgefährdeten Standort" besitzt eine Größe von 0,03 ha und liegt im Randbereich des Vorranggebietes. Da der Regionalplan Havelland-Fläming Aussagen im Planmaßstab 1:100.000 trifft, ist diese Kleinteiligkeit nicht erheblich. Eine Abgrenzung in größerem Detail ist in, vom LBGR zuzulassenden Betriebsplänen vorzunehmen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 973	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte des Abschnitts „III. Stellungnahme - Teil 3 (Anlagenteil)“ wiedergegeben. Anlage: „Bereich Landkreis / Forstamt TF“. Die Anlage enthält kartografische Abbildungen.] Z 2.3 Vorranggebiet Landwirtschaft	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Revier Jüterbog Abt. 290 b 1 bis b 4 - teilweise Wald (Erstaufforstung) in der Planungsfläche -> keine WF, Gemarkung Jüterbog, Flur 47, Flurstück 56 Revier Am Mellensee (05) In der Gemarkung Alexanderdorf Flur 1, sind für 29 Flächen Erstaufforstungsgenehmigungen (EA) gem. § 9 LWaldG auf aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen erteilt worden, welche mit der Entwurfsplanung Vorranggebiet Landwirtschaft konkurrieren. In der Gemarkung Gadsdorf Flur 2 betrifft vorgenannter Sachverhalt 4 Flächen (Flurstücke 211, 212, 14, 15), in der Gemarkung Rehagen Flur 4 sind 4 Flächen und in der Gemarkung Kummersdorf Flur 1 sind 9 Flächen betroffen. Revier Stülpe (09) Nutzungskollision: Holbeck (1) 94 tw., Nordkante: Hier besteht eine Erstaufforstungsgenehmigung für 1.661 m². Revier Kemnitz (11) Abt. 242 a 1 – komplett Wald in der Planungsfläche - WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Gemarkung Felgentreu, Flur 3, Flurstück 99 Abt. 242 a 2 - teilweise Wald in der Planungsfläche, Gemarkung Felgentreu, Flur 3, verschiedene Flurstücke Abt. 244 a 0 - komplett Wald in der Planungsfläche, c 2; c 3; x 1 und f 0 (Erstaufforstung) teilweise Wald in der Planungsfläche -> WF 3100 lokaler Klimaschutzwald; Abt. 244 a 0 = Gemarkung Felgentreu, Flur 2, verschiedene Flurstücke; Abt. 244 c 2, c 3, x 1 und f 0 = Gemarkung Felgentreu, Flur 8, verschiedene Flurstücke Abt. 244 c 1 - komplett Wald (Erstaufforstung) in der Planungsfläche -> 3100 lokaler Klimaschutzwald, Gemarkung Felgentreu, Flur 8, Flurstück 29/2: Für diese Flächen liegt ein Rechtsgültiger Erstaufforstungsbescheid vor. Gemarkung Frankenförde, Flur 4, verschiedene Flurstücke: Die Waldfunktion 3100 Klimaschutzwald konnte hier - in den Karten - nicht bzw. nur zum Teil dargestellt werden. Im Textteil ist die in 2025 korrigierte Waldfunktion berücksichtigt worden. Die Aktualisierung der Waldfunktion 3100 ist noch nicht in das Geoportal bzw. QGIS eingearbeitet worden. Abt. 244 d 0 - komplett Wald (Erstaufforstung) in der Planungsfläche, Gemarkung Felgentreu, Flur 8, Flurstück 32/5 Abt. 244 f 0 - komplett Wald (Erstaufforstung) in der Planungsfläche -> 3100 lokaler Klimaschutzwald, Gemarkung Felgentreu, Flur 8, Flurstück 41/2 Revier Malterhausen (13) In den beiden Flächen Abteilung 505 a 12 und a 13 sind Plangebiete für die Landwirtschaft noch eingezeichnet, hier handelt es sich um Erstaufforstungen aus dem Jahr 2018.	Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten und werden von der Zielfestlegung Z 2.3 Absatz 1 nicht erfasst. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 976	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA- Revier Ziesar“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Wollin, Flur 3, Flurstücke 36/1,63, Waldadresse 213/3127 e0/1 <sp> Besonders Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Ökosystem Wald. Fläche ist nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. ggf. Planunschärfe Gemarkung Wollin, Flur 3, Flurstücke 36/1,63, Waldadresse 213/3127 e0/1 <sp> Besonders Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Fläche ist nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. ggf. Planunschärfe Gemarkung Wollin, Flur 3, Flurstücke 36/1,63, Waldadresse 213/3127 e0/1 <sp> Besonders Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Fläche ist nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. ggf. Planunschärfe Gemarkung Wollin, Flur 3, Flurstücke 36/1,63, Waldadresse 213/3127 e0/1 <sp> Besonders Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Fläche ist nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. ggf. Planunschärfe Gemarkung Wollin, Flur 3, Flurstücke 36/1,63, Waldadresse 213/3127 e0/1 <sp> Besonders Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Fläche ist nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. ggf. Planunschärfe	Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 979	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Wusterwitz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gem. Warchau, Flur 12, Flstk. 58, Abt. 3327 m0, 0,83 ha, REri 80 jährig, Gem. Warchau, Flur 12, Flstk. 60, Abt. 3327 l0, 0,22 ha, Ro 75 jährig <sp> Beide Teilflächen stellen im Waldverzeichnis dargestellte Teilflächen dar. Sie sind im Feldblockkataster nicht als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Waldfunktionen werden nicht berührt. <sp> Eine Umwandlung der beiden Feldgehölze in landwirtschaftliche Flächen sollte nach § 8 LWaldG ausgeschlossen werden. Gem. Warchau, Flur 11, Flstk. 147, Abt. 3327 m0, 3,00 ha, Kiefer / Birke 5 jährig <sp> Bei der Vorrangfläche Landwirtschaft handelt es sich um eine im Jahr 2020 angelegte Erstaufforstung. Auf dieser Fläche liegen mehrere AE-Maßnahmen. Die als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellte Teilfläche des Flstk. 147 ist im Feldblockkataster nicht dargestellt. Waldfunktionen werden nicht berührt. <sp> Eine Umwandlung ist auszuschließen. Gem. Wusterwitz, Flur 10, Flstk. 29/1, Abt. 3327 e0, 0,18 ha, Kiefer / Birke 5 jährig <sp> Bei der Vorrangfläche Landwirtschaft handelt es sich um eine im Jahr 2020 wiederaufgeforstet Windwurffläche. Die	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	als Vorrangfläche für die Landwirtschaft dargestellte Teilfläche des Flstk. 29/1 ist im Feldblockkataster nicht dargestellt. Waldfunktionen werden nicht berührt. <sp> Eine Umwandlung ist auszuschließen.	
BE-ID: 983	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „FoA-Revier: Wiesenburg“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Mützdorf, Flur 2, Flurstück 121/2, Waldadresse 144/2322/b/5/1 <sp> Die beplante Fläche ist eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Sie ist Fläche nicht im Feldblockkataster. Bei der Waldfläche handelt es sich um einen Voranbau Douglasie unter Kiefer, somit ist eine aktive Waldverjüngung mit dem Ziel klimaresistente Wälder zu entwickeln <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG, Die Fläche ist forstlich durch Maßnahmen des Eigentümers aufgewertet worden. Gemarkung Lehnsdorf, Flur 2, Flurstück 21,26, Gemarkung Mützdorf, Flur 2, Flurstück 142, Waldadresse 144/2318/a/3/1, Waldadresse 144/2322/b/2/1 Waldadresse, 144/2318/a/2/1 <sp> Die beplante Fläche ist eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Nicht Bestandteil des Feldblockkatasters <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG, ggf. Planunschärfe	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 984	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Werder“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Derwitz, Flur 5, Flst. 42, Abt. 1613 g, Waldfunktionen 7710 (Wald mit hoher ökologischer Bedeutung) und 5400 (kleine Waldfläche im waldarmen Gebiet) <sp> Waldfläche überplant als Vorrangfläche Landwirtschaft, die ausgewiesenen Waldfunktionen 7710 und 5400 sind nicht kompensierbar, Waldumwandlung regelmäßig nicht möglich <sp> Korrektur der Planung, Planziel Waldfläche Gemarkung Kartzow, Flur 1 und 2, Geeignete Potenzialflächen für Erstaufforstungen bzw. Kompensationsmaßnahmen im Potenzialbereich Potsdam-Nord (bereits teilweise realisiertes Kompensationsmosaik in den Gemarkungen Satzkorn, Kartzow, Fahrland u.a. für den Eingriffsbereich Landeshauptstadt Potsdam) <sp> Ausweisung Vorranggebiet Landwirtschaft führt zum Ausschluss von Erstaufforstungen und anderen Kompensationsmaßnahmen für forst- und naturschutzrechtliche Eingriffe <sp> Verzicht auf Ausweisung des Vorranggebietes Landwirtschaft	Die in der Stellungnahme genannte Waldfläche in der Gemarkung Derwitz, Flur 5, Flurstück 42 überlagert ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Es handelt sich um eine Teilfläche unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleibt. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten und werden von der Zielfestlegung Z 2.3 Absatz 1 nicht erfasst. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige "Ausfransungen" an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert. Die in der Stellungnahme angeführten "geeigneten Potenzialflächen für Erstaufforstungen bzw. Kompensationsmaßnahmen" in der Gemarkung Kartzow, Flur 1 und 2 werden derzeit als Ackerland genutzt und weisen keinen Waldbestand auf. Da die Stellungnahme weder eine konkrete räumliche Abgrenzung geplanter Aufforstungsmaßnahmen enthält noch nachweist, dass hierbei die methodisch festgelegte

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Schwellenwerterheblichkeit (Mindestgröße von 5 ha) erreicht wird, fehlt es an der erforderlichen Bestimmtheit für eine Änderung der Gebietskulisse. Ein bloßer Verweis auf eine potenzielle Eignung als Kompensationsfläche reicht gegenüber dem konkretisierten raumordnerischen Ziel zur Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung nicht aus, um eine Rücknahme des Vorranggebiets zu rechtfertigen. Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass betriebsintegrierte Kompensationsmaßnahmen einer Festlegung als Vorranggebiet Landwirtschaft nicht entgegenstehen, da diese die landwirtschaftliche Primärnutzung stützen bzw. mit ihr vereinbar sind (vgl. Rn. 263 des 2. Regionalplanentwurfs vom 26. Juni 2025). Mangels Bestimmtheit der geltend gemachten Aufforstungsabsichten überwiegt vorliegend das Ziel der flächenhaften Sicherung produktionsfunktionstarker Standorte.
BE-ID: 988	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Werbig“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Werbig, Flur 8, Flurstück 145, 148, Waldadresse 150/6431/a/10/1 <sp> Auf der ehemaligen Ackerfläche ist durch natürliche Sukzession Wald entstanden. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg enthalten. <sp> Auf der Fläche stehen Kiefernnaturverjüngung mit einem geschätzten Alter von 11 Jahren. Gemarkung Werbig, Flur 5, 6, 7, Flurstück: 152, 56, 31, Waldadresse 150/9141/a/0/2, 150/9141/a/0/1 <sp> Jede Waldinsel ist ein wichtiges Biotop. Sie dienen als Trittsteinbiotope. einen Lebensraum auch [sic] Nicht im Feldblockkataster enthalten. <sp> Nutzungsartenänderung ausgeschlossen, ggf. Planunschärfe Gemarkung Groß Briesen, Flur6, Flurstück 437, 8,44, Waldadresse 214/7230/x/1/1 <sp> Jede Waldinsel ist ein wichtiges Biotop. Sie dienen als Trittsteinbiotope. Die Fläche ist nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Panunschärfe Gemarkung Groß Briesen, Flur 2, Flurstück 172, Waldadresse 214/7253/a/2/1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Planunschärfe Gemarkung Groß Briesen, Flur 4, Flurstück 319, Waldadresse 213/7247/c/0/0 <sp> Jede Waldinsel ist ein wichtiges Biotop. Sie dienen als Trittsteinbiotope. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Planunschärfe	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung Ragösen, Flur 2, Flurstück 41, Waldadresse 213/7235/k/0/0 <sp> Jede Waldinsel ist ein wichtiges Biotop. Sie dienen als Trittsteinbiotope. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Planunschärfe Gemarkung Ragösen, Flur Flurstück 65, Waldadresse 213/7235/x/1/1 <sp> Jede Waldinsel ist ein wichtiges Biotop. Sie dienen als Trittsteinbiotope und bieten der Feldfauna einen Lebensraum. Zudem ist die Fläche nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Eine Nutzungsartenänderung ist auszuschließen, ggf. Planunschärfe Gemarkung Ragösen, Flur 2, Flurstück 110, 113, 114, 117, 118, 124, 327, 330, Waldadresse 213/7235/f/0/1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Die Fläche ist nicht im Feldblockkataster <sp> Planunschärfe Gemarkung Ragösen, Flur 2, Flurstück 411, 325, Waldadresse 213/7234/b/4/0 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Planunschärfe Gemarkung Ragösen, Flur1, Flurstück 122, Waldadresse 213/7233/b/4/1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Planunschärfe Gemarkung Ragösen, Flur 1, Flurstück 222, Waldadresse 213/7233/d/1/0 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Planunschärfe	
BE-ID: 989	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Treuenbrietzen“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Niebel, Flur 4, Flurstück 236, Waldadresse 154/248/a/6/1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg enthalten. <sp> Notwendigkeit einer Nutzungsartenänderung ist nicht erkennbar, ggf. Planunschärfe Gemarkung Bardenitz, Flur 1, Flurstück 11, 15, 199, Waldadresse 154/248/b2/1, 154/248/b3/1, 154/248/b4/1 <sp> Waldinseln, als Trittsteinbiotope, besonders wertvoll, Die Flächen sind nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg verzeichnet. <sp> Es handelt sich um ca. 4 Jahre alte Erstaufforstungen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ggf. Planunschärfe	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Gemarkung Niebel, Flur 3, Flurstück 167, Waldadresse 154/461 NEF2, Gemarkung: Treuenbrietzen, Flur 21, Flurstück: 129, Waldadresse 154/161/NEF1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Fläche ist nicht im Feldblockkataster <sp> Nutzungsartenänderung ist auszuschließen, ggf. Planunschärfe	
BE-ID: 994	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA PM, Revier: Niemegk“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Neuendorf b. Rädigke, Flur 3, Flurstück: 54, Waldadresse, 142/1217/a/0/0 <sp> Voll bestockte Waldinsel <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung Neuendorf b. Rädigke, Flur 3, Flurstück: 46, Waldadresse, 142/1216/b/0/0 <sp> Zudem sind auf der Fläche folgende Waldfunktionen: exponierte Lage, WF 2200 <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung Lühnsdorf: Flur 1, Flurstk:112111/1,182, Gemarkung Dahnsdorf: Flur 4, Flurstk: 109,108,107,97,56,58 <sp> WF 5400 Kl. Waldflächen in waldarmen Gebieten, WF 3200, lokaler Immissionsschutzwald, WF 2200 exponierte Lage <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Die WF- en sind nicht kompensierbar. (Anmerk: NEF3 und 4 unterliegen u.U. denkmalschutzrechtlichen Vorgaben) Gemarkung Dahnsdorf, Flur:4, Flstk. 3, Gemarkung Kranepuhl, Flur:5, Flstk. 93,89 tw. <sp> WF 5400 KL. Waldflächen in waldarmen Gebieten <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Die WF-en sind nicht kompensierbar. Teilfläche, Flstk.93, nach Sturmschaden erst wieder neu begründet! Gemarkung Dahnsdorf, Flur:1, Flstk. 61 <sp> WF 5400 KL. Waldflächen in waldarmen Gebieten <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Die WF- en sind nicht kompensierbar. Gemarkung Kuhlowitz, Flur: 8, Flstk.: 44,47,27,49 <sp> Kleinstflächen, Kartenüberlagerung <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung Kranepuhl, Flur 3, Flstk 112, Kranepuhl Flur 1, Flustk. 96, 56 <sp> tw. WF 2200 exponierte Lage <sp> Die Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG.	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 1000	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier Michendorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.]	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	WAG 207 Abteilung 7205 Unterabteilung x Teilfläche 6, Gemarkung Fresdorf, Flur 2, Flurstücke 242, 243 tlw. 244, 245 tlw. <sp> Die als Vorranggebiet Landwirtschaft dargestellte Fläche ist Wald im Sinne des §2 LWaldG und liegt nicht im Feldblockkataster <sp> Wahrscheinlich Darstellungsfehler aufgrund grober Planausweisung, bitte aus Planung entfernen.	bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 1003	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Marzehns“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Garray, Flur: 1, Flurstück: 20, Waldadresse: 142/1211/d/0/1, Gemarkung: Klein Marzehns, Flur: 5, Flurstück: 52 und 53, Waldadresse: 142/1211/e/0/0 <sp> Bei den Flächen handelt es sich um Wald gemäß § 2 LWaldG. Die Waldflächen sind nicht im Feldblockkataster ausgewiesen. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Klein Marzehns, Flur: 5, Flurstück: 57 und 62/1, sowie, Gemarkung: Garrey, Flur: 1, Flurstück: 20, Waldadresse: 142/1209/g/0/1 <sp> Bei der Fläche handelt es sich um Wald gemäß § 2 LWaldG. Fläche ist nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Klein Marzehns, Flur: 5, Flurstück: 65/2, Waldadresse: 142/1209/b/0/1, Gemarkung: Klein Marzehns, Flur: 5, Flurstück: 68, Waldadresse: 142/1209/c/0/2 und 142/1209/c/0/3 <sp> Bei den Flächen handelt es sich um Wald gemäß § 2 LWaldG. Flächen sind nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG. Gemarkung: Klein Marzehns, Flur: 5, Flurstück: 85, Waldadresse: 142/1210/a/2/1 <sp> Bei der Fläche handelt es sich um Wald gemäß § 2 LWaldG. Fläche ist nicht im Feldblockkataster. <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet und nicht im Sinne des LWaldG.	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 1005	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Marzahna“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Rietz, Flur: 4, Flurstücke: 34,35,36,37,3*, Waldadresse: 141/352/g/0/1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet.	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Gemarkung: Feldheim, Flur: 2, Flurstücke: 27, 59, Waldadresse: 141/523/b/0/0 <sp> Waldinsel, sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet. Gemarkung: Lobbese, Flur: 1, Flurstücke: 102, Waldadresse: 141/521/x/1/1 <sp> Besonders Waldinseln im Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet. Gemarkung: Zixdorf, Flur:2, Flurstück: 18/2, Waldadresse: 141/1206/e/0/1 <sp> WF 5400 Wald in waldarmen Gebieten, Besonders Waldinseln im Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster. <sp> Die Waldfunktion 5400 ist nicht kompensierbar, Ausschluss einer Nutzungsartenänderung Gemarkung: Zixdorf, Flur:3, Flurstück: 52, Waldadresse: 141/1206/a/0/0 <sp> WF 5400 Wald in waldarmen Gebieten, Besonders Waldinseln im Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster. <sp> Die Waldfunktion 5400 ist nicht kompensierbar, Ausschluss einer Nutzungsartenänderung Gemarkung: Zixdorf, Flur: 3, Flurstücke: 88, 89, 59, Waldadresse: 141/521/x/1/1 <sp> Besonders Waldinseln im Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet. ggf. Planunschärfe Gemarkung: Zixdorf, Flur: 3, Flurstücke: 116, Waldadresse: 141/1206/d/0/1 <sp> WF 2100 Wald auf erosionsgefährdetem Standort, WF 7720 Wald mit hoher geologischer Bedeutung, Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster.<sp> Nicht kompensierbare Waldfunktionen schließen eine Nutzungsartenänderung aus. ggf. Planunschärfe Gemarkung: Lobbese, Flur: 3, Flurstücke: 71, 75, Waldadresse: 141/520/b/0/0 <sp> Waldinsel, WF 2200 Wald auf exponierter Lage, Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster. <sp> Die nicht kompensierbare Waldfunktion schließt eine Nutzungsartenänderung aus. ggf. Planunschärfe Gemarkung: Lobbese, Flur: 3, Flurstücke: 24, 25, 26, Waldadresse: 141/522/b/0/1 <sp> Waldinsel, WF 2200 Wald auf exponierter Lage, Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Die nicht kompensierbare Waldfunktion schließt eine Nutzungsartenänderung aus. ggf. Planunschärfe Gemarkung: Lobbese, Flur: 4, Flurstück: 55, Waldadresse: 141/522/e/0/1 <sp> Waldinsel, WF 2200 Wald auf exponierter Lage, Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Die nicht kompensierbare Waldfunktion schließt eine Nutzungsartenänderung aus. ggf. Planunschärfe Gemarkung: Lobbese, Flur: 4, Flurstücke: 7, 47, 48, Waldadresse: 141/522/f/0/1, 141/522/g/0/1 <sp> Waldinseln, WF 2200 Wald auf exponierter Lage, Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Nicht kompensierbare Waldfunktionen schließen eine Nutzungsartenänderung aus. ggf. Planunschärfe	vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1006	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Mahlsdorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Schlaumau, Flur 3, Flustück 307, Flur 7, Flurstück 87 und, Flur 7, Flurstücke 171, 172, 174, 175, 176, Forstabteilung 6120 <sp> Ausweisung von LW-Vorrangflächen auf Waldflächen, Überschneidung mit WF 2100 erosionsgefährdeter Standort, Flächen sind nicht Bestandteil des digitalen Feldblockkatasters <sp> Es handelt sich um etablierte Waldbestände. nicht kompensierbare WF 2100, Eine Nutzungsartenänderung in Landwirtschaftsfläche ist auszuschließen. Gemarkung Benken, Flur 1, Flurstücke 6 und 138 (NEF 1), Gemarkung Benken, Flur 1, Flurstück 55; Abt. 6520/3, und Teilbereich NEF 2, Gemarkung Benken, Flur 1, Flurstücke 116 und 118, Forstabt. 6509c <sp> Ausweisung von LW-Vorrangflächen auf Waldflächen. Flächen sind nicht Bestandteil des digitalen Feldblockkatasters. <sp> Eine Nutzungsartenänderung ist auszuschließen. Klarstellung notwendig, ob Planungsunschärfe vorliegt. Gemarkung Benken, Flur 2, Flurstück 54/3, Forstabt. 61051c1 <sp> Ausweisung von LW-Vorrangflächen auf Waldflächen. Fläche ist nicht Bestandteil des digitalen Feldblockkatasters. <sp> Eine Nutzungsartenänderung ist auszuschließen. Klarstellung notwendig, ob Planunschärfe vorliegt.	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung dient nicht der Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 1010	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Lehnin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Reckahn, Flur 003; Flurstück 65, 66, 68, 170, 169, 168, Waldadresse: 213|2119|e|0|1 <sp> Waldbetroffenheit, Nicht im Feldblockkataster, Waldfunktion 3100 (lokaler Klimaschutzwald) <sp> Landwirtschaft kann auf verschiedenen Flächen mit geeigneten Böden ausgeübt werden. Es besteht keine Notwendigkeit die Landwirtschaft in den Wald auszudehnen. Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Lucksfleiß, Flur 001; Flurstück 112, Waldadresse: 213|1409|h|1|0 <sp> Waldbetroffenheit, Waldfunktion 5400 (kleine Waldfläche im Waldarmen Gebiet), Nicht im Feldblockkataster <sp> Landwirtschaft kann auf verschiedenen Flächen mit geeigneten Böden ausgeübt werden. Es besteht keine Notwendigkeit die Landwirtschaft in den Wald auszudehnen. Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Grüneiche, Flur 004; Flurstück 5, Waldadresse: 213|1410|d|0|1 <sp> Waldbetroffenheit, Nicht im Feldblockkataster <sp> Landwirtschaft kann auf verschiedenen Flächen mit geeigneten Böden ausgeübt werden. Es besteht keine Notwendigkeit die Landwirtschaft in den Wald auszudehnen. Ablehnung	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung dient nicht der Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	des Vorhabens. Gemarkung Grüneiche, Flur 004; Flurstück 94, Waldadresse: 213|1410|b|1|1 <sp> Waldbetroffenheit, Nicht im Feldblockkataster, Starke Dezimierung der Fläche der Waldinsel <sp> Landwirtschaft kann auf verschiedenen Flächen mit geeigneten Böden ausgeübt werden. Es besteht keine Notwendigkeit die Landwirtschaft in den Wald auszudehnen. Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung Lucksfleiß; Flur 002; Flurstück 183, Waldadresse: 213|1409|a|0|0 <sp> Waldbetroffenheit, Nicht im Feldblockkataster. Es handelt sich um eine kleine Waldfläche, die Waldfläche verliert gänzlich ihre Waldeigenschaft, Es ist kein besonderes öffentliches Interesse an der Umwandlung bekannt. <sp> Landwirtschaft kann auf verschiedenen Flächen mit geeigneten Böden ausgeübt werden. Es besteht keine Notwendigkeit die Landwirtschaft in den Wald auszudehnen. Ablehnung des Vorhabens. Gemarkung, Krahne; Flur 002; Flurstück 114, 113, 112, 187, Waldadresse: 212|2110|f|1|1 <sp> Waldbetroffenheit, Nicht im Feldblockkataster <sp> Landwirtschaft kann auf verschiedenen Flächen mit geeigneten Böden ausgeübt werden. Es besteht keine Notwendigkeit die Landwirtschaft in den Wald auszudehnen. Ablehnung des Vorhabens.	
BE-ID: 1024	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Grabow“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Grabow, Flur 1, Flurstück 113, Waldadresse, 151/1451/b/0/1 <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Waldränder stellen den Übergang von Freiflächen zu Waldflächen dar. Infolge einer höheren Lichtbeeinflussung, wachsen oft auch verstärkt verschiedene Laubgehölze in diesen Bereichen. Außerdem bieten sie Lebensräume für viele Tierarten. Insgesamt sind sie als sehr artenreich zu betrachten. Zudem ist die Fläche nicht im Feldblockkataster des Landes Brandenburg <sp> Die Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Eine Umwandlung ist nicht im Sinne des LWaldG.	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 1027	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Görzke“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Hohenlobbese, Flur: 2, Flurstück: 3/29 <sp> Es handelt sich um eine landeseigene Fläche. Das westliche Nachbarflurstück Forstabtl. 8123 e, Flst. 3/21 wurde bereits in 2025 als A/E-Fläche aufgeforstet. <sp> Das Flstk. 3/29 ist als weitere potentielle A/E-Fläche geeignet; bei Nutzung der Gesamtfläche. Gemarkung: Hohenlobbese, Flur: 10, Flurstück: 13/11, Waldadresse: L2, 8108 z2 (2.336m²) <sp>	Die in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern teilweise Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um Teilflächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige "Ausfransungen" an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Landeseigene Fläche wird bisher als Ackerfläche genutzt. <sp> Beibehaltung der Nutzung als Ackerfläche. (Pacht) Gemarkung: Görzke, Flur: 14, Flurstücke: 242, Waldadresse: 6514 a2 <sp> Besonders Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald, Zudem ist die Fläche nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet. Gemarkung: Rottstock, Flur:3, Flurstück: 90, Waldadresse: 147/8337 g <sp> Besonders Waldinseln im Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald, Zudem ist die Fläche nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Eine Umwandlung wird kritisch betrachtet.	Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert. Die in der Stellungnahme angeführte Fläche in der Gemarkung Hohenlobbese, Flur 2, Flurstück 3/29 wird derzeit als Ackerland genutzt und weist keinen Waldbestand auf. Die in der Stellungnahme vorgetragene Eignung als potenzielle Ausgleichs- und Ersatzfläche (A/E) sowie der Hinweis auf die bereits erfolgte Aufforstung des westlichen Nachbarflurstücks rechtfertigen keine Rücknahme der regionalplanerischen Sicherung. Aus der Stellungnahme geht nicht hervor, dass für die Fläche bereits eine rechtsverbindliche fachliche Planung vorliegt, die der landwirtschaftlichen Vorrangnutzung zum jetzigen Zeitpunkt entgegenstehen würde. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Festlegung als VR Landwirtschaft einer späteren betriebsintegrierten Kompensation nicht entgegensteht (vgl. Rn. 263 des 2. Regionalplanentwurfs vom 26. Juni 2025). Soweit jedoch eine vollständige und dauerhafte Nutzungsänderung (Aufforstung) angestrebt wird, ist diese mangels konkreter Umsetzungsreife gegenüber dem flächenhaften Schutz der Landwirtschaft nachrangig zu behandeln.
BE-ID: 1031	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brück“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Brück, Flur 2, FS 197/2 <sp> Keine WF <sp> Eigentum LFB Fläche ist verpachtet . Gemarkung Brück, Flur 15, FS 103/1, 104, 126, 123, Abt. 151I4427IzI3I1 <sp> keine WF <sp> Eigentum LFB Fläche ist verpachtet. Gemarkung Brück, Flur 15, FS 147, 144, 112/2, Abt. 151I4427IzI3I1 <sp> keine WF <sp> Eigentum LFB Fläche ist verpachtet. Gemarkung Lüsse, Flur 3, FS 42, Abt. 151I1346IxI1I1 <sp> die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG, Keine WF <sp> Eine Umwandlung von kleinen Waldflächen in der offenen Landschaft wird kritisch gesehen da ökologisch wertvoll.	Die drei in der Stellungnahme genannten ackerbaulich genutzten Flächen in der Gemarkung Brück befinden sich im Eigentum des Landesbetriebs Forst und sind verpachtet. Eigentumsverhältnisse bzw. Verpachtungen haben keinen Einfluss auf die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft. Die genannte Waldfläche in der Gemarkung Lüsse überlagert ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Es handelt sich um eine Fläche unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleibt. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 1033	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Brandenburg“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt	Die in der Stellungnahme genannte Waldfläche überlagert ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Es handelt sich um eine Fläche unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleibt. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen,

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung: Brandenburg, Flur: 138, Flurstück: 1, Forstadresse: 221/2728/d/0/0 <sp> Bei der geplanten Fläche handelt es sich um eine Waldfläche nach § 2 LWaldG. Auf der Fläche ist die Waldfunktion 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung kartiert. Diese Waldfunktion ist nicht kompensierbar. Ebenfalls ist die Fläche nicht im Feldblockkataster aufgeführt. <sp> Eine Umwandlung auf den betroffenen Flächen ist wegen der Waldfunktion nicht im Sinne des LWaldG.	die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert.
BE-ID: 1058	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Belzig“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Gemarkung Lübnitz, Flur 4 FS 149 Abt. 149I6308IxI6I1 <sp> Die geplante Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Besonders hochwertiger Baumbestand mit Laubholz <sp> Umwandlung wird kritisch betrachtet. Gemarkung Borne, Flur 3, FS 44 Abt. 149I2529IcI0I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG EA Fläche <sp> Umwandlung ausgeschlossen. Gemarkung Borne, Flur 1, FS 56, Abt. 149I2534IxI1I1, Gemarkung Borne, Flur 1, FS 73, Abt.149I2534IbI0I1 <sp> Waldflächen nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen. Gemarkung Lübnitz, Flur 5, FS 1/4 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen Oben und unten Gemarkung Lübnitz, Flur 4, FS 176 Abt. 150I6314IaI6I1 und aI7I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen Gemarkung Hagelberg, Flur 1 FS 5/4, wertvoller alter Laubholzbestand, mit Denkmal Abt. 149I6126IxI1I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen Gemarkung Hagelberg, Flur 2 FS 178 und 181 Abt. 149I6308IxI3I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen Gemarkung Hagelberg, Flur 2 FS 216 Abt. 149I6308IxI2I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen Gemarkung Hagelberg, Flur 2 FS 216 Abt. 149I6308IxI1I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen	Die meisten der in der Stellungnahme genannten Waldflächen überlagern Vorranggebiete für die Landwirtschaft. Es handelt sich um (Teil-)Flächen unter 5 ha, die gemäß Planungskonzept bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben. Die zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans sind im Maßstab 1 : 100.000 vorzunehmen und anzuwenden. Kleinflächige Überschneidungen, die in diesem Maßstab nicht eindeutig darstellbar sind, sind als nicht erheblich zu bewerten. Die kartographische Überlagerung bewirkt keine Umwidmung von Wald in landwirtschaftliche Fläche, sondern ist Folge der Darstellung zusammenhängender Vorranggebiete im regionalen Planungsmaßstab, um kleinflächige Ausfransungen an den Rändern und inselartige Lücken zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft nicht geändert. Auf folgenden der in den Stellungnahme genannten Flächen ist keine Überlagerung von Waldflächen mit Vorranggebieten Landwirtschaft feststellbar: Gemarkung Borne, Flur 3, Flurstück 44; Gemarkung Belzig, Flur 10, Flurstücke 17/2, 17/1, 18/1, 18/2; Gemarkung Dippmannsdorf, Flur 1, Flurstück 132/2 - Anmerkung: Das Flurstück 132/2 konnte nicht gefunden werden; stattdessen stimmt das Flurstück 134/2 mit dem mitgeteilten Kartenausschnitt überein; Gemarkung Dippmannsdorf, Flur 1, Flurstück 132/2; Gemarkung Dippmannsdorf, Flur 2, Flurstücke 25, 210, 20, 211, 204.

Gemarkung Hagelberg, Flur 4 FS 173 Abt. 149I2546IxI1I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Hagelberg, Flur 4 FS 139 Abt. 149I2546IxI2I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Hagelberg, Flur 4 FS 123 und 122 Abt. 149I2535IdI6I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Hagelberg, Flur 4 FS 130 Abt. 149I2535IdI4I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Hagelberg, Flur 4 FS 63 Abt. 149I2535IdI5I1 Erbbegräbnis von Tschirschki Ehem. Schloss Klein Glien <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Bergholz, Flur 2 FS 112, 25, 304, 295, 369 Abt. 143I2421IbI5I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Bergholz, Flur 2 FS 26 Abt. 143I2421IbI6I1 Gemarkung Kranepuhl, Flur 3 FS 91, 93, 94 Abt. 143I2421IbI6I2 Reviergrenze Belzig/Niemegk <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Borne, Flur 2, FS 133 und 215 149I2533IxI1I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Belzig, Flur 14, FS 244, 25,26,27 Abt. 7112IaI2I1 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG <sp> Umwandlung von kleinen Waldinseln in der Landschaft ist grundsätzlich zu versagen

Gemarkung Belzig, Flur 10, FS 17/2, 17/1, 18/1, 18/2 Abt. 150I6313IaI9I0 <sp> Waldfläche nach § 2 LWaldG 8101 Erholungswald Stufe 1 <sp> Umwandlung nicht möglich da WF nicht kompensierbar

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 1 Flurstück: 132/2, Waldadresse: 214/7446/b/1/1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen meist sehr artenreich und besonders wertvoll. Für das Ökosystem Wald. Zudem ist die Fläche nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Wird hier eigentlich als Überschneidungsbeispiel von Planthemen-Layern zu Forstthemen-Layern gewertet (=Darstellungs-Ungenauigkeit).

Gemarkung: Dippmannsdorf Flur:1 Flurstück: 58, Waldadresse: 214/7444/a/0/0 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen vergleichsweise artenreich und hierdurch besonders wertvoll für Wald und Feldflur. Zudem ist die Fläche nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Wird hier eigentlich als Überschneidungsbeispiel von Planthemen-Layern zu Forstthemen-Layern gewertet (=Darstellungs-Ungenauigkeit).

Gemarkung: Dippmansdorf Flur: 2 Flurstück: 25, 210, 20, 211, 204 Waldadresse: 214/7418/a/3/1

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	214/7418/a/4/1 214/7419/b/1/0 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen vergleichsweise artenreich und daher besonders wertvoll für Wald und Feldflur. Die Fläche befindet sich nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Wird hier eigentlich als Überschneidungsbeispiel von Planthemen-Layern zu Forstthemen-Layern gewertet (=Darstellungs-Ungenauigkeit). Gemarkung: Dippmannsdorf Flur: 2 Flurstück: 36, 42, Waldadresse: 214/7413/d/2/0 214/7413/d/1/1 <sp> Besonders die Waldränder zum Feld sind in ihren gewachsenen Strukturen vergleichsweise artenreich und daher besonders wertvoll für Wald und Feldflur. Die Fläche befindet sich nicht mehr im Feldblockkataster des Landes Brandenburg. <sp> Wird hier eigentlich als Überschneidungsbeispiel von Planthemen-Layern zu Forstthemen-Layern gewertet (=Darstellungs-Ungenauigkeit).	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		
BE-ID: 997	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier Michendorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Es werden nur die Spalten „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Darstellung zeigt den „Grundfunktionalen Schwerpunkt“ Michendorf aus dem „Sachlichen Teilregionalplan Grundfunktionale Schwerpunkte“ und den „Gestaltungsraum Siedlung“ (Z 5.6 Absatz 1) des „Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“, Dabei geht die grobe Plankarten-Darstellung augenscheinlich über die Siedlungsbereiche der Ortsteile Michendorf, Langerwisch und Wilhelmshorst der Gemeinde Michendorf hinaus, Quelle: Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.(LEP HR).vom 29. April 2019, Seite 103 und 104 <sp> Zusätzlich zu einzelnen Waldflächen innerhalb bebauter Siedlungsteile sind im 2.RP-Entwurf auch Randbereiche zu Siedlungsteilen mit Waldbetroffenheit in der Amtsgemeinde Michendorf ausgewiesen (Aufzählung wg. der Grobheit der Plankarten-Darstellung nicht vollständig): Ausschnitt Schöne Berge im OT Wilhelmshorst, Forstadresse: WAG 230 Abteilungen 7164-7165 + 7172-7174, Ausschnitt Am Weinberg, OT Langerwisch Forstadresse: WAG 231 Abteilung 7139.Ausschnitt OT Wilhelmshorst, Forstadresse: WAG 230 Abteilung 7141 tlw. 7142 und 7153 tlw. Ausschnitt Siedlung Willichslust, OT Michendorf, Forstadresse: WAG 230 Abteilung 7144.Ausschnitt Siedlung Michendorf West, OT Michendorf, Forstadresse: WAG 230 Abteilungen 5571, 5572, 5578, 5579, 5585, 5586, 5594, 5595 <sp> Die unter dem Punkt „Flächenangabe“ umrissenen Bereiche überplanen vollständig, mit Ausnahme der Bereiche „Am Weinberg“, OT Langerwisch, zusammenhängende, unerschlossene und vom Siedlungsgebiet abgewandte Waldgebiete. Sie liegen vollständig im LSG „Nuthetal-Beelitzer Sander“ und „Potsdamer Wald- und Havelseengebiet“ und sind mit der Waldfunktion 8102 (Erholungswald Intensitätsstufe 2) ausgewiesen, Kartenskizze: der zusammenhängenden Waldfläche „Schöne Berge“ im OT Wilhelmshorst mit forstrechtlich nicht kompensierbaren Waldfunktionen 2100 (Wald auf erosionsgefährdeten Böden) und 2200 (Wald auf exponierter Lage). Kartenskizze: Waldbetroffenheit OT Langerwisch. Kartenskizze: Waldbetroffenheit OT Wilhelmshorst. Kartenskizze: Waldbetroffenheit Siedlung Willichslust, OT Michendorf. Kartenskizze: Waldbetroffenheit Siedlung Michendorf West, OT Michendorf mit forstrechtlich nicht kompensierbarer Waldfunktion 3100 (lokaler	Die Hinweise betreffen mögliche Überschneidungen des Gestaltungsraums Siedlung mit Waldflächen. Der Gestaltungsraum Siedlung ist im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg festgelegt und wird in der Festlegungskarte des Regionalplans nachrichtlich dargestellt. Die Einwendung betrifft daher keine Festlegungen des Regionalplans.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Klimaschutzwald) <sp> Die Inanspruchnahme von Wald für die gemeindliche Entwicklung in Siedlungsrandlage kann aus Gründen des Außenbereichs-Schutzes i.V.m. dem Gemeinwohlinteresse am Walderhalt pauschal nicht mitgetragen werden und wäre in nachgeordneten Planungen für die Fälle ggfls. begründbar, soweit keine Ausschlusswaldfunktionen betroffen sind und Nachverdichtungspotenziale sowie Alternativstandorte ausgeschlossen werden.	
Zweckdienliche Unterlagen / Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen GIV (2025)		
BE-ID: 962	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgende Inhalte sind Bestandteil des Abschnitts „II. Stellungnahme - Teil 2 (Tabellenteil), FoA Potsdam-Mittelmark“. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf die „Einschätzungen und Bewertungen“ nach II.3.1.3 auf Seite 10 der ergänzenden Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ mit Stand 17.04.2025] Im Zusammenhang mit dem Vorgenannten ist auch die nebenstehende Argumentation zu sehen. Wenn innerhalb dieser Plandiskussion in der nebenstehen Weise das rechtlich geschützte Gemeinwohlinteresse am Walderhalt wegen seiner unbestrittenen Gemeinwohlleistung insofern in Frage gestellt wird, wie nun Klimawandelfolgeschäden am Wald planvorhabenbegründend angeführt werden, wird die sach- und fachbezogene Ebene verlassen. Die Relativierung der Folgen einer Waldumwandlung mit der Nachnutzung von bspw. Industrie- und Gewerbe-Brachen oder bebauten Konversionsflächen verlässt die notwendige Sachbezogenheit, da bereits durch Gebergeber [sic] diese Nachnutzungen vorgegeben sind, mithin in derartigen Planungen neben Nachverdichtungen die maßgebliche Rolle bei der gemeindlichen Entwicklung zugedacht ist. Im Plan fehlt eine entsprechend vergleichende Bilanzierung. Waldflächen sollen hingegen nicht aus Kostengründen, insbesondere im Vergleich zu derartigen Nachnutzungen für Planvorhaben vorgesehen werden, solange derartige Potenziale vorhanden sind. Insofern fehlt Planvorhaben wie bspw. dem Vorsorgestandort „Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne", aber auch den kommerziellen Wohnungsbaugebieten in Beelitz-Heilstätten der rechtlich gebotene Erforderlichkeitsnachweis für den gewählten Vorhabenstandort. LEP HR S. 93 (Auszug Arbeitsfassung): Bei der Umwandlung von landwirtschaftlichen oder als Wald genutzten Flächen wird innerhalb der Bauleitplanung eine regelmäßige Abwägung gefordert, in der die Notwendigkeit einer Umwandlung im Gegensatz zur Möglichkeit der Innenentwicklung begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. In bestimmten Einzelfällen kann auch eine bauliche Nutzung siedlungsstrukturell gut eingebundener Wochenendhaus- oder Kleingartengebiete sinnvoller sein als der Aufschluss neuer Siedlungsflächen im Außenbereich. Bei allen Entwicklungen soll eine angemessene Erhöhung von Baudichten geprüft und angestrebt werden ... ... Die Entwicklungsspielräume der Gemeinden innerhalb des Siedlungsbestandes sind aufgrund der historischen Entwicklung in vielen Fällen noch groß. Geringe Siedlungsdichten (EW) pro Hektar und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis 400 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Hektar möglich. In verdichteten Innenstadtlagen sind noch weit höhere Werte erzielbar. (weiter auf S. 95) ... Die Stärkung der Innenentwicklung, die Orientierung hin zu höheren Baudichten und der höhere Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erweitern insgesamt die Möglichkeiten einer nachhaltigen gemeindlichen Flächenplanung und dienen dem Flächensparziel bieten meist ausreichende Potenziale zur Nachverdichtung (Schließung von Baulücken, Nachverdichtung durch Grundstücksteilung oder Neustrukturierung von Bauflächen, Bebauung von Brachen, Wiedernutzungspotenziale) ... ... So beträgt beispielsweise die Wohnsiedlungsdichte außerhalb der Siedlungsachsen des Berliner Umlandes durchschnittlich 18,5 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Hektar	Vom Stellungnehmer wird keine veränderte Sach- bzw. Rechtslage mitgeteilt. Der Stellungnehmer wiederholt lediglich seine Einwände auf die bereits eingegangen wurde. An den von der Regionalen Planungsgemeinschaft vorgenommenen Einschätzungen und Bewertungen wird festgehalten. Ergänzend werden folgende Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen vorgenommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat in ihrer Argumentation die „sach- und fachbezogene Ebene“ nicht verlassen. Anders als vom Stellungnehmer angenommen, geht es der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht um die „Relativierung der Folgen einer Waldumwandlung“. Die Regionale Planungsgemeinschaft reagiert an benannter Stelle vielmehr auf den Einwand, dass die Inanspruchnahme von Wald allgemein mit dem Klimaschutzgesetz und dem Klimaschutzprogramm unvereinbar sei. Mit der Bezugnahme auf die Ergebnisse der Bundeswaldinventur, verdeutlicht die Regionale Planungsgemeinschaft den Sachverhalt, dass mögliche Auswirkungen auf den Klimaschutz in einem größeren Zusammenhang bewertet werden müssen. Die begründete Inanspruchnahme einzelner Waldflächen und das Erreichen der Klimaschutzziele schließen sich nicht grundsätzlich aus. Ähnlich verhält es sich auch mit der Entscheidung, den Standort „Beelitz-Heilstätten II“ weiter als Vorbehaltsgebiets Siedlung festzulegen. Wie in dem vom Stellungnehmer mitgeteilten Zitat aus der Begründung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ausgesagt wird, ist im Rahmen der Bauleitplanung eine Abwägung vorzunehmen. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt aufgrund des fortgeschrittenen Planungsstands fest, dass diese Abwägung vorgenommen wurde. Die Zustimmung der Landesplanungsbehörde liegt vor. Auf weitere vom Stellungnehmer zitierte Auszüge aus der Begründung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg muss daher nicht eingegangen werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	(ha) Wohn-/Mischgebietsfläche, häufig mit Grundflächenzahlwerten von < 0,2. Häufig stehen jedoch vorhandenen Flächenreserven nur eingeschränkte Verfügbarkeiten gegenüber. Bei Einzelhausbebauung sind Nettowohndichten (EW/ha bezogen auf die zur Wohnbebauung vorgesehenen Grundstücke) von bis zu 80 Einwohnerinnen und Einwohner pro Hektar, bei stärker verdichteter Reihenhausbebauung bis zu 180 Einwohnerinnen (weiter auf S.94) und Einwohner (EW) pro Hektar und bei viergeschossiger Mehrfamilienhausbebauung bis 400 Einwohnerinnen und Einwohner (EW) pro Hektar möglich. In verdichteten Innenstadtlagen sind noch weit höhere Werte erzielbar. (weiter auf S. 95) ... Die Stärkung der Innenentwicklung, die Orientierung hin zu höheren Baudichten und der höhere Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Flächen erweitern insgesamt die Möglichkeiten einer nachhaltigen gemeindlichen Flächenplanung und dienen dem Flächensparziel.	
Zweckdienliche Unterlagen / Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen (2024)		
BE-ID: 963	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgende Inhalte sind Bestandteil des Abschnitts „II. Stellungnahme - Teil 2 (Tabellenteil), FoA Potsdam-Mittelmark“. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf Seite 2 der ergänzenden Unterlage „Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ (Bearbeitungsstand 04.10.2024)] Der überschlägig ermittelte EAM-Potential-Umfang von 512 ha ist zu bezweifeln. Aus den hier vorliegenden Verfahrenserfahrungen zu EAM ist festzustellen, dass die, den Schlussfolgerungen zugrunde gelegten Kriterien keinen belastbaren Schluss zulassen, inwiefern derartige Flächen allein schon für Erstaufforstungsprognosen herhalten können. Hierzu sollte der Planträger wegen der Bedeutung dieser Eingriffsausgleichsabschätzung auch für den Gesamtraum und der noch ausstehenden Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung-Wald von je nach Sichtweise etwa 2.900 ha Umwandlungsfläche in sein Rechercheverfahren neben der Forstbehörde bspw. auch die am Markt aktiven, einschlägigen Dienstleister einbeziehen, um die erforderliche EAM-Flächenakquise vom Umfang her sowie den damit verbundenen Erstaufforstungsfolgen im Plan raum auszusteuern und ggfls. über Vorbehaltsgebiete vorzubestimmen. Bei Ersatzaufforstungen von Nichtwaldflächen ist das Erreichen eines nachhaltig gesicherten Waldbestandes das Ausgleichs- und Ersatzziel. Rieselfeldaufforstungen sind durch eine Vielzahl von Risikofaktoren mit dieser Zielsetzung nicht gesichert (Schwermetallbelastung contra Baumwachstum). Klargestellt wird an dieser Stelle, dass Rekultivierungsmaßnahmen i.d.R. im Zuge, bzw. nach Abschluss einer bergrechtlichen Nutzung, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Waldfunktionsverlust im Nutzungszeitraum darstellen, sondern allein der Wiederherstellung/Wiedernutzbarmachung dienen.	Die Zweifel werden zur Kenntnis genommen. Die geäußerten Zweifel tragen nicht dazu bei, die Eignung und Verfügbarkeit von potenziellen Erstaufforstungsflächen genauer zu bewerten. Mit der Ausarbeitung „Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ (Bearbeitungsstand 04.10.2024) reagiert die Regionale Planungsgemeinschaft auf die Einwendung, dass Flächen zur Umsetzung von Erstaufforstungen im Sinne des Ausgleichs nach § 8 Absatz 3 LWaldG ortsnah nicht vorhanden seien. Die Untersuchung geht von der sachgerechten Annahme aus, dass zur Umsetzung von Erstaufforstungen im Sinne des Ausgleichs nach § 8 Absatz 3 LWaldG, insbesondere solche Flächen in Betracht kommen, die bislang landwirtschaftlich genutzt sind und deren Bewirtschaftung aufgrund ungünstiger Standortbedingungen unattraktiv ist. Auf der Grundlage der getroffenen Annahmen konnten im Untersuchungsgebiet Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen im Umfang von 572 ha ermittelt werden. Diese Fläche entspricht mehr als dem Fünffachen der durch die Festlegung des GIV zu erwartenden Waldumwandlung von ca. 100 ha. In der Untersuchung wird auch dargestellt, dass nachfolgend ermittelt werden muss, ob die identifizierten Potenzialflächen für eine Aufforstung geeignet sind und dafür zur Verfügung stehen. Der Umfang der ermittelten Flächen, widerlegt den Einwand, dass für eine Erstaufforstung in Betracht kommende Flächen im Umfeld der voraussichtlichen Waldinanspruchnahme (gar) nicht vorhanden wären. Weiter wurde aufgezeigt, dass die Entscheidung, eine ackerbaulich genutzte Fläche aufzuforsten, mit Instrumenten der Raumordnung nicht wirkungsvoll beeinflusst werden kann. An der Feststellung, dass die Entscheidung über die Aufforstung einer Fläche von den jeweils eigentumsrechtlich Verfügungsberechtigten getroffen wird, die ihre

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Entscheidung in der Regel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten treffen werden, bleibt festzuhalten. Die Ermittlung der Potenzialflächen unterstützt die Festlegungen auf der Ebene der Bauleitplanung, indem eine zielgerichtete Suche nach Aufforstungsflächen befördert wird. Eine zutreffende Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichsflächen ist nur auf der Grundlage der Festlegung der Eingriffsflächen möglich und ist daher der Konkretisierung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorbehalten. Die Fläche der ehemaligen Rieselfelder „Wendgräben“ wird lediglich als weiteres Flächenpotenzial benannt und ist in den ermittelten Flächenumfang von 572 ha nicht einbezogen. Ob die Fläche für eine gesicherte Erstaufforstung geeignet ist, wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft nicht bewertet und auch vom Stellungnehmer nicht mitgeteilt. Der Hinweis, dass Rekultivierungsmaßnahmen i.d.R. im Zuge, bzw. nach Abschluss einer bergrechtlichen Nutzung, keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Waldfunktionsverlust im Nutzungszeitraum darstellen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht erkennbar, in welcher Weise dieser Hinweis in Bezug auf die Ermittlung von Potenzialflächen für die Erstaufforstung von Bedeutung ist.
BE-ID: 964	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgende Inhalte sind Bestandteil des Abschnitts „II. Stellungnahme - Teil 2 (Tabellenteil), FoA Potsdam-Mittelmark“. Der Stellungnehmer nimmt Bezug auf folgende Textstellen der ergänzenden Unterlage „Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne (Bearbeitungsstand 04.10.2024)“: „Es ist daher festzustellen, dass die Entscheidung, eine ackerbaulich genutzte Fläche aufzuforsten – auch unter Berücksichtigung der Einflussmöglichkeiten durch die Raumordnung – den jeweils eigentumsrechtlich Verfügungsberechtigten überlassen bleibt. Diese werden ihre Entscheidung in der Regel unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten treffen.“ (auf Seite 3) sowie „Festlegungen des Regionalplans hätten nicht die erwünschte Wirkung, dass die festgelegter Flächen tatsächlich für eine Erstaufforstung zur Verfügung stehen.“ (auf Seite 4) sowie auf den Abschnitt „6. Fazit“ (ebenfalls auf Seite 4)] Diesen Schlussfolgerungen kann nicht gefolgt werden, da selbst Bebauungspläne keinen Bebauungszwang zur Folge haben und es sich bei Regionalplanungen um raumbedeutsame Potenzialplanungen mit Rahmenvorgaben raumbedeutsamer Steuerungsfunktion handelt. Mithin besteht gerade in derartigen Festlegungen der besondere Planzweck. Dem unter '6:' gezogenen Fazit fehlt es dementsprechend an den tatsächlichen Sachründen mit der Folge, dass auch das Anlassvorhaben mit diesem Planmangel ungesichert ist.	Die Einwendung ist unklar. Der Stellungnehmer wendet sich erkennbar gegen die Feststellung, dass auf die Entscheidung, ob eine Fläche aufgeforstet wird, mit Instrumenten der Raumordnung kein wirkungsvoller Einfluss genommen werden kann. Das Gegenargument scheint zu sein, dass „selbst Bebauungspläne keinen Bebauungszwang zur Folge haben“ und dass es sich „bei Regionalplanungen um raumbedeutsame Potenzialplanungen mit Rahmenvorgaben raumbedeutsamer Steuerungsfunktion handelt“. Das könnte möglicherweise so verstanden werden: Wenn ein Bebauungsplan schon keinen „Bebauungszwang“ ausübt, dann ist (wohl im Umkehrschluss) eine „raumbedeutsame Steuerungsfunktion“ im Rahmen der Regionalplanung gegeben. Zu der von der Regionalen Planungsgemeinschaft in Abschnitt 5 der benannten ergänzenden Unterlage vorgenommenen Analyse der Rechtslage, lässt sich kein sinnvoller Zusammenhang herstellen.
BE-ID: 1014	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-Revier: Lehnin“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf BE 372, 371 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Revier Lehnin <sp> Potenziell problematisch in diversen Schutzgebieten, insbesondere in FFH- und Vogelschutzgebieten <sp> Erstaufforstungen können im Revier Lehnin, nach zuvor eingeholter Genehmigung durch die zuständigen Behörden, und Einverständniserklärung der Flächeneigentümer, sowie Durchführung der potenziell notwendigen UVP, oder Vorprüfung, durchgeführt werden. Insbesondere in Vogelschutz- und FFH- Gebieten, kann es hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit jedoch verstärkt zu Problemen kommen. Es sollte vorab geprüft werden, ob sich eine angedachte Erstaufforstungsfläche innerhalb eines FFH- oder sonstigen Schutzgebietes befindet.	
BE-ID: 1018	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Groß Kreutz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Es werden nur die Spalten „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] S. 2: Nach den Kriterien ermittelter Potenzialflächen, die kleiner sind als 1,5 ha, werden nicht berücksichtigt. Bei dieser Entscheidung wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung von Erstaufforstungsmaßnahmen im Umfang von ca.100 ha auf vielen kleinteiligen Flächen unpraktikabel ist. „Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen im Umfang von 572 ha ermittelt werden. Das ist mehr als das Fünffache der durch die Festlegung des GIV zu erwartenden Waldumwandlung von ca. 100 ha. „Die ermittelten Potenzialflächen mit einer Größe von über 5 ha sind im beigefügten Anhang kartografisch dargestellt.“ S. 3: Aus diesen rechtlichen Vorschriften ergibt sich zunächst, dass sich Festlegungen der Raumordnung jeweils lediglich gegen die Erteilung der forstlichen Genehmigungen auswirken können. Durch Festlegungen der Raumordnung kann einerseits bestimmt werden, dass eine Waldfläche als Wald erhalten bleiben muss oder andererseits, dass eine bestimmte Fläche nicht aufgeforstet werden darf. Fraglich bleibt, ob und inwieweit durch Festlegungen der Raumordnung erreicht werden kann, dass auf einer bestimmten Fläche eine Aufforstung vorgenommen wird. Es könnte beispielsweise in Betracht gezogen werden, Vorranggebiete für die Erstaufforstung festzulegen.“ <sp> Betroffene und ausgewiesene Erstaufforstungspotentiale im Revier Groß Kreutz, Übersichtskarten Kartenausschnitt A: mit Potenzialflächen 1-4, J: mit Potenzialfläche 30, K: mit Potenzialflächen 31, L: mit Potenzialfläche 32. <sp> Bereitschaft der Flächeneigentümer ihre Nichtwaldflächen im Ausgleichs- und Ersatzverfahren in Wald umzuwandeln. <sp> Festsetzung von Vorranggebieten Wald je Naturraum, Berücksichtigung der Potenzialflächen für Wald ohne Begrenzung 1,50 ha, Schaffung einer Grundlage für mögliche Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen durch mittelfristige Flächenaufstellung der Unteren Forstbehörde auch außerhalb gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm/ Kloster Lehnin-Krahne, In der FoA-PM-Stellungnahme-Textfassung wird auf die Erstaufforstungsproblematik im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen näher eingegangen.	Die Hinweise zu den Potenzialflächen für Erstaufforstung im Revier Groß Kreutz werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf BE 963 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1019	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Groß Kreutz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Kartenausschnitt K, Göhlsdorf-Plötzin, Potenzialfläche 31 mit Gesamtfläche: 7,9 ha <sp> Natürliche Bewaldung, Foto W. Eichhoff, 27.10.2025, Fotoaufnahmepunkt <sp> Es ist nicht unwahrscheinlich, dass diese Fläche in ca. 3, Jahren ohne künstliche, Aufforstung als Wald im Sinne § 2 LWaldG eingestuft werden kann.	Der Hinweis, dass auf der Potenzialflächen K 31 eine natürliche Bewaldung eingesetzt hat, wird zur Kenntnis genommen.
Zweckdienliche Unterlagen / Karten LBGR-Vorschläge (2022)		
BE-ID: 1022	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Groß Kreutz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Vogelstangenberg Damsdorf <sp> Anlage S. 30 nicht vereinbar mit Nichtnennung auf S. 12, des Regionalplan. <sp> Beachtung und Darstellung B-Plan „Weiterentwicklung der Kiesgrube am Vogelstangenberg zur PV-Freiflächenanlage“, Ortsteil Damsdorf, Vorentwurf vom 22. August 2024, insbesondere die Erbringung von 2,88 ha Erstaufforstung als Kompensationsfläche im Naturraum.	Die Feststellungen bezüglich der Nichtnennung von 2,88 ha Erstaufforstungsfläche in der Anlage der Vorschläge des LBGR zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung wird zur Kenntnis genommen. Sie bewirkt jedoch keine Planänderung. Begründung: Die in der zweckdienlichen Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe "Kartographische Darstellungen der LBGR-Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung" aufgeführten Flächen wurden dem Planungskonzept für die Bestimmung der Rohstoffgebiete zu Grunde gelegt. Im Fall des Gebiets Vogelstangenberg Damsdorf kommt es in der Anwendung des Planungskonzeptes nicht zur Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete im Regionalplan (mehrere Sachgründe). Daher ergibt sich mit dem, vom Anreger benannten Sachverhalt kein regionalplanerischer Konflikt.
Umweltbericht / Anhang C3 VR Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 999	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier Michendorf“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Es werden nur die Spalten „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Umweltbericht Anhang C3 zu VR 05, Seite 2, Aussage: das VR befindet sich im Umfeld eines NSG; Umweltbericht Anhang C3 zu VR 05, Seite 3, Aussage: im Umfeld des VR befindet sich keine FFH-Lebensraumtypen die beeinträchtigt werden können; Umweltbericht Anhang C3 zu VR 05, Seite 4, Aussage: im VR befinden sich keine geschützten Biotope; Umweltbericht Anhang C3 zu VR 05, Seite 5,	Die mitgeteilten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen gemäß § 7 Absatz 2 ROG auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Dabei werden diejenigen Belange berücksichtigt, die auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor, in dessen Rahmen die relevanten umweltrechtlichen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden. Die entsprechenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und belegen, dass die umweltbezogenen Auswirkungen des

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Aussagen: Moorböden im Plangebiet nicht vorhanden; Grundwasserkörper ist im Plangebiet betroffen <sp> Durch erweiterte Ausweisung des VR 05 in Richtung Süden und Osten werden die Abteilungen 7217 und 7218 des WAG 207 Stückener Heide teilweise beansprucht. Laut LBGR-Ausweisung reicht das Bewilligungsfeld Fresdorfer Heide Süd auch in die Abteilung 7213 tlw. <sp> Im Dokument 37_Anhang_C3_Steckbrief_VR_250525 wird erwähnt, dass kein FFH-LRT beeinträchtigt wird und das kein Moorboden im VR liegt und betroffen ist. Gleichzeitig wird durch die Erweiterung aber das Grundwasser beeinflusst. Das VR 05 rückt durch die Erweiterung nach Süden noch näher an das geschützte Biotop und FFH-LRT „Langes Fenn“ (Wald im Sinne des §2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg LWaldG) und nimmt weitere Fläche des Mooreinzugsgebietes in Anspruch. [Abbildung] (Quelle QGIS-Projekt Festlegungskarte 2.Entwurf zu Regionalplan Havelland-Fläming 3.0), Darstellung geschütztes Biotop (Langes Fenn / Moor), Mooreinzugsgebiet (Langes Fenn) und Überlagerung mit dem VR 05 Fresdorfer Heide, Beschreibung und Erhaltungszustand des FFH-LRT „Langes Fenn“ aus der Biotopkartierung. (Abfrage Geoportal Forst). Unter besonderer Beachtung der Beeinträchtigungen (stark). (Quelle QGIS-Projekt Festlegungskarte 2.Entwurf zu Regionalplan Havelland-Fläming 3.0). Darstellung VR 05 Fresdorfer Heide grenzt direkt an NSG/ FFH-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung, sie befinden sich also nicht nur „im Umfeld“. <sp> Die Stellungnahme des Planungsbüros in 37_Anhang_C3_Steckbrief_VR_Rohstoffe_250525 zu VR 05 Fredorfer Heide wird zurückgewiesen, da sie sich widerspricht. Die Prüfung auf Verträglichkeit/ Betroffenheit sollte unter den hier erwähnten Gesichtspunkten erfolgen. Die geplante Erweiterung des VR 05 sollte nicht auf das Einzugsgebiet des „Langen Fenns“ ausgedehnt werden. In Folge Nachnutzungsabsichten (Deponie) sind die Folgen des Rekultivierungsausfalls darzustellen und Kompensationen zu bestimmen.	Vorhabens fachrechtlich umfassend geprüft wurden. Es ist daher davon auszugehen, dass die maßgeblichen umweltbezogenen Belange bereits hinreichend ermittelt und bewertet worden sind. Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope ist festzustellen, dass keine Überlagerung mit dem Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide vorliegt. Auch in Bezug auf die Lage des Vorranggebietes zum NSG bzw. FFH-Gebiet Nuthe-Nieplitz-Niederung besteht kein Anpassungsbedarf. Die Formulierung „liegt im Umfeld“ bringt lediglich zum Ausdruck, dass keine direkte räumliche Überschneidung gegeben ist. Eine Änderung des Steckbriefes zum VR 05 Fresdorfer Heide im Anhang C3 des Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 974	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte des Abschnitts „III. Stellungnahme - Teil 3 (Anlagenteil)“ wiedergegeben. Anlage: „Bereich Landkreis / Forstamt TF“. Die Anlage enthält kartografische Abbildungen.] VR WEN 04: Bis auf Gebäude, bereits vorhandene WKA´s, einen Schießstand sowie einen Feldblock (Abt. 224) komplett Wald im Planungsgebiet. Es liegt Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung von / Windkraftanlagen vom 12.3.2025 vor. Der Klimaschutzwald ist in den Karten nicht bzw. nur zum Teil dargestellt. Im Textteil ist die in 2025 korrigierte Waldfunktion berücksichtigt worden. Diese ist im Geoportal bzw. QGIS noch nicht übernommen worden, sondern erfolgt erst mit der neuerlichen Datenaktualisierung.	Die Hinweise beziehen sich auf Flächen innerhalb des Vorranggebiets für die Windenergienutzung VRW 04 „Jüterbog-Altes Lager“, das im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 festgelegt ist. Die Hinweise betreffen daher keine Festlegung des Regionalplans 3.0.
BE-ID: 1021	[Anmerkung Exzerpierung: Nachfolgend sind Inhalte der „Anlage FoA-PM, Revier: Groß Kreutz“ wiedergegeben. In der Anlage sind die Informationen in Form einer Tabelle dargestellt. Die Tabelle hat fünf Spalten, die mit „Inhaltsbezeichnung“, „Planaussage“, „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ überschrieben sind. Die Spalte „Inhaltsbezeichnung“ gibt den Bezug zum Regionalplan an. Die Spalte „Planaussage“ enthält kartografische Abbildungen. Es werden nur die Spalten „Flächenangaben“, „Konflikt“ und „Bewertung“ wiedergegeben. Nachfolgend stellt jede Zeile eine Tabellenzeile dar. Die Spalten werden durch die Zeichenkombination „<sp>“ abgebildet.] Markierter Fläche liegt in der Gemarkung: Jeserig, Flur 8, FS 163/1, ca. 0,90 ha [Anmerkung Exzerpierung korrekt wäre Flur 4] <sp> Markierte Fläche nicht als Wald ausgewiesen. <sp> Fläche muss als Waldfläche im Regionalplan abgebildet werden.	Die Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 werden keine Waldflächen festgelegt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Markierte Fläche liegt in der Gemarkung Damsdorf, Flur 7, FS 237, mit 0,14 ha Größe <sp> Markierte Fläche nicht als Wald ausgewiesen. <sp> Abgebildete Gebäude sind nach Auflage durch das Bauamt abgerissen worden. In Absprache mit der Unteren Forstbehörde wurde die Fläche wieder aufgeforstet. Die Fläche muss als Wald im Regionalplan abgebildet werden. Markierte Fläche liegt in der Gemarkung Damsdorf, Flur 5, FS 230 mit ca.0,36 ha; <sp> Markierte Fläche wurde als Wald ausgewiesen. Fläche ist kein Wald im Sinne §2 LWaldG. <sp> Fläche muss als Nichtwaldfläche im Regionalplan gekennzeichnet werden. Markierte Fläche liegt in der Gemarkung Netzen, Flur 4, FS 350 mit ca.0,48 ha <sp> Markierte Fläche nicht als Wald ausgewiesen, Fläche ist Wald im Sinne § 2 LWaldG. <sp> Diese Fläche ist als Waldfläche im Regionalplan abzubilden. Markierte Fläche liegt in der Gemarkung Bochow, Flur 5, FS 162 mit ca.0,95 ha <sp> Markierte Fläche nicht als Wald ausgewiesen, Fläche ist Wald nach § 2 LWaldG. Die Fläche ist im Regionalplan als Wald abzubilden.	
TÖB-Nr.: 182 / Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 135	Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die thematisch in den Geschäftsbereich des MLEUV fallenden fachlichen Belange, wurden zuständigkeitshalber durch die hiesigen Fachabteilungen geprüft. Ich bitte Sie, die folgenden Hinweise in Bezug auf den Hochwasserschutz zu berücksichtigen. Es ist zu begrüßen, dass dem vorbeugenden oder vorsorgenden Hochwasserschutz in dem Gebieten Havelland und Fläming in dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans viel Raum und damit eine entsprechende Bedeutung eingeräumt wird. In diesen Gebieten befinden sich für den überregionalen Hochwasserschutz so bedeutende Systeme wie die Havelpolder sowie die Havel mit ihren großen Retentionsflächen und weitere Gewässer mit einer Hochwassergefährdung. Geeignete raumordnerische Sicherungen für diese Gebiete sind entsprechend wichtig.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die positive Einschätzung zur Bedeutung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie zur vorgesehenen raumordnerischen Sicherung wird begrüßt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
BE-ID: 136	Da die im Planentwurf unter Nr. III.2.1 aufgeführten Festlegungen für den Hochwasserschutz zum Teil als nicht ausreichend erachtet werden, wird nachfolgend Stellung genommen: Sicherung von bei HQ100 gefährdeten Gebieten: Grundsätzlich wird die Darstellung der gesamten bei HQ100 überschwemmungsgefährdeten Flächen lediglich als nachrichtliche aus der Fachplanung übernommene Gebiete als kritisch gesehen (Siehe Festlegungskarte und S. 70 Nr. V Planentwurf). Eine von Referat 24 bereits in 2022 in der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 eingebrachte Stellungnahme (als Teil der Gesamtstellungnahme des MLUK, siehe Anlage Seite 10 -11) griff diesen Punkt bereits auf und fand im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplans keine Berücksichtigung.	Die Hinweise zur Sicherung von bei HQ100 gefährdeten Gebieten sowie die Kritik an der ausschließlich nachrichtlichen Darstellung dieser Flächen werden zur Kenntnis genommen. Die für die Regionalplanung maßgebliche Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne sieht vor, dass Überschwemmungsgebiete mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) als fachrechtlich abgegrenzte Gebietskulisse in den Regionalplänen nachrichtlich übernommen werden. Eine eigenständige Festlegung dieser Flächen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ist danach nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung der HQ100-Hochwasserrisikokulisse erfolgt daher richtlinienkonform durch die nachrichtliche Übernahme. An der bisherigen Darstellungssystematik wird festgehalten (siehe auch BE ID 137).

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 141	Anpassung Klimawandel, Starkregengefahren: Weiterhin wir empfohlen, eine Festlegung zum Umgang mit Starkregengefahren, im Plan zu ergänzen. Im LEP ST ist ein Grundsatz Starkregengefährdung auf der Grundlage des 1.2 .1 (Z) des BRPH aufgenommen worden. Danach soll bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen eine Starkregengefährdungsanalyse durchgeführt und deren Ergebnisse im weiteren Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. In der Begründung kann dazu ausgeführt werden, dass dafür die aktuelle Hinweiskarte Starkregengefahren des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie zugrunde gelegt und diese ggf. örtlich weiter detailliert werden kann. Mit einer Förderrichtlinie (EFRE) unterstützt das MLEUV Kommunen dabei, Starkregenrisikokonzepte und detaillierte Karten zu erstellen und Maßnahmen zur Minderung des Starkregenrisikos umzusetzen.	Die Hinweise und Anregungen zum Umgang mit Starkregengefahren werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung von Starkregenereignissen, insbesondere in flachen und urban geprägten Räumen, wird grundsätzlich anerkannt. Solche Ereignisse können aufgrund kurzzeitig hoher Niederschlagsmengen zu Überlastungen von Entwässerungssystemen, lokalen Gewässern sowie zu großflächigen Überflutungen führen und stellen daher einen relevanten Aspekt der Klimaanpassung dar. Im Rahmen der Anwendung von Plansatz I.2.1 (Z) des BRPH wurde eine entsprechende Prüfung durchgeführt (siehe Anlage zur Begründung des Kapitels 2.1 Vorbeugender Hochwasserschutz; Risikobasierte Prüfung gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, Stand: 17.04.2025). Im Ergebnis konnten keine raumrelevanten Risiken identifiziert werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft gelangt zudem zu der Einschätzung, dass Starkregenrisikobereiche im regionalen Planungsmaßstab zeichnerisch nicht angemessen darstellbar sind. Der erforderlichen Risikovorsorge und Gefahrenabwehr kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Hinweiskarten auf kommunaler Ebene ausreichend Rechnung getragen werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 137	Weiterhin werden nur die Überschwemmungsbereiche eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem) außerhalb der bei einem HQ100 potentiell gefährdeten Flächen als Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz berücksichtigt (G 2.1.1). Damit steht der Entwurf des Regionalplans nicht im Einklang mit Grundsatz 8.4 des LEP HR, wonach in den bei HQ100 überschwemmten Gebieten ebenfalls eine raumordnerische Vorsorge getroffen werden soll und bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung besonderes Gewicht beizumessen ist. Dieser Grundsatz zielt dabei nicht nur auf die bereits als Überschwemmungsgebiet (ÜSG) festgesetzten Gebiete, sondern auf die HQ100-Gebietskulisse insgesamt ab. Auch die Festlegung II.2.1 (G) im Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz (BRPH) [Anmerkung Exzerpierer: Fußnote: Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021], nach der Überschwemmungsgebiete (§ 76 Absatz 1 WHG), die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich gesichert werden sollen, wurde hierbei nicht berücksichtigt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die HQ100-Gebiete im Planungsraum überwiegend noch nicht als ÜSG nach § 76 Abs. 2 Nr. 1 WHG i. V. m. § 100 BbgWG Abs. 2 (fachplanerisch) festgesetzt sind und daher nicht dem rechtlich verbindlichen Schutz des ÜSG gemäß §§ 78 und 78a WHG (Ge- und Verbote im ÜSG) unterliegen. Lediglich im Bereich des Großen Havelländischen Hauptkanals (GHHK) im Norden des Gebietes dieses Regionalplans sind ÜSG bereits festgesetzt und im Bereich der Stadt Brandenburg sind ÜSG vorläufig gesichert. Bei der Aufstellung des LEP HR sollte daher darauf abgezielt werden, eine raumordnerische Sicherung für die noch nicht festgesetzten	Die für die Regionalplanung maßgebliche Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sieht vor, dass Überschwemmungsgebiete mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) nachrichtlich in den Regionalplänen zu übernehmen sind. Eine eigenständige Festlegung dieser Flächen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ist danach nicht vorgesehen. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz enthält zwar in Ziffer II.2.1 einen Grundsatz der Raumordnung, wonach noch nicht wasserrechtlich gesicherte Überschwemmungsgebiete räumlich gesichert werden sollen. Diese Vorgabe stellt jedoch einen Planungsgrundsatz dar, der der Abwägung unterliegt und keine zwingende Verpflichtung zur Festlegung zusätzlicher Vorranggebiete begründet. Unter Berücksichtigung der hydrologischen Rahmenbedingungen der Unteren Havel als Flachlandfluss mit großräumigen Retentionsräumen sowie der bereits bestehenden fachrechtlichen Sicherungen (Überschwemmungsgebiet Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelpolder, vorläufig gesichertes

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	HQ100-Gebiete zu gewährleisten, um zu verhindern, dass bei einer Festsetzung als ÜSG durch Bebauung, entsprechende Planungen oder Nutzungsänderungen bereits Fakten geschaffen werden, die dem vorbeugenden Hochwasserschutz zuwiderlaufen. Dafür kommt das Instrument des Vorranggebietes mit einer zusätzlichen Planfestlegung unter III.2.1 in Betracht. Für die bestehenden Gebäude und Infrastrukturen ist insbes. im kommunalen Bereich für eine Anpassung an die Hochwassergefahr zu sorgen (siehe Absatz 124 Begründungsteil). Somit sind in den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming für die bei HQ100 überschwemmten Gebiete raumordnerische Festlegungen gemäß LEP HR aufzunehmen und die Gebiete in der Festlegungskarte entsprechend darzustellen (nicht nur nachrichtlich)	Überschwemmungsgebiet Brandenburg an der Havel) besteht auf Ebene der Regionalplanung kein dringender zusätzlicher Handlungsbedarf. Die Untere Havel weist aufgrund ihres geringen Gefälles von nur 41 Metern, ihrer zahlreichen Seen und Verzweigungen sowie ihrer flach verlaufenden Hochwasserwellen charakteristische Merkmale eines typischen Flachlandflusses auf. Die geringe Fließgeschwindigkeit bei Hochwasserereignissen und die großflächigen unbebauten Retentionsräume führen dazu, dass die Überflutungsbereiche zwar ausgedehnt sind, die Schadensintensität aber gering ausfällt. In den siedlungsbezogenen Teilräumen – insbesondere zwischen Premnitz und Havelsee, zwischen Brandenburg an der Havel, Ketzin/Havel und Werder (Havel) sowie in Potsdam Nord und West – treten bei HQ100-Ereignissen überwiegend nur geringfügige Ausuferungen auf. Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche werden nicht überflutet, sodass eine erhebliche Gefährdung von Leib und Leben nicht erkennbar ist. Diese Einschätzung wird durch die durchgeführte risikobasierte Prüfung bestätigt [79]. Die Berücksichtigung der HQ100-Hochwasserrisikokulisse erfolgt daher richtlinienkonform durch die nachrichtliche Übernahme.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.3 VB Havelpolder		
BE-ID: 138	Zu Festlegung Nr. G 2.1.3: Vorbehaltsgebiete Havelpolder: Das zuvor Ausgeführte gilt auch für die ebenfalls als nachrichtlich übernommene HQ 100-Gebiete in der Festlegungskarte dargestellten Retentionsgebiete sowie insbesondere für die Havelpolder, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Retentionsgebiet aus hiesiger Sicht gesondert dargestellt werden sollten. Eine raumordnerische Sicherung als Vorbehaltsgebiet greift hier zu kurz. Es ist erforderlich und angemessen, die Havelpolder als Vorranggebiet auszuweisen. Die Havelpolder sind nach DDR-Recht festgesetzte ÜSG und dienen gemäß Präambel des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder der Abwehr von Hochwassergefahren an Elbe und Havel. Alle Planungen, Maßnahmen oder Nutzungen, die die Funktion der Polder bei der Retention von Elbe- und Havelwasser beeinträchtigen können, sind zu unterlassen. Die vorhandene landwirtschaftliche Nutzung hat dabei Bestandsschutz. Ein Umbruch von Grünlandnutzung in Ackernutzung ist dabei nicht gestattet. Die weiteren im Gebiet vorhandenen Retentionsräume Kolzenburg, Lindenberg, Jüterbog sind dabei auch zu sichern. Im LEP des Landes Sachsen-Anhalt sind Gebiete zum Hochwasserrückhalt durch vorhandene und geplante Flutpolder ebenfalls als Vorranggebiete zu sichern. Westlich angrenzend an das Gebiet des vorliegenden Regionalplans liegen weitere Polderflächen, die zum Retentionssystem der Havelpolder zählen (Polder Trübengraben, Vehlgast, Warnau). Es ist nicht nur sinnvoll, sondern sogar erforderlich, dass die Polderflächen auf Brandenburger Gebiet den gleichen raumordnerischen Schutzstatus erhalten. Dabei ist auch der Grundsatz 3 des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz zur grenzüberschreitenden Koordinierung zu beachten.	Die Hinweise zur besonderen Bedeutung der Havelpolder werden anerkannt. Die Polder übernehmen eine zentrale Funktion für den überregionalen Hochwasserrückhalt und sind bereits umfassend fachrechtlich gesichert. Dies erfolgt insbesondere durch ihre Festsetzung als Überschwemmungsgebiete sowie durch die Regelungen des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder, der die Zweckbestimmung eindeutig auf die Hochwasserabwehr ausrichtet und konkurrierende Nutzungen weitgehend ausschließt bzw. einschränkt. Damit besteht bereits ein verbindlicher, rechtlich durchsetzbarer Schutz der Retentionsfunktion. Vor diesem Hintergrund verfolgt die regionalplanerische Festlegung als Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz einen eigenständigen Steuerungsansatz. Sie dient nicht der erstmaligen Sicherung der Flächen im Sinne eines Ausschlusses konkurrierender Nutzungen, sondern der Berücksichtigung und Weiterentwicklung der Hochwasserschutzbelange im Rahmen raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen. Insbesondere richtet sie sich an die öffentlichen Planungsträger gemäß § 4 ROG mit dem Ziel, die Funktionsfähigkeit der Polder langfristig zu erhalten und im Zusammenwirken mit wasserwirtschaftlichen Maßnahmen weiter zu optimieren.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Eine zusätzliche Festlegung als Vorranggebiet würde demgegenüber im Wesentlichen eine deklaratorische Doppelung der bereits bestehenden fachrechtlichen Sicherungen darstellen. Die mit Vorranggebieten verbundene Ausschlusswirkung gegenüber konkurrierenden Nutzungen ist bereits durch das Wasserrecht weitgehend vorgegeben. Ein darüberhinausgehender eigenständiger raumordnerischer Mehrwert ist nicht erkennbar. Soweit auf Festlegungen in anderen Bundesländern verwiesen wird, handelt es sich um landesspezifische Ausgestaltungen der Raumordnung, aus denen sich keine unmittelbare Bindungswirkung für die Regionalplanung im Land Brandenburg ableiten lässt. Auch aus den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz, einschließlich des Grundsatzes zur grenzüberschreitenden Koordinierung, ergibt sich keine Verpflichtung zur Festlegung als Vorranggebiet. Die Koordinierung der Retentionsräume erfolgt bereits fachlich und institutionell über bestehende wasserwirtschaftliche Abstimmungsprozesse sowie länderübergreifende Vereinbarungen und wird durch die gewählte Festlegungssystematik nicht beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wird die Festlegung der Havelpolder als Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz weiterhin als sachgerecht und ausreichend erachtet. Ein zusätzlicher raumordnerischer Regelungsbedarf in Form von Vorranggebieten besteht nicht. An der bisherigen Festlegung wird daher festgehalten.
Festlegungskarte / Festlegungskarte		
BE-ID: 142	Zur Festlegungskarte: 1. Darstellung der HQ100-Gebiete soll als Vorranggebiete Hochwasserschutz erfolgen, Raumordnerische Sicherung insbes. notwendig für Gebiete, die noch nicht als ÜSG festgesetzt oder vorläufig gesichert sind. 2. Darstellung Havelpolder und weitere vorhandene Retentionsgebiete als Vorranggebiete, Flächen werden durch Staatsvertrag fest für die Hochwasserretention (Elbe) vorgesehen und sind festgesetzte ÜSG's, Nutzungsänderungen, Planungen und Maßnahmen damit nur sehr eingeschränkt möglich, Vorrang hat die Retention bei großen Hochwassern der Elbe Fachlicher Ansprechpartner: [Name anonymisiert] ([Adresse anonymisiert])	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Festlegungskarte erfolgt nicht. Begründung: Die HQ100-Gebiete werden weiterhin nachrichtlich dargestellt. Dies wird zum einen damit begründet, dass unter Berücksichtigung der hydrologischen Rahmenbedingungen der Unteren Havel als Flachlandfluss mit großräumigen Retentionsräumen sowie der bereits bestehenden fachrechtlichen Sicherungen (Überschwemmungsgebiet Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelpolder, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Brandenburg an der Havel) auf Ebene der Regionalplanung kein dringender zusätzlicher Handlungsbedarf besteht . Diese Einschätzung wird auch durch die durchgeführte risikobasierte Prüfung bestätigt. Die Berücksichtigung der HQ100-Hochwasserrisikokulisse erfolgt daher richtlinienkonform durch die nachrichtliche Übernahme (siehe auch BE ID 136, 137). Bezüglich der Havelpolder wird zugestimmt, dass die Polder eine zentrale Funktion für den überregionalen Hochwasserrückhalt

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		übernehmen. Die Havelpolder sind bereits fachrechtlich gesichert. Dies erfolgt insbesondere durch ihre Festsetzung als Überschwemmungsgebiete sowie durch die Regelungen des Staatsvertrages über die Flutung der Havelpolder, der die Zweckbestimmung eindeutig auf die Hochwasserabwehr ausrichtet und konkurrierende Nutzungen weitgehend ausschließt bzw. einschränkt. Damit besteht bereits ein verbindlicher, rechtlich durchsetzbarer Schutz der Retentionsfunktion. Sollten sich die Hochwasserrisikogebiete im Maßstab der Regionalplanung wesentlich verändern oder die Gefährdungslagen erheblich verstärken, wird überprüft, ob eine Anpassung der regionalplanrischen Festlegungen erforderlich ist. Eine entsprechende Änderung der Festlegungen erfolgt gegebenenfalls im Rahmen künftiger Regionalplanänderungsverfahren, sofern dies durch die fachlichen Grundlagen begründet ist.
TÖB-Nr.: 183 / Landesamt für Umwelt		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 366	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und öffentlicher Belange Brandenburger Naturlandschaften / Belang Naturschutz: Fachliche Stellungnahme / 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming beabsichtigt die Aufstellung des Regionalplans für die Gebiete der Landkreise Havelland , Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel. Die nachfolgende Stellungnahme ergeht zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Stand 26 .6.2025). Die Reihenfolge der Stellungnahme entspricht der Gliederung der Begründung.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 401	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 / Belang Wasserwirtschaft/ Fachliche Stellungnahme: 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025, bestehend aus textlichen Festlegungen und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) einschließlich Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 fand vom 10. März 2022 bis einschließlich 9. Juni 2022 statt. Die im 2. Planentwurf enthaltenen Änderungen führen im Vergleich zum ersten Entwurf vom 5. Oktober 2021 zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Der gesamte Planentwurf wird als geändert betrachtet. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming bezieht sich auf die gesamte Region „Havelland-Fläming". Es wird hier die Gelegenheit gegeben, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.	Die zutreffenden allgemeinen Hinweise zum Aufstellungsverfahren des Regionalplans 3.0 werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 406	2. Hinweise zum Moorschutz und zur Gewässerentwicklung/ Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4): Zum Moorschutz: Moorböden und Moorfolgeböden sollten regionalplanerisch gesichert werden und vor vermeidbarer Bebauung durch Infrastruktur geschützt werden. Die Regionalplanung sollte entsprechende Ziele und Grundsätze formulieren sowie kartographische Festlegungen treffen, z.B. als „Vorranggebiet Moorboden- und Klimaschutz" mit entsprechenden Zielen und Grundsätzen, u.a. Moorböden sollten erhalten und bei Entwässerung ihre Funktionsfähigkeit verbessert bzw. wiederhergestellt werden. Übergeordnete Zielstellungen sind dabei die Umsetzung des Klimaplans Brandenburg, der Erhalt der Bodenfunktionen, die Verbesserung des Wasserhaushalts sowie die Gewährleistung der Möglichkeit der Umsetzung der Wiederherstellungsverordnung. Zum jetzigen Zeitpunkt wird der Wiederherstellungsplan erarbeitet. Da in der Verordnung allerdings auf die Wiederherstellung von landwirtschaftlich genutzten und entwässerten organischen Böden abgezielt wird (vgl. Art 11 (4)), sollte vorsorglich die Umsetzung dieser Maßnahmen auf allen potenziellen Flächen mit eben den genannten Eigenschaften möglich bleiben. Im vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist die Ausweisung eines Vorranggebietes Moorbodenschutz oder Klimaschutz nicht erfolgt. Zudem ist im Entwurf eine Sicherung von Moorböden und Moorfolgeböden generell nur unzureichend erfolgt. Aus dem vorliegenden Begleittext geht hervor, dass im Rahmen der Analyse von Raumnutzungskonflikten außerhalb von Schutzgebieten nur der Punkt-Datensatz sensible Moore Berücksichtigung gefunden hat. Es wird empfohlen, den öffentlich verfügbaren Datensatz „Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung aus Sicht des Bodenschutzes im Land Brandenburg" (fachlicher Stand Daten: 2022; Anmerkung: Der Datensatz enthält neben den bewerteten Moorflächen auch die nicht bewerteten Moorflächen (Moor- und Moorfolgeböden), die aber ebenso bedeutsam sind) als Kulisse zur Analyse von Raumnutzungskonflikten zu verwenden. Dieser Flächendatensatz ist weitaus umfassender als der bisher offensichtlich verwendete selektive Punkt-Datensatz zu den sensiblen Mooren. In dem Datensatz erfolgte die Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand der Kriterien Naturnähe, Archivfunktion und Kohlenstoffspeicher. Allen organischen Böden kann - da kohlenstoffreich - eine Klimarelevanz bei Entwässerung zugesprochen werden. Daher sollte aus Klimaschutzsicht auf allen Moorböden und Moorfolgeböden sichergestellt werden, dass eine Anhebung der Wasserstände grundsätzlich möglich ist.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Eine eigenständige regionalplanerische Sicherung von Moorböden bzw. Moorfolgeböden durch die Festlegung von Vorranggebieten Moorboden- oder Klimaschutz ist im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 nicht vorgesehen. Entsprechende Vorgaben oder Hinweise zur Festlegung derartiger Gebietskategorien ergeben sich auch nicht aus der Richtlinie für die Regionalpläne des Landes Brandenburg. Die Belange des Moor- und Bodenschutzes wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Entgegen der Annahme, dass ausschließlich der Punktdatensatz „sensible Moore“ verwendet worden sei, wurde im Umweltbericht auch der öffentlich verfügbare Datensatz „Moorböden mit besonderer Funktionsausprägung aus Sicht des Bodenschutzes im Land Brandenburg“ (Datenstand 2022) herangezogen. Die darin enthaltenen Moor- und Moorfolgeböden wurden somit in die Betrachtung einbezogen.
BE-ID: 415	In den nachgelagerten Planungsverfahren ist darauf zu achten, dass die Archivböden durch eine Flächeninanspruchnahme nicht zerstört werden. Die Bodendauerbeobachtungsflächen sind Bestandteil des in § 21 Abs. 4 Bundes-Bodenschutzgesetz festgeschriebenen Langzeitmonitorings zur Erfassung des Bodenzustandes im Land Brandenburg. Es ist zu gewährleisten, dass die Funktionstüchtigkeit dieser Flächen vollständig erhalten bleibt und nicht durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Die unter Metaver abrufbaren Koordinaten der einzelnen Bodendauerbeobachtungsflächen sind wegen des Datenschutzes gerundet. Die genauen Lagekoordinaten der Flächen sind über LfU-W15 abzurufen (Kontakt: w15@lfu.brandenburg.de).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, wie von der Stellungnehmerin zutreffend eingeordnet, erst auf nachgelagerten Planungsebenen relevant.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 408	2. Hinweise zum Moorschutz und zur Gewässerentwicklung/ Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) / Zum Moorschutz: Grundsätzlich sollte auf Moorböden und Moorfolgeböden eine hohe Wasserhaltung angestrebt werden, da diese Böden als schutzwürdig und klimarelevant einzustufen sind. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung auf Moorböden und Moorfolgeböden wird aus fachlicher Sicht als unvereinbar eingeschätzt , da für eine Siedlungsnutzung ein Konflikt mit höheren Grundwasserständen angenommen wird. Auf Nachfrage können die entsprechenden verschnittenen Datensätze zur Verfügung gestellt werden (Anfrage	Die Einschätzung, dass die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit dem Belang „Moorböden und Moorfolgeböden“ unvereinbar ist, ist nicht ausreichend begründet. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den LEP HR festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	zu Moorschutzdaten an w26@lfu.brandenburg.de).	Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter Berücksichtigung weiterer Belange. Dazu zählen auch die benannten Belange des Moorschutzes und der Gewässerentwicklung.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 365	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 / Belang Immissionsschutz: Fachliche Stellungnahme / 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 Anlass der Beteiligung ist die Aufstellung eines Regionalplanes durch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming. Der Regionalplan umfasst die Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie die kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sollte im Rahmen der letzten Beteiligung (Stand: Sommer 2022) auch Festlegungen zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen beinhalten. Der Sachverhalt wird herausgelöst. Gebiete für Windenergienutzung sind in der Region Havelland-Fläming durch den Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegt. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten . Im Sommer 2025 lag die Änderung des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung zur Beteiligung dem LfU vor. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung): Der grundsätzlichen Eignung des Standorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne" für die Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV) wird gefolgt. Die Verkleinerung der Gesamtfläche wird begrüßt. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind Gutachten zu erstellen, um eine langfristige, störungsfreie Entwicklung aller Nutzungen zu sichern. Fazit: Den vorgelegten Planungsunterlagen zur Erstellung des Regionalplanes Havelland -Fläming 3.0 wird nach jetzigem Kenntnisstand grundsätzlich zugestimmt.	Die allgemeinen Hinweise zum Planverfahren sowie die grundsätzliche Zustimmung zur Festlegung des GIV-Standortes in Bezug auf den Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 367	2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung): Der grundsätzlichen Eignung des Standorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm/Kloster Lehnin-Krahne" für die Festlegung als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV) wird gefolgt. Die Verkleinerung der Gesamtfläche wird begrüßt. Auf der nachgeordneten Planungsebene sind Gutachten zu erstellen, um eine langfristige, störungsfreie Entwicklung aller Nutzungen zu sichern. Fazit: Den vorgelegten Planungsunterlagen zur Erstellung des Regionalplanes Havelland -Fläming 3.0 wird nach jetzigem Kenntnisstand grundsätzlich zugestimmt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LfU-Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 der Festlegung des GIV aus immissionsschutzrechtlicher Sicht als grundsätzlich geeignet bewertet.
BE-ID: 368	Landesamt für Umwelt - Abteilung Naturschutz und öffentlicher Belange Brandenburger Naturlandschaften / Belang Naturschutz: Fachliche Stellungnahme / 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens: Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming beabsichtigt die Aufstellung des Regionalplans für die Gebiete der Landkreise Havelland , Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel. Die nachfolgende Stellungnahme ergeht zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (Stand 26 .6.2025). Die Reihenfolge der Stellungnahme entspricht der Gliederung der Begründung. 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung) Zu III. 1 Siedlungen, Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte Zitate aus Begründung: Z 1.2 Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte (1) Als großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort wird in der Region Havelland-Fläming der folgende Standort festgelegt: - Brandenburg an der Havel-Paterdamm I Kloster Lehnin-Krahne (2) Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte dienen der langfristigen Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung für das Gebiet der Region. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nach Satz 1 nicht vereinbar sind.	Die einleitenden Hinweise zur Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 369	Gegenüber dem 1. Entwurf wurde das geplante Vorranggebiet von ca. 400 auf ca. 170 ha, d.h. um ca. 230 ha verkleinert, u.a. um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden. Der Horst und das nähere Umfeld einer störungsempfindlichen Großvogelart wurde dadurch geschützt. Laut der Unterlage Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „ Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin Tabelle 1 sind von der jetzt geplanten Ausweisung zu 84 % Nadelwald betroffen und zu immerhin 16 % Eichen -und andere Laubwaldbestände. Außerdem sind zu 21 % Bestände älter als 90 Jahre betroffen. Es handelt sich bei diesen Flächen um Bereiche mit einer höheren Naturschutzbedeutung, z.B. auch für höhlenbrütende Vogelarten oder baumbewohnende Fledermäuse. Für die folgenden Planungsstufen besteht insofern ein besonderer Prüfbedarf. Begründung, Tabelle 3, Seite 31: Es ist nicht nachvollziehbar, warum für das ausgewählte Gebiet das Kriterium „Konflikte" mit Null bewertet ist, da es im Hinblick auf den erheblichen Waldverlust von ca. 150 ha einen großen Bedarf an Aufforstungsflächen gibt.	Die benannten Belange wurden bei der Entscheidung über die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ berücksichtigt. Mit der im 2. Entwurf des Regionalplans vom 26.06.2024 vorgenommenen Änderung wurde die Betroffenheit dieser Belange verringert. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung kann eine weitere, kleinflächige Berücksichtigung erfolgen. Der Standort „Paterdamm/Krahne“ wurde auf der Grundlage landesplanerischer Vorgaben und unter Erwägung und Berücksichtigung von Planungsalternativen als geeignet ermittelt. Es wurde nachgewiesen, dass die Verfügbarkeit anderer, ähnlich oder besser lagebegünstigter Standorte in der Region Havelland-Fläming nicht gegeben ist. Die Festlegung des Standorts „Paterdamm-Krahne“ unterstützt die Verwirklichung strategischer Ziele der Landesplanung und steht in Übereinstimmung mit kommunalen Entwicklungsabsichten. Die Ansiedlung von gewerblich-industriellen Großbetrieben ist stets

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		mit nachteiligen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, den Lebensraum von Tieren und Pflanzen, das Klima, den Wasserhaushalt und die Reinhaltung der Luft verbunden, die im Einzelfall ermittelt und bewertet, gemindert bzw. ausgeglichen werden müssen. Der Einwand in Bezug auf die Bewertung in Tabelle 3 auf Seite 31 der Planbegründung beruht auf einem Missverständnis. Die Bewertung "Null Punkte" berücksichtig den Sachverhalt, dass die betreffende Fläche bewaldet ist. Dieser Sachverhalt wird als nachteilige Standorteigenschaft bewertet. (weniger Punkte bedeutet geringere Eignung; Minuspunkte werden nicht vergeben)
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 402	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 / Belang Wasserwirtschaft/ Fachliche Stellungnahme: 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung): Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU Brandenburg gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 (Punkte 1 bis 5 u. 8) und WaZV § 2 betreffend werden folgende Hinweise gegeben: 1. Hinweise/ Forderungen zum Hochwasserschutz/ Hochwasserrisikomanagement (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8): Vorranggebiete: Den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, der Sicherung von Retentionsräumen und der Schadensverringerung ist zur Sicherung von noch nicht wasserrechtlich gesicherten Flächen im Regionalplan besonderes Gewicht beizumessen (siehe Bundesraumordnungsplan Hochwasser). Daher sollten die folgenden Gebiete als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden: bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete nach DDR - Wasserrecht; die als Überschwemmungsgebiet festgesetzten Retentionsräume Kolzenburg, Lindenberg, Jüterbog und der gesamte Bereich der Havelpolder (siehe Bundesraumordnungsplan Hochwasser, Ziffer 11.1.4 zur Sicherung von geplanten oder gesicherten Retentionsräumen, Flutpoldern und Hochwasserrückhaltebecken); vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet in Brandenburg a. d. Havel sowie die neu festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Dosse und des Großen Havelländischen Hauptkanals (GHHK); Risikogebiete HQ100 (siehe Bundesraumordnungsplan Hochwasser, Ziffer II.2.1 zur Sicherung von noch nicht wasserrechtlich gesicherten Flächen), da diese zukünftig als Überschwemmungsgebiete nach WHG §76 ausgewiesen werden. In diesen Gebieten hat der Hochwasserschutz Priorität gegenüber anderen Raumnutzungen und Raumfunktionen. Zur Umsetzung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind diese Vorranggebiete von konkurrierenden hochwasserempfindlichen oder den schadlosen Hochwasserabfluss beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Nach erneuter fachlicher Prüfung wurde entschieden, diesen Anregungen nicht zu folgen. Begründung: Flächen, die bei einem Hochwasser mittlerer Eintrittswahrscheinlichkeit (HQ100) überschwemmt werden, waren weder im ersten noch im zweiten Entwurf des Regionalplans 3.0 Gegenstand von Festlegungen. Dies beruht zum einen darauf, dass die Richtlinie für Regionalpläne vorsieht, HQ100 Risikogebiete lediglich nachrichtlich darzustellen. Zum anderen ergab die im Zuge der Erarbeitung des zweiten Entwurfs des Regionalplans vom 26. Juni 2025 durchgeführte Risikoprüfung, dass die vorgesehenen Festlegungen unter Berücksichtigung des ermittelten Risikos als ausreichend und angemessen einzustufen sind. Maßgeblich hierfür waren insbesondere die hydrologischen und topografischen Gegebenheiten der Havel. Diese weist im Bereich der Region in ihrem Mittellauf große seeartige Aufweitungen auf und verfügt im Mittel- und Unterlauf über weitläufige unbebaute Retentionsräume. Aus der vorgenommenen risikobasierten Bewertung lässt sich daher kein dringender zusätzlicher Handlungsbedarf ableiten. Eine kurzfristige Umstellung des Planungskonzepts hin zur Festlegung von Vorranggebieten auf Flächen, die bislang nicht Gegenstand der Planung waren, wird insbesondere aufgrund der fehlenden Möglichkeiten zur frühzeitigen Information und Beteiligung sowie im Hinblick auf die Anforderungen an Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit des Planaufstellungsverfahrens als nachteilig bewertet. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass die Regionalplanung durch den Grundsatz II.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz gehalten ist, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die bislang

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, in geeigneter Weise räumlich zu sichern. Im Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung wird daher festgestellt, dass die Entscheidung darüber, ob und in welcher Form regionalplanerische Festlegungen innerhalb der HQ100-Flächenkulisse getroffen werden sollen, einer möglichen Teilfortschreibung des Regionalplans vorbehalten bleiben kann. Für diese Bewertung spricht zudem, dass die angeregten Festlegungen gegenwärtig nicht richtlinienkonform vorgenommen werden könnten. Im Hinblick auf die „Havelpolder“ (G 2.1.3) ist festzustellen, dass für diese Flächen bereits eine Festsetzung als Überschwemmungsgebiete erfolgt ist. Ein zusätzlicher Sicherungsbedarf auf Ebene der Regionalplanung ist nicht hinreichend begründet. Bei den „Potenzialflächen für gesteuerte Retention“ (G 2.1.4) handelt es sich um Flächen zur vorsorgenden Sicherung potenzieller Standorte, für die die Regionale Maßnahmenplanung Untersuchungen zur Schaffung zusätzlicher steuerbarer Retentionsräume empfiehlt. Eine Festlegung als Vorranggebiete kommt gegenwärtig nicht in Betracht. Zwar stellt die Regionale Maßnahmenplanung eine fachlich abgestimmte Grundlage dar, die potenziell geeignete Standorte identifiziert und eine vorsorgende Sicherung durch die Regionalplanung anregt. Jedoch liegt für die vorgesehenen Maßnahmen bislang keine hinreichend konkretisierte fachplanerische Entwurfs- oder Genehmigungsplanung vor. Insbesondere sind die technische Umsetzbarkeit, die wasserwirtschaftliche Wirksamkeit sowie die räumlichen und eigentumsrechtlichen Betroffenheiten noch nicht abschließend geklärt. Die Voraussetzungen für eine abschließende Abwägung und damit für die Festlegung als Vorranggebiet sind somit nicht erfüllt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet trägt demgegenüber dem Umstand Rechnung, dass die Flächen aus fachlicher Sicht für eine mögliche zukünftige Entwicklung geeignet erscheinen, ohne der weiteren fachplanerischen Konkretisierung und Abwägung vorzugreifen. Den Festlegungen kommt insoweit eine vorsorgende Sicherungs- und Hinweisfunktion zu.
BE-ID: 403	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2 / Belang Wasserwirtschaft/ Vorbehaltsgebiete: Es wird davon ausgegangen, dass die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz im Regionalplan - wie im Text beschrieben ("Die Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz betreffen die überschwemmungsgefährdeten Flächen außerhalb der Flächenkulisse eines Hochwassers mit einem	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die zugrunde gelegte Abgrenzung und inhaltliche Ausrichtung der Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G 2.1.1) vorgebracht werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) und berücksichtigen den potenziellen Überschwemmungsbereich eines extremen Hochwasserereignisses (HQextrem)." - festgelegt werden. Dazu gibt es keine Einwände.	
BE-ID: 404	Darüber hinaus unterstützen wir Ihr Vorgehen der risikobasierten Prüfung gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Es ist zu prüfen, ob für die folgenden Nutzungsarten den Kriterien Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit die stärkste Gewichtung (im regionalplanerischen Sinne) zugewiesen wird, da diese im Falle eines Hochwassers besonderen Risiken ausgesetzt sind bzw. diese von ihnen ausgehen: sensible Nutzungen wie Krankenhäuser, Pflege-/Altersheime und Schulen/Kindertagesstätten; Kritische Infrastrukturen (KRITIS); Anlagen gemäß Industrieemissionsrichtlinie (IED) und SEVESCO-III-Richtlinie.	Die im Rahmen der risikobasierten Prüfung zugrunde gelegten Bewertungen der Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit einzelner Raumnutzungen und Raumfunktionen sind in Abschnitt I.4 „Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen“ der risikobasierten Prüfung dargelegt. Die dort vorgenommenen Einstufungen stellen politisch-normative Bewertungen der Schutzwürdigkeiten dar. Die Regionalversammlung hat mit ihrem Beschluss die in Bezug auf die Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten getroffenen Bewertungen ausdrücklich gebilligt und die risikobasierte Prüfung auf dieser Grundlage bestätigt. Vor diesem Hintergrund wird derzeit keine Veranlassung gesehen, die bestehende Methodik oder Gewichtung einzelner Nutzungsarten im Regionalplan zu ändern. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass sensible Nutzungen, Kritische Infrastrukturen sowie Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und der SEVESO-III-Richtlinie bereits im Rahmen der bestehenden risikobasierten Prüfung angemessen berücksichtigt werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 405	Datengrundlage: Im Rahmen der Aktualisierung der Risikogebiete wurden für die Mittlere Havel (Berlin bis Rathenow) neue Flächenkulissen berechnet. Die neuen Risikoflächen und Wassertiefenklassen werden ab dem 22.12.2025 offiziell bereitgestellt. Die Daten liegen derzeit schon dem LfU-Referat W16 vor und können auf Anfrage bereitgestellt werden (Kontakt: W16@lfu.brandenburg.de). Die neuen HW100- und HW-extrem-Flächen sollten übernommen und ggf. Änderungen im Regionalplan berücksichtigt werden. Beispielsweise hat sich in den Bereichen Zolchow und Vieritz die HW-extrem-Kulisse verändert, eine Neubewertung sehen wir als notwendig an.	Die Hinweise zu den neuen Risikoflächen und Wassertiefenklassen werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Daten wurden der Planungsstelle auf Anfrage durch die zuständige Fachbehörde im Umweltamt zur Verfügung gestellt. Die aktualisierte Flächenkulisse basiert auf der bis zum 22. Dezember 2025 abgeschlossenen Überprüfung und Fortschreibung der Gefahren- und Risikokarten gemäß § 74 Absatz 6 WHG sowie auf der im Jahr 2024 aktualisierten vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos. Nach Prüfung der aktualisierten Daten wird am bisherigen Planentwurf festgehalten, eine Änderung der Flächenkulisse erfolgt nicht. In der Begründung wird jedoch auf den zugrunde liegenden Datenstand hingewiesen. Begründung: Nach eingehender Prüfung der aktualisierten Daten ist festzustellen, dass die überarbeitete HQextrem-Flächenkulisse im regionalen Maßstab insgesamt ein weitgehend unverändertes Risikobild aufweist. Veränderungen der dargestellten Überschwemmungsbereiche innerhalb des Regionsgebiets sind im regionalen Maßstab als überwiegend kleinräumig und daher un-bedeutend zu bewerten. Lediglich in einzelnen Teilbereichen, insbesondere in der Gemeinde Milower

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Land, sind Veränderungen im Planungsmaßstab relevant. So wird beispielsweise der Ortsteil Vieritz (Gemeinde Milower Land), der nach der bisherigen Abgrenzung im Extremhochwasserszenario vollständig betroffen gewesen wäre, auf Grundlage der aktuellen Datenlage nicht mehr als Risikogebiet eingestuft. Vor dem Hintergrund der geänderten Datenlage stellt sich die Flächenkulisse des Vorbehaltsgebiets (G 2.1.1) überwiegend reduziert dar. Lediglich in sehr geringem Umfang kommt es punktuell zu Flächenvergrößerungen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich im regionalen Planungsmaßstab keine neuen oder verschärften Risikolagen ergeben. Die Vorbehaltsgebiete behalten somit weiterhin ihre Funktion, auf potenzielle Hochwasserrisiken hinzuweisen. Im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung wurde entschieden die Festlegung „Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz“ (G 2.1.1) im vorliegenden Regionalplan nicht an die fortgeschriebene Datenlage anzupassen. Zudem unterliegt die zugrunde liegende Flächenkulisse innerhalb des Planungszeitraums einer regelmäßigen Aktualisierung, da die fachlichen Grundlagen – insbesondere Hochwassergefahren- und Risikokarten sowie Festsetzungen von Überschwemmungsgebieten – fortlaufend, in der Regel im sechsjährigen Zyklus, überprüft und fortgeschrieben werden. Darüber hinaus sind auch unterjährige beziehungsweise anlassbezogene Aktualisierungen möglich. Nach Auskunft des Landesamtes für Umwelt werden derzeit beispielsweise Neuberechnungen für die Nuthe vorgenommen (Auskunft des LfU vom 22.04.2026). Vor dem Hintergrund der regelmäßigen Fortschreibungen wird nunmehr ergänzend der zugrunde liegende Datenstand in der Begründung aufgeführt. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die fachlichen Grundlagen regelmäßig fortgeschrieben werden und die jeweils aktuellen Risikoflächen über die Auskunftsplattform Wasser des Landesamtes für Umwelt Brandenburg verfügbar sind. Ferner wird die Entwicklung der Hochwassergefahren im Regionalsgebiet kontinuierlich verfolgt. Sollten sich die Hochwasserrisikogebiete im Maßstab der Regionalplanung wesentlich verändern oder die Gefährdungslagen erheblich verstärken, wird überprüft, ob eine Anpassung der regionalplanrischen Festlegungen erforderlich ist. Eine entsprechende Änderung der Festlegungen erfolgt gegebenenfalls im Rahmen künftiger Regionalplanänderungsverfahren, sofern dies durch die fachlichen Grundlagen begründet ist.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 389	Nationale Schutzgebiete/ Naturschutzgebiete: Direkte Flächeninanspruchnahmen von NSG werden im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung ausgeschlossen (vgl. RPS HF 2025, Rn 189). Ebenso sind keine indirekten Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, welche unter die Verbote der Verordnung zu fassen sind, zu prognostizieren. Landschaftsschutzgebiete: Direkte Flächeninanspruchnahmen von LSG / einstweilig gesicherten LSG sind gemäß der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung nur im Falle bereits zugelassener Betriebspläne möglich (vgl. RPS HF 2025, Rn 189). Der Forderung nach reduzierter Festlegung von Rohstoffgebieten in Landschaftsschutzgebieten wurde entsprochen und 15 VB-Gebiete in LSG gestrichen. Für die sechs in Landschaftsschutzgebieten verbliebenen VR-Gebiete existieren rechtskräftige obligatorische Rahmenbetriebspläne oder Hauptbetriebspläne, in deren Zulassungsverfahren bereits über die landschaftsschutzrechtliche Zulässigkeit entschieden wurde. Somit lässt sich keine zusätzliche oder neue Betroffenheit des Schutzzwecks des LSG durch die Festlegung als Vorranggebiet ableiten.	Die Feststellung darüber, dass Schutzzwecke von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten von den regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung nicht neu bzw. zusätzlich betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 391	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/gesetzlich geschützte Biotope: Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der unter § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG aufgeführten Biotope führen können, sind verboten. Das im ersten Entwurf mit einer Fläche von ca. 76 ha ausgewiesene VB30 wurde daraufhin zum Erhalt der geschützten Biotope auf ca. 39 ha reduziert. Gleichermaßen VR 27, welches von ursprünglich ca. 84 ha auf nun ca. 8 ha verkleinert wurde. Die verbliebenen 8 ha sind gemäß Luftbild bereits vollständig beräumt. Innerhalb des geplanten VR 22 und VB 24 befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope: 082819 - Kiefern-Vorwald trockener Standorte; 05121102 - silbergrasreiche Pionierfluren, mit spontanem Gehölzbewuchs (Gehölzdeckung 10-30%). Der Erhalt der geschützten Biotope sollte aufgrund ihrer Lage inmitten der Abbaugebiete bereits auf Regionalplanebene erfolgen.	Die Feststellung darüber, dass zum Erhalt gesetzlich geschützter Biotope im Rahmen der Behandlung vorgebrachter Bedenken und Anregungen des ersten Beteiligungsverfahrens in den Gebieten VR 27 und VB 30 zu umfangreichen Flächenreduzierungen geführt haben, wird zur Kenntnis genommen. Die Verweise auf die kleinräumigen Biotope in VR 22 und VB 24 werden zur Kenntnis genommen. Sie bewirken keine Planänderung. Begründung: Die benannten kleinräumigen Biotope resultieren aus einer ursächlichen bergbaulichen Nutzung. Der Umgang mit diesen Biotopen (Kleinflächen von 1,8 und 0,5 ha im Vorranggebiet VR22 sowie 1,5 und 0,8 ha im Vorbehaltsgebiet VB24) kann, wie von der UNB des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorgebracht, gemäß der gültigen Rechtsnormen im Rahmen detaillierter orts- und abbaubetriebsbezogener Planung im bergrechtlichen Zulassungsverfahren geregelt werden. Der Umweltbericht hat die zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bekannten Sachverhalte berücksichtigt und verweist auf vorhaben- und standortbezogene Prüfung auf nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen. Er fasst in Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen im Vorranggebiet zusammen, dass die Umweltauswirkungen aufgrund der geringen räumlichen Überlagerung als nicht erheblich eingeschätzt werden. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Nutzungsänderung festgelegt.
BE-ID: 393	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/festgesetzte Kompensationsmaßnahmen: Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum [...] zusichern. Eine Nutzungsänderung auf der Kompensationsfläche während des Sicherungszeitraums verstößt gegen die Bestimmungen der Vorhabengenehmigung und ist daher unzulässig. Dieser Anforderung wurde im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfs Rechnung getragen und die Gebiete VR16, VR22, VB13, VB24 und VB26 hinsichtlich ihrer Grenzziehung entsprechend angepasst. Verblieben ist nur der Konflikt im VR15, in welchem sich die Kompensationsfläche aus dem Verfahren zur Errichtung von 2 WEA Windpark Danna; LfU 50.091.00/12/1.6.2V/RS inmitten der Abbaufläche befindet. Zum Umgang mit diesem Widerspruch wird weder im Prüfsteckbrief zur Umweltprüfung noch im Umweltbericht ausgeführt.	Die Feststellung darüber, dass der Anforderung an festgesetzte Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Überarbeitung des ersten Entwurfs Rechnung getragen und die Gebiete VR16, VR22, VB13, VB24 und VB26 hinsichtlich ihrer Grenzziehung entsprechend angepasst wurden, wird zur Kenntnis genommen. Der Verweis auf einen kleinräumig verbliebenen Konflikt im VR15 bewirkt keine Planänderung. Er wird aber im Umweltbericht ergänzt. Begründung: Dem aufgeführten Sachverhalt der Berücksichtigung festgesetzter Kompensationsflächen wurde im Rahmen des Planungskonzepts, „mögliche Raumkonflikte auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß an Umweltauswirkungen zu reduzieren“, gefolgt. Bei der Kompensationsmaßnahme im VR15 Lindower Heide handelt es sich um die Einrichtung von Vogel- und Fledermauskästen in einem 3 ha großen Waldgebiet. Hier kann mittels Festlegungen in Rahmen- bzw. Abschlussbetriebsplänen über Abbauaussparung (auch im Hinblick auf den Sicherungszeitraum der Kompensationsmaßnahme) oder möglicherweise potenzierte Kompensation in günstigeren Nachbarschaftslagen entschieden werden. Die hierzu übermittelte Bitte des Anregers, die Nennung im Steckbrief zum Umweltbericht vorzunehmen wird entsprochen.
BE-ID: 394	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, Erholung): Keine der als Vorrang- oder Vorbehaltsflächen festgelegten Gebiete umfasst Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und zum Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft. Entgegenstehende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (hier: Landschaftsbild, Erholung) werden in Bezug auf die festgelegten VR-/VB-Gebiete nicht geltend gemacht.	Die Feststellung darüber, dass keine Belange der Landschaft (Landschaftsbild, Erholung) den regionalplanerischen Festlegungen zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 395	[Anmerkung Exzerpierer: Beigefügt ist eine Tabelle, in der die VR-/VB-Gebiete zur Rohstoffgewinnung in drei Kategorien eingeteilt werden: "Der Ausweisung stehen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entgegen", "Der Ausweisung stehen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach weiterer Modifizierung der Fläche nicht entgegen.", "Der Ausweisung stehen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegen.]	Die in der Tabelle getroffene Einteilung wird mit den Ausführungen zu den Bearbeitungseinheiten für das Landesamt für Umwelt behandelt. Darüberhinaus wurde im Rahmen der Abstimmungen mit dem LfU (Schreiben der RPG vom 23.03.2023 und 18.09.2024 sowie Schreiben des LfU vom 17.05.2023 und 28.10.2024) entsprechend Einvernehmen erzielt.
BE-ID: 414	3. Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz - Boden -Dauerbeobachtungsflächen des LfU (Rechtsgrundlage:§ 29a BbgAbfbodG): Im Bereich des Regionalplans liegen die folgenden Betroffenheiten vor: Archivböden Rohstoffe VR 14, VR 28, VB 34 VB 43.	Dem Hinweis zum vorsorgenden Bodenschutz ist gefolgt. Die Archivböden sind in den Steckbriefen zu den VB/VR Rohstoffgebieten dokumentiert.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 412	Zum Vorranggebiet VR 05 wurden bereits in der Stellungnahme von 2022 Bedenken erhoben. Es ist nicht zu erkennen, dass diese Bedenken berücksichtigt wurden. Diese Bedenken werden daher aufrechterhalten. In direkter Nachbarschaft zum Vorranggebiet liegt das Lange Fenn, ein ökologisch besonders wertvolles Moorökosystem und wasserabhängiges Landökosystem. Es ist das einzige Kesselmoor in der Nuthe-Nieplitz-Niederung und zählt zu den besonders sensiblen Mooren im gesamten Land Brandenburg. Das	Die wiederholt vorgebrachten Bedenken sind bekannt, geprüft und im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgewogen. Sie bewirken keine Planänderung. In der Überarbeitung des ersten Planentwurfes wurde die geänderte Rechtslage berücksichtigt. Die vom LBGR vorgeschlagene Gebietskulisse wurde angepasst an

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Vorranggebiet überlagert zu ungefähr der Hälfte das Einzugsgebiet dieses Moores. Das Vorranggebiet beeinträchtigt daher erheblich auch wasserwirtschaftliche Belange.	den Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR vom 10. November 2023 zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ der Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH als Vorranggebiet übernommen, in dessen Rahmen die Umweltsachverhalte vefahrensumfänglich behandelt wurden: zum Einzugsgebiet des "Langen Fenn" siehe Webseite lbgr.brandenburg.de, Planfeststellungsbeschluss „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide", S. 215ff. .
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 36 Trechwitz		
BE-ID: 411	Im Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 36 Trechwitz liegt mit dem Graben L150 ein nach EU-WRRL berichtspflichtiges Fließgewässer. Der beschriebenen Auswirkung, dass eine vorhabens- und standortbezogene Prüfung in Bezug auf die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie in den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erforderlich ist, wird gefolgt.	Die Feststellung darüber, dass im Steckbrief zum Vorbehaltsgebiet VB36 Trechwitz dem gegebenen Hinweis zum Graben L150 gefolgt ist, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 396	Zu III 2.3 landwirtschaftliche Bodennutzung/Begründung Nr. 223 „Mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft soll die Flächeninanspruchnahme durch andere Nutzungen begrenzt und die landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert werden. Z 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft: In der Festlegungskarte sind im Vergleich zum Entwurf von 2022 die Vorrangflächen für Landwirtschaft deutlich verringert worden. Gründe gibt es unterschiedliche. Im Punkt 4.5. des Umweltberichts in Tab. 21 wird im Steckbrief Vorranggebiete für die LW u.a. erläutert: "Nicht ausgewiesen werden Grünlandflächen, da für diese Flächen besondere Regelungen und Anreize existieren, die den Erhalt dieser Gebiete ausreichend sichern. "Der Sachverhalt, dass nur noch Ackerflächen als Vorrangflächen für die LW festgelegt werden, wird in der Darstellung in der Festlegungskarte nicht ersichtlich, was zu Missverständnissen führen kann. Beim Symbol „Vorranggebiet Landwirtschaft" sollte in Klammern stehen „Grünlandflächen nicht berücksichtigt".	Maßgeblich für die Rechtswirkung der Vorranggebiete Landwirtschaft sind die textliche Festlegung und die Darstellung in der Festlegungskarte. Die Flächenkulisse wurde zwar bei der Erarbeitung bewusst auf Ackerflächen beschränkt, die Festlegung selbst schließt die Bewirtschaftung von Grünland jedoch nicht aus. Die Gründe für die Auswahl der Flächen sind in der Planbegründung vollständig dargelegt. Ein Hinweis in der Kartenlegende, dass Grünlandflächen bei der Flächenkulisse nicht berücksichtigt wurden, ist für die rechtliche Wirkung der Festlegung unerheblich und würde keine zusätzliche Klarheit schaffen. Ein ergänzender Kartentext ist daher nicht erforderlich.
BE-ID: 397	In den Absätzen 218 bis 223 der textlichen Festlegungen zum RP wird der Beitrag der Landwirtschaft zum Erhalt und zur positiven Entwicklung der Kulturlandschaft, des Erlebnisraumes und der Biotop- und Artenvielfalt zur Begründung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft angeführt. Die in Absatz 223 vorgenommene monofunktionale Festlegung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft ist maßgeblich aus der grundsätzlichen Verträglichkeit mit der querschnittsorientierten, integrativen Freiraumentwicklung begründet. Um diesen Beitrag und die behauptete Verträglichkeit tatsächlich zu gewährleisten, sind auch in diesen Vorranggebieten besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege notwendig, z. B. durch vertraglich vereinbarte Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes innerhalb landwirtschaftlicher Nutzungen. Diese Maßnahmen dürfen weder in der planerischen Bewertung noch in der praktischen Anwendung des Regionalplanes als "konkurrierende Nutzungen" bewertet werden. Das sollte in den textlichen Ausführungen des Regionalplanes ausdrücklich Erwähnung finden. Konkreten Anlass zu dieser Anforderung bieten mehrfache Überschneidungen oder unmittelbare Angrenzung der dargestellten Vorranggebiete für die Landwirtschaft mit Vorkommen von hochgradig gefährdeten, in besonderer Erhaltungsverantwortung stehenden Arten der drei landwirtschaftlich genutzten Lebensräume und von Biotopen mit hoher Empfindlichkeit gegen Nährstoffeinträge und hydrologische Beeinträchtigungen. In diesen und weiteren Bereichen darf die Handlungsfähigkeit des Naturschutzes innerhalb der	Die Vorranggebiete Landwirtschaft werden zugunsten der landwirtschaftlichen Bodennutzung monofunktional festgelegt, weil damit der Fortbestand und die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft als Wirtschaftsraum gesichert werden, dem nach G 6.1 LEP HR besonderes Gewicht zukommt. Zugleich erkennt die Festlegung die Multifunktionalität des Freiraums an: Die Landwirtschaft erfüllt auch Funktionen als Erholungsraum und als Träger der Kulturlandschaft, die durch die Vorrangfestlegung erhalten und gefördert werden sollen. Integrierte naturschutzfachliche Maßnahmen wie z. B. extensivierte Bewirtschaftungsformen, Blühflächen, an Lebensraum angepasste Mäh- und Düngungsregime, solitäre Gehölzstrukturen oder andere strukturgebende Elemente sind mit dem Ziel der Vorranggebiete vereinbar, weil sie diese Funktionen unterstützen und die landwirtschaftliche Bodennutzung nicht ausschließen. Sie bleiben zulässiger Bestandteil der Nutzung im Sinne von Z 2.3 Absatz 1 und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	landwirtschaftlichen Nutzung nicht durch regionalplanerische Festlegungen eingeschränkt werden.	den in Absatz 2 genannten Kombinationen (Agri-PV als Sekundärnutzung). Gesetzliche Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes bleiben durch die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft unberührt. Großflächige Gehölzanpflanzungen mit Aufforstungscharakter sind hingegen nicht mit der Zielfestlegung vereinbar, da sie die Vorrangnutzung Landwirtschaft substantiell verdrängen und damit den Zweck der Vorrangfestlegung unterlaufen; solche Umwandlungen sind insoweit unzulässig. Aus diesen Gründen ist keine Planänderung erforderlich. Der Naturschutz ist als abzuwägender Belang bereits in der Planbegründung (vgl. Kapitel IV.2.3.2.5 und IV.2.3.2.6) dargestellt.
BE-ID: 398	Überwiegend sind Vogelschutzgebiete Bestandteil des Freiraumverbundes. Allerdings enthält die Begründung auf S. 64, Nr. 255 folgende Passage „Durch die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wird durch den Ausschluss anderer Flächennutzungen das Ackerland regelmäßig von Bebauung und anderen Nutzungen freigehalten." Und weiter: "Von einer Herausnahme der übrigen Teilbereiche der Vogelschutzgebiete aus den Vorranggebieten wird aus den genannten Gründen abgesehen. Die einschränkenden Regelungen der Erhaltungszielverordnungen innerhalb von Vogelschutzgebieten sind bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung zu beachten". Da der Charakter eines Vorranggebietes ausdrücklich und generell einen Vorrang gegenüber anderen Belangen bedeutet, würde in Vogelschutzgebieten der landwirtschaftlichen Nutzung regelmäßig der Vorrang vor den Naturschutzbelangen eingeräumt, was den europarechtlichen Vorgaben zum Natura-2000-Schutzgebietssystem widerspricht. So kommen auch in Ackergebieten Erhaltungszielarten vor (z.B. Rast- und Nahrungsflächen von Gänsen und Kranichen; Neuntöter, Ortolan oder andere Vogelarten der Agrarlandschaft). Zudem greift die Begründung, dass das Vorranggebiet Landwirtschaft auch dem Vogelschutzgebiet dient, weil es ein Freihalten von Bebauung und anderen Nutzungen bewirkt, nicht. Durch die in Vogelschutzgebieten erforderliche Prüfung von Plänen und Projekten auf die Verträglichkeit mit den Zielen des Vogelschutzgebietes gibt es ein naturschutzrechtliches Instrument, um Bebauungen oder andere Nutzungen zu prüfen. Flächen in Vogelschutzgebieten sind daher nicht als Vorranggebiete Landwirtschaft dazustellen. Hinweis: Für Vogelschutzgebiete gibt es keine Erhaltungszielverordnungen. Diese existieren nur für FFH-Gebiete.	Der Einwand, dass Vorranggebiete Landwirtschaft europarechtlichen Vorgaben zum Natura-2000-Schutzgebietsystem widersprechen, ist nicht ausreichend begründet. Datengrundlage zur Ermittlung vorrangwürdiger Landwirtschaftsflächen sind tatsächlich genutzte Ackerflächen nach dem Digitalen Feldblockkataster. Es werden somit keine neuen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, bei denen die landwirtschaftliche Nutzung nach naturschutzrechtlicher Prüfung unzulässig wäre. Was unter der landwirtschaftlichen Vorrangnutzung zu verstehen ist, wird in Ziel 2.3. Absatz 1 durch die Bezugnahme auf § 17 BBodSchG klargestellt. Die Festlegung zielt nicht auf eine bestimmte Bewirtschaftungsart ab. Ein genereller Ausschluss landwirtschaftlicher Bodennutzung in Vogelschutzgebieten ergibt sich weder aus europäischem noch aus deutschem Recht. Anforderungen, die sich aus dem europäischen Artenschutzrecht ergeben, werden durch die Festlegung als Vorranggebiete Landwirtschaft nicht aufgehoben. Verträglichkeitsprüfungen bleiben im Einzelfall vorzunehmen. Die zum Regionalplan durchgeführte strategische Umweltprüfung hat keinen Widerspruch zu Natura-2000-Schutzgebieten ergeben. Der Begriff 'Erhaltungszielverordnung' in der Begründung ist nicht zutreffend und wird wie folgt präzisiert: "Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in Anlage 1 des BbgNatSchAG genannten Vogelschutzgebiete bleibt auch innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft zu beachten. Insbesondere sind das nach § 33 BNatSchG geltende Verschlechterungsverbot und die Verfahrenspflichten zur Verträglichkeitsprüfung nach den Natura-2000-Rechtsvorschriften bei der Anwendung der Vorrangregelung zu berücksichtigen."

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 399	Zu S. 65, Nr. 263: Zusätzlich zu den genannten Kompensationsflächen sind auch Flächen als Vorranggebiet Landwirtschaft auszuschließen, bei denen eine (dauerhafte) Umwandlung von Acker in (Extensiv-)Grünland als Kompensationsfläche festgesetzt wurde, da Grünlandflächen nach den Kriterien nicht Bestandteil der Vorranggebietskulisse Landwirtschaft sind.	Der vorgebrachte Einwand, Ackerflächen dürften innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen nicht in Grünland umgewandelt werden, ist unbegründet. Die Ermittlung vorrangwürdiger Flächen orientierte sich zwar an derzeitiger Ackerbewirtschaftung; die Festlegung verlangt jedoch nicht, dass die landwirtschaftliche Nutzung ausschließlich in Form von Ackerbau fortgeführt wird. Maßgeblich ist vielmehr das Ziel, die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis nach § 17 BBodSchG zu sichern (vgl. Z 2.3 Abs. 1). Eine Umwandlung von Acker zu extensivem Grünland steht diesem Zweck nicht grundsätzlich entgegen, sofern die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.
BE-ID: 407	2. Hinweise zum Moorschutz und zur Gewässerentwicklung/ Hydromorphologie Oberflächengewässer (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4) / Zum Moorschutz: Bei der Verschneidung der Vorranggebiete Siedlung, Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung und Vorranggebiet Landwirtschaft konnten erhebliche Schnittmengen identifiziert werden. Insbesondere die Vorranggebiete Landwirtschaft liegen teils großflächig auf Moorböden bzw. Moorfolgeböden. Eine Grünlandnutzung schließt sich auf diesen Flächen grundsätzlich nicht aus, sollte jedoch angepasst an hohe Wasserstände erfolgen. Eine ackerbauliche Nutzung sollten auf diesen Flächen hingegen nicht erfolgen. Es wird kritisch gesehen, diese Gebiete als Vorranggebiete Landwirtschaft zu definieren.	Für die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft wurden Ackerflächen einbezogen, die auf Grundlage des Digitalen Feldblockkatasters als Flächen mit tatsächlicher Ackernutzung ermittelt wurden. Die Gründe dafür sind in Rn. 227 ff. dargelegt. Ob die derzeitige Ackernutzung nur unter besonderen Auflagen aufgrund des Vorhandenseins von Moorböden geschieht, kann seitens der Regionalplanung nicht beurteilt werden. Darüber hinaus wird mit der Festlegung nicht die Bewirtschaftungsform vorgeschrieben (vgl. dazu auch BE ID 399). In boden- oder naturschutzfachliche Vorschriften, die bei der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung beachtet werden müssen, greift der Regionalplan somit nicht ein. Die Verantwortung für Kontrolle, Anordnungen und Sanktionen bei Verstößen gegen bodenschutzrechtliche Auflagen liegt bei den jeweiligen Bodenschutzbehörden.
BE-ID: 410	Zur Gewässerentwicklung / Hydromorpholoqie Oberflächengewässer: Einige Vorranggebiete Landwirtschaft werden von Fließgewässern durchquert oder tangiert, die nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtig sind. Für sie gilt der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial sowie der gute chemische Zustand als Bewirtschaftungsziel. Für jeden Oberflächenwasserkörper sind im Maßnahmenprogramm nach § 24 BbgWG Maßnahmen zur Zielerreichung behördenverbindlich festgelegt, die in der Regel einen gewissen Raumbedarf zur Gewässerentwicklung beanspruchen. Die Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft darf der zukünftigen Umsetzung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen nicht entgegenstehen (Verbesserungsgebot der WRRL). Für die Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen erscheint die Planungsebene des Regionalplans zu allgemein, die Belange der Gewässerentwicklung/Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sollten deshalb auch in den nachgeordneten Planungsstufen Beachtung finden. In den textlichen Festsetzungen des Regionalplans sollte im Abschnitt III.2.3 landwirtschaftliche Bodennutzung, Z 2.3 Vorranggebiete für die Landwirtschaft (S. 14) eine weitere Ausnahme für Gewässerentwicklungsmaßnahmen beschrieben werden, für die ein öffentliches Interesse besteht und	Der Einwand, Vorranggebiete Landwirtschaft dürften der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung nach EU-Wasserrahmenrichtlinie nicht entgegenstehen, wird nicht durch die Schaffung einer gesonderten Ausnahmeregelung aufgenommen. Der Regionalplan ist als überörtliches Raumordnungsinstrument auf den Maßstab 1:100.000 ausgerichtet und steuert primär großräumige, raumbedeutsame Vorhaben. Kleinräumige, örtlich begrenzte Gewässerentwicklungsmaßnahmen entfalten in der Regel keine überörtlichen Wirkungen, begründen keinen flächigen, grenzüberschreitenden Steuerungsbedarf und gehören deshalb in die Zuständigkeit nachgeordneter Fach- und Bauleitplanungen sowie wasserrechtlicher Verfahren. Ziel 2.3 Absatz 1 schränkt die Inanspruchnahme durch andere raumbedeutsame Nutzungen ein, stellt jedoch keine Garantie einer

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	die Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit mit sich bringen können.	uneingeschränkten landwirtschaftlichen Bodennutzung dar. Die Festlegung als Vorranggebiete Landwirtschaft begründet daher auch keinen Abwehranspruch gegen Einschränkungen, wie sie sich beispielsweise durch veränderte Grundwasserflurabstände ergeben können. Ziel Z 2.3 Absatz 3 enthält bereits den sachgerechten Prüfrahmen für Ausnahmen bei überregionalen Vorhaben: Eine Ausnahme kommt nur in Betracht, wenn die Maßnahme nicht auf geeigneten Flächen außerhalb der Vorranggebiete realisierbar ist, ein öffentliches Interesse besteht und die Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung minimiert wird. Aus diesen Gründen ist eine pauschale, zusätzliche Ausnahmeregelung für WRRL-Maßnahmen nicht gerechtfertigt.
BE-ID: 413	3. Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz - Boden -Dauerbeobachtungsflächen des LfU (Rechtsgrundlage:§ 29a BbgAbfbodG): Im Bereich des Regionalplans liegen die folgenden Betroffenheiten vor: Bodendauerbeobachtung Lünow ? Z 2.3 Vorranggebiet für Landwirtschaft	Der Hinweis auf eine Bodendauerbeobachtungsfläche in Lünow wird zur Kenntnis genommen. Für die Flächenermittlung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurden Ackerflächen in tatsächlicher Nutzung herangezogen. Da Bodendauerbeobachtungsflächen gemäß ihrer Konzeption die landwirtschaftliche Nutzung unter Praxisbedingungen dokumentieren, ist eine Aufgabe der Bewirtschaftung nicht erforderlich. Die Flächen behalten ihre volle landwirtschaftliche Funktionsfähigkeit. Ein Widerspruch mit Ziel 2.3 liegt somit nicht vor.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / V. NÜ Fachplanung		
BE-ID: 400	Zu V Nachrichtliche Übernahme aus der Fachplanung/Schutzgebietsausweisungen: Aktuell beabsichtigt das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV), die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Wublitz" (Beschluss-Nr. 0116 des Bezirkstages Potsdam vom 17. März 1986) neu zu fassen. Die Bekanntmachung erfolgte am 9. September 2025. Dabei ist beabsichtigt, die Kulisse nur geringfügig zu verändern und primär die Verordnung an die aktuellen naturschutzrechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Weitere Schutzgebietsausweisungen des MLEUV stehen im Bereich des Regionalplans gegenwärtig nicht an.	Die Hinweise zur neuen Flächenkulisse und die Anpassung der Schutzgebietsverordnung des Naturschutzgebietes "Obere Wublitz" werden zur Kenntnis genommen und im Regionalplan als auch Umweltbericht berücksichtigt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VI. NÜ Landesplanung		
BE-ID: 380	Zu III 2 Freiraum: Freiraumverbund: In der Festlegungskarte ist im jetzigen Entwurf der Freiraumverbund (nachrichtlich übernommen vom LEP HR) schraffiert dargestellt. Damit ist die Außengrenze dieser Einstufung nicht mehr klar erkennbar. Für eine bessere Lesbarkeit sollten die Flächen wieder wie im Entwurf 2022 flächig grün mit klaren Außengrenzen abgebildet werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die gewählte Form der Übertragung des landesplanerischen Freiraumverbunds im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 wird vom Landesplangeber nicht getragen. Stattdessen wurde die nachrichtliche Übernahme empfohlen, was im 2. Regionalplanentwurf umgesetzt worden ist. Eine regionale Konkretisierung und damit Veränderung des landesplanerischen Freiraumverbunds könnte nur als eigene Festlegung der Regionalplanung und nach eigenen Kriterien erfolgen. Die Regionalversammlung hat sich jedoch rechtmäßig für die Darstellung als nachrichtliche Übernahme der Festlegung

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		entschieden.
BE-ID: 381	Die Festlegungen zum Freiraumverbund weisen Mängel auf. Die Natura 2000- Gebiete sind in Gänze als Freiraumverbund darzustellen und nicht nur aus dem Vorranggebiet Landwirtschaft auszuschließen. Beispiele: - Der Oberlauf vom Riembach südlich der Landestraße bis zur Quelle ist derzeit kein Freiraumverbund. Auch dieser Bereich zählt zum FFH-Gebiet Buckauoberlauf und Nebenfließe. - Auch der Talraum der Kalten Bache westlich Rottstock ist FFH-Gebiet und daher zum Freiraumverbund zuzurechnen. - Das FFH-Gebiet Flämingrummeln und Trockenkuppen mit seinen verschiedenen Teilräumen sind ebenfalls als Freiraumverbund abzubilden. - Bei Fredersdorf ist das FFH-Gebiet des Fredersdorfer Baches ebenfalls als Freiraumverbund darzustellen wie am Groß Briesener Bach, Dahnsdorfer Bach, das Addatal bei Niemegk und den gesamten Buffbach. Die genannten Flächen sind nur Beispiele, es ist für den gesamten Geltungsbereich eine Überprüfung und Anpassung notwendig. Auf diese Defizite wurde bereits in der Stellungnahme des LfU im Jahr 2022 hingewiesen.	Die Darstellungen zum Freiraumverbund resultieren aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Der Plangeber des LEP HR ist die Gemeinsame Landesplanung der Länder Berlin und Brandenburg. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft in Bezug auf den Freiraumverbund keine eigenen Festlegungen (siehe auch BE ID 380).
Zweckdienliche Unterlagen / Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen (2024)		
BE-ID: 370	Laut beigefügten Gutachten „Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne" gibt es einen Aufforstungsbedarf von ca. 100 ha allein aus forstrechtlicher Sicht. Wie diese Zahl ermittelt wurde, ist unklar. Da im Gebiet insgesamt ca. 150 ha Wald und ein nennenswerter Anteil von Wald mit höherem Naturschutzwert und somit höherem Kompensationsbedarf betroffen sind, wird der naturschutzrechtliche Kompensationsbedarf vermutlich deutlich über dem Verhältnis von 1: 1 liegen.	Der ermittelte Aufforstungsbedarf von 100 Hektar wurde vom Orientierungswert der Mindestgröße des GIV gemäß LEP HR abgeleitet und kann lediglich als Orientierungshilfe dienen. Da weder der tatsächliche Umfang der Waldumwandlung, noch das erforderliche Verhältnis des Kompensationsbedarfes vorhergesehen werden kann, ist die begründete Abschätzung sachgerecht. Mit der angewandten Methodik der zweckdienlichen Unterlage konnten Potentialflächen für die Erstaufforstung mit einer Gesamtgröße von 572 Hektar ermittelt werden. Auch unter Berücksichtigung eines ggf. erhöhten Kompensationsverhältnis kann an der im Fazit der zweckdienlichen Unterlage dargelegten Sachverhaltseinschätzung festgehalten werden.
BE-ID: 371	Im genannten Gutachten sind potenzielle Aufforstungsflächen dargestellt. Folgendes Auswahlkriterium ist benannt: „Für die Ermittlung von Potenzialflächen für die Erstaufforstung werden folgende Grundannahmen getroffen: Es wird davon ausgegangen, dass geeignete Flächen bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen sind, deren Bewirtschaftung aufgrund ungünstiger Standortbedingungen unattraktiv ist. Als Indikator für die wirtschaftliche Standortungunst wird die überwiegende Nutzung als Brache in den Jahren 2020 bis 2023 angenommen (mindestens 3 von 4 Jahren)." Viele dieser potenziellen Aufforstungsflächen sind aus Naturschutzsicht abzulehnen bzw. kritisch zu beurteilen. Dazu im Einzelnen: - Die Planung der Potenzialflächen für Aufforstungen ist zwingend zu überarbeiten, wenn gesetzlich geschützte Offenlandbiotope überplant wurden. (Nr. 5 teilweise, 17 teilweise, 29 zum großen Teil, 32 teilweise). Zum Teil werden mit den dargestellten Potenzialftächen bestehende wertvolle und geschützte Lebensräume dadurch beeinträchtigt, dass sie durch absehbare Verschattung und lokalklimatische Wirkungen ihre standörtlichen Grundlagen verlieren. (besonders Nrn. 1, 15).	Der Anregung, die zweckdienliche Unterlage zu überarbeiten wird nicht gefolgt. Die Ausarbeitung muss die qualitativen Anforderungen an ein Fachgutachten nicht erfüllen und erhebt auch nicht den Anspruch darauf. Die zweckdienliche Unterlage wurde infolge wiederholt vorgebrachter Bedenken hinsichtlich der Verfügbarkeit von Flächen für Erstaufforstungsmaßnahmen im Umfeld des GIV erstellt, obgleich dies für die Festlegungsentscheidung nicht erforderlich ist. (Siehe BE 1136, BE 1211, BE 3363 der Abwägungsdokumentation Stand 11.06.20205) Im Zuge dieser Sachverhaltsermittlung konnte zumindest gezeigt werden, dass die wiederholt vorgebrachten Bedenken, im Umfeld des GIV seien keine ausreichenden Flächen für Erstaufforstung vorhanden, nicht ausreichend begründet sind. Der Umstand, dass auf den Potentialflächen voraussichtlich nicht im vollen Umfang Erstaufforstungsmaßnahmen umgesetzt werden können ist in der zweckdienlichen Unterlage erwähnt. Für die im Fazit getroffene Sachverhaltseinschätzung, an der im Übrigen festgehalten wird,

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		ist dieser Umstand in Anbetracht der ermittelten Flächengröße unerheblich.
BE-ID: 372	Anscheinend wurde die mögliche Lage in Schutzgebieten nicht überprüft, da z.B. die Flächen 12 , 27 und 32 in NSG, LSG bzw. Vogelschutzgebieten liegen. Für alle Potenzialflächen ist die Lage in naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darzustellen und die Vereinbarkeit mit Schutzgebieten ist für alle Potenzialflächen frühzeitig zu prüfen.	Die Hinweise zur Lage einiger Potentialflächen in Schutzgebieten werden zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Erstaufforstungsmaßnahmen in den genannten Schutzgebieten ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf BE 371 verwiesen.
BE-ID: 373	Ein durchgängig erkennbarer Mangel der Flächenauswahl ist, dass bevorzugt Arrondierungen von bestehenden Waldflächen verfolgt werden. Der in Summe entstehende Verlust und die Begradigung von Randlinien führt zum systematischen Verlust von struktureller und biologischer Vielfalt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind insbesondere für Tier- und Pflanzenarten der Sandtrockenrasen und der trockenwarmen Säume absehbar. In der anstehenden Größenordnung der geplanten bzw. erforderlichen Aufforstungen werden diese, obwohl als Ersatzmaßnahmen nach Waldgesetz bewertet, selbst zu einem schwerwiegenden Eingriff nach naturschutzrechtlicher Bewertung . Dies betrifft praktisch alle dargestellten Potenzialflächen! Besonders starke strukturelle Verluste sind bei den Flächen 3, 5, 6, 7, 11, 17, 20, 21, 23, 25, 26, 29, 31 absehbar. Ob sich die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch eine behutsame Planung und Ausführung der Aufforstungen vermeiden lassen und zum Beispiel bestehende Naturwerte durch die gezielte Entwicklung und dauerhafte Pflege von Waldinnenrändern und waldinneren Blößen erhalten werden können, bleibt offen und liegt auch nicht im Regelungsinhalt der Regionalplanung. Bisherige Erfahrungen mit großflächigen Aufforstungsmaßnahmen sind in der Regel gegenteilig . Insofern schafft die hier vorgelegte Detailliertheit der Darstellung eine Erwartungshaltung und faktische Vorentscheidung, die einen erheblichen Verlust an ökologischer Vielfalt zur Folge haben wird.	Der Einwand, die Erstaufforstung führe bei „praktisch allen“ Potenzialflächen zum „systematischen Verlust von struktureller und biologischer Vielfalt“ ist nicht ausreichend begründet. Die Erstaufforstung bewirkt unmittelbar keine Beseitigung von Waldrändern. Mit dem Aufwuchs des neu angelegten Waldes wird dieser über verschiedene Entwicklungsstadien zum Lebensraum anderer Arten und kann sich zu einem vielfältigen Lebensraum entwickeln. Bei den Potenzialflächen handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei einer dauerhaften Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich voraussichtlich Wald als Vegetation einstellen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass der Effekt einer Verkürzung von Waldrändern nicht eintreten muss - beispielsweise, wenn nicht die gesamte Potenzialfläche aufgeforstet wird. Zudem würden bei Aufforstungen von Potenzialflächen, die in geringerem Umfang an bestehende Waldflächen anschließen, auch neue Waldränder entstehen. Im Übrigen wird auf BE 371 verwiesen.
BE-ID: 374	Zum Teil würden die vorgezeichneten Aufforstungen einen grundlegenden Wandel des örtlichen Landschaftscharakters bewirken und die historische Wald-Offenland-Verteilung zu einer geschlossenen Forstlandschaft entwickeln.	Die Annahme durch die ggf. erfoderlich werdenden Aufforstungsmaßnahmen würde sich eine geschlossene Forstlandschaft entwicklen ist nicht ausreichend begründet. Ein grundlegender Wandel des örtlichen Landschaftscharakters ist durch die Erstaufforstung von ca. 100 Hektar Brachland in einem Gebiet, dass 93.000 Hektar umfasst, erkennbar nicht zu erwarten.
BE-ID: 375	Die Konzentration der Flächenauswahl auf ertragsschwache Standorte hat zur Folge, dass zu einem hohen Anteil langjährige , inzwischen ökologisch gut entwickelte Brachen überplant werden. Damit droht der systematische Verlust von besonders artenreichen und vor allem insektenreichen Biotopen.	Der Einwand ist nicht ausreichend begründet. Der Einwand verkennt den Sachverhalt, dass es sich bei den Potenzialflächen um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, die intensiv bewirtschaftet werden können. Bei einer dauerhaften Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung würde sich voraussichtlich Wald als Vegetation einstellen. Dieser würde über verschiedene Stadien zum Lebensraum für andere Arten und könnte sich zu einem vielfältigen Lebensraum entwickeln.
BE-ID: 376	Unter avifaunistischen Aspekten sind folgende Flächen zu streichen: Nr. 2: Es handelt sich um wesentliche Nahrungsflächen der Gänse vom Rietzer See (SPA und FFH-Gebiet); Nr. 3: Es geht um die größere der beiden Teilflächen, die direkt an Rietz angrenzt. Es handelt sich um eine wichtige Nahrungsfläche vom Weißstorch; Nr. 27: Zwischen den Lätzen wegen seltener Bodenbrüter; darüber hinaus Wachower	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Bei der möglichen Inanspruchnahme der Potenzialflächen für Erstaufforstungen würde es sich um verhältnismäßig kleinräumige Veränderungen in einem 93.000 Hektar großen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Lötz bedeutendes Gebiet für Wasservögel, Schilfbewohner; Nahrungsflächen; Nr. 32: Brutgebiete Kiebitz, künftig ggf. auch andere Wiesenbrüter, angrenzend Strengsee: bedeutsames Rastgewässer/ Überwinterungsgewässer für Taucher, Enten, Limikolen, Schlafplatz für Kraniche und nordische Gänse, angrenzende Grünländer Äsungsflächen für nordische Gänse.	Landschaftsraum handeln, die keinen erheblichen Verlust von Nahrungsflächen zu Folge hätten. Im Übrigen wird auf BE 371 verwiesen.
BE-ID: 377	Nicht dargestellte, kleinere Potenzialflächen für Aufforstungen können hier nicht bewertet werden. Soweit sie nach den gleichen Kriterien bestimmt wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die Auswahl vergleichbar grundlegende Mängel hat und dass sie unter Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise überarbeitet werden sollte.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Potentialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen mit einer Größe von weniger als 5 Hektar nicht bewertet werden können. Es wird im Übrigen auf BE 371 bis 376 verwiesen.
BE-ID: 378	Weiter wird in dem „Aufforstungsgutachten" ausgeführt: .‚Als eine weitere in Frage kommende Potenzialfläche wurde die ca. 90 ha große Fläche der ehemaligen Rieselfelder„ Wendgräben" auf dem Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel identifiziert. Hier erfolgte in den Jahren 2022 und 2023 eine Nutzung als Mähweide, weshalb die Fläche nach den o. g. Kriterien nicht als Potenzialfläche für Erstaufforstung ermittelt wurde. Dennoch könnte diese Fläche für eine Aufforstung geeignet sein, sofern eine solche Nutzung im kommunalen Interesse sein sollte." Aus Naturschutzsicht ist die Umwandlung von Grünland in Aufforstungsflächen keine Aufwertung und daher in der Regel nicht als Kompensationsmaßnahmen geeignet. Im Bereich ehemaliger Rieselfelder sind zudem vielfach weitere hochwertige Naturschutzbelange berührt und zu prüfen. Die Zuordnung des Bereichs als potenzielle Aufforstungsfläche ist daher zu streichen.	Es ist nicht erforderlich, die zweckdienliche Unterlage entspreched der Einwendung zu ändern. Mit der Aussage, dass die Fläche der ehemaligen Rieselfelder "Wendgräben" für Erstaufforstung geeignet seien könnte, ist keine Zuordnung zu den potentiellen Erstaufforstungsflächen erfolgt. Der Umstand, dass "vielfach weitere hochwertige Naturschutzbelange" berührt und zu prüfen seien, schließt eine Untersuchung der Fläche auf ihre Eignung als Potentialfläche für Erstaufforstungsmaßnahmen nicht aus.
BE-ID: 379	Im Weiteren wird ausgeführt, dass eine Festlegung von Aufforstungsflächen im Regionalplan aus verschiedenen Gründen nicht erfolgt und dann folgender Schluss gezogen: "Da das ermittelte Flächenpotenzial, die voraussichtlich erforderliche Aufforstungsfläche erheblich übersteigt, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Aufforstungsmaßnahmen längerfristig geplant und Erforderlichenfalls umgesetzt werden können." Dieser Schlussfolgerung kann -über die im Gutachten bereits genannten ungeklärten Sachverhalte- angesichts der erläuterten naturschutzfachlichen und rechtlichen Bedenken nicht gefolgt werden. Zur kann Auf Basis der vorgelegten Unterlagen kann nicht prognostiziert werden, dass die erforderliche (forst- und) naturschutzrechtliche Kompensation geleistet werden kann. Die postulierte kurzfristige Realisierbarkeit von Vorhaben auf diesem Standort erscheint angesichts der ungelösten Realisierbarkeit der forst- und naturschutzrechtlichen Waldkompensation nicht gegeben zu sein.	EEs wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnehmerin der unter Punkt 6 der zweckdienlichen Unterlage getroffenen Einschätzung widerspricht. Eine konkrete Einschätzung der Realisierbarkeit von Erstaufforstungen auf den benannten Flächen kann im Rahmen der zweckdienlichen Unterlage nicht geleistet werden. Eine solche Bewertung ist auch nicht erforderlich. An der im Fazit getroffenen Sachverhaltseinschätzung wird festgehalten, da auch unter Berücksichtigung der vorgebrachten Bedenken kein Anlass zu der Annahme besteht, die Kompensation der zu erwartenden Waldumwandlung im Bereich des GIV sei unmöglich. Es wird auf die BE 371 bis 377 verwiesen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 392	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/ besonderer Artenschutz: Aufgrund des Maßstabes der vorgelegten Planung, möglicher Modifizierungen der Flächeninanspruchnahme und vor allem des Zeithorizontes bis zur Umsetzung der Abbauvorhaben (Beachtung von Änderungen im Bestand von Flora und Fauna) ist die Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des besonderen Artenschutzes auf der Ebene der Zulassungsverfahren zu klären. Eine Beurteilung ausschließlich auf Basis vorhandener Daten ist nicht möglich. Es werden aktuelle Bestandsaufnahmen erforderlich. Bereits auf Ebene des Regionalplans ist jedoch auf die Bedeutung der Abbaugebiete für einige streng geschützte Vogelarten hinzuweisen, deren Vorkommen in nachfolgenden Zulassungsverfahren zu berücksichtigen ist. Dabei sind vor allem folgende VR und VB zu nennen: VR08 Rotmilan; VR23 Kranich, Rotmilan, Rohrweihe; VB18 Rotmilan; VB21 Fischadler; VB25 Fischadler; VB26 Rotmilan; VB37 Fischadler. Aufgezählt wurden alle Brutnachweise innerhalb der VR/VB beziehungsweise solche, bei denen sich die	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Aktualisierte Artendaten wurden auf Nachfrage im Dezember 2025 vom Landesamt für Umwelt übermittelt. Diese Daten sowie die bereits mit der Stellungnahme mitgeteilten Informationen werden in die entsprechenden Steckbriefe der Vorrang - und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung aufgenommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	künftige Abbaufläche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz befindet. Diese Nachweise wurden bereits in der Stellungnahme zum ersten Entwurf mitgeteilt. Unverständlich ist daher, dass die entsprechenden Prüfsteckbriefe unter dem Punkt „Vogelarten inkl. Umfeld" das Prüfergebnis „Keine, das VB Rohstoffgewinnung befindet sich außerhalb des Umfelds von Brutplätzen relevanter Vogelarten" enthält. Das VB 17 wurde zum Schutz einer störungssensiblen Großvogelart bereits auf der Regionalplanebene unter Beachtung der artspezifischen Fluchtdistanz angepasst.	
Umweltbericht / Anhang B1-B8 Natura 2000 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 382	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/ Natura 2000: Direkte Flächeninanspruchnahmen von FFH-Gebieten und EU-Vogelschutzgebieten werden im Rahmen der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten und Vorranggebieten zur Rohstoffgewinnung ausgeschlossen (vgl. RPS HF 2025, Rn 189 und RPS HF 2025, Rn 102). Die Nähe von einigen VR-/VB-Gebieten zu Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebieten) bzw. Vogelschutzgebieten (VSG) erfordert jedoch die Überprüfung der Verträglichkeit der Planfestlegungen mit den Erhaltungszielen verschiedener Natura 2000-Gebiete. Im Anhang B1 - B8 sind die, für die Natura-2000-Vorprüfungen erforderlichen Angaben und Bewertungen (Stand 27.5.2025) dokumentiert.	Die sachlich zutreffenden Ausführungen zur Prüfung der Verträglichkeit der Planfestlegungen mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 383	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/ Natura 2000: Folgende Ergänzungen / Änderungen sehe ich als erforderlich an: 1. Beurteilung der Verträglichkeit des Plans entweder in einer Unterlage zur FFH-Vorprüfung oder wenn diese nicht ausreicht in einer FFH-VU - betrifft VR21.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete wurde im Rahmen einer FFH-Vorprüfung geprüft. Da erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnten, wurde eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt (siehe auch BE ID 386).
BE-ID: 384	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/ Natura 2000: 2. Die Beurteilung der Verträglichkeit ist für die Festlegungen des aktuellen Plans durchzuführen. Die Darstellungen und Bewertungen unter Pkt. 3 und 4 beziehen sich auf die Flächenabgrenzung des 1. Entwurfs und sind auf die aktuelle modifizierte Abgrenzung anzupassen. Allein ein Fazit, dass sich durch Anpassung des Flächenzuschnitts erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele ausschließen lassen, ist unzureichend - betrifft VB03 und VB29.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da die FFH-Vorprüfung für die Vorbehaltsgebiete VB 03 und VB 29 erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausschließen konnte, wurden die Flächengrenzen angepasst. Dies ermöglicht es, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen. Die Ergebnisse der Vorprüfung werden redaktionell überarbeitet, um diesen Sachverhalt klarer herauszustellen.
BE-ID: 385	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/ Natura 2000: 3. Wird mit dem Ausschluss von Beeinträchtigungen aufgrund eines bestimmten Sachverhaltes argumentiert, muss dieser auch vorliegen - betrifft VR28 Steppenhügel im Havelland. Mit Bezug auf die abschirmende Wirkung vorhandener Waldbereiche werden verschiedene Wirkfaktoren ausgeschlossen. Da die Erweiterung der Abbaufläche in südöstliche Richtung diese abschirmende Wirkung aufhebt, trägt die vorgebrachte Argumentation nicht bzw . nur dann, wenn die in Anlage 1 markierte Fläche nicht VR28 zugeordnet wird. In beiden Fällen bedarf es der Anpassung der Unterlage.	Die Hinweise werden berücksichtigt, der Anregung gefolgt. Die Natura-2000-Prüfung wird überarbeitet. Demnach wird folgende Einschätzung zum Sachverhalt getroffen: Der Lebensraumtyp 6120* liegt zwar im relevanten Wirkbereich, jedoch ist der betreffende Wirkfaktor für diesen Lebensraumtyp nur von geringer Bedeutung (BfN, 2024). Daher ist auch im Falle eines Verlustes der Waldfläche im Plangebiet, die derzeit eine abschirmende Wirkung gegenüber den südwestlich gelegenen LRT-Ausprägungen im Hinblick auf bestehende Abbautätigkeiten entfaltet, nicht davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der LRT-Ausprägungen im FFH-Gebiet infolge potenzieller Schadstoff- und Staubeinträge erheblich verschlechtern wird. Die nordöstliche LRT-Ausprägung bleibt zudem weiterhin durch ihre Einbettung in Waldbereiche gegenüber Einwirkungen aus dem Plangebiet abgeschirmt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Zudem zeigt sich gemäß INSPIRE-Dienst (LfU, 2024), dass das Arteninventar der beiden LRT-Ausprägungen im FFH-Gebiet nur teilweise lebensraumtypisch ausgeprägt ist und bereits eine erhebliche Vorbelastung besteht. Nachweise der besonders empfindlichen charakteristischen Arten innerhalb der LRT-Ausprägungen liegen nicht vor; auch im übrigen FFH-Teilgebiet sind keine entsprechenden Brutplätze oder Vorkommen bekannt. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Abbaubetriebs ist zudem von einer Vorbelastung sowie von Gewöhnungseffekten auszugehen. Insgesamt können daher erhebliche Beeinträchtigungen durch Störwirkungen ausgeschlossen werden.
BE-ID: 386	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/ Natura 2000: 4. VR21: Die Unterlage zur Vorprüfung enthält folgendes Ergebnis: Beeinträchtigungen der LRT 3150, 3260 , 9190 und 91 EO* sowie der Anhang II-Arten Biber, Fischotter, Kammmolch, Bachneunauge, Helm-Azurjungfer und Großer Feuerfalter durch Veränderungen des Wasserhaushalts in Folge eines Nassabbaus lassen sich nicht sicher ausschließen (s.S. 9). Es bedarf einer FFH-VP im Rahmen der Planaufstellung. Die Möglichkeit der Verwendung des im Jahr 2008 erstellten hydrologischen Gutachtens ist mit Blick auf mögliche Veränderungen der Grundwassersituation im Gebiet zu hinterfragen. Inwieweit eine Überprüfung der Anwendbarkeit vorgenommen wurde, ist der Unterlage nicht zu entnehmen. Bis dahin sind auch die textlichen Ausführungen zur Reichweite der Grundwasserabsenkung - welche, um eine graphische Darstellung zum Verlauf der Isohypsen zu ergänzen ist - in Frage zu stellen. Weiterhin ist die Summationsbetrachtung unzureichend. Bereits in der Stellungnahme vom 4.2.2025 wies ich auf das Projekt - Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beelitz und Verbesserung der Gewässerstruktur zwischen Fließ-km 19+200 und 18+500; LfU , W11; Zulassung vom 22.12.2022; AZ : OWB/051/19/PG hin. Es findet sich unter dem allgemein gehaltenen Punkt „Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten" nicht wieder. Inwieweit die Zulassungsbehörden, die unteren Naturschutzbehörden sowie die innerhalb der FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete liegenden Gemeinden zu weiteren aufgestellten Plänen / zugelassenen Projekten angefragt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Es ist nicht gelungen die Verträglichkeit der Planfestlegung VR21 mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Obere Nieplitz nachzuweisen.	Die Hinweise zur Erforderlichkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie zur Aktualität der zugrunde gelegten fachlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung wurde das im Jahr 2008 erstellte hydrologische Gutachten unter Berücksichtigung aktueller Grundwassermessreihen und verfügbarer hydrologischer Daten überprüft und plausibilisiert. Dabei wurde insbesondere geprüft, ob sich aus zwischenzeitlich veränderten Grundwasserverhältnissen abweichende Wirkungsprognosen ergeben. Dies ist nach aktuellem Kenntnisstand nicht der Fall. Die im Gutachten prognostizierten Grundwasserveränderungen bewegen sich innerhalb der natürlichen Schwankungsbreiten der gemessenen Grundwasserstände. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Lebensraumtypen sowie der Anhang-II-Arten nicht zu erwarten sind. Die Summationsbetrachtung wurde im Zuge der Prüfung überarbeitet und ergänzt. Das von der Stellungnehmerin benannte Projekt „Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Wehr Beelitz und Verbesserung der Gewässerstruktur zwischen Fließ-km 19+200 und 18+500“ wurde in die Bewertung einbezogen. Aufgrund der Lage des Vorhabens im Stadtgebiet von Beelitz in rund 18 Fließkilometern Entfernung nördlich des Vorranggebiets VR 21 sowie unter Berücksichtigung der Fließrichtung des Gewässers sind kumulative Wirkungen auf das FFH-Gebiet nicht zu erwarten.
BE-ID: 387	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/ Natura 2000: Alle VR- / VB-Gebiete, für die der Nachweis der Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000 noch aussteht, werden vorerst der Kategorie „Der Ausweisung stehen Belange von Naturschutz und Landschaftspflege entgegen" zugeordnet.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Es wird dazu auf die BE IDs 382 - 386 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 388	Zu III 2.2 Oberflächennahe Rohstoffe/Natura 2000: Für VR25, VR27, VR28 (Mittlere Havelniederung), VB16, VB41 und VB43 trage ich die Einschätzung mit, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der jeweiligen Natura 2000-Gebiete auf der Maßstabsebene des Regionalplans auszuschließen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 364	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft übergeben.	Es wird zur Kenntnis genommen, welche Fachabteilungen die Verfahrensunterlagen erhalten und im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Stellung genommen haben.
TÖB-Nr.: 189 / Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 212	In Beantwortung Ihres o. g. Schreibens teile ich Ihnen mit, dass die Belange des Arbeitsschutzes im derzeitigen Planungsstadium nicht berührt sind.	Das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit ist vom 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht berührt.
TÖB-Nr.: 190 / Landesamt für Soziales und Versorgung		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 145	Mit u.g. E-Mail vom 13.08.2025 begehren Sie die Stellungnahme des LASV gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange. Hierzu möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnnahmen nicht betroffen ist.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht betroffen ist.
TÖB-Nr.: 199 / Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 214	Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Nach interner Prüfung kann ich Ihnen mitteilen dass die Belange des MWFK und seiner Nutzer nicht betroffen sind.	Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ist vom 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming nicht betroffen.
TÖB-Nr.: 200 / Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 216	Vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Planung. Nach Prüfung der Inhalte des Entwurfs haben wir folgende Anmerkungen: - Die Anzahl der archäologischen Fundstellen ist zu aktualisieren. Im BLDAM sind derzeit über 13.000 Fund plätze in den 5 Landkreisen registriert. - Der Stand der Datenquellen (Abfragen Geoportal und schriftliche Mitteilungen des BLDAM) sind ebenfalls dringend zu aktualisieren (s. z.B. S. 48 der Umweltprüfung und Tabelle 11). - An mehreren Stellen des Entwurfs ist von Bodendenkmalen und Bodendenkmalbereichen die Rede. Sicherlich sind mit Bodendenkmalbereichen die Bodendenkmalvermutungsbereiche gemeint. Wir bitten um Korrektur bzw. Ergänzung.	Den Anregungen wird weitgehend gefolgt. Die zugrunde liegenden Datenquellen werden überprüft und entsprechend im Regionalplan sowie im Umweltbericht aktualisiert. Der Anregung, im Umweltbericht den Begriff „Bodendenkmalbereiche“ durch „Bodendenkmalvermutungsbereiche“ zu ersetzen, kann jedoch nicht entsprochen werden. Grundlage der Planerstellung sowie des Umweltberichts sind die vom BLDAM bereitgestellten Geodaten. Diese umfassen sowohl Bodendenkmale als auch Grabungsschutzbereiche. Die verwendeten Begrifflichkeiten werden in diesem Zusammenhang aktualisiert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 223	Die vorgelegte Fassung des Entwurfs ist entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmal pflege zu ergänzen. Die Belange sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden.	Die Belange der Bodendenkmalpflege werden zur Kenntnis genommen und entsprechend berücksichtigt.
BE-ID: 225	Hinweise: Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 227	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung: 1. Innerhalb der vorliegenden Planung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming befinden sich eine Vielzahl an geschützten Denkmalen (Denkmalbereiche, Baudenkmale, technische Denkmale sowie Gartendenkmale) der Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming und der kreisfreien Städte Potsdam und Brandenburg an der Havel. Einzelne Objekte sind darüber hinaus als sogenannte Denkmalverdachtsobjekte geführt. Entsprechende Betrachtungen hinsichtlich des Denkmalschutzes erfolgten in der Ausarbeitung des neuerlichen Entwurfs nicht. Zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 liegen ihnen dazu bereits ausführliche Stellungnahmen des BLDAM aus den Jahren 2020 und 2021 vor und sind weiterhin zu berücksichtigen.	Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Alle Sachverhalte, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, wurden auf der Grundlage vorhandener Daten und der Mitteilungen der zuständigen Stellen ermittelt und berücksichtigt. Die Feststellung und Wahrung von Schutzinteressen geschützter Denkmale ist im Verfahren der Bauleitplanung und bei der konkreten Bauausführung sicherzustellen. Der Regionalplan selbst löst keine unmittelbaren Erdarbeiten oder konkret umzusetzenden Bauvorhaben aus. Im Beteiligungsverfahren eingegangene Hinweise zu einzelnen Denkmalstandorten sowie die von der BLDAM bereitgestellten Geodaten sind aufgenommen und bei der Abwägung berücksichtigt worden.
BE-ID: 229	Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und deren Umgebung durch zukünftige Maßnahmen innerhalb des Wirkungsbereichs des Regionalplans in ihrem Erscheinungsbild und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Hierzu zählen auch die noch nicht vollständig überprüften Denkmalverdachtsobjekte. Es ist davon auszugeben, dass denkmalrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung betroffen sein werden. Im Falle zukünftiger Planvorhaben gehen wir von einer frühzeitigen Beteiligung als TÖB aus und bitten um Einbeziehung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden. 1. Hinweis: Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. Dies betrifft insbesondere die noch zu überprüfenden Objekte im Planungsbereich. 2. Hinweis: Die aktuelle Denkmalliste mit den zugehörigen Denkmalpositionen ist über das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum (BLDAM) sowie über folgende Internetseite einsehbar: https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/ 3. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	Siehe BE ID 227.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 219	Im GIV Vorranggebiet Paterdamm-Krahne sind derzeit keine Bodendenkmale registriert. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Es gilt die derzeit die allgemeine Fundmeldepflicht BbgDSchG § 11 Abs. 1 bis 3.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im GIV Vorranggebiet Paterdamm-Krahne keine Bodendenkmale registriert sind, Änderungen und Ergänzungen jederzeit möglich sind.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 222	Zum vorbeugenden Hochwasserschutz möchten wir darauf hinweisen, dass Gewässer und insbesondere Fließgewässer während aller Epochen die Lebensgrundlage für Versorgung und Ernährung bildeten. Daher liegt die übergroße Mehrheit von Bodendenkmalen, darunter mehr als 90% der Siedlungsplätze, unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Besonders geeignet sind Niederungsränder mit einem leichten bis mittleren Geländeanstieg. Darüber hinaus muss man von einer Nutzung der angrenzenden Niederungsbereiche für die Versorgung u. a. mit Frischwasser in Form von Brunneneinbauten sowie für die Entsorgung von Siedlungsabfällen ausgehen. In vielen vorgeschichtlichen Kulturen wurden zudem an Gewässern Opfer dargebracht und religiöse Zeremonien durchgeführt. Auch hiervon sind archäologische Nachweise in Auen und Feuchtgebieten zu erwarten. Daraus folgt, dass auch alle wasserbaulichen Maßnahmen die sich ggf. aus dem Regionalplan ergeben, insbesondere aber Baggerarbeiten, jederzeit zu wichtigen archäologischen Funden und Befunden führen können.	Der Hinweis auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern in unmittelbarer Nähe zu bestehenden oder ehemaligen Gewässern wird zur Kenntnis genommen. Etwaige wasserbauliche Maßnahmen, die potenziell Auswirkungen auf Bodendenkmäler haben könnten, sind in den nachfolgenden Planungsebenen bei den konkreten Planungen zu berücksichtigen.
Zweckdienliche Unterlagen / Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen (2024)		
BE-ID: 220	- Die Potentialflächen Aufforstung liegen nicht digital vor, eine Prüfung auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen, v. a. auch von obertägig sichtbaren Bodendenkmalen ist aufgrund der bereits konkreten Flächenfestlegung im Regionalplan aus bodendenkmalpflegerischer Sicht notwendig. Bitte lassen Sie uns die Flächen im digitalen Shape-format zukommen.	Die angeforderten Geodaten wurden dem BLDAM am 15.12.2025 übergeben.
BE-ID: 363	Vielen Dank für die Bereitstellung der Potentialflächen Erstaufforstung. Dementsprechend ergänzen wir unsere fachliche Stellungnahme vom 08.09.2025, Az. GV2019:2761 wie folgt: Im Bereich der Aufforstungsflächen sind derzeit 13 Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. Bbg. 9,215ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage). Wir bitten um Aktualisierung der Unterlagen und um Übernahme der Bodendenkmale in die Beschreibung der Potentialflächen. Ansonsten behält die o. g. fachliche Stellungnahme vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Das BLDAM ist zu beteiligen, sobald konkrete mit Erdeingriffen verbundene Maßnahmen geplant werden. In diesen Fällen ist im Vorfeld der Durchführung die Einholung einer detaillierten Stellungnahme bezüglich der tatsächlichen Betroffenheiten erforderlich und zu prüfen, ob und inwiefern mit einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu rechnen ist. Hinweise:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Bodendenkmale innerhalb der Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen betroffen sind. Es ist nicht notwendig, die Bodendenkmale in der zweckdienlichen Unterlage Nr. 4 zu ergänzen, da mit den Potenzialflächen keine raumordnerische Festlegung verbunden ist und eine Berücksichtigung ggf. erst in nachgelagerten Planungsschritten erfolgen kann.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben. Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4). Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme. Anlage GV2019:276i_Ergänzung Liste der registrierten Bodendenkmale innerhalb der Erstaufforstungsflächen (Stand: Dezember 2025) [Anmerkung der Erfassung: Es folgt eine Tabelle mit Bodendenkmalen]	
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 217	- Im Textteil des Umweltberichts sollte zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten auf den Ausschluss besonders sensibler Flächen (obertägig sichtbare Bodendenkmale), die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht und die frühzeitige Abstimmung mit dem Fachamt, die Erstellung von archäologischen Fachgutachten, Prospektionen, Vor- und Hauptuntersuchungen hingewiesen werden.	Der Anregung wird gefolgt. Im Umweltbericht wird im Abschnitt 6 "Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen" folgender Absatz hinzugefügt: "Zusätzlich kann zur Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten neben dem Ausschluss besonders sensibler Flächen (obertägig sichtbare Bodendenkmale), die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht und die frühzeitige Abstimmung mit dem Fachamt, die Erstellung von archäologischen Fachgutachten, Prospektionen, Vor- und Hauptuntersuchungen beitragen."
BE-ID: 218	- In der Anlage haben wir den Bestand der registrierten Bodendenkmale in den Rohstoffgewinnungsgebieten aktualisiert und bitten um entsprechende Übernahme in die Prüfsteckbriefe.	Der Anregung wird gefolgt. Die registrierten Bodendenkmale werden, sofern sie nicht bereits erfasst wurden, in den Steckbriefen aufgeführt und entsprechend berücksichtigt.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 224	Das BLDAM ist zu beteiligen, sobald konkrete mit Erdeingriffen verbundene Maßnahmen geplant werden. In diesen Fällen ist im Vorfeld der Durchführung die Einholung einer detaillierten Stellungnahme bezüglich der tatsächlichen Betroffenheiten erforderlich und zu prüfen, ob und inwiefern mit einer Beeinträchtigung von Bodendenkmalen zu rechnen ist.	Konkrete Maßnahmen mit Erdeingriffen erfolgen nicht auf Ebene der Regionalplanung.
BE-ID: 228	Die Einwendungen zum Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion LEP HR 2018 behalten ihre Gültigkeit.	Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist ein eigenständiges Planwerk der Landesplanung. Aus diesem Grund wird hier nicht weiter darauf eingegangen.
TÖB-Nr.: 214 / Berliner Wasserbetriebe		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 152	Zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 haben die Berliner Wasserbetriebe (BWB) mit den Schreiben PB-N/M/Auf vom 12.02.2020 und PB-B/Pa vom 09.06.2022 Stellungnahmen abgegeben. Diese haben auch weiterhin Bestand. Wir bitten Sie, folgende weiteren Hinweise noch zu berücksichtigen: Die BWB beabsichtigen derzeit Maßnahmen, welche sich schon in Planung bzw. Voruntersuchung befinden. Sie dienen der Daseinsvorsorge und liegen im Bereich der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming.	Die in den Stellungnahmen der Berliner Wasserbetriebe vom 12.02.2020 und 09.06.2022 vorgebachten Belange wurden im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 1516-1532).
BE-ID: 153	Stand 2020: Potsdam-Mittelmark: Ausbau und Erweiterung des Klärwerk Stahnsdorf bis voraussichtlich Anfang der 2030er Jahre. Die Menge gereinigten Abwassers, welches in Teltowkanal / Machnower See eingeleitet wird, wird steigen. Erneuerung von Teilen des Druckrohrnetzes aus Berlin zum Klärwerk Stahnsdorf. / Stand 2025: Die Aussagen aus 2020 gelten weiterhin. Für den Neubau des KW Stahnsdorf befindet sich derzeit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in Aufstellung.	Die Informationen zum Ausbau und zur Erweiterung des Klärwerk Stahnsdorf werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan erfüllt jedoch nicht die Detailschärfe, um diesen Sachverhalt im überörtlichen Maßstab von 1:100.000 zu berücksichtigen. Die Belange der Berliner Wasserbetriebe können anlassbezogen in nachgeordneten Verfahren (v.a. Bauleitplanverfahrens) ortsbezogen konkretisiert und berücksichtigt werden.
BE-ID: 156	Stand 2020: Havelland: Prüfung der Schaffung von Kapazitäten für die Abwasserreinigung und die Klärschlammbehandlung neben dem Standort des bestehenden Klärwerkes Wansdorf. Es ist beabsichtigt bis 2025 die Prüfung abzuschließen. Eine Realisierung wäre dann ggf. ab den 2030er Jahren wahrscheinlich. Die Menge gereinigten Abwassers, welches in den Havelkanal eingeleitet wird, würde bei einer Realisierung steigen. Ggf. ist aus wasserwirtschaftlichen Gründen auch ein zusätzlicher Klärwerksableiter in Richtung Havel notwendig. / Stand 2025: In Ergänzung zu 2020 die BWB haben alle Machbarkeitsstudien in 2025 abgeschlossen. Eine Entscheidung über den Bau einer zweiten Kläranlage am Standort Wansdorf wird aber in 2025 nicht mehr getroffen werden. Die Länder Berlin und Brandenburg hatten sich in 2024 verständigt eine Wasserstrategie für die Hauptstadtregion zu erarbeiten. Teil dieser Wasserstrategie sollte die Abwasserzielplanung für die Hauptstadtregion sein. Hier sollte festgelegt werden wer/welcher Verband weitere Reinigungskapazitäten schafft und an welchem Standort. Beide Länder haben sich bisher noch nicht festlegen können und ab September 2025 eine neue Arbeitsgruppe aufgesetzt. Eine Entscheidung über die mögliche Realisierung eines zweiten Klärwerks Wansdorf fällt somit wahrscheinlich erst Ende 2026. Außerdem hat die KW Wansdorf GmbH (KWG) eine Studie über ein Zukunftskonzept für das bestehende Klärwerk erarbeiten lassen. Das wird zu Ergänzungsbauten auf dem bestehenden Gelände führen. Stand 2020: Erneuerung und ggf. Erweiterung derAbwasserdruckrohrleitung aus Berlin zum Standort Klärwerk Wansdorf. Stand 2025: keine Änderung	Die Hinweise zum Vorhaben Klärwerk Wansdorf werden zur Kenntnis genommen. Änderungen für den Regionalplan ergeben sich daraus nicht.
BE-ID: 158	Stand neu 2025: Potsdam-Mittelmark und Havelland: Die Umsetzung der EU-Kommunalabwasserrichtlinie (EU-KARL) wird in allen Kläranlagen Erweiterungsstufen zur Verbesserung der Reinigungsqualität erfordern, mit einem Zeithorizont gestaffelter Realisierung über die 2030er Jahre bis Mitte/Ende der 2040er Jahre. In diesem Zusammenhang muss auch Energieneutralität mit eigener Energieerzeugung erreicht werden. Hier werden die vorhandenen Flächen der Klärwerke nicht ausreichen. Die BWB und die KWG werden gezwungen sein, zusätzliche Flächen zur Gewinnung regenerativer Energien zu erwerben und entsprechend zu nutzen. Wir weisen darauf hin, dass die BWB im Plangebiet, insbesondere in der Grenzregion zu Berlin (exemplarisch sind Kleinmachnow/Teltow/Stahnsdorf, Falkensee, Seeburg und Schönwalde-Glien zu nennen) Leitungsnetzanlagen betreiben, die elementar für die Entwässerung Berlins sind. Die grobe Verortung kann	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Festlegungen der Grundfunktionalen Schwerpunkte, Vorbehaltsgebiete Siedlung sowie der Vorranggebiete Landwirtschaft und dem Vorranggebiet Windenergienutzung VRW 44 haben keinen Einfluss auf die bestehenden Leitungsnetze der BWB. Auch im Falle einer Ertüchtigung oder Modernisierung gelten linienhafte Infrastrukturen von öffentlichem Interesse in der Regel als Ausnahme und können im Rahmen der Festlegungen weitergeführt werden. Die erforderlichen Erweiterungsstufen der Klärwerke können erst im

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	dem anbei übersendeten Übersichtplan entnommen werden. Der Leitungsbestand kreuzt hierbei die Flächen Vorbehaltsgebiete Siedlung (inkl. Grundfunktionale Schwerpunkte), Gestaltungsraum Siedlung, Flächen des Landesentwicklungsplans HR Freiraumverbund und tangiert Vorranggebiete Landwirtschaft und VRW44.	Rahmen nachgeordneter Verfahren hinreichend berücksichtigt werden.
BE-ID: 159	Wir bitten darum, den Bestand bei der Ausprägung der Gebiete zu berücksichtigen und die BWB bei baulichen Veränderungen im Bereich der Leitungen frühzeitig einzubinden, um den Betrieb der Anlagen nicht zu gefährden. Teilweise befinden sich die genannten Anlagen, u.a. aufgrund des Großprojekts Klärwerksneubau Stahnsdorf, im Umbau bzw. in der Umbauplanung. Zu nennen sind folgenden Baumaßnahmen: Maßnahme, Umfang vsl. Bauzeit: 19/Brgb-0226: Erneuerung der ADLen nördlich des KW Stahnsdorf, 07.2025-02.2027; 22/Brbg-0056: Teilprojekt 19/Brbg-0226 ADL-Erneuerung Schenkendorfer Weg/Teltow, 01.2026-05.2027; 19/StZe-0225: ADL-ErneuerungTeltower Damm/Teltow, 07.2026-12.2029; 23/Brbg-0258: ADL-Erneuerung Schenkendorfer Weg/Stahnsdorf, 09.2026-11.2027; 19/Brbg-0469: Erneuerung/Neulegung südöstliche ADL-Zubringer KW Stahnsdorf bis Großbeeren, 11.2026-06.2031; 24/Brbg-0227: Teilprojekt 19/Brbg-0469 ADL-Neulegung Güterfelder Straße/Grüner Weg bis Schenkendorfer Weg, 04.2026-11.2027; 21/Brbg-0363: Teilprojekt 19/Brbg-0469 zur Querung der L794, 03.2025-12.2025. Die BWB sehen die Lage der Anlagen und die geplanten Arbeiten daran als gesichert an. Sollte die Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming aufgrund der Überschneidungen mit dem Regionalplan Abstimmungsbedarf sehen, ist dieser gesondert zu spezifizieren. Aktuell prüfen die BWB inwieweit aufgrund der Arbeiten am KW Stahnsdori: weitere Anpassungen am Bestands-Klarwasserableiter zum Machnower See nötig sind.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Bauliche Veränderungen im Bereich der Leitungen fallen nicht in den Regelungsbereich der regionalplanerischen Festlegungen und sind auf nachgeordneten Planungsebenen gesondert mit der BWB abzustimmen, um den Betrieb der Anlagen nicht zu gefährden.
BE-ID: 160	Anlagen: Schreiben PB-N/M/Auf vom 12.02.2020 und PB-B/Pavom 09.06.2022; Übersichtsplan_BestandTeltow_A4Quer_Min	Die Stellungnahmen PB-N/M/Auf vom 12.02.2020 sowie PB-B/Pa vom 09.06.2022 wurden bereits in den entsprechenden Verfahren berücksichtigt (Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 1516 - 1532).
TÖB-Nr.: 222 / EWE NETZ GmbH		
nicht zuordenbar		
BE-ID: 230	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Leitungen und Anlagen sowie deren Anpassungserfordernisse gehören nicht zu den Regelungsgegenständen der Regionalplanung. Wir verweisen daher auf Beteiligungsprozesse auf nachgelagerten Planungsebenen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die EWE NETZ GmbH keine Bedenken gegen oder Anregungen zum Regionalplan vorgebracht hat.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Unsere Kontaktdaten haben sich geändert! Ab sofort erreichen Sie unsere Fachabteilung für "Träger öffentlicher Belange" ausschließlich unter folgender eigenständiger E-Mailadresse: [Inhalt anonymisiert] Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [Name anonymisiert] unter der folgenden Rufnummer: [Inhalt anonymisiert] .	
TÖB-Nr.: 225 / ""Wasser- und Bodenverband ""Nuthe-Nieplitz"""		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 161	Zu unserer Stellungnahme vom 24.05.2022 haben sich in unserem Verbandsgebiet keine Veränderungen ergeben.	Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Nuthe - Nieplitz vom 24.05.2022 wurde im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 2659 – 2681)
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 167	Zum Beteiligungsverfahren geben wir für die uns betreffenden gesetzlichen Aufgaben folgende Stellungnahme ab: A) Zu III.2. Freiraum; III.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz; G 2.1.1 Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschut: a) (1) In den Vorbehaltsgebieten vorbeugender Hochwasserschutz ist raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zur Vermeidung und Abwehr spezifischer Hochwassergefährdungen bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen." / "... ist... beizumesssen." Das ist keine konkrete Festlegung (Regelung) die ein RP zu treffen hat, sondern nur eine dehnbare, unkonkrete Formulierung, die nicht zukunftsfähig ist. Die detaillierten Ausführungen im dazugehörigen Erläuterungsabschnitt; "Planungsanlass und-absicht, Planungskonzept, Anwendung der Festlegung" passen nicht zum abschließenden Wortlaut der Festlegung. Forderung: eine konkrete, klare und eindeutige Festlegung (Regelung) was und wie zu tun (zu beachten, abzuwägen) ist.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Formulierung „beizumessen ist“ direkt aus § 7 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) stammt. Danach ist bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen in Vorbehaltsgebieten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Vorbehaltsgebiete sind Teil der Grundsätze der Raumordnung und verpflichten andere öffentliche Stellen, diese bei der Abwägung ihrer Planungen und Maßnahmen mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen, wenn sie mit anderen raumbedeutsamen Funktionen konkurrieren.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
nicht zuordenbar		
BE-ID: 165	Der Wasser- und Bodenverband Nuthe - Nieplitz hat die Unterlagen zum Beteiligungsverfahren dankend erhalten. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), jeweils in der geltenden Fassung. Zur Erfüllung ist der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet worden. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder; er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Die gesetzlichen Aufgaben des Verbandes umfassen: die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung {§ 79 Abs. 1 BbgWG) und die Unterhaltung und Betrieb von Schöpfwerken und von Stauanlagen (§ 79 Abs.3 BbgWG), sowie die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür (§ 78 Abs. 2 BbgWG), Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung, bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung (§ 77 BbgWG), die Durchführung der Unterhaltung der im Verbandsgebiet gelegenen Gewässer I. Ordnung (§ 79 Abs. 1 Satz 3 BbgWG} und die Erstellung von Gewässerunterhaltungsplänen hierfür gemäß (§ 8Abs.2 BbgWG), die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen (§ 97 Abs.3 BbgWG), die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Abs.3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben. Das Verbandsgebiet (§ 6 WVG) umfasst das Einzugsgebiet der Nuthe, des Teltowkanals und des Zahna in Brandenburg. Flächen der Gewässer l. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen. Die Kommunen Potsdam, Nuthetal, Michendorf, Stahnsdorf, Ludwigsfelde, Trebbin, Nuthe-Urstromtal, Luckenwalde, Treuenbrietzen, Baruth, Beelitz, Brück, Jüterbog, Niedergörsdorf, Niederer Flaming u.a. sind Mitglied im Wasser- und Bodenverband.	Die Informationen zum Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz sowie zu seinen Aufgaben und Zuständigkeiten wurden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Berücksichtigung im Rahmen des Verfahrens ist nicht erforderlich.
TÖB-Nr.: 226 / "Gewässerunterhaltungsverband ""Obere Dahme/Berste"""		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 168	Auf Basis der von Ihnen am 01. August 2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen, gibt der GUV „Obere Dahme/Berste" folgende Stellungnahme ab. Der 2. Entwurf zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung für die Region Havelland-Fläming tangiert keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung, für die der GUV „Obere Dahme/Berste" laut Brandenburger Wassergesetz zuständig ist [Anmerkung Exzerpierer: Da auf die am 01.08.2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen Bezug genommen wird, ist anzunehmen, dass sich die Stellungnahme auf den zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bezieht.] Diese Stellungnahme ersetzt keine anderen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen, die für das geplante Vorhaben erforderlich sind. Sollten im Rahmen der zu leistenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen z. B. Sträucher oder Bäume an unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung gepflanzt werden, so ist der Verband bereits in die Planung einzubeziehen.	Die Stellungnahme, dass der Entwurf keine Gewässer II. Ordnung in der Zuständigkeit des GUV "Obere Dahme/Berste" berührt, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass diese Stellungnahme keine weiteren erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen ersetzt, wird beachtet. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden erst auf nachfolgenden Planungsebenen relevant.
TÖB-Nr.: 229 / SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 232	Wir haben Ihr o.g. Schreiben vom 01.08.2025 erhalten. Wie schon in unserer Stellungnahme vom 08.03.2022 beschrieben, sind die Belange der SBB bei dem o.g. Verfahren nur berührt, sofern bei Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen. Für die Beurteilung, ob ein gefährlicher Abfall vorliegt, verweisen wir auf die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung" des	Konkrete Baumaßnahmen erfolgen erst auf der Grundlage nachgelagerter Planungsebenen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH von den Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (2. Entwurf) nicht berührt ist.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Landes Brandenburg. (https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/Amtsblatt%2019_16.pdf#page=3). Sollten gefährliche Abfälle anfallen, besteht eine Nachweis- und Andienungspflicht an die SBB. Bitte reichen Sie die entsprechenden Entsorgungsnachweise und Andienungsanträge rechtzeitig vor Baubeginn bei der SBB ein. Bei evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an [Name anonymisiert] .	
TÖB-Nr.: 239 / ""Wasser- und Abwasserzweckverband ""Nieplitz"""		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 169	Wir haben das o.g. Schreiben mit dem Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 erhalten. Der WAZ „Nieplitz" ist Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung in seinem Verbandsgebiet (Stadt Beelitz + Ortsteile und Gemeinde Seddiner See). Von den im Regionalplan ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten, Vorsorgestandorten sowie Vorrang- und Eignungsgebieten ist der WAZ „Nieplitz" mit seinen baulichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und chmutzwasserentsorgung nicht direkt betroffen. Dem vorliegenden Entwurf wird nach Prüfung zugestimmt.	Die Zustimmung des Wasser- und Abwasserzeweckverbandes "Nieplitz" zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 245 / ""Wasser- und Abwasserverband ""Havelland"""		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 171	Im Rahmen der weiteren Umweltprüfung zur Aufstellung des Regionalplans erwartet der Verband eine Berücksichtigung von bestehenden, neuen und vorläufig festgesetzten Trinkwasserschutzzonen für die o. g. Wasserwerke. Entsprechendes Material kann über die zuständigen Behörden bzw. über den Verband zugearbeitet werden. Der WAH möchte darauf verweisen, dass das Wasserrecht für das Wasserwerk Börnicke im Dezember 2021 auf 711.750 m3 angepasst wurde. Für den Standort des Wasserwerkes in Nauen möchte der Verband darauf verweisen, dass ein Antrag im April 2021 für die Erhöhung der Wasserrechte um ca. 300.000 m3/a gestellt wurde. Die Erhöhung der Wasserrechte beruht auf dem Bedarf infolge der Infrastrukturentwicklung in und um die jeweiligen Gemeinden bzw. Städte im östlichen Teil des Verbandsgebietes. Ferner beabsichtigt der Verband eine Erweiterung der Rohwasserfassung am Standort Wasserwerk Nauen mit dem Bau von zusätzlichen zwei bis drei Brunnen in westlicher Richtung ausgehend vom jetzigen Wasserwerksstandort. Die Wasserschutzgebiete der Zone IIIA und der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Nauen liegen unmittelbar an der Grenze zum ausgewiesenen Windeignungsgebiet WEG 37 Nauen. Sich daraus ergebene mögliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper bitten wir bei den Planungen, insbesondere im Rahmen der UVP zu berücksichtigen. Der Landkreis Havelland erteilte für das Wasserschutzgebiet Gohlitz im Dezember 2021 die wasserrechtliche Erlaubnis und setzte die Schutzzonen neu fest. Entsprechendes Material kann über die zuständigen Behörden bzw. über den Verband zugearbeitet werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bestehende Wasserschutzgebiete werden in der Planung berücksichtigt. Gleiches gilt für Wasserschutzgebiete, die sich in Aufstellung befinden, sofern diese im Bereich der Planfestlegungen bekannt sind. Das Wasserschutzgebiet Gohlitz wurde in seinen neuen Schutzzonen berücksichtigt.
BE-ID: 173	Mit der Stellungnahme vom 28.04.2022 zum Untersuchungsrahmen für die Aufstellung eines Regionalplanes „Havelland-Fläming" und ihrer umfänglichen Unterlagen (Stand: 05.10.2021) sind die Belange des WAH hinsichtlich der Aufstellung des Regionalplanes bereits hinreichend beschrieben worden. Die Planaufstellung eines Teilregionalplanes „Windenergienutzung" und des Entwurfes des Sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland Fläming ändert nichts an den bisher getätigten Stellungnahmen des WAH. Alle aufgeführten Stellungnahmen gelten vollumfänglich und sind zu	Die mit den Stellungnahmen vom 28.04.2022 sowie den hierzu übermittelten Unterlagen vorgebrachten Hinweise und Belange des Wasser- und Abwasserverbandes (WAH) wurden im Rahmen der jeweiligen Verfahren bereits berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Die weiteren Planungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ werden zur Kenntnis

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	berücksichtigen. Es wird darum gebeten, vorgenannte Planabsichten des Verbandes bei der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming zu berücksichtigen. Für detaillierte Auskünfte bzw. die Bereitstellung von entsprechenden Unterlagen stehe ich Ihnen bzw. der Technische Leiter des Verbandes, Herr [Name anonymisiert] gern zur Verfügung.	genommen und, soweit sie auf Ebene der Regionalplanung von Belang sind, berücksichtigt.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 170	Dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland" (WAH) ist mit Ihrem Schreiben vom 01.08.2025 Ihre Aufforderung eingegangen, zum 2. Regionalplans Havelland- Fläming 3.0 Stellung zu nehmen. Aus Sicht des Verbandes ist der Untersuchungsrahmen für die Aufstellung eines Regionalplans „Havelland-Fläming" umfänglich anhand Ihrer Unterlage beschrieben. Im Verbandsgebiet des WAH werden gegenwärtig ca. 53.400 Einwohner mit Trinkwasser versorgt. Ferner nimmt der Verband als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Schmutzwasserbeseitigung vor. Für die öffentliche Trinkwasserversorgung werden vom WAH sieben Wasserwerksstandarte im Landkreis Havelland betrieben. Im Einzelfall betrifft dies die Standorte Nauen, Börnicke, Brieselang, Elstal, Radelandberg, Gohlitz und Zachow. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark betreibt der WAH das Wasserwerk Deetz. Für die Schmutzwasserbehandlung stehen dem Verband die Kläranlage Roskow im Landkreis Potsdam-Mittelmark und die Kläranlagen Nauen und Ribbeck im Landkreis Havelland zur Verfügung.	Die Hinweise und der dargestellte Aufgabenbereich des Wasser- und Abwasserverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie die Hinweise zur Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung und den Anlagenstandorten werden als sachliche Informationen zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 246 / Wasser- und Abwasserverband Rathenow		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 175	Der Wasser- und Abwasserverband Rathenow hat den 2. Entwurf des Regionalplans mit Schreiben vom 01.08.2025 erhalten und nimmt als Träger der öffentlichen Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung in der Region des westlichen Havellandes wie folgt Stellung: Zu den uns vorliegenden Entwurf des o. g. Regionalplans 3.0 bestehen unsererseits keine Einwände. Der Verband ist Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Region des westlichen Havellandes und hat neben dem Satzungsrecht auch die Planungs- und Erschtießungshoheit. Die aufgezeigten Entwicklungen zu den Vorbehaltsgebieten Siedlung liegt auch im Interesse des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow, um vorrangig die bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen zu nutzen und auszulasten, ohne neue Anlagen in Außenbereichen errichten zu müssen.	Die Zustimmung des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 176	Mit Schreiben vom 09.03.2021 im Rahmen der Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 gemachten Hinweise, das als Anlage dieser Stellungnahme beiliegt, bitten wir zu achten. Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die mit Beteiligung zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming vorgebrachten Hinweise des Wasser- und Abwasserverbandes Rathenow (Stellungnahme vom 09.03.2021) wurden bereits im entsprechenden Verfahren zum Scoping nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz des Raumordnungsgesetzes berücksichtigt.
TÖB-Nr.: 250 / Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 183	Bezugnehmend auf die Unterrichtung des o.g. Aufstellungsbeschlusses nimmt der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland (WAZV) im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: 1. Trinkwasserversorgung: Der WAZV weist darauf hin, dass sich im Regionalplan einige Wasserwerke mit ihren	Die festgelegten Trinkwasserschutzzonen und die in den Schutzzonen geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote wurden auf der Grundlage der geltenden Schutzzonenverordnungen berücksichtigt. Zu den unterirdischen Einzugsgebieten der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Trinkwasserschutzzonen befinden. In den Schutzzonen sind die Nutzungsbeschränkungen und Verbote zu beachten, die in den Schutzzonenverordnungen geregelt sind. Der WAZV fordert die Planungsstelle aus vorgenannten Gründen jedoch auch dazu auf, die Raumansprüche in den unterirdischen Grundwassereinzugsgebieten der Wasserwerke zu überprüfen und gegeneinander abzuwägen.	Wasserwerke liegen der Regionalen Planungsgemeinschaft flächendeckend keine Daten vor. Diese können daher nur auf der Grundlage von Hinweisen, die von den zuständigen Stellen im Beteiligungsverfahren mitgeteilt werden, berücksichtigt werden. Soweit die Stellungnehmerin solche Hinweise mitgeteilt hat, wird auf die entsprechenden Bearbeitungseinheiten verwiesen.
BE-ID: 185	2. Abwasserentsorgung: Prinzipiell ist die Schmutzwasserentsorgung über abflusslose Sammelgruben oder Kleinkläranlagen oder die Anschlussmöglichkeit an den öffentlichen Kanal sowie bei Notwendigkeit durch Abschluss eines Erschließungsvertrages mit dem WAZV gesichert. Bei Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Kanalisation besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang. Im Verbandsgebiet des WAZV wird das Abwasser im Trennsystem entsorgt, d. h. ein Eintreten von Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des WAZV ist von den vorgesehenen Maßnahmen nicht betroffen. Es bestehen keine speziellen Forderungen.	Die Feststellung, dass die Abwasserentsorgung im Verbandsgebiet des WAZV nicht betroffen ist, wird zur Kenntnis genommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 184	Der o. g. Sachverhalt [Anmerkung Exzerpierer: siehe BE ID 183] trifft ebenso in ganz besonderer Weise für folgende Vorbehalts- und Vorranggebiete zu: - VB 26 Plötzin Ost befindet sich teilweise im Bereich der zukünftigen Schutzzone III B des WW Werder und vollständig im unterirdischen Einzugsgebiet des Großen Plessower See des WW Werder; - VR 19 Michelsdorf und VB 20 Michelsdorf befinden sich im Einzugsgebiet und der zukünftigen Schutzzone des WW Michelsdorf; - VB 13 Grebs, befindet sich teilweise im Einzugsgebiet des WW Grebs; - Das VR 03 liegt gegenwärtig nicht im Einzugsgebiet des WW (s. Übersichtskarte). Das WW Hasenkamp/Lehnin hat derzeit noch eine geringe GW-Entnahme (Oa = 50.000 m3 /a), die perspektivisch auf 200.000 m 3/a erhöht werden soll. Für einen Ausbau des WW könnte das VR 03 jedoch nachteilig sein, da es in das potenzielle Einzugsgebiet des Wasserwerkes rücken könnte. Auch hier bittet der WAZV, das Vorranggebiet für die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen zu überdenken und stattdessen z.B. ein Vorhaltegebiet für die Trinkwasserversorgung einzurichten. Wir halten es für erforderlich, dass die Vorrang-, Vorbehaltsgebiete VR 03 Emstal, VB 26 Plötzin Ost, VR 19 und VB 20 Michelsdorf, VB 13 Grebs nicht im Regionalplan ausgewiesen werden. Gemäß der nationalen Wasserstrategie muss zur künftigen Sicherung der wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge der Vorrang der Trinkwasserversorgung für den Menschen die absolute Priorität vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.	Die festgelegten Trinkwasserschutzzonen und die in den Schutzzonen geltenden Nutzungsbeschränkungen und Verbote wurden auf der Grundlage der geltenden Schutzzonenverordnungen berücksichtigt. Es ist bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland seit sehr langer Zeit die Festsetzung weiterer Schutzzonen für Wasserwerke beabsichtigt. Die Verfahren mit rechtssicheren Gebietsausweisungen hierzu sind nicht abgeschlossen, nach Kenntnis der Planungsstelle noch nicht einmal im Verfahren. Der Regionalen Planungsgemeinschaft liegen flächendeckend keine Daten über die unterirdischen Einzugsgebiete der Wasserwerke vor. Diese können daher nur auf der Grundlage von Hinweisen, die von den zuständigen Stellen im Beteiligungsverfahren mitgeteilt wurden, berücksichtigt werden. Hiernach wurden Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nur festgelegt, soweit zugelassene Betriebspläne vorliegen (VR03 Emstal, VR19 Michelsdorf). Flächen, die über zugelassene Betriebspläne hinaus gehen, werden lediglich als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan festgelegt, womit weder dem Belang des Wasserschutzes noch dem des Rohstoffabbaus abschließend Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt wird (VB13 Grebs, VB20 Michelsdorf, VB26 Plötzin-Ost). Gemäß des Planungskonzeptes wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB26 Plötzin-Ost so bereits von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt. Weitere Sachverhalte können erst mit konkreten Absichten im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzungen bzw. von Zulassungsverfahren beim LBGR aufgeklärt werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Empfehlung: Eine Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Trinkwasserversorgung gehört nicht zu den Aufgaben der Regionalplanung gemäß Richtline für Regionalpläne für das Land Brandenburg. Es wird empfohlen, die seit langem beabsichtigten Gebietsausweisungen zur Festsetzung von Trinkwasserschutzzonen von den fachlich zuständigen Stellen zügig zu Rechtskraft zu bringen.
TÖB-Nr.: 252 / "Wasser- und Bodenverband ""Großer Havelhauptkanal-Havelkanal-Havelseen"""		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 179	Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland- Fläming 3.0, teilen wir Ihnen mit, dass es seitens des Wasser- und Bodenverbandes dagegen keine Einwände gibt.	Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen" wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Stellungnehmenden bestehen keine Einwände zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.
TÖB-Nr.: 256 / Wasser- und Bodenverband Plane-Buckau		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 186	Ich bedanke mich für die Beteiligung und Zusendung des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und teile Ihnen mit, dass keine Belange unseres Verbandes berührt werden. Weitere Anmerkungen oder Einwände bestehen nicht.	Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Plane-Buckau wird zur Kenntnis genommen. Seitens des Stellungnehmenden bestehen keine Einwände zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.
TÖB-Nr.: 281 / Landkreistag Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 234	Für die Einbeziehung zum zweiten Entwurf des Regionalplans „Havelland-Fläming 3.0" dürfen wir uns recht herzlich bedanken. Hinweise und Anmerkungen haben wir hierzu nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 283 / Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB)		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 1044	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung möchten zur Fortschreibung des Regionalplans Havelland-Fläming möchte der Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. Stellung nehmen. Der UVMB vertritt die rohstoffgewinnende und weiterverarbeitende Steine- und Erdenindustrie sowie die Hersteller von Recycling-Baustoffen in den fünf neuen Bundesländern. Von den inhaltlichen Aussagen und Festlegungen zur Rohstoffsicherung ist die von uns vertretene Industrie unmittelbar betroffen. Das Thema „Rohstoffsicherung" ist für die rohstoffgewinnenden Unternehmen (Sand, Kies, Tonrohstoffe) von grundlegender Bedeutung, insbesondere für die Planungssicherheit in den nächsten Jahrzehnten. Weiterhin hat der Umfang, in dem Rohstoffsicherung betrieben wird, unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit mit Rohstoffen für die verarbeitende Steine- und Erdenindustrie (Transportbeton-, Betonwaren- und Betonfertigteil- sowie Asphalt-Industrie), die wir ebenfalls in unserem Verband vertreten.	Die einleitende Darstellung von Status und Aufgaben des Unternehmerverband Mineralische Baustoffe (UVMB) e.V. wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 1045 Wir übersenden Ihnen unsere Hinweise und Anregungen: IV.2.2.1 Planungsanlass und -absicht (RN 169, 170) Es ist richtig, dass für die landesplanerischen Vorgaben zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung keine festen Fördermengen zugrunde gelegt werden sollten. Die Sicherung von Lagerstätten ist ein Ziel, dass den Geltungszeitraum eines Regionalplanes von ca. 10 Jahren deutlich übersteigt. Eine großzügige Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten trägt dazu bei, wertvolle Lagerstätten langfristig vor Uberbauung zu schützen. Dabei sollte die Sicherung dieser Flächen, außerhalb von Schutzgebieten, unabhängig von aktuellen naturschutzfachlichen Bedenken erfolgen. Diese Belange werden in den entsprechenden Genehmigungsverfahren nach dem Fachrecht in aller Tiefe betrachtet. Dies trifft umso mehr zu als es sich um unverritzte Flächen handelt, die absehbar in den kommenden 15 bis 20 Jahren nicht in Anspruch genommen werden. Eine gute Basis der Rohstoffsicherung sichert langfristig auch die Versorgung künftiger Generationen. Eine unzureichende Rohstoffsicherung führt dagegen regelmäßig zu aufwändigen, zusätzlichen Verfahren, welche die ohnehin schon zeitintensiven Genehmigungszeiträume von bis zu 10 Jahren weiter in die Länge ziehen. Die Investitionen für eine solche Lagerstätte schlagen sich entsprechend auch in den Preisentwicklungen nieder, was das Bauen zusätzlich verteuert. Anmerkung zu RN 173: „Andererseits beeinträchtigt ein Abbau durch die zumindest zeitweise Veränderung des Geländes andere Nutzungsmöglichkeiten auf der Abbaufläche und in ihrer Umgebung und verändert dabei die ökologischen Verhältnisse oftmals für immer." (Auszug aus dem LEP HR, Z 2.15) Dieser Ansatz ist überholt und sehr kurz gedacht. Für die Gewinnung von Rohstoffen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und zum Teil auch Forste in Anspruch genommen. Dies führt zu einer Aufbrechung der Kulturlandschaften und schafft neue Lebensräume; Strukturen, die in unserer heutigen, stark genutzten Landschaft kaum noch vorkommen. So entstehen vor allem Rohböden und kleine, temporäre, flache Gewässer, wie sie ursprünglich in unregulierten Flussauen zu finden waren. Durch intensive Bebauung, Kultivierung und Begradigung unserer Fließgewässer sind diese sensiblen Lebensräume weitgehend verloren gegangen. Gerade sie bieten jedoch wertvollen Lebensraum für inzwischen selten gewordene, besonders oder streng geschützte Arten wie den Flussregenpfeifer oder Amphibien wie die Kreuz-oder Wechselkröte. Viele dieser Arten sind in den Roten Listen aufgeführt und unterliegen dem Schutz der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Ihre Erhaltung fällt in die Verantwortung der Bundesländer. Mit dem Aufschluss und dem Betrieb der Abbaustätten entstehen genau diese selten gewordenen Lebensräume, weshalb zahlreiche Arten schwerpunktmäßig in Rohstoffgewinnungsbetrieben vorkommen. Die langjährige Praxis zeigt, dass sich Rohstoffgewinnung und Artenschutz bei sorgfältiger Planung sowie enger Abstimmung aller Beteiligten auf Augenhöhe nicht ausschließen, sondern sogar voneinander profitieren können. Dies belegen zahlreiche Projekte der Branche gemeinsam mit dem Naturschutz sowie die stetig zunehmenden Verträge von „Natur auf Zeit", die zwischen Unternehmen und Naturschutzbehörden geschlossen und erfolgreich umgesetzt werden. Darüber hinaus bildet das Mosaik unterschiedlicher Sukzessionsstadien in einem Tagebau verschiedenen anderen Tieren- und Pflanzenarten wertvolle Lebensräume. Bei der Gestaltung der Wiedernutzbarmachung sind vielfältige Folgenutzungsarten möglich - von landwirtschaftlicher Nachnutzung über touristischer Nutzung bis hin zu Naturschutzflächen.	Die Hinweise auf eine langfristige Sicherungswürdigkeit von Rohstofflagerstätten sowie zur Artenentwicklung in Aufschlüssen sind nachvollziehbar, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Dabei folgt das Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung den Vorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne, die spätestens nach zehn Jahren überprüft und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung angepasst werden (§2 (2) RegBkPlG). Die Vielfalt zur Wiedernutzbarmachung nach erfolgter Rohstoffgewinnung ist bekannt. Sie wird durch die Plansätze zur Rohstoffgewinnung nicht vorherbestimmt.
BE-ID: 1046 Wir übersenden Ihnen unsere Hinweise und Anregungen: IV.2.2.2 Planungskonzept An den Planungsansätzen hat sich im Vergleich zum ersten Entwurf nichts geändert. Wir verweisen deshalb auf unsere Kritik aus unserer Stellungnahme vom 3. Juni 2022.	Die in den Stellungnahmen zum 1. Planentwurf vorgebrachten Belange wurden im ersten Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (siehe veröffentlichte Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025).
BE-ID: 1047	Wir übersenden Ihnen unsere Hinweise und Anregungen: IV.2.2.3 Ergebnis Im Vergleich zum ersten Entwurf wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung erheblich reduziert. Von den ursprünglich ausgewiesenen Vorranggebieten entfallen vier vollständig, weitere vier Flächen wurden deutlich verkleinert. Dennoch bleiben rund 98 % der ursprünglich ausgewiesenen Gesamtfläche erhalten. Deutlich gravierender ist die Reduzierung bei den Vorbehaltsgebieten. Im zweiten Entwurf wurde fast die Hälfte dieser Flächen gestrichen. Insgesamt wurden die Flächen von ehemals 7.960 ha auf nur noch 2.931 ha reduziert. Dies stellt keine qualitative Sicherung von Rohstofflagerstätten - weder für die kurz- bis mittelfristige Versorgung, noch für die Versorgungssicherheit künftiger Generationen dar. Die wiederholten Änderungen und Anpassungen der vom LBGR ausgewiesenen Rohstofflagerstätten, insbesondere unter Berücksichtigung von Naturschutz- und Waldfunktionen, erwecken den Eindruck, dass eine abgestimmte und langfristige Rohstoffsicherungsstrategie nicht konsequent verfolgt wird.	Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner Planänderung. Begründung: Im Rahmen der Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen wichtet das Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung gemäß den Vorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne bereits die Standortgebundenheit der Rohstoffe. Dabei ist es nachvollziehbar, dass es im Rahmen der Erzielung weitgehend geringer Raumkonflikte auch zu Einschränkungen in der Festlegung von Rohstoffgebieten durch Wald- und Landschaftsschutzbelange kommt - erst recht, wenn außerhalb von Landschaftsschutzgebieten umfangreiche Gewinnungsflächen zur Verfügung stehen (z.B. im Bereich Brück/Linthe von VR16 und VR17) und auch bereits angeschobene Zulassungsverfahren von Betreibern nicht genutzt werden (z.B. Sand Niederwerbig VR21 und Ton Reetz VR23). Dazu wird auch auf den Monitoringbericht 2018 verwiesen. Damit ist die Reduzierung der Flächen für Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung zu erklären. Spätestens nach zehn Jahren werden die Festlegungen überprüft und soweit erforderlich, der weiteren Entwicklung angepasst (§2 (2) RegBkPlG). Hinweis: Die Festlegungen besitzen zudem keinen Ausschlusscharakter - so bleiben z.B. Abbaumöglichkeiten auf lokaler Ebene von den regionalplanerischen Festlegungen unberührt.
BE-ID: 1048	Wir übersenden Ihnen unsere Hinweise und Anregungen: V.2.2.4.1 Anwendung des Ziels 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Dieser Absatz ist hinfällig und kann gestrichen werden, weil er sich bereits aus der Gesetzgebung ergibt. Zudem gehört der Sachverhalt nicht in einen regionalen Entwicklungsplan, weil er im Rahmen der Genehmigungsverfahren geregelt wird. Eine Zulassung im bergrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgt gem. § 55 BBergG (Zulassungsvoraussetzungen) i.V.m. § 48 BBergG, nach dem Belange öffentlichen Interesses bereits umfänglich geprüft und Ziele der Raumordnung beachtet werden müssen. Dies umfasst im Übrigen auch die Belange des BNatSchG.	Die Anregung bzw. dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Streichung des Absatzes erfolgt aber nicht. Begründung: Die in diesem Absatz getroffenen Aussagen mögen zwar gesetzliche Bestimmungen, u.a. nach BBergG und BNatSchG wiederholen, sie sind aber unschädlich und betonen lediglich Sachverhalte, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.
BE-ID: 1049	Wir übersenden Ihnen unsere Hinweise und Anregungen: IV.2.2.4.3 Anwendung des Grundsatzes 2.2.3 Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung Der Absatz kann gestrichen werden, da die Klärung dieser Thematik nicht in den Aufgabenbereich der Rohstoffgewinnung fällt. Rohstofflagerstätten sind standortgebunden und können daher nicht beliebig verlagert werden. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur liegt im Zuständigkeitsbereich von Bund und Ländern.	Der Anregung auf Streichung des Grundsatzes 2.2.3 Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung wird nicht gefolgt. Begründung: Die mit diesem raumordnerischen Grundsatz zu führende Behandlung verkehrlicher Sachverhalte der Rohstoffgewinnung trifft auch auf kürzere Distanzen zu und betrifft

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Im Vergleich zu anderen Wirtschaftsgütern weisen mineralische Rohstoffe im Übrigen eine deutlich geringere Transportdistanz auf. Im Durchschnitt liegt diese in der Steine-Erden-Branche bei 40 bis 60 km. Längere Strecken sind in der Regel wirtschaftlich unrentabel. Ausnahmen hiervon bilden Rohstoffe wie Gips, Kalk oder Quarzsand, die aufgrund ihrer geologischen Vorkommen nicht flächendeckend in Deutschland verfügbar sind und daher über größere Distanzen transportiert werden müssen. Gleiches gilt für den hohen Rohstoffbedarf in Ballungsräumen und Großstädten wie Berlin. Berlin hat keine eigenen Rohstofflagerstätten und ist damit auf die Versorgung durch Brandenburg und die angrenzenden Bundesländer, insbesondere mit Kiesen und gebrochenen Natursteinen durch Sachsen und Sachsen-Anhalt angewiesen. Ein weiterer wirtschaftlicher Faktor ist die Absatzmenge pro Kundenanfrage. Unabhängig von der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur ist der Transport über die Schiene nur dann rentabel, wenn ganze Züge beladen werden können. Die meisten Abnehmer benötigen jedoch deutlich geringere Mengen, sodass der Transport über die Straße meist die einzige wirtschaftlich sinnvolle Option darstellt.	Verkehrs- bzw. Transportaspekte auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches von Bund und Ländern.
BE-ID: 1050	Forderung: 1. Grundsätzlich sollten alle Vorbehaltsgebiete, in denen aktuell Rohstoffe gewonnen werden bzw. dies kurzfristig zu erwarten ist, als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen werden.	Der Forderung nach Festlegung aller Vorbehaltgebiete, in denen aktuell Rohstoffe gewonnen werden bzw. dies kurzfristig zu erwarten ist, als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ist bereits weitgehend entsprochen. Eine Planänderung erfolgt nicht. Begründung: Eine Gewinnung gemäß zugelassener Betriebspläne ist unter Berücksichtigung des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten bereits beachtet worden. Selbst in Gebieten, zu denen seit Jahren behauptet wird, eine Gewinnung würde in sehr nahem Zeitraum beginnen, ist eine Festlegung als Vorranggebiet unter Einhaltung des Planungskonzeptes erfolgt (siehe Sand Niederwerbig VR21 und Ton Reetz VR23).
BE-ID: 1051	Forderung: 2. Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sollte auf der Basis der vorgeschlagenen Flächenausweisungen des LBGR erfolgen. Flächenbeschneidungen gegenüber den Vorschlägen des LBGR sollten vermieden werden. Für die meisten der bisher vorgenommenen Flächenreduzierungen besteht regionalplanerisch kein Erfordernis. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird über die genaue Flächeninanspruchnahme innerhalb von Vorranggebieten entschieden.	Der Forderung nach vollständiger Übernahme der vom LBGR vorgeschlagenen Flächen ohne Beschneidungen wird nicht gefolgt. Begründung: Die Regionalplanung ist nach Raumordnungsgesetz ROG § 3 (1) Punkte 2. und 3. zur Festlegung von Zielen als abschließend abgewogene textliche oder zeichnerische Festlegungen sowie von Grundsätzen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen - beide zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums aufgefordert. Hierzu gehört die Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen. Dabei folgt das Planungskonzept zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung den Vorgaben der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne. Im Rahmen der Auseinandersetzung mit einer Vielzahl von Raumansprüchen an konkrete Flächen kommt es nachvollziehbar zu Flächenreduzierungen der vom LBGR vorgeschlagenen Rohstoffgebiete. Hinweis: Die Festlegungen besitzen keinen Ausschlusscharakter - so

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		bleiben z.B. Abbaumöglichkeiten auf lokaler Ebene von den regionalplanerischen Festlegungen unberührt.
TÖB-Nr.: 287 / "Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR ""Haus der Natur"""		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 688	Es gibt ein Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände. Es nimmt die Beteiligungsrechte des Naturschutzbundes Brandenburg, der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Brandenburg, der NaturFreunde Brandenburg, der Grünen Liga Brandenburg und des BUND Brandenburg wahr. Es reicht aus, wenn Sie die Beteiligungsunterlagen an info@landesbuero..., de senden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände wurde in diesem Beteiligungsverfahren unter der benannten Mailadresse bereits angeschrieben.
BE-ID: 690	Wir hatten uns am 07.06.2022 und am 09.10.2023 zu dem Vorhaben geäußert. Diese Stellungnahmen behalten weiterhin ihre volle Gültigkeit.	Die in den Stellungnahmen zum 1. Planentwurf vorgebrachten Belange wurden im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (siehe veröffentlichte Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025).
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 689	Wir machen uns die Stellungnahme der Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Stadt- und Ortsteile e.V. vom 20.10.2025 (Anlage 0 & Anlage 1) zu eigen. Diese Stellungnahme ist somit Teil dieser Stellungnahme.	Die Stellungnahme der Bürgerinitiative Naturnahe Stadt- und Ortsteile e.V. ist unter TÖB-Nr. 2146 behandelt.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 691	Im Rahmen dieser Stellungnahme stellen wir folgenden Änderungsantrag zum Plantext S. 12 (Tabelle) und korrespondierend in der Festlegungskarte, Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung betreffend: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung zum Änderungsantrag: 1. Auf S. 53 des Begründungstextes ist der Kiestagebau Fresdorfer Heide mit 50 ha Kiesabbaupotential angegeben. Die Flächenangaben entsprechen nicht der Situation Vorort und auch nicht dem Planfeststellungsbescheid (PFB) vom 10.11.2023! Beim Kiestagebau Fresdorfer Heide handelt es sich um eine weitgehend ausgekieste Fläche. Der PFB lässt die Gewinnung von Kiesen und Sanden nur auf eine Erweiterungsfläche von 16,4 ha, siehe PFB vom 10.November 2023, S.7 unter „1 Entscheidung über die Planfeststellung". Der Rest der Fläche betrifft die Änderung der Wiedernutzbarmachung des ausgekiesten Tagebaus im Rahmen der bergbaulichen Genehmigung. (Quelle: Planfeststellungsbescheid) https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/PFB%20Fresdorfer%20Heide mit%20Datum%20und°/o20Unterschrift.4415211.pdf). Auch die Kartendarstellung auf S.36 der Anlage „Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe, Kartographische Darstellungen der LBGR Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ... vom 01.07.2022" kann nicht als Begründung für die Angabe „50 ha" geltend gemacht werden. Sie unterscheidet sich vom tatsächlichen Antragsgegenstand des PFB und weist mehr Potentialfläche aus als im PFB tatsächlich für den Abbau zugelassen worden sind, vgl. Karte Antragsgegenstand PFB: https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RBP Anlage%201.2 Antragsßegenstand.4415317.pdf). Eine Ausweisung weiterer Kiestagebauflächen trifft aufgrund der Lage im LSG auf einen unüberwindbaren raumordnerischen Widerstand. Der Hinweis in der Abwägungstabelle, S. 461, rechte Spalte oben: „Zur	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Der Verweis auf die Unterschiede in den Flächen der Zweckdienlichen Unterlage auf S.36 im Vergleich zur tatsächlich im PFB zugelassenen Fläche des RBP ist zutreffend. Dieser resultiert hier aber aus der Anwendung des Planungskonzeptes und damit verbundener Anpassung der vom LBGR angemeldeten Fläche - so wurden Bereiche außerhalb der PFB-Flächen, die sich im LSG befinden im Regionalplanentwurf auch nicht festgelegt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Einschätzung der Flächengröße gehören im Sinne der Rohstoffgewinnung auch Flächen, die als Betriebsflächen zur Gewinnung benötigt werden. Daher nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft keine eigenständige Reduzierung der von der Fachbehörde zugelassenen Betriebsflächen vor.", trifft hier nicht zu, da es sich bei 33,6 ha nicht um eine Betriebsfläche zur Gewinnung von Kiessanden handelt, sondern um einen ausgekiesten Tagebau ohne Kiessandpotential, der auch laut PFB kurzfristig aus dem Bergrecht entlassen werden soll, um darauf eine Deponie der Klasse DK 1 zu errichten, siehe auch folgender Pkt.2.	
BE-ID: 692	Im Rahmen dieser Stellungnahme stellen wir folgenden Änderungsantrag zum Plantext S. 12 (Tabelle) und korrespondierend in der Festlegungskarte, Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung betreffend: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung zum Änderungsantrag: 2. Zudem steht dem Markt nicht alles Kiessandpotential von 16,4 ha zur Verfügung. Ein erheblicher Teil wird für die Herstellung des so genannten „standsicheren Hohlkörpers" im Rahmen der Wiedernutzbarmachung, das zentrale Ziel des PFB, benötigt, siehe Erläuterungsbericht des Rahmenbetriebsplans, S.27: „Während der prognostizierten Gesamtlaufzeit ist auch die Wiedernutzbarmachung abgeschlossen, da diese abbaubegleitend erfolgt.", https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/01 RBP Textteil.4415025.pdf) Es ist Ziel des neuen Grundstücksbesitzers REMEX GmbH (Nachfolger der BZR GmbH), im ausgekiesten Kiestagebau eine Deponie der Klasse DK 1 zu errichten. Die Erweiterung des Kiestagebaus ist nur Mittel zum Zweck der Erweiterung der Deponie-Grundfläche, die als „standsicherer Hohlkörper" bereits im Bergbauverfahren hergestellt werden soll. Die Erweiterungsabsichten für die Deponie sind bereits im Antrag für die ersten drei Deponieabschnitte nachzulesen, (siehe Erläuterungstext Deponieantrag Revision 3 August2019, S. 10): „Sofern nach Verfüllung der ersten drei Bauabschnitte, weiterhin Ablagerungsbedarf für mineralische Abfälle besteht, ist vorgesehen, im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens die Errichtung von drei weiteren Bauabschnitten (BA 4 bis BA 6) zu beantragen." httpS://www.uvp-verbund.de/documents-iKe-ng/igcbb/6048AF2F-1401-4717-8ACF-458A2206DB61/20.03.04 Ber PFA.pdf Das Kiessandpotential der Fresdorfer Heide kann deshalb nicht als wirtschaftlich bedeutend entsprechend der Planungskriterien des Regionalplans eingestuft werden. Möglicherweise liegt die tatsächliche Marktverfügbarkeit nicht einmal über der vom Regionalplan gesetzten Mindestgrenze von 10 ha, (Kriterium [VR K05] (1-Mindestgröße von 10 ha (im Falle von unmittelbarem räumlichem Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung für diese im Zusammenhang, Quelle: Plantext, S.44, Tabelle 4) für ein Vorranggebiet lt. „IV.2.2.2 Planungskonzept" des Regionalplans, siehe Plantext, S.44, Ziff.176). Aufgrund des Inhalts des PFB vom 10.11.2023 und den Hauptbetriebsplan (HBP) 2022-2027 erfüllt die Fresdorfer Heide das Kriterium VR-K05 nicht. Der Fachbeitrag des LBGR gibt auch nicht die Inhalte der Genehmigungen von PFB und HBP wieder. Dem Hauptbetriebsplan 2022-2027 ist zu entnehmen, dass ca. die Hälfte des Kiessand-Potentials für die Herstellung des so genannten „standsicheren Hohlkörpers", verwendet wird. Das zeigen die Zahlen aus dem Hauptbetriebsplan 2022-2027, Berichtsdokument, S.15, unter Punkt „4.1.l Rohstoffgewinnung und Umlagerung zur Schaffung eines standsicheren Hohlkörpers", „Hiervon steht eine Menge von rund 434.000 m3 für den Verkauf und eine Menge von rund 396.000 m3 (Anlage A 5.1 -grüne Flächen) für die Umlagerung in den Bereichen des zu schaffenden standsicheren Hohlkörpers für die Nachnutzung des Tagebaus.". 4.1 Flächennutzung, 4.1.1 Rohstoffgewinnung und Umlagerung zur Schaffung eines standsicheren Hohlkörpers für die Nachnutzung: Ausgehend von folgenden Bedingungen des Tagebaubetriebes: a) Die durchschnittliche Jahresfördermenge für die Tagebaue Fresdorfer Heide und Potsdam Süd innerhalb der letzten 5 Jahre lag bei rund 87.000 m3/a, b) Zu berücksichtigende	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Die Aussagen zur Herstellung eines „standsicheren Hohlkörpers“ gehören als Vorbereitung einer Wiedernutzbarmachung zwangsläufig zu den Inhalten von Rahmenbetriebsplänen bergbaulicher Aktivitäten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Über Art und Umfang der Verwendung bzw. Veräußerung von gewonnenen Kiesen und Sanden muss der Regionalplan keine Festlegungen treffen; sie hängen oftmals auch von marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit alternativer – auch bergbaufremder – Bauersatzmaterialen ab. In Conclusio ist das Kriterium VR-K05 nicht in Frage stellbar! Hinweis: Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 trifft lediglich Aussagen zur Rohstoffgewinnung, nicht jedoch über eine Deponienutzung.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Auftragsmengen von 396.000 m3 für die Schaffung des standsicheren Hohlkörpers für die geplante Nachnutzung, c) Rohstoffverlusten gemäß Rahmenbetriebsplan in Höhe von 25 %, ergibt sich eine erforderliche Abbaumenge für die nächsten 5 Jahre in Höhe von 975.000 m3 (Anlage A 5.1 - gelbe Flachen). Hiervon steht eine Menge von rund 434.000 m3 für den Verkauf und eine Menge von rund 396.000 m3 (Anlage A 5.1 -grüne Flächen) für die Umlagerung in den Bereichen des zu schaffenden standsicheren Hohlkörpers für die Nachnutzung des Tagebaus. ((Quelle: Hauptbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 1 Bundesberggesetz (BbergG) für den Kiessandtagebau Fresdorfer Heide der BZR Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH vom 11.11.2022, Berichtstext, S.15))	
BE-ID: 693	Im Rahmen dieser Stellungnahme stellen wir folgenden Änderungsantrag zum Plantext S. 12 (Tabelle) und korrespondierend in der Festlegungskarte, Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung betreffend: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung zum Änderungsantrag: 3. In der Erläuterung zu den Kriterien VR-K03 „Raumnutzungskonflikte" wird unter Ziff. 188 davon ausgegangen, dass jedoch ein Raumnutzungskonflikt vorliegt, wenn die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Der Kiestagebau in der Fresdorfer Heide liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal - Beelitzer Sander. In Ziff.188 wird in Klammer hinzugefügt „außer im Fall zugelassener Pläne". Folgt man der Abwägungszusammenfassung, so wird auf S. 30/31 unter „IV.2.3.1 Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)", dass die Fresdorfer Heide dieser Lage im LSG als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen wurde, weil davon ausgegangen wird, dass mit dem PFB eine „rechtskräftige Ausnahme" vorliegen würde. Im Fall des Kiestagebaus der Fresdorfer Heide ist dieser PFB, der laut Erläuterung in Ziff. 188 im Entwurf des Regionalplans dazu geführt hat, dass kein Raumnutzungskonflikt mit dem LSG mehr vorliegen würde, schwebend unwirksam. Denn es liegen gegen den PFB vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg drei Klagen vor: Eine Klage des Naturschutzbundes Deutschlands, eine Klage der Gemeinde Michendorf, auf deren Gemarkung die Fläche liegt und eine Klage der Gemeinde Nuthetal, auf deren Gemarkung die verkehrliche Erschließung liegt. Von einer „rechtswirksamen Ausnahme" oder eines „zugelassenen Plans" kann deshalb im Fall des Kiestagebaus Fresdorfer Heide nicht gesprochen werden, der Plan wird von drei Stellen angefochten.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.
BE-ID: 695	Im Rahmen dieser Stellungnahme stellen wir folgenden Änderungsantrag zum Plantext S. 12 (Tabelle) und korrespondierend in der Festlegungskarte, Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung betreffend: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung zum Änderungsantrag: 5. Die in der ersten öffentlichen Beteiligung eingebrachten Änderungsanträge zum l. Entwurf: Streichung des VR05 Fresdorfer Heide (33 ha ausgekiesten Tagebau) und Streichung des VB07 Fresdorfer Heide (Erweiterungsantrag von 16 ha) wurden unabhängig von der naturschutzfachlichen Begründung abgelehnt, mit folgender Abwägungsbegründung: „im Rahmen der geänderten Rechtslage wird die vom LBGR vorgeschlagene Gebietskulisse angepasst an den Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR vom 10. November 2023 zum Vorhaben »Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide' der Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling Gmbhl als Vorranggebiet übernommen.", vgl. Abwägungstabelle [03_Abwaegungsdokumentation_lster_Entwurf_20250611], S.460f. Die Abwägungsbegründung setzt fort: Damit würde es sich um einen „atypischen Einzelfall" handeln entsprechend der „Stellungnahme MLUK/LFU, wonach eine Zustimmung zu Gebietsausweisungen im LSG nur erfolgt, sofern für rechtskräftige	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründungen: 1.) Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 hat sich ausführlich mit Belangen des Landschaftsschutzgebietes befasst und entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese werden in den Betriebsplänen konkretisiert. 2.) Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird:

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Betriebspläne eine Befreiung von der LSG-Verordnung vorliegt. Ansonsten geht das MLUK/LfU in rechtskräftigen LSG von keinen Befreiungstatbeständen (Nachweis eines "atypischen Einzelfalls") von der Veränderung eines Gebietscharakters aus," (Abwägungstabelle S.461 oben, rechte Spalte). Diese Begründung ist aus den oben dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar, da der PFB und mit ihm auch die Befreiung von der LSG-Verordnung derzeit schwebend unwirksam ist. Wie hier oben in Pkt.3. erläutert, besteht deshalb die „geänderte Rechtslage" so, wie in der Abwägungstabelle dargestellt nicht. Wir halten aufgrund der fehlerhaften Abwägung unsere Sachargumente in der Begründung unserer Stellungnahme zum I.Entwurf des Regionalplan 3.0 diese nach wie vor aufrecht.	durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.
Umweltbericht / Anhang C3 VR Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 694	Im Rahmen dieser Stellungnahme stellen wir folgenden Änderungsantrag zum Plantext S. 12 (Tabelle) und korrespondierend in der Festlegungskarte, Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung betreffend: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung zum Änderungsantrag: 4. Fehler in dem Prüfsteckbrief des Umweltberichtes (betr.: Anhang C3 zur Umweltprüfung, Prüfsteckbrief zu VR 05 Fresdorfer Heide [PDF-Seite 24ff]) haben zu einer naturschutzfachlich falschen Beurteilung des Raumkonfliktpotentials geführt: Beim Festlegungskriterium „VR-K03 Raumnutzungskonflikte" wurde das hohe Konfliktpotential zwischen den Flächen des VR 05 und dem direkt benachbarten FFH-Gebiet DE 3744-301 "Nuthe-Nieplitz-Niederung" naturschutzfachlich nicht korrekt bewertet haben. Darauf deutet vor allen hin, dass im Prüfsteckbrief die Aussage getroffen wurde, Zeile 2.05 (FFH- / Vogelschutzgebiet):„Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können ausgeschlossen werden, da im Umfeld des geplanten VR-Rohstoffgewinnung keine im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen vorkommen, die durch die oberflächennahe Rohstoffgewinnung negativ beeinträchtigt werden." Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur 1. öffentlichen Auslegung vom 07.06.2022 ausgeführt hatten, liegt das VR 05 zum einen an der Grundstücksgrenze des FFH-Gebiets DE 3744-301 und zum zweiten liegt das obere Wassereinzugsgebiet des LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoor" auf der Fläche des VR 05. (Wir hatten in unsere Stellungnahme zur 1. öffentlichen Auslegung bereits darauf hingewiesen und dies mit der Karte aus dem FFH-Managementplan, Band II Maßnahmen, S.33, belegt.) Es ist demnach durch die Zerstörungen der Bodenschichten von einer Beeinträchtigung des oberen Grundwasserleiters und damit von einer erheblichen Beeinträchtigung des wasserabhängigen LRT 7140 auszugehen. Um in der hydrogeologischen Situation in der Fresdorfer Heide eine Beeinträchtigung des LRT 7140 auszuschließen, wäre eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Eine solche wurde im Rahmen des Regionalplanes nicht durchgeführt. Demnach müsste es im Ergebnis der Bewertung heißen: „Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Inanspruchnahme des Rohstoffgebietes und damit von einem hohen Konfliktpotential auszugeben". Die Aussage zu Punkt 2.13. ist falsch: Denn es befinden sich im innerhalb des geplanten VR Rohstoffgewinnung folgende gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG: 05121101 silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs, 05121102 silbergrasreiche Pionierfluren	Die mitgeteilten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 ROG auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Dabei sind diejenigen Belange einzustellen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. In diesem Verfahren wurden die relevanten umweltrechtlichen Prüfungen, einschließlich der erforderlichen Natura-2000-Vorprüfungen, durchgeführt und dokumentiert. Die entsprechenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und belegen, dass die umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens fachrechtlich geprüft wurden. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die maßgeblichen umweltbezogenen Belange bereits umfassend ermittelt und bewertet worden sind. In Bezug auf die gesetzlichen geschützten Biotope kann eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide nicht festgestellt werden. Ebenso befindet sich das Vorranggebiet außerhalb von Wald mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen - hier Erholungswald. Eine Änderung des Steckbriefes zum VR 05 Fresdorfer Heide im Anhang C3 des Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	weitgehend mit spontanem Gehölzbewuchs (10% - 30% Gehölzbedeckung), 05121211 Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen, vgl. Antrag auf PFB: https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RBP Anlage 12.2 KS FH Befreiung Biotope Karte 2.4415767.pdf In Zeile 2.16 ist unser Hinweis zu dem in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Erholungswald nicht aufgenommen worden. Die Beurteilung „das VR Rohstoffgewinnung befindet sich teilweise innerhalb von Wald ohne besonders ausgewiesene Funktionen." Müsste richtig heißen: „Das VR Rohstoffgewinnung befindet sich teilweise innerhalb von Wald mit besonders ausgewiesener Erholungsfunktion".	
nicht zuordenbar		
BE-ID: 696	Windenergieanlagen: Weiterhin lehnen wir Windkraftanlagen im Wald ab. Beispielsweise betrifft dies das Windeignungsgebiet WEG 36 Thyrow-Kerzendorf. Hier gibt es Waldgebiete mit 200 Jahre alte Buchen und 500 Jahre alten Eichen, mit einem noch intakten Ökosystem und vielen artgeschützten Vögeln wie u.a. Wiedehopf, Waldohreule, Schwarzspecht, Rot-und Schwarzmilan. Fisch-und Seeadler, Milane, als auch Wanderfalke kreisen über dem Gebiet Nähe Siethener See.	Diese Einwendung nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 313 / Brandenburgische Boden GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 187	Wir danken Ihnen für die Beteiligung am Verfahren und teilen Ihnen hiermit mit, dass wir mit Datum von 13.10.2025 unsere Stellungnahme über das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg (MIK) abgegeben haben. Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -Verwertung verwaltet im Auftrag des Landes Brandenburg die landeseigenen Bodenreformgrundstücke und ehemaligen WGT-Liegenschaften.	Die Stellungnahme der Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -Verwertung ist über das Ministerium des Innern und Kommunales bei der Regionalen Planungsstelle am 14.10.2025 eingegangen und wird zur Kenntnis genommen (siehe BE ID 121 ff).
TÖB-Nr.: 324 / Regionale Planungsgemeinschaft Altmark		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 236	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom l. August 2025 (Posteingang: 13. August 2025), mit dem Sie uns zu dem 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beteiligen. Gemäß § 2 Absatz 4 i. V. m. mit § 21 Absatz l Nummer l Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark basieren auf den folgen Erfordernissen der Raumordnung: - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark) vom 23. März 2005 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Wind" (REP Wind) vom 18.Januar 2013 einschließlich 1. Änderung vom 19. Januar 2015 und 2. Änderung vom 11. September 2018 - Ergänzung des REP Altmark um den Sachlichen Teilplan "Regionalstrategie Daseinsvorsorge und Entwicklung der Siedlungsstruktur" (REP Daseinsvorsorge) vom 27. April 2018 - 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark (REP Altmark 2027) vom 26. März 2025	Die angeführten Erfordernisse der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 237	Mit dem Regionalplan Havelland-Fläming sollen u. a. für den Landkreis Havelland Festlegungen für die für die Wohnbau- und Gewerbeflächenentwicklung, den vorbeugenden Hochwasserschutz, die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe und die landwirtschaftliche Bodennutzung getroffen werden. Zu diesem Zweck werden entsprechende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen und textliche Ziele und Grundsätze formuliert. Der Regionalplan war bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 9. Mai 2022). Zwischenzeitlich haben sich die Planungsgrundlagen geändert. Das Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark 2005 wurde eingestellt. Stattdessen wird der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2027 neuaufgestellt. Hierzu wurden Sie bereits beteiligt. Angrenzend und in räumlicher Nähe zur Planungsregion Altmark werden im vorliegenden Regionalplan insbesondere Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz ausgewiesen. Darüber hinaus werden einzelne Vorranggebiete Landwirtschaft, Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sowie Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt. Konflikte gegenüber den in Aufstellung befindlichen Entwicklungszielen in der Altmark sind nicht erkennbar. Im Übrigen erfolgt die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung mit den oben benannten Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Aufstellung befindlichen Entwicklungsziele der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark mit den Festlegungen des Regionalplans-Havelland-Fläming nicht in Konflikt stehen.
TÖB-Nr.: 325 / Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 242	Sie baten um Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 Ihrer Planungsregion. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gern. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gern. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung, die einer Berücksichtigung bedürften.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung berücksichtigt werden müssen.
TÖB-Nr.: 326 / Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 244	Im Folgenden äußert sich die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG: Aufgrund einer auch in den Planungsraum der RPM hineinreichenden Raumbedeutsamkeit, ist eine Betroffenheit der RPM ausschließlich durch die unmittelbar an der Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt benannten Festlegungen festzustellen. Die im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Bereich „Galm" vorgesehenen Planungen „Vorranggebiet Landwirtschaft" sowie „Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz" stehen dem in der Planungsregion Magdeburg direkt angrenzenden geplanten Vorranggebiet für Windenergie XXV Klitsche aus unserer Sicht nicht entgegen. Zum Umweltbericht gibt es keine Anmerkungen. Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht ist die o. g. Planung/ Maßnahme grundsätzlich vereinbar. Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o. g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme. Hinweis: Darüber hinaus begrüßt die RPM sehr, dass rund um Zollchow ein umfangreiches „Vorbehaltsgebiet	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und Umweltbericht keine Bedenken geäußert werden und die Festlegung des Vorbehaltsgebiets vorbeugender Hochwasserschutz begrüßt wird.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	vorbeugender Hochwasserschutz" ausgewiesen werden soll, da es sich planungsregionsübergreifend direkt an das „Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz" Nr. 4 ,,Elbe" in der Planungsregion Magdeburg anschließt.	
nicht zuordenbar		
BE-ID: 243	Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 04/2025 den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen und am 20.02.2025 zur Genehmigung beim Ministerium für Infrastruktur und Digitales eingereicht. Am 26.05.2025 erfolgte die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (Az. 26-20325) gemäß § 9 (3) LEntwG LSA. Mit öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 7 vom 15.07.2025 sowie auf der Internetseite der RPM erfolgte die Rechtswirksamkeit des REP MD gemäß § 10(1) ROG am 15.07.2025. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte/ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Der Sachliche Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte/ Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" (STP ZO) wurde durch die Regionalversammlung in der Sitzung am 28.06.2023 (Beschluss RV 07/2023) beschlossen. Die Genehmigung durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde ist mit Auflagen erteilt worden. Am 13.03.2024 hat die Regionalversammlung über die Erfüllung der Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde vom 16.10.2023 zum STP ZO beschlossen (RV 03/2024). Durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 16.04.2024 (Seite 61 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM ist der STP ZO als Satzung rechtswirksam. Es bestehen weiterhin in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. In der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese mit Vorlage RV 07/2022 beschlossen, ihren Beschluss zur Vorlage RV 04/2010 vom 03. März 2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dahingehend zu ändern, dass das Kapitel 5.4 Energie mit den Gliederungspunkten 5.4.1 Nutzung der Windenergie, 5.4.2 Biomasse, 5.4.3 Solarenergie nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist. Ebenfalls in der Sitzung der Regionalversammlung am 12.10.2022 hat diese zum Kapitel Energie mit Vorlage RV 08/2022 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht für das Gebiet der RPM und die Einleitung des Aufstellungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz, § 7 Abs.	Die formalen Hinweise zu rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	2 i. V. m. § 2 Abs. 4 LEntwG LSA beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.11.2022 (Seite 161 ff.) sowie auf der Internetseite der RPM. In der Sitzung der Regionalversammlung am 23.10.2024 hat diese mit Vorlage RV 10/2024 den Entwurf der Anlage 1 (Konzept für die Festlegung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie - Methodenband) als Grundlage für die weitere Erarbeitung des sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht beschlossen und am 15.11.2024 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekanntgegeben. In der Sitzung der Regionalversammlung am 19.02.2025 hat diese mit Vorlage RV 05/2025 den Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg" mit Umweltbericht zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beschlossen. Diese erfolgte vom 18.03. - 06.05.2025 und ist im Amtsblatt Nr. 3 vom 18.03.2025 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt bekannt gegeben worden.	
TÖB-Nr.: 327 / Landkreis Jerichower Land		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 245	Mit Schreiben vom 1. August 2025 wurde dem Landkreis die Möglichkeit gegeben, zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Stellung zu nehmen. Nach Beteiligung der Fachbehörden im Landkreis wird folgende Gesamtstellungnahme abgegeben: Untere Landesentwicklungsbehörde Aus landesplanerischer Sicht besteht es im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine Planungen oder Maßnahmen, die eine erkennbare Beeinflussung auf das Gebiet des Landkreises Jerichower Land hat. Außerdem bestehen keine bedeutsamen Änderungen im Vergleich zum 1. Entwurf, die räumliche Auswirkungen auf das westliche Grenzgebiet der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Havelland bzw. Landkreis Jerichower Land haben. Die Erstauffrostungsmaßnahmen im Gebiet Wusterwitz werden begrüßt. Seitens des Landkreises als untere Landesentwicklungsbehörde bestehen gegen 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine raumordnerischen Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine Bedenken geäußert werden.
BE-ID: 246	Untere Denkmalschutzbehörde Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 bringt keine erheblichen Veränderungen bezüglich des Denkmalschutzes im Jerichower Land, daher bleibt die Stellungnahme aus dem Jahr 2022 bestehen. Bau- und Kunstdenkmalpflege Die eingereichten Unterlagen lassen eine Berührung mit Belange der Bau- und Kunstdenkmal pflege erkennen. Grundsätzlich geht von den geplanten Windkraftanlagen keine substantielle Schädigung der Bau- und Kunstdenkmale aus. Aber in der teils flachen Kulturlandschaft des Jerichower Landes ist insbesondere zu beachten, dass u. a. die Dorfkirchen in Jerichow OT Schlagenthin und in Genthin OT Schopsdorf sowie in Jerichow OT Alten klitsche Orientierungspunkte für den preußischen Straßenbau waren und in der relativ flachen Landschaft durch ihre Kirchtürme weithin landschaftsprägend sind, da diese meistens auf natürlichen Erhebungen errichtet wurden. Durch die in Gruppen auftretenden WKA kann das landschaftsbezogene Erscheinungsbild der Dorfkirchen erheblichen Schaden erleiden.	Die Stellungnahme im Bereich Bau- und Kunstdenkmalpflege vom 03.06.2022 bezog sich inhaltlich auf die Windenergienutzung. Der sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ ist ein eigenständiges Planwerk. Die vorliegende Einwendung bezieht sich daher auf Sachverhalte, die nicht mehr Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 sind und wird daher inhaltlich nicht bearbeitet. (siehe auch Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 1881) Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich Bodendenkmalschutz keine Bedenken gegen den Regionalplan geäußert werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist als Träger öffentlicher Belange ebenfalls am Verfahren zu beteiligen. Bodendenkmalschutz Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen grundsätzlich zum o. g. Vorhaben keine Bedenken. Die eingereichten Unterlagen lassen, ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, eine Berührung mit archäologischen Kulturdenkmalen nicht erkennen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt mit Sitz in 06114 Halle, Richard-Wagner-Straße 9 ist ebenfalls als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.	Der Anregung, das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu beteiligen, wird nicht gefolgt. Gemäß § 2 Absatz 3 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 sind die Landkreise und kreisfreien Städte untere Landesentwicklungsbehörden. Ihnen obliegt nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 LEntwG LSA die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. (siehe auch Abwägungsdokumentation, BE ID 1883)
BE-ID: 248	Untere Immissionsschutzbehörde Der Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming bezieht sich auf den Planungsraum mit den Landkreisen Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming. Der Landkreis Jerichower Land ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Sollten Belange des Landkreises Jerichower Land betroffen sein behält sich die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land vor, diese zu prüfen und entsprechend Stellung zu nehmen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der Unteren Immissionsschutzbehörde nicht betroffen sind.
BE-ID: 249	Untere Wasserbehörde Das Gebiet Havelland-Fläming befindet sich nicht im Landkreis Jerichower Land. Wasserwirtschaftliche und -rechtliche Belange sind deshalb nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 250	Untere Bodenschutzbehörde Das Gebiet Havelland-Fläming befindet sich nicht im Landkreis Jerichower Land. Bodenschutzrechtliche Belange sind deshalb nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 328 / Landkreis Stendal		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 253	Umweltamt- Untere Forstbehörde (Ansprechpartner: [Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert]) Von dem Vorhaben sind forstrechtliche Belange des Landkreises Stendal nicht direkt betroffen, da das Planungsgebiet außerhalb des Landkreises liegt. Hinweis Das Vorranggebiet Windnutzung 6 (VRW 06) liegt direkt an der Grenze zum Landkreis Stendal. Direkt angrenzend, auf der Seite des Landkreises Stendal wurde laut 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXXI: Sydow ausgewiesen. Die kummulierten Umweltauswirkungen der geplanten Windenergieanlagen in beiden Gebieten sollten unabhängig von Landesgrenzen hinsichtlich Folgen für Mensch und Natur untersucht werden. Rechtsgrundlagen LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBI. LSA, S. 77); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBI. LSA S. 196)	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Umweltamt - Untere Forstbehörde nicht betroffen ist. Die Vorranggebiete Windenergienutzung (VRW) sind nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (2. Entwurf), sondern des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Aus diesem Grund wird auf die dargelegten Sachverhalte nicht weiter eingegangen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 254	Umweltamt- Untere Immissionsschutzbehörde (Ansprechpartner:[Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert]) Mit Schreiben vom 18.08.2025 beteiligten Sie das Sachgebiet Immissionsschutz beim Umweltamt des Landkreises Stendal (UIB) in o.g. Vorhaben des 2. Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming. Diese Stellungnahme erfolgt auf der Basis nachfolgend genannter Unterlagen: - die im KommRegie-Vorgang 2021-00630 zum 18.08.2025 bereitgestellten Beteiligungsunterlagen In den nächstgelegenen Wind-Vorranggebieten auf dem Gebiet des Landkreises Stendal ergibt sich derzeit folgender Sachstand: [Anmerkung des Exzerpierers: Es folgt eine Tabelle mit Windenergieanlagen im Bestand, in Planung, mit Genehmigung und mit Rückbauabsicht in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung XVII "Fischbeck" und XVIII "Arneburg, Sanne" des Landkreises Stendal.] Die genauen Koordinaten sowie technischen Parameter können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise.	Die Vorranggebiete Windenergienutzung (VRW) sind nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 (2. Entwurf), sondern des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027. Aus diesem Grund wird auf die dargelegten Sachverhalte nicht weiter eingegangen.
BE-ID: 256	Der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind: Gesundheitsamt [Ansprechpartner: anonymisiert] Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen können von unserer Seite keine Festlegungen zur Umweltprüfung getroffen werden, da sich diese Planungen ausschließlich auf Orte und Gemeinden im Land Brandenburg beziehen und auch keine grenznahen Vorhaben aufgeführt sind, welche einen gesundheitsschädlichen Einfluss auf die Bevölkerung des Landkreises Stendal haben können. Umweltamt- Untere Forstbehörde [Ansprechpartner: anonymisiert] Von dem Vorhaben sind forstrechtliche Belange des Landkreises Stendal nicht direkt betroffen, da das Planungsgebiet außerhalb des Landkreises liegt. Hinweis Das Vorranggebiet Windnutzung 6 (VRW 06) liegt direkt an der Grenze zum Landkreis Stendal. Direkt angrenzend, auf der Seite des Landkreises Stendal wurde laut 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XXXI: Sydow ausgewiesen. Die kummulierten Umweltauswirkungen der geplanten Windenergieanlagen in beiden Gebieten sollten unabhängig von Landesgrenzen hinsichtlich Folgen für Mensch und Natur untersucht werden. Rechtsgrundlagen LWaldG Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016 (GVBI. LSA, S. 77); zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBI. LSA S. 196)	Die Zustimmung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält zudem Hinweise in Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung

Umweltamt- Untere Immissionsschutzbehörde [Ansprechpartner: anonymisiert]
Mit Schreiben vom 18.08.2025 beteiligten Sie das Sachgebiet Immissionsschutz beim Umweltamt des Landkreises Stendal (UIB) in o.g. Vorhaben des 2. Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming.
Diese Stellungnahme erfolgt auf der Basis nachfolgend genannter Unterlagen:
- die im KommRegie-Vorgang 2021-00630 zum 18.08.2025 bereitgestellten Beteiligungsunterlagen

In den nächstgelegenen Wind-Vorranggebieten auf dem Gebiet des Landkreises Stendal ergibt sich derzeit folgender Sachstand:

[Anmerkung der Erfassung: Es folgt eine Tabelle mit Windenergieanlagen im Bestand, in Planung, mit Genehmigung und mit Rückbauabsicht in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung XVII "Fischbeck" und XVIII "Arneburg, Sanne" des Landkreises Stendal.]

Die genauen Koordinaten sowie technischen Parameter können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise.

Umweltamt- Untere Naturschutzbehörde [Ansprechpartner: anonymisiert]
Da der Landkreis Stendal unmittelbar an die Planungsregion angrenzt, können die im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 festgelegten Ziele und Grundsätze in diese benachbarte Planungsregion hineinwirken.
Die in der Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weichen nur unwesentlich von denen des 1. Entwurfs ab. Sie harmonisieren daher auch weiterhin mit den angrenzenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des derzeit noch gültigen Regionalen Entwicklungsplans Altmark (2005).

Da das Thema Windenergienutzung in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ausgegliedert wurde, erfolgen im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalplans zu dieser Thematik keine Hinweise.

Rechtsgrundlagen
BNatSchG
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Umweltamt- Untere Wasserbehörde [Ansprechpartner: anonymisiert]
Zu den vorgelegten Unterlagen zur „Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0" (2. Entwurf vom 26. Juni 2025) wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben:
Es ergeben sich keine Hinweise und Anregungen in Bezug auf die Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 252	Der Landkreis Stendal wurde als Träger öffentlicher Belange zu dem o.g. Vorhaben beteiligt. Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der einbezogenen Fachämter, deren Hinweise und Auflagen zu beachten und einzuhalten sind: Gesundheitsamt (Ansprechpartner: [Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert]) Nach Durchsicht der eingereichten Unterlagen können von unserer Seite keine Festlegungen zur Umweltprüfung getroffen werden, da sich diese Planungen ausschließlich auf Orte und Gemeinden im Land Brandenburg beziehen und auch keine grenznahen Vorhaben aufgeführt sind, welche einen gesundheitsschädlichen Einfluss auf die Bevölkerung des Landkreises Stendal haben können.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Gesundheitsamts nicht betroffen sind.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 255	Umweltamt- Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: [Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert] 1) Da der Landkreis Stendal unmittelbar an die Planungsregion angrenzt, können die im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 festgelegten Ziele und Grundsätze in diese benachbarte Planungsregion hineinwirken. Die in der Festlegungskarte zum 2. Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete weichen nur unwesentlich von denen des 1. Entwurfs ab. Sie harmonisieren daher auch weiterhin mit den angrenzenden Vorrang- und Vorbehaltsgebieten des derzeit noch gültigen Regionalen Entwicklungsplans Altmark (2005). Da das Thema Windenergienutzung in den Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ausgegliedert wurde, erfolgen im Rahmen des 2. Entwurfs des Regionalplans zu dieser Thematik keine Hinweise. Rechtsgrundlagen BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBI. l S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBI. 2024 l Nr. 323)	Die Zustimmung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 257	Umweltamt- Untere Wasserbehörde (Ansprechpartner: [Name anonymisiert] , [Inhalt anonymisiert]) Zu den vorgelegten Unterlagen zur „Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0" (2. Entwurf vom 26. Juni 2025) wird durch die untere Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: Es ergeben sich keine Hinweise und Anregungen in Bezug auf die Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0	Die Beteiligung der öffentlichen Stellen an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts nach § 8 Absatz 1 Satz 2 zweiter Teilsatz des ROG zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 erfolgte mit Schreiben vom 09.02.2021 für einen Zeitraum von einem Monat. Die vorgebrachten Stellungnahmen wurden in den folgenden Verfahren berücksichtigt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung keine weiteren Hinweise und Anregungen vorgebracht werden.
TÖB-Nr.: 329 / Landkreis Anhalt-Bitterfeld		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 258	Im Rahmen der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen erhielt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der öffentlichen Auslegung des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025, bestehend aus den textlichen Festlegungen und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) einschließlich Begründung und Umweltbericht, Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Von Seiten der unteren Landesentwicklungsbehörde sowie den weiteren Fachbereichen des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestehen gegen den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Havelland-Fläming 3.0 mit Umweltbericht keine Bedenken. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Es wird keine Vorabwägung vorgenommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegen den Regionalplan und Umweltbericht werden keine Bedenken geäußert.
TÖB-Nr.: 330 / Landkreis Wittenberg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 259	Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wurden die Fachdienste in unserem Hause beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Es wurden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 334 / Stadt Jerichow		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 260	Seitens der Einheitsgemeinde der Stadt Jerichow bestehen keine Einwände gegen den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich unsere Zustimmung ausschließlich auf die regionalplanerischen Inhalte innerhalb Ihres Zuständigkeitsbereichs bezieht. Eine Zustimmung zur Nutzung der in unserem Eigentum bzw. unserer Zuständigkeit befindlichen Wege ist mit dieser Stellungnahme nicht verbunden und wird hiermit nicht erteilt. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken gegen den Regionalplan geäußert.
TÖB-Nr.: 335 / Stadt Jessen (Elster)		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 84	Die Stadt Jessen (Elster) wurde mit Schreiben vom 01.08.2025 über die Beteiligung der öffentlichen Stellen zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme informiert. nach Einsichtnahme in die digitalen Unterlagen zum Entwurf vom Juni 2025, werden Belange, die Auswirkungen auf unser Stadtgebiet haben könnten, nicht berührt. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg den sachlichen Teilplan „Windenergie 2027" neu aufstellt. Der Entwurf zum Teilplan befindet sich gerade in der öffentlichen Auslegung. (11.08. - 13.10.2025) Hier ist ein Windenergiegebiet in der Ortslage Linda geplant, welches an dem bereits beschlossenen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Jessen (Elster) in Ihren Belangen unberührt ist. Weiterhin enthält die Stellungnahme Hinweise zum Thema Windenergienutzung. Dieses Thema ist nicht Regelungsgegenstand des Regionalplans 3.0 und wird daher im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 inhaltlich nicht bearbeitet.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Windenergiegebiet VRW 15 (Welsickendorfer Heide) des sachlichen Teilregionalplanes Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming angrenzt. Bedenken und Einwände werden seitens der Stadt Jessen (Elster) nicht erhoben.	
TÖB-Nr.: 336 / Lutherstadt Wittenberg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 188	Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 hat die Lutherstadt Wittenberg keine Hinweise. Es bestehen hierzu keine Einwände.	Die Stellungnahme der Lutherstadt Wittenberg wird zur Kenntnis genommen. Es bestehen seitens der Stellungnehmenden weder Einwände noch Hinweise.
TÖB-Nr.: 339 / Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 263	3. Länderübergreifendes Radwegenetz Die Förderung des Radverkehrs als Teil nachhaltiger Mobilität ist für unsere Verbandsgemeinde von besonderer Bedeutung. • Im Regionalplan wird auf die Bedeutung überregionaler linienhafter Infrastrukturen verwiesen, jedoch fehlen konkrete Aussagen zur Weiterentwicklung des länderübergreifenden Radwegenetzes. • Wir regen an, die bestehenden überregionalen Radwege (z. B. Elberadweg) sowie länderübergreifende Verbindungen nach Sachsen-Anhalt, vor allem entlang der B188 und entlang der L 19 explizit in den Regionalplan aufzunehmen oder zumindest als raumbedeutsame Infrastruktur zu berücksichtigen. • Eine enge Verzahnung mit touristischen Konzepten (Rad- und Wassertourismus) erscheint für die Region Havelland-Fläming und die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land sinnvoll.	Die Weiterentwicklung des länderübergreifenden Radverkehrsnetzes fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Regionalplanung, sondern ist Aufgabe des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL). Der Regionalplan Havelland?Fläming 3.0 enthält keine eigenständigen Regelungen zum Verkehrsnetz oder zum Tourismus. Überregionale, linienhafte Infrastrukturen werden im Regionalplan dort berücksichtigt, wo sie sich auf andere Schutz- und Nutzungsinteressen auswirken. Entsprechende Infrastrukturbelange sind bei der Festlegung Z 2.3 Absatz 3 (Ausnahmetatbestand zu Vorranggebieten Landwirtschaft) sowie im Zusammenhang mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz als gegebenenfalls betroffene kritische Infrastrukturen (Rn. 75) thematisiert. Bei der Festlegung G 1.1 (Vorbehaltsgebiete Siedlung) wird der Radverkehr auf lokaler Ebene in den Anforderungen zur Erreichbarkeit von Ortsteilen mit lokalen Versorgungsansätzen konzeptionell mitbedacht. Die explizite Aufnahme bestehender überregionaler Radwege in die Festlegungskarte ist für die regionalplanerischen Festlegungen weder erforderlich noch aussagekräftig; entsprechende raumrelevante Auswirkungen sind in den zuständigen Fachplanungen zu prüfen.
BE-ID: 265	4. Zusammenfassung Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land unterstützt die übergeordneten Ziele des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Wir sehen Nachbesserungsbedarf bei: • der verbindlichen Abstimmung von Windenergie-Standorten in Grenzlagen, insbesondere zum Vorranggebiet Zollchow, • der Entwicklung klarer Leitlinien für PV-Anlagen im Außenbereich, • der Berücksichtigung des länderübergreifenden Radwegenetzes als raumbedeutsame Infrastruktur, • der länderübergreifenden Abstimmung zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes an der Havel.	Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Wir bitten um Berücksichtigung unserer Hinweise im weiteren Verfahren.	fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten. Zu Leitlinien für PV-Anlagen siehe BE ID 262. Zur Berücksichtigung des länderübergreifenden Radwegenetzes siehe BE ID 263. Die Hinweise der Verbandsgemeinde Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land zur Notwendigkeit einer länderübergreifenden Abstimmung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes an der Havel werden berücksichtigt. Das Erfordernis einer länderübergreifenden Abstimmung wird grundsätzlich gesehen, da wasserwirtschaftliche Zusammenhänge und Hochwasserereignisse nicht an administrativen Grenzen enden. Folglich wird u.a. Bewirtschaftungspläne der Flussgebietseinheit Elbe sowie Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms berücksichtigt. Zudem erfolgt eine Einbeziehung der angrenzenden Länder und betroffenen Planungsträger im Rahmen der Beteiligungsverfahren zum Regionalplan.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz	
BE-ID: 264 4. Hochwasserschutz an der Havel Der Regionalplan weist mehrere Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie Retentionsflächen und Havelpolder aus. Diese Festlegungen können auch für das Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land von Bedeutung sein: • Durch die Nähe zur Elbe und ihren Nebengewässern bestehen potenzielle Rückstau- und Überflutungsrisiken, die im Zusammenhang mit geplanten Retentionsräumen oder gesteuerten Rückhalteflächen stehen können. • Die Verbandsgemeinde regt eine enge länderübergreifende Abstimmung an, um sicherzustellen, dass sich geplante Maßnahmen nicht nachteilig auf das Elbe-Havel-Land auswirken. • Insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsbereiche, die Landwirtschaft und den Hochwasserschutz im Elbe-Havel-Raum ist eine frühzeitige Abstimmung erforderlich.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Festlegungen des Regionalplans zum vorbeugenden Hochwasserschutz dienen vorrangig der Hinweis- und Vorsorgefunktion und sind nicht mit konkreten Maßnahmen verbunden. Nach derzeitigem Planungsstand sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land erkennbar, da sich beispielsweise die Vorbehaltsgebiete der gesteuerten Retention (G 2.1.4) fern des Gebietes der Verbandsgemeinde befinden und insofern kein unmittelbarer Einfluss zu erwarten ist. Bei den Potenzialflächen für die Gewässerretention (G 2.1.2) handelt es sich um Flächen, die im Hochwasserfall natürlicherweise überschwemmt werden und dem Gewässer zusätzlichen Raum verschaffen. Um diese natürliche

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Wasserrückhaltefunktion langfristig zu sichern, ist insbesondere die Gewährleistung eines freien Zu- und Abflusses des Wassers von Bedeutung. Mit der Festlegung wird darauf hingewirkt, Strukturen wie Mauern, Wälle oder dichte, parallel zur Fließrichtung verlaufende Bewuchsstrukturen insbesondere entlang der Uferbereiche zu vermeiden bzw. entsprechend durchlässig zu gestalten. Die Festlegung dient insofern insbesondere dazu, auf das grundsätzlich vorhandene Retentionspotenzial hinzuweisen. Die Flächen sollen den Kommunen als Grundlage für strategische Entwicklungsüberlegungen, beispielsweise im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, dienen. Nachhaltige Auswirkungen auf die Verbandsgemeinde sind auch hier nicht zu erwarten.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 262	2. Photovoltaik und Agri-Photovoltaik Der Plan erkennt die zunehmende Flächenkonkurrenz zwischen Landwirtschaft und PV Freiflächenanlagen an und verweist ausdrücklich auf Agri-Photovoltaik (APV) als Lösungsansatz. • Wir begrüßen die differenzierte Regelung, nach der APV-Anlagen eine landwirtschaftliche Hauptnutzung zulassen müssen und der Flächenverlust auf max. 10-15 % begrenzt ist. • Positiv ist auch die gesetzliche Privilegierung von PV-Freiflächenanlagen entlang von Autobahnen und Bahntrassen (§ 35 BauGB), wodurch hochwertige Ackerflächen geschont werden. • Aus Sicht der Verbandsgemeinde ist jedoch sicherzustellen, dass die Steuerung der PV Entwicklung regional abgestimmt erfolgt, um ein Übermaß an Einzelgenehmigungen zu vermeiden. Besonders im Bereich von Landschafts- und Naturschutzgebieten sollten PV-Anlagen ausgeschlossen bleiben. • Wir regen an, für ländliche Räume zusätzliche Leitlinien zur Vereinbarkeit von Landwirtschaft, APV und Landschaftsbild zu entwickeln.	Die zustimmende Stellungnahme zur Festlegung in Bezug auf Agri-Photovoltaik wird zur Kenntnis genommen. Eine steuernde Festlegung von Freiflächen-Photovoltaik ist im Regionalplan nicht beabsichtigt. Die Gemeinden verfügen über die Planungshoheit derartiger Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren werden die Vorhaben mit der Regional- und Landesplanung abgestimmt. Es stehen bereits zahlreiche Arbeitshilfen, Leitfäden etc. mit Kriterienkatalogen zur Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen frei zugänglich im Internet zur Verfügung, z.B. vom Landwirtschaftsministerium Brandenburg sowie von den Regionalen Planungsstellen Uckermark-Barnim und Oderland-Spree.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 261	Die Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung: 1. Windenergie - Vorranggebiet Zollchow Die räumliche Steuerung von Windenergieanlagen ist ein zentrales Thema des Regionalplans. Mit dem Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027, der am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten ist, wurden Vorranggebiete verbindlich festgelegt - darunter auch das Vorranggebiet Zollchow, das in unmittelbarer Nähe zur Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land liegt. Für uns ist dieses Gebiet von besonderer Bedeutung, da die Auswirkungen über die Landesgrenze hinweg spürbar sind: • Wir erkennen die energiewirtschaftliche Bedeutung des Vorranggebiets an, betonen jedoch die Notwendigkeit, die Belange angrenzender Ortschaften unserer Verbandsgemeinde (z. B. Immissionsschutz,	Diese Einwendung nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Schattenwurf, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) konsequent einzubeziehen. • Wir fordern eine enge länderübergreifende Abstimmung mit dem Bundesland Sachsen-Anhalt, da die Verbandsgemeinde direkt von den Auswirkungen betroffen ist. • Der Standort Zollchow berührt zudem naturschutzfachlich sensible Räume. Daher sind vertiefte Umweltprüfungen sowie begleitende Monitoringmaßnahmen zwingend erforderlich. • Aus unserer Sicht sollte im Regionalplan klarer herausgestellt werden, wie die länderübergreifende Abstimmung und die Berücksichtigung der Nachbarkommunen konkret erfolgen soll.	Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 345 / Stadt Möckern		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 197	Im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 1 ROG gibt die Stadt Möckern als umliegende Gemeinde folgende Stellungnahme ab. Dem derzeitigen Planungsstand zugrunde liegend, werden von der Stadt Möckern keine Einwände oder Bedenken zum o. g. Verfahren vorgetragen.	Die Stellungnahme der Stadt Möckern wird zur Kenntnis genommen. Bedenken oder Einwände wurden nicht vorgebracht.
TÖB-Nr.: 397 / Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF)		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 275	Der 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 berührt potentiell verschiedene Bodenordnungsverfahren (BOV) nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sowie Flurbereinigungsverfahren (FBV) nach dem Flurbereinigungsgesetz, welche sich im Gesamtgebiet des Regionalplans befinden. Im Bereich des Regionalplans Havelland-Fläming werden derzeit die folgenden Bodenordnungsverfahren (BOV) und Flurbereinigungsverfahren (FBV) durch uns bearbeitet. Der VLF ist dabei mit der Durchführung der Bearbeitung durch das LELF (obere Flurbereinigungsbehörde) beauftragt: FBV Große Grabenniederung, Verf.-Nr. 400309 Projektleitung VLF: [Inhaltanonymisiert] Verfahrensstand: nach erfolgter Besitzeinweisung FBV Belziger Landschaftswiesen, Verf.-Nr. 100114 Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert] Verfahrensstand: nach der Feststellung der Wertermittlung BOV Feldlage Glindower Platte, Verf.-Nr. 106393 Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert] Verfahrensstand: nach erfolgter Besitzeinweisung BOV Plessower Obstflur, Verf.-Nr. 108393 Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert] Verfahrensstand: Wege- und Gewässerplan FBV Ziesar/Buckautal, Verf.-Nr. 100120 Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert] Verfahrensstand: nach der Verfahrensanordnung	Konkrete Planungen (Bebauungen) erfolgen erst auf der Grundlage nachgelagerter Planungsebenen und sind nicht Regelungsgegenstand der Regionalplanung. Die derzeit durchgeführten Bodenordnungs- und Flurbereinigungsverfahren wirken sich nicht auf den Regionalplan aus.

FBV Ortsumgehung Dahnsdorf, Verf.-Nr. 100208
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: nach erfolgter Besitzeinweisung

FBV Radewege, Verf.-Nr. 100111
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: nach der Ausführungsanordnung

BOV Krahne I, Verf.-Nr. 100296
(Hinweis: Bearbeitung der Bodenordnung nicht im VLF)
Ansprechpartner im LELF: Fachvorstand [Inhalt anonymisiert]

BOV Feldlage Saarmund, Verf.-Nr. 100294
(Hinweis: Bearbeitung der Bodenordnung nicht im VLF)
Ansprechpartner im LELF: Fachvorstand [Inhalt anonymisiert]

BOV Damsdorf, Verf.-Nr. 100299
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: nach erfolgter Besitzeinweisung

BOV Mückendorf, Verf.-Nr. 1001R
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: nach der Ausführungsanordnung

BOV Kloster Zinna, Verf-Nr. 100107
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: nach erfolgter Besitzeinweisung

BOV Christinendorf, Verf-Nr. 300212
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: Wege- und Gewässerplan

BOV Pretschen, Verf-Nr. 300114
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: Wege- und Gewässerplan

BOV Riebener See-Nieplitz Niederung, Verf-Nr. 1001J
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: nach der Ausführungsanordnung

BOV Niederer Flaming I, Verf-Nr. 600115
Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert]
Verfahrensstand: Wege- und Gewässerplan

BOV Niederer Flaming II, Verf-Nr. 100119

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert] Verfahrensstand: nach der Anordnung BOV Dahme, Verf-Nr. 1002Q Projektleitung VLF: [Inhalt anonymisiert] Verfahrensstand: nach der Ausführungsanordnung Wir bitten Sie um die Beteiligung bei konkreten Planungen in den Verfahrensgebieten. Die Lage der Verfahrensgebiete alle genannten BOV und FBV können sie auf unserer Internetseite unter folgendem Link einsehen: https://geoportal.vlf-potsdam.de/mapbender/application/vlf	
TÖB-Nr.: 417 / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 200	Für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 einschließlich Begründung und Umweltbericht bedanken wir uns. Als für die nachbarkommunale Abstimmung federführende und koordinierende Verwaltung im Land Berlin nehmen wir unter Einbeziehung der Bezirke Spandau, Steglitz-Zehlendorf, Tempelhof-Schöneberg und Neukölln wie folgt Stellung: Die Belange des Flächennutzungsplans von Berlin, der ebenfalls Regionalplan des Landes Berlin ist, sind nicht berührt. Ebenso ergibt sich keine Betroffenheit für die Stadtentwicklungsplanung sowie die übrigen Abteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Nachrichtlich füge ich in der Anlage die Stellungnahme der Berliner Stadtgüter GmbH bei. Diese ist Ihnen parallel auch direkt von den Berliner Stadtgütern GmbH zugesandt worden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht keine Betroffenheit für die Stadtentwicklungsplanung sowie die übrigen Abteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen. Die Stellungnahme der Berliner Stadtgüter GmbH (TÖB Nr. 2142) mit Posteingang vom 02.10.2025 wird berücksichtigt.
TÖB-Nr.: 419 / Eisenbahn-Bundesamt		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 276	Ihr Schreiben ist am 13.08.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung insoweit berührt, als sich in dem Regionalplangebiet bahngewidmete Flächen befinden. Sind für diese Flächen bahnfremde Nutzungen angestrebt, ist zuvor die Freistellung nach § 23 AEG beim Eisenbahn-Bundesamt zu beantragen. Weiterhin weise ich auf das laufende Planfeststellungsverfahren „Streckenausbau Wiesenburg Medewitz - Roßlau auf 160 km/h, PFA 1", Az. 511ppa/067-2300#001, im Regionalplangebiet hin, Dessen Inhalte sind im Regionalplan zu berücksichtigen. Insgesamt ist zu beachten, dass die vorgesehenen Nutzungszwecke für die Gebiete bzw. deren konkrete Ausgestaltung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, gefährden sowie die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gewahrt bleibt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Umnutzung von bahngewidmeten Flächen wird durch den Regionalplan weder angestrebt noch verhindert.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 434 / NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG		
nicht zuordenbar		
BE-ID: 285	Vielen Dank für Ihre Nachricht. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico - Leitungs-check-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang. Der Zugang zu Leica kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden. Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!	Der Hinweis auf die Nutzung des Portals Leico für die Beteiligung der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg wurde geprüft. Das Portal richtet sich jedoch vorrangig an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Bauausführung. Alle Sachverhalte, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, wurden auf der Grundlage vorhandener Daten und der Mitteilungen der zuständigen Stellen ermittelt und berücksichtigt. Eine sachgerechte Berücksichtigung konkreter Leitungsbestände erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. Bauausführung.
BE-ID: 938	Vielen Dank für Ihre Nachricht. Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über Leico - Leitungs-check-online der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. Die NBB kann kostenfrei über Leico beteiligt werden. Für mehrfache oder regelmäßige Nutzung empfehlen wir den Premiumzugang. Der Zugang zu Leica kann unter www.leitungs-check-online.de beantragt werden. Benötigen Sie Unterstützung oder Hilfe zur Nutzung von Leico, stehen Ihnen die Mitarbeiter der infrest, werktags von 8 bis 16 Uhr unter 030/2244 525 810 gern zur Verfügung. Ihre Nachricht wird nicht weitergeleitet oder bearbeitet!	Der Hinweis auf die Nutzung des Portals Leico für die Beteiligung der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg wurde geprüft. Das Portal richtet sich jedoch vorrangig an die Ebene der Bauleitplanung bzw. Bauausführung. Alle Sachverhalte, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind, wurden auf der Grundlage vorhandener Daten und der Mitteilungen der zuständigen Stellen ermittelt und berücksichtigt. Eine sachgerechte Berücksichtigung konkreter Leitungsbestände erfolgt auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. Bauausführung.
TÖB-Nr.: 480 / Deutsche Telekom Technik GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 1184	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich definitiv Telekommunikationslinien der Telekom. Sollte der weitere Verfahrensverlauf ergeben, dass Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - konkret berührt sind, behalten wir uns vor, unsere Interessen wahrzunehmen und entsprechend auf das Verfahren einzuwirken. Aus diesem Grunde	Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan schafft keine planungsrechtliche Verpflichtung zur Ausführung konkreter Bauvorhaben und löst keine unmittelbaren Eingriffe in Eigentums- oder Nutzungsrechte der Telekom aus. Konkretisierungen technischer Belange, die Ermittlung der Tiefenlage vorhandener Telekommunikationsleitungen sowie ggf. erforderliche Sicherungs-, Verlege- oder Änderungsmaßnahmen sind in nachgelagerten Genehmigungs- und Ausführungsverfahren zu prüfen und zu regeln. Die vorgetragenen Hinweise führen nicht zu einer Planänderung.

bitten wir Sie um Beteiligung bei den weiteren Planungen.

Die genaue Tiefenlage der Telekommunikationslinien ist mittels Suchschachtung festzustellen. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Müssen auf Grund der Baumaßnahmen die Telekommunikationslinien gesichert, verändert oder verlegt werden, bitten wir um rechtzeitige Information (mindestens 3 Monate vor Baubeginn).

Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen:[Inhalt anonymisiert]

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch

- Trassenauskunft Kabel (TAK): [Inhalt anonymisiert]
- Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH: www.infrest.de oder
- E-Mail: [Inhalt anonymisiert]

über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Wir bitten Sie, uns an den weiterführenden Planungen zu beteiligen und um Zusendung des koordinierten Leitungsplanes.

Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir gern zur Verfügung.

TÖB-Nr.: 481 / Ericsson Services GmbH

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 283	Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Die Stellungnahme zur Berücksichtigung von Richtfunkstrecken wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 werden lediglich raumordnerische Aussagen im Maßstab 1:100.000 getroffen. Eine detaillierte Prüfung von Beeinflussungen einzelner Richtfunkstrecken kann erst auf nachgeordneter Ebene erfolgen, wenn konkrete Planungsunterlagen vorliegen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 284	Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die mitgeteilten Kontaktdaten werden berücksichtigt.
TÖB-Nr.: 483 / MEAB Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 209	In der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 3 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPlG zum 2. Entwurf des Regionalptans Havelland-Fläming 3.0 wurde der MEAB mbH erneut die Gelegenheit der Stellungnahme geboten. Nach Sichtung der verfahrensgegenständlichen Unterlagen müssen wir feststellen, dass die in unserer diesbezüglichen ersten Stellungnahme vom 08.06.2022 (siehe Anlage) formulierten notwendigen Änderungen/Anpassungen in den Festlegungskarten im Bereich unserer Entsorgungsstandorte nicht oder nicht vollumfänglich berücksichtigt wurden. Wir bitten daher erneut um deren Umsetzung, denn nur mit diesen Anpassungen ist es der MEAB möglich, etwaige Nutzungskonflikte an und in den Grenzen unserer Entsorgungsstandorte mit den Zielen des Regionalplanes Havelland-Fläming zu vermeiden und so unserer Verantwortung zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit der Länder Berlin und Brandenburg nachzukommen. (Anlage: Schreiben MEAB mbH v. 08.06.2022)	Die in der Stellungnahme der MEAB mbH vom 08.06.2022 vorgebachten Anregungen wurden im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 3424 - 3430). Die Gründe, aus denen den vorgetragenen Sachverhalten nicht vollständig gefolgt werden konnte, ergeben sich aus den dort dargestellten fachlichen, planerischen und rechtlichen Erwägungen.
TÖB-Nr.: 485 / Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 213	Zur o.g. Planung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Die Kampfmittelverdachtsflächenkarten werden fortlaufend überprüft und aktualisiert. Eine Auswertung historischer Unterlagen dauert bis heute an. Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund der langen Planungszeiträume eine konkreten Aussage zum Kampfmittelverdacht erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen kann. Bis dahin gilt diese Einschätzung auch für zukünftige Änderungen und Ergänzungen.	Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 1678 / Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V.		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 697	Seit 34 Jahren arbeitet der Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V. (LFV NNN) für die naturverträgliche Regionalentwicklung in der Nuthe-Nieplitz-Region. Satzungsgemäß verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke mit dem Ziel, Natur und Landschaft insbesondere in der Nuthe-Nieplitz-Niederung zu erhalten. Der Verein übernimmt die Aufgabe, naturnahe Flächen zur Erhaltung des Erholungswertes vor Veränderungen zu schützen und durch geeignete Maßnahmen in ihrer Leistungsfähigkeit für den Naturhaushalt zu verbessern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Ankauf oder Pacht und nachfolgende Pflege von Flächen nach eigens dafür ausgearbeiteten Plänen sowie den	Die einleitende Darstellung von Status und Aufgaben des Landschafts-Fördervereins Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V. (LFV NNN) wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	eigenverantwortlichen Einsatz der dafür erforderlichen eigenen oder öffentlichen Geldmittel in dem Bestreben, die natürlichen Lebensgrundlagen der Bevölkerung sowie von Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die Nuthe-Nieplitz-Niederung ist ein naturschutzfachlich hochwertiger Landschaftsraum, den es in seiner Vielfalt, Eigenart, Schönheit und seinem reichen Naturpotential zu erhalten, zu entwickeln und vor negativen Einflüssen zu schützen gilt. Mit dem Erlass der Rechtsverordnung vom 9. Juni 1995 (Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Brandenburg Teil ll/Nr.43) wurde die Nuthe-Nieplitz-Niederung als Naturschutzgebiet „Nuthe-Nieplitz-Niederung" festgesetzt. Dieses Naturschutzgebiet ist auch ein FFH-Gebiet (FFH-Gebiet „Nuthe- Nieplitz-Niederung" (DE 3744-301). Die Nuthe-Nieplitz-Niederung ist ein Naturschutzgroßprojekt mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung und ist als solches im gültigen Landschaftsrahmenprogramm Brandenburg Dezember 2000, Kapitel 4.9., „Die Mittlere Mark" besonders hervorgehoben. Beim umfangreichen Flächenerwerb und der Durchführung von biotopeinrichtenden Maßnahmen wurde der LFV NNN mit Bundesmitteln gefördert (Zuwendungsbescheid vom 24. Juni 1992). Grundlage dafür war die Erarbeitung des verpflichtenden Pflege-und Entwicklungsplanes (PEPL). Die Vorgaben des PEPL waren auch wichtige Planungsgrundlagen für die Natura 2000-Managementplanung des FFH-Gebietes „Nuthe-Nieplitz-Niederung" (DE 3744-301). Der LFV NNN bezieht sich in seinen Einwendungen auf das Gebiet des Naturparks Nuthe-Nieplitz. Für diesen Bereich wird zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 fristgerecht der nachfolgende Einwand erhoben. Sie finden in der Anlage zu diesem Schreiben den ausführlichen Text unserer Stellungnahme: Im Rahmen dieser Stellungnahme stellt der Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V. folgenden Änderungsantrag zum Plantext, das Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung betreffend, (Tabelle auf S. 12 und korrespondierende Darstellung in der Festlegungskarte).	
BE-ID: 698	Änderungsantrag: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand - Begründung: I. Eine Fläche von 50 ha Kiessand-Potential in der Fresdorfer Heide außerhalb des LSG „Nuthe-Nieplitz-Niederung" ist nicht belegt: Auf S. 53 des Begründungstextes ist der Kiestagebau Fresdorfer Heide mit 50 ha Kiesabbaupotential angegeben. Die Flächenangaben entsprechen nicht der Situation Vor Ort und auch nicht dem Planfeststellungsbescheid (PFB) vom 10.11.2023! Beim Kiestagebau Fresdorfer Heide handelt es sich um eine weitgehend ausgekieste Fläche. Der PFB lässt die Gewinnung von Kiesen und Sonden nur auf eine Erweiterungsfläche von 16,4 ha, siehe PFB vom 10. November 2023, S.7 unter „I Entscheidung über die Planfeststellung". Der Rest der Fläche betrifft die Änderung der Wiedernutzbarmachung des ausgekiesten Tagebaus im Rahmen der bergbaulichen Genehmigung. (Quelle: Planfeststellungsbescheid): httDS://lbar.brandenbura.de/sixcms/media.DhD/9/PFB%20Fresdorfer%20Heide mit%20Datum%2Ound%20Unterschrift.4415211.pdf). Auch die Kartendarstellung auf S.36 der Anlage „Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe, Kartographische Darstellungen der LBGR Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung ... vom 01.07.2022" kann nicht als Begründung für die Angabe „50 ha" geltend gemacht werden. Sie unterscheidet sich vom tatsächlichen Antragsgegenstand des PFB und weist deutlich mehr Potentialfläche aus als im PFB tatsächlich für den Abbau zugelassen worden sind, vgl. Karte Antragsgegenstand PFB: https://lbqr.brandenburq.de/sixcms/media.phD/9/RBP Anlaqe%201.2 AntraQsqegenstand.44153l7-pdf). Eine Ausweisung weiterer Kiestagebauflächen trifft aufgrund der Lage im LSG auf einen unübenwindbaren raumordnerischen Widerstand. Der Hinweis in derAbwägungstabelle, S. 51 7 (BE-ID: 2743), rechte Spalte oben: „Zur Einschätzung der Flächengröße gehören im Sinne der Rohstoffgewinnung auch Flächen, die als Betriebsflächen zur Gewinnung benötigt werden. Daher nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft keine eigenständige	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Der Verweis auf die Unterschiede in den Flächen der Zweckdienlichen Unterlage auf S.36 im Vergleich zur tatsächlich im PFB zugelassenen Fläche des RBP ist zutreffend. Dieser resultiert hier aber aus der Anwendung des Planungskonzeptes und damit verbundener Anpassung der vom LBGR angemeldeten Fläche - so wurden Bereiche außerhalb der PFB-Flächen, die sich im LSG befinden im Regionalplanentwurf auch nicht festgelegt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Reduzierung der von der Fachbehörde zugelassenen Betriebsflächen vor.", trifft hier nicht zu, da es sich bei 33,6 ha nicht um eine Betriebsfläche zur Gewinnung von Kiessanden handelt, sondern um einen ausgekiesten Tagebau ohne Kiessandpotential, der auch laut PFB kurzfristig aus dem Bergrecht entlassen werden soll, um darauf eine Deponie der Klasse DK 1 zu errichten.	
BE-ID: 699	Änderungsantrag: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand - Begründung: II. Rohstoff Kiessand steht laut PFB nur teilweise dem Markt zur Verfügung: Dem Markt steht nicht alles Kiessandpotential von 16,4 ha zur Verfügung. Ein erheblicher Teil wird für die Herstellung des so genannten „standsicheren Hohlkörpers" im Rahmen der Wiedernutzbarmachung, das zentrale Ziel des PFB, benötigt., siehe Erläuterungsbericht des Rahmenbetriebsplans, S.27: „Während der prognostizierten Gesamtlaufzeit ist auch die Wiedernutzbarmachung abgeschlossen, da diese abbaubegleitend erfolgt.", https://lbgr.brandenbura.de/sixcms/media.php/9/01_RBP_Texrteil.4415025.pdf). Das Kiessandpotential der Fresdorfer Heide kann deshalb nicht als wirtschaftlich bedeutend entsprechend der Planungskriterien des Regionalplans eingestuft werden. Möglicherweise liegt die tatsächliche Marktverfügbarkeit nicht einmal über der vom Regionalplan gesetzten Mindestgrenze von 10 ha, (Kriterium [VR K05] (1 VR-K05: Mindestgröße von 10 ha (im Falle von unmittelbarem räumlichem Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnungfür diese im Zusammenhang), Quelle: Plantext, S.44, Tabelle 4) für ein Vorranggebiet It. „IV.2.2.2 Planungskonzept" des Regionalplans, siehe Plantext, S.44, Ziff. 176). Es ist Ziel des neuen Grundstücksbesitzers REMEX GmbH (Nachfolger der BZR GmbH), im ausgekiesten Kiestagebau eine Deponie der Klasse DK 1 zu errichten. Die Erweiterung des Kiestagebaus ist nur Mittel zum Zweck der Erweiterung der Deponie-Grundfläche, die als „standsicherer Hohlkörper" bereits im Bergbauverfahren hergestellt werden soll. Die Erweiterungsabsichten für die Deponie sind bereits im Antrag für die ersten drei Deponieabschnitte nachzulesen, (siehe Erläuterungstext Deponieantrag Revision 3 August2019, S.10): „Sofern nach Verfüllung der ersten drei Bauabschnitte, weiterhin Ablagerungsbedarf für mineralische Abfälle besteht, ist vorgesehen, im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens die Errichtung von drei weiteren Bauabschnitten (BA 4 bis BA 6) zu beantragen." https://www.uvp-verbünd.de/documents-iae-na/iac bb/6048AF2F-1401 -471 7-8ACF-458A2206DB61/20.03.04 Ber PFA.pdf	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Die Aussagen zur Herstellung eines „standsicheren Hohlkörpers“ gehören als Vorbereitung einer Wiedernutzbarmachung zwangsläufig zu den Inhalten von Rahmenbetriebsplänen bergbaulicher Aktivitäten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Über Art und Umfang der Verwendung bzw. Veräußerung von gewonnenen Kiesen und Sanden muss der Regionalplan keine Festlegungen treffen; sie hängen oftmals auch von marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit alternativer – auch bergbaufremder – Bauersatzmaterialen ab. In Conclusio ist das Kriterium VR-K05 nicht in Frage stellbar! Hinweis: Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 trifft lediglich Aussagen zur Rohstoffgewinnung, nicht jedoch über eine Deponienutzung.
BE-ID: 700	Änderungsantrag: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand - Begründung: III. Hoher Raumnutaungskonflikt: In der Erläuterung zu den Kriterien VR-K03 „Raumnutzungskonflikte" wird unter Ziff. 188 generell davon gesprochen, dass es zu einem Raumnutzungskonflikt kommt, wenn die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Der Kiestagebau in der Fresdorfer hleide liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal - Beelitzer Sander. In Ziff. 188 wird in Klammer hinzugefügt „außer im Fall zugelassener Pläne". Folgt man derAbwägungszusammenfassung, so wird auf S. 30/31 unter „IV.2.3.1 Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)", dass die Fresdorfer Heide trotz der Lage im LSG als Vorranggebiet in den Regionalplan aufgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass mit dem PFB eine Befreiung aus dem LSG und damit eine „rechtskräftige Ausnahme" vorliegen würde. Es liegen gegen den PFB vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg drei Klagen vor: Eine Klage des Naturschutzbundes Deutschlands, eine Klage der Gemeinde Michendorf, auf deren Gemarkung die Fläche liegt und eine Klage der Gemeinde Nuthetal, auf deren Gemarkung die verkehrliche Erschließung liegt. Aufgrund dieser drei Klagen ist der PFB schwebend unwirksam und diese „rechtskräftige Ausnahme" ist hier nicht gegeben.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.
BE-ID: 702	Änderungsantrag: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand - Begründung: V. Keine rechtskräftige Befreiung aus dem LSG Nuthetat-Beeliteer Sander: Die in der ersten öffentlichen Beteiligung eingebrachten Änderungsanträge zum 1. Entwurf: Streichung des VR05 Fresdorfer Heide (33 ha ausgekiesten Tagebau) und Streichung des VB07 Fresdorfer Heide (Erweiterungsantrag von 16 ha) wurden unabhängig von der naturschutzfachlichen Begründung abgelehnt, mit folgender Abwägungsbegründung: „im Rahmen der geänderten Rechtslage wird die vom LBGR vorgeschlagene Gebietskulisse angepasst an den Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR vom 10. November 2023 zum Vorhaben 'Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide' der Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling Gmbh als Vorranggebiet übernommen.", vgl. Abwägungstabelle [03_Abwaegungsdokumentation_1ster Entwurf_20250611], S.460f. Die Abwägungsbegründung setzt fort: Damit würde es sich um einen „atypischen Einzelfall" handeln entsprechend der „Stellungnahme MLUK/LFU, wonach eine Zustimmung zu Gebietsausweisungen im LSG nur erfolgt, sofern für rechtskräftige Betriebspläne eine Befreiung von der LSG-Verordnung vorliegt. Ansonsten geht das MLUK/LfU in rechtskräftigen LSG von keinen Befreiungstatbeständen (Nachweis eines "atypischen Einzelfalls") von der Veränderung eines Gebietscharakters aus." (Abwägungstabelle S.461 oben, rechte Spalte). Diese Begründung ist aus den oben dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar, da der PFB und die darin eingeschlossene Befreiung von der LSG-Verordnung wegen drei anhängigen Klagen derzeit schwebend unwirksam ist. Wie hier oben in Pkt.3. erläutert, besteht deshalb die „geänderte Rechtslage" so nicht, wie sie in der Abwägungstabelle dargestellt wurde.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründungen: 1.) Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 hat sich ausführlich mit Belangen des Landschaftsschutzgebietes befasst und entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese werden in den Betriebsplänen konkretisiert. 2.) Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.
BE-ID: 703	Änderungsantrag: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand - Begründung: Wir halten aufgrund der fehlerhaften Abwägung unsere Sachargumente zum Teil: III.2. 2. Oberflächennahe Rohstoffe in der Begründung unserer Stellungnahme zum 1 .Entwurf des Regionalplan 3.0 diesbezüglich nach wie vor aufrecht.	Die in den Stellungnahmen zum 1. Planentwurf vorgebrachten Belange wurden im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (siehe veröffentlichte Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025).

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Umweltbericht / Anhang C3 VR Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 701	Änderungsantrag: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand - Begründung: IV. Fehler im Prüfsteckbrief des Umweltberichtes: Fehler in dem Prüfsteckbriefes des Umweltberichtes (betr.: Anhang C3 zur Umweltprüfung, Prüfsteckbrief zu VR 05 Fresdorfer Heide [PDF-Seite 24ff]) haben zu einer naturschutzfachlich falschen Beurteilung des Raumkonfliktpotentials geführt: Beim Festlegungskriterium „VR-K03 Raumnutzungskonflikte" wurde das hohe Konfliktpotential zwischen den Flächen des VR 05 und dem direkLbenachbarten FFH-Gebiet DE 3744-301 "Nuthe-Nieplitz-Niederung" naturschutzfachlich nicht korrekt bewertet haben. Darauf deutet vor allen hin, dass im Prüfsteckbrief die Aussage getroffen wurde, Zeile 2.05 (FFH-/Vogelschutzgebiet):„Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzzwecks können ausgeschlossen werden, da im Umfeld des geplanten VR Rohstoffgewinnung keine im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen vorkommen, die durch die oberflächennahe Rohstoffgewinnung negativ beeinträchtigt werden." Diese Aussage ist schlichtweg falsch. Wie wir bereits in unserer Stellungnahme zur 1 .Öffentlichen Auslegung vom Q7.06.107.2 ausgeführt hatten, liegt das VR 05 zum einen an der Grundstücksgrenze des FFH-Gebiets DE 3744-301 und zum zweiten liegt das obere Wassereinzugsgebiet des LRT 7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoor" auf der Fläche des VR 05. (Wir hatten in unsere Stellungnahme zur 1 .öffentlichen Auslegung bereits darauf hingewiesen und dies mit der Karte aus dem FFH-Managementplan, Band II Maßnahmen, S.33, belegt.) Es ist demnach durch die Zerstörungen der Bodenschichten von einer Beeinträchtigung des oberen Grundwasserleiters und damit von einer erheblichen Beeinträchtigung des wasserabhängigen LRT 7140 auszugehen. Um in der hydrogeologischen Situation in der Fresdorfer Heide eine Beeinträchtigung des LRT 7140 auszuschließen, wäre eine umfassende FFH-Verträglichkeitsprüfung notwendig. Eine solche wurde im Rahmen des Regionalplanes nicht durchgeführt'. Demnach müsste es im Ergebnis der Bewertung heißen: „Es ist von einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Inanspruchnahme des Rohstoffgebietes und damit von einem hohen Konfliktpotential auszugehen". Die Aussage zu Punkt 2.1 3. ist falsch: Denn es befinden sich im innerhalb des geplanten VR Rohstoffgewinnung folgende gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 18 BbgNatSchAG: 05121 101 silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend ohne Gehölzbewuchs, 05121102 silbergrasreiche Pionierfluren weitgehend mit spontanem Gehölzbewuchs (10% - 30% Gehölzbedeckung), 05121211 Grasnelken-Rauhblattschwingel-Rasen, vgl. Antrag auf PFB: https://lbqr.brandenburci.de/sixcms/media.php/9/RBP Anlage 12.2 KS FH Befreiung Biotope Karte 2.4415767.pdf. In Zeile 2.16 ist unser Hinweis zu dem in unmittelbarer Nachbarschaft liegenden Erholungswald nicht aufgenommen worden. Die Beurteilung „das VR Rohstoffgewinnung befindet sich teilweise innerhalb von Wald ohne besonders ausgewiesene Funktionen." Müsste richtig heißen: „Das VR Rohstoffgewinnung befindet sich teilweise innerhalb von Wald mit besonders ausgewiesener Erholungsfunktion".	Die mitgeteilten Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft ihre Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 2 ROG auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage. Dabei sind diejenigen Belange einzustellen, die auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Für das Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. In diesem Verfahren wurden die relevanten umweltrechtlichen Prüfungen, einschließlich der erforderlichen Natura-2000-Vorprüfungen, durchgeführt und dokumentiert. Die entsprechenden Unterlagen sind öffentlich zugänglich und belegen, dass die umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens fachrechtlich geprüft wurden. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die maßgeblichen umweltbezogenen Belange bereits umfassend ermittelt und bewertet worden sind. In Bezug auf die gesetzlichen geschützten Biotope kann eine Überlagerung mit dem Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide nicht festgestellt werden. Ebenso befindet sich das Vorranggebiet außerhalb von Wald mit nicht kompensierbaren Waldfunktionen - hier Erholungswald. Eine Änderung des Steckbriefes zum VR 05 Fresdorfer Heide im Anhang C3 des Umweltberichtes ist daher nicht erforderlich.
TÖB-Nr.: 2000 / Tourismusverband Havelland e.V.		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 286	Im Folgenden möchten wir zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 Stellung nehmen. Der Tourismusverband Havelland e.V. begrüßt die Fortschreibung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Das Havelland ist als Reiseregion geprägt durch seine einzigartige Natur, Kulturlandschaft und die Nähe	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Touristische Festlegungen sind im Regionalplan Havelland?Fläming 3.0 nicht vorgesehen. Die Festlegungen des Regionalplans bilden den Rahmen für großräumige Planungen und steuern deren räumliche

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	zur Metropole Berlin. Diese besonderen Qualitäten machen die Region zu einem attraktiven Ziel für Gäste, die Ruhe, Naturerlebnisse und nachhaltige Erholung suchen. Für die Tourismusentwicklung ist es von zentraler Bedeutung, dass die Festlegungen des Regionalplans die touristische Attraktivität und Erreichbarkeit sichern und stärken. Dabei sollten die landschaftlichen Eigenheiten erhalten bleiben und die Entwicklung von erneuerbaren Energien so ausgestaltet werden, dass sie im Einklang mit Natur und Tourismus stehen. Der Tourismus ist im Havelland ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor, der Wertschöpfung und Arbeitsplätze schafft. Viele kleine und mittelständische Betriebe - Hotels, Gastronomie, Freizeit- und Kultureinrichtungen - sind direkt auf die Attraktivität und den Schutz der Landschaft angewiesen. Eine nachhaltige Regionalplanung, die touristische Belange berücksichtigt, ist daher von hoher Bedeutung. Besonders hervorzuheben ist die Bedeutung der Naturparke, Schutzgebiete und kulturhistorisch geprägten Landschaftsräume. Das Landschaftsbild - mit weiten Flussauen, Seen, Wäldern und historischen Dörfern - ist das wichtigste Kapital der Reiseregion. Wir regen daher zu folgenden Punkten an: • die planerische Sicherung touristisch sensibler Landschaften, • eine Einschränkung großräumiger Infrastrukturanlagen in Kernbereichen des Natur- und Kulturtourismus, • die enge Abstimmung zwischen Raumordnung, Naturschutz und Tourismusentwicklung.	Wirkungen. Bei der Erarbeitung dieser Festlegungen wurden Naturschutz? und Schutzgebietsbelange (z. B. FFH/Natura-2000, Landschaftsschutzgebiete) als zu beachtende bzw. zu berücksichtigende Schutzgüter explizit einbezogen, so dass die Anforderungen an den Schutz sensibler Landschaftsräume — und damit die Voraussetzungen für den Erhalt touristisch relevanter Qualitäten — durch die regionalplanerische Steuerung mitgetragen werden. Eine eigenständige touristische Festlegung erfolgt jedoch nicht.
BE-ID: 287	Der Verband unterstützt die Entwicklung erneuerbarer Energien ausdrücklich, da Nachhaltigkeit auch ein touristisches Qualitätsmerkmal ist. Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Umsetzung nicht zu einer Beeinträchtigung der touristischen Erlebnisräume führt. Konkret empfehlen wir: • Ausschluss von großflächigen Wind- und Photovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe touristischer Leitlandschaften (z. B. Havelauen, Naturparks, Seenlandschaften), • Berücksichtigung von Sichtachsen und Kulturlandschaften, um das Landschaftsbild nicht dauerhaft zu beeinträchtigen, • Förderung von Projekten, die Tourismus und erneuerbare Energien verbinden (z. B. Energiewanderwege, Infozentren, Besucherangebote zum Thema Nachhaltigkeit).	Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht mehr Gegenstand des Regionalplans Havelland?Fläming 3.0, sondern des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027, der mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten ist. Die Errichtung von Freiflächen?Photovoltaikanlagen wird durch die Festlegungen des Regionalplans nicht direkt gesteuert; hierfür sind die Kommunen zuständig. Vor diesem Hintergrund ist die Empfehlung eines generellen Ausschlusses großflächiger Wind? und Photovoltaikanlagen in unmittelbarer Nähe touristischer Leitlandschaften im Rahmen des Regionalplans nicht umzusetzen. Aspekte wie Sichtachsen, Kulturlandschaften und Schutzgüter bleiben bei der fachlichen Prüfung einzelner Vorhaben sowie in den zuständigen Fach? und kommunalen Planungsverfahren zu berücksichtigen. Empfehlungen zur Förderung von Projekten, die Tourismus und erneuerbare Energien verbinden, sind als strategischer Hinweis nachvollziehbar, betreffen aber primär die Ebene kommunaler Maßnahmen und Förderprogramme und können im Rahmen nachgelagerter Planungs? und Projektprozesse geprüft und unterstützt werden.
BE-ID: 288	Ein attraktiver Tourismus ist auf eine gute Erreichbarkeit mit klimafreundlichen Verkehrsmitteln angewiesen. Daher begrüßen wir Maßnahmen, die den Ausbau von Radwegen, Wanderwegen und öffentlichem Nahverkehr sichern und mit touristischen Angeboten verzahnen. Besonders wichtig ist, dass bestehende Rad und Wanderwege durch geplante Nutzungen und Infrastrukturmaßnahmen nicht beeinträchtigt oder zerschnitten werden. Diese Wege stellen nicht nur für Touristen eine zentrale Form der Erholung und	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gewährleistung einer klimafreundlichen Erreichbarkeit und der Erhalt von Rad? und Wanderwegen sind anerkennbare Ziele. Eigenständige touristische Festlegungen sowie konkrete Regelungen zur Wegeinfrastruktur sind jedoch nicht Inhalt des

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Naturerfahrung dar, sondern sind auch für die Lebensqualität der Einheimischen unverzichtbar. Der Regionalplan sollte daher klar festlegen, dass die touristische Wegeinfrastruktur in ihrer Kontinuität und Qualität gesichert bleibt.	Regionalplans Havelland?Fläming 3.0. Konkrete Maßnahmen zum Ausbau, zur Erhaltung oder zur Vernetzung von Rad? und Wanderwegen sowie zur Verzahnung mit dem öffentlichen Verkehr sind in erster Linie auf kommunaler Ebene und durch verkehrsplanerische bzw. förderpolitische Maßnahmen zu regeln.
BE-ID: 289	Der Tourismusverband Havelland e.V. empfiehlt, bei der weiteren Ausarbeitung des Regionalplans die touristische Entwicklung als integralen Bestandteil der Regionalentwicklung zu verstehen. Nur wenn Natur, Landschaft und Tourismus in Einklang mit der Energiewende entwickelt werden, bleibt das Havelland eine zukunftsfähige und lebenswerte Reiseregion.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine eigenständige Integration touristischer Festlegungen in den Regionalplan erfolgt nicht. Maßnahmen zum Ausbau und zur Sicherung von Rad? und Wanderwegen sind vorrangig in nachgelagerten fach- und kommunalen sowie in übergeordneten landesweiten Planungs? und Förderverfahren zu regeln. Siehe dazu auch BE ID 286 ff.
TÖB-Nr.: 2001 / Tourismusverband Fläming e.V.		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 312	Des Weiteren gehen wir davon aus, dass die bisher abgegebenen Stellungnahmen unserer Mitgliedskommunen Gemeinde Wiesenburg/Mark (2023), Amt Brück (2022), Bad Belzig (2019), Stadt Luckenwalde (2021), Stadt Zossen (2022) möglichen schädlichen Veränderungen der touristischen Infrastruktur entgegenwirken.	Die Abwägung der Stellungnahmen der Gemeinde Wiesenburg/Mark, des Amtes Brück, der Stadt Bad Belzig, der Stadt Luckenwalde und der Stadt Zossen können der Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025 entnommen werden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 290	Zu o.g. [Anmerkung des Erfassers: Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf vom 26. Juni 2025] möchten wir folgende Stellungnahme abgeben: 1. Vorbehaltsgebiete Siedlung Diese dürfen nicht auf Gebieten von touristisch relevanten Infrastrukturen, wie Rad- und Wanderwegen, Freizeit- und Erholungsflächen, sowie registrierten POIs (Point of lnterest) erfolgen.	Der vorgebachte Belang des Tourismusverbands Fläming e.V. wurde bereits im 1. Beteiligungsverfahren mit Stellungnahme vom 16.03.2022 vorgebracht und abgewogen (Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025, BE ID 19).
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 294	9. Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte - nicht relevant	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes für den Tourismusverband Fläming e.V. nicht von Bedeutung ist.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 291	2. Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz - nicht relevant 3. Potenzialflächen für die Gewässerretention - nicht relevant 4. Vorbehaltsgebiete Havelpolder - nicht relevant 5. Vorbehaltsgebiete Potenzialflächen für die gesteuerte Retention - nicht relevant	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegungen des Regionalplans zum Hochwasserschutz für den Tourismusverband Fläming e.V. nicht relevant sind.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 292	6. Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - nicht relevant 7. Verkehrserschließung der Gebiete Rohstoffgewinnung- nicht relevant	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Festlegungen des Regionalplans zu Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung und Verkehrserschließung für die Gebiete Rohstoffgewinnung für den Tourismusverband Fläming e.V. nicht von Bedeutung sind.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 293	8. Vorranggebiete für die Landwirtschaft Diese dürfen keine touristisch relevanten Infrastrukturen, wie Rad- und Wanderwege, Freizeit- und Erholungsflächen, sowie registrierte POIs (Point of Interest) außer Kraft setzen, beschädigen oder in ihrer Nutzung beeinträchtigen.	Bei den Vorranggebieten für die Landwirtschaft handelt es sich um landwirtschaftliche Bestandsnutzungen. Es werden keine neuen Landwirtschaftsflächen als Vorranggebiete festgelegt. Insofern werden die vorhandenen Infrastrukturen durch die Festlegung in keiner Weise beeinträchtigt.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 295	10. Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie Zu der Ausweisung von Bebauungsflächen für nachhaltige Energiemodelle möchten wir uns den Auffassungen unseres Dachverbandes, des Deutschen Tourismusverbandes, in Sachen "Tourismus, Umwelt und nachhaltige Entwicklung in Deutschland" anschließen: "Wir fordern einen aktiven Einsatz für die Erhaltung unserer vielfältigen Natur und Kulturlandschaftsbilder und für die Vermeidung von Störpotentialen. Beim Ausbau der Erzeugung erneuerbarer Energien ist darauf zu achten, dass diese im Rahmen eines zukunftsfähigen Verhältnisses von Energie-Input zu Energieertrag geschieht."	Im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 werden keine Festlegungen für Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie getroffen. Die Festlegung Z 2.3 Absatz 2 stellt eine Ausnahmeregelung für bauleitplanerische Festlegungen für die Errichtung von sogenannten Agri-Photovoltaikanlagen innerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft dar. Die Planung bzw. Steuerung von Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen obliegt den Kommunen im Rahmen der Bauleitplanung.
TÖB-Nr.: 2059 / Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 215	Durch die mit dem zweiten Entwurf verbundenen Planänderung des Regionalplans für Ihr Verbandsgebiet wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 183 Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Oktober 2025). Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	Die Stellungnahme des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Einwände vorgetragen.
TÖB-Nr.: 2061 / Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 85	Ihr o. g. Schreiben vom 01.08.2025 an das Fernstraßen-Bundesamt in Leipzig wurde uns von dort zur Kenntnis gegeben. Die Niederlassung (NL) Nordost der Autobahn GmbH des Bundes ist gemäß der Verordnung über die Beleihung der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG-Beleihungsverordnung - InfrGGBV) mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Straßenbaulastträgers beliehen und hat in dieser Funktion als Träger öffentlicher Belange die vor-gelegten Planunterlagen geprüft. Aus der Sicht der Autobahnverwaltung sind dazu folgende Ausführungen zu machen. Mit Schreiben vom 31.05.2022 haben wir zum ersten Entwurf des Regionalplanes	Die allgemeinen Hinweise auf die Betroffenheit der Autobahn GmbH sowie der Bezug auf die zum ersten Planentwurf abgegebene, in der Abwägung hierzu berücksichtigte Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	„Havelland-Fläming 3.0" Stellung genommen. Die dabei getroffenen grundsätzlichen Aussagen sind weiterhin in vollem Umfang gültig und bei der weiteren Regionalplanung zu berücksichtigen. Im Plangebiet verlaufen die Autobahnen (A) 2, 9,10, 24 und 115. Im Einzelnen sind dies im Regionalplangebiet die Streckenabschnitte A 2: km 0,0 - 44,0; A 9: km 0,0 - 44,9; A 10: km 58,5 - 152,6; A 24: km 232,4 - 233,4; A 115: km 0,0 - 15,6. Die in diesen Autobahnabschnitten existierenden Ausbauabsichten sind Ihnen aus unserem Schreiben vom 31.05.2022 bekannt. Zu diesen Planvorhaben der NL Nordost der Autobahn GmbH des Bundes sind einige Ausführungen zu konkretisieren.	
BE-ID: 86	Der von der Havellandautobahn GmbH & Co. KG, Im Gewerbepark 30,16727 Oberkrämer auf der A 24 vom Autobahndreieck (AD) Havelland bis zur Anschlussstelle (AS) Neuruppin durchgeführte Autobahnausbau ist vollständig abgeschlossen. Dieser Autobahnbereich wird weiterhin von der Havellandautobahn GmbH & Co. KG im Rahmen eines ÖPP-Projektes betrieben und unterhalten. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten bestehen gegenwärtig nicht. Das Planfeststellungsverfahren für den im o. g. Autobahnbereich der A 10 geplanten Neubau der Tank- und Rastanlage „Havelseen" dauert an. In diesem Zusammenhang wurde im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes unserer Aufforderung, dass die im Bereich der neu geplanten Tank- und Rastanlage „Havelseen" ausgewiesenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 2.3) und Flächen des Freiraumverbundes (Z 6.2) in der Festlegungskarte anzupassen sind, nachgekommen. An der A 10 ist die Erweiterung der beidseitigen Tank- und Rastanlage „Am Fichtenplan" zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen vorgesehen. Die Planungen dafür befinden sich gegenwärtig in der Entwurfsphase. Die anderen in unserer ersten Stellungnahme aufgeführten Ausbauvorhaben an den Autobahnen A 2 Erweiterung Tank- und Rastanlage „Buckautal" beidseitig, A 9 Erweiterung Tank- und Rastanlage „Fläming" beidseitig, A 10 sechsstreifiger Ausbau zwischen AD Werder und AD Havelland, A 10 Ausbau AS Rangsdorf, 2. Ausbaustufe (Kleeblattlösung), A 115 Erweiterung PWC-Anlagen „Am Stern" und „Parforceheide" haben einen unveränderten Planungs- bzw. Verfahrensstand.	Die Hinweise auf aktuelle Planungsstände von Ausbauprojekten der Autobahn GmbH werden zur Kenntnis genommen. Das Erfordernis einer Planänderung kann daraus nicht abgeleitet werden.
TÖB-Nr.: 2062 / Fernstraßen-Bundesamt (FBA)		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 87	Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025, bestehend aus textlichen Festlegungen und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) einschließlich Begründung, gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die erste Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 fand vom 10. März 2022 bis einschließlich 9. Juni 2022 statt. Das Fernstraßen-Bundesamt wurde Ihrerseits mit Schreiben vom 08.02.2022, postalisch eingegangen am 07.03.2022, beteiligt und hat unter dem Geschäftszeichen: 2022-0613 mit E-Mail vom 07.06.2022 eine Stellungnahme abgegeben. Wird ein Planentwurf nach Durchführung der ersten Beteiligung dergestalt geändert, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, so ist nach§ 9 Abs. 3 S. 1 des ROG der geänderte Teil erneut im Internet zu veröffentlichen. In Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dies ist vorliegend der Fall. Die am 26.06.2025 gebilligten im 2. Planentwurf	Die allgemeinen Hinweise zum Planungsverfahren und zur Betroffenheit des Fernstraßenbundesamtes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	enthaltenen Änderungen führen im Vergleich zum ersten Entwurf vom 5. Oktober 2021 zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen. Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamts vom 07.06.2022 gilt weiterhin und wird insoweit um die nachfolgenden Aspekte ergänzt bzw. ersetzt.	
BE-ID: 88	Durch das Plangebiet des 2. Entwurfs zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 verlaufen die Bundesautobahnen (BAB) BAB 2, BAB 9, BAB 10, BAB 24 und BAB 115. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m (sog. Anbaubeschränkungszone) entlang der BAB und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch Randstreifen, die teilweise als Standstreifen für das Halten in Notfällen bestimmt sind, sowie die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere bei der Freiraumplanung die gemäß Festlegungskarte großflächigen Windeignungs- und Rohstoffgewinnungsgebiete bedeutsam, da Verkehrsflächen der BAB tangiert oder diese Gebiete von den BAB-Trassen durchschnitten werden. Infolge dessen sind straßenrechtliche und betriebsdienstliche Berührungspunkte von diesen Gebietsausweisungen zu BAB zu erwarten.	Die Hinweise zur Anbaubeschränkungszone entlang von Fernstraßen werden zur Kenntnis genommen. Das Fernstraßenbundesamt und andere, in Ihren Belangen berührten Stellen werden am Verfahren beteiligt. Im Regionalplan 3.0 werden keine Festlegungen zu Vorranggebieten für die Windenergienutzung (ehemals Windeignungsgebiete) getroffen. Bei der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung wurden die Belange des Verkehrs auf regionalplanerischer Maßstabsebene bereits berücksichtigt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen.
BE-ID: 89	Für das Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Längs der BAB dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß§ 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In einer Entfernung bis zu 100 m von dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB gilt für Maßnahmen zu Werbeanlagen der§ 9 Abs. 6 FStrG. Bei Vorhaben in einer Entfernung von mehr als 100 m wird auf die§§ 33, 46 Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamts. Es wird auf die Bestimmungen des allgemeinen Rundschreibens Straßenbau 32/2001 - Richtlinien zur Werbung an (Bundes-)Autobahnen aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht, insbesondere auf den Punkt. 3.4.1, verwiesen. Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest	Die Hinweise zu genehmigungspflichtigen Hochbauten entlang von Fernstraßen werden zur Kenntnis genommen, sie können jedoch auf der Maßstabsebene des Regionalplans keine Berücksichtigung finden und sind ggf. in nachgelagerten Planungsschritten zu berücksichtigen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Für die Errichtung von Zäunen geht § 11 FStrG als „lex specialis" den anbaurechtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalten vor (vgl. Kommentierung Marschall, Bundesstraßenverkehrsgesetz, 2011, zu § 11 FStrG S. 335/336 Rdnr. 3). Die Zaunerrichtung bedarf demgemäß zwar keiner anbaurechtlichen Genehmigung nach§ 9 FStrG des Fernstraßen-Bundesamts, ungeachtet dessen darf es gemäß § 11 Abs. 2 FStrG durch das Vorhaben aber nicht zu einer (konkreten) Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB kommen. Der Autobahn GmbH des Bundes steht gemäß§ 11 Abs. 2 FStrG das Recht zu, vorhandene Anlagen im Sinne dieses Absatzes zu beseitigen, wenn sie die Verkehrssicherheit beinträchtigen. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.	
BE-ID: 90	Windenergieanlagen (WEA): Sofern sich der Turm oder Mast geplanter Windenergieanlagen (WEA) innerhalb der vorgenannten Entfernungen befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der WEA eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich. Für WEA, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt§ 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des§ 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde nach S. 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in S. 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in S. 1 bezeichneten Anlage sind die in Abs. 3 und in§ 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten. In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der WEA können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf /Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen. Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen. Beachtung finden muss auch, dass wenngleich aufgrund eines Mindestabstandes der Rotorblätter zur Fahrbahnkante der BAB von mehr als 100 m anbaurechtliche Belange nicht berührt werden, dennoch bei der Realisierung von WEA in Autobahnnähe jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB bestehen kann (Gesamthöhe der Anlagen, abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Anlage, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die BAB wirkende Immissionen). Selbst die geringste Realisierung der Gefahren kann aufgrund der Verkehrslast auf BAB weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der BAB und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. Darüber hinaus gebe ich hinsichtlich der entstehenden Gefahrenlage Folgendes zu bedenken. Zahlreiche Unfälle von WEA oder jedenfalls Beinaheunfälle mit Dritten aufgrund der zuvor genannten Gefahren haben hinreichend deutlich	Diese Einwendung nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	belegt, dass der engere Gefahrradius, mit einem unmittelbaren Örtlichkeitszusammenhang hinsichtlich der Konkretisierung von Gefahren, noch weit über die sog. Anbaubeschränkungszone von 100 m hinausreicht. Zur Veranschaulichung von Unfällen von bzw. mit WEA aus der näheren Vergangenheit sei beispielhaft auf folgende Vorkommnisse verwiesen: Blattbruch einer WEA im Kreis Borchen am 09.03.2018 mit großräumigem Einschlag von Trümmerteilen, Einsturz einer WEA aus bisher ungeklärter Ursache in Haltern (Kreis Recklinghausen) am 29.09.2021, sturmbedingter Blattbruch einer WEA im Kreis Heidesheim am 21.10.2021. Ich weise außerdem darauf hin, dass aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechtes und insbesondere auf Grundlage von§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG zwingend stets eine Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat. Die Autobahn GmbH ist mit den Aufgaben der Straßenbaulast betraut. Eine Realisierung der abstrakten Gefahren würde zwangsweise in die der Autobahn GmbH des Bundes anvertrauten Schutzgüter wie Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und die Integrität der Verkehrsinfrastruktur eingreifen. Zudem weise ich darauf hin, dass die gesicherte Erschließung der WEA in der Planung frühzeitig berücksichtigt werden sollte. Die gesicherte Erschließung ist Voraussetzung für eine vollumfängliche rechtliche Beurteilung. Eine Errichtung und Nutzung von Behelfszufahrten an BAB für den Transport und die Errichtung der WEA ist nur unter engen Voraussetzungen möglich. Dabei sind die vorstehenden anbaurechtlichen Regelungen sowie gegebenenfalls weitere notwendige Gestattungserfordernisse zu beachten.	
BE-ID: 91	Zu unserer Stellungnahme beteiligten wir intern unser Referat S 2 und die Autobahn GmbH des Bundes als Trägerin der Straßenbaulast. Die Autobahn GmbH des Bundes, hier die Niederlassung Nordost, hat uns informiert, dass diese eine eigene Stellungnahme als Trägerin öffentlicher Belange vom 13.10.2025 im Verfahren abgegeben hat. Referat S2: Es wird darauf hingewiesen, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu§ 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu§ 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den§§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgenden Links: https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/Anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/ invkg/BJNRl 79 510020.html Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map street.html *Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG).	Der Anregung, den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen konkret und projektbezogen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, wird sinngemäß gefolgt. Bei den Festlegungen des Regionalplans 3.0 werden Belange des Verkehrs berücksichtigt, sofern sie zum Zeitpunkt der Planaufstellung erkennbar und von Belang sind. Den genannten Planwerken konnten keine Hinweise entnommen werden, die konkret genug wären, um eine Planänderung zu begründen.
BE-ID: 199	Autobahn GmbH des Bundes Die Stellungnahme vom 31.05.2022 zur Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 behält weiterhin in vollem Umfang ihre Gültigkeit und ist bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Im Plangebiet verlaufen die Autobahnen (A) 2, 9, 10, 24 und 115. Im Einzelnen sind dies im Regionalplangebiet die Streckenabschnitte: BAB 2, km 0,0 - 44,0 BAB 9, km 0,0 - 44,9 BAB 10, km 58,5 - 152,6 BAB 24, km 232,4 -233,4 BAB 115, km 0,0 - 15,6 Die in diesen Autobahnabschnitten existierenden Ausbauabsichten sind Ihnen aus der Stellungnahme vom 31.05.2022 bereits bekannt. Zu diesen Planvorhaben der Niederlassung Nordost der Autobahn GmbH des Bundes sind einige Ausführungen zu konkretisieren. Der von der Havellandautobahn GmbH & Co. KG, Im Gewerbepark 30, 16727 Oberkrämer auf der BAB 24 vom Autobahndreieck (AD) Havelland bis zur Anschlussstelle (AS) Neuruppin durchgeführte Autobahnausbau ist vollständig abgeschlossen. Dieser Autobahnbereich wird weiterhin von der Havellandautobahn GmbH & Co. KG im Rahmen eines ÖPP-Projektes betrieben und unterhalten. Zukünftig werden bauliche Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen jeweils entsprechend den Erfordernissen durchgeführt. Ausbauabsichten bestehen gegenwärtig nicht. Das Planfeststellungsverfahren für den im o. g. Autobahnbereich der BAB 10	Bei den regionalplanerischen Festlegungen wurden die Belange des Verkehrs auf regionalplanerischer Maßstabsebene berücksichtigt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Die Stellungnahme der Autobahn GmbH wurde unter der TÖB-Nr. 2061 separat erfasst und unter den BE 85 und 86 abgewogen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	geplanten Neubau der Tank- und Rastanlage „Havelseen" dauert an. In diesem Zusammenhang wurde im vorliegenden 2. Entwurf des Regionalplanes unserer Aufforderung, dass die im Bereich der neu geplanten Tank- und Rastanlage „Havelseen" ausgewiesenen Vorranggebiete für die Landwirtschaft (Z 2.3) und Flächen des Freiraumverbundes (Z6.2) in der Festlegungskarte anzupassen sind, nachgekommen. An der BAB 10 ist die Erweiterung der beidseitigen Tank- und Rastanlage „Am Fichtenplan" zur Schaffung von zusätzlichen Lkw-Stellplätzen vorgesehen. Die Planungen dafür befinden sich gegenwärtig in der Entwurfsphase. Die Anderen in unserer ersten Stellungnahme aufgeführten Ausbauvorhaben an den Autobahnen: BAB 2 Erweiterung Tank- und Rastanlage „Buckautal" beidseitig BAB 9 Erweiterung Tank- und Rastanlage „Fläming" beidseitig BAB 10 sechsstreifiger Ausbau zwischen AD Werder und AD Havelland BAB 10 Ausbau AS Rangsdorf, 2. Ausbaustufe (Kleeblattlösung) BAB 115 Erweiterung PWC-Anlagen „Am Stern" und „Parforceheide" haben einen unveränderten Planungs- bzw. Verfahrensstand. Sollte ich bei der Prüfung der Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich etwas übersehen haben, bitte ich Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. Ferner bitte ich um Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im weiteren Verfahren. In diesem Zusammenhang ist auch die Autobahn GmbH des Bundes als Träger der Straßenbaulast weiterhin zu beteiligen.	
TÖB-Nr.: 2068 / Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 92	Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming, geben wir hiermit als anerkannte Umweltvereinigung des Landes Brandenburg folgende Stellungnahme ab. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf Teil: III.2.2. Oberflächennahe Rohstoffe, (Textteil ab Seite 12 und die korrespondierende Darstellung in der Festlegungskarte), und folgende dazugehörigen Anlagen: - Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 2. Entwurf vom 26. Juni 2025, zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf, zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe, Kartographische Darstellungen der LBGR Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) (Auszug aus der Stellungnahme vom 01.07.2022) - Abwägungsdokumentation Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise, Stand 11. Juni 2025, soweit es die „Fresdorfer Heide“ betrifft.	Die Bezüge der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 707	Wir halten folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 1. Auf S.53 des Plantextes ist der Kiestagebau Fresdorfer Heide mit 50 ha Kiesabbaupotential angegeben. Das ist falsch! Beim Kiestagebau Fresdorfer Heide handelt es sich um einen weitgehend ausgekiesten Tagebau. Aus Begründung geben Sie den Planfeststellungsbescheid (PFB) vom 10.November 2023 an. Dieser PFB sieht jedoch nur eine Genehmigung von Kiessandgewinnung auf 16,4 ha vor, siehe PFB, S.7. Der Rest der Gebietskulisse wird im PFB als Änderung der Wiedernutzbarmachung des ausgekiesten Tagebaus im Rahmen der bergbaulichen Genehmigung geführt. (Quelle: Planfeststellungsbescheid (PFB): https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/FB%20Fresdorfer%20Heide_mit%20Datum%20und%20Unterschrift.4415211.pdf).	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Der Verweis auf die Unterschiede in den Flächen der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Auch die Kartendarstellung auf S.36 der Anlage „Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe, Kartographische Darstellungen der LBGR ….“ vom 01.07.2022 kann deshalb nicht als Begründung für die Angabe „50 ha“ geltend gemacht werden. Sie unterscheidet sich vom tatsächlichen Antragsgegenstand des PFB, siehe Antragsgegenstand PFB: https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RBP_Anlage%201.2_Antragsgegenstand.4415317.pdf).	Zweckdienlichen Unterlage auf S.36 im Vergleich zur tatsächlich im PFB zugelassenen Fläche des RBP ist zutreffend. Dieser resultiert hier aber aus der Anwendung des Planungskonzeptes und damit verbundener Anpassung der vom LBGR angemeldeten Fläche - so wurden Bereiche außerhalb der PFB-Flächen, die sich im LSG befinden im Regionalplanentwurf auch nicht festgelegt.
BE-ID: 708	Wir halten folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 2. Auch das Kiessandpotential von 16,4 ha steht dem Markt nicht vollständig zur Verfügung, da ein erheblicher Teil für die Herstellung des so genannten „standsicheren Hohlkörpers“ im Rahmen der Wiedernutzbarmachung, das zentrale Ziel des PFB, verwendet werden soll. Das ist dem Erläuterungsbericht des Rahmenbetriebsplans, S.27, zu entnehmen: „Während der prognostizierten Gesamtlaufzeit ist auch die Wiedernutzbarmachung abgeschlossen, da diese abbaubegleitend erfolgt.“, (Quelle: https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/01_RBP_Textteil.4415025.pdf) Denn es ist ein erklärtes Ziel des neuen Grundstücksbesitzers REMEX GmbH (Nachfolger der BZR GmbH), im ausgekiesten Kiestagebau eine Deponie der Klasse DK 1 zu errichten. Die Erweiterung des Kiestagebaus ist nur Mittel zum Zweck der Erweiterung der Deponie-Grundfläche, die als „standsicherer Hohlkörper“ bereits im Bergbauverfahren hergestellt werden soll. Die Erweiterungsabsichten für die Deponie sind bereits im Antrag für die ersten drei Deponieabschnitte nachzulesen, (siehe Erläuterungstext Deponieantrag Revision 3 August2019, S. 10): „Sofern nach Verfüllung der ersten drei Bauabschnitte, weiterhin Ablagerungsbedarf für mineralische Abfälle besteht, ist vorgesehen, im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens die Errichtung von drei weiteren Bauabschnitten (BA 4 bis BA 6) zu beantragen.“ https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_bb/6048AF2F-1401-4717-8ACF-458A2206DB61/20.03.04_Ber_PFA.pdf Demnach steht das Kiessandpotential der im PFB genehmigten 16,4 ha dem Markt nur teilweise zur Verfügung, nur, wenn es nicht für die Herstellung des „standsicheren Hohlkörpers“, (der Deponiegrundfläche), benötigt wird. Das Kiessandpotential der Fresdorfer Heide kann deshalb nicht als wirtschaftlich bedeutend entsprechend der Planungskriterien des Regionalplans eingestuft werden. Möglicherweise liegt die tatsächliche Marktverfügbarkeit nicht einmal über der vom Regionalplan gesetzten Mindestgrenze von 10 ha, (Kriterium [VR K05] für ein Vorranggebiet lt. „IV.2.2.2 Planungskonzept“ des Regionalplans, siehe Plantext, S.44, Ziff.176). Für mich bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel daran, dass aufgrund des Inhalts des PFB vom 10.11.2023 und den Hauptbetriebsplan (HBP) 2022-2027 für die Fresdorfer Heide das Kriterium VR-K05 sichergestellt werden kann. Offensichtlich wurde hier dem Fachbeitrag des LBGR Glauben geschenkt, ohne die tatsächlichen Inhalte der Genehmigungen von PFB und HBP zu prüfen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Die Aussagen zur Herstellung eines „standsicheren Hohlkörpers“ gehören als Vorbereitung einer Wiedernutzbarmachung zwangsläufig zu den Inhalten von Rahmenbetriebsplänen bergbaulicher Aktivitäten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Über Art und Umfang der Verwendung bzw. Veräußerung von gewonnenen Kiesen und Sanden muss der Regionalplan keine Festlegungen treffen; sie hängen oftmals auch von marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit alternativer – auch bergbaufremder – Bauersatzmaterialen ab. In Conclusio ist das Kriterium VR-K05 nicht in Frage stellbar! Hinweis: Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 trifft lediglich Aussagen zur Rohstoffgewinnung, nicht jedoch über eine Deponienutzung.
BE-ID: 709	Wir halten folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 3. Im Plantext wird unter Ziff. 188 zu den Kriterien VR-K03 „Raumnutzungskonflikte“ davon ausgegangen, dass ein Raumnutzungskonflikt vorliegt, wenn die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Der Kiestagebau in der Fresdorfer Heide liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal – Beelitzer Sander“. In Ziff.188 wird in Klammer hinzugefügt „außer im Fall zugelassener Pläne“. Diese Ausnahmeregelung soll nun auf die Fresdorfer Heide	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu -

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	angewendet werden. So ist auf S. 30/31 des Plantextes unter „IV.2.3.1 Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)“ zu lesen, dass der Kiestagebau Fresdorfer Heide (trotz seiner Lage im LSG) als Vorranggebiet in den Regionalplan deshalb aufgenommen wurde, weil mit dem PFB eine „rechtskräftige Ausnahme“ vorliegen würde. Allerdings ist dieser PFB schwebend unwirksam. Denn es liegen gegen den PFB beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg drei Anfechtungsklagen vor: Eine Klage des Naturschutzbundes Deutschlands, eine Klage der Gemeinde Michendorf, auf deren Gemarkung die Fläche liegt und eine Klage der Gemeinde Nuthetal, auf deren Gemarkung die verkehrliche Erschließung liegt. Von einer „rechtswirksamen Ausnahme“ kann im Fall des Kiestagebaus Fresdorfer Heide nicht gesprochen werden, denn der Plan wird von drei Stellen angefochten.	Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.
BE-ID: 710	Ich halte folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 4. Die in der 1. öffentlichen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen eingebrachten Inhalte und Sachlagen zur Fresdorfer Heide und die daraus vorgebrachten Bedenken gegen eine Aufnahme des Kiestagebaus in den Regionalplan 3.0 als Vorranggebiet VR05 (im 1. Entwurf 33 ha ausgekiesten Tagebau) und VB 07 (im 1.Entwurf als Erweiterungsantrag von 16 ha) wurden in der Abwägungstabelle unter „Stellungnehmer(in): 9999 / Privat“ (S.768ff) zusammengefasst. Es wurde dabei jedoch nicht auf die vorgebrachten Inhalte eingegangen, sondern die Einwendung allein mit der Begründung einer geänderten Rechtslage abgelehnt: „Im Rahmen der geänderten Rechtslage“ würde „die vom LBGR vorgeschlagene Gebietskulisse angepasst an den Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR vom 10. November 2023 zum Vorhaben ‚Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide‘ der Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH als Vorranggebiet übernommen.“. Diese Begründung ist schon aus den oben dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar. Eine Auseinandersetzung mit den jeweils vorgebrachten Inhalten und dargestellten Sachlagen der Einwendungen und eine Abwägung fehlen in der Abwägungstabelle. Besonders gravierend emfinde ich die gezielte Missachtung des kommunalen Gemein-Interesses. Zusammenfassend muss dieser einzigen und bei jedem Sachgrund wiederholten Abwägungsbegründung entgegnet werden, dass zum einen das LBGR ein Kiessandpotential von 50 ha angegeben hat, obwohl der genannte PFB sich nur auf 16,4 ha Abbaufläche von Kiessanden bezieht und davon auch nur ein Teil dem Markt zur Verfügung stehen wird. Zum zweiten besteht die geänderte Rechtslage so nicht, da der PFB derzeit schwebend unwirksam ist.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens. Die Sachverhalte zum Kies- und zum Flächenpotenzial sind bereits in der BE-ID 708 vorgebracht und dort behandelt. Eine individuelle Auswertung aller in Stellungnahmen vorgebrachten Sachverhalte ist erfolgt. Dabei sind lediglich gleichlautende Sachverhalte zusammengefasst. Soweit Ablehnungen zum Planentwurf begründet sind, werden diese abgewogen. Die Abwägung nimmt die Regionalplanung im Rahmen des Planungskonzeptes, welches von den demokratisch legitimierten

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Vetretern in der Regionalversammlung beschlossen wurde, vor und prüft entsprechend die öffentlichen wie auch privaten Belange. Die einzelnen Sachverhalte werden in den Abwägungsberichten dokumentiert und veröffentlicht. In jedem Fall werden Bürger- und "Gemein"-willen mit den Beteiligungsverfahren zum Regionalplan nicht ignoriert, sondern ernst genommen. Die Betroffenen müssen jedoch auch im Einzelfall die Wirkungen politischer und rechtgebender Entscheidungen dulden.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 442	Hiermit erheben wir als anerkannte Umweltvereinigung folgende Einwendung gegen das im 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming vorgesehene VRW 36: 1. Die beigefügte Stellungnahme von [Name anonymisiert] vom September 2025 erklären wir zum Bestandteil unserer Einwendung. Folgende allgemeine Bedenken machen wir geltend: 2. Wirbelschleppen / Abstände von Windenergieanlagen (WEA) voneinander / Austrocknung von Böden 2.1. Im Gegensatz zur Sonnenenergie kommt der Wind von der Seite. Energieentnahme und Verwirbelung durch WEA bremsen und verwirbeln den Wind in der unteren Atmosphäre. Aus Wirbelschleppen kann aber kaum Energie gewonnen werden. Steht die nächste WEA zu nahe (unter 3 Rotordurchmessern), müssen die Rotorblätter aus dem Wind gedreht werden; ansonsten könnte die WEA durch die Druckschwankungen einstürzen. Erst wenn nachströmender Wind aus höheren Schichten den Energieverlust ausgeglichen und sich die Wirbelschleppen aufgelöst haben, kann die nächste im Abwindfeld stehende WEA die gleiche Strommenge wie die vorherige produzieren. Die Verluste sind nach Entfernung der WEA untereinander und Häufigkeit der Windrichtung unterschiedlich. Der größte Feind der Windkraft ist daher der Windpark! Je dichter die WEA stehen desto größer werden die Verluste. Inzwischen ist die Länge der Wirbelschleppen wegen der enormen Steigerung der Größe der Rotorblätter von ca. 10 km Länge auf 50 km und mehr angestiegen. Da der Wind hier hauptsächlich aus westlichen Richtungen kommt, wirken sich die Abwindfelder besonders auf WEA im Osten der Windparks aus. Im „Deutsche Windguard" gibt der Bundesverband WindEnergie e.V. 2020 zu bedenken: „Selten befinden sich Windenergieanlagen in absoluter Alleinlage und erfahren eine freie Anströmung. Meistens kommt es zu wechselseitiger Verschattung innerhalb eines Windparks oder durch benachbarte Windparks. Diese Effekte werden durch einen weiteren Anstieg der ausgewiesenen Flächen und der Gesamtnennleistung eher zunehmen." 2.2. Die Luft ist geschichtet. WEA bringen besonders nachts durch Wirbelschleppen kältere Luft vom Boden nach oben und wärmere Luft in Bodennähe. Dadurch wird das Mikroklima erwärmt; außerdem trocknet der Boden besonders im Sommer aus. Dies ist bei Windparks messbar. WEA entziehen der Atmosphäre Windenergie. 2018 wurden in einer Studie der Havard-Universität klimatische Veränderungen durch Onshore-Windparks in den USA in einer Modellierung nachgewiesen. Es konnte gezeigt werden, dass im Abwindfeld hinter Windparks Temperaturerhöhungen von 0,6 bis 0,8 °C auftreten, also weitaus mehr als die berechnete Abkühlung durch die C02-Vermeidung. Dabei entnimmt jede WEA 12 bis 17% der primär vorhandenen Windenergie, wodurch die Windgeschwindigkeit nach Durchlauf durch die WEA um 40 bis 50% geringer ist. Auch das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) ging bei der Beantwortung von Frage 158 "Auswirkungen von Freileitungen und Windenergieanlagen auf das lokale Wetter" darauf ein. Dort heißt es: "Die Errichtung von WEA auf Waldstandorten dürfte zu lokalen und kleinflächigen Veränderungen des spezifischen - kühleren und feuchteren - Waldinnenklimas führen, insbesondere wenn Standorte in vor der Projektrealisierung geschlossenen und älteren Baumbeständen liegen, konstatieren Reichenbach et ai. (2015, S. 223)". Nach Messungen des Deutschen Wetterdienstes hat sich die Temperatur in	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Gleiches gilt für die unter 1. zum Bestandteil der Einwendung erklärten Stellungnahme. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Deutschland stärker erhöht als in den angrenzenden Ländern. Merkwürdigerweise liegen die Gebiete mit maximaler Dürre dort, wo die Konzentration von WEA am größten ist. Was ist also in Deutschland anders als bei den Nachbarn - die Dichte des Windkraftausbaus!
3. Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt durch Einsatz von Carbonfasern in den Rotorblättern von Windenergieanlagen Diese Fasern werden mit Kunststoff verstärkt und in den Rotorblättern der meisten Windenergieanlagen verarbeitet. Seit 2021 gibt es Bemühungen, das Problem einer irreparablen Schädigung von Mensch, Tier und Umwelt durch Carbonfasern, einer (politischen) Lösung zuzuführen. Bisher leider erfolglos. Carbonfasern wurden von der WHO in die Gefahrenklasse III eingestuft wegen ihrer krebserregenden Wirkung - ähnlich Asbest.
4. Gefahr durch Abrieb Ein 80 m langes Rotorblatt hat eine Oberfläche von ca. 300 m2. Auf diese wirken im Laufe ihrer 25 Jahre Betriebszeit die unterschiedlichsten Naturgewalten ein und erzeugen Abrieb. Der Abrieb verteilt sich als Micropartikel weit über die Umgebungsflächen und dringt in Acker-, Waldböden und Grundwasser ein und wird zur Gefährdung von Nahrungsmitteln und Trinkwasser sowie der nahe lebenden Anwohner. Im Falle eines Brandes an Rotorblättern, deren Häufigkeit zunimmt, teilen sich die Fasern in sogenannte Nanofasern, die, wie die Abrieb-Partikel, lungengängig sind und als Verursacher von Karzinomen wirken.
5. Entsorgung Das Abtragen verseuchten Mutterbodens ist zwecklos und bei Windrädern im Wald ohnehin unmöglich. Eine sachgerechte Entsorgungstechnologie ist bisher nicht verfügbar und somit ergibt sich die Gefährdung der Umwelt auf unbegrenzte Zeit. In den USA entledigt man sich dieser Rotorblätter in riesigen Gruben in der Wüste, die mit Erde verschlossen werden und das Problem sich selbst und den nächsten Generationen überlassen wird. Die Bürger sind nicht über dieses Problem aufgeklärt worden und können sich und ihre Umgebung nicht schützen. Es ist auch ungeklärt, wer für Folgeschäden die Haftung übernimmt. Eine Entsorgung von Carbonfasern auf Deponien ist in Deutschland nicht gestattet. Laut Umweltbundesamt (DBA) gibt es zwar gute Ansätze in der entsprechenden Forschung aber noch kein praktikables Ergebnis! Wo die bisherige Entsorgung von nicht mehr einsatzfähigen Brand- und Bruchstücken der Rotorblätter sowie kontaminierten Mutterbodens erfolgt, weiß das DBA angeblich auch nicht!
6. Die mittlerweile riesigen WEA rufen unzumutbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und erhebliche Beeinträchtigungen ggf. vorhandener von Bau- und Gartendenkmale hervor. Diese Beeinträchtigungen bestehen schon jetzt, werden absehbar jedoch noch verstärkt, sodass die Raumwirksamkeit, die kulturhistorische Bedeutung und letztendlich die Erlebbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Das betrifft folgende Denkmale:
7. Die Zeiten, in denen kein Wind weht sind zur Sicherung der Kontinuität der Energieversorgung auszugleichen. Dazu gehören notwendigerweise Speicherkapazitäten, die derzeit in industrieller Größenordnung nicht zur Verfügung stehen.
8. Zu bedenken ist auch aus Sicht der Versorgungsstabilität, dass eine WEA an Land nur 1.800 - 2.000 Volllaststunden/Jahr erreicht und auf See nur 3.500 - 4.000 Stunden/Jahr. Ein Jahr hat aber 8.760 Stunden, die abgedeckt werden müssen mit Strom. Es gibt mehr Flauten als gedacht. Dies ist allerdings eine akute Gefährdung unserer materiellen Grundlagen/ Industrie.
9. Abstandsregelung Aufgrund der Anlagenhöhe von mindestens 250 m sind die Abstände zu Wohnbebauungen von 1.000 m viel zu gering. Diese wurden für „kleinere" Anlagen getroffen. Erforderlich sind nunmehr mindestens 1500 m.
10. Die von WEA ausgehende Gefährdung durch Infraschall wird bisher völlig ignoriert und ist nicht hinnehmbar. „Infraschall erreicht das Innenohr, raubt kardialen Myozyten ihre Kraft und schlägt sich im Gehirnscan nieder. Nicht nur Windanlagen erzeugen Infraschall, sind aber eine höchst umstrittene Quelle dafür. Offenbar gerät das Phänomen auch deswegen aktuell in den Fokus der Wissenschaft Was die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Erforschung der Gesundheitsrisiken angeht, legen - nicht überraschend-gerade jene Länder wenig Ehrgeiz an den Tag, die zu den größten Windparkbetreibern weltweit gehören. Nur eine einzige Studie steuert der Weltmarktführer China bei, zwei schaffte man hierzulande in Deutschland, das die dritthöchste Windenergieerzeugungskapazität auf der Welt besitzt. Weit weniger Windparks stehen in Australien und Neuseeland, den die Risiken von Infraschall besonders intensiv erforschenden Nationen." Vor dem Errichten weiterer WEA ist das Ergebnis der Forschungsarbeiten abgewartet wird. Alles andere würde bedeuten, dass den Prinzipien des vorsorgenden Gesundheitsschutzes widersprochen wird. 11. Wertverlust der Grundstücke Es ist bekannt, dass Grundstücke in der Nähe von Windparks als unverkäuflich gelten. Es ist zu befürchten, dass im Falte der weiteren Errichtung von WEA der Wert der Grundstücke der betroffenen Einwohner/-innen weiter sinkt bzw. die Grundstücke unverkäuflich werden. Somit ist das VRW 36 (Siethen) abzulehnen.	
TÖB-Nr.: 2073 / Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 346	Auf Grundlage des Denkmalschutzgesetzes, der Denkmalliste des Landes Brandenburg, der Satzung, der Deklaration/ Verwaltungsvereinbarung und sonstiger Bestimmungen 1. Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24.05.2004/ geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 / (GVBl. I/ 23, Nr. 16) 2. Denkmalliste des Landes Brandenburg 3. Satzung zum Schutz des Denkmalbereichs Berlin-Potsdamer Kulturlandschaft, gemäß Eintragung in die Liste des Kulturerbes der Welt (World Heritage List) der UNESCO vom 01.01.1991, Verwaltungsbereich Potsdam, Drucksache 96/0361, verabschiedet in der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.1996, veröffentlicht 21.11.1996 4. Deklaration über die Pufferzone zur Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011 5. Verwaltungsvereinbarung zum Abstimmungsverfahren bei Verfahren und Vorhaben innerhalb der Pufferzone zur Welterbestätte „Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin" auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.01.2011 teilen wir Ihnen unsere denkmalfachliche Position als untere Denkmalschutzbehörde SPSG mit: Es sind keine Belange der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg berührt. Ich bitte Sie in Zukunft, folgende Anschrift bei Beteiligungsverfahren zu verwenden: Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg [Inhalt anonymisiert]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg von den Festlegungen des 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 nicht berührt ist. Bei zukünftigen Beteiligungen wird die angegebene Anschrift verwendet.
TÖB-Nr.: 2074 / Landesdenkmalamt Berlin		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 221	Entlang der westlichen und südwestlichen Landesgrenze Berlins befinden sich zahlreiche Einzeldenkmale und Denkmalbereiche von überregionaler Bedeutung, insbesondere die UNESCO-Welterbestätte Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin. Die Berliner Denkmalkarte ist erreichbar unter https://www.berlin.de/landesdenkmalamt/denkmale/liste-karte-datenbank/denkmalkarte/, dort sind auch die Welterbestätten samt Pufferzonen als Layer zuschaltbar. Aufgrund der Nähe des Plangebietes zu den Berliner Denkmalen ist im Umweltbericht an geeigneten Stellen darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich auch der Schutz der Berliner Kulturgüter mit ihren Begrifflichkeiten nach § 2 DSchG Bln berücksichtigt werden muss. Von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Berliner Denkmallandschaft ist durch die Festlegungen im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 im Allgemeinen nicht auszugehen.	Die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes Berlin wird zur Kenntnis genommen. Zusätzlich wird der Anregung, im Umweltbericht an geeigneten Stellen auf den Schutz der Berliner Kulturgüter gemäß § 2 DSchG Bln hinzuweisen, gefolgt.
TÖB-Nr.: 2075 / Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen		
nicht zuordenbar		
BE-ID: 226	In obiger Angelegenheit [Anmerkung Exzerpierer: Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0] bestehen für die in Zuständigkeit des Brandenburgischen Landesbetriebes für Liegenschaften und Bauen gehörenden Liegenschaften keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Brandenburgischen Landesbetriebs für Liegenschaften und Bauen wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken mitgeteilt.
TÖB-Nr.: 2078 / Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 231	Zum oben genannten Vorhaben nehme ich für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) wie folgt Stellung: Gegen den 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming bestehen seitens der WSV keine grundsätzlichen Bedenken, sofern Nachfolgendes berücksichtigt wird: Die Belange der WSV sind durch das oben genannte Vorhaben in Bezug auf die Bundeswasserstraßen: Potsdamer Havel (PHv) (Ident-Nr.6712) km 0,0 - 21,0; Havelkanal (HvK) (Ident-Nr. 5701) km 4,45 - 34,6; Untere Havel Wasserstraße (UHW) (Ident-Nr: 6701 und 6801) km 34,6 - / 134,05; Teltowkanal (Ident-Nr. 6691) km 0,0 - 0,5 (Glienicker Lake); Teltowkanal (Ident-Nr. 6601) km 0,0 -15,100; Untere-Havel-Wasserstraße km 13,71 -17,14 (westlich der Pfaueninsel bis westlicher Teil Jungfernsee) grundsätzlich betroffen. Planungen, die den Betrieb und die ordnungsgemäße verkehrliche und wasserwirtschaftliche Unterhaltung der Bundeswasserstraßen einschließlich Zubehör sowie das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften (hier: Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)) einschränken oder gefährden, können nicht geduldet werden. Im Hinblick auf weitere Planungen ist auch künftig sicherzustellen, dass die hoheitliche Aufgabenwahrnehmung der WSV jederzeit uneingeschränkt durch Bedienstete der WSV und deren Beauftragte möglich bleibt. Grundsätzlich dürfen Bundeswasserstraße nicht überplant werden und sind nachrichtlich als Bundeswasserstraße in der weiteren Planung auszuweisen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen zu keiner Änderung des Regionalplans. Die Festlegungen des Regionalplans haben keinen Einfluss auf den Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung und das Befahren der Bundeswasserstraßen.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 233	Allgemeines Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Bundeswasserstraßen nach § 1 Absatz 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) gemäß Artikel 87 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 89 des Grundgesetzes (GG) im Eigentum und in der Verwaltungszuständigkeit der WSV stehen. Der Umfang und der Geltungsbereich der Binnen- und Seewasserstraßen ist in § 1 Absätze 1, 2 und 4 WaStrG definiert. Die	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, bewirken jedoch keine Änderungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Unterhaltung von Bundeswasserstraßen (§ 7 Absatz 1 WaStrG) ebenso deren Aus- und Neubau (§ 12 Absatz 1 WaStrG) einschließlich Zubehör (z.B. Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke) sind dem Bund als hloheitsaufgabe übertragen worden. Die Widmung der Bundeswasserstraßen als Verkehrsweg bestimmt ihren wegerechtlichen Status auf Dauer und bewirkt eine Zweckerhaltung, die nur im Wege einer Bestandsänderung nach § 2 WaStrG beseitigt werden kann. Am 09.06.2021 ist das „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie" in Kraft getreten, welches das WaStrG entsprechend ändert und im Schwerpunkt die Übertragung der hoheitlichen Zuständigkeit für Teile des wasserwirtschaftlichen Ausbaus an Binnenwasserstraßen des Bundes von den Ländern auf die WSV, soweit dieser Ausbau zur Erreichung der Ziele derWasserrahmenrichtlinie (WRRL) erforderlich ist, beinhaltet. Die Gesetzesänderung bezieht sich auf die Binnenwasserstraßen des Bundes aller Art. Die Zuständigkeit für die Bewirtschaftungsptanung nach WRRL sowie für Maßnahmen, die überwiegend zum Zwecke des Hochwasserschutzes oder der Verbesserung der chemischen oder physikalischen Qualität des Wassers durchgeführt werden, verbleibt bei den Bundesländern. Maßnahmen, die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich sind und mit einer wesentlichen Umgestaltung einer Binnenwasserstraße des Bundes oder ihrer Ufer im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 1 und 2 WHG verbunden sind, sind mit Inkrafttreten des Gesetzes unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG eine Hoheitsaufgabe der WSV. Zu den Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 WaStrG gehören auch solche Maßnahmen, bei denen Gewässerteile nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG entstehen, die einen räumlichen Zusammenhang mit der Binnenwasserstraße aufweisen, auch wenn sie sich vor der Ausbaumaßnahme außerhalb des Ufers der Binnenwasserstraße befanden (§ 12 Absatz 2 Satz 2 WaStrG). Die Zuständigkeit für die Planung, Genehmigung und Umsetzung dieser Maßnahmen liegt daher bei der WSV. Der Widmungszweck einer Bundeswasserstraße als Verkehrsweg darf nicht beeinträchtigt werden. Weder dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des (ruhenden und laufenden) Schiffsverkehrs eingeschränkt werden noch dürfen Störungen auf die Bundeswasserstraßen einschließlich ihrem Zubehör einwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß § 4 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Funktionssicherungsklausel besteht, wonach bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten ist.	
BE-ID: 235	In der "Abwägungsdokumentation zum Entwurf des RegPl. 3.0" - Seite 553 - 556 ist unter TÖB-Nr. 2078 ist meine Stellungnahme mit der Abwägung zum vorherigen Verfahren wiedergegeben. Dazu habe ich keine weiteren Ergänzungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
TÖB-Nr.: 2079 / Flughafen Berlin Brandenburg GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 347	Wir bedanken uns für die mit Schreiben vom 01.08.2025 übersandten Informationen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH vom 09.06.2022 und auch die hier wiederholten wurden im 2. Regionalplanentwurf berücksichtigt.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025, bestehend aus textlichen Festlegungen und zeichnerischen Festlegungen (Festlegungskarte) einschließlich Begründung gebilligt und den Umweltbericht zur Kenntnis genommen sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 zu veröffentlichen und erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In diesem Zusammenhang ist auch die FBB aufgefordert, Stellung zum 2. Entwurf des Regionalplanes zu nehmen. Die Prüfung des aktuell vorgelegten Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 hat ergeben, dass unsere Hinweise vom 09.06.2022 berücksichtigt wurden. Aufgrund des zeitlichen Abstandes möchten wir aber noch einmal die nachfolgenden Hinweise geben. Bei der Aufstellung des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 muss die räumliche Lage des Plangebietes zum gem. § 6 LuftVG genehmigten und gem. §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellten Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden. Insoweit sind die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) sowie der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13.8.2004 in seiner gegenwärtigen Fassung zu beachten. Bei der weiteren Erarbeitung des Regionalplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld").	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung	
BE-ID: 348 1. Zur Daseinsvorsorge und Siedlungsentwicklung Teile des Geltungsbereiches des Regionalplanes liegen im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (gem. § 12 LuftVG) sowie in der Planungszone Bauhöhenbeschränkung nach Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS). Die daraus resultierenden Maßgaben sind zu beachten. Der Bauschutzbereich für den Flughafen Berlin Brandenburg hat über die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg (22. Jahrgang, Nr. 21, 01.06.2011) Rechtskraft erlangt. Teile des Geltungsbereiches des Regionalplanes liegen im Schutzbereich von Flugsicherungsanlagen (§ 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG)). Demzufolge dürfen gem. § 18aAbs. 1 LuftVG Bauwerke dann nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hierüber entscheidet im Rahmen des einschlägigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es bestehen keine Konflikte der benannten Belange mit den Festlegungen des Regionalplans. Der Regionalplan 3.0 beinhaltet keine Festlegungen zum Verkehr. Verkehrliche Maßnahmen, die eine reibungslose Verkehrsabwicklung zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg sicherstellen, sind nicht Gegenstand des Aufstellungsverfahrens.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	(Bau-) Genehmigungsverfahren das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS). Der für den Flughafen Berlin Brandenburg festgesetzte Lärmschutzbereich ist zu beachten. Er ist in der Brandenburgischen Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg vom 07.08.2013 (FlugLärmSBBbgV, Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg vom 21.08.2013, Teil II, 24. Jg., Nr. 61) festgesetzt worden. Der Lärmschutzbereich für den Flughafen Berlin Brandenburg gliedert sich in die Tag-Schutzzonen 1 und 2 sowie die Nacht-Schutzzone. Insgesamt sind im Regionalplan verkehrliche Maßnahmen vorzusehen, die eine reibungslose Verkehrsabwicklung zum und vom Flughafen Berlin Brandenburg sicherstellen und mit den Entwicklungen in den Bereichen Gewerbeansiedlungen und Siedlungsentwicklungen einhergehen.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 349	2. Zum vorbeugenden Hochwasserschutz Der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von 1 m3/s in den Glasowbach unter A II 12.3.3 erteilt. Im Bereich des Glasowbachs, in dem aufgrund des Verzichts der Böschungserhöhungen Ausuferungen zu erwarten sind, wurde auf den angrenzenden Grundstücken eine Beweissicherung der vorhandenen Bebauung durchgeführt. Nach dem Ergebnis der Planfeststellung ist die geplante Oberflächenentwässerung und -ableitung nachweislich als gesichert anzusehen und entspricht wassertechnisch den allgemein anerkannten Regeln. Bei der oberen Wasserbehörde (Landesamt für Umwelt) bestehen insofern keine Bedenken. Durch die zusätzliche Einleitung von gereinigtem Regenwasser in den Glasowbach wird es betriebsbedingt zu einer Niedrigwasseraufhöhung und zu einer Erhöhung des Abflussregimes kommen. In Teilbereichen wurde außerdem angenommen, dass es durch die temporäre Erhöhung des Wasserstandes zu kleinflächigen Überflutungen kommen wird. Eine Erhöhung des Abflussregimes und die Zuführung von Wasser werden aber zu einer nachhaltigen Entwicklung und Sicherung der Fließgewässereigenschaften des Glasowbachs beitragen. Diese Niedrigwasseraufhöhung wurde ausdrücklich von der Unteren Naturschutzbehörde Teltow-Fläming im Rahmen der Planfeststellung gefordert, um auch die zeitweise kritische Wasserführung (bis zum Trockenfallen) des Glasowbaches zu verbessern. Im durchgeführten Probebetrieb 2019 konnten die getroffenen Annahmen bestätigt werden.	Die Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses werden zur Kenntnis genommen. Zu berücksichtigende Hinweise oder Anregungen ergeben sich aus der Stellungnahme nicht.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 350	3. Zur landwirtschaftlichen Bodennutzung und zum Freiraum Auf Grund der großflächigen Inanspruchnahme weisen wir insbesondere noch einmal auf den Planergänzungsbeschluss Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen „Zülowniederung" zum Vorhaben "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 04.08.2011,	Die der Regionalen Planungsstelle übermittelten Kompensationsflächen der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH mit Stand 12.04.2024 wurden bei der Erarbeitung der Vorranggebiete Landwirtschaft berücksichtigt und sind im Quellennachweis der verwendeten Geodaten benannt (vgl. die

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Gesch.-Z.: 44-6441/1/105 hin. Es handelt sich hierbei um planungsrechtlich gesicherte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es befinden sich planfestgestellte Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Umfeld des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg. Hervorzuheben sind hierbei insbesondere die Bereiche in der Zülowniederung, welche bei der Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans Berücksichtigung finden müssen. Bei einem Großteil der Maßnahmen in der Zülowniederung handelt es sich um betriebsintegrierte Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen. Die planungsrechtlich gesicherten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten sich daher in den textlichen und zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 auch widerspiegeln.	verfahrensgegenständliche Unterlage "Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen)", Stand April 2025, S. 26). Dies betrifft insbesondere Flächen im Bereich der Zülowgrabenniederung. In der Planbegründung wird in Kapitel IV.2.3.2.6 darauf eingegangen, inwiefern Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen berücksichtigt werden. Alle in der Stellungnahme genannten Anforderungen sind damit bereits erfüllt.
nicht zuordenbar	
BE-ID: 351 4. Weitere Informationen Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" vom 13.08.2004 wurde zuletzt durch den 42. Planänderungsbescheid „Verlängerung temporäre Maßnahmen BER Nord" vom 12.12.2023 geändert. Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. • Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst. Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012. Rechtsgrundlagen • Luftverkehrsgesetz (LuftVG) • Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) • Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) • Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg • Planfeststellungsbeschluss "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" von 13.8.2004 mit den bisher erteilten Planänderungsbescheiden (zuletzt 42. Planänderungsbescheid „Verlängerung temporäre Maßnahmen BER Nord" vom 12.12.2023) • Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Berlin	Die weiteren Informationen werden zur Kenntnis genommen, bewirken jedoch keine Planänderung.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Brandenburg (FlugLärmSBBbgV) Wir bitten Sie die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH durch Zusendung der ggf. geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	
TÖB-Nr.: 2080 / Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2 Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 94	Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 erhalten Sie nachstehend die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS). Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass einige Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (VR) und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (VB) die Flächen von Bundes- oder Landesstraßen überlagern bzw. tangieren. Grundsätzlich sind bei der sich aus dem Regionalplan ergebenen weiteren Planung für alle baulichen Anlagen neben Bundesstraßenflächen die anbaurechtlichen Regelungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, § 9) zu beachten. Analog gilt für Maßnahmen neben Landesstraßen das Brandenburgische Straßengesetz (§§ 22 und 24 BbgStrG). Der Verkehrsablauf darf durch bauliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden (z. B. in Form von Sichtbeeinträchtigungen, Eisabwurf, Reflexionen). Bereits auf Regionalplanungsebene sind bei der Planung von VR und VB auch die straßenverkehrsrechtlichen Aspekte zu berücksichtigen, da von diesen Gebietsausweisungen entsprechende Berührungspunkte mit den Bundes- und Landesstraßen und Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind. Die verkehrliche Erschließung der ausgewiesenen Gebiete ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich nicht über Bundes- und Landesstraßen vorzusehen, sondern vorrangig über das nachgeordnete Straßennetz (Kreis- und Gemeindestraßen) zu gewährleisten. Dies ist im Rahmen weiterführender Planungen für die jeweiligen Maßnahmen zu berücksichtigen. Für die geplanten VR und VB, die in die Anbaubeschränkungszone von Bundes- und Landesstraßen reichen, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen deren Ausweisung, sofern in der weiteren Planung die entsprechenden Genehmigungen eingeholt werden und dadurch die Beteiligung des LS sichergestellt wird. Bei der Aufstellung des Regionalplanes sind insbesondere die geplanten Maßnahmen an den durch den LS verwalteten Abschnitten an diversen Bundesstraßen gem. - Fernstraßenausbaugesetz mit dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 zu berücksichtigen.	Die allgemeinen Hinweise zu Anbaubeschränkungszonen werden zur Kenntnis genommen und können in nachgelagerten Planungsebenen berücksichtigt werden. Der Anregung, den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 zu berücksichtigen wird sinngemäß gefolgt. Bei den Festlegungen des Regionalplans 3.0 werden Belange des Verkehrs berücksichtigt, sofern sie zum Zeitpunkt der Planaufstellung erkennbar und von Belang sind. Dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 konnten keine Hinweise entnommen werden, die auf Regionalplanebene eine Planänderung begründen.
TÖB-Nr.: 2083 / Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 239	In Aufstellung befindlicher LEP Sachsen-Anhalt - Thematik „Hochwasserschutz": Im 2. Entwurf LEP Sachsen-Anhalt werden Vorranggebiete für Hochwasserschutz räumlich präzise festgelegt (Z 7.2.1-2), auf den Erhalt von Flussniederungen und Auen als Gebiete für den Hochwasserrückhalt (Z 7.2.1-5) hingewirkt, Regelungen zu Raumnutzungen in Risikogebieten gem. § 78b Abs. 1 WHG mit einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Hochwasserfolgen getroffen sowie eine Vorgabe zur Berücksichtigung von Starkregengefahren implementiert. Darüber hinaus sollen gem. G 7.2.1-1 bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Sinne von Ziffer 1.3 (G) BRPH die Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger berücksichtigt werden. Dabei sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften und die Gemeinden Sachsen-Anhalts Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz mit angrenzenden Regionen und Gemeinden anderer Bundesländer abstimmen. Es wird empfohlen, mit dem Regionalplan Havelland-Fläming ebenfalls auf ein Ländergrenzen bzw. Regionen übergreifendes Abstimmungserfordernis für Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz hinzuwirken.	Die Hinweise zum Verfahrensstand des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt sowie die darin enthaltenen Festlegungen zum Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden die an die Region angrenzenden Gemeinden, Landkreise sowie die Planungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt einbezogen und deren Planungen berücksichtigt. Darüber hinaus findet der Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM-Plan) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe für den Zeitraum 2021–2027 Berücksichtigung. Die Anregung, ein länderübergreifendes Abstimmungserfordernis für Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz stärker

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		hervorzuheben, wird aufgegriffen und im weiteren Verfahren geprüft. Unabhängig davon wird dem Erfordernis einer abgestimmten Entwicklung bereits im Rahmen der bestehenden Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse Rechnung getragen.
Umweltbericht / Umweltbericht		
BE-ID: 240	Umweltbericht: Gem. § 8 Abs. 1 ROG sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen eines Raumordnungsplans auf die Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten. Es wird darauf hingewiesen, dass potenzielle Umweltauswirkungen, die aus der Durchführung von Festlegungen in Raumordnungsplänen resultieren nicht an Länder- oder Regionsgrenzen enden. Daher sind im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung insbesondere hinsichtlich grenznaher Festlegungen zur Rohstoffgewinnung auch mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter jenseits der Landesgrenze in Sachsen-Anhalt resp. der Planungsregionen Altmark, Magdeburg und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.	Die angrenzenden Regionalen Planungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt sowie die zuständigen Landesbehörden wurden bereits im Rahmen des Scopings beteiligt. Die in diesem Zusammenhang vorgebrachten Hinweise zum Umweltbericht wurden berücksichtigt. Schutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt werden in die Planung einbezogen; ebenso werden mögliche Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter geprüft und bewertet.
nicht zuordenbar		
BE-ID: 238	Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming ergehen seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales als oberste Landesentwicklungsbehörde folgende Hinweise: Bezüglich des 2. Entwurfs des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 wird auf die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt (LEP Sachsen-Anhalt) verwiesen. Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren für die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und die Öffentlichkeit zum 2. Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt. Weitere Informationen zur Neuaufstellung des LEP Sachsen-Anhalt finden Sie unter https://mid.sachsen-anhalt.de unter der Rubrik „Infrastruktur/Raumordnung und Landesentwicklung". In Aufstellung befindlicher LEP Sachsen-Anhalt - Thematik Zentrale Orte: Im 2. Entwurf LEP Sachsen-Anhalt wird der Begriff des Zentralen Ortes konkret definiert (siehe Z 2.5-2), die Versorgungsaufgaben von Ober, Mittel- und Grundzentren benannt (siehe Z 2.5-3), erstmalig Mittelbereiche für Ober- und Mittelzentren festgelegt (siehe Z 2.5-4) und der Standort zentralörtlicher Einrichtungen definiert (siehe Z 2.5-6). Zudem wurden die Kriterien zur Festlegung der Ober, Mittel- und Grundzentren weiterentwickelt (siehe Kap. 2.5.1, 2.5.2 und 2.5.3) Im 2. Entwurf werden Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg als Oberzentren festgelegt. Zudem wird auf die Festlegung Z 2.5.1-3 zum oberzentralen Entwicklungsraum Stendal hingewiesen. Bezüglich der im 2. Entwurf festgelegten Mittetzentren wird aufgrund des räumlichen Bezugs insbesondere auf die Mittelzentren Genthin, Zerbst/Anhalt, Lutherstadt Wittenberg und Jessen (Elster) hingewiesen. In Aufstellung befindlicher LEP Sachsen-Anhalt - Thematik Schwerpunktorte mit besonderer Funktion: Im 2. Entwurf LEP Sachsen-Anhalt wurde das Kapitel der Schwerpunktorte mit besonderer Funktion (Kap. 2.6) neu aufgenommen. Hiernach können zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen Schwerpunktorte mit besonderer Funktion in den Regionalen Entwicklungsplänen festgelegt werden. Als besondere Funktionen kommen in Betracht: „Wohnen", „Tourismus", „Bildung" und „Gesundheitsversorgung". Zur Gewährleistung einer verkehrsvermeidenden und effizienten Entwicklung von Wohnstätten soll die Siedlungstätigkeit außerhalb von Zentralen Orten auf Schwerpunktorte mit besonderer Funktion „Wohnen" mit leistungsfähiger OPNV-Anbindung gelenkt werden. In Z 2.6-2 sind die Kriterien zur Festlegung eines Schwerpunktortes mit der Funktion „Wohnen" aufgeführt. In Z 2.6-3 sind für nicht-zentrale Orte die Kriterien zur Festlegung eines Schwerpunktortes mit der Funktion „Tourismus" aufgeführt. Darüber hinaus können zur Gewährleistung und Stärkung der Daseinsvorsorge vor allem im ländlichen Raum	Die allgemeinen Hinweise zu den planerischen Festlegungen des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Änderungen für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	nicht-zentrale Orte als auch Zentrale Orte als Schwerpunktorte mit der Funktion „Bildung" sowie auch „Gesundheitsversorgung" bestimmt werden.	
BE-ID: 241	Abschließend möchte ich Sie bitten, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beteiligen. Die Beteiligung kann über folgende Anschrift Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 36 53, 39011 Magdeburg oder digital über die E-Mail-Adresse landesentwicklung-mid@sachsen-anhalt.de erfolgen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Beteiligung des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt ist im weiteren Verfahren vorgesehen.
TÖB-Nr.: 2085 / Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 352	In Beantwortung Ihres Schreibens zur Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming/Handwerkskammer Potsdam teilen wir Ihnen Folgendes mit: Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland 3.0 bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir gern zu Ihrer Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine Bedenken geäußert werden.
TÖB-Nr.: 2086 / Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 29 Rietz-Ost		
BE-ID: 422	Wir vertreten die LLF Laubrich Land und Forst Gesellschaft mbH, Eigentümerin der Flächen im Vorbehaltsgebiet Kiessande VB 29 Rietz-Ost. Auf uns lautende Vollmacht reichen wir nach. Im Entwurf des Regionalplans ist das bisherige Vorbehaltsgebiet etwa auf die Hälfte verkleinert, indem die östliche an der Straße gelegene Fläche entfallen ist. Unsere Auftraggeberin wünscht die Beibehaltung der ursprünglichen Flächengröße im bisherigen Vorbehaltsgebiet VB 29. Nach den ihr vorliegenden Informationen stehen auf der gesamten bisherigen Fläche Fein- und Mittelsande und wahrscheinlich auch Kiessande an. Daher ist die gesamte Fläche abbauwürdig. Eine Begründung für die Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes ist der im Internet zugänglichen Begründung des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 vom 26.06.2025 nicht zu entnehmen. Die Begründung gibt auf den S. 42 f. lediglich die Prüfkriterien der regionalen Planungsgemeinschaft, die Bewertungsmatrix des LBGR sowie die allgemeine Anwendung auf konkurrierende Raumnutzungsansprüche wieder. Zu den konkreten Gebieten wird als Ergebnis nur die festgesetzte Flächengröße angeführt, für das VB 29 23 ha. In der Abwägung kommt dem bestehenden Planungsrecht als Belang erhebliches Gewicht zu. Der Begründung ist nicht zu entnehmen, dass diese Gewichtung bei der Verkleinerung des Gebietes überhaupt gesehen, geschweige denn objektiv zutreffend gewürdigt wurde. Es ist auch nicht erkennbar, welche entgegenstehenden Belange mit welchem Gewicht die Verkleinerung des Vorbehaltsgebietes VB 29 auf etwa die Hälfte rechtfertigen würde. Im Gegenteil heißt es in der allgemeinen Begründung zur Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung, dass die Bautätigkeit in der Region zunehme (Rn. 165), dass auch eine weitere	Die Forderung ist nicht nachvollziehbar. Eine Begründung für den erfolgten Flächenzuschnitt ist in den Regionalplanunterlagen nachvollziehbar dargelegt. Eine Planänderung erfolgt nicht. Im Detail: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung unterzieht sich die Fläche auch der Prüfung nach VB-K02 "geringe Raumnutzungskonflikte". Dabei erfolgt in Arbeitsschritt 1 die Prüfung von Sachverhalten, bei denen erhebliche Raumnutzungskonflikte auf den Flächen (z. B. durch voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei Inanspruchnahme dieser für eine Rohstoffgewinnung) zu erwarten sind. Im Fall des vom LBGR vorgeschlagenen VB 29 betrifft dies insbesondere die Konfliktprüfung zum FFH-Sachverhalt. Danach kann dem Gebietsvorschlag nur in abgeänderter, reduzierter Form gefolgt werden. Begründung: Das Landesamt für Umwelt stellt mögliche Konflikte zu den FFH-Gebieten (hier Flämingrummeln und Trockenkuppen) heraus. Darüber hinaus befinden sich Biotope in direkter Nachbarlage. Nach § 7 ROG (6) wird geltend gemacht:

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Zunahme der Bevölkerung prognostiziert sei (Rn. 168) und dass bislang ein Import von Baustoffen aus anderen Regionen oder dem Ausland erfolgt sei (Rn. 166). Das spricht eher für eine Ausweisung zusätzlicher Vorrang- und Vorbehaltsgebiete und klar gegen die räumliche Verkleinerung bestehender Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete. Aus der Begründung zum Ziel Z 2.15 LEP HR ergibt sich ferner, dass den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zukomme. Auch dem wird die Verkleinerung des bestehenden Vorbehaltsgebietes VB 29 auf etwa die Hälfte nicht im Ansatz gerecht.	„Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.“ Gemäß einer, im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft durchgeführten, vertiefenden FFH-Vorverträglichkeitsprüfung, können auf dem entfallenen Teil des vom LBGR vorgeschlagenen Gebietes entsprechende Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß Randnummer 196 des Regionalplantextes sind die sich in Folge der Anwendung dieser Kriterien ergebenden Anpassungen in der flächenhaften Festlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung in der zweckdienlichen Unterlage “Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“ [73] dargestellt. Die Natura 2000-Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung „Flämingrummeln und Trockenkuppen“ ist im Anhang B3 zur Umweltprüfung des 2. Entwurfs zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 vom 27.05.2025 mit folgendem Fazit nachlesbar: "Aufgrund der oben durchgeführten FFH-Vorprüfung können erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch ... [Veränderungen des Wasserhaushalts] nicht sicher ausgeschlossen werden." Die hier im vorangestellten Abschnitt erfolgten Erläuterungen wurden im Fazit auf "mögliche Beeinträchtigung von geschützten Arten" korrigiert. Eine Anpassung des Flächenzuschnitts im zweiten Planentwurf war somit erforderlich. Hinweis 1: Eine entwicklungsspezifische Wertsetzung nimmt die Planungsgemeinschaft hinausgehend über die von der Fachbehörde LBGR im Rahmen der fachlichen Einschätzung als Fachbeitrag zur Sicherungswürdigkeit von Rohstoffflächen vorgenommenen wirtschaftlichen Wertigkeiten nicht vor. Hinweis 2: Die Festlegung besitzt keinen Ausschlusscharakter - so bleiben z.B. Abbaumöglichkeiten auf lokaler Ebene von den regionalplanerischen Festlegungen unberührt.
BE-ID: 936	Wir vertreten die LLF Laubrich Land und Forst Gesellschaft mbH, Eigentümerin der Flächen im Vorbehaltsgebiet Kiessande VB 29 Rietz-Ost. Wir bitten uns die Bewertung des LBGR für das bisherige Vorbehaltsgebiet VB 29 im Wege der Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen.	Die Bewertung des LBGR zum Gebiet Rietz-Ost ist in Randnummer 177 sowie 178 in Tabelle 7 "LBGR-Vorschlag Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung" unter lfd. Nr. 96 zur Information gestellt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 2141 / GICON Resources GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.2 VB Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 944	Durch die Firma Landschaftsbau Katritzki GmbH wurde das Bergwerkseigentum Berkenbrück-Ruhlsdorf käuflich erworben (siehe Abbildung 1 [Anmerkung Exzerpierer: Der hier dargestellte Bereich des Bergwerkseigentums ist bekannt und stimmt mit den übermittelten GIS-Daten des LBGR überein.]). Die Fläche des Bergwerkeigentums Berkenbrück-Ruhlsdorf ist im FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal komplett als Fläche für Abgrabung und die Gewinnung von Rohstoffen ausgewiesen (Abbildung 2 [Anmerkung Exzerpierer: Auszug aus dem FNP der Gemeinde Nuthe-Urstromtal]).	Die einleitende Vorstellung von Firma, der Abgrenzung des Bergwerkeigentums auf der topographischen Karte sowie im FNP von 1998 werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen sind der Regionalen Planungsgemeinschaft bekannt.
BE-ID: 945	Die im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ausgewiesene Fläche Vorranggebiet VR 01 entspricht lediglich der Hauptbetriebsplanfläche, welche abbautechnisch in den nächsten Jahren abgebaut sein wird. Sie stellt also eine kurzfristige Abbaufläche dar, welche nach der Rohstoffgewinnung aufgrund des Vorhandensein nicht abbauwürdiger Geschiebemergel im liegenden nicht mehr zur Verfügung stehen wird. Für die weitere Entwicklung des Tagebaus wird derzeit ein Rahmenbetriebsplan erarbeitet, der in einem bergrechtliche Planfeststellungsverfahren innerhalb des Geltungsbereichs des Bergwerkeigentums Berkenbrück-Ruhlsdorf zur Zulassung eingereicht wird. Im 1. Entwurf des Regionalplans war hierzu das Vorbehaltsgebiet VB 04 angrenzend an das Vorranggebiet VR 01 vorgesehen (vgl. Abbildung 3 [Anmerkung Exzerpierer: Auszug aus dem 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, im Vergleich zum 2. Entwurf als Abbildung 4]). Für die Unternehmerseite ist die Beibehaltung des Vorbehaltsgebiets VB 04 (1. Entwurf des Regionalplans) im Regionalplan von besonderer Bedeutung. Es dient dazu, der Rohstoffgewinnung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu verleihen und ihre zukünftige Möglichkeit zu sichern. Die Sicherung der zukünftigen Versorgung mit Rohstoffen sowie der Schutz vor konkurrierenden Nutzungen sind als Hauptgründe anzuführen. Bei der Entwicklung eines Standorts für die Rohstoffgewinnung ist vor allem die Fortnutzung einer Infrastruktur (Verkehrsführung und Aufbereitung etc.) nach erfolgtem Aufschluss der Lagerstätte gegenüber vielen kleinen Lagerstätten mit Neuerrichtung einer Infrastruktur vorzuziehen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch nicht zu einer Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Berkenbrück-Ruhlsdorf über das Vorranggebiet VR01 Berkenbrück-Rühlsdorf hinaus. Begründung: Das im 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ursprünglich dargestellte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 04 Berkenbrück-Ruhlsdorf befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal – Beelitzer Sander“. Gemäß Einwendungen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 gehen das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) sowie das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) in rechtskräftigen LSG von keinen Befreiungstatbeständen (fehlender Nachweis eines "atypischen Einzelfalls") von der Veränderung eines Gebietscharakters aus. Unter anderem bestünden ausreichend Alternativflächen zur Rohstoffgewinnung außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Darüber hinaus sind umfangreiche Bereiche im westlichen Gebiet des Bergwerkeigentums von nicht kompensierbaren Waldfunktionen betroffen. Einvernehmen zwischen den konkurrierenden Nutzungen ist somit nicht herstellbar. Daher ist lediglich die Fläche des gültigen Hauptbetriebsplans, für die LSG-Befreiungstatbestände von der LSG-Verordnung vorliegen, für eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gemäß 2. Entwurf des Regionalplans Havelland.Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 vorgesehen. Die über den genehmigten Hauptbetriebsplan hinausgehenden Flächen stehen nicht in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept des Regionalplanentwurfs Havelland-Fläming 3.0 zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung. Hinweis: Eine regionalplanerische Festlegung von Gebieten Rohstoffgewinnung bewirkt keine Ausschlusswirkung für Abbauvorhaben in lokaler Dimension, sofern diese in Einklang mit betroffenen Fachbelangen gebracht werden können.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 946	Die Ergebnisse der Erkundungsarbeiten von 1987 bestätigen das Vorhandensein des Rohstoffs in räumlicher Ausdehnung des Bergwerkseigentum Berkenbrück-Ruhlsdorf (vgl. Abbildung 1 [Anmerkung Exzerpierer: Der hier dargestellte Bereich des Bergwerkseigentums ist bekannt und stimmt mit den übermittelten GIS-Daten des LBGR überein.]) in Quantität und Qualität, weswegen die Aufstellung des eingangs erwähnten bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan vorangetrieben wird. Der Rahmenbetriebsplan dient auch der langfristigen Rohstoffvorsorge der Region. Das Vorhandensein eines zeitlich unbefristeten Bergwerkeigentums als Bergbauberechtigung sowie der Ausweisung im FNP wird durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebiets im Regionalplan vervollständigt. Eine Nicht-Berücksichtigung des Vorbehaltsgebiets ist nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird das Festhalten an der ursprünglichen Planung des Vorbehaltsgebiets VB 04 aus dem 1. Entwurf des Regionalplans bekräftigt und eine Berücksichtigung im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 zum Ausdruck gebracht. Letztendlich werden durch die weitere Rohstoffgewinnung Arbeitsplätze in der Region erhalten. Wir bitten Sie die Stellungnahme aufzunehmen und die aufgeführten Gründe für eine Beibehaltung des Vorbehaltsgebiets bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen. Dadurch könnte sichergestellt werden, dass andere Interessen, die der Rohstoffgewinnung entgegenstehen könnten, bei der zukünftigen Planung besonders berücksichtigt werden müssen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch nicht zu einer Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Berkenbrück-Ruhlsdorf über das Vorranggebiet VR01 Berkenbrück-Rühlsdorf hinaus. Begründung: Die zur Grundlage des Planungskonzeptes des Regionalplans zur Festlegung von Rohstoffgebieten gelegte fachliche Einschätzung des LBGR (Fachbeitrag zur Sicherungswürdigkeit von Flächen als Kriterium VR-K01 bzw. VB-K01 berücksichtigt zwar die vorgebrachten Argumente zu Quantität und Qualität der Lagerstätte, jedoch kann im Rahmen der nachfolgenden Prüfbelange bezüglich möglicher Raumkonflikte Kriterium VR-K03 bzw. VB-K02) kein Einvernehmen zur Rohstoffgewinnung mit den Fachbehörden hergestellt werden. Das im 1. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 ursprünglich dargestellte Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 04 Berkenbrück-Ruhlsdorf befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal – Beelitzer Sander“. Gemäß Einwendungen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 gehen das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) sowie das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) in rechtskräftigen LSG von keinen Befreiungstatbeständen (fehlender Nachweis eines "atypischen Einzelfalls") von der Veränderung eines Gebietscharakters aus. Unter anderem bestünden ausreichend Alternativflächen zur Rohstoffgewinnung außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Darüber hinaus sind umfangreiche Bereiche im westlichen Gebiet des Bergwerkeigentums von nicht kompensierbaren Waldfunktionen betroffen. Hinweis: Eine regionalplanerische Festlegung von Gebieten Rohstoffgewinnung bewirkt keine Ausschlusswirkung für Abbauvorhaben in lokaler Dimension, sofern diese in Einklang mit betroffenen Fachbelangen gebracht werden können.
TÖB-Nr.: 2142 / Berliner Stadtgüter GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 95	Mit der Weiterleitung Ihres Schreibens durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen wurden wir über die öffentliche Auslegung zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 informiert. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen des o. g. förmlichen Beteiligungsverfahrens. Der 2. Entwurf des Regionalplanes beinhaltet u. a. zeichnerische und textliche Festsetzungen zu den Themen Siedlung, vorbeugender Hochwasserschutz, oberflächennahe Rohstoffe und Landwirtschaft. Wir verweisen in diesem Zusammenhang zunächst auf unsere Stellungnahme vom 08.06.2022	Die Stellungnahme und die Aufgabenbeschreibung der Berliner Stadtgüter GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen zum Thema Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie PIK-Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf das Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung VR 09 - Güterfelde (Sand) / Siedlungsgebiet Güterfelde vs. Flächenpool Stahnsdorf. Wie bereits in unserer letzten Stellungnahme dargelegt, besteht der Auftrag der Berliner Stadtgüter GmbH (BSG) in der Flächensicherung im Berliner Umland, der ökonomischen und ökologischen Aufwertung unserer Flächen sowie in der Förderung der Landwirtschaft. Unsere Eigentumsflächen werden überwiegend landwirtschaftlich, teils gewerblich genutzt. Darüber hinaus stellen wir Areale für die Gewinnung regenerativer Energie zur Verfügung sowie zur Anlage und dauerhaften Pflege von Kompensationsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes. Letzteres betreiben wir als Dienstleister für ausgleichsverpflichtete Vorhabenträger und zunehmend in Form sog. produktionsintegrierter Maßnahmen.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 96	Im vorgenannten Regionalplan-Entwurf sollen u. a. Festlegungen zur Entwicklung von Wohnbauflächen in Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen getroffen werden. Dementsprechend wurden sog. Vorbehaltsgebiete Siedlung ausgewiesen, die für eine solche Wohnentwicklung besonders geeignet erscheinen. Das Ziel des angestrebten RP-Verfahrens, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Siedlungsentwicklung zu schaffen, können wir durchaus nachvollziehen. Allerdings betrachten wir die geplante östliche Erweiterung der Siedlungsfläche in Diedersdorf (Ortsteil von Großbeeren) als unangemessen. Der Bereich des potenziellen Vorbehaltsgebietes erstreckt sich u. a. auf die unbebauten BSG-Grundstücke Gemarkung Diedersdorf, Flur 4, Flurstücke 210, 213 bis 219 und 575 (vgl. Abb. 1). [Hinweis Exzerpierer: Kartendarstellung des aktuellen Flächennutzungsplan-Entwurfs der Gemeinde Großbeeren sowie Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Siedlung gem. Regionalplan-Entwurf (hellblau umrandet) auf Flächen der BSG (rot umrandet)] Hierbei handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die teilweise langfristigen Pachtverhältnissen unterliegen. Wie zuvor beschrieben sind der Erhalt und die Förderung der Landwirtschaft im Gesellschaftsauftrag der Berliner Stadtgüter GmbH fest verankert. Es ist aus unserer Sicht erforderlich, die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, weshalb wir die Inanspruchnahme größerer bzw. zusammenhängend bewirtschafteter Flächen für eine künftige Bebauung ablehnen. Im vorliegenden Fall sehen zudem sowohl der Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Großbeeren aus 01/2015 als auch der aktuell im Verfahren befindliche FNP-Entwurf und der Gemeindeentwicklungsplan 2020 (vgl. Abb. 2, links) keine Siedlungserweiterung im betreffenden Bereich vor. Weiterhin befindet sich das Areal auch außerhalb des im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung (vgl. Abb. 2, rechts). Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie freundlich, mit Hinblick auf die besondere Gewichtung der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Freiraum (vgl. Ausführungen im LEP HR) auf die Empfehlung einer östlichen Ausdehnung des Siedlungsbereiches von Diedersdorf zu verzichten und das entsprechende Areal aus dem Vorbehaltsgebiet Siedlung herauszunehmen. [Hinweis Exzerpierer: 2 Kartendarstellungen: links: Gemeindeentwicklungsplan 2020 (Geoportal Gemeinde Großbeeren) mit Lage der betreffenden BSG-Flächen (hellblau), rechts: LEP HR mit Gestaltungsraum Siedlung (rot gekennzeichnet) und Lage der betreffenden BSG-Flächen (hellblau)] Wir bitten Sie freundlich um die Berücksichtigung unserer Belange.	Der Anregung, das Vorbehaltsgebiet Siedlung der Ortslage Diedersdorf östlich zu verkleinern, wird nicht gefolgt. Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter Berücksichtigung weiterer Belange. Dazu zählen auch die von der Stellungnehmerin benannten Belange.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 2143 / Landesstraßenbehörde Sachsen-Anhalt		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 251	Mit E-Mail vom 01.10.2025 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt über die übergeordneten Stellen zuständigkeitshalber um Stellungnahme zu o. g. Vorhaben gebeten. Im Ergebnis der Sichtung der vorgelegten Unterlagen ergehen von uns folgende Hinweise: Eines der vielen Ziele der Regionalplanung ist z. B. die Entwicklung des ländlichen Raumes. Zu den Aufgaben der Straßenbauverwaltung gehört u. a. die Erschließung der Siedlungsstrukturen, mit der wir einen Beitrag an der Durchsetzung dieses Zieles leisten können. Dies kann mittels eines gut ausgebauten Straßennetzes, zur Verbindung der Mittel- und Oberzentren, erfüllt werden. Uns als Landesstraßenbaubehörde des Landes Sachsen-Anhalt, Regionatbereich Nord verbindet mit dem Land Brandenburg, Landkreis Havelland die gemeinsame Bundesstraße 188. Des Weiteren grenzen unsere Landesstraßen 17, 18, und 33 an den Landkreis Havelland welche dort als Landesstraßen 17, 96 und 97 bezeichnet sind. Hier kann es ggf. zu Maßnahmenplanungen kommen, in denen der Anpassungsbereich über die Landesgrenze hinaus verläuft. In diesem Zusammenhang möchte ich hier unsere Baumaßnahme „B 188 Knoten Fischbeck bis LG Sachsen-Anhalt/Brandenburg" erwähnen, für welche seit dem Planfeststellungsbeschluss vom 10.07.2025 Baurecht besteht. Bei dieser Maßnahme wird, in Abstimmung mit dem Land Brandenburg, eine grenzübergreifende lagemäßige Angleichung auf einer Länge von ca. 115,00 m bis NK 3439 014 Stat. 2,230 vorgenommen. Der geplante straßenbegleitende Radweg nördlich der B 188 wird ebenfalls grenzübergreifend auf brandenburgischer Seite bis zu einem Waldweg bei NK 3439 014 Station 2,195 weitergeführt (ca. 20,00 m). Nach aktuellem Stand soll die Baumaßnahme 2028/29 realisiert werden. Mit dem Ausbau des Radwegenetzes sollen die Gemeinden besser miteinander vernetzt und somit auch ein Beitrag zur Verbesserung der Daseinsfürsorge im ländlichen Raum, der Entwicklung der Siedlungsstruktur sowie einen Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Mit der geplanten Schließung der Netzlücken bestehender Radwege, den Verbindungen mit dem touristischen Radwegenetz und der Anpassung der Radwege an die Qualitätsstandards wird auch die Verkehrssicherheit für die Radfahrenden verbessert. Die Umsetzung erfolgt in Kooperation der einzelnen Baulastträger (Bund, Land, Landkreise und Kommunen) und den gegebenen Finanziemngsmöglichkeiten (z. B. Nutzung von Fördermitteln). Es ergehen keine weiteren Hinweise oder Forderungen.	Die Hinweise des Regionalbereichs Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt werden zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen, die eine Änderung des Plans erforderlich machen.
TÖB-Nr.: 2144 / Energiekontor AG		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 97	Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt unser Unternehmen zu den Pionieren der Branche. Bislang haben wir insgesamt 170 Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 GW realisiert. Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde-Glien die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Grünefeld" nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche „Grünefeld" auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde- Glien in der Änderung des Regionalplans Havelland-Fläming, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Die Potenzialfläche hat eine Größe von ca. 136 ha und bietet Platz für bis zu 8	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 7 Megawatt. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung. Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen: 1. Zur nächstgelegenen Siedlung/Ortsteil halten die geplanten Anlagen einen Abstand von 1.100 m ein. 2. Die Fläche liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, die Anlagen sind aber auf Ackerflächen geplant, die sich direkt an der A10 befinden. Die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ist abwägungsfehlerhaft. Werden Windenergieanlagen auf Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet, das bereits durch Verkehrsinfrastruktur wie hier die Autobahn A10 vorbelastet ist, ist das Landschaftsbild an diesem Standort weniger schützenswert. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die von uns geplanten Anlagen in Bezug auf das Landschaftsbild oder andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirken, die erheblich sein werden. Ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft ist hier weder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich. Die Errichtung der geplanten Anlagen läuft dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider. Die Landschaft direkt an einer Autobahn ist weder aufgrund ihrer natürlichen Eigenart, Ungestörtheit noch besonderen Eignung für die naturnahe Erholung schützenswert. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt die Verordnung über das Landschafts-Schutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer". Die Verordnung enthält keine Verbote der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn sie geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist daher abwägungsfehlerhaft. Es ist jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet in Bezug auf den Schutzzweck und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. 3. Die in der Anlage 1 dargestellte Fläche haben wir durch langfristige Nutzungsvertrage mit den Flächeneigentümern bereits größtenteils gesichert. Es wird daher gebeten, die von uns beplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen.	Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
BE-ID: 98	Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt unser Unternehmen zu den Pionieren der Branche. Bislang haben wir insgesamt 170 Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 GW realisiert. Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Belzig die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Lübnitz" nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche „Lübnitz" auf dem Gebiet der Gemeinde Bad Belzig in der Änderung des Regionalplans Havelland-Fläming, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Die Potenzialfläche hat eine Größe von ca. 134 ha und bietet Platz für bis zu 9 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 7 Megawatt. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung. Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen: Aufgrund des die Windparkfläche umgebenen Waldes werden die Anlagen nur im geringen Maße von den Ortsteilen zu sehen	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	sein. Zur nächstgelegenen Siedlung/Ortsteil halten die Anlagen einen Abstand von 1.100 m ein. Fläche liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, die Anlagen sind aber auf Ackerflächen und im Abstand von ca. 150 m zu einer Hochspannungsleitung, die quer durch das Gebiet verläuft, geplant. Die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ist abwägungsfehlerhaft. Werden Windenergieanlagen auf Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet, das bereits durch eine Hochspannungsleitung vorbelastet ist, ist das Landschaftsbild weniger schützenswert. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die von uns geplanten Anlagen in Bezug auf das Landschaftsbild oder andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirken, die erheblich sein werden. Ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft ist hier weder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich. Die Errichtung der geplanten Anlagen läuft dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Flaming - Belziger Landschaftswiesen". Die Verordnung enthält keine Verbote der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn sie geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist daher abwägungsfehlerhaft. Es ist jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet in Bezug auf den Schutzzweck und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Das geplante Windparkprojekt findet eine sehr breite Unterstützung und großes Interesse bei den Anwohnern und Grundstückseigentümern. Die in der Anlage 1 dargestellte Fläche haben wir größtenteils durch langfristige Nutzungsverträge mit den Flächeneigentümern gesichert. Es wird daher gebeten, die von uns beplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen.	Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
BE-ID: 99	Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt unser Unternehmen zu den Pionieren der Branche. Bislang haben wir insgesamt 170 Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 GW realisiert. Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Ihlow die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Ihlow" nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche „Ihlow" auf dem Gebiet der Gemeinde Ihlow in der Änderung des Regionalplans Havelland-Fläming, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Wir haben mit Schreiben vom 08.06.2022 und vom 05.10.2023 zum Entwurf des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 im Rahmen der öffentlichen Auslegung Stellung genommen und die Ausweisung der von uns beplanten Fläche Ihlow als Windvorranggebiet beantragt. Wie bereits ausführlich vorgetragen, stehen der beplanten Fläche keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere liegt die Fläche nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Weiter halten wir mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf ein, so dass keine Umzingelung und keine optisch bedrängende Wirkung bewirkt wird. Zwecks Vermeidung verweisen wir auf unsere Begründung in den o. g. Schreiben, die wir ausdrücklich aufrechterhalten.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 100	Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt unser Unternehmen zu den Pionieren der Branche. Bislang haben wir insgesamt 170 Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 GW realisiert. Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesenburg die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Wiesenburg Ost" nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche „Wiesenburg Ost" auf dem Gebiet der Gemeinde Wiesenburg in der Änderung des Regionalplans Havelland-Fläming, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Die Potenzialfläche hat eine Größe von ca. 240 ha und bietet Platz für bis zu 12 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 7 Megawatt. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung. Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen: Die Fläche liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, sie grenzt jedoch im Westen unmittelbar an ein Gewerbegebiet, im Süden an die Bahntrasse zwischen den Bahnhöfen Wiesenburg (Mark) und Bad Belzig und im Norden an die Bundes-Straße B246. Aufgrund des bebauten Gewerbegebiets besteht keine direkte Sichtbeziehung aus Wiesenburg auf die geplanten Anlagen. Aus den anderen Blickrichtungen werden die Anlagen aufgrund des sie umgebenden Waldes nur teilweise zu sehen sein. Die Anlagen werden zudem auf Ackerflächen errichtet. Zur nächstgelegenen Wohnbebauung halten die Anlagen einen Abstand von 1.100 m ein. Die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ist abwägungsfehlerhaft. Werden Windenergieanlagen - wie hier - auf Flächen in einem Landschafts- Schutzgebiet errichtet, das bereits eine Vorbelastung durch ein Gewerbegebiet, eine Bahntrasse und eine Bundesstraße aufweist, ist das Landschaftsbild weniger schützenswert. Es ist nicht ersichtlich, dass die von uns geplanten Anlagen in Bezug auf das Landschaftsbild oder andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirken, die erheblich sein werden. Ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft ist hier weder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit noch wegen der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich. Der Vorhabenstandort Die Errichtung der geplanten Anlagen läuft dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider. Die allgemein wertgebenden Merkmale von Landschaftsschutzgebieten natürliche Eigenart der Landschaft, Ungestörtheit und die besondere Eignung für die naturnahe Erholung sind hier aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort nicht mehr aufrechtzuerhalten. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt die Verordnung über das Landschaftsschutz-gebiet „Hoher Fläming - Belziger Landschaftswiesen". Die Verordnung enthält keine Verbote der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn sie geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist daher abwägungsfehlerhaft. Es ist jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet in Bezug auf den Schutzzweck und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Es wird daher gebeten, die von uns beplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 101	Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt unser Unternehmen zu den Pionieren der Branche. Bislang haben wir insgesamt 170 Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 GW realisiert. Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde Glien die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Pausin" nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche „Pausin" auf dem Gebiet der Gemeinde Schönwalde Glien in der Änderung des Regionalplans Havelland-Fläming, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Die Potenzialfläche hat eine Größe von ca. 210 ha und bietet Platz für bis zu 9 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 7,2 Megawatt. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung. Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen: 1. Zur nächstgelegenen Siedlung/Ortsteil halten die Anlagen einen Abstand von 1.100 mein. 2. Die Fläche liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, die Anlagen sind aber auf Ackerflächen neben und zwischen Hochspannungsleitungen, die quer durch das Gebiet verlaufen, geplant. Die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ist abwägungsfehlerhaft. Werden Windenergieanlagen auf Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet, das bereits durch eine Hochspannungsleitung vorbelastet ist, ist das Landschaftsbild weniger schützenswert. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die von uns geplanten Anlagen in Bezug auf das Landschaftsbild oder andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirken, die erheblich sein werden. Ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft ist hier weder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich. Die Errichtung der geplanten Anlagen läuft dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer". Die Verordnung enthält keine Verbote der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn sie geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist daher abwägungsfehlerhaft. Es ist jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet in Bezug auf den Schutzzweck und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. Wir haben bereits avifaunistische Untersuchungen in der Fläche durchführen lassen. Der von uns beauftragte Gutachter, Ingenieurbüro Klaus Lieder - Faunistische Gutachter, hat keine Beeinträchtigung von Brut- und Zugvögeln festgestellt, siehe Gutachten vom Juni 2024, beigefügt als Anlage 2 und Anlage 3. Die in der Anlage 1 dargestellte Fläche haben wir durch langfristige Nutzungsverträge mit den Flächeneigentümern gesichert. Es wird daher gebeten, die von uns beplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
BE-ID: 102	Wir sind ein seit über 30 Jahren in der nationalen und internationalen Windenergiebranche tätiges Unternehmen und einer der führenden Projektentwickler von Windparks in Deutschland. Das Kerngeschäft erstreckt sich von der Planung über den Bau bis hin zur Betriebsführung von Windparks im In- und Ausland und wurde 2010 um den Bereich Solarenergie erweitert. So zählt unser Unternehmen zu den Pionieren der	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Branche. Bislang haben wir insgesamt 170 Wind- und Solarparks mit einer Gesamtleistung von rund 1,5 GW realisiert. Wir planen auf dem Gebiet der Gemeinde Rabenstein/Fläming die Errichtung und den Betrieb mehrerer Windenergieanlagen. Im Planentwurf ist die von uns geplante Windparkfläche „Marzehns" nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen. Wir beantragen daher, die Fläche „Marzehns" auf dem Gebiet der Gemeinde Rabenstein/Fläming in der Änderung des Regionalplans Havelland-Fläming, wie in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt, als Vorranggebiet für die Windenergienutzung auszuweisen. Begründung: Die Potenzialfläche hat eine Größe von ca. 190 ha und bietet Platz für bis zu 12 Windenergieanlagen mit einer Leistung von je 7,2 Megawatt. Aufgrund der Größe, der Erreichbarkeit und der Windverhältnisse erachten wir diese Fläche als sehr geeignet für die Windenergienutzung. Der Ausweisung der im anliegenden Lageplan dargestellten Fläche als Vorranggebiet für die Windenergienutzung stehen keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen: 1. Zur nächstgelegenen Siedlung/Ortsteil halten die Anlagen einen Abstand von 1.100m ein. 2. Die Fläche liegt zwar im Landschaftsschutzgebiet, die Anlagen sind aber auf Ackerflächen geplant und von Wald umrandet. Westlich der Fläche befindet sich die A9, im Norden die Landstraße L831 und im Osten die Landstraße L83. Die Entscheidung, Landschaftsschutzgebiete für die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung allgemein nicht in Betracht zu ziehen, ist abwägungsfehlerhaft. Werden Windenergieanlagen auf Flächen in einem Landschaftsschutzgebiet er-richtet, das bereits durch Verkehrsinfrastruktur vorbelastet ist, ist das Landschaftsbild weniger schützenswert. Es ist daher nicht ersichtlich, dass die von uns geplanten Anlagen in Bezug auf das Landschaftsbild oder andere Schutzgüter wie Tiere und Pflanzen voraussichtlich Beeinträchtigungen bewirken, die erheblich sein werden. Ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft ist hier weder wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich. Die Errichtung der geplanten Anlagen läuft dem besonderen Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets nicht zuwider. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hoher Flaming - Belziger Landschaftswiesen". Die Verordnung enthält keine Verbote der Errichtung von baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet. Die Errichtung baulicher Anlagen bedarf einer Genehmigung, wenn sie geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen. Der pauschale Ausschluss von Landschaftsschutzgebieten ist daher abwägungsfehlerhaft. Es ist jedes einzelne Landschaftsschutzgebiet in Bezug auf den Schutzzweck und die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort zu überprüfen. 3. Die in der Anlage 1 dargestellte Fläche haben wir durch langfristige Nutzungsvertrage mit den Flächeneigentümern gesichert. Das Vorhaben wird von den FlächeneigentümerInnen, Anwohnenden und der Gemeinde unterstützt. Die Gemeindevertretung hat im Sommer 2025 den einstimmigen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplans für den von uns geplanten Windpark Marzehns gefasst. Es wird daher gebeten, die von uns beplante Fläche als Windvorranggebiet wie beantragt auszuweisen.	kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 2145 / Landgesellschaft Hoher Fläming GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 103	Die Landgesellschaft Hoher Fläming GmbH als Tochterunternehmen der Agrargenossenschaft Hoher Fläming eG begleitet seit vielen Jahren die Entwicklung nachhaltiger EE-Projekte in der Region. Als Bindeglied zwischen Flächeneigentümern, Pachtgebern und Pachtnehmern, Bewirtschaftern, Gemeinden und der örtlichen Bevölkerung tragen wir wesentlich dazu bei, dass Energiewende - Projekte verantwortungsvoll, transparent und mit Mehrwert für alle Beteiligten - vor allem vor Ort - umgesetzt werden. Die von der	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Energiekontor AG geplante Windparkfläche „Marzehns" liegt in einem Gebiet, das wir seit Jahrzehnten landwirtschaftlich bearbeiten und in dessen Entwicklung wir als lokaler Partner aktiv eingebunden sind. Alle Abstandsflächen zu Bebauungen etc. werden eingehalten, das bei Eigentümerversammlungen anerkannt wurde. Aus unserer Sicht sprechen sämtliche planerischen, fachlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gründe für die Ausweisung dieser Fläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung im Regionalplan Havelland-Fläming. Die Eigentümer der Flächen, die Ortsteile und die Gemeinde Rabenstein/Fläming unterstützen dieses Vorhaben. Vorrangige Gründe zur Umsetzung sind: Regionale Verantwortung und Zukunftssicherung: Der Hohe Fläming zählt zu den strukturschwächeren Räumen des Landes Brandenburg. Große Teile der Region und der Flächen unseres landwirtschaftlichen Betriebs liegen in Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, was eine wirtschaftliche Entwicklung einschränkt. Die geplante Windparkfläche bietet unter Beachtung der konkreten Rahmenbedingungen realistische Zukunftschancen, durch die regionale Wertschöpfung, kommunale Einnahmen und Arbeitsplätze geschaffen werden können - ohne die landschaftliche Identität zu gefährden. 2. Kommunale Rückendeckung und gesellschaftliche Akzeptanz: Die Gemeinde Rabenstein/Fläming hat sich nach intensiver Abwägung in der Gemeindeversammlung einstimmig für die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Windpark Marzehns ausgesprochen. Damit liegt ein eindeutiges politisches und gesellschaftliches Signal vor, dass das Vorhaben vor Ort gewollt und getragen ist. Das Projekt ist kein Fremdkörper, sondern Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Eigentümern und Bewirtschaftern. 3. Landschaftliche und ökologische Vereinbarkeit: Das geplante Areal liegt in einem durch bestehende Verkehrsinfrastruktur (A9, L83, L831) vorbelasteten Landschaftsraum. Eine sachgerechte Abwägung ergibt, dass der landschaftsschützende Zweck des betroffenen Landschaftsschutzgebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der pauschale Ausschluss solcher Flächen aus der Windenergienutzung widerspricht dem gesetzlichen Auftrag, den Anteil erneuerbarer Energien zügig auszubauen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen (§ 2 EEG, § 35 BauGB). 4. Mehrwert für die Region: Die Landgesellschaft Hoher Fläming GmbH versteht sich nicht nur als Projektpartner, sondern vor allem auch als regionaler Gestalter. Durch Projekte dieser Art fließen Erträge und Folgeinvestitionen in die Region zurück: • Stabilisierung kommunaler Haushalte an den Einnahmen nach § 6 EEG 2023, um die Lebensbedingungen zwischen städtischen und ländlichen Strukturen anzugleichen • Stärkung örtlicher Unternehmen und Dienstleister • damit Unterstützung gemeinnütziger Projekte und ehrenamtlicher Strukturen. Das Projekt „Windpark Marzehns" ist daher ein Leuchtturmprojekt für lokale Energie- und Gemeinwohlpolitik. Damit auch ein Modell, wie Energiewende und ländliche Entwicklung zum gegenseitigen Vorteil miteinander verbunden werden können. 5. Antrag und Forderung: Wir fordern, die in der Anlage der Stellungnahme von Energiekontor AG dargestellte Fläche „Windpark Marzehns" im Regionalplan Havelland-Fläming als Vorranggebiet für Windenergienutzung auszuweisen. Eine gegenteilige Entscheidung würde die eigenverantwortliche Entwicklung unserer Gemeinden behindern und ein regional getragenes Zukunftsprojekt ohne sachliche Grundlage ausbremsen.	Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

TÖB-Nr.: 2146 / Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Ort- und Stadtteile e.V.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 873	1. Allgemeines: Am 26. Juni 2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Regionalversammlung) den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 durch Beschluss Nr. 01/04/01 gebilligt. Damit verbunden startete die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die öffentliche Auslegung, innerhalb derer bis zum 21. Oktober 2025 Stellungnahmen abgegeben werden können. Als Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Stadt- und Ortsteile e.V. und gleichzeitig Mitgliedsgruppe des Grüne Liga Brandenburg e.V. nehmen wir wie folgt Stellung: Unsere Stellungnahme befasst sich ausschließlich mit dem großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort (GIV) „Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne". Dabei beziehen wir uns u. a. auf folgende Unterlagen: Nr. 0.1 Regionalplan 3.0 – Plantext (Stand 11.06.2025), Nr. 0.2 Regionalplan 3.0 – Festlegungskarte (Stand 26.06.2025), Nr. 0.3 Umweltbericht mit Anlagen (Stand 27.05.2025), Nr. 1 Änderungsdokumentation (Änderungen in Bezug auf den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Version vom 5. Oktober 2021) (Stand 11.06.2025), Nr. 2 Abwägungsdokumentation (Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise) (Stand 11.06.2025), Nr. 3 Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne" (Stand 17.04.2025), Nr. 4 Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne, mit einem Anhang „Kartografische Darstellung der Potenzialflächen mit einer Mindestgröße von 5 Hektar" (Stand:04.10.2024)	Die allgemeinen Hinweise zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens sowie die Bezugnahme auf die Planunterlagen werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 874	Darüber hinaus greifen wir auf einzelne Sachverhalte und auf unsere eigene Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 zurück (Anlage 1). Wir behalten uns darüber hinaus vor, die Stellungnahme insofern weiter zu ergänzen, wenn weitere Sachverhalte vorliegen (werden), die eine entscheidende Bedeutung im weiteren Verfahren spielen werden. Da die bereits vorliegenden Erkenntnisse sehr umfangreich zu (aus unserer Sicht) Ungunsten des gewählten GIV zu werten sind, behalten wir uns eine juristische Prüfung vor.	Die Vorbehalte werden zur Kenntnis genommen. Sofern Sachverhalte, die im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 bereits vorgebracht und berücksichtigt wurden, erneut vorgetragen werden und keine veränderte Sachlage vorliegt, wird auf die Abwägungsdokumentation des ersten Entwurfes verwiesen.
BE-ID: 875	2. Der Regionalplan im Kontext des LEP HR: Der Regionalplan vertieft die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, wie sie sich aus dem Raumordnungsgesetz sowie den Raumordnungsplänen im Land Brandenburg ergeben und konkretisiert diese für den Planungsraum der Region Havelland-Fläming. Dabei erfüllt der Regionalplan einen eigenen Gestaltungsraum und legt weitere Grundsätze und Ziele der Raumordnung fest, um die Entwicklung der Regionen in die angestrebte gesamträumliche Entwicklung des Landes einzufügen. (Vgl. (U 0.1) Rn. 7.) Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) beauftragt die Regionalplanung, Festlegungen zum Thema „Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte nach Z 2.3 LEP HR“ vorzunehmen. (Vgl. (U 0.1) Rn. 9.) Ziele des Regionalplans sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Für Ziele des Regionalplans gilt nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 ROG die Pflicht zur Beachtung. (Vgl. (U 0.1) Rn. 13)	Die zutreffend widergegebenen landesplanerischen Grundlagen zur Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte dienen der langfristigen Flächenvorsorge für gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf und herausragender Bedeutung für das Gebiet der Region. Dabei soll die Vorsorgefunktion insbesondere dadurch erfüllt werden, dass diese Standorte auch von kleinteiligen gewerblichen Nutzungen weitgehend freizuhalten sind. In jeder Region sind für diese Funktion nur wenige, besonders geeignete Standorte auszuwählen. Für die Standortauswahl sind in der Begründung des Zieles 2.3 des LEP HR besondere Kriterien vorgegeben. (Vgl. (U 0.1) Rn. 80) Diese sind: - herausragende Standortgunst und besonders günstige Erreichbarkeit in Bezug auf das großräumige funktionale Verkehrsnetz, insbesondere im räumlichen Bezug zur Metropole Berlin, zu Ober- und Mittelzentren und Regionalen Wachstumskernen im Land Brandenburg, - räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger neben der Straßenanbindung, - eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert, - konfliktarme Lage in Bezug auf benachbarte Raumnutzungen, ressourcenökonomische Erschließungsvorteile, ökonomischer Flächenzuschnitt, geeignete Bodenbeschaffenheit, Verfügbarkeit, Verkehrsanbindung und Erschließbarkeit mit technischer Infrastruktur im Hinblick auf eine grundsätzliche gewerblich-industrielle Nutzung, - attraktive „weiche" Standortfaktoren (Wohn- und Freizeitbedingungen, Bildungsangebote und qualifizierte Arbeitskräfte). (Vgl. S.37 Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II-Nr. 35 vom 13. Mai 2019.) Im Regionalplan 3.0 weist die Regionale Planungsgemeinschaft den Standort „Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne" als großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort (GIV) aus.	
BE-ID: 876	2.1 Analyse der Standortsuche der Regionalen Planungsgemeinschaft für ein GIV: In einer ersten Voruntersuchung zu potenziellen GIV's im Jahr 2017 ermittelte die Regionale Planungsgemeinschaft mit Hilfe einer Kommunalberatungsgesellschaft die Eignung verschiedener Standorte. Dabei bewertete sie vier Standorte als „geeignet“, (Die Standorte „Brieselang - Westlich des GVZ West", „Ludwigsfelde - Südlich Berliner Ring und östlich B 101, „Potsdam-Nord - Zwischen Havelkanal und BAB A 10" und „Teltow - Westliche Erweiterung GVZ Berlin-Süd Großbeeren" wurden als geeignet bewertet.) vier Standorte als „bedingt geeignet" und fünf Standorte als „nicht geeignet". Der ausgewiesene Standort „Brandenburg an der Havel Paterdamm/ Kloster Lehnin-Krahne" wurde in dieser Voruntersuchung nicht berücksichtigt. Nachdem die angewandte Methodik als „allgemein bestätigt" festgelegt wurde, weitete die Regionale Planungsgemeinschaft die systematische Analyse des Planungsraums in Bezug auf potenziell geeignete Standorte aus, weil sie nicht ausschließen konnte, dass nach den vorgegebenen Kriterien nicht noch „weitere Standorte" ermittelt werden könnten. (Vgl. (U 0.1) Rn. 86-91.) Im Jahr 2020 erweiterte die Regionale Planungsgemeinschaft den Suchraum und bewertete dazu auch erstmals den heute ausgewiesenen Standort „Brandenburg - Paterdamm". Der neue potenzielle Standort wurde dabei allerdings ausschließlich nördlich der Bundesautobahn A 2 und westlich von Paterdamm (siehe Abbildung1 Abbildung 1: 07 Suchraum Brandenburg an der Havel) verortet. Es wurde eine ca. 250 ha große, überwiegend bewaldete Fläche gefunden. (Karte: Abbildung 1: 07 Suchraum Brandenburg an der Havel, Regionale Planungsgemeinschaft, Ermittlung von Standorten für großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte vom 26.11.2020.)	Die zutreffend widergegebenen Sachverhalte zur Ausarbeitung des Planungskonzepts werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 877	Im Jahr 2020 befand die Regionale Planungsgemeinschaft u.a., dass für die Festlegung von GIV's vorrangig nur Standorte in Betracht gezogen werden dürfen, die durch eine Verkehrsinfrastruktur in einem leistungsfähigen Ausbauzustand erschlossen sind. Dabei sei neben der Straßenanbindung die räumliche Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger (Als gängige „weitere Verkehrsträger" sind die Eisenbahn und / oder Wasserstraße heranzuziehen.) zu berücksichtigen. (Vgl. (U 0.1) Rn. 93.) Als räumliche Nähe wurde ein Umkreis von fünf Kilometern definiert. Dabei ging die Regionale Planungsgemeinschaft - hier für den schienengebundenen Personenverkehr - davon aus, dass sich Ziele in	Die zutreffend widergegebenen Sachverhalte zur Berücksichtigung der Verkehrsinfrastruktur, die bei der Festlegung des GIV zu Grunde gelegt wurden, werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	diesem Umkreis mit Bussen innerhalb von ca. 10 Minuten - und mit dem Fahrrad innerhalb von 20 Minuten erreichen lassen müssen, was als maximal akzeptable Wegezeit im multimodalen Verkehr angesehen wird. Als direkten Zugang zum Verkehrsträger „Straße" legten die Regionale Planungsgemeinschaft eine räumliche Nähe im Abstand von 2 km zu einer Autobahnanschlussstelle einer Bundesautobahn oder einer mindestens vierspurig ausgebauten Bundes- bzw. Landesstraßen zugrunde.	
BE-ID: 878	Im Ergebnis ermittelte die Regionale Planungsgemeinschaft zu den bereits im Jahr 2017 identifizierten Flächen weitere fünf Standorte (darunter den GIV Brandenburg-Paterdamm, siehe Abbildung 1). Diese wurden einer indikatorenbezogenen Bewertung unterzogen. Der technischen Erschließbarkeit wurde hierbei dem Standort „Brandenburg-Paterdamm" der Punktwert „2" zugeordnet. Der Punktwert „2" weist im Kriterienkatalog der Planungsgemeinschaft den Status „befindet sich in einem erschlossenen Umfeld" aus. Die Kriterien der „verkehrlichen Anbindung" (Reisezeit ÖPNV und Anbindungspotenzial Güterverkehr) wurden mit der Punktzahl „2" und „3" bewertet. Dabei benutzte die die Regionale Planungsgemeinschaft die Reisezeit vom Brandenburger Hauptbahnhof zu den Oberzentren Potsdam und Berlin. Die Reisezeiten zum Brandenburger Hauptbahnhof (9 km / 13 Autominuten) wurden ignoriert. Beim Anbindungspotenzial bewertete die Regionale Planungsgemeinschaft die noch vorhanden Gleise der Brandenburger Städtebahn für den zweiten Verkehrsträger als „positiven Standortfaktor". Die Indikatorenbezogene Bewertung potenzieller GIV ergab folgendes Ergebnis: (Tabelle: Abbildung 2: (U 0.1) Tabelle 3 - Indikatorenbezogene Bewertung potenzieller GIV)	Die bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 vorgebrachten Bedenken gegen die Bewertung des GIV Paterdamm/Krahne in Bezug auf die Anbindungspotenziale im Personenverkehr sind bereits berücksichtigt worden. Die Sachlage ist seitdem unverändert. Es wird auf BE 3407 und BE 3408 (Seite 587-588) der Abwägungsdokumentation (Stand 11.06.2025) verwiesen.
BE-ID: 879	Mit Stellungnahme vom 3. Februar 2021 begrüßte es die Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch ihren Oberbürgermeister, außerordentlich, dass es der Regionalen Planungsstelle gelungen sei, einen Standort für großflächige gewerblich-industrielle Ansiedlungen im Gebiet der Stadt Brandenburg an der Havel zu lokalisieren. „In Abhängigkeit von der noch festzulegenden Gesamtgröße und der konkreten Abgrenzung könne ein solcher Vorsorgestandort für großflächige industrielle Ansiedlungen namhafter Unternehmen dienen. Die unmittelbare Nähe zur Autobahn, wie sie für den Standort Paterdamm gegeben wäre, würde hierbei einen absoluten Vorteil für diese Unternehmen darstellen. Es könne als sicher gelten, dass dieser Vorsorgestandort zukünftig zahlreiche Arbeitsplätze sowohl für die Industrie, aber auch für das verarbeitende Gewerbe oder Handwerk in Brandenburg an der Havel und die Region beherbergen könne. In diesem Sinne würde die aktive Unterstützung bei der weiteren Standortentwicklung zugesichert. Nach einer groben Prüfung des Standortes gehe die Stadt davon aus, dass eine grundsätzliche Bebaubarkeit nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen möglich erscheine und nach derzeitigem Kenntnisstand keine unüberwindbaren Hindernisse einer Entwicklung entgegenstehen sollten." Des Weiteren halte es die Stadt Brandenburg an der Havel für sinnvoll, auch das südlich der BAB 2 befindliche Areal zwischen der B 102 und dem Gewerbegebiet Reckahn in die Betrachtung einzubeziehen. Die südliche Erweiterung des Plangebietes durchlief demnach nicht die indikatorenbezogene Suchraumbewertung der Regionalen Planungsgemeinschaft.	Der bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 vorgetragene Einwand, es sei fehlerhaft, dass die Teilfläche des GIV südlich der BAB2 nicht die indikatorenbezogene Suchraumbewertung durchlaufen habe, ist nicht ausreichend gerechtfertigt. Es wird auf BE 3392 der Abwägungsdokumentation zum ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 verwiesen.
BE-ID: 880	Innerhalb der Beteiligung der Öffentlichkeit haben wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 2. Juni 2022 darauf hingewiesen, dass der untersuchte Standort Brandenburg-Paterdamm (Nord) einer fehlerhaften indikatorenbezogenen Bewertung unterliegt. Bei korrekter Anwendung der indikatorenbezogenen Suchraumbewertung ergibt sich eine Punktzahl von lediglich 1,9 und nicht die falsch berechnete Punktzahl von 3,2 (siehe Anlage 1.[Anmerkung Exzerpierer: Die Anlage 1 bezeichnet die Stellungnahme der GBNO vom 02.06.2022 zum ersten Entwurf des Regionalplan 3.0] Der Standort 7.3 Brandenburg-Paterdamm wäre also bei korrekter Anwendung auf den letzten Platz innerhalb des Standortvergleichs gekommen. Das Spektrum der Punktezahl (Summe) verläuft zwischen 2,3 (schlecht) bis 4,8 (gut), vgl. Abbildung 2. [Anmerkung Exzerpierer:	Die erneut vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die vermeintlich fehlerhafte indikatorenbezogene Bewertung des GIV wurden bereits im Beteiligungsverfahren zum ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 berücksichtigt. (siehe BE 3403 auf Seite 583ff der Abwägungsdokumentation Stand 11.06.2025) Das Interesse der Stadt Brandenburg an der Havel an der Festlegung des GIV ist mit Stellungnahme vom 08.06.2022 eindeutig dokumentiert. Ob und inwiefern diese Stellungnahme die „kommunalpolitische

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die Abbildung 2 zeigt die Tabelle 3: „Indikatorenbezogene Bewertung potenzieller GIV“ auf Seite 31 der Planbegründung. Diese Tabelle stammt wiederum aus der ergänzenden Unterlage „Ermittlung von geeigneten Standorten für die Festlegung von Großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten (November 2020)“ zum ersten Entwurf des Regionalplan 3.0] Die Regionale Planungsgemeinschaft hat daraufhin die Einschätzung getroffen, dass für die Entscheidung, ob ein Standort als GIV festgelegt wird, nicht allein die im Ranking erreichte Position maßgeblich sein könne, sondern eine wertende Gesamtbetrachtung erforderlich sei. (Vgl. (U 0.1) Rn. 105) Demnach kämen die Festlegungen eines GIV nur dann in Betracht, wenn die Belegenheitskommunen die Festlegung aktiv unterstützen. Mit Stellungnahme vom 08.06.2022 zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 hat die Stadt Brandenburg an der Havel, vertreten durch den Oberbürgermeister, ihre Unterstützung für die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne bestätigt und mitgeteilt, dass diese Festlegung als „unbedingt notwendige Grundlage für die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Brandenburg an der Havel" erachtet werde. Diese Einschätzung durchlief abermals nicht die kommunalpolitische Beratungsfolge der Stadt Brandenburg an der Havel (Stadtverordnetenversammlung).	Beratungsfolge“ der Stadt Brandenburg an der Havel durchlaufen hat, unterliegt nicht der Prüfung durch die Regionale Planungsgemeinschaft. Der beanstandete Sachverhalt ist zudem durch eine nachfolgende Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung gegenstandslos. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.10.2025 den Beschluss gefasst, „die erforderlichen Schritte zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes für die im Regionalplan „Havelland – Fläming 3.0“ dargestellten Flächen des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes „Brandenburg an der Havel – Paterdamm / Kloster Lehnin – Krahne“ (GIV) einzuleiten“.
BE-ID: 881	Die Gemeinde Kloster Lehnin hat sich in ihrer Stellungnahme vom 07.06.2022 zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne nicht geäußert. Im Rahmen eines Arbeitsgesprächs zu den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens am 10.07.2024 bestätigte der Bürgermeister der Gemeinde Kloster Lehnin dann allgemein das Interesse der Gemeinde an der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne.	Die Unterstützung der Gemeinde Kloster Lehnin für die Festlegung des GIV wurde inzwischen durch den am 23.09.2025 von der Gemeindevertretung gefassten Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Gewerbe- und Industriestandort Prieperfichten" konkretisiert.
BE-ID: 882	In einer Stellungnahme vom 27. Mai 2025 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft in Bezug auf den fehlenden zweiten Verkehrsträger mit, dass den Anforderungen nach Ziel Z 2.3 ausreichend entsprochen werde, obwohl der GIV nicht direkt an den Schienenverkehr angeschlossen sei. Der nächstgelegene Schienenanschluss des Standortes Paterdamm/Krahne sei der Hauptbahnhof Brandenburg an der Havel in ca. 7 Kilometer Entfernung. Diese Wegstrecke lasse sich mit Kraftfahrzeugen in etwa 15 Minuten bewältigen und führe ausschließlich über die in diesem Abschnitt gut ausgebaute B 102. (Abbildung 3: Foto: Alte Städtebahntrasse Göttiner Bahnhofstraße, Blick Richtung Süden. Quelle: GNBO) 2.2 Bewertung der GBNO: Die Suche der Regionalen Planungsgemeinschaft nach einem GIV nach Ziel Z 2.3 LP HR oblag nicht den objektiven Kriterien einer indikatorenbezogenen Standortsuche gemäß LEP HR. Es handelt sich vielmehr um ein politischen Prämissen untergeordnetes Verfahren. Nur weil die Regionale Planungsgemeinschaft die Vorgaben aus dem LEP HR bei der Standortauswahl scheinbar bewusst missachtete, konnte der Standort „Brandenburg an der Havel Paterdamm/ Kloster Lehnin-Krahne" im Regionalplan als optimal geeignet für einen GIV nach den Kriterien des LEP HR dargestellt und ausgewiesen werden. Tatsächlich ist der Standort „Brandenburg an der Havel Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne" nach den Kriterien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion (LEP HR) für einen großflächigen industriell-gewerblichen Vorsorgestandort (GIV) nicht geeignet.	Die Annahme, der GIV Paterdamm/Krahne sei nach den Kriterien des LEP HR nicht geeignet, ist unzutreffend. Zur Begründung wird auf die folgenden Bearbeitungseinheiten (BE 885 bis 917) verwiesen. Die Regionale Planungsgemeinschaft hält weiter an der Einschätzung fest, dass die Entscheidung über die Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte eine wertende Gesamtbetrachtung erfordert und nicht allein aufgrund einer indikatorengestützten Bewertung der dafür in Frage kommenden Standorte erfolgen kann. (siehe Abwägungsdokumentation vom 26. Juni 2025, BE 3409)
BE-ID: 885	Wir begründen hierzu wie folgt: Ein GIV nach Ziel Z 2.3 LEP HR benötigt einen zweiten Verkehrsträger neben der Straße. Die notwendige Nähe zur Schienenanbindung ist nicht gegeben. Im Zuge der ersten Auslegung wurde noch eine bereits stillgelegte, entwidmete und zwischenzeitlich rückgebaute Bahntrasse herangezogen (vgl. Abbildung 3). Das war nicht zulässig und zeugt leider von Unkenntnis der örtlichen Gegebenheiten. Infolge des Neuzuschnitts und der weggefallenen ursprünglich herangezogenen Schienenanbindung befindet sich der neudefinierte GIV nun sogar in noch größerem Abstand zur nächstgelegenen Gleisanbindung. Diese	An den in der zweckdienlichen Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ unter Punkt II.4 getroffenen Bewertungen und Entscheidungen wird unverändert festgehalten. Die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität wurden bereits im

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Nähe war zunächst auf einen Umkreis von fünf Kilometern definiert. Weil sie die maximal akzeptable Wegzeit von 10 Minuten per Bus bzw. von 20 Minuten mit dem Fahrrad nicht erreicht, entfällt die „räumliche Nähe eines zweiten Verkehrsträgers, die als Voraussetzung nach Ziel Z 2.3 LP HR im LEP HR festgeschrieben ist. Nunmehr befindet sich der nächstgelegene Schienenanschluss am Hauptbahnhof Brandenburg an der Havel in ca. 7 Kilometer Entfernung. Diese Wegstrecke lässt sich mit Kraftfahrzeugen in etwa 15 Minuten bewältigen und führt ausschließlich über die in diesem Abschnitt gut ausgebaute B 102. (Vgl. Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle zur Petition vom 27.05.2025, Nr. 8 Fehlender zweiter Verkehrsträger) Mit 7 Kilometer Abstand ist der zulässige Suchraum um 2 Kilometer überschritten. In der Abwägung (Vgl. (U 3) Nr. 11.4.3.) der Regionalen Planungsgemeinschaft wird ausgeführt, dass für die in der 1. Auslage des Regionalplan 3.0 ausgewiesene Schienenanbindung der damals gewählte 2. Verkehrsträger neben der Straße bereits ungewiss war. Dennoch bewertete die Regionale Planungsgemeinschaft, dass den Anforderungen nach Z 2.3 des LEP HR ausreichend entsprochen wurde. Demnach lasse die Vorgabe der räumlichen Nähe zu mindestens einem weiteren Verkehrsträger einen „Interpretationsspielraum". Die gesetzliche Grundlage für den diesen Interpretationsspielraum (wie groß ist dieser, welchen Kriterien folgt er?) werden nicht genannt.	Beteiligungsverfahren Stand 11.06.2025 umfassend ermittelt und berücksichtigt. (Siehe insbesondere BE 126, BE 3408 und BE 3409 der Abwägungsdokumentation zum ersten Entwurf des Regionalplans 3.0) Der benannte Interpretationsspielraum ergibt sich daraus, dass sich der Begründung des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg keine konkretisierenden Hinweise entnehmen lassen, in welcher Weise das Kriterium „Nähe zu einem weiteren Verkehrsträger“ nach Ansicht des Plangebers angewendet werden soll. Aus dem gewählten Wortlaut ergibt sich offensichtlich, dass der Plangeber mit dem betreffenden Kriterium nicht die unverzichtbare Anforderung vorgeben wollte, dass ein in Frage kommender Standort über einen direkten Schienenanschluss oder einen Hafen verfügen soll. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat in ihrer Stellungnahme vom 1. Juni 2022 hinsichtlich der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm-Krahne“ keinen Verstoß gegen die Kriterien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg geltend gemacht. Vielmehr enthält die Stellungnahme den Hinweis, dass es für die Erschließung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten nicht erforderlich ist, einen bereits vorhandenen Personenbahnhof oder eine vorhandene Ladestation zu nutzen. (Seite 3)
BE-ID: 900	Die Forderung nach einer räumlichen Nähe zu einem 2. Verkehrsträger wird aktuell anhand des Tesla-Werkes deutlich, welches ihre Güter direkt vor Ort auf die Schiene verladen möchte, um sie dann in großen Mengen auszuliefern. Dafür muss der Verkehrsträger aber auf das GIV gebracht werden können. Angesichts der Höhenlage und der aktuellen Raumordnung halten wir das für nicht realisierbar. Zudem sollte es auch in Anbetracht der Fachkräftelage eingeordnet werden, da sich jetzt schon abzeichnet, dass der LKW-Verkehr durch den Fachkräftemangel kapazitiv begrenzt werden wird, vor allem aber auch teurer wird, da die verbleibenden Fahrer entsprechend höhere Gehälter fordern können. Dazu kommt noch die C02-Besteuerung.	Die besonderen Verhältnisse der Tesla-Giga-Factory können nicht allgemein als Referenz-Anforderung für die Festlegung großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandorte verwendet werden. Gewerblich-industrielle Ansiedlungen mit großen Flächenbedarf haben unterschiedliche Anforderung und setzen nicht allgemein den Lieferverkehr auf der Schiene direkt ins Werk voraus. Die vom Einwender benannten Herausforderungen im Transportgeschäft sind in mindestens dem gleichen Maße für den Schienengütertransport gegeben. Es wird beispielhaft auf die Entwicklung der DB CARGO im Berichtsjahr 2025 verwiesen. (2025 https://ibir.deutschebahn.com/2025/de/zusammengefasster-lagebericht/entwicklung-der-geschaeftsfelder/geschaeftsfeld-db-cargo/entwicklung-im-berichtsjahr/)
BE-ID: 901	Ohne einen Bezug zum Interpretationsspielraum und einer Entkräftung der absehbaren Herausforderungen halten wir das Abwägungsverhalten der Regionalen Planungsgemeinschaft für sehr fragwürdig und juristisch angreifbar. Der Standort ist aufgrund der fehlenden direkten räumlichen Nähe zu einem zweiten Verkehrsträger auszuschließen.	Der Sachverhalt, dass der Einwender die Bewertungen und Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft für „fragwürdig und juristisch angreifbar“ hält, stellt keine ausreichende Begründung für eine vermeintlich fehlerhafte Abwägung dar. An den, mit der zweckdienlichen Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm /

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Kloster Lehnin-Krahne““ vorgenommenen Bewertungen und Entscheidungen wird unverändert festgehalten. Es wird weiter auf die betreffenden Darlegungen in der Abwägungsdokumentation vom 11.06.2025 verwiesen.
BE-ID: 902	[Anmerkung Exzerpierer: Der folgende Anstrich kennzeichnet den Bezug zum in BE 885 vorangestellten Satzteil „Ein GIV nach Ziel Z 2.3 LEP HR“] -zeichnet sich durch eine herausragende Standortgunst aus. Indem die Regionale Planungsgemeinschaft wiederholt eine fehlerhafte indikatorenbezogene Bewertung heranzieht, missachtet sie bewusst die konkreten Vorgaben des LEP HR. Das Planungsgebiet wurde nachweislich aus politisch motivierten Gründen erweitert, ohne die indikatorenbezogene Bewertung neu zu berechnen. Damit liegt es nahe, dass die Abwägungen nicht korrekt fachlich-technisch hergeleitet sein können. Die Regionale Planungsgemeinschaft aktualisierte die indikatorenbezogene Bewertung auf Grundlage unserer Stellungnahme" (Vgl. Anlage 1, Seite 3ff.) nicht. Schon innerhalb dieser zeigten wir grundlegende Fehler auf, wonach der korrekte Bewertungs-Summenwert (vgl. Abbildung 2 und Anlage 1) lediglich 1,9 beträgt. Der Standort Brandenburg-Paterdamm wäre nach den fachlich-objektiven Kriterien demnach schon im Jahr 2021 der schlechteste Standort aller untersuchten Gebiete (Ob die Regionale Planungsgemeinschaft die anderen Standorte korrekt bewertet hat, haben wir nicht untersucht.) gewesen.	Die Bedenken sind unbegründet. Die Stellungnahme wurde in den BE 3391-3422 (Seiten 578-592 der Abwägungsdokumentation Stand 11.06.2025) umfassend berücksichtigt. An den dort getroffenen Abwägungsentscheidungen kann unverändert festgehalten werden da von der Stellungnehmerin keine veränderte Sachlage mitgeteilt wird.
BE-ID: 903	[Anmerkung Exzerpierer: Der folgende Anstrich kennzeichnet den Bezug zum in BE 885 vorangestellten Satzteil „Ein GIV nach Ziel Z 2.3 LEP HR“] -weist eine Fläche von 100 Hektar als Orientierungswert aus. In der 2. Auslegung reduzierte die Regionale Planungsgemeinschaft die ausgewiesene Fläche von ca. 400 Hektar auf jetzt ca. 170 Hektar. Sie begründete die Reduzierung damit, dass jetzt wichtige Einzugs- und Schutzgebiete (Seeadler, besonders schätzenswerte Eichenbestände) berücksichtigt worden seien." (Abbildung 4: Waldstruktur im Festlegungsbereich des GIV: Quelle: Regionale Planungsgemeinschaft, Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel- Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne" vom 17.04.2025.) Während noch im 1. Entwurf der für das GIV zu rodende Wald als reine Kiefernplantage bezeichnet wurde, lauten die Begründungen für die gewählte Fläche nun anders. So lässt sich der gesamte Wald in flächige Nadelbaum-, Eichen- und restliche Laubbaumbestände unterteilen (siehe Abbildung 4). Die Regionale Planungsgemeinschaft wies die gewählte Fläche allerdings nicht etwa neu aus, indem sie mit den veränderten Kriterien eine objektive neue detailgetreue Suchraumanalyse vornahm, sondern reduzierte einfach die vormals identifizierte Fläche um die zu schützenden Areale. Die neue Fläche entspricht nun statt 400 % nur noch 170 % des Orientierungswertes von 100 Hektar. Eine Reduzierung auf den Orientierungswert von 100 Hektar nahm die Regionale Planungsgemeinschaft dabei nicht vor, obwohl der ursprüngliche Suchraum „Brandenburg-Paterdamm" nur die nördlich der Autobahn gelegenen Fläche (Vgl. Abbildung 1) umfasste.	Die Annahme, dass Waldbestände im Bereich des GIV im ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 als „reine Kiefernplantage“ bezeichnet wurden, ist unzutreffend. Der betroffene Sachverhalt wurde wie folgt ermittelt: „Nadelholzforst mit der Hauptbaumart Kiefer, teilweise im Mischbestand mit verschiedenen Laubbaumarten (Biotoptypenkartierung CIR 2009)“ (siehe Abschnitt II.3.1 der Sachverhaltsermittlungen und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ (Stand September 2021)). Zutreffend ist, dass dem Belang der Betroffenheit von Waldflächen unter Berücksichtigung verschiedener Einwendungen, die im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragen wurden, bei den Entscheidungen über den 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 ein etwas höheres Gewicht beigemessen wurde. Die veränderte Gewichtung eines Belangs auf der Grundlage einer vertieften Sachverhaltsermittlung stellt keinen Abwägungsmangel dar. Die veränderte Abgrenzung wurde sachgerecht begründet. Der Sachverhalt, dass sich im Ergebnis eine veränderte Flächengröße von 170 Hektar ergab, begründet keinen Mangel der vorgenommenen Bewertungen und Entscheidungen. Der im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg benannte Orientierungswert von 100 Hektar stellt keine Obergrenze dar. Die Festlegung des GIV mit einer Flächengröße von 170 Hektar gewährleistet einen angemessenen räumlichen Konkretisierungsspielraum im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 904	Weiter berücksichtigte die Regionale Planungsgemeinschaft nicht, dass die Stadt Brandenburg an der Havel mittlerweile selbst im Zuge ihres eigenen städtischen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes (November 2021) in unmittelbarer Nähe zum GIV die korrespondierende Flächen A, B und C einer Gesamtgröße von 78 Hektar (A = ca. 40 ha, B = ca. 28 ha, C = ca. 10 ha.) entwickeln will (Vgl. SW-Vorlage 222/2022, beschlossen in der SW Stadt Brandenburg an der Havel TOP 7.2 vom 26.10.2022, inkl. Anlage Gewerbe- und Industrieflächenkonzept-Stadt Brandenburg an der Havel (November 2021).). Demnach stellte die mit Steuergeld finanzierte Ortsumfahrung Schmerzke in Hinblick auf die Erschließung neuer Industrie- und Gewerbeflächen zwischen Paterdamm und Neuschmerzke einen wichtigen Faktor für die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Brandenburg an der Havel dar. (Abbildung 5: Entwicklungsabsichten der Stadt Brandenburg an der Havel Quelle: Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel vom November 2021.) Diese Planungen der Stadt Brandenburg an der Havel hat die GBNO nie bemängelt. Im Konzept der Stadt wird außerdem insbesondere mit der Lagegunst und Nähe zur Autobahn, auf hervorragende Standortvoraussetzungen verwiesen. Warum diese beschlossenen 78 Hektar mit sich ergebenen „Restflächen aufgrund einer besonders günstigen Lage" nicht in die Suchraumanalyse einbezogen wurde, wäre aufzuklären.	Die erneut vorgebrachten Sachverhalte sind bekannt und wurden bei den Entscheidungen über die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm-Krahne“ berücksichtigt. Bei der Entscheidung über die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts steht im Gegensatz zu anderen Flächen, die für eine Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs in Betracht kommen, der Vorsorgeaspekt im Vordergrund. An den in Abschnitt II.1.2 der sachdienlichen Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne““ dargelegten Sachverhaltsermittlungen und Bewertungen wird festgehalten. Zudem wird auf BE 1413 der Abwägungsdokumentation vom 11.06.2025 verwiesen. Die Ergebnisse des Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts der Stadt Brandenburg an der Havel (November 2021) bestätigen diese Sachverhaltsfeststellungen und Bewertungen. Auf Seite 81 des Konzepts wird ausgesagt, dass die geplante Festlegung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes westlich vom Paterdamm angrenzend an die A2 aus Gutachtersicht grundsätzlich befürwortet wird. Dieser Standort stelle im Gegensatz zu den ermittelten Potenzialflächen von Schmerzke ausschließlich ein langfristiges Potenzial für eine Großansiedlung dar.
BE-ID: 905	Vielmehr sollen nun zusätzliche 170 Hektar entwickelt werden, die mit den städtischen (gesunden) Entwicklungsabsichten vollständig abgedeckt wären. Weil die 78 Hektar im Bereich Schmerzke bereits politisch abgesichert sind, ist der Bedarf an städtischer Entwicklungsfläche nunmehr vollständig abgedeckt. Die nördlich der Autobahn verbliebene Fläche des ausgewiesenen GIV, welche auch die (fehlerhafte) indikatorenbezogene Standortsuche durchlaufen hat (siehe Abbildung 1) beträgt rund 52 Hektar. Die in Schmerzke korrespondierenden Flächen betragen 78 Hektar und sind sogar größer. Sie liegen in der flächenmäßigen Größenordnung außerdem wesentlich näher am Orientierungswert von 100 Hektar gemäß LEP HR als die nunmehr ausgewiesenen 170 Hektar. Der im LEP HR beschriebene Orientierungswert ist kein Mindestwert! Das zeigt schon die 90 Hektar große untersuchte Potenzialfläche „Forst-Zinna".	Die erneut vorgetragene Annahme, dass die gewerblichen Entwicklungsabsichten der Stadt Brandenburg an der Havel am Standort Schmerzke gegen die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts flächenhaft aufgerechnet werden könnten, ist nicht sachgerecht. Die Einwenderin verkennt den für die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts maßgeblichen Vorsorgeaspekt. Es wird auf BE 1413 der Abwägungsdokumentation zum ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 verwiesen.
BE-ID: 906	Eine Verkleinerung des Vorranggebietes auf die Mindestflächenanforderung nach dem LEP HR nahm die Regionale Planungsgemeinschaft „im Interesse der Gewährleistung eines Gestaltungsraums auf der Ebene der Bauleitplanung" nicht vor. (Vgl. (U 3) S. 32.) Sie schreibt der späteren Vorhabensträgerin allerdings nunmehr vor, dass andere Nutzungen - einschließlich gewerblich-industrieller Art, auszuschließen sind, soweit die Erheblichkeitsschwelle von 100 Hektar Nettogewerbefläche im Einzelfall nicht erreicht wird. Damit setzt die Regionale Planungsgemeinschaft einen „Orientierungswert" mit einer „Nettogewerbefläche" gleich, was bedeutet, dass hierfür über 100 Hektar Waldfläche unnötig zwingend weichen müssen.	Die erneut vorgetragene Annahme, dass die gewerblichen Entwicklungsmöglichkeiten am Standort Schmerzke gegen die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts flächenhaft aufgerechnet werden könnten, ist nicht sachgerecht. Die Einwenderin verkennt den für die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts maßgeblichen Vorsorgeaspekt. Es wird auf BE 1413 der Abwägungsdokumentation Stand 11.06.2025 verwiesen. Die Ergebnisse des Gewerbe- und Industrieflächenkonzepts der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Stadt Brandenburg an der Havel (November 2021) bestätigen diese Sachverhaltsfeststellungen und Bewertungen. Auf Seite 81 des Konzepts wird ausgesagt, dass die geplante Festlegung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes westlich vom Paterdamm angrenzend an die A2 aus Gutachtersicht grundsätzlich befürwortet wird. Dieser Standort stelle im Gegensatz zu den ermittelten Potenzialflächen von Schmerzke ausschließlich ein langfristiges Potenzial für eine Großansiedlung dar. Der im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg benannte Orientierungswert von 100 Hektar stellt keine Obergrenze dar. Die Festlegung des GIV mit einer Flächengröße von 170 Hektar gewährleistet einen angemessenen räumlichen Konkretisierungsspielraum im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Dem Belang der Betroffenheit von Waldflächen unter Berücksichtigung verschiedener Einwendungen, die im ersten Beteiligungsverfahren vorgetragen wurden, wurde bei den Entscheidungen über den 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 ein etwas höheres Gewicht beigemessen. Die veränderte Gewichtung eines Belangs auf der Grundlage einer vertieften Sachverhaltsermittlung stellt keinen Abwägungsmangel dar. Die veränderte Abgrenzung wurde sachgerecht begründet. Der Sachverhalt, dass sich im Ergebnis eine veränderte Flächengröße von 170 Hektar ergab, begründet keinen Mangel der vorgenommenen Bewertungen und Entscheidungen.
BE-ID: 907	Der Rat der Wirtschaft der Stadt Brandenburg an der Havel hat sich im (zugrundeliegenden) Jahr 2022 zu der wirtschaftlichen Entwicklung intensiv mit dem Leitbildprozess „Unsere Stadt 2035" auseinandergesetzt. Die grundsätzliche Botschaft lautete: „Wir wollen und werden wachsen". Dabei verfolgte er die Prämisse, dass der Umweltschutz neue Vorhaben nicht verhindern solle. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie innovative, grüne und digitale Unternehmensausrichtungen und Baumaßnahmen sollen zur Konfliktlösung beitragen. Zum Wachstum sollten auch neue Leuchtturmprojekte, wie zum Beispiel das Zukunftsquartier „Treffpunkt von Wissenschaft und Wirtschaft" in der Entwicklungsfläche Magdeburger Straße Nord beitragen. (Vgl. Wirtschaftsbericht 2022, Nr. 3.2) In seinen Handlungsempfehlungen sind die Entwicklungspotenziale im Gebiet Schmerzke zu aktivieren und die planerischen Schritte kurzfristig einzuleiten. Gutachterlich wird empfohlen, die Potenzialfläche A vorrangig zu entwickeln, da hier auch städtisches Eigentum mit aktiviert werden kann. Eine räumliche Zusammenführung der beiden Gewerbestandorte Schmerzke und Rietz wird seitens der Gutachter empfohlen. Dieser Entwicklung könnte auch in Zukunft Vorteile für die Finanzierung bedeuten, da insbesondere gemeindeübergreifende Entwicklungen seitens des Fördergebers mit höheren Fördersätzen belegt werden. (Vgl. Gewerbe- und Industrieflächenkonzept - Stadt Brandenburg an der Havel (November 2021), S. 82.) Die geplante Festlegung eines gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes westlich vom Paterdamm angrenzend an die A2 wird aus Gutachtersicht grundsätzlich befürwortet. Dieser Standort stellt sich aber im Gegensatz zu den ermittelten Potenzialflächen von Schmerzke ausschließlich als langfristiges Potenzial für eine Großansiedlung dar. Mit Bezug auf das Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt bilanzierte die	Die gutachterliche Feststellung, dass der Standort „Paterdamm/Krahne“ im Gegensatz zu den ermittelten Potenzialflächen bei Schmerzke ausschließlich ein langfristiges Potenzial für eine Großansiedlung darstellt, steht in Übereinstimmung mit der beabsichtigten Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts, die unter dem Aspekt der längerfristigen Flächenvorsorge für Ansiedlungen mit großem Flächenbedarf vorgenommen wird. Es wird erneut festgestellt, dass es nicht sachgerecht ist, Potenziale für die kurzfristige, kleinflächige gewerbliche Entwicklung gegen die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts flächenhaft aufzurechnen. Es wird weiter auf BE 1413 der Abwägungsdokumentation vom 26.06.2025 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Stadt 90,2 ha frei verfügbare Industrie- und Gewerbefläche im Stadtgebiet. Davon seien 47,4 ha im städtischen Besitz und damit sofort vermarktbar. (Abbildung 6: Flächenverfügbarkeiten der Stadt Brandenburg an der Havel in 2021, Quelle: Gewerbe- und Industrieflächenkonzept der Stadt Brandenburg an der Havel vom November 2021) Darüber hinaus ergeben die unterschiedlichen Prognosemodelle einen zusätzlichen Flächenbedarf von 20 - 72 ha bis zum Jahr 2030. Der Mittelwert wurde hierbei gutachterlich mit 37,5 ha bis zum Jahr 2030 bzw. 3,7 ha netto oder 4,5 ha brutto pro Jahr angesetzt. In der Folge beauftragte die Stadtverordnetenversammlung die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel für die Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes Schmerzke auf den Potenzialflächen A, B und C alle nötigen Schritte vorzubereiten, u.a. Flächenarrondierungen vorzunehmen und die notwendigen Planungsschritte einzuleiten (vgl. Abbildung 5). (Vgl. SW-Beschluss Nr. 222/2022 vom 26. Oktober 2022.) Trotz einer enormen bürgerlichen Beteiligung im Dialogprozess des Leitbildes „Unsere Stadt 2035" schloss die Stadt diesen maßgeblichen Prozess bis heute nicht ab. Ein mit der Stadtgesellschaft und deren Vertretung abgestimmtes Leitbild gibt es bis dato nicht. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist ihrem Flächenbedarf an Gewerbe- und Industrieflächen zu ihren darüber hinaus frei verfügbaren und sofort vermarktbaren Flächen im Stadtgebiet durch die Flächenarrondierungen von 78 ha in Schmerzke bereits nachgekommen.	
BE-ID: 908	Die Folgen der Entwicklung eine langfristigen Großansiedlung (hier: GIV) sind weder städtebaulich noch infrastrukturell ausreichend erörtert. Ein SVV-Beschluss für eine GIV-Ausweisung existiert seit der 1. Auslegung nach wie vor nicht.	Der Einwand ist unzutreffend. Mit dem SSV-Beschluss Nr. 232/2025, der am 29.10.2025 gefasst wurde, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel entschieden, die Stadtverwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Schritte zur Aufstellung eines Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes für die im Regionalplan „Havelland – Fläming 3.0“ dargestellten Flächen des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandortes „Brandenburg an der Havel – Paterdamm / Kloster Lehnin – Krahne“ (GIV) einzuleiten. Städtebauliche und infrastrukturelle Aspekte sind Gegenstand der in Auftrag gegebenen Bauleitplanung.
BE-ID: 909	Vielmehr gab es bereits im Zuge der 1. Auslegung negative Stellungnahmen diverser unterer Fachbehörden: „Durch die Fachgruppe Wasser (VII / 70) der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel wird die Festlegung des GIV aus wasserhaushaltlicher Sicht abgelehnt." Und „Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als gewerblich-industriellen Vorsorgestandort."	Die Sachverhalte sind bekannt und wurden im Beteiligungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 berücksichtigt. Es wird auf BE 3412, sowie auf die BE 2016, BE 2018 und BE 2019 der Abwägungsdokumentation vom 26.06.2025 verwiesen. An den, in der zweckdienlichen Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ dazu getroffenen Bewertungen und Entscheidungen wird festgehalten.
BE-ID: 910	Die Ausweisung eines GIV Paterdamm-Krahne in den gewählten Flächen dürfte demnach auch im Folgenden für erhebliche Probleme in der nachfolgenden konkretisierenden Bauleitplanung sorgen, da auch weiterhin erhebliche Bedenken begründet sind. Der Orientierungswert von 100 Hektar wird zudem schon jetzt über die Erweiterung des Stadtortes Schmerzke erreicht. Die prioritäre Entwicklung als Zusammenführung der Gewerbestandorte Schmerzke und Rietz ist gutachterlich empfohlen. Wir bitten, diesen Standort und Betrachtungen in Ihre Abwägungen einzubeziehen, insbesondere, da die erwartbaren Restriktionen hier erheblich geringer sind, während der Bedarf an entwicklungsfähiger Fläche (> 50 Hektar; Orientierungswert	Es wird auf BE 907 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	100 Hektar) durch eine sinnvolle Erweiterung (mit erheblich weniger zu erwartenden Restriktionen) bereits abgedeckt ist.	
BE-ID: 911	[Anmerkung Exzerpierer: Der folgende Anstrich kennzeichnet den Bezug zum in BE 885 vorangestellten Satzteil „Ein GIV nach Ziel Z 2.3 LEP HR“] - zeichnet sich durch eine konfliktarme Lage auf benachbarte Raumnutzungen aus. Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte im Vorfeld für den GIV u. a. die folgenden umgebenden Raumnutzungen zu berücksichtigen: NSG BruchwaId-Roßdunk i.V.m. Landesprogramm Wiedervernässung der Moore, Wald mit hoher ökologischer Bedeutung, Artenschutzrechtlich geschützter Großvogel (Seeadlerpärchen), Wald als Nutzwald i.V.m. aktivem Waldumbau und Laubbaumbeständen. a) NSG Bruchwald-Roßdunk: Das Naturschutzgebiet (NSG) Bruchwald-Roßdunk (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bruchwald Roßdunk" vom 1. Dezember 1995) erfährt einen wichtigen Grundwasserzufluss aus dem Süden des Einzugsgebietes von Brandenburg an der Havel. Bereits innerhalb der 1. Auslegung wurde festgestellt, dass das Grundwasser aus den Höhenlagen des Flämings kontinuierlich in Richtung Brandenburg an der Havel zufließt (vgl. Abbildung 7). Die Entnahme von Grundwasser für industrielle Zwecke vorort wäre somit kontraproduktiv für die Versorgung des NSG Bruchwald-Roßdunk mit Grundwasser. Gleichzeitig stört eine mögliche Entnahme die Wiedervernässungsabsichten des Landes Brandenburg, insbesondere das durch Landesmittel geförderte Projekt „Polder Breites Bruch" (https://www.klimamoor-brandenburg.de/proiektgebiet-4-polder-breites-bruch) (Karte: Abbildung 7: Grundwasserzufluss Stadt Brandenburg (Anlage 1)) In (U3) stellte ein Bedenkenträger fest, dass der betroffene [Hinweis Exzerpierer: an dieser Stelle fehlt ein Wort in der Stellungnahme] Bedeutung für die Zuführung von Wasser in den angrenzenden Niederungsbereich, insbesondere in den Bruchwald-Roßdunk und das Breite Bruch hätte. Eine gewerblich-industrielle Ansiedlung hätte demnach nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des FFH-Gebiets Bruchwald Roßdunk, gefährde das Moorschutzprojekt Breites Bruch und beeinträchtige den Zustand des Verlandungsmoors Dunkelsee. Sie befanden, dass sich für diese These nicht genügend Anhaltspunkte, insbesondere die der hydrologischen Verbindung zwischen dem höherliegenden Waldgebiet und dem angrenzenden Niederungsbereich, gebe. (Vgl. (U 3) Nr. 11.3.2) Wir können diese Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft nicht nachvollziehen. Obwohl wir bereits mit unserer Stellungnahme vom 2. Juni 2022 darauf hingewiesen haben, waren die Indizien für Sie nicht ausreichend, um öffentlich zugänglichen Quellen im gebotenen Maß zu nutzen. So bietet auch heute (!) die Auskunftplattform Wasser des Landes Brandenburg (APW) ein ausführliches Grundwasser-Isolinien-Netz sowie weitere Themenkarten zur Auswertung und Kontrolle an (Karte: Abbildung 8: Grundwasserstände nach Norden abfallend) Die Begründung der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass keine ausreichende Kenntnis über die hydrologischen Verhältnisse vorläge, ist demnach nicht zutreffend. Die Isolinien zeigen klar, dass der Zufluss kontinuierlich von Süden nach Norden erfolgt. Das NSG Bruchwald-Roßdunk wird sogar aus den bewaldeten südlich gelegenen Hochflächen direkt gespeist. Der potenzielle GIV-Standort befindet sich also im unmittelbaren Einflussgebiet des NSG. Ob in der Folge Grundwasserentnahmen ermöglicht werden können, oder für die weitere Erschließung eines Gewerbegebietes die notwendige Wasserzufuhr über Versorgungsleitungen ermöglicht werden muss, bleibt unbeantwortet. Das Gebiet ist wassertechnisch nicht erschlossen.	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Die Feststellung, die hydrologischen Verhältnisse seien nicht ausreichend aufgeklärt, erfolgte im Ergebnis eines Arbeitsgespräches mit den zuständigen Wasserbehörden am 10.07.2024. Die Annahme, durch die Grundwasser-Isolinien-Karte seien die hydrologischen Verhältnisse am Standort Paterdamm-Krane hinreichend einzuschätzen, ist unzutreffend. Die Isolinien geben insbesondre keine Auskunft darüber, wie sich eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche des Vorranggebiets auf die Grundwasserverhältnisse auswirken würde. Die Regionale Planungsgemeinschaft hat umfangreiche Sachverhaltsermittlungen angestellt. Insbesondere von den für die Bewertung dieser Sachverhalte zuständigen Behörden wurden keine Bedenken mitgeteilt, die konkret genug gewesen wären, von einer Festlegung des GIV abzusehen. An den, in der zweckdienlichen Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ in Abschnitt II dazu getroffenen Bewertungen und Entscheidungen wird unverändert festgehalten. Es wird insbesondere hervorgehoben, dass die bestehenden Grundwasserverhältnisse im umgebenden Niederungsbereich das Ergebnis einer umfassenden Regulierung (Entwässerung) sind. Der Erhaltungszustand der benannten Gebiete Roßdunk und Dunkelsee ist maßgeblich durch diese Regulierung beeinflusst. Ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass unter diesen Bedingungen eine bauliche Inanspruchnahme der Fläche des Vorranggebiets erhebliche Auswirkungen haben würde, sind nicht ersichtlich und werden auch vom Einwender nicht hinreichend begründet.
BE-ID: 912	b) Wald mit hoher ökologischer Bedeutung: Besondere Wälder werden u.a. über sogenannte Waldfunktionen klassifiziert. Im vorgesehenen GIV sind u. a. die Waldfunktionen - 7710 Wald mit hoher ökologischer Bedeutung und - 3300 Lärmschutzwald klassifiziert. Als Wald mit hoher ökologischer Bedeutung werden Waldbestände kartiert, die aufgrund einer besonderen	Bei der betroffenen Waldfunktionsfläche 7710 handelt es sich um etwa 20 Eichen entlang eines Waldwegs. Die Bewertung der geringfügigen Betroffenheit wurde aufgrund des im Vergleich zur Festlegungsfläche sehr geringen Flächenumfangs vorgenommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Empfindlichkeit oder Seltenheit in besonderem Maße erhaltungs- oder schutzbedürftig sind. Diese Bestände haben eine hohe ökologische Wertigkeit, die sie deutlich von ihrer Umgebung unterscheiden. Es können auch Waldbestände sein, auf denen seltene Pflanzenarten anzutreffen sind. Die Betroffenheit der Waldfunktion 7710 beschränkt sich auf einen Streifen von etwa 10 Metern Breite und 380 Metern Länge (vgl. Abbildung 9). Die Regionale Planungsgemeinschaft bewertet diese Betroffenheit als „gering". (Vgl. (U 3) Nr. 11.3.5) Wie sie zu dieser Einschätzung gekommen ist, wird leider nicht ausgeführt. Wälder mit hoher ökologischer Bedeutung sind in besonderem Maße erhaltungs- und schutzbedürftig. Dieser Wald(abschnitt) ist demnach zwingend zu erhalten. (Abbildung 9: Waldfunktionen Göttin-Paterdammer Wald)	Die Berücksichtigung kann im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. An den von der Stellungnehmerin zitierten Sachverhaltsdarstellungen und Bewertungen kann festgehalten werden.
BE-ID: 913	c) Artenschutzrechtlich geschützter Großvogel (Seeadlerpärchen) Im Göttin-Paterdammer Wald befindet sich ein Horststandort. Darin angesiedelt ist ein bekanntes Seeadlerpärchen. Horststandorte genießen nach § 19 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz einen besonderen Schutzstatus. So ist es beispielsweise verboten, im Umkreis von 300 Metern land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder Jagd auszuüben. Das Vorkommen des Seeadlers ist bereits seit der 1. Auslegung bekannt. In Folge des identifizierten Reviers des Seeadlerpärchens reduzierte die Regionale Planungsgemeinschaft den GIV um das ausgewiesene Revier (siehe Abbildung 10).	Die Hinweise zum Vorkommen einer geschützten Großvogelart werden zur Kenntnis genommen. Der Belang wurde bei Abgrenzung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts berücksichtigt.
BE-ID: 914	Für das Seeadlerpärchen bzw. deren Brutstätten gelten darüber hinaus weitere Tierökologischen Restriktionszonen, wenn es um die Errichtung von Windenergieanlagen geht. Der geplante GIV befindet sich überwiegend innerhalb dieser Restriktionszonen, im sogenannten Zentralen Prüfbereich. Damit verbunden bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare stark erhöht ist, sofern nicht der Schutzbedarf durch signifikante Maßnahmen minimiert werden kann. Aufgrund des Restriktionsbereiches ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im GIV mit erheblichen Auswirkungen auf den Seeadler zu rechnen. In der Umweltprüfung (Vgl. Anhang CI zur Umweltprüfung vom 27.05.2025, Nr. 2.11.) wurden die potenziellen Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Vogelarten inkl. Umfeld und weitere besonders und streng geschützte Arten" als gering bewertet. (Abbildung 10: Revier Seeadler mit Tierökologischen Restriktionszonen, Quelle: Umweltprüfung Anhang CI Steckbrief GIV, ergänzt durch GBNO.) Für den weiteren Planungsprozess sollte daher die Errichtung von WEA im Plangebiet untersagt werden. Politische Bestrebungen dazu begrüßen wir. So plant die aktuelle Brandenburger Regierung einen Windrad-Stopp außerhalb von Vorranggebieten. (Vgl. https://www.diebrandenburger.de/wirtschaft/brandenburg-will-keinen-unkontrolliertenwindkraft-ausbau-3058322) Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft den „Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming" aufgestellt. Dieser ist bereits rechtwirksam.(Vgl. https://gl.berlin-brandenburg.de/regionalplanung-im-land-brandenburg/windenergienutzung/) Der geplante GIV ist darin NICHT als potenzielles Windenergiegebiet ausgewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts wird nicht über die Errichtung von Windenergieanlagen entschieden. Im Vorranggebiet GIV sind alle anderen raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, sofern diese nicht mit einer großflächigen gewerblich-industriellen Nutzung vereinbar sind. Eine Konkretisierung der Flächennutzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.
BE-ID: 915	d) Wald als Nutzwald i.V.m. aktivem Waldumbau und Laubbaumbeständen: Die Waldstruktur im Göttin-Paterdammer Wald ist entgegen der zumeist politisch motivierten Bewertung als Monokiefernplantage ein durchaus gemischter Wald mit abschnittsweisen wertvollen Eichenbeständen oder anderen Laubbäumen (vgl. Abbildung 4). Das ergeben die Naturdaten der Regionalen Planungsgemeinschaft mit Verweis auf den Datenspeicher Wald aus dem Jahr 2023. Nach der Reduzierung auf 170 Hektar sind insbesondere in den weiteren Überlegungen die Eichen- und Laubwaldbeständen innerhalb einer gesamtheitlichen Abwägung besonders zu gewichten. Allein die farbliche Darstellung der Karte lässt darauf schließen, dass im Göttin-Paterdammer Wald bereits aktiver Waldumbau erfolgreich stattgefunden hat. Hinsichtlich der Klimaschutzziele und damit verbundenen gesamtheitlichen Qualifizierung unserer Waldbestände ist der	Die Hinweise zur Bedeutung des Waldumbaus in Brandenburg werden zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat mit Stellungnahme vom 14.11.2025 nicht mitgeteilt, dass sich innerhalb des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ Waldumbauflächen befinden. Es ist zutreffend, dass Waldbesitzer und -bewirtschafter in Bezug auf den erforderlichen Waldumbau vor großen Herausforderungen stehen und dass angesichts der Größe dieser Herausforderungen bislang insgesamt nur geringe Fortschritte

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Göttin-Paterdammer Wald ganz offensichtlich kein Wald, der hier enormen Nachholbedarf nötig hat. Mit Verweis auf die in der Vergangenheit nicht ausgeschöpften Förderquoten für Waldumbau des Landes Brandenburg wäre es fatal, einen offenbar qualifizierten Wald unter dem politisch oft vorgebrachten Argument „es handele sich um einen Kiefernforst" zu opfern. Wir verweisen ferner dabei auf die Debatte „Aktionsplan Waldumbau" und den Abschlussbericht „Evaluierung des Waldumbaus im Gesamtwald des Landes Brandenburg". „Aufgrund des Klimawandels und seiner Folgewirkungen stehen die Waldbesitzer und -bewirtschafter vor neuen, gravierenden Herausforderungen. Der Waldumbau spielt eine entscheidende Rolle, um den Wald im Land Brandenburg zu stabilisieren und zu erhalten. Der weitere zügige und erfolgreiche Waldumbau im Land Brandenburg ist deshalb eine der wichtigsten und dringendsten waldbaulichen und forstpolitischen Aufgaben. Um den Waldumbau schneller und erfolgreicher voranzubringen, sind alle waldbaulichen, jagdrechtlichen, wissenschaftlichen sowie förderrechtlichen Potenziale umfassend zu nutzen und zu optimieren." (Evaluierung des Waldumbaus im Land Brandenburg - Analyse zum Stand und Erfolg des Waldumbaus im Gesamtwald des Landes Brandenburg, Abschlussbericht vom 26.05.2021) Bereits in seiner letzten vergangenen Legislaturperiode befasste sich der Landtag Brandenburg ausführlich mit dem Schutz und der klimagerechten Entwicklung der Brandenburger Wälder und beschloss, „den Schutz der Waldbestände als wesentlichen Faktor beim Klimaschutz zu intensivieren und dabei insbesondere auf den Erhalt der bestehenden Wälder zu achten". Dabei geht es auch um Strategien für den Umgang mit Waldumwandlungen. (Vgl. Landtag Brandenburg, 7. Wahlperiode Drucksache 7/7220.) Wir bitten deshalb bei der weiteren Suche nach einem GIV-Standort auf überwiegend waldfreie Flächen auszuweichen!	erreicht wurden. Die bestehenden Defizite bei einem grundlegenden Wandel der Waldbewirtschaftung, führen jedoch nicht zu der Konsequenz, dass eine Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen gar nicht mehr stattfinden kann. Die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ ist das Ergebnis der Ausarbeitung eines mehrstufigen Planungskonzepts bei der auch andere, nicht bewaldete Standorte in Betracht gezogen wurden. Die Entscheidung, für die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ beruht auf Abwägungen, die in der ergänzenden Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne““ (Stand 17.04.2025) dargestellt sind. Es wird insbesondere auf die Abschnitte II.1.1 und II.3.1 bis II.3.1.7 verwiesen. Bei der Abgrenzung des Vorranggebiets „Paterdamm/Krahne“ im 2. Entwurf des Regionalplans wurde insbesondere darauf geachtet, dass ältere Nadelholzbestände mit einem Baumalter von 60 bis 90 Jahren bevorzugt in das Vorranggebiet einbezogen werden und jüngere Misch- und Laubwaldbestände möglichst von der Vorranggebietsfestlegung ausgenommen bleiben. Im Übrigen wird auf die BE 1135, 1136, 1412, 3391 und 3401 der Abwägungsdokumentation vom 11.06.2025 verwiesen.
BE-ID: 916	Fazit: Der ausgewiesene GIV zeichnet sich nicht durch eine konfliktarme Lage auf benachbarte Raumnutzungen aus. Vielmehr bestehen ausreichend Anhaltspunkte dafür, dass wesentliche Einschränkungen in einem weiteren konkretisierenden Planungsprozess zu erwarten sind. Insbesondere die Art der Abwägungen kritisieren wir an dieser Stelle ausdrücklich. Wesentliche Feststellungen in der objektiven Abwägung für das Ziel „GIV nach Definition des LEP HR" waren nicht zutreffend. Die Regionale Planungsgemeinschaft stellte in ihrer eigenen Umweltprüfung bereits innerhalb der 1. Auslegung fest: Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung sind voraussichtlich bei einem Kriterium mit höherem Gewicht (Vogelarten inkl. Umfeld) hohe Umweltauswirkungen zu erwarten. (...) „Schutzgutübergreifend lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen bei vollständiger Ausweisung des GIV Paterdamm-Krahne aufgrund der hohen Betroffenheit eines Kriteriums mit hohem Gewicht nicht ausschließen."	Die wiederholt vorgetragene Annahme, der GIV entspräche nicht den Kriterien des LEP-HR ist unbegründet. Konflikte mit benachbarten Nutzungen sind nur in geringem Ausmaß feststellbar. (siehe dazu BE 911-915) Die Einwendung bezieht sich im Übrigen auf den Umweltbericht zum 1. Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 und ist daher nicht relevant. Das Vorkommen der betreffenden Vogelart wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebiets im 2. Entwurf des Regionalplans durch eine Gebietsverkleinerung berücksichtigt. In der Folge wurde im Umweltbericht zum verfahrensgegenständlichen 2. Entwurf des Regionalplans in Anhang C 1 auf Seite 8 die zusammenfassende Bewertung vorgenommen, dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend nicht als erheblich eingeschätzt werden.
BE-ID: 917	Innerhalb des 2. Entwurfs bleibt festzuhalten, dass - eine indikatorenbezogene Bewertung des gesamten ausgewiesenen Gebietes nicht durchgeführt wurde, o alternative potenzielle Gewerbe- und Industrieflächen nicht ausreichend berücksichtigt wurden, o (unterstützende) Windenergieanlagen aufgrund der tierökologischen Restriktionen im Vorhaltegebiet auszuschließen sind, o Ein 2. Verkehrsträger neben der Straße weder vorhanden, noch topografisch erwartbar/umsetzbar ist,	Die wiederholt und zusammenfassend vorgetragenen Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Es wird auf die Bearbeitungseinheiten BE 885 bis 916 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	o Der Landtagsbeschluss „Den Brandenburger Wald schützen und klimagerecht entwickeln" nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Wir bitten die Regionale Planungsgemeinschaft die Potenziale unter Berücksichtigung der neu gewonnen Erkenntnisse neu zu bewerten. Die Gewichtung und Billigung des 2. Entwurfes des Regionalplans 3.0 der Regionalen Planungsgemeinschaft ist somit nachweislich erheblich fehlerbehaftet. Der ausgewiesene Standort ist nach den Kriterien des LEP HR nicht geeignet. Wir behalten uns juristische Schritte innerhalb dieses Verfahrens sowie auf diesen Entwurf aufbauende, konkretisierende Bauleitplanverfahren vor.	
BE-ID: 920	4. Weitere im Verfahren nicht (ausreichend) berücksichtigte relevante Erkenntnisse: 4.1 Der Wolf im Paterdammer Wald: Mit dem Wolf erkundet eines der am weitesten verbreiteten Säugetiere der Erde, unter strengen naturschutzrechtlichen Zwängen und Begleitung, ein neues Revier. Nachdem er in weiten Teilen West- und Mitteleuropas im 18. und 19. Jahrhundert ausgerottet war, wandern nunmehr unter günstigen Bedingungen Wölfe aus Polen nach Deutschland. Obwohl der Schutzstatus des Wolfs mit Beschluss des Europäischen Parlaments von „streng geschützt" auf „geschützt" herab gestuft worden ist, spielt der Wolf eine entscheidende Rolle im Ökosystem. Als natürlicher Jäger erhält er das biologische Gleichgewicht. Er erlegt kranke und schwache Tiere und fördert so die Gesundheit der Wildtierpopulationen. Der Wolf braucht weiter strengen Schutz, das Bundesnaturschutzgesetz hat sich hierbei nicht geändert und ist dementsprechend anzuwenden. Nur strenger Schutz ermöglichte die Rückkehr dieses Spitzenprädators nach Deutschland und verhindert dessen Wiederausrottung. Bestätigt wird das durch die Populationsgefährdungsanalyse (PVA) des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), wonach die Wolfspopulation in Deutschland nur durch Beibehaltung aller noch geltenden strengen Schutzvorschriften und unter der Voraussetzung unbeeinflusster Habitatqualität langfristig überlebensfähig ist. (Vgl. BfN-Schriften 715, 2024, "Populationsgefährdungsanalyse für die Art Wolf (Anhang II und IV FFH-Richtlinie). Grundlage für die Ableitung des Referenzwertes für die günstige Gesamtpopulation") Auch der Göttin-Paterdammer Wald unterliegt nach Aussagen der Abteilung „Naturschutz und Brandenburger Naturlandschaften" des Landesamtes für Umwelt Brandenburg einem Wolfs-Monitoring. Demnach lebt ein Wolfsrudel (Wolfsrudel „Zingelheide") im Göttin-Paterdammer Wald und hat inzwischen Nachwuchs bekommen. Das betroffene Gebiet wird nach derzeitigem Sachstand noch in diesem Jahr neu ausgewiesen. Das durchschnittliche Revier von Wolfsrudeln beträgt rund 2000 Hektar. Schon heute weisen Schilder auf ein Wolfsgebiet an ausgewiesenen Wanderwegweisern hin. Der Wolf als Individuum und sein Habitat unterliegt strengen Schutzvorschriften. (Foto: Abbildung 11: Nachwuchs (Welpe) des Wolfsrudels „Zingelheide", Quelle: Allianz Wolf Brandenburg) Die Regionale Planungsgemeinschaft hat den Wolf in seinen „Artenschutzrechtlichen Belangen" bisher nicht berücksichtigt. Insbesondere sind hier das Wolfs-Monitoring des Landes Brandenburg, sowie die Auswirkungen auf den Biotopen-Verbund und die Zerschneidung durch die Autobahn (BAB A 2) heranzuziehen und zu untersuchen. Ein weiteres Einschneiden des Lebensraumes der Wölfe durch ein GIV und damit verbundenen Wegfall des Göttin-Paterdammer Waldes einhergeht, muss in Hinblick auf das Wolfs-Einzugsgebiet und mit Hinblick auf die angrenzenden Siedlungsgebiete untersucht werden. So wurden bereits private Wolfsichtungen den äußeren Siedlungsbereichen von Brandenburg an der Havel / Eigene Scholle dokumentiert. Wir bitten die erforderlichen Untersuchungen (u.a. Wanderverhalten, Einzugsgebiete) aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse - vor der rechtskräftigen Ausweisung eines GIV im Zuge des Regionalplans 3.0 - nachzuholen und die Ergebnisse in Ihren Abwägungen zu berücksichtigen. Dabei sind erkennbare und dokumentierte Wolfsgebiete von jeglicher Störung freizuhalten, der Lebensraum Wolf ist mindestens zu erhalten.	Die Belange des Wolfes konnten, wie von der Stellungnehmerin zutreffend festgestellt, bislang nicht berücksichtigt werden, da die Betroffenheit dieser besonders geschützten Art bislang unbekannt war. Das Wolfsvorkommen „Zingelheide“ im Umfeld des GIV wurde erstmalig für das Wolfsjahr 2023/24 (Stand: 30.04.2024) vom Landesamt für Umwelt bestätigt. Zunächst wurde das Wolfsvorkommen als Territoriales Einzeltier/Paar geführt, im Wolfsjahr 2024/25 bestätigt das Landesamt für Umwelt im Umfeld des GIV ein Wolfsrudel. Der Reproduktionserfolg des Wolfes im Umfeld des GIV Standortes ist Bestandteil der allgemein positiven Populationsentwicklung des Wolfes in Brandenburg. Während im Jahr 2006/07 nur ein Einzeltier in Brandenburg bestätigt wurde, sind es im Jahr 2023/24 bereits 60 Rudel, 11 Paare, 2 Einzeltiere und 210 Welpen in 73 Revieren. Die sehr günstige Populationsentwicklung der Art zeigt, dass der Wolf sehr erfolgreich in der Lage ist, sich große neue Lebensräume zu erschließen. Der Sachverhalt, dass es dem Wolf nun auch in dem von Verkehrsinfrastrukturen durchschnittenen und anthropogen stärker beeinflussten Umfeld des GIV (A2, B101, GE Schmerzke, GE Rietz) gelingt, Welpen aufzuziehen, spricht für seine Anpassungsfähigkeit an weniger ungestörte Lebensräume. Aus der zitierten Studie des BfN (2024) lässt sich vor allem entnehmen, dass für die Populationsentwicklung die Überlebenswahrscheinlichkeit die entscheidende Einflussgröße ist. Die häufigste nicht-natürliche Todesursache von Wölfen sind Kollisionen mit dem motorisierten Verkehr, gefolgt von illegalen Abschüssen. Anders als vom Einwender angenommen, spielt die Habitatqualität für den, im Vergleich zu anderen besonders geschützten Arten sehr anpassungsfähigen Wolf hingegen eine untergeordnete Rolle. Der Wolf überwindet regelmäßig Grenzen wie Zäune, Gräben, Flüsse sowie Verkehrsinfrastruktur aller Art. Die Annahme, der Wolf würde durch die zu erwartende Waldinanspruchnahme von etwa 100 Hektar entlang der BAB 2 durch eine Zerschneidung seines Lebensraumes erheblich beeinträchtigt, ist nicht ausreichend begründet. Der Wolf ist eine in Deutschland expandierende Art und die Wolfsdichte in Brandenburg ist mit die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		höchste weltweit. Bei einer angenommenen Reviergröße von etwa 2000 Hektar findet der Wolf im Umfeld des GIV weiterhin ausgedehnte Waldflächen vor. Der Anregung, weitere Untersuchungen zum Wanderverhalten der Wölfe im Bereich des GIV anzustellen, kann im Rahmen der Regionalplanung nicht gefolgt werden. Solche Untersuchungen sind auf der Ebene der Regionalplanung auch nicht erforderlich. Die Ausbreitungsdynamik des Wolfes ist bekannt und gut belegt. Es findet bereits ein umfangreiches Wolfs-Monitoring statt. In der Stellungnahme des für Wolfsmonitoring zuständigen Landesamtes für Umwelt vom 04.11.2025 werden keine Bedenken mitgeteilt. Ob und inwiefern Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen sein können, kann erst bei der Sachverhaltsermittlung auf nachgelagerten Planungsebenen festgestellt werden. Der Sachverhalt, dass sich in der Zingelheide ein Wolfsrudel angesiedelt hat, wird im Umweltbericht berücksichtigt.
BE-ID: 921	4.2 Petition „400 Göttiner für 400 Hektar Wald": Am 28. Mai 2025 überreichten 400 Göttiner die Petition mit dem Titel „400 Göttiner für 400 Hektar Wald". Darin kommt der Eingemeindungsvertrag zwischen der Gemeinde Göttin und der Stadt Brandenburg an der Havel zum Tragen. Dieser Eingliederungsvertrag garantierte dem nun der Stadt Brandenburg an der Havel zugehörigen Ortsteil den „Erhalt seines dörflich-ländlichen Charakters" (Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Brandenburg/Havel und den Gemeinden Göttin und Schmerzke vom 11.06.1992.): Der Teil II. Besondere Bestimmungen des Eingliederungsvertrags, §15 Gemeinde Göttin, Absatz 2. regelt: „Die Stadt Brandenburg berücksichtigt, dass die Gemeinde Göttin einen dörflich-ländlichen Charakter trägt. Sie wird diesen Umstand auch in Zukunft Rechnung tragen, (,..)" In §21 „Gegenseitige Zusammenarbeit" verpflichten sich die Vertragschließenden „diesen Vertrag nach Treu und Glauben entsprechend seinem Sinn und Zweck zu erfüllen und Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Rechte und Pflichten im gegenseitigen Einvernehmen auszuräumen." Mit der durchaus symbolischen Zahl von 400 Göttiner Petenten Unterzeichneten über die Hälfte aller wahlberechtigten Göttiner, inkl. Ortsvorsteher, die Petition. In der Petition hieß es weiter: „Der geschlossene und weiterhin rechtlich bindende Vertrag schließt das aktuelle Vorgehen des Oberbürgermeisters als Mitglied in der Regionalen Planungsgemeinschaft zur Entwicklung eines GIV in der Gemarkung Göttin aus. Die beispiellose Zerstörung vom regionalen Umweltschutz, historischen und natürlichen Landmarken wie dem Planieren des 72 Meter hohen Galgenberges entfernt wesentliche Identität stiftende Merkmale unseres Heimatgefühls sowie das der weiteren betroffenen Gemeinden. Die Rodung von Wäldern im raumbedeutenden Umfang für Großindustrie und Gewerbe steht dem Eingliederungsvertrag entgegen. Wir als Göttiner und Vertragspartner appellieren an unsere gewählten Vertreter, sich an die geschlossenen Verträge zu halten!" Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel lehnte die Petition ab. Er erklärte mit Schreiben vom 16.04.2025, es sei nicht zutreffend, dass durch die Ausweisung des GIV im Regionalplan der damalige Eingliederungsvertrag verletzt würde. Grundsätzlich ziele demnach der § 15 Abs. 2 „darauf ab, innerhalb der baulichen Struktur, die für die Ortslage Göttin prägend ist und einen nach außen wahrnehmbaren dörflichem Charakter aufweist, vor übermäßigen Baulichkeiten zu schützen. Der Passus zielt jedoch nicht darauf ab, Entwicklungen, die außerhalb der dörflich gewachsenen Siedlungsstruktur entstehen sollen - insbesondere so wie hier räumlich weit entfernt -	Die Inhalte der Petition „400 Göttiner für 400 Hektar Wald“ sind bekannt und wurden zur Kenntnis genommen. Beim Eingliederungsvertrag vom 11.06.1992 handelt es sich nicht um einen Belang, der auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung ist. Grundsätzlich kann die Argumentation der Stadt Brandenburg an der Havel nachvollzogen werden. Das ehemals selbständige Dorf Göttin ist vor allem geprägt durch seine Lage in der Planeniederung, die von einer östlichen, höher gelegenen Waldfläche begrenzt wird. Die Bebauung der von der Ortslage Göttin ausreichend entfernten Fläche des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts hat keine erkennbaren Auswirkungen auf das Ortsbild. Aufgrund der Abschirmung durch den zu über 80 Prozent erhalten bleibenden Wald hat die bauliche Inanspruchnahme dieser Fläche in Bezug auf das ehemalige Gemeindegebiet den Charakter einer Randerscheinung ohne prägende Wirkung. Das "Heimatgefühl" stellt eine subjektiv-emotionale Wertung dar, die individuell sehr unterschiedlich geprägt ist und stark von persönlichen Erfahrungen und Erinnerungen beeinflusst wird. Ein für alle Anwohner gleiches Heimatempfinden kann nicht vorausgesetzt werden. Eine besondere identitätsstiftende Bedeutung des betroffenen Forstes – etwa durch historische Ereignisse bzw. örtliche Traditionen oder Gebräuche – ist nicht bekannt und wird auch durch die Petentin nicht mitgeteilt.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	grundsätzlich von vornherein auszuschließen. Dies ergibt sich schon aus dem Begriff „berücksichtigen". Die Interessenlage der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Göttin werden grundsätzlich immer bei Planungen mit berücksichtigt." Für uns ist die Bedeutung des dörflich-ländlichen Charakters allerdings schon gemäß Definition besonders herauszustellen. Ein dörflich-ländlicher Charakter besteht aus dem „Dorf"(=Siedlung) und den Ländereien. Die Ländereien der Gemarkung „Göttin" bestehen überwiegend aus Acker- und vor allem forstwirtschaftlichen Flächen (Wald). Im Flächennutzungsplan der Stadt Brandenburg an der Havel wird folgerichtig für die den GIV betreffenden Flächen „Wald" ausgewiesen. Der Wald ist hierbei maßgeblich für den „ländlichen Charakter". Obwohl der Abstand zur Siedlung nun vergrößert wurde (aufgrund des Seeadlers), würde mit der Ausweisung des GIVs innerhalb der Gemarkung Göttin rund 62 Hektar Waldfläche verloren gehen, die bisher zu den Göttiner Ländereien gehören. Die dort geplante überwiegend gewerblich-industrielle Nutzung widerspricht nach unserer Auffassung einem „dörflich-ländlichen" Charakter, der in dem Vertragswerk garantiert wurde.	
BE-ID: 922	Die Zustimmung seitens der Stadt Brandenburg an der Havel („Belegenheitskommune") wurde hier durch die Regionale Planungsgemeinschaft ohne die Zustimmung der Gemeinde Göttin eingeholt, die einen Zustimmungsvorbehalt auf Grundlage des Eingemeindungsvertrags genießt. Die geplante Ausweisung des GIVs sowie die nachfolgende konkretisierende Bauleitplanung wäre zunächst durch den im Eingemeindungsvertrag geregelten Zustimmungsvorbehalt planungsrechtlich abzusichern. Da die Zusage der Belegenheitskommune - zulasten des Ortsteils Göttin - nur durch den Oberbürgermeister (ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung und ohne Zustimmung des Ortsvorstehers Göttin) getroffen wurde, ist das nach unserer Auffassung unzureichend. Grundvoraussetzung für eine Veränderung des „dörflich-ländlichen Charakters" wäre hier mindestens eine Zusage der Ortsvertretung (Ortsvorsteher) gewesen. Diese Zustimmung liegt nicht vor. Vielmehr haben 400 Göttiner inkl. Ortsvorsteher (keine Kinder) die Petition unterzeichnet. Der Wunsch der Mehrheit der Göttiner Einwohner nach dem Erhalt des vertraglich zugesicherten „dörflich-ländlichen" Charakters der Gemarkung Göttin ist somit nachweislich belegt. Der „dörflich-ländliche" Charakter mit Erhalt der Ländereien innerhalb der Gemarkung Göttin ist - wie über den Flächennutzungsplan festgelegt-zu erhalten! Wir behalten uns zu diesem Sachverhalt juristische Schritte vor. Darüber hinaus haben uns bereits verschiedene Göttiner Bürger (privater Natur) ihre Absicht angezeigt, im Falle einer solchen Gebietsausweisung, juristische Schritte einzuleiten.	Der Sachverhalt, dass die Einwenderin der Auffassung ist, dass der Ortsvorsteher von Göttin nicht ausreichend in die städtischen Entscheidungen einbezogen wurde, wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt stellt keinen Belang dar, der auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung ist.
Zweckdienliche Unterlagen / Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen (2024)		
BE-ID: 918	3. Ausgleich und Ersatz: Für den Ausgleich und Ersatz sind Ersatzaufforstungsflächen notwendig. Um die zu fällenden Wälder auszugleichen, würden gemäß den Auflagen Wiederaufforstungsflächen zum Ersatz des Waldes benötigt. Dazu hat die Regionale Planungsgemeinschaft bislang landwirtschaftlich genutzte Flächen in diversen Belegenheitskommunen (Das Untersuchungsgebiet umfasst die kreisfreie Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Gemeinden Kloster Lehnin, Beetzsee, Beetzseeheide, Wusterwitz, Groß Kreutz/Havel, Wenzlow, Roskow, Päwesin, Golzow, Havelsee, Rosenau, Wollin und Bensdorf) der Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming identifiziert, deren Bewirtschaftung aufgrund ungünstiger Standortbedingungen unattraktiv sei. Das betrifft Brachflächen, also Flächen, die in drei von vier Jahren als Brache genutzt wurden. Brachflächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vorübergehend oder dauerhaft aus der Produktion von Lebens- oder Futtermitteln genommen werden. Sie sind ökologisch wertvoll, da sie Lebensraum und Nahrung für viele Tiere wie Insekten, Vögel und Säugetiere bieten, die Vermehrung von Ackerwildkräutern ermöglichen und den Boden durch das Bodenleben erholen und stabilisieren. Brachflächen können sich selbst überlassen werden oder durch gezielte Einsaat angelegt werden und sind wichtige Elemente zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft. Die Untersuchung	Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Die Feststellung, es sei ungeklärt, ob und inwieweit durch Festlegungen der Raumordnung erreicht werden kann, dass auf einer bestimmten Fläche eine Aufforstung vorgenommen wird, ist unzutreffend. In der ergänzenden Unterlage „Ermittlung von Potenzialflächen für Erstaufforstungsmaßnahmen zur Kompensation von Waldumwandlung als Folge der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ wurde nachvollziehbar dargestellt, dass Festlegungen der Raumordnung eine solche Wirkung nicht erzielen können. Die Anforderung, es solle bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine „Ausgleichsplanung“ vorgenommen werden, ist schon aus diesem Grund nicht gerechtfertigt. Die Konkretisierung von

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	der Regionalen Planungsgemeinschaft ergab mittels Agrarantragsdaten der Jahre 2020-2023 Potenzialflächen mit einer Größe von 572 Hektar. Die Nutzung der identifizierten Flächen inkl. Eigentumsverhältnisse ist ungeklärt. Ob und inwieweit durch Festlegungen der Raumordnung erreicht werden kann, dass auf einer bestimmten Fläche eine Aufforstung vorgenommen wird, ist ungeklärt. So müsse zunächst ermittelt werden, ob die Verfügungsberechtigten (Grundstückseigentümer) an einer Umsetzung von Erstaufforstungsmaßnahmen interessiert seien oder diese akzeptieren würden. (Vgl. (U 4) Indem die Regionale Planungsgemeinschaft auf Flächenpotenziale zurückgreift, deren Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, ist ein „Nachweis" ausreichender Ausgleichsflächen keineswegs gegeben. Hinzu kommt, dass diese Flächen ggf. nicht zwingend für eine Aufforstung geeignet sein könnten. Eine entsprechende Qualifizierung und Konkretisierung wäre an dieser Stelle vor der Ausweisung eines GIV vorab nachzuweisen.	Ausgleichsmaßnahmen kann nur auf der Grundlage einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in nachfolgenden Planverfahren durchgeführt werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft konnte mit der benannten ergänzenden Unterlage zeigen, dass potenzielle Aufforstungsflächen im Umfeld des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts gefunden werden können. Bei den ermittelten Flächen handelt es sich nicht um dauerhaft stillgelegte Flächen. Die ökologische Wertigkeit zeitweilig stillgelegter Flächen ist begrenzt, da sie periodisch in die landwirtschaftliche Produktion einbezogen werden. Eine Erstaufforstung bietet langfristig die Möglichkeit standortgerechte und widerstandsfähige Waldbestände zu entwickeln.
BE-ID: 919	Der Waldumbau ist vor allem auch der Ersatzaufforstung vorzuziehen, da die entsprechenden Mikroorganismen (Myzele, etc.) bereits vorhanden sind, die vor allem auch den oberflächennahen Wasserspeicher zusammen mit bestehenden Bäumen bilden, der für junge Pflanzen essentiell ist - großflächige Schattenbildung vorhanden ist und auch eine entsprechende Temperatursenke, die in Dürrezeiten die jungen Pflanzen vor dem Austrocknen schützen. Eine Neuaufforstung ist kein Ersatz für den bestehenden Wald in Bezug auf die darin lebenden Säugetiere, da gerade die neuen Flächen vor Tieren geschützt werden, um der Zerstörung durch Wildfraß zuvorzukommen. Man müsste den neuen Wald erst in unmittelbarer Nähe erstellen, bis er bewohnbar ist und erst dann den alten Wald beräumen. Damit ist auch sichergestellt, dass die Aufforstung kein Versprechen auf dem Papier bleibt und keine sinnlose Geldvernichtung. Herr Lüder beschreibt in einer Ausführung, dass er selber Waldbesitzer sei und er selber nicht bereit sei, den klimatisch bedingten Waldumbau weiter zu finanzieren und daher durch Windkraft zusätzliche Einnahmequellen im Wald entstehen müssten, die den Umbau unterstützen könnten. Wenn er sich also nicht einmal einen Waldumbau leisten möchte, wie wahrscheinlich ist es, dass eine entsprechende Neuaufforstung lang genug unterstützt wird, dass sie zu einem gesunden Waldersatz führen kann, abgesehen von der enorm langen Zeitspanne, die es brauchen wird.	Es ist unbestritten, dass eine Umwandlung von Wald in eine Baufläche mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist. Im Falle der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ ist eine solche Konsequenz jedoch in Abwägung mit anderen Belangen ausreichend gerechtfertigt. (siehe dazu „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“, Abschnitte II.1.1 und II.3.1, Stand 17.04.2025) Eine Waldumwandlung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 LWaldG zulässig. Der Genehmigung zur Waldumwandlung steht gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 des Baugesetzbuches eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind. (§ 8 Absatz 2 Satz 3 LWaldG) Die Forderung, der Ausgleich müsse durch Wiederherstellung eines „bewohnbaren“ Waldes geleistet werden, bevor der vorhandene Wald in Anspruch genommen werden kann, ist unbegründet.
TÖB-Nr.: 2147 / REMEX GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 939	I. Vorstellung der REMEX GmbH Die REMEX GmbH (REMEX) gehört zum REMONDIS-Konzern, der wiederum zur familiengeführten RETHMANN-Gruppe gehört. Innerhalb des REMONDIS-Konzerns ist REMEX die Spartengesellschaft für mineralische Rohstoffe und mineralische Abfälle. Sie ist mit über 60 Standorten und mehr als 30 Tochter- und BeteiLigungsgesellschaften in Europa und Asien tätig. Alle Betriebsstätten der REMEX in Deutschland sind seit vielen Jahren als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert. In Deutschland wird REMEX bergrechtlich vorwiegend in der Region Ost tätig. Hervorzuheben sind neben der Fresdorfer Heide die Standorte in Chemnitz (Kalkstraße) und Steina sowie die 100 % Tochtergesellschaft	Die einleitende Vorstellung der REMEX GmbH wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	REMEX KamsdorfGmbH: _ In Chemnitz ist REMEX Eigentümerin einer Tongrube mit angrenzender Bauschuttrecydingantage, _ In Steina verfüllt REMEX einen Steinbruch entsprechend den Vorgaben aus dem gültigen Abschlussbetriebsplan, _ Die REMEX Kamsdorf GmbH betreibt auf einem Areal von rund 120 Hektar einen Steinbruch für den Abbau und die Aufbereitung von bis zu 400.0001 Kalkstein, Tonschiefer und Grauwacke pro Jahr; abgebaute Bereiche werden mit mineralischen Abfällen verfällt, um das Gelände einer Nachnutzung zugänglich zu machen.	
BE-ID: 940	I. Vorstellung der REMEX GmbH und des Standorts in der Fresdorfer Heide Am Standort in der Fresdorfer Heide ist REMEX Eigentümerin der folgenden Grundstücke im Geltungsbereich des Entwurfs des Regionalplans: _ Gemarkung Wildenbruch; Flur 4, Flurstücke 6/3, 44, 45,46/1, 59,60,61, 65, 76, 79, _ Gemarkung Fresdorf; Flur 3, Flurstücke 18/3,19, Flur 4, Flurstück 9. Weiterhin ist REMEX Eigentümerin des Bergwerkseigentums am Bergwerksfeld „Fresdorfer Heide" aus der Verleihungsurkunde Nr. 589/90/90 des Leiters der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste vom 27.09.1990 mit einer Größe von 452.937 qm und Inhaberin der Bewilligung des OLB vom 30.03.1994 und der Verlängerungsurkunde des LBGR (Nr. 22-520-1-2) vom 27.03.2018 hinsichtlich des Bewilligungsfelds „Fresdorfer Heide Süd" mit einer Größe von 157.300 qm, deren Lage Sie der als Anlage 1 [Anmerkung Exzerpierer: Die Bereiche der Bergwerks- und Bewilligungsfelder sind bekannt und stimmen mit den übermittelten GIS-Daten des LBGR überein.] beigefügten Lagekarte entnehmen können. Der Betrieb des Tagebaus erfolgt auf der Grundlage eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans (oRBP) der mit dem Planfeststellungsbeschluss zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide" vom 10. November 2023 zugelassen wurde. Der Geltungsbereich des oRBP umfasst insgesamt 50,2 ha. Dieser setzt sich aus der Abbauerweiterung auf ca. 16,4 ha und der Änderung der Wiedernutzbarmachung auf 33,8 ha zusammen. Für den oRBP werden folgende Flurstücke in Anspruch genommen: _ Gemarkung: Wildenbruch, Flur 4, Flurstücke: 44, 45,46/1, 59, 60,65,76, 79, _ Gemarkung: Fresdorf, Flur 3, Flurstücke: 18/3,19, Flur 4, Flurstück 9. Den Geltungsbereich des oRBP können Sie ebenfalls dem als Anlage 1 [Anmerkung Exzerpierer: Der Geltungsbereich des oRBP ist bekannt und stimmt mit dem Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 überein.] beigefügten Plan entnehmen. Weiterhin erfolgt der Betrieb des Tagebaus auf der Grundlage des mit Bescheid vom 16. Dezember 2022 zugelassenen Hauptbetriebsplans und des mit Bescheid vom 8. August 2025 zugelassenen Abschlussbetriebsplans.	Die einleitende Vorstellung der REMEX GmbH sowie des Standortes in der Fresdorfer Heide werden zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 941	II. Betroffenheit der REMEX durch den Entwurf des Regionalplans Wir begrüßen es, dass in dem zweiten Entwurf nunmehr die Fläche des oRBP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung VR 05 ausgewiesen wurde. Die Ausweisung der Fläche des oRBP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung halten wir für richtig und alternativlos.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
BE-ID: 943	III. Ergänzende Hinweise Abschließend erlauben wir uns noch folgende Hinweise: An uns wurde herangetragen, dass die Bürgerinitiative „Depo-nie" ein Mustereinwendungsschreiben gegen die Ausweisung der Fläche des oRBP als VR 05 anbietet, welches wir als Anlage 2 [Anmerkung Exzerpierer: Das Mustereinwendungsschreiben	Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abwägung der von der Bürgerinitiative "Depo-nie" initiierten Bürgerstellungnahmen wurde unter der TÖB-Nummer 9999 vorgenommen.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
der Bürgerinitiative "Depo-nie" liegt der Planungsstelle vor und ist im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mehrfach von Bürgern unterzeichnet eingegangen.] zu Ihrer Information beigefügt haben. Unabhängig davon, dass es sich bei den anhand des Musterschreibens gefertigten Einwendungen um gleichförmige Eingaben im Sinne des § 17 VwVfG handelt, die voraussichtlich mangels Nennung eines Vertreters nach § 17 Abs.2 VwVfG nicht berücksichtigt werden müssen, stellen wir klar, dass die in dem Schreiben erhobenen Behauptungen nicht richtig sind: _ Wie bereits dargestellt, umfasst der oRBP insgesamt 50,2 ha. Es ist richtig, dass die Abbauerweiterung 16,4 ha beträgt. Aber auch auf der Fläche des bisherigen Abbaubereichs erfolgt nach wie vor der Abbau von Rohstoffen. Im Bereich des bisherigen Abbaubereichs befinden sich zurzeit noch mehrere hunderttausend Tonnen Kiessande, die abgebaut werden. _ Die im bisherigen Abbaubereich und in der Abbauerweiterung vorhandenen Rohstoffe stehen dem Markt nahezu vollständig zur Verfügung. Entgegen der Aussage im Mustereinwendungsschreiben wird kein erheblicher Teil für die Wiedernutzbarmachung verwendet. Entsprechend dem jüngst zugelassenen Abschlussbetriebsplan erfolgt die im Zusammenhang mit der Herstellung des standsicheren Hohlkörpers notwendige Verfültung im Wesentlichen mit bergbaufremdem Material. _ Es ist richtig, dass der Planfeststellungsbeschluss über den oRBP durch den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V., die Gemeinde Michendorf und die Gemeinde Nuthetal beklagt wird. Maßgeblich für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG ist aber die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan; § 11 Abs. 3 Satz l ROG. Dementsprechend können die laufenden Klageverfahren nicht berücksichtigt werden, da der Planfeststellungsbeschluss über den oRBP für sofort vollziehbar erklärt wurde und die Klagen somit keine aufschiebende Wirkung entfalten. Eine entsprechender Eilantrag des Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Brandenburg e. V. auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage hatte keinen Erfolg. Das zuständige Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat den einen Eilantrag mit Beschluss vom 15. Dezember 2023 abgelehnt. Das Oberverwattungsgericht hat dabei umfassend die Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses und insbesondere die Befreiung von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer Sander" dargelegt. Den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes haben wir als Anlage 3 [Anmerkung Exzerpierer: Der Beschluss liegt der Planungsstelle vor.] beigefügt.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.2.2 VB Rohstoffgewinnung	
BE-ID: 942	II. Betroffenheit der REMEX durch den Entwurf des Regionalplans Für nicht richtig halten wir hingegen, dass die übrigen Flächen des Bergwerkeigentums und des Bewilligungsfeldes nicht als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung ausgewiesen wurden und dies im Gegensatz zum ersten Entwurf des Regionalplans, in dem die Flächen als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung VB 07 ausgewiesen waren, geändert wurde. Das Bergwerkseigentum und die Bewilligung als bergrechtliche Gewinnungsberechtigungen sind durch Art. 14 GG geschützte eigentumsrechtliche Positionen (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.10.1987 - l BvR 1048/87, Beschluss vom 13.04.2007 - l BvR 284/05). Dem Eigentümer bzw. Bewilligungsinhaber wird durch die Erteilung der Gewinnungsberechtigung eine Vermögenswerte Rechtsposition zur privatnützigen Verfügung zugeordnet. Wir sind daher der Auffassung, dass das Bergwerkseigentum und das Bewilligungsfeld als unsere grundrechtlich geschützte Rechtsposition fehlerhaft nicht berücksichtigt wurden. Auch das Kriterium VB-K04 ist erfüllt, da entsprechend der Erläuterung der Kriterien VR-K05 und VB-K04 in Konstellationen von unmittelbarem räumlichem Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung das Mindestgrößenkriterium von 10 ha für das zusammenhängende Gebiet gilt. Dieses ist hier unfraglich	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch nicht zu einer Festlegung eines Vorbehaltsgebietes in der Fresdorfer Heide über das Vorranggebiet VR05 Fresdorfer Heide hinaus. Begründung: Die benannten Bereiche außerhalb des VR 05 befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal – Beelitzer Sander“. Gemäß Einwendungen im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf Havelland-Fläming 3.0 gehen das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) sowie das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg (LfU) in rechtskräftigen LSG von keinen Befreiungstatbeständen (fehlender Nachweis eines "atypischen Einzelfalls") von der Veränderung eines Gebietscharakters aus. Auch bestünden ausreichend Alternativflächen zur

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	größer als 10 ha. Soweit die Flächen wegen des Kriteriums VB-K02 nicht aufgenommen wurden, da sie in einem Landschaftsschutzgebiet liegen, ist dem zu entgegnen, dass auch für diese Flächen die Voraussetzungen einer Befreiung der Verbote der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung vorliegen. Dafür spricht, dass eine solche Befreiung bereits zuvor in dem Planfeststellungsbeschluss über den oRBP erteilt wurde und diese Befreiung vom Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bestätigt wurde; siehe dazu weiter unten. Wir bitten daher um erneute Aufnahme des Bergwerkeigentums und des Bewilligungsfeldes, soweit diese nicht bereits Gegenstand des oRBP sind, als Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung.	Rohstoffgewinnung außerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Darüber hinaus sind umfangreiche Bereiche im Süden und Osten von nicht kompensierbaren Waldfunktionen sowie vom Freiraumverbund des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP-HR) betroffen. Daher ist lediglich die Fläche entsprechend des zugelassenen Planfeststellungsbeschlusses, für die LSG-Befreiungstatbestände von der LSG-Verordnung vorliegen, für eine Festlegung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gemäß 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025 vorgesehen. Die über den zugelassenen obligatorischen Rahmenbetriebsplan hinausgehenden Flächen stehen nicht in Übereinstimmung mit dem Planungskonzept des Regionalplanentwurfs Havelland-Fläming 3.0 zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung. Hinweis: Eine regionalplanerische Festlegung von Gebieten Rohstoffgewinnung bewirkt keine Ausschlusswirkung für Abbauvorhaben in lokaler Dimension, sofern diese im Einklang mit betroffenen Fachbelangen steht.
TÖB-Nr.: 2148 / RWE Renewables Deutschland GmbH		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 353	Im Rahmen des aktuellen Beteiligungsverfahrens zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 übersende ich Ihnen, stellvertretend für die RWE Renewables Deutschland GmbH, unsere Stellungnahme. Wir als RWE sind Gestalter und Schrittmacher der grünen Energiewelt Mit unserer Investitions- und Wachstumsoffensive tragen wir maßgeblich zum Gelingen der Energiewende und zur Dekarbonisierung des Energiesystems bei. Im Bereich Erneuerbare Energien ist RWE bereits heute eines der führenden Unternehmen. RWE investiert Milliarden in den Ausbau ihres Erzeugungsportfolios, vor allem in Offshore- und Onshore-Wind, Solarenergie und Batteriespeicher. Es wird perfekt ergänzt um den globalen Energiehandel. Bis 2040 wird RWE klimaneutral sein. In Deutschland fokussiert sich RWE auf den Ausbau von Windenergie, Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher. Wir planen, bauen und betreiben die eigenen Erneuerbaren-Anlagen selbst. Mit insgesamt neun Bürostandorten im gesamten Bundesgebiet setzen wir auf eine regionale Projektentwicklung und sind verlässlicher und sicherer Partner für Landeigentümer und Kommunen. Wo möglich und sinnvoll werden wir Erneuerbare Energien mit Batteriespeichern kombinieren. Die beiliegende Stellungnahme soll einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der raumordnerischen Festlegungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten. RWE wird sich auch weiterhin in die Erarbeitung von Maßnahmen für den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien in Brandenburg sowie bundesweit einbringen.	Die Vorstellung der RWE Renewables Deutschland GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die in der beigefügten Stellungnahme vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise werden im Rahmen der thematischen Abwägung gesondert beantwortet.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Wir bitten freundlichst um Beteiligung im weiteren Verfahren und um die Aufnahme der RWE Renewables Deutschland GmbH in Ihre Beteiligtenliste mit folgender E-Mail-Adresse: Di-nordost@rwe.com sowie nils.boenigk@rwe.com . Bei Bedarf stellen wir Ihnen gerne Geodaten zur Verfügung. Wir bedanken uns abschließend für die Möglichkeit, Anregungen einbringen zu können. Anlagen 1. Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 2. Kartografischer Anhang	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 356	C. Stellungnahme zu den Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Die RWE Renewables Deutschland GmbH begrüßt die Überlegungen des 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Nach unserer Ansicht bedarf es aber an einigen Stellen Nachbesserungen und Ergänzungen. Die im Entwurf neu ausgewiesenen Flächen als „Vorranggebiet Landwirtschaft" betrifft auch ein Areal in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal Gemarkung Felgentreu, auf dem wir die Entwicklung eines PV-Projekts mit integriertem Stromspeicher planen (siehe Anhang 2 Kartografischer Anhang: Lageplan/Vergleich VR Landwirtschaft). C.1 Gründe für die Streichung der Ausweisung am Standort Felgentreu C.1.1. Öffentliches Interesse und Klimaschutz Der Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Photovoltaik, ist nach § 2 EEG 2023 sowie nach den Klimaschutzzielen des Bundes und des Landes Brandenburg als überragendes öffentliches Interesse eingestuft. Auch die „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlogen" des Landes Brandenburg betont diese Priorität Das geplante PV-Projekt dient der nachhaltigen, emissionsfreien Stromerzeugung und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele und zur Umsetzung der Energiewende. Eine planerische Einschränkung durch die Ausweisung als Vorranggebiet Landwirtschaft würde diesen Zielen widersprechen.	Ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan für das Vorhaben an dem Standort ist nicht bekannt. Im Teilfächennutzungsplan "Erneuerbare Energien" der Gemeinde Nuthe-Urstromtal mit Stand Juli 2019 war die Vorhabenfläche als "Konzentrationsfläche Felgentreu West (4 - SO Solar)" gekennzeichnet. Aus diesem Grund war im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 die geplante Sonderbaufläche nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft vorgesehen. Dieser Stand wurde durch die Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtflächennutzungsplans der Gemeinde mit dem mittlerweile 2. Entwurf (Stand 26.02.2025) jedoch überholt. An diesem Standort ist keine Sonderbaufläche für die Solarenergienutzung mehr vorgesehen. Stattdessen ist es Absicht der Gemeinde, die Solarenergienutzung auf andere Standorte zu konzentrieren. Damit entfiel im 2. Regionalplanentwurf auch der Abwägungsgrund, diese Fläche von Vorranggebieten Landwirtschaft herauszunehmen. Die Realisierung von Solarprojekten kann auf anderen geeigneten Standorten realisiert werden, die mit den bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der Gemeinde übereinstimmen. Eine Änderung des Regionalplans erfolgt nicht.
BE-ID: 357	C.1.2. Kooperation mit der örtlichen Landwirtschaft Das Vorhaben wird in enger Zusammenarbeit mit dem ansässigen Agrarbetrieb umgesetzt, da diese als alleiniger Flächeneigentümer beteiligt ist. Durch die Verpachtung der Fläche erhält der Betrieb ein wirtschaftlich stabilisierendes Einkommen, das die landwirtschaftliche Wertschöpfung am Standort sichert und eine Diversifizierung ermöglicht. Weiterhin ist geplant, dass der Agrarbetrieb die Grünflächenpflege umsetzt und so, als aktueller Bewirtschafter der Flächen auch weiterhin dort agieren kann. Die Pachteinnahmen übersteigen die bisherigen landwirtschaftlichen Erträge deutlich. Zudem kann der Arbeitsaufwand, der auf der Projektfläche entfällt, auf andere Betriebsbereiche konzentriert und effizienter genutzt werden.	Die Darlegungen zu wirtschaftlichen Vorteilen für den einzelnen Agrarbetrieb durch Pacht- und Pflegevereinbarungen werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan verfolgt allerdings flächendeckende und übergeordnete Raumordnungsziele und begünstigt keine Einzelinteressen. Vorranggebiete Landwirtschaft werden nach dem im Planungskonzept festgelegten regionalen Kriterienrahmen ausgewiesen. Berücksichtigungsfähig sind grundsätzlich lediglich bereits bauplanungsrechtlich eingeleitete Vorhaben (siehe auch BE ID 356). Betriebswirtschaftliche Vereinbarungen zwischen Eigentümer und Bewirtschafter bzw.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Pächter begründen keine planändernde Notwendigkeit. Vor diesem Hintergrund führt diese Stellungnahme nicht zur Änderung der Festlegung. Eine Ausnahme von der Festlegung kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn es sich bei dem Vorhaben um eine Agri-PV-Anlage handelt, die den Kriterien des Regionalplans entspricht (vgl. Ziel 2.3 Abs. 2 und Kapitel IV.2.3.2.7 "Berücksichtigung von Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie" der Begründung).
BE-ID: 358	C.1.3. Systemdienlichkeit durch Stromspeicher Das Projekt umfasst einen integrierten Stromspeicher, der einen Beitrag zur Netzstabilität leistet und somit die Versorgungssicherheit erhöht. Damit geht das Vorhaben über eine reine Stromerzeugungsanlage hinaus und erbringt zusätzliche systemrelevante Leistungen für Netzbetreiber und Energieversorgung.	Der Sachverhalt, ob die Freiflächenphotovoltaikanlage mit oder ohne Speicher errichtet werden soll, ist für die Bewertung des Vorhabens innerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft nicht von Bedeutung. Leistungen zur Netzstabilität sind bei der regionalplanerischen Priorisierung nicht per se ein Kriterium, das eine Abweichung vom festgelegten Planungskonzept rechtfertigt. Relevante Vorhaben können im Rahmen bereits bauplanungsrechtlich eingeleiteter Verfahren und der zuständigen fachlichen Genehmigungen geprüft und gewürdigt werden. Vor diesem Hintergrund führt das Vorbringen nicht zu einer Änderung der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft.
BE-ID: 359	C.1.4. Rückhalt in der Gemeinde Die betroffene Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat sich bereits im Vorfeld positiv zum Projekt geäußert und die Umsetzung unterstützt. Das Vorhaben genießt somit lokale Akzeptanz.	Die Überarbeitung und Neuaufstellung des Gesamtflächennutzungsplans der Gemeinde Nuthe-Urstromtal berücksichtigt das Vorhaben nicht. Siehe BE ID 356.
BE-ID: 360	C.1.5. Planerische Ausgangslage Im ersten Entwurf des Regionalplans 3.0 war die betreffende Fläche noch nicht als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen (vgl. Anhang 2: Kartografischer Anhang Lageplan/Vergleich Vorranggebiet Landwirtschaft). Da jedoch eine neue Ausweisung an diesem Standort vorgesehen war, hat sich RWE im Rahmen der konkreten PV-Planung mehrfach mit der Regionalplanung abgestimmt. Ziel dieser Gespräche war es stets, in enger Zusammenarbeit eine verlässliche Planungsgrundlage für die erfolgreiche Umsetzung des Projekts zu schaffen. Mit dem vorliegenden Antrag möchten wir die Ernsthaftigkeit unserer Planung nochmals deutlich unterstreichen. Angesichts der geringen Bodenwertigkeit (durchschnittliche flächengewichtete Ackerwertzahl ~ 30) besteht aus fachlicher Sicht keine Notwendigkeit, diesen Standort als Vorrangfläche Landwirtschaft festzulegen (siehe Anhang 2 Kartografischer Anhang: Bodenwertigkeit). Die Nutzung für eine Photovoltaikanlage würde somit in seiner Gesamtheit keine hochwertigen landwirtschaftlichen Böden verdrängen.	Richtig ist, dass sich RWE mit der Regionalen Planungsstelle im November 2024 schriftlich ausgetauscht hat. Eine Zusage für die Berücksichtigung des Vorhabens war jedoch zu keinem Zeitpunkt gegeben. Es wurde stets auf den unverbindlichen Arbeitsstand des Regionalplans verwiesen, der sich durch den Beteiligungs- und Abwägungsprozess noch ändern konnte und durch die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans geändert hat.
BE-ID: 361	D. Antrag Wir beantragen daher, die geplante Ausweisung der betroffenen Fläche in der Gemarkung Felgentreu als „Vorranggebiet Landwirtschaft" im Regionalplan zu streichen, um die Realisierung des geplanten Photovoltaik-Projekts mit integriertem Stromspeicher zu ermöglichen und damit die energie- und	Eine Änderung der Festlegung Vorranggebiete Landwirtschaft erfolgt nicht. Siehe dazu BE ID 356 - 360.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Brandenburg zu unterstützen und gleichzeitig die wirtschaftliche Situation der Bürgerinnen und Bürger vor Ort zu verbessern. Anlage 2 Kartografischer Anhang Lageplan/Vergleich VR Landwirtschaft - Entwurf RNP Havelland-Fläming 3.0	
nicht zuordenbar		
BE-ID: 354	A. Allgemein Das Land Brandenburg hat sich im Koalitionsvertrag, in der Energiestrategie 2040 sowie im Klimaplan zur Erreichung ambitionierter und notwendiger Klima- und Energieziele verpflichtet Dafür ist eine innovative, rechtssichere und unterstützende Regionalplanung notwendig. Mit dem nunmehr vorliegenden Entwurf ist ein entscheidender Schritt gemacht. Wir weisen auf die Notwendigkeit hin, in der regionalplanerischen Abwägung die Belange des Ausbaus der Erneuerbaren Energien dem überragenden öffentlichen Interesse gemäß § 2 Satz 1 EEG zuzuordnen und halten es gemäß der Sollbestimmung in § 2 Satz 2 EEG für essenziell, die Erneuerbaren Energien als vorrangigen Belang in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzuordnen.	Der Hinweis auf die energiepolitischen Ziele wird zur Kenntnis genommen. Das "überragende öffentliche Interesse" gemäß § 2 EEG hat nur bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen ein besonderes Gewicht. Ziele der Regionalplanung sind einer Abwägung auf nachgeordneten Planungsebenen jedoch nicht zugänglich.
BE-ID: 355	B. Stellungnahme zur Methodik Die Identifikation geeigneter Standorte für Photovoltaikanlagen ist ein zentraler Schritt in der Projektentwicklung und erfordert eine systematische Bewertung verschiedener Faktoren. Zu Beginn erfolgt eine grobe Vorauswahl potenzieller Regionen anhand öffentlich zugänglicher Datenquellen wie Flächennutzungsplänen, Solarkatastern und GIS-Daten. Ziel ist es, Flächen mit hoher Sonneneinstrahlung, ausreichender Größe und möglichst geringer Nutzungskonkurrenz zu identifizieren. Besonders relevant sind dabei Konversionsflächen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen mit geringer Bodenwertigkeit. Ein entscheidender Aspekt in der Standortbewertung ist die Nähe zum bestehenden Stromnetz. Hierbei wird geprüft, wie weit die Fläche vom nächsten Einspeisepunkt entfernt ist und ob das Netz über ausreichende Kapazitäten zur Aufnahme der erzeugten Energie verfügt. Parallel dazu erfolgt eine naturschutzfachliche Prüfung der Fläche. Dabei werden Schutzgebiete wie Z.B. FFH-Gebiete sowie Biotope und Lebensräume geschützter Arten berücksichtigt. Ziel ist es, ökologische Konflikte frühzeitig zu erkennen und Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Risiko auszuschließen, um spätere Genehmigungsprobleme zu vermeiden. Ein weiterer wichtiger Faktor ist die Bodenwertigkeit der Fläche. Hochwertige landwirtschaftliche Böden sollen möglichst nicht für Photovoltaik-Projekts (PV)-Anlagen genutzt werden, um Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft zu vermeiden. Die Bewertung erfolgt anhand von Kennzahlen wie der Ackerzahl. Flächen mit geringer Bodenbonität werden bevorzugt, da sie in der Regel weniger produktiv sind und sich besser für eine alternative Nutzung eignen.	Die Darstellung der Methodik zur Identifikation geeigneter Standorte für Photovoltaikanlagen wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Abschließend werden alle bewerteten Kriterien zusammengeführt, um eine fundierte Entscheidung über die Weiterverfolgung eines Standorts zu treffen. Die technische Machbarkeit, Genehmigungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und lokale Akzeptanz bilden dabei die Grundlage.	
TÖB-Nr.: 2149 / VCD-Kreisgruppe Brandenburg e.V.		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.2. GIV		
BE-ID: 923	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nimmt die VCD-Kreisgruppe Brandenburg wie folgt Stellung zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Unser Schwerpunkt liegt auf den Auswirkungen des geplanten großflächig gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts (GIV) Brandenburg an der Havel - Paterdamm/Krahne in Bezug auf KIimaschutz, Energieversorgung, nachhaltige Mobilität und Flächenhaushalt. Klimaschutz & Flächenverbrauch: Der vorgesehene GIV umfasst rund 169 ha, davon ca. 100 ha Waldfläche. Damit ginge eine bedeutende CO2-Senke verloren. Eine ggf. in Aussicht gestellte Kompensation würde erst in Jahrzehnten [Anmerkung Exzerpierer: Hier fehlt augenscheinlich ein Satzteil in der Stellungnahme] Der Plan widerspricht den Zielen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (§ 13 KSG) sowie des Klimaschutzprogramms 2030, die Wald- und Moorflächen ausdrücklich als Kohlenstoffspeicher schützen wollen. Ein zentrales Ziel der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Netto-Null-Flächenverbrauch bis 2050") wird konterkariert. Forderung: Vorrang für die Nutzung bereits erschlossener Industrie- und Gewerbeflächen mit bestehender Schienen-/Hafenerschließung („Brownfield-First") inkl. Raumneuordnung vor Neuausweisung bzw. Außenentwicklung im Wald mit ggf. daraus resultierender Enteignung.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ ist das Ergebnis der Ausarbeitung eines mehrstufigen Planungskonzepts bei der auch Standorte, die zuvor bereits gewerblich oder militärisch genutzt worden sind, in Betracht gezogen wurden. Die Entscheidung, für die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ beruht auf Abwägungen, die in der ergänzenden Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne““ (Stand 17.04.2025) dargestellt sind. An diesen Sachverhaltsfeststellungen und Bewertungen wird festgehalten.
BE-ID: 924	2. Energieinfrastruktur & Netzresilienz: Das Plangebiet verfügt über keine 110-kV-Erschließung. Großindustrielle Ansiedlungen mit zwei- bis dreistelligem MW-Bedarf sind ohne neue Umspannwerke und Leitungen nicht versorgbar. Ohne den Bau neuer HöS/HS-Netzverknüpfungspunkte, HS-Umspannwerke und 110-kV-Trassen sind Industrieansiedlungen im GIV technisch nicht realisierbar. Der Bau solcher Umspannwerke und 110-kV-Trassen bedeutet hohe Investitionen, lange Planungszeiten (5-10 Jahre) und zusätzliche Eingriffe in Landschaft und Natur. Zugleich entstünde - durch die ähnlich gelagerte „Insellage" - damit ein neuer Angriffspunkt für Sabotage - wie der Anschlag auf die 110-kV-Leitung zur Tesla-Gigafactory Grünheide 2024 eindrücklich gezeigt hat. Forderung: Vor jeder weiteren planerischen Festlegung muss ein belastbares Energie- und Resilienzkonzept vorliegen, inkl. dezentraler erneuerbarer Versorgung und Redundanz.	Der Anregung, vor der Festlegung des GIV Paterdamm-Krahne ein belastbares Energie- und Resilienzkonzept vorzulegen, kann nicht gefolgt werden. Verlässliche Prognosen zum Energiebedarf lassen sich nur in Abhängigkeit von der tatsächlich eintretenden Nutzung des Standortes treffen und sind somit Gegenstand nachgelagerter Planungsebenen. Gleiches gilt für Maßnahmen, die ggf. dem Schutz vor Sabotage dienen. Eine 110-kV-Freileitung verläuft weniger als einen Kilometer südlich des GIV durch die Ortslage Rotscherlinde. Für die Annahme, dass sich der Standort infrastrukturell in einer "Insellage" befindet, gibt es keine Anhaltspunkte. An der getroffenen Einschätzung, dass der Standort grundsätzlich erschließbar ist, wird festgehalten.
BE-ID: 925	3. Verkehr & induzierte Belastungen: Der GIV ist fast ausschließlich über A2 und B102 erreichbar. Der in Standortnähe verlaufende Abschnitt der Brandenburgischen Städtebahn zwischen Brandenburg an der Havel und Bad Belzig ist entwidmet; die Gleise sind auf weiten Strecken rückgebaut. Eine Reaktivierung dieses Korridors ist nicht absehbar; die aktuellen Reaktivierungsprogramme von Land/VBB betreffen andere Strecken, nicht diesen Abschnitt. Der nächstgelegene Hafen Brandenburg liegt zwar in etwa 10 km Entfernung, es fehlt jedoch an einer direkten trimodalen Umschlagperspektive (Anschlussgleis/Terminal, gesicherte Logistikkette). Rad- und Fußwege werden im Plan nicht berücksichtigt. Damit wird der GIV faktisch ein Auto- und LKW-Standort mit zehntausenden täglichen Fahrten und massiven zusätzlichen Emissionen. Forderung: Kein GIV ohne gesicherte multimodale Anbindung (Straße, Schiene, Wasser) sowie Integration von Rad- und Fußverkehr sowie dem ÖPNV.	Der Anregung, von der Festlegung des GIV abzusehen, wird nicht gefolgt. Die Bedenken sind nicht ausreichend begründet. Die genannten Sachverhalte sind bekannt und wurden im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 bereits berücksichtigt. An den, unter Abschnitt II.4 der sachdienlichen Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ zusammengefassten Abwägungsentscheidungen wird unverändert festgehalten. Zudem wird auf die BE 126, BE 3408 und BE 3409 der Abwägungsdokumentation Stand 11.06.2025 verwiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 926	4. Wasserhaushalt: Die Region leidet seit Jahren unter Dürresommern und sinkenden Grundwasserständen. Der Wald im Planungsgebiet trägt erheblich zur Grundwasserneubildung der Region bei. Seine Abholzung würde die Wasserkrise verschärfen und benachbarte Naturschutzgebiete gefährden. Forderung: Standortprüfung unter wasserspezifischen Nachhaltigkeitskriterien, Vorrang für Flächen mit geringerer Wasserrelevanz.	Die pauschale Annahme, der Wald trüge im Bereich des GIV erheblich zur Grundwasserneubildung bei, ist nicht ausreichend begründet. Die Bedenken in Bezug auf den Grundwasserhaushalt wurden im 2. Entwurf bereits berücksichtigt. An den unter Abschnitt II.6.1 der sachdienlichen Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne“ dazu getroffenen Bewertungen wird unverändert festgehalten.
BE-ID: 927	5. Zersiedelung Lage/Struktur: Der GIV Paterdamm/Krahne ist ein Außenstandort im Bestand aus Wald- und Ackerflächen; Siedlungs- oder Gewerbenutzungen liegen im Plangebiet nicht vor. Damit fehlt der räumliche Anschluss an bestehende Strukturen. Folgekosten/Neuerschließung: Die Neuanlage außerhalb bestehender Gebiete erzeugt erhebliche Neuerschließungsbedarfe (u. a. Straßen/Brücken, ÖPNV-Erschließung, Rad-/Fußwege, Wasser/Abwasser, Strom/110 kV, Daten). Wir fordern einen verbindlichen Infrastruktur- und Folgekostenbericht (Investition, Betrieb, Unterhalt) sowie die Darstellung der Finanzierungs- und Zeitachsen vor Festsetzung.	Der Anregung, vor der Festlegung des GIV einen verbindlichen Infrastruktur- und Folgekostenbericht vorzulegen, kann im Rahmen der Regionalplanung nicht gefolgt werden. Verlässliche Prognosen zu Infrastruktur- und Folgekosten lassen sich nur in Abhängigkeit von der tatsächlich eintretenden Nutzung des Standortes treffen und sind somit Gegenstand nachgelagerter Planungsebenen.
BE-ID: 930	Innen vor Außen / Zersiedelung: Das Vorhaben steht in einem klaren Spannungsverhältnis zum Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung" (BauGB-Leitlinie/Leitfaden). Der Regionalplan erkennt selbst Zersiedelungsrisiken bei Außenbereichserweiterungen an; für den GIV ist deshalb eine verbindliche Alternativenprüfung „Brownfield-First" (Nachverdichtung, Konversion, Mehrfachnutzung) vorzuschalten.	Der Hinweis auf ein vermeintliches Spannungsverhältnis zum Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird zur Kenntnis genommen. Für den GIV ist eine gewerblich-industrielle Nutzung vorgesehen. Aus immissionsschutzrechtlichen Gründen ist ein ausreichender Abstand zu bewohnten Gebieten erforderlich. Die pauschale Anwendung des Grundsatzes „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ ist in diesem Zusammenhang unsachgemäß. Die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ ist das Ergebnis der Ausarbeitung eines mehrstufigen Planungskonzepts bei der auch Standorte, die zuvor bereits gewerblich oder militärisch genutzt worden sind, in Betracht gezogen wurden. Die Entscheidung, für die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ beruht auf Abwägungen, die in der ergänzenden Unterlage „Sachverhaltsermittlung und Abwägungsentscheidungen zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Brandenburg an der Havel-Paterdamm / Kloster Lehnin-Krahne““ (Stand 17.04.2025) dargestellt sind. An diesen Sachverhaltsfeststellungen und Bewertungen wird festgehalten.
BE-ID: 931	Verkehr/Leistungsfähigkeit: Ohne Schiene/Wasser-Anschluss droht eine dominant straßenbasierte Erschließung (A2/B102) mit erhöhten Stau- und Emissionsrisiken in Brandenburg a. d. Havel und an den A2-Knoten. Wir fordern eine verkehrsplanerische Wirkungsanalyse (TIA) mit Leistungsfähigkeitsnachweisen der Knoten (HBS), Lkw-Anteil/Spitzenstunde, ÖPNV-Takt- /Busachsen, Rad-Premiumachsen, sowie Stufenplan für Maßnahmen bei drohender Überlast.	Der Anregung, eine verkehrsplanerische Wirkungsanalyse zu erbringen, kann im Rahmen der Regionalplanung nicht gefolgt werden. Ausreichend genaue Prognosen zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen lassen sich nur in Abhängigkeit von der tatsächlich eintretenden Nutzung des Standortes treffen und sind

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		somit Gegenstand nachgelagerter Planungsebenen.
BE-ID: 932	Fazit: Der geplante GIV Brandenburg an der Havel - Paterdamm/Krahne ist aus Sicht der VCD-Kreisgruppe Brandenburg raumordnerisch, klima- und verkehrsplanerisch nicht tragfähig. Er schwächt Klimaschutz und Wasserhaushalt, erzeugt erheblichen zusätzlichen Verkehr und verursacht hohe Infrastrukturfolgekosten, insbesondere für die Energieinfrastruktur. Die damit verbundenen Risiken der Netzresilienz (u. a. fehlende 110-kV-Redundanz, Stör- und Angriffsanfälligkeit) sind nicht abgewogen. Forderung: Streichung des GIV aus dem Regionalplan - hilfsweise Bindung an verbindliche Mindestvoraussetzungen (Energie- und Resilienzkonzept, gesicherte multimodale Anbindung, Vorrang der Innenentwicklung). Sollte der GIV nicht gestrichen werden, ist die Festsetzung mindestens an folgende, verbindliche Voraussetzungen zu knüpfen: 1. Energie & Resilienz: Nachweis einer 110-kV-Anbindung mit Redundanz (Zeit-/Finanzierungsplan, Genehmigungsstand), Resilienzkonzept (Inselbetriebsfähigkeit, Speicher/Lastmanagement, Notfall- & Sabotageschutz), On-site-Erzeugung aus EE (Dach/Fassaden-PV) inkl. Speicher und Abwärmenutzung/Wärmenetz. 2. Multimodale Erreichbarkeit: Schiene: Anschlussgleis/Terminal oder belastbare Reaktivierungs-/Neubaumachbarkeitsstudie mit Finanzierung und Zeitplan, Wasser: konkrete Umschlag-/Hafenkette, ÖPNV/Rad/Fuß: Taktgarantie ab Inbetriebnahme, Rad-Premiumachsen und sichere Querungen. Verlagerungsquote: mind. 30-50 % der Güterverkehre über Schiene/Wasser (Monitoring/Sanktionsmechanismus). 3. Wasser & Fläche: Wasserbilanz >= 0 (Retention/Versickerung, Betriebswasser, Wiedervernässung), Kompensation: >= 1:1 für Neuversiegelung (Fläche und Funktion) und > 1:1 bei Waldumwandlung - regional gebunden, jährliches Kompensations-/Entsiegelungsmonitoring (öffentliches Register). 4. Innenentwicklung vor Außenentwicklung: Brownfield-First-Nachweis (Konversion, Nachverdichtung, Mehrfachnutzung) mit begründeter Alternativenprüfung, Infrastruktur- und Folgekostenbericht (Investition, Betrieb, Unterhalt; Finanzierung/Zeithorizont). Ohne Erfüllung dieser Mindestvoraussetzungen darf die Festsetzung nicht erfolgen.	Die wiederholt vorgebrachten Anregungen wurden in den vorangegangenen Bearbeitungseinheiten 923 bis 931 berücksichtigt. Eine Planänderung ist nicht notwendig.
TÖB-Nr.: 2150 / Agrargenossenschaft Bernhagenring e.G.		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 104	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland- Flaming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig: Flurstück Nr. 19 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 64 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 66 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 22 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 62 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 63 der Flur 17 der Gemarkung Belzig.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 2151 / Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.1. Vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 267	Mit der Bekanntmachung vom 01.08.2025 haben Sie uns Gelegenheit gegeben, im Beteiligungsverfahren zum zweiten Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 Stellung zu nehmen. Im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) nimmt das BBSR zu den Erfordernissen der Raumordnung des länderübergreifenden Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz (BRPH) Stellung. Der BRPH trifft Festlegungen: zur Effektivierung der raumplanerischen Hochwasservorsorge; zur Harmonisierung raumplanerischer Standards in Deutschland; insbesondere unter Berücksichtigung der Faktoren Klimawandel und -anpassung; zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Koordination des Hochwasserschutzes u.a. in Flusseinzugsgebieten; zur Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung und zur Verbesserung des Schutzes kritischer Infrastrukturen vor Überschwemmungen. Der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 greift bereits in Teilen die Regelungsinhalte des BRPH auf. Aus Sicht der Bundesraumordnung wird jedoch teilweise Verbesserungsbedarf für die Festlegungen und die Begründungen des Regionalplans im Hinblick auf die Belange des versorgenden Hochwasserschutzes gesehen. Mit dieser Stellungnahme bringen wir deshalb die folgenden Vorschläge und Hinweise zur Umsetzung der Vorgaben des BRPH sowie zum vorbeugenden Hochwasserschutz im Allgemeinen in das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans ein. Verweis auf den BRPH: Wir weisen darauf hin, dass nach § 13 Abs. 1 a ROG der Regionalplan Havelland-Fläming den Zielen der Raumordnung, die in den Bundesraumordnungsplänen nach § 17 ROG festgelegt sind, aktivplanerisch anzupassen ist. Diese Regelung ist am 28.9.2023 in Kraft getreten.[Quelle: Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023. Hier: Einfügung des Absatzes 1a§ 13 ROG. https://www.recht.bund.de/babl/1/2023/88/VO.html?nn=55638 (letzter Abruf: 26.07.2025)]. Als übergeordneter Raumordnungsplan gelten die Erfordernisse der Raumordnung des BRPH nicht nur für den Regionalplan Havelland-Fläming. Die Vorgaben des BRPH sind auch auf eine Konkretisierung durch kommunale Bauleitplanungen und durch Fachplanungen angelegt (siehe hierzu letzten Absatz der Präambel des BRPH). Nach § 4 Abs. 1 ROG sind die Ziele der Raumordnung des BRPhl zu beachten sowie die Grundsätze der Raumordnung des BRPH bei der Erarbeitung des Regionalplanentwurfs zu berücksichtigen. Um die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Im Abschnitt II.1 Rechtsgrundlagen wird auf den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz hingewiesen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Beachtung und Berücksichtigung der Erfordernisse des BRPH durch die kommunale Bauleitplanung und Fachplanungen zu unterstützen, ist eine verbesserte Sichtbarkeit der verbindlichen Vorgaben des BRPH auf allen Ebenen der räumlichen Planung notwendig. Der zweite Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming kommt diesem bereits nach und greift die Regelungsinhalte des BRPH an verschiedenen Stellen auf. Zusätzlich wird ein Verweis im Kapitel II.1 Rechtsgrundlagen vorgeschlagen. Dieses Kapitel greift die Grundsätze und Ziele der Raumordnung aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) und den Raumordnungsplänen des Landes Brandenburg auf. Die Erfordernisse des BRPH als erster vollwertiger Bundesraumordnungsplan, und insbesondere die Zielanpassungspflicht nach § 13. Abs. 1a ROG, stellen ebenso übergeordnete Ziele und Grundsätze der Bundesraumordnung dar und könnten daher ebenfalls an dieser Stelle erwähnt werden. Damit kann eine höhere Sichtbarkeit zusätzlicher Beachtens- und Berücksichtigungspflichten erreicht werden, die insbesondere für die Träger der kommunalen Bauleitplanung, die Fachplanungsträger, aber auch für Genehmigungsbehörden gelten.	
BE-ID: 268	Durchsetzung von Hochwasserschutzbelangen allein mit Grundsätzen der Raumordnung: Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 adressiert den Hochwasserschutz im Kapitel III.2.1 und bedient sich dabei ausschließlich der Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung. Ziele der Raumordnung werden nicht festgelegt. Eine Steuerung raumbedeutsamer Vorhaben und Planungen allein durch Grundsätze der Raumordnung ist aufgrund ihrer schwachen Verbindlichkeit nur sehr eingeschränkt möglich. Da die HQIOO-Kulisse in Brandenburg noch nicht vollständig durch festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete geschützt ist, kann durch die Ausweisung von Vorranggebieten für Hochwasserschutz, die sich an der HQ100- Überschwemmungskulisse orientieren, ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung und Entwicklung des Retentionsraumes geleistet werden. Der Regionalplan Havelland-Fläming verzichtet aber auf die Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz und beschränkt sich stattdessen auf die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Die Ausweisung dieser Vorbehaltskategorie wird aus Sicht der Bundesraumordnung als Maßnahme der Risikovorsorge begrüßt, der Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten für den Binnenhochwasserschutz allerdings kritisiert. Laut dem Grundsatz G 8.4 des LEP „Hauptstadtregion" soll in den Uberschwemmungsbereichen von HQ-100-Hochwasserereignissen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes und der Schadensverringerung ein besonders Gewicht beigemessen werden. Allerdings verpflichtet der LEP die Träger der Regionalplanung nicht zu einer Festlegung von Vorranggebieten, ermächtigt diese mit dem Ziel der Raumordnung Z 8.5 aber zu ihrer Ausweisung. Hiervon hat der Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Havelland-Fläming aber keinen Gebrauch gemacht. Den Verzicht auf die Ausweisung von Vorranggebieten erklärt der Regionalplanentwurf nicht näher. Die Bundesraumordnung empfiehlt die Ausweisung von Vorranggebieten, damit die Funktionsfähigkeit des Retentionsraums für den Hochwasserablauf und den Wasserrückhalt auch langfristig gewährleistet und eine Rückgewinnung von Retentionsraum unterstützt werden kann. Deutschlandweit wird in nahezu allen neueren Regionalplänen, die den Hochwasserschutz regeln, eine Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz vorgenommen. Bereits seit der zentralen Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung aus dem Jahr 2000 gilt die Festlegung von Vorranggebieten als raumordnerischer Standard eines versorgenden Hochwasserschutzes. Seit dieser Entschließung stellen Vorranggebiete für den Binnenhochwasserschutz eine Mindestanforderung des vorsorgenden Hochwasserschutzes durch Regionalpläne dar (siehe hierzu auch Positionspapier aus der ARL Nr. 138 „Risikobasierter Hochwasserschutz durch die Regionalplanung). Die zentrale Aufgabe von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz besteht darin, dem Belang des Hochwasserschutzes gegenüber allen anderen Belangen in Überschwemmungsbereichen von	Die Hinweise zur fehlenden Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 adressiert den vorbeugenden Hochwasserschutz im Kapitel III.2.1 durch die Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung sowie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Vorranggebiete werden dabei nicht festgelegt. Nach der für die Regionalplanung maßgeblichen Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg sind Überschwemmungsgebiete mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (HQ100) nachrichtlich in die Regionalpläne zu übernehmen. Eine eigenständige Festlegung dieser Flächen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung ist danach nicht vorgesehen. Die Berücksichtigung der HQ100-Kulisse erfolgt somit bereits auf Grundlage der nachrichtlichen Übernahme. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz enthält in Ziffer II.2.1 zwar einen Grundsatz, wonach noch nicht wasserrechtlich gesicherte Überschwemmungsgebiete räumlich zu sichern sind. Dieser stellt jedoch eine der Abwägung zugängliche Vorgabe dar und begründet keine zwingende Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten. Unter Berücksichtigung der hydrologischen Rahmenbedingungen der Unteren Havel als ausgeprägter Flachlandfluss mit großräumigen natürlichen Retentionsräumen, zahlreichen Seen, Verzweigungen und nur geringer Fließgeschwindigkeit bei Hochwasserereignissen sowie der bereits bestehenden fachrechtlichen Sicherungen (u. a. Überschwemmungsgebiete Großer Havelländischer Hauptkanal, Havelpolder, vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet Brandenburg an der Havel) besteht auf Ebene der Regionalplanung kein zusätzlicher planerischer Handlungsbedarf zur Festlegung von Vorranggebieten. Die Überflutungsbereiche sind zwar räumlich großflächig,

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Fließgewässern einen Vorrang einzuräumen. Nur so kann es gelingen, die bei einem HQ-100-Hochwasserereignis sicher überschwemmten Uberschwemmungsbereiche vor einer baulichen Inanspruchnahme zu schützen, hier den Retentionsraum zu erhalten und Hochwasserschäden zu vermeiden. Dies gilt umso mehr für Länder, in denen die HQ-100-Kulisse noch nicht ausreichend durch festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete durch das Fachrecht geschützt wird. Die Raumordnung kann in dieser Situation einen wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz durch an der HQ-100-orientierten Festlegung von Vorranggebieten leisten. Diese Schutzqualität erbringen Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz nicht. Der Belang des Hochwasserschutzes kann in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen der Kommunen und Fachplanungsträger weggewogen werden. Um den Retentionsraum in der Planungsregion Havelland-Fläming zukünftig besser vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen, seine Abfluss- und Rückhaltefunktionen zu erhalten, wird dem Träger der Regionalplanung nachdrücklich empfohlen, für die Uberschwemmungsbereiche von HQ-100-Ereignissen Vorranggebiete für den Hochwasserschutz im Regionalplan festzulegen. Wenn auf die Ausweisung von Vorranggebieten weiterhin verzichtet wird, sollte wenigstens eine räumlich differenzierte Vorbehaltsgebietskulisse festgelegt werden, die spezifische Hochwassergefahren berücksichtigt und beispielsweise eine Einstufung geringer, mittlerer und hoher Gefahren vornimmt. Ein gelungenes Beispiel für eine solche Vorbehaltsgebietskulisse bietet der Regionalplan Oberes-Elbtal Osterzgebirge.	weisen jedoch aufgrund der topografischen und hydrologischen Gegebenheiten überwiegend geringe Schadensintensitäten auf. In den siedlungsbezogenen Teilräumen treten bei HQ100-Ereignissen nach den vorliegenden Daten lediglich lokal begrenzte Ausuferungen auf; eine erhebliche Gefährdung zusammenhängender Siedlungsbereiche ist nicht erkennbar. Diese Einschätzung wird durch die durchgeführte risikobasierte Betrachtung bestätigt. Im Ergebnis der Abwägung gelangt die Regionale Planungsgemeinschaft zu der Einschätzung, dass die Festlegung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz im Regionalplan nicht erforderlich ist. Die vorgesehenen Festlegungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz in Form von Grundsätzen und Vorbehaltsgebieten sowie die nachrichtliche Übernahme der HQ100-Kulisse sind geeignet, den Belangen des Hochwasserschutzes auf regionalplanerischer Ebene angemessen Rechnung zu tragen. Eine weitergehende Differenzierung oder Festlegung von Vorranggebieten erfolgt daher nicht.
BE-ID: 273	Zu weiteren Belangen des (vorbeugenden) Hochwasserschutzes: Wir empfehlen darüber hinaus, die Gefahren durch Starkregen deutlicher und mit Hilfe verbindlicher Festlegungen im Regionalplan zu adressieren und die Belange des Wasserrückhalts und der Versickerung zu stärken. Die Berücksichtigung der Gefahren von Starkregen hat nach den Ausführungen der Begründung bzw, dem Anhang zur Risikoprüfung gemäß BRPH und der Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels stattgefunden. Im Ergebnis kommt der Planungsträger zu dem Ergebnis, dass gebietsscharfe Festlegungen aufgrund des Maßstabs nicht sinnvoll getroffen werden können. Dennoch könnte innerhalb von verbindlichen (textlichen) Festlegungen die kommunale Starkregenvorsorge aufgegriffen werden, um für die nachgelagerten Planungsebenen einen verbindlichen Abwägungsbelang zu schaffen, der den dezentralen Umgang mit (Stark)Niederschlägen adressiert. Maßnahmen des Schwammstadtkonzepts, wie multifunktionale Grün- und Freiflächen, die bei Starkregenereignissen Niederschlage zurückhalten, sowie Entsiegelungen etc., könnten als Umsetzungsbeispiele aufgeführt werden. Hierbei können Synergieeffekte zu Hitzevorsorge, Freizeit und Erholung und Biodiversität genutzt werden, die insbesondere im Zuge klimatischer Veränderungen von zunehmender Relevanz sind. Darüber hinaus sollte ein Plansatz, der die Gefahren von Starkregenereignissen aufgreift, darauf abzielen, besonders gefährdete Gebiete wie Tieflagen oder potenzielle Abflussbahnen von vulnerabler Flächeninanspruchnahme freizuhalten und dort, wo bereits Nutzungen bestehen, mögliche Schutzmaßnahmen vorzubereiten. Entsprechende Festlegungen hat die Planungspraxis bereits in einigen Planungsregionen aufgegriffen: Der LEP Bayern [Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): Verordnung über das Landesentwicklungspro-gramm Bayern (LEP), 7.2.5 S. 119. Online verfügbar: https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Landesentwicklung/Dokumente/Instrumente/Landesentwicklungsprogramm/LEP_2023/230601_LEP_Lesefassung.pdf (letzter Abruf: 26.07.2025).] und der 2. Entwurf des LEP Sachsen-Anhalt [Quelle: Ministerium für Infrastruktur und Digitales (2025): Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt. 2. Entwurf. G 7.2.1-5, S. 223. Online ver-fügbar: https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/mid/beteiligung/themen/1001954 (letzter Abruf: 14.10.2025).] zeigen	Die Hinweise und Anregungen zum Umgang mit Starkregengefahren werden zur Kenntnis genommen. Die Bedeutung von Starkregenereignissen, insbesondere in flachen und urban geprägten Räumen, wird grundsätzlich anerkannt. Solche Ereignisse können aufgrund kurzzeitig hoher Niederschlagsmengen zu Überlastungen von Entwässerungssystemen, lokalen Gewässern sowie zu großflächigen Überflutungen führen und stellen daher einen relevanten Aspekt der Klimaanpassung dar. Im Rahmen der Anwendung von Plansatz I.2.1 (Z) des BRPH wurde eine entsprechende Prüfung durchgeführt (siehe Anlage zur Begründung des Kapitels 2.1 Vorbeugender Hochwasserschutz; Risikobasierte Prüfung gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz, Stand: 17.04.2025). Im Ergebnis konnten keine raumrelevanten Risiken identifiziert werden. Die Regionale Planungsgemeinschaft gelangt zudem zu der Einschätzung, dass Starkregenrisikobereiche im regionalen Planungsmaßstab zeichnerisch nicht angemessen darstellbar sind. Der erforderlichen Risikovorsorge und Gefahrenabwehr kann auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Hinweiskarten auf kommunaler Ebene ausreichend Rechnung getragen werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	auf Landesebene Umsetzungsmöglichkeiten in Form textlicher Festlegungen. Das RROP Harburg [Quelle: Landkreis Harburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2025. Ziffer 3.2.4.2 07. Online verfügbar: https://www.landkreis-har-burg.de/portal/seiten/regionales-raumordnungsprogramm-rrop-2025-fuer-den-landkreis-harburg-901000407-20100.html (letzter Abruf: 26.07.2025)] sowie der Regionalplan Bayerischer Untermain [Quelle: Regionalplan Bayerischer Untermain (2024), Kapitel 4.2.7, Grundsatz 04. Online verfügbar: https://www.regierung.unterfranken.bay-ern.de/mam/aufgaben/bereich2/sg24/2024-03-22_rp1_gem_%C3%8417_inkl._umschlag.pdf (letzter Abruf: 26.07.2025)] zeigen für die regionale Ebene textliche Umsetzungsmöglichkeiten durch die Raumordnungsplanung. Die Starkregenhinweiskarten zeigen Gebiete auf, die im Falle von Starkregenereignissen betroffen sind und in denen hinsichtlich der Einstautiefe und Fließgeschwindigkeit mit Gefahren gerechnet werden muss und sollten als Fachkulisse genutzt bzw. als Verweis herangezogen werden.	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.1 VB vorbeugender Hochwasserschutz		
BE-ID: 269	Zu den textlichen Festlegungen im Einzelnen: In der Grundsatzfestlegung nach Ziffer G 2.1.1 werden die Bestimmungen Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz definiert. Die Ausweisungen von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz auf Grundlage eines HQextrem werden von Seiten der Bundesraumordnung begrüßt, insbesondere da mehrere Erfordernisse des BRPH in den Absätzen (1) bis (5) adressiert und Verknüpfungen zum risikobasierten Ansatz hergestellt werden. Die in der Begründung vorgenommen Verweise auf den BRPH sind dabei vorbildlich. Fraglich ist allerdings, wie die formulierten Ziele, die mit Vorbehaltsgebieten erreicht werden sollen, allein mit der rechtlichen Qualität eines Grundsatzes der Raumordnung, nur durch die Vorgabe eines erhöhten Gewichts in nachfolgenden Abwägungsentscheidungen, in der Umsetzung erreicht werden können. Insbesondere der Schutz kritischer Infrastruktur und die Vermeidung des Baus von Einrichtungen auf hochwassergefährdeten Standorten, die im Katastrophenfall eines erheblichen Hochwassers ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, lassen sich effektiv nur durch Ziele der Raumordnung bewirken. Es wird deshalb empfohlen, zentrale Belange des Hochwasserschutzes, die als Plansätze für die Vorbehaltsgebiete enthalten sind, als Ziele der Raumordnung festzulegen.	Die Hinweise zur fehlenden Ausweisung von Vorranggebieten für den Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 adressiert den vorbeugenden Hochwasserschutz im Kapitel III.2.1 durch die Festlegung von Grundsätzen der Raumordnung sowie die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Vorranggebiete werden dabei nicht festgelegt. Im Rahmen der risikobasierten Betrachtung wurde geprüft, ob über das bestehende Plankonzept hinaus ein Erfordernis für weitergehende regionalplanerische Festlegungen besteht. Im Ergebnis gelangt die Regionale Planungsgemeinschaft zu der Einschätzung, dass eine Änderung der bisherigen Festlegungen nicht erforderlich ist. Mittels der zur Verfügung stehenden Daten konnten keine besonders gefährdeten Bereiche identifiziert werden, die eine regionalplanerische Zielfestlegung rechtfertigen oder zusätzliche bzw. weitergehende Festlegungen über das bestehende Plankonzept hinaus erfordern (siehe Anlage zur Begründung des Kapitels 2.1 Vorbeugender Hochwasserschutz, Risikobasierte Prüfung gemäß den Zielen I.1.1 und I.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz). Eine weitergehende Festlegung von Vorranggebieten wird daher nicht vorgenommen.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.2 PF Gewässerretention		
BE-ID: 270	In der Grundsatzfestlegung nach Ziffer G 2.1.2 werden die Überschwemmungsgebiete der HQ100-Kulisse adressiert und der Erhalt und die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhaltevermögens angesprochen. Die zunächst begrüßenswerte Festlegung würde sich aus Sicht der Bundesraumordnung auch als Zielfestlegung mit entsprechender Vorranggebietskulisse eignen, um die HQ100-Kulisse raumordnerisch zu sichern und vor zweckfremder Inanspruchnahme zu sichern. Die Kulisse würde sich somit direkt auf die in den Hochwassergefahrenkarten abgebildeten HQ100-Kulissen beziehen und somit die wasserrechtlich festgesetzten, vorläufig gesicherten und faktischen Überschwemmungsgebiete umfassen,	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht gefolgt. Begründung: Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Entwurfs des Regionalplans vom 26. Juni 2025 vorgenommenen Risikoprüfung wurde festgestellt, dass die vorgesehenen Festlegungen unter Würdigung des ermittelten Risikos ausreichend und angemessen sind. Für diese Feststellung waren insbesondere die hydrologischen und topografischen Gegebenheiten der Havel

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Die Raumordnung könnte damit die Fachplanung bei der Sicherung der HQ100-Kulisse effektiv unterstützen. Eine weitere Möglichkeit zum Schutz von Überschwemmungsgebieten vor baulicher Nutzung besteht darin, die Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung vorgesehenen Überschwemmungsgebiete, sofern noch keine Inanspruchnahme erfolgt ist bzw. keine Baurechte bestehen, als Vorgabe in den Regionalplan aufzunehmen. Das Erfordernis wird einerseits durch den BRPH in Festlegung II.2.2 (G) getroffen. Andererseits sehen bereits verschiedene neue Raumordnungspläne eine Zielfestlegung zu diesem Regelungsinhalt vor, um der zweckfremden Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten entgegenzuwirken. Beispiele dafür, wie textliche Zielfestlegungen dieser Art formuliert werden können, finden sich in den Raumordnungsplänen der Länder Nordrhein-Westfalen [Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2024): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Ziel 7.4-6 Oberschwemmungsbereiche. Online verfügbar: https://plandeslanung.nrw.de/svstem/files/media/document/file/202409829-lesefassuna-lep.pdf] und Hessen [Quelle: Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (Hg.) (2022): Landesentwicklungsplan Hessen 2020 - Lesefassung. 4.2.4-13 (z). Online verfügbar: https://landesplanung.hessen.de/sites/landesplanung.hessen.de/files/2022-09/lep_2020_ pdf.] sowie beispielsweise im aktuellen Regionalplanentwurf Mittelhessen [Quelle: Regierungspräsidium Gießen (Hg.) (2025): Regionalplan Mittelhessen. Entwurf. Ziffer 6.4.1-2 (Z)] und Kölns [Quelle: Bezirksregierung Köln (Hg.) (2024): Textliche Festlegungen zur Neuaufstellung des Regionalplans Köln. Entwurf 2024. Ziffer Z.28].	maßgeblich. Die Havel weist im Gebiet der Region in ihrem Mittellauf große seeartige Aufweitungen auf und verfügt im Mittel- und Unterlauf über großflächige, unbebaute Retentionsräume. Aus der durchgeführten risikobasierten Betrachtung kann ein dringender Handlungsbedarf nicht abgeleitet werden. Eine kurzfristige Umstellung des Planungskonzepts auf die Festlegung von Vorranggebieten auf Flächen, die bisher kein Gegenstand der Planung waren, wird auch aufgrund der fehlenden Möglichkeit zur frühzeitigen Information und Beteiligung sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit des Planaufstellungsprozesses als nachteilig bewertet. Es ist jedoch auch anzuerkennen, dass die Regionalplanung durch den Grundsatz II.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz aufgefordert ist, Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 1 WHG, die noch nicht wasserrechtlich vorläufig gesichert wurden, auf geeignete Weise räumlich zu sichern. Im Ergebnis einer wertenden Gesamtbetrachtung wird daher festgestellt, dass die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise Festlegungen der Regionalplanung innerhalb der Flächenkulisse des HQ100 getroffen werden, einer möglichen Teilfortschreibung des Regionalplans überlassen werden kann. Für diese Feststellung spricht auch der Sachverhalt, dass die angeregten Festlegungen gegenwärtig nicht richtlinienkonform vorgenommen werden könnten.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.3 VB Havelpolder		
BE-ID: 271	Die Grundsatzfestlegung nach Ziffer G 2.1.3 sieht Vorbehaltsgebiete Havelpolder vor. Die Festlegung wird grundsätzlich von der Bundesraumordnung begrüßt. Es wird jedoch empfohlen, die Ausführungen der intendierten Steuerungswirkung in der Begründung klarer zu formulieren und die sich daraus ergebenden Handlungsaufträge für die genannten zuständigen Stellen in Form eines verbindlichen Plansatzes zu präzisieren. Der Verweis auf die Ergebnisse des NHWSP wird begrüßt.	Die Hinweise zur Konkretisierung der intendierten Steuerungswirkung der Vorbehaltsgebiete Havelpolder werden berücksichtigt. Die Begründung zu G 2.1.3 wird dahingehend ergänzt und präzisiert, dass die raumordnerische Zielrichtung der Festlegung sowie die daraus resultierenden Anforderungen an die öffentlichen Planungsträger gemäß § 4 ROG klarer hervorgehen. Dabei wird insbesondere verdeutlicht, dass die Funktionsfähigkeit und Steuerbarkeit der Havelpolder als überregional bedeutsame Retentionsräume bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dauerhaft zu berücksichtigen und Beeinträchtigungen ihrer Hochwasserschutzfunktion zu vermeiden sind. Der Verweis auf die Ergebnisse des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (NHWSP) wird beibehalten und als fachliche Grundlage für die weitere Optimierung der Havelpolder hervorgehoben.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / G 2.1.4 VB PF gesteuerte Retention		
BE-ID: 272	Die Grundsatzfestlegung nach Ziffer G 2.1.4 beinhaltet Vorbehaltsgebiete „Potenzialflächen für die gesteuerte Retention". Die Sicherung von potenziell geeigneten Standorten für neue gesteuerte Retentionsflächen mit Hilfe von Vorbehaltsgebieten wird sehr begrüßt.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu berücksichtigende Hinweise ergeben sich nicht.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / XII. Anlage Risikoprüfung		
BE-ID: 274	Zum risikobasierten Ansatz im vorbeugenden Hochwasserschutz: Die vorgenommene „Risikoprüfung gemäß Ziel 1,1.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz" im Anhang des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 wird von Seiten der Bundesraumordnung sehr begrüßt. Der Plangeber legt nachvollziehbar dar, welche Datengrundlagen genutzt werden, um den Anforderungen zu entsprechen und geeignete Festlegungen daraus ableiten zu können. Auf Grundlage eines extremen Hochwasserereignisses und der drohenden Einstautiefe wurden Ortslagen benannt, in denen mit einer hohen Gefährdung gerechnet wird (Zollchow und Vieritz). Neben den zurzeit betroffenen Siedlungsbereichen sollte die Regionalplanung jedoch auch Flächen im Freiraumbereich sichern, die einer hohen Gefährdung unterliegen und daher in Zukunft nicht für bauliche Inanspruchnahmen zur Verfügung gestellt werden sollten. Insbesondere Flächen, die einer hohen Einstautiefe im Hochwasserfall unterliegen, sollte eine Erhöhung des Hochwasserrisikos und des Schadenspotenzials effektiv vermieden werden. Die kommunale Bauleitplanung sollte diese räumlichen Umgriffe im Zuge ihrer Eigenentwicklung als Grundlage heranziehen und nur Flächen in Betracht ziehen, die keiner erhöhten Hochwassergefahr unterliegen. Dies wird allerdings nicht mit Hilfe von Vorbehaltsgebieten gelingen. Dem Träger der Regionalplanung wird daher geraten, ergänzende Vorranggebiete für den Hochwasserschutz in seinen Regionalplan zu integrieren. Nur Vorranggebiete können bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen Priorität geben und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.	Die Hinweise zum risikobasierten Ansatz werden zur Kenntnis genommen. Die im Anhang des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 durchgeführte „Risikoprüfung gemäß Ziel I.1.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ stellt eine fachliche Grundlage für die Bewertung hochwassergefährdeter Bereiche im regionalplanerischen Maßstab dar. Auf dieser Basis wurden raumordnerische Festlegungen abgeleitet. Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Festlegung eines eigenständigen raumordnerischen Ziels bzw. ergänzender Vorranggebiete für den Hochwasserschutz im regionalplanerischen Maßstab nicht vorliegen. Die Bereiche mit erhöhten Einstautiefen und besonderen Gefährdungslagen außerhalb von Siedlungsbereichen umfassen im Wesentlichen Freiraum-, Landwirtschafts- und Waldflächen. Die Freiraumflächen sind in erheblichem Umfang bereits durch bestehende raumordnerische und fachrechtliche Festlegungen gesichert, insbesondere durch Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete. Darüber hinaus liegen wesentliche Teile innerhalb des landesplanerischen Freiraumverbundes, der gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) Freiräume mit hochwertigen Funktionen räumlich vernetzt und vor raumbedeutsamer Inanspruchnahme und Zerschneidung schützt. Die verbleibenden Flächen mit potenzieller Hochwassergefährdung außerhalb dieser Schutzkulissen beschränken sich auf einzelne, räumlich begrenzte Bereiche. Für diese wird mit der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für den Hochwasserschutz eine angemessene und verhältnismäßige planerische Sicherung getroffen. Diese dienen der raumordnerischen Kennzeichnung bestehender Hochwasserrisiken und weisen auf die betroffenen Gefährdungslagen hin. Zugleich wird sichergestellt, dass dem Belang des vorbeugenden Hochwasserschutzes im Rahmen nachfolgender Abwägungs- und Zulassungsentscheidungen ein

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		angemessenes Gewicht beigemessen wird.
TÖB-Nr.: 2152 / Förderverein Seddiner See e.V.		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 704	Der Förderverein Seddiner See e. V. vertritt über 50 Mitglieder, welche direkt und unmittelbar vom Zustand des Seddiner Sees betroffen sind. Unter den Mitgliedern gibt es juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Privatpersonen. Wir setzen uns für den Erhalt des Seddiner Sees und der umliegenden Seenkette ein und verfügen in diesem Kontext über umfangreiche Expertise. Hydrologisch und hydrogeologisch gesehen sind die Fresdorfer Heide und das Vorranggebiet „Kiessand" verbunden mit den Seddiner Seen und weiteren Gewässern in der Region.	Die einleitende Darstellung von Status und Aufgaben des Fördervereins Seddiner See e. V. wird zur Kenntnis genommen. Die hydrologisch und hydrogeologisch dargestellten Verbundenheiten zwischen der Fresdorfer Heide sowie den Seddiner Seen bestehen offensichtlich; sie werden vom Einwender aber nicht als Begründung für eine Ablehnung des VR 05 Fresdorfer Heide herangezogen. (Anmerkung: dieser Zusammenhang wird auch im Rahmen des Planfeststellungsbeschluss „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide", S. 219ff behandelt - siehe Webseite lbgr.brandenburg.de).
BE-ID: 705	Im Kontext der vereinsinternen Auseinandersetzung mit dem Regionalplan Havelland-Flaming 3.0 erscheint es zwingend geboten, das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide / Kiessand aus der Planung zu streichen. Begründungen: 1. Das in den Unterlagen genannte Kiesabbaupotenzial ist nach Auffassung von Fachleuten, denen wir uns anschließen, in unrealistisch und falscher Höhe berechnet worden.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft auch im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt.
BE-ID: 706	Im Kontext der vereinsinternen Auseinandersetzung mit dem Regionalplan Havelland-Flaming 3.0 erscheint es zwingend geboten, das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide / Kiessand aus der Planung zu streichen. Begründungen: 2. Nach den eigenen Regeln des Planungsverfahrens liegt u. E. ein so genannter Raumnutzungskonflikt vor. Dieser kann nicht, wie in Ihren Planungen geschehen, dadurch verneint werden, dass so genannte „zugelassene Pläne" vorliegen. Es liegen nach unserem Wissen mehrere juristische Verfahren und Klagen zwecks Anfechtung beim zuständigen Oberlandesgericht vor. 3. Ferner gibt es u. E. keine Befassung mit den vorliegenden Einwänden der Betroffenen; anstelle dessen wird pauschal von einer geänderten Rechtslage gesprochen. Diese ist juristisch als „schwebend unwirksam" einzustufen und kann nicht als Begründungstatbestand dienen.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.
TÖB-Nr.: 6257 / Ortsbeirat des Ortsteils Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung	
BE-ID: 1183 In unserem gemeinsamen kurzen Gespräch am 27. November in Teltow hatten wir vereinbart, die Stellungnahme des Ortsbeirates von Ahrensdorf mit aufzunehmen in die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Ausgangslage war, dass der Ortsbeirat bzw. als betroffener Ortsteil Ahrensdorf keine Aufnahme in die Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde findet. Ich kann Rückmeldung geben, dass unsere Stellungnahme lediglich zur Kenntnis genommen wurde. Ich freue mich. Ihnen hiermit im Anhang unseren Beitrag, ordentlich beraten und beschlossen, zur Aufnahme zusenden zu dürfen. In seiner ordentlichen Sitzung am 30.10.2025 hat der Ortsbeirat Ahrensdorf den Tagesordnungspunkt „Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland Flaming 3.0" der Stadt Ludwigsfelde unter der Vorlage- Nr. BV-2025/340 beraten wie folgt: [...] Der Ortsbeirat Ahrensdorf fordert Ergänzungen / Korrekturen zur bereits abgegebenen Stellungnahme der Stadtverwaltung Ludwigsfelde durch Aufnahme in den Beschlussvorschlag zur Vorlage „Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland Flaming 3.0" (BV-2025/340) auf Grundlage des Beschlusses des Ortsbeirates Ahrensdorf vom 30.10.2025. [...] Beschluss des Ortsbeirates Ahrensdorf zur ergänzenden/ korrigierenden Einbringung in die Stellungnahme der Stadt Ludwigsfelde gegenüber der Regionalen Planungsstelle, wie folgt: „Der Ortsbeirat Ahrensdorf lehnt die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen in der Ortslage Ahrensdorf einstimmig ab (3x bei 3 vollzählig anwesenden Ortsbeiräten). Nach Brandenburgischer Kommunalverfassung, §45 „Bildung von Ortsteilen", Absatz 1, ist die Bildung von Ortsteilen nur möglich auf Grundlage „[...] ausreichend große[r], räumlich getrennte[r], bewohnte[r] Gemeindeteile [...]". Eine Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen in der Ortslage Ahrensdorf würde diese Grundlage durch bauliche Verschmelzung mit Gebieten der Kernstadt (Rousseaupark) beseitigen. Des Weiteren wären weitere Infrastrukturfolgekosten (Straßen, Schulen, KITA/ Hort, Sport- und Freizeitstätten) ökologische Folgekosten (Übernutzung des anliegenden Naturschutzgebietes Nuthe/ Nieplitz sowie der Landschaftsschutzgebiete, der Ahrensdorfer Kieskuten, des Siethener Elsbruch, des Landschaftsbildes) zu erwarten." Der Ortsbeirat Ahrensdorf bittet um Aufnahme seiner Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.	Für die nachgereichte Stellungnahme des Ortsbeirates Ahrensdorf bedanken wir uns. Der Anregung, kein Vorbehaltsgebiet Siedlung der Ortslage Ahrensdorf festzulegen, wird nicht gefolgt. Begründung: Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Festlegungen des LEP HR zur Innenentwicklung und zur Funktionsmischung (G 5.1) sowie zum Siedlungsanschluss (Z 5.2) und zur Eigenentwicklung (Z 5.5) bleiben unberührt. Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen. Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin. Die Träger der kommunalen Planungshoheit konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung unter Berücksichtigung weiterer Belange. Dazu zählen auch die von der Stellungnehmerin benannten Belange. Hinweis: Eine Verbindung zwischen dem Rousseaupark und der Ortslage Ahrensdorf in Form einer planerischen Darstellung Siedlung erfolgt bereits durch die Festlegung als Gestaltungsraum Siedlung im Landesentwicklungsplan für die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR). Plangeber hier ist hier die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Die

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Regionale Planungsgemeinschaft hat diese Darstellung lediglich nachrichtlich übernommen.
Stellungnehmer(in): 6000 / Privat	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)	
BE-ID: 42 Nachfolgend erhalten Sie meine Stellungnahme bezügliche der Errichtung von Windkraftanlagen in/am OT Siethen. Stadt Ludwigsfelde und Umgebung gemäß dem gemäß Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Kapitel 2.2 Eignungsgebiete für Windenergienutzung (VRW36). Ich stimme hiermit ausdrücklich gegen die Errichtung von WKA/WEA im Landkreis Teltow-Fläming: Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Kerzendorf. Stadt Trebbin, Gemarkungen Thyrow und Siethen! Begründungen: • Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit. wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus. Angstzustände. Depressionen usw. • Durch die sehr geringen Abstände von ~1 000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte die Wertminderung meiner Immobilie(n) bei Nachbarschaft zu einem Windkraft-Industriegebiet bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung). • Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel. die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand so gefährdet wird/ist (ref. Belang B 06 des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0). Der Ortsteil Siethen stellt einen der östlichen Grenzorte des Naturparks Nuthe-Nieplitz dar, wobei sich der gesamte Orts- / Dorfkern innerhalb dieses Naturparks befindet (vgl. Wikipedia, Lage & Strukturdaten). Unmittelbar am den westlichen und südwestlichen Ortsrand beginnt ein Flora und Fauna Habitat (FFH), welches u.a. von diversen Tierarten wie Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird. Viele dieser Tierarten versorgen sich in den rings um Siethen gelegen Wald- und Feldgebieten mit Nahrung und leben hier. Ich sehe hier ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit (Verletzung / Tötung) dieser Tiere beim Durch- bzw. Einflug in und Überflug über dieses Vorranggebiet für WKA, sowie eine Bedrohung der Versorgungs- und Brutgebiete. Folgende Arten sind u.a. im, am und um den NP Nuthe-Nieplitz heimisch: Seeadler, Fischadler, Rotmilan, Schwarzmilan, Wanderfalke, Turmfalke, Sperber, Wiedehopf, Habicht,	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Waldohreule,
Schleiereule,
Hufeisenfledermaus,
Raubwürger,
Neuntöter,
Weißstörche,
Kraniche,
Graugänse,
Zwerggänse.
(ref. Belang B 06 des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0)
• Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) weist in seinem Positionspapier (Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) (2011): Positionspapier Bundesamt für Naturschutz„ Windkraft über Wald") darauf hin, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald besondere, gravierendere Auswirkungen haben können, da Wälder im Vergleich zu Offenland- und insbesondere zu Agrar-Ökosystemen in der Regel naturnäher seien.
Durch die Errichtung von Windenergieanlagen kommt es zu einem Verlust von Waldlebensräumen, zur Zerschneidung zusammenhängender Waldgebiete sowie zu Licht- und Lärmimmissionen. Anlagen- und betriebsbedingt kann es zu Kollisionen von Vögeln und Fledermäusen und zu Störungen von empfindlichen Arten kommen. Baumkronen und der Luftraum darüber sowie Waldränder werden als besondere Habitate benannt
(ref. Belang B 01, B 06, B 16 & B 18 des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0)
• Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass durch die Errichtung von WEA/WKA im VRW 36 die Trinkwasserversorgung gefährdet wird und / oder sich die Trinkwasserqualität verschlechtert (ref. Belang B 11 des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0).
• Grundwasserabsenkungen für die Errichtung der WKA können Auswirkungen auf die Grundwasserleiter und die Quellen ausüben, welche das Naherholungsgebiet Siethener See mit Wasser versorgen. (ref. Belang B 11 des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0)
• Aufgrund ihres vergleichsweise niedrigen Wirkungsgrads von ~45 bis 50% können Windkraftanlagen in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen nicht kostendeckend arbeiten. Bei Insolvenzen der Betreiberfirmen ist davon auszugehen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.
• Da Windenergieanlagen von allen Bürgern Ober Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.
• Der Mindestabstand zu Wohnsiedlungen (~1 km) ist viel zu gering, eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung durch das Freisetzen von Kunststoffabrieb und der Ewigkeits-Chemikalie PFAS (aus Rotorblättern, Schmierfetten, Konservierungsmitteln etc.) und damit eine Exposition der Anwohnenden, der Besucher, der Flora und Fauna inklusive der landwirtschaftlich genutzten Flächen kann somit nicht ausgeschlossen werden.
In direkter der Nähe befinden sich als öffentliche Einrichtung u.a. eine Kindertagesstätte (DRK Kita Siethen) und ein Sport & Fußballplatz. Hier sind besonders Störungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen bis

hin zu dauerhaften Schädigungen durch die WKA zu erwarten.
• Weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen und mögliche Schädigungen gehen vom erzeugten Infraschall, der Lärmbelästigung durch Windgeräusche, Blinklicht und Schlagschatten aus.
• Die Zerstörung eines klimawirksamen Bestandswaldes und Bannwaldes aufgrund zu geringer Abstände bei der Errichtung der industriellen Windkraftanlagen und deren Infrastruktur und in der Folge durch die erhöhte Gefahr von Eisschlag, Windbruch und Austrocknung, durch Abholzung / Rodung von bis zu 200 ha klimaregulierenden Wald, darunter ein ~200 Jahre alter Buchenwald, um diese WEA/WKA zu errichten führt die hiermit forcierte Energiewende, die angestrebte Dekarbonisierung sowie das Erreichen der Klimaziele vollständig Ad absurdum. Siehe Anlage, Stellungnahme Berliner Forsten (BF) v. 05.10.2023.
• Es droht weiterhin eine optische Bedrängung und Zerstörung des Landschaftsbildes, sowie eine Benachteiligung und der totale Verlust des ~100 ha großen Naherholungsgebietes Siethener See, einhergehend mit fernbleiben von Touristen aufgrund der immensen Größe, Anzahl und Nähe der geplanten WEA/WKA
• Es findet ein Umbau der ländlichen Region in Industriegebiete der Windkraft mit all ihren negativen Begleiterscheinungen statt. Siehe Anlage, Stellungnahme Berliner Forsten (BF) v. 05.10.2023.
• Undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer) nach BauGB §35 wodurch die betroffene Bevölkerung kein Mitspracherecht mehr hat.
• Unsoziale Umverteilung der Mittel von unten nach oben aufgrund von Subventionen, die wir alle tragen müssen, wenige profitieren auf Kosten vieler.
• Fragwürdiger Beitrag der Windkraft an der Energiewende und an der Erreichung der Klimaziele, da:
a) WKA/WEA nicht grundlastfähig sind
b) Windkraft ohne Speichertechnologie keinen Sinn ergibt
c) im Norddeutschen Bereich bereits ein Überangebot von Ökostrom (PV & Wind) vorhanden ist, welcher die Stromnetze Immens belastet und die Netzbetreiber vor große Herausforderungen stellt
(fehlende Transportkapazität, Ungleichgewicht Im Netz, nicht vorhandene Speichermöglichkeiten)
d) die Infrastruktur für den Abtransport des erzeugten Windstroms noch nicht vorhanden ist und es daher häufig zu reihenweisen Abschaltungen von WKA kommt (s. Anlage)
e) durch Destabilisierung der Stromnetze die Gefahr partieller Blackouts steigt und mit weiter steigenden Strompreisen zu rechnen ist
f) Kein effektiver Beitrag zur C02-Reduktion und zur Erreichung der Klimaziele obwohl inzwischen über >29.000 industrielle Windkraftanlagen errichtet worden sind.
g) Problem der Entsorgung der Glasfaserverbundstoffe (Sondermüll) im Bereich der Flügel
h) Einsatz der Ewigkeitschemikalie PFAS in Rotorblättern, Schmierfetten, Konservierungsmitteln und weitem Baustoffen etc.)

• Weiterhin kommunizierte die Stadt Ludwigsfelde in einer Einwohnerversammlung, welche am Dienstag, 09.09.2025 um 18.00 im Ortsteil Kerzendorf stattfand, folgende Punkte:
• der Flächennutzungsplan (FNP) vom 30.10.2001 mit seiner 1. Änderung vom 11.07.2006 ist überholt und befindet sich derzeit in Überarbeitung
• für den neuen FNP der Stadt Ludwigsfelde hat die Stadtverordnetenversammlung (StW) diverse Ziele (neu) definiert und diese in der StW vom 19.03.2024 einstimmig beschlossen, darunter u.a. die nachfolgend genannten Punkte:
Ziel 7: Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen und Aufwertung des Naturhaushaltes Ziel 9: Vermeidung / Minimierung der Eingriffe in die Natur
• Im FNP neu für den Ortsteil Siethen sind keine Veränderungen vorgesehen oder geplant

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	d.h. die Im Belang B 01 des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 genannte Nutzungsart „Flächen für Wald" und „Flächen für Landwirtschaft" werden auch mit dem FNP neu nicht geändert • Ausgleichsflächen für Bauvorhaben auszuweisen ist lt. Stadtverwaltung derzeit schon sehr schwierig, da nur noch wenige Ausgleichsflächen vorhanden sind Diese Punkte stehen vollständig im Widerspruch zu der bereits erfolgten Genehmigung für zwei WEA/WKA der beantragten Genehmigung von vier weiteren WEA/WKA sowie der geplanten Errichtung von weiteren 9 WEA/WKA im VRW36. Der Ortsteil Siethen wie auch das VRW36 / PF 36 liegt vollständig in einem Gebiet, dass stark von gen Westen vom BER abfliegenden und gen Osten den BER anfliegenden den Verkehrsflugzeugen genutzt wird. Hier ist vor allem durch das Dauerblinken der Leuchtfeuer bzw. der Nachtkennzeichnung an den WEA/WKA von einer erheblichen Belastung für die Anwohnenden auszugehen. Weiterhin verringert sich durch die Errichtung der WKA/WEA hier der laterale (Sicherheits-) Abstand zwischen Luftfahrzeugen und Boden um die Höhe der geplanten WKA/WEA, wodurch sich bei Unregelmäßigkeiten im Flugbetrieb ein erhöhtes Gefährdungspotential für Mensch, Tier- und Umwelt ergibt (siehe auch Belang 806, B 11 & B 23 des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0). Anhand der vorstehend genannten Gründe und um ggfls. später ein Klagerecht ausüben zu können, protestiere / stimme ich hiermit gegen die Errichtung von WKA/WEA im VRW36 / PF 36 gem. Regionalplan Havelland-Fläming 3.0.	
TÖB-Nr.: 6001 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 454	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6002 / BIO Hof Glindow UG & Co. KG		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 935	Stellungnahme, insbesondere zu den Festlegungen im Bereich der Glindower Platte (Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung, VB26): Wir bauen seit mehr als 30 Jahren Bio Sanddorn als Dauerkultur auf zertifizierten ÖKO Flächen an. Dieser Anbau und die Ernte sind erhebliche Inhalte unserer Unternehmung. Ein Abbau von Rohstoffen und die Umwandlung dieser Flächen in ein Abbaugebiet für Rohstoffe würde nicht nur unseren Anbau gefährden, sondern auch die landwirtschaftliche Versorgung unser Flächen. Staubentwicklung, schlechtere Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiter und höherer Reinigungsaufwand der Ernte sind nur einige Faktoren, die erschwerend hinzukommen. Ich bitte Sie, das geplante Vorbehaltsgebiet für Rohstoffgewinnung auf der Glindower Platte im Regionalplan zu streichen bzw. neu zu prüfen und die Belange der Landwirtschaft- insbesondere des Obstbaus - in der Abwägung vorrangig zu berücksichtigen.	Die Bedenken sind verständlich und werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Mit der Orientierung der Festlegung von Rohstoffflächen auf Flächen mit geringen Raumkonflikten werden die vom LBGR angemeldeten Rohstoffflächen bereits in Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen erheblich reduziert. Gemäß des Planungskonzeptes wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost so bereits von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt. Zudem erhebt die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets noch keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten landwirtschaftlichen Belange.
TÖB-Nr.: 6003 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 455 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6004 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 456 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6005 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 457 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6006 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 458 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6007 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 459 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6008 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 460 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6009 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 461	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6010 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 462	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6011 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 463	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6012 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 464	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6013 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 899	Wir fordern die Streichung der Fresdorfer Heide als Vorranggebiet VR 05 für Kiessand Begründung: Die Mindestgröße von 10 ha in der Bundesraumordnungsverordnung kann die Einordnung der Fresdorfer Heide als Vorranggebiet nicht begründen. Nach dieser Vorschrift soll die zuständige Raumordnungsbehörde eine Raumverträglichkeitsprüfung einleiten, wenn sie erwartet, dass das Vorhaben zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen führen wird. Die Regionale Planungsgemeinschaft macht aber nicht deutlich, wo sie, mit Ausnahme der ausschließlichen Angabe der Flächengröße, Gründe dafür sieht, die Einordnung als Vorhabengebiet vornehmen zu können. Eine Raumverträglichkeitsprüfung, wie sie in der Bundesraumordnungsverordnung als Grundlage für die Flächenfestlegung vorgesehen ist, wurde in der Fresdorfer Heide nicht durchgeführt und ist auch nicht beabsichtigt. Damit ist die Festlegung der Regionalen Planungsgemeinschaft, bezogen auf die Fresdorfer Heide, willkürlich und nicht akzeptabel. Ebenso wenig kann der unmittelbare räumliche Anschluss von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten der Rohstoffgewinnung nicht für die Bestimmung der Mindestgröße als zusammenhängendes Gebiet in der Fresdorfer Heide zugrunde gelegt werden. Bei einer Planung geht es darum, das künftig abzubauende Rohstoffgewinnungsgebiet festzulegen. Dieses Gebiet beträgt in der Fresdorfer Heide rund 16 ha. Die Regionale Planungsgemeinschaft beruft sich darauf, dass sie die vom Landesbergamt gelieferten Daten verwendet. Eigentlich müsste man davon ausgehen können, dass das Bergamt seriöse Daten liefert. Die Tatsache, dass das Landesbergamt für die Fresdorfer Heide 50 ha als Vorrangfläche angegeben hat, beweist das Gegenteil, denn die 50 ha in der Fresdorfer Heide enthalten die bereits ausgekieste Fläche des Kiessandtagebaus. Bereits ausgekieste Flächen dürfen aber bei der Planung und Festlegung von	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründungen: 1.) Gemäß § 1 der Bundesraumordnungsverordnung soll eine Raumverträglichkeitsprüfung (§ 15 des Raumordnungsgesetzes) durchgeführt werden, wenn Planungen und Maßnahmen im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Gemäß Nummer 17 der Verordnung gelten als solche „bergbauliche Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr“. Dabei obliegt es nicht der Ebene der Regionalplanung eine solche Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da dieses erst mit detaillierten Abbauplanungen - in der Regel in bergbaulichen Genehmigungsverfahren - erfolgen kann. Das Planungskonzept für die Festlegung von Rohstoffgebieten im Regionalplan macht sich die Gebietsgröße von mindestens 10 ha als Kriterium zu eigen, da hiermit eine nach Bundesraumordnungsverordnung definierte regionale Bedeutsamkeit möglicher Abbauvorhaben herausgestellt wird. In Konstellationen von unmittelbarem räumlichem Anschluss

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
künftigen Kiessandabbauflächen nicht berücksichtigt werden. Außerdem ist unklar, warum der Kiessandabbau, der in den vergangenen Regionalplänen gar keine Rolle gespielt hat, nun plötzlich in den Regionalplan aufgenommen wird, nachdem bereits der größte Teil des Kiessandvorkommens abgebaut worden ist und das noch vorhandene Restabbauvolumen weit weniger als ein Prozent des gesamten Kiessand-/Sandvorkommens der Region ausmacht. Der Festlegung der Fresdorfer Heide als Vorranggebiet steht die im Verhältnis zur Gesamtfördermenge an Kiessand in der Region Havelland - Flaming geringe wirtschaftliche Bedeutung objektiv entgegen.	von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung trifft dieses Mindestgrößenkriterium von 10 ha auch für das zusammenhängende Gebiet zu. 2.) Die Aussagen zur Herstellung eines „standsicheren Hohlkörpers“ gehören als Vorbereitung einer Wiedernutzbarmachung zwangsläufig zu den Inhalten von Rahmenbetriebsplänen bergbaulicher Aktivitäten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Über die Art und den Umfang der Verwendung bzw. Veräußerung von gewonnenen Kiesen und Sanden muss der Regionalplan keine Festlegungen treffen; sie hängen oftmals auch von marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit alternativer – auch bergbaufremder – Bauersatzmaterialen ab. Daher trifft die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming keine weiteren wirtschaftlichen Einschätzungen über das Kriterium VR-K01 hinaus.
TÖB-Nr.: 6014 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 465 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6015 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 466 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6016 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide	
BE-ID: 467 In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6017 /	

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 468	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6018 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 469	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6019 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 470	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6020 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 471	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6021 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 43	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland- Flaming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig: Flurstück Nr. 9 der Flur 17, Flurstück Nr. 11 der Flur 17, Flurstück Nr. 28 der Flur 17. Begründung: der Gemarkung Belzig der Gemarkung Belzig der Gemarkung Belzig Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	
TÖB-Nr.: 6022 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 472	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6023 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 473	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6024 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 474	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6025 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 475	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6026 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 44	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in den Gemarkungen Illmersdorf und Rietdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 21/2 der Flur 2 der Gemarkung Illmersdorf, Flurstück Nr. 67/2 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf, Flurstück Nr. 72 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf, Flurstück Nr. 4 der Flur 3 der Gemarkung Rietdorf. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	liegen in der von der Firma' Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Wie bereits ausführlich vorgetragen, stehen der beplanten Fläche keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere liegt die Fläche nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Weiter halten wir mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf ein, so dass keine Umzingelung und keine optisch bedrängende Wirkung bewirkt wird. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.	Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6027 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 476	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6028 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 45	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Rietdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Flaming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Flaming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow: Flurstück Nr. 73 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf, Flurstück Nr. 78 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf, Flurstück Nr. 79 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf, Flurstück Nr. 80 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf, Flurstück Nr. 81 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Wie bereits ausführlich vorgetragen, stehen der beplanten Fläche keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere liegt die Fläche nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Weiter halten wir mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf ein, so dass keine Umzingelung und keine optisch bedrängende Wirkung bewirkt wird. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6029 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 477	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6030 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 478	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6031 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 479	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6032 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 46	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 42 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 44 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 68 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 71 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 76 der Flur 16 der Gemarkung Belzig. Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	
TÖB-Nr.: 6033 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 47	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 42 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 44 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 68 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 71 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 76 der Flur 16 der Gemarkung Belzig. Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6034 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 480	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6035 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 481	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6036 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 482	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6037 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 483	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6038 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 48	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: in der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 234 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 293 der Flur 6 der Gemarkung Lütte. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6039 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 484	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6040 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 49	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in den Gemarkungen Belzig und Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: in der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 21 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 63 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 192 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 193 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 196 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 197 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 199 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 210 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 221 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 233 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 251 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 297 der Flur 6 der Gemarkung Lütte. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6041 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 485	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6042 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 50	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in den Gemarkungen Belzig und Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: in der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 21 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 63 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 192 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 193 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 196 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 197 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 199 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 210 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 221 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 233 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 251 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 297 der Flur 6 der Gemarkung Lütte. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6043 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 486	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6044 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 487	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6045 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 488	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6046 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 489	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6047 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 490	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6048 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 491	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6049 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 492	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6050 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 493	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6051 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 494	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6052 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 495	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6053 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 496	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6054 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 497	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6055 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 498	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6056 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 499	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6057 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 500	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6058 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 501	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6059 /		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 502	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6060 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 51	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Lütte in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: in der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 234 der Flur 6 der Gemarkung Lütte, Flurstück Nr. 293 der Flur 6 der Gemarkung Lütte. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6061 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 503	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6062 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 504	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6063 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 505	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6064 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 506	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6065 /		
nicht zuordenbar		
BE-ID: 760	Betreff: Einwendung gegen die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau Fresdorfer Heide und Stellungnahme im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming - im Rahmen der öffentlichen Planauslegung „Errichtung einer Deponie der Deponieklasse I im Kiessandtagebau „Fresdorfer Heide" erhebe ich folgende Einwendungen: Ich wohne in der Gemeinde Nuthetal und bin von der Errichtung der Deponie direkt betroffen. Die Planungen der BZR beeinträchtigen meine Lebensqualität massiv. Durch das Vorhaben fühle ich mich in meiner Gesundheit beeinträchtigt, da Lärm, mindernde Erholungsmöglichkeit, Verkehrsgefährdung, Verschmutzung und Luftemissionen meine Lebensqualität und Gesundheit bedrohen. Die Planung und Errichtung einer Deponie bedeutet die Zerstörung eines geschlossenen Waldgebietes und die fehlende Renaturierung nach Auskiesung 2019 schädigt die schönsten Stellen des Naherholungsgebiet dauerhaft und nachhaltig. Durch die Errichtung der Deponie werden Wander- und Reitwege und die Biotope mit ihren Lebensräumen der wertvollen Tier- und Pflanzenwelt des Landschaftsschutzgebietes zerstört. Eine Deponie ist für den gewählten Standort nicht zu verantworten. Er liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes und grenzt an ein europäisches Naturschutzgebiet. Die Deponieplanung widerspricht dem Flächennutzungsplan der Gemeinden, den gültigen Landschaftsplänen. Die überörtlichen Pläne sehen auf der Fläche Freiraum und den Schutz empfindlicher Teilräume der regionalen Landschaftseinheiten vor. Das Vorhaben beeinträchtigt die Nuthe-Nieplitz-Niederung, ein „Großschutzgebiet von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung" und stört meinen Erholungwert im Naturpark. So steht diese Planung absolut nicht mit dem übergeordneten Allgemeinwohlinteresse in Einklang. Und was ist mit den Giften, die das Grundwasser verunreinigen!!?? Ich fürchte durch den Bau und Betrieb der Deponie kommt es zu einer Trinkwassergefährdung, eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung und der Wasserqualität des Trinkwasserbrunnens des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben" in Tremsdorf und benachbarte Hausbrunnen sind wohl somit auch nicht ausgeschlossen. Ich fordere das Landesumweltamt auf, den verfassungsmäßigen Schutz des Grundwassers für mich zu gewährleisten. Denn ich sorge mich auch darum, dass aus den einzulagernden Abfällen Schadstoffauswaschungen durch Eindringen von Niederschlagswasser nicht auszuschließen ist. Man will aus diesem Grunde den Grundwasserspiegel senken?! Und das Niederschlagswasser abtransportieren? Was hat man eigentlich für eine Tot-Sünde gegenüber den Menschen und der Natur hier vor!!! Der Wasserspiegel des landschaftlich reizvollen Seddiner Sees in meiner Nähe sinkt seit den letzten Jahren. Durch die geplante Versiegelung der Fresdorfer Heide und die künstliche Verrieselung von Nierderschlagswasser im Osten der geplanten Deponie	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Begründung: Der Regionalplan Havelland-Fläming trifft keine Festlegungen zu Abfallwirtschaft oder Deponien.

würde dem Seddiner See der Wasserzulauf verloren gehen, so dass der Wasserspiegel schnell weiter sinken würde. Die Austrocknung des Sees wäre die Folge. Wieder ein Stück der Natur, das verloren geht.
Lt. meiner diversen Informationen entdeckte man 2008 eine „Müll-Mafia", die sich eine goldene Nase damit verdient hat, Müll illegal und unsachgemäß in der Kiesgrube Fresdorfer Heide zu lagern - auf Kosten der Gesundheit der hier lebenden Menschen und des Bestandes der hier lebenden Tiere und der hier bestehenden Baum- und Pflanzenwelt. Eine Sache für die Staatsanwaltschaft, aber die Strafen waren zu milde und der Schaden bleibt und wird vertuscht. Die BZR sieht vor, die derzeit in der Kiesgrube zwischengelagerten Abfallberge in die Deponie einzubauen, obwohl es sich bei diesen Hinterlassenschaften nicht um typischen Abfall für eine DK 1 Deponie handelt und noch nicht alle Parameter untersucht wurden, die vorgeschrieben sind. Die Gefahren sind nicht bewertet worden. Jetzt wird fleißig Erde darauf geschüttet, aber wie wird sich die Brühe in einigen Jahren unter der Erdschicht verhalten !!!???
Die Laster dafür bewegen sich schnell und eilig auf unseren Straßen, oft rücksichtslos. In der schalltechnischen Einschätzung werden für die An-und Abfuhr für das geplante Deponiegebiet hauptsächlich die Durchfahrten für die Orte Langerwisch und Saarmund benannt. Der Schwerlastverkehr wird massiv zunehmen. Die Planung sieht 350 LKW-Fahrten in den Betriebszeiten von 7 -17.30 Uhr vor, das bedeutet alle 2 Minuten brettert 1 LKW durch die Straßen meines Wohnortes. Die negativen Einwirkungen durch den Verkehrslärm und die Luftschadstoffe und die Zunahme des Schwerlastverkehrs durch die ausgelegten Planungen der Deponie sind nicht ausreichend berücksichtigt. Weit mehr als angegeben wird der LKW-Verkehr auf unseren Straßen zunehmen. Die Folge sind Lärm, Abgase, gesundheitliche Stäube durch überwiegend nicht geschlossene Transportbehälter, Erschütterungen, Beschädigungen an Straßen, Einfriedungen und Häusern und vermehrte Unfallgefahren für Fußgänger, Schulkinder, Radfahrer und Autofahrer. Es wird billigend in Kauf genommen, dass der Schwerlastverkehr bei der Durchfahrt durch Saarmund weiter zunimmt, obwohl eine enorme Vorbelastung und zusätzliche Parallelbelastung durch den Weiterbetrieb des Kiesabbaus besteht, so dass eine Überschreitung der Lärmgrenzwerte zu erwarten ist. Durch die Zunahme des Durchgangsverkehrs durch die Ortslagen ist ebenso mit einer Zunahme der Feinstaubbelastung zu rechnen. Das bedeutet für mich und meine Mitmenschen eine starke Belastung und ein erhöhtes Gesundheitsrisiko. Ich lehne die Errichtung einer Deponie auch aus diesen gewaltigen Lärmbelästigungen und Luftverunreinigungen massiv ab.
Da die Bürgersteige in meinem Wohnort und den Nachbarortslagen sehr eng sind und Radwege auch fehlen, die eng vorbeifahrenden Lastkraftwagen Steine und Staub aufwirbeln, ist man als Radfahrer dort schutzlos gefährdet. Eine Reduzierung des Schwerlastverkehrs nach dem Ende der Auskiesung 2019 war für mich gleichbedeutend mit der Reduzierung dieser Gefährdung. Die vom Schwerlastverkehr ausgehende Gefährdung im Straßenverkehr ist beachtlich. Diese Gefahrenquelle soll über das Kalenderjahr 2019 hinaus verlängert werden. Eine Bewilligung des Antrages halte ich auch aus diesem Grund für unzulässig und lehne die Einrichtung einer Deponie am geplanten Standort ab.
Ich begreife nicht, dass das Bild der Landschaft in einem Landschaftsschutzgebiet verändert werden darf. Als ich die Planunterlagen eingesehen habe, habe ich gelesen, dass die Deponie bis zur Baumkronenhöhe von über 82 m über NHN errichtet werden soll in einer Größenordnung von vergleichsweise 15 Fußballfeldern. Der Müllberg soll der zweitgrößte der Gegend werden. In der Sichtachse aus Westen wird der „neue Berg" den dahinterliegenden Ziebchenberg (80,6 NHN) verdecken und die Deponieanlage eine dominierende Wirkung in der Landschaft haben. Ich bin entsetzt und finde, dass hier verantwortungslos mit gewachsenem Waldbestand und Landschaft umgegangen wird. Ich lehne auch deshalb die geplante Maßnahme massiv ab, die das landschaftsgeschützte Bild zerstört.
Das Wohnumfeld war und ist für mich ein entscheidendes Kriterium für meinen Lebensstandard. Wie bekannt wurde, sollte der Kiesabbau in der Fresdorfer Heide 2018 betrieben und dann eingestellt werden und

dann die Renaturierung des Geländes folgen. Nicht nur der Wohn- und Erholungswert wird durch die Errichtung der Deponie mit ihren Begleiterscheinungen gemindert, sondern auch der Wert meines Grundeigentums. Es dient als Wertanlage und Sicherung meines Lebensabends. Auch mache ich mir Sorgen über Schäden an meinem Eigentum, die durch die Erschütterungen des zunehmenden Schwerlastverkehrs direkt durch meinen Wohnort entstehen könnten. Auch aus diesen Gründen bin ich gegen eine weitere Auskiesung und vor allem gegen die Errichtung einer Deponie.
Ich mache mir auch große Sorgen um die Waldbrandgefahr, wenn eine solche Deponie errichtet wird. Besteht eine Waldbrandgefahrenstufe, dann darf ich als Privatperson den Wald nicht mehr betreten. Für die BZR-GmbH als juristische Person des privaten Rechts gilt dies offensichtlich nicht. Sie kann den privaten Wirtschaftsbetrieb unabhängig von der Waldbrandstufe und ausschließlich in ihrem privaten Interesse weiterführen. Ich sehe darin eine unzulässige Ungleichbehandlung und Benachteiligung für mich als privater Waldbenutzer. Und ich sehe in dem geplanten Betreiben dieser Anlage bei Waldbrandgefahrenstufe die vorsätzliche Gefährdung der Menschen und Tiere in dieser Umgebung!! In Anbetracht der extrem hohen Brandgefahr im trockenen Kiefernwald, der die Planungsfläche umgibt, kann der kleinste Funke eine Katastrophe auslösen. Für diesen Wald besteht regelmäßig die höchste Waldbrandstufe. Was ist mit den LKW's, die dann noch für die Deponie durch den Wald fahren dürfen? Von ihnen geht eine erhebliche Brandgefahr aus, denn es sollen hier ja u. a. auch brennbare Stoffe und Industriesehlacke und vieles an brennbaren giftigen Stoffen mehr (Deponie der Deponieklasse 1) transportiert und gelagert werden. Lt. Veröffentlichung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg verursacht dabei brennbare Stoffe und Industriesehlacke und vieles an brennbaren giftigen Stoffen mehr (Deponie der Deponieklasse 1) transportiert und gelagert werden. Lt. Veröffentlichung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg verursacht dabei menschliches Handeln mehr als 90 Prozent aller Waldbrände und ist bis zu 99 Prozent für die Waldbrandschadstellen verantwortlich. Die am Waldrand gelegenen Wohneinheiten sind je nach der Windrichtung massiv gefährdet und ich fühle mich in nächster Wohnartnähe von Brand, Feuer, Qualm und Katastrophen durch die Errichtung der Deponie massiv bedroht. Eine Güterabwägung zu Lasten der Menschen und zugunsten eines aus anderen Gründen rechtlich nicht tragbaren Standortes für die Deponie ist, auch vor dem Hintergrund der erlebten Deponiebrände im Norden Berlins und kurz hinter der deutsch-polnischen Grenze, verantwortungslos für Mensch, Tier, Pflanzen und Landschaft. Und dies ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen ! ! !
Die Notwendigkeit einer Deponie der Deponieklasse I in der Fresdorfer Heide ist für mich in Frage zu stellen. Es bestehen zwei benachbarte Deponien mit vorhandenen DK1 Deponiekapazitäten in Deetz und Schöneiche und diese liegen ca. 25 km von der Fresdorfer Heide entfernt. Warum sollen diese zwei Deponien plötzlich nicht mehr ausreichen? Ich stelle die Planrechtfertigung für eine Deponie in der Fresdorfer Heide auch diesbezüglich in Frage. Eine Deponie ist für den gewählten Standort nicht geeignet. Er liegt inmitten eines Landschaftsschutzgebietes! Durch die vorgesehene industrielle Intensivnutzung der Bergbau- und Deponieflächen mit ihren Lärm- und Staubemissionen werden Vögel und andere Tiere im Wald Fresdorfer Heide sterben oder vertrieben. Geschützte Tiere und Pflanzen verlieren ihren Lebensraum, vom Aussterben bedroht. Einen Erholungswald stelle ich mir anders vor. Ich widerspreche der Errichtung einer Deponie Fresdorfer Heide, weil sie nicht im öffentlichen Interesse vorgenommen wird.
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Einwendung um meine persönliche Einwendung und um keine sogenannte gleichförmige Einwendung handelt. Ich erwarte, dass meine Einwendung entsprechend in der Abwägung berücksichtigt wird und ich eine individuelle Antwort von Ihnen erhalte, die ebenfalls nicht den Charakter einer gleichförmigen Einwendungsbeantwortung bzw. von gleichförmigen Abwägungsergebnissen hat. Ich behalte mir weitere rechtliche Schritte vor, wenn meine Einwände im

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Verfahren keine angemessene Berücksichtigung im Planfeststellungsergebnis finden.	
TÖB-Nr.: 6066 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 507	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6067 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 52	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: in der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 9 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 11 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 28 der Flur 17 der Gemarkung Belzig. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6068 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 53	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Illmersdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 24 der Flur 2 der Gemarkung Illmersdorf, Flurstück Nr. 27 der Flur 2 der Gemarkung Illmersdorf, Flurstück Nr. 28 der Flur 2 der Gemarkung Illmersdorf. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma' Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Wie bereits ausführlich vorgetragen, stehen der beplanten Fläche keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere liegt die Fläche nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Weiter halten wir mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf ein, so dass keine Umzingelung und keine optisch bedrängende Wirkung bewirkt wird. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.	„Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6069 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 508	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6070 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 509	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6071 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 510	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6072 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 511	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6073 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 512	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6074 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 513	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6075 / 0		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 514	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6076 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 515	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6077 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 516	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6078 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 517	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6079 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 518	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6080 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 519	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6081 /		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 520	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6082 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 521	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6083 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 522	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6084 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 523	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6085 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 524	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6086 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 525	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6087 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 526	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6088 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 527	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6089 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 528	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6090 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 54	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: in der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 61 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 14 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 15 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 17 der Flur 17 der Gemarkung Belzig. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6091 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 529	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6092 /		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 530	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6093 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 531	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6094 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 532	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6095 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 533	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6096 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 534	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6097 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 61	Zu den derzeit ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung eines 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 möchte ich wie folgt Stellung nehmen und mahne gleichzeitig an, diesen Regionalplan nicht zu beschließen/genehmigen. Der Regionalplan ignoriert gänzlich die Bedürfnisse der betroffenen Menschen. Er ignoriert weiterhin die Schutzziele für Tiere und Natur. Er erweckt den Eindruck, dass bislang lediglich an die Bedürfnisse der Wirtschaft gedacht wurde. Brandenburg hat wenige Ressourcen und ist geprägt durch die Landwirtschaft. Die hiesige Landwirtschaft entwickelt sich bedauernswerterweise zunehmend zu einer Agrarindustrie. Einige haben wohl daraus den Schluss gezogen - dieser Regionalplan fügt sich hier ein - dass man, da aus ihrer Sicht sonst nichts zu holen ist, einfach die schiere Fläche des ohnehin geschundenen Landes als Ressource nutzt und einer neu entstehenden Energieindustrie zur Verfügung stellt. Beides, sowohl die industrielle Ausbeutung durch die Agrarindustrie als auch die Ausbeutung durch die Energieindustrie, ist ein Irrweg, der in die absehbare Ruinierung unseres Landes führt. Die Böden werden ebenso wie das Grundwasser auf diesem Weg vergiftet und ausgetrocknet. Die darauf produzierten landwirtschaftlichen Produkte sind bislang von minderer Qualität oder gar schädigend. Die Tiere werden vertrieben oder getötet und die Lebensqualität der Bevölkerung wird im hohen Maße beeinträchtigt. Wir müssen endlich erkennen, dass ein „Immer-Weiter-So" sich gegen uns selbst richtet und wir uns	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
letztendlich damit die Grundlage für ein glückliches und gesundes Leben selber rauben. Ein „Weniger-Ist-Mehr" wäre der richtige Ansatz. Deutlich weniger Energieverbrauch wäre ein Mehr für unsere Umwelt. Deutlich weniger Fleisch wäre ebenso ein Mehr für unsere Umwelt. Ressourcenschonung wäre zum Wohle zukünftiger Generationen dringend notwendig, hierzu gehört auch die Schonung der Landschaft. Die Förderung einer kleinteiligen ökologischen Landwirtschaft wäre der richtige Weg. Böden und Grundwasser würden wieder gesunden, das Insektensterben würde zurückgehen, die Bienen bekämen wieder eine Lebensgrundlage. Die Wälder müssten naturnah umgebaut werden, um mehr C02 und Wasser im Boden zu speichern, mehr Widerstandskraft gegen Schädlinge und Feuer zu entwickeln, und dem Menschen mehr Lebensqualität zu bieten. All diese Maßnahmen führen zu einer gesünderen Umwelt, mehr Lebensqualität und letztlich zu mehr Wohlstand, womit auch die zunehmende Landflucht nachließe. Die inhaltlichen Gründen: Die inhaltlichen Gründen, die gegen den ausgelegten Regionalplan sprechen: -Die Umsetzung des Plans würde zu erheblichen Wertverlusten der Wohnbaugrundstucke führen, schon die Ausweisung von WEA-Flächen führt bereits dazu -Das Land Brandenburg produziert bereits seit 2018 so viel erneuerbare Energie, dass es den Eigenbedarf an Strom damit decken kann. -Alle Bundesländer sind gefordert 2 % ihrer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. Einige Bundesländer halten sich nicht daran. -Brandenburg muss zum Schutz seiner Bürger Augenmaß bewahren und darf seinen Burgern aus Gleichbehandlungsprinzip aller Bundesbürger seinen Bürgern nicht mehr abverlangen als andere Länder dies mit ihren Bürgern tun. -In Nuthe-Urstromtal sind 4,95 % der Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorgesehen. Das Gleichbehandlungsprinzip wird dadurch innerhalb des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik verletzt. -Doch in diese 4,95 % sind nicht die Flächen die z.B. für Maisanbaumonokulturen und Gärabfälle herhalten müssen, eingerechnet. Auch nicht die Wirkungsflächen der Großanlagen, deren Wirkung nicht an Turmsockeln, Silowänden oder Schutzzäunen endet. Windkraftanlagen: -Windkraftanlagen auf Land haben die augenfälligste Negativbilanz unter allen erneuerbaren Energieproduktionen. -Sie zerstören das Landschaftsbild. -Aus vorgenanntem Grund zerstören sie eine touristische Entwicklung. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu den Plänen, den Tourismus in der Region zu fördern und auszubauen. Diese werden mit Erstellung von WKA konterkariert. Alle bisherigen Anstrengungen und Pläne zur Stärkung des Tourismus werden damit pulverisiert. -Windräder in Wirkweite des Naturparks Nuthe-Nieplitz, den LSG-Gebieten „Beelitzer Sander" und der „Wittbrietzener Flur" sowie dem einzigen Freiraum weit und breit sind wegen der zu erwartenden negativen Auswirkungen in diesem Gebiet unzulässig. -Aus diesen und weiteren (Schall, Schlagschatten ...) Gründen verliert Wohneigentum und Grundbesitz an Wert. -Dies alles beschleunigt die Landflucht und ermöglicht weitere Windkraftanlagen. -Sie töten Kraniche, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten. -Sie töten Schwäne, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten. -Sie töten Gänse, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten. -Sie töten Störche, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten. -Sie töten Großtrappen, die vom Aussterben bedroht sind. Ihre Population (31-36T) sank zuletzt um 34%. In Deutschland konnte sie zuletzt von 55 auf 300 Individuen erhöht werden. Ihr Flugroute liegt deckungsgleich mit dem Windeignungsgebiet bei Kemnitz Zülichendorf. Sie fliegen sehr tief.	Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

-Sie töten den auf der Roten-Liste stehenden Seeadler.
-Sie töten den auf der Roten-Liste stehenden Roten Milan.
-Sie töten die auf der Roten-Liste stehenden Fledermausarten.
-Sie töten auch aJle anderen Fledermausarten.
-Sie töten die seltene Schleiereule.
-Sie töten alle Vogelarten.
-Sie töten Insekten.
-Sie können bei Brand nicht gelöscht werden.
-Sie verursachen dadurch Flächenbrände von Feldern und Wäldern.
-Eine Kostenübernahmeverpflichtung für Feuerwehreinsätze und alle weiteren Kosten muss zunächst den Betreibern der WEA auferlegt werden.
-Sie verursachen Schlagschatten, die sich negativ auf das vegetative Nervensystem auswirken und in der Folge gesundheitliche Schäden verursachen.
-Sie emittieren Infraschall, der bisher nicht ausreichend untersucht wurde.
-Sie emittieren Schall, der nicht angegeben wird. Es liegen keine empirischen Untersuchungen zwischen den Planwerten und den Istwerten vor.
-Schlafstörungen durch Dauerton machen krank. Gesunder Schlaf mit offenen oder Fenstern alter Bauart wäre unmöglich.
-Der 5 km Mindestabstand zwischen Windkraftanlagenflächen wurde ignoriert.
-Anstatt neue Flächen auszuweisen, müssten vorhandene schwächere WKA erst durch stärkere WKA ersetzt werden. -Windräder in Wirkweite des Naturparks Nuthe-Nieplitz, den LSG-Gebieten „Beelitzer Sander" und der Wittbrietzener Flur" sowie dem einzigen Freiraum weit und breit sind wegen der zu erwartenden negativen Auswirkungen in diesem Gebiet unzulässig.
Weitere inhaltliche Gründe und Forderungen
-Es fehlen anschauliche Beispiele, wie die späteren Auswirkungen des Regionalplans wären. Z.B. 1000 ha zusätzliche Maisanbaufläche, 20 WKA in XY und 150 WKA in YZ …., ...% mehr Schwerlastverkehr, etc ..
-Der „Naturpark Nuthe-Nieplitz" würde durch die Umsetzung und Auswirkungen, die dieser Regionalplan entfalten würde, zerstört werden.
-Das Vorhaben widerspricht der Freiraumerhaltung der Landesplanung.
-Es besteht eine Unvereinbarkeit mit den Stiftungszielen der „Stiftung Naturlandschaften" bei Errichtung von Windkraftanlagen im "Naturpark Nuthe-Nieplitz".
-Grund und Bodenspekulation gehört nicht zu den Stiftungszielen der „Stiftung Naturlandschaften".
-Ich fordere das Land auf, ehemalige Niedermoorflächen wie. z.B. an der Gemarkungsgrenze zu Niebel wieder herzustellen.
-Ich fordere das Land auf, auch den „Felgentreuer Busch" vollständig zu erhalten.
-Ich fordere das Land auf, landwirtschaftliche Permakultur zu fördern. Die Permakulturböden sind gesünder, halten das Wasser besser und benötigen weniger Dünger und chemische Gifte.
-Der Regionalplan berücksichtigt das Schutzbedürfnis der Tiere nicht ausreichend.
-Ich fordere eine Prüfung, ob Staustufen zur Energiegewinnung genutzt werden können.
-Das Gebiet zwischen Frankenförde und Niebel (PM) ist für die Grundwassererneuerung von großer Bedeutung und sollte entsprechend als Schutzgebiet ausgewiesen werden.
-Ein Windkorridor für Luftaustausch Richtung Berlin sollte freigehalten werden und der Plan entsprechend mit Berlin abgestimmt werden.
-Anstatt neue Flächen auszuweisen, müssten zunächst Stromspeicher gebaut werden. Dann könnten die bereits vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft werden und überlastungsbedingte Abschaltungen wären

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	überflüssig. -Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da das Gleichbehandlungsprinzip aller Bundesbürger verletzt wird.	
TÖB-Nr.: 6098 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 535	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6099 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 536	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6100 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 62	Zu den derzeit ausgelegten Unterlagen zur Aufstellung eines 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 möchte ich wie folgt Stellung nehmen und mahne gleichzeitig an, diesen Regionalplan nicht zu beschließen/genehmigen. Der Regionalplan ignoriert gänzlich die Bedürfnisse der betroffenen Menschen. Er ignoriert weiterhin die Schutzziele für Tiere und Natur. Er erweckt den Eindruck, dass bislang lediglich an die Bedürfnisse der Wirtschaft gedacht wurde. Brandenburg hat wenige Ressourcen und ist geprägt durch die Landwirtschaft. Die hiesige Landwirtschaft entwickelt sich bedauernswerterweise zunehmend zu einer Agrarindustrie. Einige haben wohl daraus den Schluss gezogen - dieser Regionalplan fügt sich hier ein - dass man, da aus ihrer Sicht sonst nichts zu holen ist, einfach die schiere Fläche des ohnehin geschundenen Landes als Ressource nutzt und einer neu entstehenden Energieindustrie zur Verfügung stellt. Beides, sowohl die industrielle Ausbeutung durch die Agrarindustrie als auch die Ausbeutung durch die Energieindustrie, ist ein Irrweg, der in die absehbare Ruinierung unseres Landes führt. Die Böden werden ebenso wie das Grundwasser auf diesem Weg vergiftet und ausgetrocknet. Die darauf produzierten landwirtschaftlichen Produkte sind bislang von minderer Qualität oder gar schädigend. Die Tiere werden vertrieben oder getötet und die Lebensqualität der Bevölkerung wird im hohen Maße beeinträchtigt. Wir müssen endlich erkennen, dass ein „Immer-Weiter-So" sich gegen uns selbst richtet und wir uns letztendlich damit die Grundlage für ein glückliches und gesundes Leben selber rauben. Ein „Weniger-Ist-Mehr" wäre der richtige Ansatz. Deutlich weniger Energieverbrauch wäre ein Mehr für unsere Umwelt. Deutlich weniger Fleisch wäre ebenso ein Mehr für unsere Umwelt. Ressourcenschonung wäre zum Wohle zukünftiger Generationen dringend notwendig, hierzu gehört auch die Schonung der Landschaft. Die Förderung einer kleinteiligen ökologischen Landwirtschaft wäre der richtige Weg. Böden und Grundwasser würden wieder gesunden, das Insektensterben würde zurückgehen, die Bienen bekämen wieder eine Lebensgrundlage. Die Wälder müssten naturnah umgebaut werden, um mehr C02 und Wasser im Boden zu speichern, mehr Widerstandskraft gegen Schädlinge und Feuer zu entwickeln, und dem Menschen mehr Lebensqualität zu bieten. All diese Maßnahmen führen zu einer gesünderen Umwelt, mehr Lebensqualität und letztlich zu mehr Wohlstand, womit auch die zunehmende Landflucht nachließe.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Die inhaltlichen Gründen: Die inhaltlichen Gründen, die gegen den ausgelegten Regionalplan sprechen:
-Die Umsetzung des Plans würde zu erheblichen Wertverlusten der Wohnbaugrundstucke führen, schon die Ausweisung von WEA-Flächen führt bereits dazu
-Das Land Brandenburg produziert bereits seit 2018 so viel erneuerbare Energie, dass es den Eigenbedarf an Strom damit decken kann.
-Alle Bundesländer sind gefordert 2 % ihrer Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien zur Verfügung zu stellen. Einige Bundesländer halten sich nicht daran.
-Brandenburg muss zum Schutz seiner Bürger Augenmaß bewahren und darf seinen Burgern aus Gleichbehandlungsprinzip aller Bundesbürger seinen Bürgern nicht mehr abverlangen als andere Länder dies mit ihren Bürgern tun.
-In Nuthe-Urstromtal sind 4,95 % der Flächen für die Erzeugung erneuerbarer Energien vorgesehen. Das Gleichbehandlungsprinzip wird dadurch innerhalb des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik verletzt.
-Doch in diese 4,95 % sind nicht die Flächen die z.B. für Maisanbaumonokulturen und Gärabfälle herhalten müssen, eingerechnet. Auch nicht die Wirkungsflächen der Großanlagen, deren Wirkung nicht an Turmsockeln, Silowänden oder Schutzzäunen endet. Windkraftanlagen: -Windkraftanlagen auf Land haben die augenfälligste Negativbilanz unter allen erneuerbaren Energieproduktionen.
-Sie zerstören das Landschaftsbild.
-Aus vorgenanntem Grund zerstören sie eine touristische Entwicklung. Die Errichtung von Windkraftanlagen steht im Widerspruch zu den Plänen, den Tourismus in der Region zu fördern und auszubauen. Diese werden mit Erstellung von WKA konterkariert. Alle bisherigen Anstrengungen und Pläne zur Stärkung des Tourismus werden damit pulverisiert.
-Windräder in Wirkweite des Naturparks Nuthe-Nieplitz, den LSG-Gebieten „Beelitzer Sander" und der „Wittbrietzener Flur" sowie dem einzigen Freiraum weit und breit sind wegen der zu erwartenden negativen Auswirkungen in diesem Gebiet unzulässig.
-Aus diesen und weiteren (Schall, Schlagschatten ...) Gründen verliert Wohneigentum und Grundbesitz an Wert.
-Dies alles beschleunigt die Landflucht und ermöglicht weitere Windkraftanlagen.
-Sie töten Kraniche, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten.
-Sie töten Schwäne, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten. -Sie töten Gänse, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten.
-Sie töten Störche, die in großer Zahl seit Jahrhunderten hier Futter suchen und rasten.
-Sie töten Großtrappen, die vom Aussterben bedroht sind. Ihre Population (31-36T) sank zuletzt um 34%. In Deutschland konnte sie zuletzt von 55 auf 300 Individuen erhöht werden. Ihr Flugroute liegt deckungsgleich mit dem Windeignungsgebiet bei Kemnitz Zülichendorf. Sie fliegen sehr tief.
-Sie töten den auf der Roten-Liste stehenden Seeadler.
-Sie töten den auf der Roten-Liste stehenden Roten Milan.
-Sie töten die auf der Roten-Liste stehenden Fledermausarten.
-Sie töten auch aJle anderen Fledermausarten.
-Sie töten die seltene Schleiereule.
-Sie töten alle Vogelarten.
-Sie töten Insekten.
-Sie können bei Brand nicht gelöscht werden.
-Sie verursachen dadurch Flächenbrände von Feldern und Wäldern.
-Eine Kostenübernahmeverpflichtung für Feuerwehreinsätze und alle weiteren Kosten muss zunächst den Betreibern der WEA auferlegt werden.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	-Sie verursachen Schlagschatten, die sich negativ auf das vegetative Nervensystem auswirken und in der Folge gesundheitliche Schäden verursachen. -Sie emittieren Infraschall, der bisher nicht ausreichend untersucht wurde. -Sie emittieren Schall, der nicht angegeben wird. Es liegen keine empirischen Untersuchungen zwischen den Planwerten und den Istwerten vor. -Schlafstörungen durch Dauerton machen krank. Gesunder Schlaf mit offenen oder Fenstern alter Bauart wäre unmöglich. -Der 5 km Mindestabstand zwischen Windkraftanlagenflächen wurde ignoriert. -Anstatt neue Flächen auszuweisen, müssten vorhandene schwächere WKA erst durch stärkere WKA ersetzt werden. -Windräder in Wirkweite des Naturparks Nuthe-Nieplitz, den LSG-Gebieten „Beelitzer Sander" und der Wittbrietzener Flur" sowie dem einzigen Freiraum weit und breit sind wegen der zu erwartenden negativen Auswirkungen in diesem Gebiet unzulässig. Weitere inhaltliche Gründe und Forderungen -Es fehlen anschauliche Beispiele, wie die späteren Auswirkungen des Regionalplans wären. Z.B. 1000 ha zusätzliche Maisanbaufläche, 20 WKA in XY und 150 WKA in YZ …., ...% mehr Schwerlastverkehr, etc .. -Der „Naturpark Nuthe-Nieplitz" würde durch die Umsetzung und Auswirkungen, die dieser Regionalplan entfalten würde, zerstört werden. -Das Vorhaben widerspricht der Freiraumerhaltung der Landesplanung. -Es besteht eine Unvereinbarkeit mit den Stiftungszielen der „Stiftung Naturlandschaften" bei Errichtung von Windkraftanlagen im "Naturpark Nuthe-Nieplitz". -Grund und Bodenspekulation gehört nicht zu den Stiftungszielen der „Stiftung Naturlandschaften". -Ich fordere das Land auf, ehemalige Niedermoorflächen wie. z.B. an der Gemarkungsgrenze zu Niebel wieder herzustellen. -Ich fordere das Land auf, auch den „Felgentreuer Busch" vollständig zu erhalten. -Ich fordere das Land auf, landwirtschaftliche Permakultur zu fördern. Die Permakulturböden sind gesünder, halten das Wasser besser und benötigen weniger Dünger und chemische Gifte. -Der Regionalplan berücksichtigt das Schutzbedürfnis der Tiere nicht ausreichend. -Ich fordere eine Prüfung, ob Staustufen zur Energiegewinnung genutzt werden können. -Das Gebiet zwischen Frankenförde und Niebel (PM) ist für die Grundwassererneuerung von großer Bedeutung und sollte entsprechend als Schutzgebiet ausgewiesen werden. -Ein Windkorridor für Luftaustausch Richtung Berlin sollte freigehalten werden und der Plan entsprechend mit Berlin abgestimmt werden. -Anstatt neue Flächen auszuweisen, müssten zunächst Stromspeicher gebaut werden. Dann könnten die bereits vorhandenen Kapazitäten ausgeschöpft werden und überlastungsbedingte Abschaltungen wären überflüssig. -Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, da das Gleichbehandlungsprinzip aller Bundesbürger verletzt wird.	
BE-ID: 1182	Im Anhang finden Sie einen Zusatz zu meiner bereits vorliegenden Stellungnahme. Meiner ersten, mit natürlicher Intelligenz verfasste Stellungnahme, möchte ich die mit künstlicher Intelligenz erstellte Stellungnahme als Ergänzung hinzufügen (nicht tauschen). Sie kommt, mit anderen Worten, zum gleichen Ergebnis. Hiermit reichen wir unsere ergänzte und vertiefte Stellungnahme zum 2. Entwurf des Regionalplans HavellandFläming	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
3.0 ein. Ich mahne zugleich an, diesen Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien" nicht zu beschließen oder zu genehmigen. Der Entwurf ignoriert gänzlich die Bedürfnisse der betroffenen Menschen und die Schutzziele für Tiere und Natur. Er erweckt den Eindruck, dass primär die Bedürfnisse einer sich neu entwickelnden Energieindustrie berücksichtigt wurden. 1. Negative Bilanz der Windkraftanlagen und der industriellen Landnutzung: Der vorliegende Plan zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen (WEA) führt die industrielle Ausbeutung der regionalen Flächen fort und verschärft bestehende Probleme: • Zerstörung des Landschaftsbildes: Die hohen Windkraftanlagen dominieren und verändern das historisch gewachsene Landschaftsbild des Havellands und des Flämings unwiederbringlich. Die ästhetische Qualität der Region, die maßgeblich zu ihrer Identität beiträgt, wird massiv beeinträchtigt. • Schädigung des Tourismus: Die Zerstörung des Landschaftsbildes wirkt sich direkt auf den regionalen Tourismus aus. Eine naturnahe Erholung und die Attraktivität für Besucher werden durch die zunehmende Technisierung der Landschaft gemindert, was negative wirtschaftliche Folgen für die Region nach sich zieht. • Wertverlust von Eigentum: Die Ausweisung von WEAFlächen führt bereits zu einem erheblichen Wertverlust von Wohnbaugrundstücken. Dieser Verlust trifft Eigentümer, die den ländlichen Raum als ruhigen Lebensmittelpunkt gewählt haben. Die geplante Bebauung wird diesen Wertverlust noch verstärken. •Beschleunigung der Landflucht: Die aufgeführten negativen Faktoren - die Zerstörung des Landschaftsbildes, die Beeinträchtigung der Lebensqualität, der touristische Rückgang und der Wertverlust von Eigentum - beschleunigen die Landflucht. Die Attraktivität der Dörfer als Wohnorte nimmt ab, was zu einer Schwächung der ländlichen Gemeinschaft führt. Irrtum der Flächenausbeutung: Es ist ein Irrweg, die schiere Fläche Brandenburgs als Ressource für eine Agrar- und Energieindustrie zu nutzen. Diese Ausbeutung führt zur Vergiftung und Austrocknung von Böden und Grundwasser, was die Lebensgrundlage für Mensch und Tier zerstört. Die landwirtschaftlichen Produkte werden von minderer Qualität oder gar schädigend, die	„Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Lebensqualität der Bevölkerung wird massiv beeinträchtigt.
2. Naturschutzfachliche Bedenken und ökologische Fehlentwicklung.
Die Ausweisung neuer WEA-Flächen birgt erhebliche Risiken für die heimische Tierwelt und ignoriert die Schutzbedürfnisse zahlreicher Arten:
• Gefährdung von Zugvögeln: Die Region ist ein wichtiger Rast- und Nahrungsplatz für Kraniche, Gänse und Schwäne. Windkraftanlagen stellen eine tödliche Gefahr für diese Tiere dar, die hier seit Jahrhunderten rasten und nach Nahrung suchen.
• Tötung seltener Arten: Besondere Sorge gilt den auf der Roten Liste stehenden Seeadlern und Rotmilanen, die in der Region leben. Die Anlagen bedeuten für diese ohnehin gefährdeten Arten ein erhöhtes Kollisionsrisiko.
• Gefährdung von Fledermäusen: Windkraftanlagen töten nicht nur seltene, sondern auch alle anderen einheimischen Fledermausarten durch Kollisionen und Barotrauma.
• Bedrohung weiterer Vögel: Auch die seltene Schleiereule und alle anderen einheimischen Vogelarten sind durch den Betrieb der WEA gefährdet oder werden getötet.
• Gesamtökologischer Irrweg: Der Plan steht im Widerspruch zu einer nachhaltigen Entwicklung. Anstatt die Landschaft zu schonen, Böden und Grundwasser gesunden zu lassen, und die Biodiversität (Insekten, Bienen) zu fördern, verschärft er die Probleme. Die Wälder in der Region müssen naturnah umgebaut werden, um Widerstandskraft gegen Schädlinge und Feuer zu entwickeln und dem Menschen mehr Lebensqualität zu bieten - nicht weiter technisiert werden.
3. Technische und sicherheitsrelevante Aspekte
Über die naturschutzfachlichen Probleme hinaus bestehen erhebliche Mängel in der Risikobewertung und den operativen Prozessen:
• Keine sichere Rückbaubarkeit: Windkraftanlagen können nicht vollständig spurlos zurückgebaut werden. Ein Teil des Fundaments verbleibt im Boden und stellt eine dauerhafte Belastung für das Ökosystem dar.
• Flächenbrandrisiko: WEA können durch technische Defekte oder Blitzschlag Brände auf Feldern und in Wäldern verursachen. Die Übernahme der Kosten für Feuerwehreinsätze und die Beseitigung von Schäden muss im Vorfeld durch die Betreiber sichergestellt werden.

Eine klare Kostenübernahmeverpflichtung ist im Entwurf nicht ausreichend geregelt.
• Fehlende Untersuchungen zu Infraschall: Die Auswirkungen von Infraschall auf die menschliche Gesundheit sind nach wie vor nicht ausreichend erforscht und umstritten. Trotz mangelnder Beweise über negative Auswirkungen berichten Anwohner weiterhin über Beschwerden wie Schlafstörungen und Kopfschmerzen. Der Entwurf ignoriert diese Unsicherheiten.
• Unzureichende Angaben zu Schall-Emissionen: Die tatsächlichen Schall-Emissionen der Anlagen werden oft nicht vollständig angegeben, insbesondere was tieffrequente Geräusche angeht. Der Dauerton kann zu erheblichen Schlafstörungen führen und die Gesundheit der Anwohner negativ beeinflussen. Erholsamer Schlaf mit geöffnetem Fenster wird unmöglich.
4. Planerische Mängel und Gleichbehandlungsprinzip
Der Entwurf weist erhebliche planerische Mängel auf, die den regionalen Kontext außer Acht lassen und das Gleichbehandlungsprinzip verletzen:
• Übererfüllung der Flächenziele: Das Land Brandenburg produziert bereits seit 20 18 so viel erneuerbare Energie, dass es den Eigenbedarf an Strom decken kann. Obwohl vom Bund ein Flächenbeitragswert von 1,8 % bis Ende 2027 und 2,2 % bis Ende 2032 gefordert wird, sieht die Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrem Teilflächennutzungsplan 4,95 % der Fläche vor. Das Gleichbehandlungsprinzip wird dadurch innerhalb des Landes Brandenburg und der Bundesrepublik verletzt.
• Gleichbehandlung innerhalb der Bundesrepublik: Einige Bundesländer erfüllen die vom Bund geforderten 2 % Flächen nicht. Deshalb darf den Bürgern in Brandenburg im Sinne der Gleichbehandlung aller Bundesbürger nicht mehr abverlangt werden als in anderen Ländern. Brandenburg muss Augenmaß bewahren und seine Bürger schützen.
• Missachtung von Mindestabständen: Der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand von 5 km zwischen den Windkraftflächen wurde ignoriert. Dies führt zu einer übermäßigen Verdichtung und verstärkt die negativen Auswirkungen in den betroffenen Gebieten.
• Fehlerhafte Ausweisung neuer Flächen: Anstatt vorhandene Potenzialflächen zu überprüfen und alternative Standorte zu bewerten, sieht der Entwurf die Ausweisung neuer Flächen vor. Dies widerspricht dem

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Grundsatz einer ausgewogenen und nachhaltigen Regionalentwicklung. Fazit Der vorliegende 2. Entwurf des Regionalplans HavellandFläming 3.0 ist in seiner jetzigen Form inakzeptabel. Die geplanten WEA-Vorranggebiete führen zu einer massiven Zerstörung der Kultur- und Naturlandschaft, gefährden den Artenschutz, die Gesundheit der Anwohner und verletzen das Gleichbehandlungsprinzip. Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs und eine Neukonzeption der Windkraftplanung, die die berechtigten Anliegen der Bürger, den Schutz der Natur und die nachhaltige Entwicklung der Region berücksichtigt.	
TÖB-Nr.: 6101 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 537	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6102 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 538	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6103 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 539	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6104 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 540	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6105 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 541	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6106 /		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 60	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 3 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 10 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 44 der Flur 17 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 74 der Flur 16 der Gemarkung Belzig. Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6107 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 59	Ich möchte eine Einwendung abgeben, bezüglich des 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. Ich bin gegen das Aufstellungsrecht eines TFNP, da erhebliche Eingriffe in die Natur und die Landschaft nur durch Sondergenehmigungen möglich sind. Ich fordere die Gemeinde auf, das ehemalige Niedermoor, wie z.B. an der Gemarkungsgrenze zu Niebel, wiederherzustellen. Ich möchte, dass der Felgentreuer Busch vollständig erhalten wird und fordere die Gemeinde daher auf, das zu berücksichtigen. Die in den Planungsflächen lebenden Vögel- z.B. der Rote Milan, der Eisvogel, die Trappe, sämtliche Wiesenbrüter, wie z.B. die Lerche, der Seeadler, die Schleiereule und die Tannenmeise unterliegen der Artenschutzverordnung. Wie Sie bestimmt wissen, ist es VERBOTEN, deren Lebensräume zu zerstören. Die ausgewiesenen Flächen sind Rast- und Futterplätze, für Großvögel- wie den Singschwan, Kraniche und verschiedene Gänse. Haben Sie schon mal von Windkraftanlagen zerschlagene, getötete Vögel gesehen? Ich ja. Da bricht einem das Herz. Ich bitte Sie, diese Einwände zu berücksichtigen und die Planungsflächen an anderer Stelle auszuweisen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6108 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 542	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6109 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 543	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6110 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 544	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6111 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 545	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6112 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 546	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6113 /		
nicht zuordenbar		
BE-ID: 933	Im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 der Region Havelland-Fläming, möchte ich Folgendes anmerken: Der Entwurf des Regionalplans sieht das Gebiet der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst der Gemeinde Michendorf als einheitliches Siedlungsgebiet vor und damit auch als mögliches Wohngebiet an, siehe interaktive Abbildung in Anlage 2. In der Realität wird dieses Gebiet aber von der Bundesstrasse B2n tiefliegend durchschnitten. Eine Querung ist im Moment nur über eine Fußgängerbrücke in Verbindung mit einem unbefestigten und unbeleuchteten Waldweg möglich. Zu beiden Seiten der B2n befindet sich im Moment Wald und noch ist es Wildtieren möglich, benachbarte Waldgebiete zu erreichen.	Der Hinweis bzw. die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Sie bewirkt keine Änderung im Regionalplan. Begründung: Die erwähnte Kartendarstellung zwischen Michendorf und Wilhelmshorst ist in der Kartenlegende mit (L) gekennzeichnet und stellt lediglich eine nachrichtliche Übernahme des Gestaltungsraums Siedlung aus der Landesplanung, hier nach Ziel 5.6 Absatz 1 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR), dar. Dieser ist von der Gemeinsamen

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Eine Verwirklichung eines einheitlichen Siedlungsgebietes würde meines Ermessens mindestens den Bau einer weiteren Brücke für Autos, Fahrräder und Fußgänger über die B2n (z.B. entlang der Eisenbahn) erfordern, ansonsten hat man in Wirklichkeit zwei getrennte Siedlungsgebiete, deren Bevölkerung nur über große Umwege interagieren kann. Die Ausweisung als einheitliches Siedlungsgebiet erschwert auch die Gestaltung der Ortsränder der Ortsteile Michendorf und Wilhelmshorst in diesem Gebiet (entweder als auslaufender Ortsrand gestaltet oder mittig liegend in einem Siedlungsgebiet). Meines Erachtens ist es sinnvoller, beidseits der B2n einen (schmalen) Freiraumverbund vorzusehen, um hier Klarheit zu schaffen und Naturräume verbunden zu halten. Eventuell ist auch nur die Auflösung der interaktiven Karte zu grob und ein solcher Verbund ist bereits vorgesehen, da eine Besiedlung bis an den Rand der B2n eigentlich niemand wünschen kann.	Landesplanung in Berlin und im Berliner Umland als Schwerpunkt für die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen vorgesehen. Eine Konkretisierung nimmt der Regionalplander nicht vor, diese kann durch die Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung weiterer Festlegungen des LEP HR erfolgen. Es wird empfohlen, die Anmerkungen im Rahmen der Bauleitplanung der Gemeinde Michendorf einzubringen.
TÖB-Nr.: 6114 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 547	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6115 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 548	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6116 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 549	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6117 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 550	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6118 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 551	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6119 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 552	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6120 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 553	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6121 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 554	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6122 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 555	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6123 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 181	Freiraumverbund DOKUMENT ABWAEGUNGSDOKUMENTATION BE-ID: 332, Seite 565 (u.a.) "Hinsichtlich der maßstabsgerechten Konkretisierung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg hält die Regionale Planungsgemeinschaft an folgenden Einschätzungen und Entscheidungen fest: Beim Ziel Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg handelt es sich um eine letztabgewogene, bindende und voll zugsfähige Festlegung auf der Ebene der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft trifft in Bezug auf den Freiraumverbund keine eigenen Festlegungen. Beim Vorgang der Übertragung der Gebietskulisse des Freiraumverbundes auf die regionale Planungsebene durch eine maßstabsgerechte, räumliche Konkretisierung der Gebietsabgrenzung handelt es sich um einen Darstellungsvorgang, der nicht von eigenen Erwägungen der Regionalen Planungsgemeinschaft getragen ist. Der Übertragungsvorgang dient nicht dazu, Entscheidungen, die auf der Ebene der Landesplanung getroffen worden sind, zu verändern oder durch Entscheidungen der Regionalen Planungsgemeinschaft zu ersetzen. Das gilt insbesondere für den Sachverhalt, dass im Rahmen der Festlegung des landesplanerischen Freiraumverbunds entschieden wurde, dass bestehende Siedlungs- und Verkehrsflächen mit einer geringeren Größe als 20 Hektar in die Flächenkulisse einbezogen werden. Der Übertragungsvorgang stellt auch keine Berechtigung dar, dem landesplanerischen Freiraumverbund Flächen hinzuzufügen, da es sich dabei um eine vom Willen der Regionalen Planungsgemeinschaft getragene Entscheidung handeln würde, die nur im Rahmen der eigenen Festlegungskompetenz getroffen werden kann. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 trifft die Regionale Planungsgemeinschaft die folgenden Einschätzungen und Entscheidungen: Die im Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 05.10.2021 vorgenommene	Das Landesplanungsgesetz und Vorschaltgesetz zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPlG) ist am 22.09.2011 außer Kraft getreten. Aktuelle Rechtsgrundlagen für die Landesplanung und Regionalplanung sind der Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag - LplV) sowie das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG). Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan zwar zu entwickeln (§ 13 Abs. 2 ROG). Da es sich beim Freiraumverbund (Z 6.2 LEP HR) jedoch um ein letztabgewogenes Ziel der Landesplanung handelt, ist eine weitergehende Konkretisierung im Regionalplan nicht erforderlich. Die gewählte Form der Übertragung des landesplanerischen Freiraumverbunds im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 wird vom Landesplangeber nicht getragen. Stattdessen wurde die nachrichtliche Übernahme empfohlen, was im 2. Regionalplanentwurf umgesetzt worden ist. Eine regionale Konkretisierung und damit Veränderung des landesplanerischen Freiraumverbunds könnte nur als eigene Festlegung der Regionalplanung und nach eigenen Kriterien erfolgen. Die

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Übertragung führt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg der Anschein einer Regelungsschärfe vermittelt wird, die durch die Festlegungsentscheidung des Landesplangebers nicht getragen ist. Um daraus ggf. folgende Missverständnisse und Anwendungsfehler zu vermeiden, entscheidet die Regionale Planungsgemeinschaft den Freiraumverbund nach Z 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg in der gleichen Weise darzustellen, wie es in der Festlegungskarte des Landesentwicklungsplans erfolgt ist. Die Darstellung erfolgt als nachrichtliche Übernahme aus der Landesplanung und wird im Abschnitt VII (nach Entwurf vom 05.10.2021} aufgeführt. Das Kapitel V entfällt ersatzlos. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Empfehlung der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (siehe BE 1816)." Wir widersprechen dieser sehr großen und bedeutenden Änderung des Regionalplanentwurfs vom 05.10.2021. Denn: "Der Regionalplan enthält die räumliche und sachliche Konkretisierung der Ziele und Grundsätze der Landesplanung für die Region." (§ 13 Abs. 2 BbgLPIG) Die Regionale Planungsgemeinschaft ist also sehr wohl berechtigt (und in gewissem Umfang auch verpflichtet), den Freiraumverbund zu konkretisieren. Sie muss dabei im Rahmen der übergeordneten Ziele der Landesplanung bleiben und darf diese nicht verändern, sondern nur räumlich und inhaltlich präzisieren. Ohne diese Präzisierung ist der Regionalplan um einen entscheidenden Wert ärmer! Die kartografische Präzisierung des Freiraumverbunds dient den Gemeinden als eine wichtige planerische Grundlage. Die Gemeinden müssen diese regionalen Festlegungen beachten (§ 1 Abs. 4 BauGB)! Nach unserer Auffassung kann der Regionalplan so nicht beschlossen werden. Wir befürworten die erneute Übernahme der konkretisierten Freiraumverbund-Grenzen der Version vom 05.10.2021. Falls es dabei zu Unstimmigkeiten zum LEP HR gibt, müssen diese geklärt und der Plan entsprechend überarbeitet werden.	Regionalversammlung hat sich jedoch rechtmäßig für die Darstellung als nachrichtliche Übernahme der Festlegung entschieden.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft		
BE-ID: 180	Anbei unsere Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des Regionalplans. Bitte prüfen Sie unsere Kritik, Hinweise und Anregungen und passen die Planung ggf. entsprechend an. Diese Stellungnahme ergänzt unsere Stellungnahme vom 12.05.2022. DOKUMENT PLANTEXT IV.2. Freiraum IV.2.3. Vorranggebiete für die Landwirtschaft IV.2.3.2.3 Abwägung kommunaler Belange "243 Auch für das Stadtgebet der Landeshauptstadt Potsdam werden Besonderheiten berücksichtigt. Im Norden der Stadt befindet sich ein verbindlicher Flächenpool für Ausgleichsmaßnahmen. Die Freiraumflächen östlich des Satzkornsehen Grabens sind für multifunktionale Nutzungen vorgesehen. Zu dem werden konkrete Flächen für städtebauliche Planungen, die teilweise noch nicht förmlich eingeleitet wurden, nicht als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen. [54]" (Seite 62) DOKUMENT ABWAEGUNGSDOKUMENTATION BE-ID: 337 (Seite 564)	Das Planungskonzept für Vorranggebiete Landwirtschaft wurde zwischen dem 1. und 2. Entwurf grundlegend überarbeitet. Der Regionalplanentwurf vom 5. Oktober 2021 basierte auf einer pauschal für die gesamte Region angewendeten Ackerzahl von 24. Dieses undifferenzierte Kriterium war nicht sachgerecht, da es die unterschiedlichen Bodenverhältnisse und Ertragspotenziale der Region nicht angemessen abbildete. Der 2. Regionalplanentwurf vom 26. Juni 2025 setzt dieses Ziel durch eine teilräumliche Differenzierung mit drei Teilräumen und unterschiedlichen Schwellenwerten methodisch sachgerechter um und trägt zugleich dazu bei, Nutzungskonflikte insbesondere in Gebieten mit geringerem Ertragspotenzial abzumildern. Folge dieser methodischen Anpassung ist, dass nicht alle Flächen der früheren Vorranggebiete in die neuen Vorranggebiete übernommen werden. Dies ist notwendige Konsequenz einer konsistenteren Abgrenzung, die sich auf die teilraumbezogen ertragsstarken Flächen konzentriert, nicht einer Abschwächung des Schutzziels selbst.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Stellungnahme: 7. Satzkorn, Flurstück 158: als Vorrangfläche für die Landwirtschaft markieren Begründung: Bodenzahlen überwiegend 30-50 und verbreitet <30 Bewertung/ Entscheidung: Die Fläche wurde aufgrund kommunaler Planungen nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf alle Flächen im Potsdamer Stadtgebiet, die aufgrund der hohen Bodenwerte als Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen werden müssten. Es erfolgt eine Erklärung am Beispiel der Gemarkung Satzkorn: [Anmerkung der Erfassung: Es folgt ein Vergleich zweier Kartenausschnitte aus dem Regionalplan mit den Ständen 2022 und 2025 in der Gemarkung Satzkorn] Nach § 9 Abs. 2 ROG sind "... bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die Planungen und sonstigen Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie die Interessen der Gemeinden zu berücksichtigen." Die Regionale Planungsgemeinschaft ist nicht an kommunale Planungen gebunden, sie muss sie aber in der Abwägung berücksichtigen. Aus der oben zitierten Absschnitt ist nicht ersichtlich, mit welcher Begründung die Abwägung erfolgte. Die von der Stadt Potsdam mitgeteilten Planungen einfach zu übernehmen, stellt u.E. keine Abwägung dar. Außerdem befinden sich die Planungen noch im politischen Diskurs. Nach unserer Auffassung überwiegt der raumordnerische Grund der Sicherung landwirtschaftlicher Vorranggebiete. (Anmerkung: Nachweislich ist die städtische Planung für die Freiflächensolaranlage von falschen (niedrigeren) Bodenwerten ausgegangen.) Außerdem bleibt unbegründet, weshalb der Verbrauch von Freiraumflächen östlich des Satzkornsehen Grabens für die von der Stadt Potsdam geplanten „multifunktionalen Nutzungen" nicht abgewogen wurde. Für die neu entfallenen Vorrangflächen südwestlich der Ortslage Satzkorn und südlich (Birnenweg/Weinberg bis ehemals „L92") liegen noch nicht mal städtische Planungen vor. Wir erwarten, dass alle Flächen im Potsdamer Stadtgebiet, die im Entwurf 2022 als Vorranggebiete für die Landwirtschaft markiert waren, wieder aufgenommen werden und ebenso die Flächen, die wir in unserer Stellungnahme vom 12.05.2022 bereits angemerkt haben. Die Abwägung ist zu überarbeiten und die Planung entsprechend anzupassen. ÄNDERUNGSDOKUMENTATION Seite 36 "V.2.2 Zeichnerische Festlegungen Die Änderung des Planungskonzepts bewirkt zwangsläufig eine Änderung der Festlegungsflächen in Lage und Größe der jeweiligen Vorranggebiete. Insgesamt reduziert sich die Fläche der Vorranggebiete Landwirtschaft von knapp 129.400 Hektar im Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 5. Oktober 2021 auf ca. 55.000 Hektar." Die Verkleinerung der Flächen für die Vorranggebiete Landwirtschaft um mehr als die Hälfte für das gesamte Plangebiet stellt eine massive Änderung dar. Die Einstufung in Teilräume mit daraus errechneten	Der in der Stellungnahme dargestellte Kartenausschnitt (Satzkorn, Uetz-Paaren, Kartzow, Marquardt) liegt gemäß Planungskonzept für Vorranggebiete Landwirtschaft in den Teilräumen I (Ackerzahl mind. 41) und II (Ackerzahl mind. 30). Ackerflächen unter den genannten Mindestackerzahlen sind somit nicht Teil von Vorranggebieten Landwirtschaft. Von den gebildeten sogenannten Basisflächen wurden für den in der Stellungnahme dargestellten Kartenausschnitt folgende Abzüge vorgenommen (siehe auch zweckdienliche Unterlage "Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen)"): landesplanerischer Freiraumverbund, erweiterte Ortslage, Bereich von 200 m beidseitig der Autobahn A10 und der Bahnstrecke aufgrund der Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, rechtskräftiger Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne, Bebauungspläne in Aufstellung, mit der Landeshauptstadt Potsdam abgestimmte städtebauliche Planungen sowie Ausschluss von Flächen kleiner 10 ha. Im Bereich zwischen Kartzow, Uetz-Paaren und Satzkorn wurden die abzuwägenden Belange wie folgt berücksichtigt: - Freiflächen westlich der Autobahn im Ortsteil Uetz-Paaren werden aufgrund der Privilegierung von Photovoltaik-Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ausgeschlossen. - Die Planbegründung, dass die Freiflächen östlich des Satzkornschen Grabens für "multifunktionale Nutzungen" der Stadt Potsdam freigehalten werden, war ein abzuwägender Belang im 1. Regionalplanentwurf und wurde im 2. Entwurf übernommen. Tatsächlich sind in dem Bereich nach dem neuen Planungskonzept nahezu keine Ackerflächen vorhanden, die den neuen Planungskriterien entsprechen. Die wenigen in Frage kommenden Ackerflächen scheiden aufgrund der zu geringen Größe als Vorranggebiet aus. Dieser abzuwägende Belang ist damit gegenstandslos geworden. Die Begründung wird an dieser Stelle korrigiert bzw. gekürzt. - Die Fläche südwestlich der Ortslage Satzkorn erfüllt nur zu einem geringen Anteil die Planungskriterien Ertragspotenzial und Klimarobustheit und scheidet aufgrund der nicht erreichten Mindestgröße als Vorranggebiet aus. Ein Teilbereich, der sich direkt an die südwestliche Ortslage anschließt, ist gemäß des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (INSEK) Potsdam 2035 ein Untersuchungsraum für Siedlung und Freiraum. Er soll in Abhängigkeit der zukünftigen Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr weiterentwickelt werden. Der sich daran anschließende Freiraum ist als Fläche mit hoher bis sehr hoher bioklimatischer

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
unterschiedlichen maßgeblichen Ackerzahlen für landwirtschaftliche Vorranggebiete (und der damit verbundenen Herabstufung besonders hochwertiger Böden) widerspricht dem Ziel, "...mit der Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft die Flächeninanspruchnahme durch andere Nutzungen zu begrenzen und die landwirtschaftliche Bodennutzung zu sichern." (Plantext, Seite 58) "Die Flächeninanspruchnahme geht dabei weit überwiegend zulasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen." (Plantext, Seite 57) In der Satzkorner Gemarkung sind die sehr fruchtbaren Ackerflächen wegen der Nähe zur Siedlungsfläche der Landeshauptstadt Potsdam in besonderem Maße von Flächeninanspruchnahme bedroht. Damit verbunden ist eine Bedrohung des Freiraums, des Erholungsraums und der herausragenden, strukturreichen historischen Kulturlandschaft. Es droht der Verlust landschaftlicher Eigenart, der Attraktivität und kulturhistorischer Strukturen. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird geprägt durch die, für die Preußische Landwirtschaft beispielhafte, Ausprägung des über Jahrhunderte entwickelten, bäuerlichen Landwirtschaftsraumes im Havelland (im Anschluss an die Potsdamer Kulturlandschaft mit Übergang zur Lenneschen Feldflur). Der hohe Quellenwert dieser historischen Kulturlandschaft ist für das Verständnis der Geschichts und Kulturlandschaft Brandenburgs entscheidend. Wissenschaftliche Untersuchungen haben sich umfassend mit dieser Landschaft befasst und ihre historische Bedeutung bestätigt: "Kulturlandschaften sind als Träger historischer Informationen Bestandteil unseres kulturellen Erbes. Sind bisher charakteristische Kulturlandschaftsformen trotz des steten Wandels weitgehend tradiert worden, besteht heute durch die immer stärker werdenden raumgreifenden Nutzungsansprüche des Menschen zunehmend die Gefahr, dass Kulturwerte nicht mehr rechtzeitig erkannt werden und dadurch verloren gehen. Schutz, Erhalt und behutsame Weiterentwicklung sind daher immer wichtiger werdende Aufgaben der Landesplanung, des Stadt- und Regionalmanagements, der Denkmal pflege, des Naturschutzes, der agrarstrukturellen Entwicklungsplanung, des allgemeinen Ressourcenmanagements u.a. mehr. Das ... Beispiel der Gemarkung Satzkorn veranschaulicht den Wandel der Kulturlandschaft des 18. Jahrhunderts, in der noch spätmittelalterliche Bewirtschaftungsformen erkennbar sind, hin zur Neueinteilung der Feldflur durch die Separation. Trotz der völligen Aufgabe einer jahrhundertelang tradierten Bewirtschaftung blieben markante Strukturen in der Kulturlandschaft erhalten." Quelle: Dissertationsprojekt Ramona Simone Dornbusch, "Landschaft als Kulturgut" Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 heißt es unter G 4.3 Ländliche Räume: "Die ländlichen Räume sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden, ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren und ihre landschaftliche Vielfalt erhalten." "Obwohl in Brandenburg nur etwa 31.800 Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, leisten sie einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft. Damit erbringen sie neben der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen eine Leistung von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. [58]" (Plantext, Seite 56)	Bedeutung gekennzeichnet soll demnach von Bebauung freigehalten werden. In Richtung Bahntrasse sowie südlich ist zudem ein Untersuchungsraum für Gewerbe zur strategischen Weiterentwicklung des Gewerbegebiets Friedrichspark vorgesehen. - Nordwestlich der Ortslage Satzkorn und entlang der Bahnstrecke werden potenzielle Vorranggebiete Landwirtschaft aufgrund des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 173 "Freiflächensolaranlagen Marquardt / Satzkorn" nicht festgelegt. Die verbleibende Teilfläche erfüllt nicht das Kriterium der Mindestgröße von 10 ha. Mit den nach Teilräumen differenzierten maßgeblichen Ackerzahlen werden die unterschiedlichen Bodenqualitäten innerhalb der Region angemessen berücksichtigt. Zudem wurden die unrichtigen Bewertungen zum Kriterium Klimarobustheit korrigiert. Im Ergebnis wurde die Gesamtfläche der Vorranggebiete zwar erheblich reduziert, das geänderte Planungskonzept für Vorranggebiete Landwirtschaft erfüllt jedoch weiterhin das Ziel, die Flächeninanspruchnahme durch konkurrierende Nutzungen zu begrenzen. Die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft stellt eine Konkretisierung der landesplanerischen Grundsätze zur Entwicklung ländlicher Räume (G 4.3 LEP HR) und zur Freiraumentwicklung (G 6.1 LEP HR) dar. Die benannten Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen weiter zu berücksichtigen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Mit dem neuen „Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft" wird der landwirtschaftlichen Nutzung nicht das besondere Gewicht beigemessen, dass es gemäß G 6.1 Absatz 2 LEP HR haben sollte. Das Konzept ist zu überarbeiten.	
Festlegungskarte / Festlegungskarte		
BE-ID: 182	Siedlung Das Dorf Kartzow ist eine Siedlung und muss als solche in der Planzeichnung markiert werden.	In der Festlegungskarte sind die Festlegungen des Regionalplans gemäß der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg für Regionalpläne vom 21. November 2019 darzustellen. Als Hintergrundkarte wurde die Digitale Topographische Karte 1:100.000 (DTK100) mit Stand 2025 verwendet. Zur besseren Lesbarkeit der Gesamtkarte wurden bestimmte Layer - so auch der Grauton der Siedlungsfläche - von der Darstellung ausgenommen. Der Ortsname sowie die vorhandenen Infrastrukturen (z. B. Straßen, Kirche, Schloss, Denkmal) stellen den Ort Kartzow ausreichend dar.
TÖB-Nr.: 6124 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 556	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6125 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 557	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6126 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 558	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6127 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 559	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6128 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 560	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6129 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung	
BE-ID: 1061 Hiermit übermitteln wir Ihnen meine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf des Regionalplans. Bitte prüfen Sie die entsprechenden Hinweise und Anregungen und passen Sie die Planung ggf. entsprechend an. [Anmerkung Erfassung: Es werden zwei vergleichende Kartenausschnitte (Ortsteil Paaren) der Stände des Regionalplanentwurfs von 2022 und 2025 dargestellt.] 1. Paaren als Vorbehaltsgebiet Siedlung ausweisen "Nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt werden die Ortslage Paaren des Ortsteils Uetz Paaren, Ausbau [...]. Diese Gebiete stellen in absehbarer Zeit bzw. im Zeithorizont bis 2035 keine Entwicklungsschwerpunkte der Landeshauptstadt Potsdam dar, so dass eine fehlende Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung im Regionalplan vertretbar ist." (02_ Abwaegungsdokumentation_1ster_Entwurf/_20250611.pdf, S. 67) Für die Planungssicherheit der Gemeinde ist es wichtig, zumindest Randbereiche und Baulücken als Vorbehaltsgebiet Siedlung auszuweisen, da die Gemeinde sich so aktiv in den Planungsprozess einbringen kann. Sonst könnten andere Nutzungen in der regionalen Abwägung ein höheres Gewicht erhalten.	Der Anregung, die Ortslage Paaren als Vorbehaltsgebiet Siedlung festzulegen, kann nicht gefolgt werden. Begründung: Ein Entwurf der Rahmenplanung liegt noch nicht vor. Der Ortsteil Paaren kommt nach den Kriterien des Planungskonzepts für eine Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung in Betracht. Die Ortslage Paaren ist fast vollständig vom Freiraumverbund überlagert. Die nachrichtliche Darstellung des Freiraumverbunds nach Ziel 6.2 des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) im 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 beruht auf der Rechtswirksamkeit des LEP HR, dessen Plangeber die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg ist.
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.2.3. VR Landwirtschaft	
BE-ID: 1062 2. Mehrere Vorrangflächen Landwirtschaft sind entfallen und sollten wieder aufgenommen werden Anhand der ausgewählten Kartenausschnitte wird deutlich, dass mehrere Vorrangflächen Landwirtschaft nicht für den aktuellen Plan übernommen werden sollen, z. B. die Ackerfläche links vom Paarener Mühlenweg entlang der L 204, und andere verkleinert werden sollen, z. B. die Fläche östlich von Paaren auf dem Planungsgebiet der TR "Havelseen". [Anmerkung Exzerpierung: Es werden zwei vergleichende Kartenausschnitte (Ortsteil Paaren) der Stände des Regionalplanentwurfs von 2021 und 2025 dargestellt.] Zur Planungsfläche der TR "Havelseen" lässt sich sagen, dass das Planfeststellungsverfahren zwar läuft, aber noch weit entfernt davon entfernt ist, abgeschlossen zu werden. Deshalb sollte der wertvolle Ackerboden an dieser Stelle weiterhin als Vorrangfläche für Landwirtschaft betrachtet werden. Der betroffene Acker weist Bodenwerte von bis zu 55 AZ auf und liegt somit weit über dem Durchschnitt der Ackerböden in Brandenburg (35 AZ). Nur rund 4 % der Böden in Brandenburg weisen eine vergleichbare oder bessere Qualität auf. Die hohe Bodenqualität zeigt sich in den Erntemengen, die nach Angaben des bearbeitenden Betriebes zwei bis drei Mal höher liegen als auf einem niedrigwertigeren Boden mit hohem Sandanteil. Der betreffende Acker hat durch seine hohe Qualität sehr gute Wasserhaltefähigkeiten. Nach Angaben des Betriebes wurden auf dem Acker in den Jahren mit extremer Trockenheit in Brandenburg, wie etwa 2018, noch normale Ernten erzielt, während auf den ärmeren Böden die Ernte fast vollständig ausfiel. Die Klimaprognosen gehen für Brandenburg von einer weiter zunehmenden Versteppung aus, sodass die Wertigkeit von Böden mit hoher Wasserhaltefähigkeit rapide ansteigen wird. Insgesamt wurde die Wichtigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung im ersten Entwurf des Regionalplans viel höher gewertet:	Das Planungskonzept für Vorranggebiete Landwirtschaft wurde zwischen dem 1. und 2. Entwurf grundlegend überarbeitet. Der Regionalplanentwurf vom 5. Oktober 2021 basierte auf einer pauschal für die gesamte Region angewendeten Ackerzahl von 24. Dieses undifferenzierte Kriterium war nicht sachgerecht, da es die unterschiedlichen Bodenverhältnisse und Ertragspotenziale der Region nicht angemessen abbildete. Der 2. Regionalplanentwurf vom 26. Juni 2025 setzt dieses Ziel durch eine teilräumliche Differenzierung mit drei Teilräumen und unterschiedlichen Schwellenwerten methodisch sachgerechter um und trägt zugleich dazu bei, Nutzungskonflikte insbesondere in Gebieten mit geringerem Ertragspotenzial abzumildern. Folge dieser methodischen Anpassung ist, dass nicht alle Flächen der früheren Vorranggebiete in die neuen Vorranggebiete übernommen werden. Dies ist notwendige Konsequenz einer konsistenteren Abgrenzung, die sich auf die teilraumbezogen ertragsstarken Flächen konzentriert, nicht einer Abschwächung des Schutzziels selbst. Der in der Stellungnahme dargestellte Kartenausschnitt (Satzkorn, Uetz-Paaren, Kartzow, Marquardt) liegt gemäß Planungskonzept für Vorranggebiete Landwirtschaft in den Teilräumen I (Ackerzahl mind. 41) und II (Ackerzahl mind. 30). Ackerflächen unter den genannten Mindestackerzahlen sind somit nicht Teil von Vorranggebieten Landwirtschaft. Von den gebildeten sogenannten

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
"Da die Qualität der Böden in Brandenburg vergleichsweise gering ist, benötigen die landwirtschaftlichen Unternehmen eine entsprechend größere Flächenausstattung. Bei einer mittleren Ackerzahl von 32 ist eine Betriebsfläche von mindestens 200 ha erforderlich, um eine wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Produktion im Haupterwerb aufrechtzuerhalten [...] Zugleich wird den landwirtschaftlichen Unternehmen durch Nutzungsänderungen anhaltend Fläche entzogen. Jedes Jahr geht Brandenburgs Landwirten Produktionsfläche durch Siedlungserweiterungen, Infrastrukturausbau, Aufforstungen und andere Maßnahmen verloren." (aus: Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, Kapitel 2.4, Landwirtschaft, Entwurf vom September 2021 (ergU_2_4_Planungskonzept_Landwirtschaft, S. 7) Dort wurde auch der Hinweis gegeben: ,,Im Grundsatz G 6.1 Abs. 2 LEP HR wird der Landwirtschaft bei der Abwägung mit anderen Flächennutzungen besonderes Gewicht beigemessen." (S.8) Aufgrund dieser Annahmen wurde im Planungsentwurf von 2022 den landwirtschaftlichen Vorrangflächen eine große Bedeutung beigemessen. "Die Gesamtfläche der Vorranggebiete für die Landwirtschaft beträgt knapp 130. 000 ha. Das entspricht etwa 54 Prozent der ackerbaulich genutzten Fläche in der Region Havelland-Fläming bzw. etwa 19 Prozent der gesamten Regionsfläche." (S.17) Dem wird mit der aktuellen Planung widersprochen, da im Kartenentwurf von 2025 über die Hälfte der Vorrangflächen Landwirtschaft entfallen sollen. "V.2.2 Zeichnerische Festlegungen. Die Änderung des Planungskonzepts bewirkt zwangsläufig eine Änderung der Festlegungsflächen in Lage und Größe der jeweiligen Vorranggebiete. Insgesamt reduziert sich die Fläche der Vorranggebiete Landwirtschaft von knapp 129.400 Hektar im Entwurf des Regionalplans 3.0 vom 5. Oktober 2021 auf ca. 55.000 Hektar." (ÄNDERUNGSDOKUMENTATION, Seite 36) In der aktuellen Planung wird die Neuverteilung der Vorrangflächen Landwirtschaft damit begründet: "Für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft werden die Ertragsfähigkeit der Ackerböden als Hauptkriterium und die Widerstandsfähigkeit der Böden gegenüber Austrocknung (Klimarobustheit) als ergänzendes Kriterium zugrunde gelegt." (aus: Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft- Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen), Stand April 2025, 07_zdU_2_3_Methodisches_Konzept_Basisflächen_LW_20250417.pdf), S. 6 Genau diese Kriterien erfüllen die Böden bei Paaren, wie wir weiter oben ausgeführt haben. Die Flächen in Paaren zeichnen sich durch ihre besondere Lage, ihre hohe Bodenqualität und ihren guten Wasserhaltfähigkeiten aus. Sie müssen somit wieder als Vorrangfläche Landwirtschaft ausgezeichnet werden. Sollte der Nutzen für PV-Anlagen der Grund für den Wegfall dieser Vorrangflächen sein, so sollte beachtet werden, dass die Planungshoheit diesbezüglich weiterhin bei den Kommunen und Regionen liegt. Gerade durch den Regionalplan kann festgelegt werden, auf welchen Flächen PV-Anlagen errichtet werden dürfen. Sensible oder besonders wertvolle landwirtschaftliche Flächen (z.B. mit hoher Bodenwertzahl) können von einer Nutzung für PV-FFA ausschließen oder diese als Vorranggebiete für die Landwirtschaft festlegen.	Basisflächen wurden für den gezeigten Kartenausschnitt folgende Abzüge vorgenommen (siehe auch zweckdienliche Unterlage "Methodisches Konzept zur Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft – Ertragsfähigkeit und Klimarobustheit (Basisflächen)"): landesplanerischer Freiraumverbund, erweiterte Ortslage, Bereich von 200 m beidseitig der Autobahn A10 und der Bahnstrecke aufgrund der Privilegierung von Freiflächen-Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB, rechtskräftiger Flächennutzungsplan, rechtskräftige Bebauungspläne, Bebauungspläne in Aufstellung bzw. laufende Planfeststellungsverfahren (wie der Neubau der Tank- und Rastanlage Havelseen), mit der Landeshauptstadt Potsdam abgestimmte städtebauliche Planungen sowie Ausschluss von Flächen kleiner 10 ha. Da der Regionalplan keine Flächen für die Solarenergie festlegt, bleibt die Planungshoheit für diese Vorhaben außerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft vollständig bei den Kommunen. Die Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft stellt eine Konkretisierung der landesplanerischen Grundsätze zur Entwicklung ländlicher Räume (G 4.3 LEP HR) und zur Freiraumentwicklung (G 6.1 LEP HR) dar. Die benannten Grundsätze sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen weiter zu berücksichtigen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Zusätzlich zur Bauleitplanung haben die Kommunen Einfluss auf die sogenannten "privilegierten Vorhaben" im Außenbereich nach § 35 BauGB. Auch wenn die Anlagen an Bahnlinien und Autobahnen privilegiert sind, bedeutet dies nicht, dass sie automatisch genehmigt werden. Es dürfen keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Öffentliche Belange können unter anderem sein: • Naturschutz und Landschaftspflege: Schutz des Landschaftsbildes oder besonderer Tier und Pflanzenarten. • Bodenschutz: Schutz besonders wertvoller Ackerböden oder Schutz vor Bodenversiegelung. • Raumordnung: Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzbarkeit der Fläche kann zum Beispiel durch Agri-Photovoltaik gewährleistet werden, sodass zunächst die Vorrangfläche für Landwirtschaft erhalten werden kann. Für die Planfläche der TR Havelseen ist gleichfalls der Einsatz von Agri-Photovoltaik die beste Alternative zum unzeitgemäßen Flächenfraß durch veraltete Verkehrsprojekte. Wir erwarten, dass diese Argumente geprüft werden, damit alle Flächen im Potsdamer Stadtgebiet, die im Entwurf 2022 als Vorranggebiete für die Landwirtschaft markiert waren, wieder auf genommen werden. Die Abwägung ist zu überarbeiten und die Planung entsprechend anzupassen.	
TÖB-Nr.: 6130 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 561	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6131 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 562	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6132 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 563	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6133 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 934	Widerspruch zu VB 26 Fläche Plötzin-Ost Östlich neben der VB 26 Fläche wurde in den 30-er Jahren für die Errichtung des NS-Flugplatzes in den Havelauen in Werder/Havel in vorhandenen Löchern Kies abgebaut. Zu DDR-Zeiten wurde in kleinem Maßstab für Agrarwege Kiesmaterial entnommen. Abbaurechte und Genehmigungen hatte es hier nach	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Mit der Orientierung der Festlegung von Rohstoffflächen auf Flächen mit geringen Raumkonflikten werden

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	einem Artikel vom 15.01.2010 von PNN/Tagesspiegel nach Aussage der damaligen Beigeordneten Beate Rietz nie gegeben (Quelle: Internet). Die Stadt Werder (Havel) strebt eine Renaturierung der vorhandenen Löcher an. Im aktuellen Landschaftsplan der Stadt Werder ist die Fläche als Grünfläche ausgewiesen. Die Billigung des Regionalplanes 3.0 mit der Nachbarfläche VB 26 Plötzin-Ost auf der Glindower Platte hat nun seit 26.06.2025 fatale Folgen für die Zukunft der naturnahen Landschaft. Bestrebungen und der Kampf von Glindow, Plötzin und Bliesendorf seit nach der Wende dieses Gebiet für die Natur zu sichern, werden vom Land Brandenburg konterkariert. Eine Abwägung zwischen Kulturlandschaft und Wirtschaftsinteressen sollte deshalb zugunsten des Landschaftserhaltes wiederholt erfolgen. Es ist eine „Salamitaktik" zu befürchten. ,, Salamitaktik" beim Kiesabbau beschreibt die Strategie, eine große Fläche der Glindower Platte durch kleinere Genehmigungsanträge für Kiesabbau-Abschnitte in Bezug zu VB 26 zu erschließen (siehe auch Bestrebungen aus dem Jahr 2010 bei der Nachbarfläche VB 26, PNN/Tagesspiegel vom 29.01.2010).	die vom LBGR angemeldeten Rohstoffflächen bereits in Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen erheblich reduziert. Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost so bereits von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt. In den verbliebenen VB-Flächen ist keine Naturnähe erkennbar. Außerdem sind die vorgebrachten ehemaligen Kiesgewinnungslöcher nicht mehr in der Fläche des VB 26 enthalten. Der erwähnten Renaturierung in diesen steht nichts entgegen. Hinweise: Zudem erhebt die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets noch keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. All diese Planverfahren geben öffentlichen Stellen und Privaten die Gelegenheit, Argumente zur Berücksichtigung vorzubringen. Eine Salamitaktik ist hier nicht erkennbar!
TÖB-Nr.: 6134 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 575	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6135 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 568	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6136 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 569	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6137 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 570 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6138 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 571 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6139 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 572 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6140 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 573 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6141 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 574 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6142 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 576 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6143 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 577 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6144 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 578 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6145 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 579 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6146 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 580 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
Stellungnehmer(in): 6147 / Privat	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 581 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6148 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 582 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6149 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 583 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6150 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 584 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6151 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 585 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6152 /	

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 586 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6153 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 587 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6154 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 588 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6155 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 589 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6156 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 590 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6157 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 591 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6158 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 592 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6159 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 593 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6160 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 594 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6161 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 595 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6162 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 596 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6163 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 597 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6164 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 598 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6165 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 599 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6166 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 600 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6167 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 601 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6168 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 602 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6169 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 603 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6170 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 604 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6171 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 605 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6172 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 606 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6173 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 607 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6174 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 608 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6175 /	

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 609 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6176 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 610 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6177 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 611 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6178 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 612 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6179 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 613 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6180 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 614 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6181 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 615 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6182 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 616 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6183 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 618 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6184 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 619 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6185 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 620 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6186 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 621 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6187 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 622 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6188 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 623 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6189 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 624 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6190 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 625	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6191 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 626	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6192 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 627	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6193 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 628	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6194 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 629	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6195 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 630	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6196 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 631	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6197 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 632	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6198 /		

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 633 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6199 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 634 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6200 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 635 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6201 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 636 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6202 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 637 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6203 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 638 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6204 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 639 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6205 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 640 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6206 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 641 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6207 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 642 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6208 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 643 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6209 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 644 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6210 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 645 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6211 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 646 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6212 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 647 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6213 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 648 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6214 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 649 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6215 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 650 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6216 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 651 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6217 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 652 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6218 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 653 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6219 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 654 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6220 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 655 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6221 /	

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 656 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6222 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 657 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6223 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 658 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6224 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 659 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6225 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 660 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6226 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 661 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6227 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 662 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6228 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 663 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
TÖB-Nr.: 6229 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 664 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6230 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 665 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6231 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 668 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6232 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 669 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6233 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 670 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6234 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 671 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6235 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	
BE-ID: 672 In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6236 /	
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost	

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 673	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6237 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 674	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6238 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 675	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6239 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 676	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6240 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 677	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6241 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 678	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6242 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 679	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6243 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 680	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6244 /		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 681	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6245 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 682	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6246 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 683	In TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost.
TÖB-Nr.: 6247 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 58	Ich bin Eigentümerin eines Grundstückes in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meines Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegt mein Grundstück jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: in der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 18 der Flur 16 der Gemarkung Belzig. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6248 /		

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 564	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6249 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 565	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6250 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 566	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6251 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 567	In TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide behandelt.	Die Beantwortung erfolgt unter TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben Fresdorfer Heide.
TÖB-Nr.: 6252 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 1181	Ich bin Eigentümer von einem Grundstück in der Gemarkung Illmersdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegt mein Grundstück jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgendes Grundstück in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 2 der Flur 4 der Gemarkung Illmersdorf. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma' Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Wie bereits ausführlich vorgetragen, stehen der beplanten Fläche keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere liegt die Fläche nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Weiter halten wir mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf ein, so dass keine Umzingelung und keine optisch bedrängende Wirkung bewirkt wird. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	öffentlichen Belange entgegen.	
TÖB-Nr.: 6253 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 57	Ich bin Eigentümerin von Grundstücken in der Gemarkung Belzig in der Gemeinde Bad Belzig im Landkreis Potsdam-Mittelmark. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Lübnitz plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einer Windvorrangzone. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Bad Belzig Flurstück Nr. 75 der Flur 16 der Gemarkung Belzig, Flurstück Nr. 2 der Flur 17 der Gemarkung Belzig. Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Lübnitz und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus meiner Sicht steht der Ausweisung des Gebiets kein Schutzzweck entgegen. In dem Gebiet befindet sich kein ertragsreicher Boden. Es verläuft außerdem eine Hochspannungsleitung quer durch das Gebiet. Es wird ein Siedlungsabstand von 1.100 m eingehalten. Zu naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (mit Ausnahme Landschaftsschutzgebiet) und zum Wald werden die notwendigen Abstände ebenfalls eingehalten. Das Gebiet ist vollständig von Wald umzingelt und damit quasi im Wald „versteckt". Es sind keine Sichtachsen zu Siedlungen vorhanden. Der Ausweisung des Gebiets stehen keine öffentlichen Belange entgegen. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Lübnitz keine öffentlichen Belange entgegen.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6254 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)		
BE-ID: 56	Ich beantrage hiermit meine folgenden Flächen Gemarkung Schlenzer, Flur 12, Flurstücke 2/2, 5/2, 8, 9 , 10, 11, 12, 13 und 14 im Rahmen des derzeitigen Änderungsverfahrens als Windvorranggebiet aufzunehmen. Diese Flächen möchte ich gerne zur Gewinnung erneuerbarer Energien durch Windenergieanlagen zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck habe ich mit der Firma Notus energy Development GmbH & Co. KG einen Nutzungsvertrag zur Realisierung von Windenergieprojekten geschlossen. Der sich auf diesen Flächen befindende, inzwischen sehr minderwertige Baumbestand ist durch die Trockenheit der vergangenen Jahre durch verschiedene Kalamitäten schwer geschädigt. Ganz besonders der Borkenkäfer ist bei uns sehr verbreitet und verursacht immer wieder das großflächige Absterben unserer Bäume. Sobald neue Käfernester gefunden werden, sind wir sehr bemüht die toten und befallenen Bäume schnellstmöglich fällen zu lassen. Leider ist dieses Problem nicht in den Griff zu bekommen. Trotz aller Bemühungen finden sich immer wieder neue Käferbefalle, die sich in absterbenden Bäumen zeigen. Zudem hat der teilweise überalterte Baumbestand bereits die Hiebreife erlangt und auch bei diesen Bäumen zeigt sich bei der Entnahme häufig, dass sie nicht gesund sind und sich Stammfäule gebildet hat. Dadurch mindert sich der Wert des Holzes.	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019 (LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan

Stellungnahme	Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
Auch führen die oben genannten Schädigungen zu einer erheblichen Schwächung der einzelnen Bäume, so dass diese stark gefährdet sind, durch die in den vergangenen Jahren stark zugenommenen Stürme umzufallen. Im Ergebnis handelt es sich bei den in Frage stehenden Waldflächen um einen stark geschädigten und in seiner Ertragsfähigkeit erheblich eingeschränkten Waldbestand. Es ist festzustellen, dass die bereits aufgelaufenen und zukünftig zu erwartenden Bewirtschaftungskosten, im Speziellen die Kosten der Schädlingsbekämpfung, Schadensbeseitigung und Verkehrssicherung den noch vorhandenen Ertragswert übersteigen. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist der Bestockungsgrad unserer Flächen stark minimiert und wird sich zukünftig weiter minimieren, Aus diesem Grund sehen wir diese Flächen für eine windenergetische Nutzung prädestiniert. Zwar erfolgt hierdurch ein Eingriff in einen Wald. Bei diesem Wald handelt es sich jedoch, wie dargestellt, um einen bereits erheblich vorgeschädigten Wald. Die erforderliche Entnahme gesunder Bäume wäre auf ein Minimum reduziert. Gleichzeitig wirken die erforderlichen Fällungen unterstützend bei der Bekämpfung des Borkenkäfers. Auch werden durch die Windkraft finanzielle Mittel generiert, welche für die Etablierung eines neuen und resilienteren Waldbestandes genutzt werden können. Die Lage meiner Flurstücke, parallel zur B 115 und entlang einer Hochspannungsleitung gelegen, ist besonders attraktiv, da kurze Zuwegungen zu den Windenergieanlagen möglich sind. Es besteht bereits ein gut ausgebautes Wegenetz, so dass der erforderliche Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden kann. Die Verlegung der Leitungen und Kabel zum nächsten Umspannwerk wird erheblich erleichtert durch die Möglichkeit die bestehende Hochspannungsfreileitung nutzen zu können. Auch der finanzielle Aspekt ist für mich immens wichtig, denn meine Flächen werden nicht gefördert und erfordern ein hohes Ausmaß an finanziellen Mitteln. Ich bin sehr bemüht meinen Wald gesund zu halten und für Wild und Bevölkerung zu erhalten. Daher investiere ich viel Geld in Aufforstung und Zaunbau. Damit ich meine weiteren Flächen forstlich optimal pflegen und schützen kann, wäre es immens wichtig diese zusätzliche Einnahmequelle generieren zu können. Gleichzeitig können somit Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden, bei denen die windenergetische Nutzung sowohl durch Eigentümer als auch Standortgemeinde befürwortet werden, bei denen es sich um Flächen handelt, welche bereits technogen vorgeprägt sind als auch Flächen, bei denen der erforderliche forst- und naturschutzfachliche Eingriff auf Grund der bereits vorhandenen Schädigung als gering anzusehen ist. Für eine Aufnahme dieses Gebietes als Vorranggebiet wäre ich Ihnen sehr verbunden und stehe für Rücksprachen gern zur Verfügung. Ich bedanke mich für Ihre Mühe.	Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.

TÖB-Nr.: 6255 /

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil)

BE-ID: 55	Ich bin Eigentümer von Grundstücken in der Gemarkung Rietdorf in der Gemeinde Ihlow im Landkreis Teltow-Fläming. Ich befürworte den Ausbau der Erneuerbaren Energien und habe Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken. Daher habe ich mit der Firma Energiekontor AG, die den Windpark Ihlow plant, einen langfristigen Nutzungsvertrag geschlossen, der ihr das Recht zur Nutzung meiner Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks einräumt. Im 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 liegen meine Grundstücke jedoch nicht in einem Windeignungsgebiet. Ich beantrage daher, folgende Grundstücke in ein Windvorranggebiet im Regionalplan Havelland-Fläming 3.0. für die Windenergienutzung aufzunehmen: In der Gemeinde Ihlow Flurstück Nr. 113 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf,	Diese Stellungnahme nimmt ausschließlich Bezug auf die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist nicht Gegenstand des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 und kann daher inhaltlich nicht bearbeitet werden. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 die Aufstellung eines sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ beschlossen, mit dem Ziel, Gebiete für Windenergienutzung gemäß Ziel 8.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg 2019

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Flurstück Nr. 114 der Flur 2 der Gemarkung Rietdorf. Begründung: Mein privates Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf meinen Grundstücken und der hierzu bereits geschlossene Nutzungsvertrag mit der Energiekontor AG ist bei der Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu berücksichtigen. Meine Grundstücke liegen in der von der Firma' Energiekontor AG beplanten Potenzialfläche Ihlow und sind für die Windenergienutzung geeignet. Aus der Planbegründung und den Anlagen zum Planentwurf ergibt sich nicht, weshalb die Fläche Ihlow als Potenzialfläche ausgeschlossen wird. Insbesondere stehen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen. Wie bereits ausführlich vorgetragen, stehen der beplanten Fläche keine öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Insbesondere liegt die Fläche nicht in einem Landschaftsschutzgebiet. Weiter halten wir mit der Planung einen Abstand von 1.100 m zur bestehenden Wohnbebauung in Illmersdorf, Rietdorf und Gebersdorf ein, so dass keine Umzingelung und keine optisch bedrängende Wirkung bewirkt wird. Aus meiner Sicht stehen somit der Ausweisung der Fläche Ihlow keine öffentlichen Belange entgegen.	(LEP HR) festzulegen. Mit diesem Beschluss wurde die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt, der ohne diese Festlegungen fortgeführt wird. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 ist mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Mit der öffentlichen Bekanntmachung sind die genehmigten Ziele der textlichen und zeichnerischen Festlegungen wirksam. Mit der Feststellung des Erreichens eines regionalen Teilflächenziels sind zudem die gesetzlichen Rechtsfolgen des § 249 Absatz 2 BauGB eingetreten.
TÖB-Nr.: 6256 /		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / III./IV.1.1. VB Siedlung		
BE-ID: 362	Ich wende mich als betroffener Grundstückseigentümer (Einwand: privat) mit folgender Einwendung an Sie: Der Regionalplan Havelland-Fläming (restriktiver) weicht in dem mit blauen Pfeil gekennzeichnetem Bereich vom Flächennutzungsplan (weiter gefasst) ab. Die Abweichung befindet sich im Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes 042 Heideland. Durch die Abweichung wird die im FNP für Wohnen vorgesehene Fläche eingeschränkt. Es wird beantragt, dass hier die Grenzen des rechtswirksamen FNP der Stadt JB im Regionalplan berücksichtigt werden. Für Rückfragen erreichen Sie mich unter [Inhalt anonymisiert] . [Anmerkung der Erfassung: Es folgen zwei Kartenausschnitte (Festlegungskarte des 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 mit einer Markierung in der Stadt Jüterbog sowie Flächennutzungsplan der Stadt Jüterbog)	Der Anregung, die Vorbehaltsgebiete Siedlung in dem benannten Bereich zu ändern, wird nicht gefolgt. Begründungen: Mit dem Grundsatz der Raumordnung „Vorbehaltsgebiete Siedlung“ werden bebaute und unbebaute Gebiete außerhalb des durch den Landesentwicklungsplan festgelegten Gestaltungsraums Siedlung festgelegt, die für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung besonders geeignet sind. Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Der aufgezeigte Bereich wird mit der Größe von 1,2 ha und seiner Eigenschaft noch nicht vorhandener Bebauung (gemäß ATKIS sowie Luftbild) sowie vorhandener Waldbestockung (zum Teil mit nicht kompensierbarer Waldfunktion gemäß Landesbetrieb Forst Brandenburg) bei der Festlegung der Vorbehaltsgebiete Siedlung in regionalplanerischem Maßstab nicht berücksichtigt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen. Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen.
Stellungnehmer(in): 9998 / Privat		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VB 26 Plötzin-Ost		
BE-ID: 423	Die Anlieger im angrenzenden nördlichen Glindower Weg, Lange Straße, Kammeroder Weg, Alte Dorfstraße in Plötzin und weitere Anwohner in Plötzin mit Neu Plötzin und Plessow lehnen die Vorbehaltsfläche ab und bitten die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Mit der Orientierung der Festlegung von Rohstoffflächen auf Flächen mit geringen Raumkonflikten werden

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Havelland--Fläming 3.0 herauszunehmen. Die im Regionalplan 3.0 verankerte Vorbehaltsfläche Sandtagebau im Kammeroder Weg in Plötzin-Ost mit einer Fläche von 27 ha soll zur künftigen Rohstoffgewinnung gesichert werden. Regionalpläne konkretisieren die raumordnerischen Festlegungen aus dem Landesentwicklungsprogramm/-plänen und treffen dabei überörtliche und überfachliche Festlegungen (hier: Vorschlag vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg aus Cottbus). Der Regionalplan mit der Vorbehaltsflä-che VB 26 wurde am 26. Juni 2025 von der Regionalversammlung gebilligt. Der Vertreter der Stadt Werder (Havel) hatte auf dieser Sitzung als Teilnehmer zwar gegen den Plan gestimmt, wurde jedoch mehrheitlich überstimmt. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Demokratie] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	die vom LBGR angemeldeten Rohstoffflächen bereits in Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen erheblich reduziert. Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost so bereits von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt. Dies bewirkt offenbar noch kein Verständnis vor Ort. Dennoch ist eine mehrheitliche Überstimmung Bestandteil demokratischer Prozesse.
BE-ID: 444	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Bodenversiegelung: Der geplante Sandabbau kann, wenn die abgebaute Fläche nicht ordnungsge-mäß später rekultiviert wird, zu einer Versiegelung des Bodens führen, was negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Flora und Fauna hat. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Bodenversiegelung] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Die Befürchtung einer nicht ordnungsgemäßen Herrichtung von abgebauten Flächen ist unbegründet. Eine Konkretisierung möglicher Nachnutzung wird in bergrechtlichen Zulassungsverfahren vereinbart.
BE-ID: 445	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Verkehrliche Erschließung: Das Netz der landwirtschaftlichen Wege um die künftige Gewinnungs-stätte herum, ist für den Schwerverkehr nicht geeignet. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Verkehr] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern:	Die Bedenken sind verständlich und werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Der Regelungswunsch nach Benennung konkreter Erschließungswege und damit verbundener Möglichkeit zur genauen Einschätzung möglicher Belastungen ist nachvollziehbar. Dies kann konkret jedoch erst erfolgen, wenn detaillierte Abbauabsichten mit Benennung von Gewinnungsmengen, Abbauart

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	und -zeiten sowie Transportnotwendigkeiten bekannt sind. Gemäß der Begründung in Randnr. 212 erläutert die Planungsstelle die Einschätzungsmöglichkeit und sichert sich mit dem Grundsatz 2.3.3 Einflussnahme im Rahmen des Betriebsplanzulassungsverfahrens mit einer Bandbreite an weitreichenden Vermeidungsmaßnahmen.
BE-ID: 446	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Vogelarten inkl. Umfeld: An den südwestlichen Grenzen der geplanten Vorbehaltsfläche befindet sich eines der größten zusammenhängenden Waldgebiete im Stadtgebiet. Hier gibt es Sichtungen u.a. von Milan und Waldkauz und vieler anderer Vogelarten. Das Waldgebiet ist dabei als bedeutsam bei der Bewertung des Landschaftsbildes gemäß Landschaftsrahmenplan Potsdam-Mittelmark eingestuft. Die Landschaft wird als Gesamtbild verändert, was zwangsläufig auch zu Lebensraumveränderungen einzelner Vogelarten führt. Laut Auskunft des Naturschutzhelfers Karsten Bathe ist das betroffene Gebiet reich an im Offenland brütenden Arten. Zu nennen sind dabei Wiedehopf, Stieglitz, Bluthänfling sowie Braun- und Schwarzkehlchen. Die Vogelarten des Offenlandes sind zum größten Teil in ihrem Bestand in Brandenburg rückläufig. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Vögel] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Im Gebiet werden im Beteiligungsverfahren Raumkonflikte bzgl. Vogelarten und Landschaftsbild geltend gemacht, die jedoch im Rahmen der Orientierung der Festlegung von Rohstoffflächen auf Flächen mit geringen Raumkonflikten bereits berücksichtigt sind. Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt und für diese reduzierte Fläche eine Umweltprüfung durchgeführt (siehe Prüfsteckbrief zu VB 26 in Anhang C 2 zur Umweltprüfung zum 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, S.85ff.), in deren Ergebnis die Auswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Zudem ist im Regionalplan unter IV.2.2.4 Anwendung der Festlegungen darauf verwiesen, dass Bergbauvorhaben im Rahmen konkretisierender Betriebspläne Einschränkungen hinnehmen müssen. Dies ist nachvollziehbar, erst recht da die beim LfU vorhandenen Horstdaten zu gegenwärtigen und auch zukünftigen Ständen begründet fehlerbehaftet sein können (Horstverlagerungen, Mangel an ehrenamtlichen Horstbetreuern, Datenfehleinträge etc.). Daher wird dieser Sachverhalt zum Zeitpunkt eines Zulassungsverfahrens erneut berücksichtigt werden.
BE-ID: 447	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Vorhandene Grünflächen im Gebiet: Auf der geplanten Fläche befinden sich kleinräumige Trockenlebensräume. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Biotope] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223,	Die Bedenken zu den Grünflächen und den kleinräumigen Lebensräumen werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt. Schutzwürdige Biotope sind in diesem Gebiet nicht bekannt. Zusätzlich wurde für diese reduzierte Fläche eine Umweltprüfung durchgeführt (siehe Prüfsteckbrief zu VB 26 in Anhang C 2 zur Umweltprüfung zum 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, S.85ff.), in deren Ergebnis die Auswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Kleinräumigere Sachverhalt

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	werden zum Zeitpunkt eines Zulassungsverfahrens berücksichtigt.
BE-ID: 448	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Trinkwasser: Die Anlieger befürchten langfristige negative Auswirkungen auf die eigene Hauswasserversorgung, wenn der Sandtagebau kommt. Im Plangebiet befindet sich eine im Verfahren befindliche Trinkwasserschutzzone III. Die Hochfläche der Glindower Platte mit der Fläche VB 26 dient als unterirdisches Einzugsgebiet des Großen Plessower Sees und ist für die Grundwasserneubildung extrem wichtig. Der Plessower See ist ein durch Grundwasser gespeister See. Einwohner von Werder (Havel) werden von dort mit Trinkwasser rund um die Uhr und das in bezahlbarer Höhe versorgt. Eine Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost darf keine Gefahr auch für kommende Generationen für die lebensnotwendige Trinkwasserversorgung darstellen. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Trinkwasserschutz] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt. Dabei wurden unter anderem bereits Wasserschutzgebiete berücksichtigt: im Bereich östlich des VB26 sogar Wasserschutzgebiete bis zur Zone IIIB, die beabsichtigt sind, jedoch noch nicht einmal einen verbindlichen Verfahrensstand in Werder (Havel) erreicht haben. Daher ist keine Gefahr für die Trinkwasserversorgung zu erwarten.
BE-ID: 449	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Erhalt der Kulturlandschaft: Die Fläche dient dem Erhalt der besonderen Erlebniswirksamkeit der Landschaft. Auf der VB 26 Fläche befinden sich auch Sanddornfelder. Die Europäische Union und das Land Brandenburg fördern die Entwicklung hochwertiger Sanddornprodukte und den Agrartourismus. landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünflächen werden zerstört. Es werden derzeit Millionen Euro in die langfristige Brauchwasserversorgung von landwirtschaftlichen Flächen investiert. Für den Erhalt der Kulturlandschaft, das Mikroklima und nicht zuletzt für einen nachhaltigen Wasserhaushalt in Zeiten des Klimawandels ist das Brauchwasserwerk mit seinem Leitungsnetz auf der Glindower Platte unentbehrlich. Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept der Stadt Werder (Havel) ist für den Ortsteil Plötzin dargelegt, dass die Glindower Platte geschützt werden soll. In der Zeit der Baumblüte laden Höfe und Gärten auf der Glindower Platte zum Feiern des Baumblütenfestes ein. Der mögliche geplante Abbau beeinträch-tigt die Landschaft und reduziert die Attraktivität des Ortes. Die Sandvorbehaltsfläche ist vom Bundesamt für Naturschutz eingestuft als Bestandteil einer bedeutsamen Landschaft Deutschlands. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Kulturlandschaft] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169,	Die Bedenken werden zum Erhalt der Kulturlandschaft werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt. In dieser verbleibenden Dimension ist keine Beeinträchtigung der Kulturlandschaft in erheblichem Maß zu erwarten. Zusätzlich wurde für diese reduzierte Fläche eine Umweltprüfung durchgeführt (siehe Prüfsteckbrief zu VB 26 in Anhang C 2 zur Umweltprüfung zum 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, S.85ff.), in deren Ergebnis die Auswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden. Kleinräumigere Sachverhalte werden zum Zeitpunkt eines Zulassungsverfahrens berücksichtigt. Hinweis: Zudem erhebt die Rechtsqualität eines Vorbehaltsgebiets noch keinen Anspruch auf Rohstoffabbau in einem schon fest definierten Maß. Die Festlegungen der Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung besitzen die Relevanz eines raumordnerischen Grundsatzes nach Raumordnungsgesetz (ROG). Hier kommt dem Belang der regional bedeutsamen Rohstoffsicherung bei der

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	Abwägung mit konkurrierenden Raumansprüchen, welche eine mögliche Rohstoffgewinnung dauerhaft erschweren oder behindern, ein besonderes Gewicht zu. In den Vorbehaltsgebieten wird mit dieser planerischen Sicherung der Lagerstätte jedoch noch keine Nutzungsänderung festgelegt. Eine Konkretisierung ist anlassbedingt in nachgeordneten bergrechtlichen Zulassungsverfahren orts- und abbaubetriebsbezogen zu prüfen. Dies bezieht sich auch auf die vorgebrachten kulturlandschaftlichen Belange.
BE-ID: 450	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Lärm und Staub: Der Sandabbau verursacht Lärm und Staubemissionen, die die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Lärm und Staub] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Die Befürchtungen zur Lebensbeeinträchtigung der Anwohner durch Lärm und Staub können erst im Rahmen konkreter Abbauzulassungsverfahren und damit verbundener Möglichkeit zur Vermeidung bzw. Reduktion von möglichen Belastungen behandelt werden. Erst hier werden detaillierte Abbauabsichten mit Benennung von Gewinnungsmengen, Abbauart und -zeiten sowie Transportnotwendigkeiten bekannt.
BE-ID: 451	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Unwirtschaftlichkeit des Abbaus: Die Nachfrage nach Sand könnte durch alternative Lösungen wie dem Recycling von Bauabfällen (z.B. Recyclinghof Plötzin und Glindow) oder den Abbau an anderen Standorten (Erweiterung der Kiesgrube Damsdorf) gedeckt werden. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Unwirtschaftlichkeit] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Über Art und Umfang der Verwendung bzw. Veräußerung von gewonnenen Kiesen und Sanden muss der Regionalplan keine Festlegungen treffen; sie hängen oftmals auch von marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit alternativer – auch bergbaufremder – Bauersatzmaterialen ab. Daher trifft die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming keine über die von der Fachbehörde LBGR im Rahmen der fachlichen Einschätzung als Fachbeitrag zur Sicherungswürdigkeit von Rohstoffflächen vorgenommenen wirtschaftlichen Wertigkeiten hinausgehenden wirtschaftlichen Beurteilungen (siehe Kriterien VR-K01 bzw. VB-K01). Bezüglich der erwähnten Kiesgrube in Damsdorf wurde beim LBGR eine Beendigung der Kiesgewinnung lt. Antrag auf Zulassung der 1.Änderung des Abschlussbetriebsplans für den Tagebau Damsdorf / Am Vogelstangenberg einschließlich perspektivischer Nachnutzung der Tagebaufläche für eine PV-Anlage gestellt. Über die Absichten des Betreibers, auf den verbleibenden Restflächen Rohstoff zu gewinnen, liegen keine Informationen vor.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		Diese Restflächen erreichen jedoch keine regionale Dimension von über 10 ha mehr.
BE-ID: 452	Bitte an die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming die Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin-Ost im Kammerader Weg aus dem Regionalplan herauszunehmen (Begründung). Damit sind bei der Inanspruchnahme für die Rohstoffgewinnung bei der Vorbehaltsfläche Sandtagebau VB 26 in Plötzin im Kammerader Weg in regionalem Maßstab erhebliche Umwelt- und andere Auswirkungen zu erwarten, die nicht auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können. [Anmerkung Exzerpierer: 9998 Schwerpunkt - Summationswirkung nicht mehr unerheblich] TÖB-Nr. 9998 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VB26 Plötzin-Ost aus folgenden TÖB-Nummern: 6134, 6135, 6136, 6137, 6138, 6139, 6140, 6141, 6142, 6143, 6144, 6145, 6146, 6147, 6148, 6149, 6150, 6151, 6152, 6153, 6154, 6155, 6156, 6157, 6158, 6159, 6160, 6161, 6162, 6163, 6164, 6165, 6166, 6167, 6168, 6169, 6170, 6171, 6172, 6173, 6174, 6175, 6176, 6177, 6178, 6179, 6180, 6181, 6182, 6183, 6184, 6185, 6186, 6187, 6188, 6189, 6190, 6191, 6192, 6193, 6194, 6195, 6196, 6197, 6198, 6199, 6200, 6201, 6202, 6203, 6204, 6205, 6206, 6207, 6208, 6209, 6210, 6211, 6212, 6213, 6214, 6215, 6216, 6217, 6218, 6219, 6220, 6221, 6222, 6223, 6224, 6225, 6226, 6227, 6228, 6229, 6230, 6231, 6232, 6233, 6234, 6235, 6236, 6237, 6238, 6239, 6240, 6241, 6242, 6243, 6244, 6245, 6246	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VB26 Plötzin-Ost. Begründung: Im Gebiet werden im Beteiligungsverfahren kumulierende Raumansprüche geltend gemacht, die im Rahmen der Orientierung der Festlegung von Rohstoffflächen auf Flächen mit geringen Raumkonflikten bereits berücksichtigt sind. Gemäß des Planungskonzeptes zur Festlegung von Rohstoffgebieten wurde das im Jahr 2022 vom LBGR angemeldete Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung Plötzin-Ost von ursprünglich 140 ha auf 27 ha begrenzt und für diese reduzierte Fläche eine Umweltprüfung durchgeführt (siehe Prüfsteckbrief zu VB 26 in Anhang C 2 zur Umweltprüfung zum 2. Entwurfs des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, S.85ff.), in deren Ergebnis die Auswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.
Stellungnehmer(in): 9999 / Privat		
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 (Textteil) / VR 05 Fresdorfer Heide		
BE-ID: 424	Meine Stellungnahme bezieht sich auf Teil: III.2.2. Oberflächennahe Rohstoffe, (Textteil ab Seite 12 und die korrespondierende Darstellung in der Festlegungskarte), und folgende dazugehörigen Anlagen: - Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 2. Entwurf vom 26. Juni 2025, zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung - Regionalplan Havelland-Fläming 3.0, 2. Entwurf, zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe, Kartographische Darstellungen der LBGR Vorschläge zur Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) (Auszug aus der Stellungnahme vom 01.07.2022) - Abwägungsdokumentation Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021 vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise, Stand 11. Juni 2025, soweit es die „Fresdorfer Heide“ betrifft. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Einleitung] TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide aus folgenden TÖB-Nummern: 6001, 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008, 6009, 6010, 6011, 6012, 6014, 6015, 6016, 6017, 6018, 6019, 6020, 6022, 6023, 6024, 6025, 6027, 6029, 6030, 6031, 6034, 6035, 6036, 6037, 6039, 6041, 6043, 6044, 6045, 6046, 6047, 6048, 6049, 6050, 6051, 6052, 6053, 6054, 6055, 6056, 6057, 6058, 6059, 6061, 6062, 6063, 6064, 6066, 6069, 6070, 6071, 6072, 6073, 6074, 6075, 6076, 6077, 6078, 6079, 6080, 6081, 6082, 6083, 6084, 6085, 6086, 6087, 6088, 6089, 6091, 6092, 6093, 6094, 6095, 6096, 6098, 6099, 6101, 6102, 6103, 6104, 6105, 6108, 6109, 6110, 6111, 6112, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6130, 6131, 6132, 6248, 6249, 6250, 6251	Die Bezüge der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 425	Ich halte folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 1. Auf S.53 des Plantextes ist der Kiestagebau Fresdorfer Heide mit 50 ha Kiesabbaupotential angegeben. Das ist falsch! Beim Kiestagebau Fresdorfer Heide handelt es sich um einen weitgehend ausgekiesten Tagebau. Aus Begründung geben Sie den Planfeststellungsbescheid (PFB) vom 10.November 2023 an. Dieser PFB sieht jedoch nur eine Genehmigung von Kiessandgewinnung auf 16,4 ha vor, siehe PFB, S.7. Der Rest der Gebietskulisse wird im PFB als Änderung der Wiedernutzbarmachung des ausgekiesten Tagebaus im Rahmen der bergbaulichen Genehmigung geführt. (Quelle: Planfeststellungsbescheid (PFB): https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/PFB%20Fresdorfer%20Heide_mit%20Datum%20und%20Unterschrift.4415211.pdf). Auch die Kartendarstellung auf S.36 der Anlage „Zweckdienliche Unterlage zum Abschnitt Oberflächennahe Rohstoffe, Kartographische Darstellungen der LBGR ….“ vom 01.07.2022 kann deshalb nicht als Begründung für die Angabe „50 ha“ geltend gemacht werden. Sie unterscheidet sich vom tatsächlichen Antragsgegenstand des PFB, siehe Antragsgegenstand PFB: https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/RBP_Anlage%201.2_Antragsgegenstand.4415317.pdf). [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - nur 16,4 ha Kiesgewinnung] TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide aus folgenden TÖB-Nummern: 6001, 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008, 6009, 6010, 6011, 6012, 6014, 6015, 6016, 6017, 6018, 6019, 6020, 6022, 6023, 6024, 6025, 6027, 6029, 6030, 6031, 6034, 6035, 6036, 6037, 6039, 6041, 6043, 6044, 6045, 6046, 6047, 6048, 6049, 6050, 6051, 6052, 6053, 6054, 6055, 6056, 6057, 6058, 6059, 6061, 6062, 6063, 6064, 6066, 6069, 6070, 6071, 6072, 6073, 6074, 6075, 6076, 6077, 6078, 6079, 6080, 6081, 6082, 6083, 6084, 6085, 6086, 6087, 6088, 6089, 6091, 6092, 6093, 6094, 6095, 6096, 6098, 6099, 6101, 6102, 6103, 6104, 6105, 6108, 6109, 6110, 6111, 6112, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6130, 6131, 6132, 6248, 6249, 6250, 6251	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Der Verweis auf die Unterschiede in den Flächen der Zweckdienlichen Unterlage auf S.36 im Vergleich zur tatsächlich im PFB zugelassenen Fläche des RBP ist zutreffend. Dieser resultiert hier aber aus der Anwendung des Planungskonzeptes und damit verbundener Anpassung der vom LBGR angemeldeten Fläche - so wurden Bereiche außerhalb der PFB-Flächen, die sich im LSG befinden im Regionalplanentwurf auch nicht festgelegt.
BE-ID: 426	Ich halte folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 2. Auch das Kiessandpotential von 16,4 ha steht dem Markt nicht vollständig zur Verfügung, da ein erheblicher Teil für die Herstellung des so genannten „standsicheren Hohlkörpers“ im Rahmen der Wiedernutzbarmachung, das zentrale Ziel des PFB, verwendet werden soll. Das ist dem Erläuterungsbericht des Rahmenbetriebsplans, S.27, zu entnehmen: „Während der prognostizierten Gesamtlaufzeit ist auch die Wiedernutzbarmachung abgeschlossen, da diese abbaubegleitend erfolgt.“, (Quelle: https://lbgr.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/01_RBP_Textteil.4415025.pdf) Denn es ist ein erklärtes Ziel des neuen Grundstücksbesitzers REMEX GmbH (Nachfolger der BZR GmbH), im ausgekiesten Kiestagebau eine Deponie der Klasse DK 1 zu errichten. Die Erweiterung des Kiestagebaus ist nur Mittel zum Zweck der Erweiterung der Deponie-Grundfläche, die als „standsicherer Hohlkörper“ bereits im Bergbauverfahren hergestellt werden soll. Die Erweiterungsabsichten für die Deponie sind bereits im Antrag für die ersten drei Deponieabschnitte nachzulesen, (siehe Erläuterungstext Deponieantrag Revision 3 August2019, S. 10): „Sofern nach Verfüllung der ersten drei Bauabschnitte, weiterhin Ablagerungsbedarf für mineralische Abfälle besteht, ist vorgesehen, im Rahmen eines weiteren Genehmigungsverfahrens die Errichtung von drei weiteren Bauabschnitten (BA 4 bis BA 6) zu beantragen.“	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Die Aussagen zur Herstellung eines „standsicheren Hohlkörpers“ gehören als Vorbereitung einer Wiedernutzbarmachung zwangsläufig zu den Inhalten von Rahmenbetriebsplänen bergbaulicher Aktivitäten. Gemäß Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 unterliegt die gesamte Fläche von 50 ha bergbaulichen Aktivitäten. Dies betrifft im bereits vorhandenen Hohlkörper sowohl die Gewinnung restlicher Kiesvorkommen als auch das Wiedernutzbarmachungskonzept. Außerdem werden die Bereiche als Abbaubetriebsflächen genutzt. Über Art und Umfang der Verwendung bzw. Veräußerung von gewonnenen Kiesen und Sanden muss der Regionalplan keine Festlegungen treffen; sie hängen oftmals auch von

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	https://www.uvp-verbund.de/documents-ige-ng/igc_bb/6048AF2F-1401-4717-8ACF-458A2206DB61/20.03.04_Ber_PFA.pdf Demnach steht das Kiessandpotential der im PFB genehmigten 16,4 ha dem Markt nur teilweise zur Verfügung, nur, wenn es nicht für die Herstellung des „standsicheren Hohlkörpers“, (der Deponiegrundfläche), benötigt wird. Das Kiessandpotential der Fresdorfer Heide kann deshalb nicht als wirtschaftlich bedeutend entsprechend der Planungskriterien des Regionalplans eingestuft werden. Möglicherweise liegt die tatsächliche Marktverfügbarkeit nicht einmal über der vom Regionalplan gesetzten Mindestgrenze von 10 ha, (Kriterium [VR K05] für ein Vorranggebiet lt. „IV.2.2.2 Planungskonzept“ des Regionalplans, siehe Plantext, S.44, Ziff.176). Für mich bestehen jedenfalls erhebliche Zweifel daran, dass aufgrund des Inhalts des PFB vom 10.11.2023 und den Hauptbetriebsplan (HBP) 2022-2027 für die Fresdorfer Heide das Kriterium VR-K05 sichergestellt werden kann. Offensichtlich wurde hier dem Fachbeitrag des LBGR Glauben geschenkt, ohne die tatsächlichen Inhalte der Genehmigungen von PFB und HBP zu prüfen. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - weniger als die 16,4 ha Kies für den Markt der Rest zur Deponievorbereitung] TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide aus folgenden TÖB-Nummern: 6001, 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008, 6009, 6010, 6011, 6012, 6014, 6015, 6016, 6017, 6018, 6019, 6020, 6022, 6023, 6024, 6025, 6027, 6029, 6030, 6031, 6034, 6035, 6036, 6037, 6039, 6041, 6043, 6044, 6045, 6046, 6047, 6048, 6049, 6050, 6051, 6052, 6053, 6054, 6055, 6056, 6057, 6058, 6059, 6061, 6062, 6063, 6064, 6066, 6069, 6070, 6071, 6072, 6073, 6074, 6075, 6076, 6077, 6078, 6079, 6080, 6081, 6082, 6083, 6084, 6085, 6086, 6087, 6088, 6089, 6091, 6092, 6093, 6094, 6095, 6096, 6098, 6099, 6101, 6102, 6103, 6104, 6105, 6108, 6109, 6110, 6111, 6112, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6130, 6131, 6132, 6248, 6249, 6250, 6251	marktwirtschaftlichen Gegebenheiten sowie der Verfügbarkeit alternativer – auch bergbaufremder – Bauersatzmaterialen ab. In Conclusio ist das Kriterium VR-K05 nicht in Frage stellbar! Hinweis: Der Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 trifft lediglich Aussagen zur Rohstoffgewinnung, nicht jedoch über eine Deponienutzung.
BE-ID: 427	Ich halte folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 3. Im Plantext wird unter Ziff. 188 zu den Kriterien VR-K03 „Raumnutzungskonflikte“ davon ausgegangen, dass ein Raumnutzungskonflikt vorliegt, wenn die Fläche in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Der Kiestagebau in der Fresdorfer Heide liegt inmitten des Landschaftsschutzgebietes „Nuthetal – Beelitzer Sander“. In Ziff.188 wird in Klammer hinzugefügt „außer im Fall zugelassener Pläne“. Diese Ausnahmeregelung soll nun auf die Fresdorfer Heide angewendet werden. So ist auf S. 30/31 des Plantextes unter „IV.2.3.1 Kriterium Landschaftsschutzgebiete (LSG)“ zu lesen, dass der Kiestagebau Fresdorfer Heide (trotz seiner Lage im LSG) als Vorranggebiet in den Regionalplan deshalb aufgenommen wurde, weil mit dem PFB eine „rechtskräftige Ausnahme“ vorliegen würde. Allerdings ist dieser PFB schwebend unwirksam. Denn es liegen gegen den PFB beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg drei Anfechtungsklagen vor: Eine Klage des Naturschutzbundes Deutschlands, eine Klage der Gemeinde Michendorf, auf deren Gemarkung die Fläche liegt und eine Klage der Gemeinde Nuthetal, auf deren Gemarkung die verkehrliche Erschließung liegt. Von einer „rechtswirksamen Ausnahme“ kann im Fall des Kiestagebaus Fresdorfer Heide nicht gesprochen werden, denn der Plan wird von drei Stellen angefochten.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	[Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Rechtskraft PFB nur schwebend] TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide aus folgenden TÖB-Nummern: 6001, 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008, 6009, 6010, 6011, 6012, 6014, 6015, 6016, 6017, 6018, 6019, 6020, 6022, 6023, 6024, 6025, 6027, 6029, 6030, 6031, 6034, 6035, 6036, 6037, 6039, 6041, 6043, 6044, 6045, 6046, 6047, 6048, 6049, 6050, 6051, 6052, 6053, 6054, 6055, 6056, 6057, 6058, 6059, 6061, 6062, 6063, 6064, 6066, 6069, 6070, 6071, 6072, 6073, 6074, 6075, 6076, 6077, 6078, 6079, 6080, 6081, 6082, 6083, 6084, 6085, 6086, 6087, 6088, 6089, 6091, 6092, 6093, 6094, 6095, 6096, 6098, 6099, 6101, 6102, 6103, 6104, 6105, 6108, 6109, 6110, 6111, 6112, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6130, 6131, 6132, 6248, 6249, 6250, 6251	maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens.
BE-ID: 428	Ich halte folgende Änderung im Plantext, S.12, Tabelle unter „Z 2.2.1 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung“ und korrespondierend in der Festlegungskarte des Entwurfes des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 für notwendig: Streichung des Vorranggebietes VR 05 Fresdorfer Heide, Kiessand Begründung: 4. Die in der 1. öffentlichen Beteiligung von Bürgern und Bürgerinnen eingebrachten Inhalte und Sachlagen zur Fresdorfer Heide und die daraus vorgebrachten Bedenken gegen eine Aufnahme des Kiestagebaus in den Regionalplan 3.0 als Vorranggebiet VR05 (im 1. Entwurf 33 ha ausgekiesten Tagebau) und VB 07 (im 1.Entwurf als Erweiterungsantrag von 16 ha) wurden in der Abwägungstabelle unter „Stellungnehmer(in): 9999 / Privat“ (S.768ff) zusammengefasst. Es wurde dabei jedoch nicht auf die vorgebrachten Inhalte eingegangen, sondern die Einwendung allein mit der Begründung einer geänderten Rechtslage abgelehnt: „Im Rahmen der geänderten Rechtslage“ würde „die vom LBGR vorgeschlagene Gebietskulisse angepasst an den Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR vom 10. November 2023 zum Vorhaben ‚Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide‘ der Firma Bauzuschlagstoffe und Recycling GmbH als Vorranggebiet übernommen.“. Diese Begründung ist schon aus den oben dargestellten Gründen nicht nachvollziehbar. Eine Auseinandersetzung mit den jeweils vorgebrachten Inhalten und dargestellten Sachlagen der Einwendungen und eine Abwägung fehlen in der Abwägungstabelle. Besonders gravierend emfinde ich die gezielte Missachtung des kommunalen Gemein-Interesses. Zusammenfassend muss dieser einzigen und bei jedem Sachgrund wiederholten Abwägungsbegründung entgegnet werden, dass zum einen das LBGR ein Kiessandpotential von 50 ha angegeben hat, obwohl der genannte PFB sich nur auf 16,4 ha Abbaufläche von Kiessanden bezieht und davon auch nur ein Teil dem Markt zur Verfügung stehen wird. Zum zweiten besteht die geänderte Rechtslage so nicht, da der PFB derzeit schwebend unwirksam ist. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Mischbezüge (Unzureichende Berücksichtigung von Einwendungen, Rechtskraft, Flächen, Kiespotenzial)] TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide aus folgenden TÖB-Nummern: 6001, 6003, 6004, 6005, 6006, 6007, 6008, 6009, 6010, 6011, 6012, 6014, 6015, 6016, 6017, 6018, 6019, 6020, 6022, 6023, 6024, 6025, 6027, 6029, 6030, 6031, 6034, 6035, 6036, 6037, 6039, 6041, 6043, 6044, 6045, 6046, 6047, 6048, 6049, 6050, 6051, 6052, 6053, 6054, 6055, 6056, 6057, 6058, 6059, 6061, 6062, 6063, 6064, 6066, 6069, 6070, 6071, 6072, 6073, 6074, 6075, 6076, 6077, 6078, 6079, 6080, 6081, 6082, 6083, 6084, 6085, 6086, 6087, 6088, 6089, 6091, 6092, 6093, 6094, 6095, 6096, 6098, 6099, 6101, 6102, 6103, 6104, 6105, 6108, 6109, 6110, 6111, 6112, 6114, 6115, 6116, 6117, 6118, 6119, 6120, 6121, 6122, 6124, 6125, 6126, 6127, 6128, 6130, 6131, 6132, 6248, 6249, 6250, 6251	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Abwägungsverweis auf die aktuell geltende Rechtslage ist hinreichend, da sich die Genehmigungsbehörde bereits mit den vorgebrachten Argumenten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auseinandergesetzt hat. Es trifft zu, dass der Planfeststellungsbeschluss (PFB) über den RBP beklagt wird: durch die Gemeinden Michendorf und Nuthetal sowie den Nabu - Landesverband Brandenburg. Der PFB ist von der Genehmigungsbehörde für sofortig vollziehbar erklärt worden. Ein Eilantrag des Nabu auf Herstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom OVG zurückgewiesen (Beschluss vom 15. Dezember 2023 - OVG 11 S 53/23). Dabei hat der 11. Senat diesen Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der PFB werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. In Anwendung von § 11 Abs. 3 Satz 1 ROG ist für die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. Somit ist die Festlegung des VR 05 Fresdorfer Heide im Umfang der Flächen des Rahmenbetriebsplanes gemäß des PFB rechtens. Die Sachverhalte zum Kies- und zum Flächenpotenzial sind bereits in der BE-ID 426 vorgebracht und dort behandelt. Eine individuelle Auswertung aller in Stellungnahmen vorgebrachten Sachverhalte ist erfolgt. Dabei sind lediglich gleichlautende Sachverhalte zusammengefasst. Soweit Ablehnungen zum Planentwurf begründet sind, werden diese abgewogen. Die Abwägung nimmt die Regionalplanung im Rahmen des Planungskonzeptes, welches von den demokratisch legitimierten Vetretern in der Regionalversammlung beschlossen wurde, vor und prüft entsprechend die öffentlichen wie auch privaten Belange. Die einzelnen Sachverhalte werden in den Abwägungsberichten dokumentiert und veröffentlicht. In jedem Fall werden Bürger- und

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		"Gemein"-willen mit den Beteiligungsverfahren zum Regionalplan nicht ignoriert, sondern ernst genommen. Die Betroffenen müssen jedoch auch im Einzelfall die Wirkungen politischer und rechtgebender Entscheidungen dulden.
BE-ID: 429	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Keine Deponie in der Fresdorfer Heide! Alle Bürger(innen), Parteien und Organisationen der betroffenen Orte sind dagegen! Die Planung verschleiert den tatsächlichen Zweck des Vorhabens und stellt die Rohstoffgewinnung fälschlicherweise in den Voredergrund - obwohl die Deponieerweiterung von Anfang an das eigentliche Ziel war. Es erschüttert mich, mit welchen Tricks und Falschheiten hier agiert wird,nur um den Müll dicht vor den Toren der Metropolen ablagern zu können. Es ist kurz gedacht, denn die Metropolen brauchen nichts mehr als frische Luft und sauberes Wasser. Zusätzlich aus TÖB-Nr.: 6065 viel zu Gifte, Lebensqualität, Schall, Deponieverkehr, Brandgefahr, Landschaft, Wohnumfeld. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Deponie] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6034, 6086 und 6102 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Begründung: Der Regionalplan Havelland-Fläming trifft keine Festlegungen zu Abfallwirtschaft oder Deponien.
BE-ID: 430	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Als Biologin kann ich jedoch schwer nachvollziehen, warum Biomüll aus dem ganzen südlichen Brandenburg per Lkw in eine zentrale Bioabfallvergärungsanlage transportiert wird, an einen Ort, an dem nicht einmal die gewonnene Wärme genutzt wird. Wird da etwa noch Methan frei? Hierfür auch noch intakte Landschaft zu opfern, halte ich nicht für zeitgemäß. Es gibt doch zukunftsfähigere wirtschaftlichere Methoden, um Biomüll sinnvoll zu nutzen (dezentral kompostieren, an Hühner verfüttern, landwirtschaftliche Biogasanlagen, die Kirche im Dorf lassen ...). Ich bin gegen eine riesige Bioabfallvergärungsanlage. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Deponie-Biogas] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6008 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Begründung: Der Regionalplan Havelland-Fläming trifft keine Festlegungen zu Abfallwirtschaft oder Deponien.
BE-ID: 431	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Außerdem sind wir von der Verkehrsentwicklung auf der Ortsdurchfahrt Langerwisch (L 77) unmittelbar betroffen. Hier ist die Lärm-Belastungsgrenze bereits erreicht. Es muss deshalb Ziel des Regionalplans sein, hier eine Entlastung zu schaffen und eine weitere Belastung zu vermeiden. Hierzu fehlen zu Verkehr, Lärm, Staub und Sicherheit: 1. belastbare Prognose mit Schulweg-/ Radverkehrsanalyse; Darstellung konkreter Gefahrenstellen (z. B. L 77a/Potsdamer Str.), 2. Immissionsschutz & Monitoring: Auflagen zu Staub-/Lärmminderung (Technik, Zeiten, Reinigung, Überwachung); öffentliches Beschwerderegister; Berichtspflicht. 3. Nachsteuerung: ggf. Auflagenverschärfung/Transportkonzepte, falls Prognosen unterschätzt werden. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Verkehr und Immissionen] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6046, 6048, 6049, 6050 und 6079 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 hat sich ausführlich mit Belangen der verkehrlichen Belastung sowie Immissionen befasst und entsprechende Regeln (z.B. Tagzeitraumbetrieb) für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese werden in den Betriebsplänen konkretisiert. Hinweis: Aussagen zur Errichtung von Deponien trifft der Regionalplan Havelland-Fläming nicht.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 432	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Belange der Demokratie als Basis unseres Rechtsstaates: Die Anliegergemeinden und deren Amtsträger haben sich gegen die Erweiterung des Kiessandtagebaus und den Ausbau der Deponie ausgesprochen. Die Planung steht im Widerspruch zu dem im Rahmen demokratisch legitimierter Prozesse festgelegten Flächennutzungsplan der Gemeinde Michendorf und zu den gültigen Plänen der Landschaftsplanung auf Landes- und Kreisebene. Demokratiemüdigkeit wird aller Orten beklagt.Eine Genehmigung entgegen allen politischen Gremien und Zusagen der in der Landesregierung vertretenen Regierungsparteien würde diese Entwicklung weiter bestärken. Über, die Angabe von (falschen) Fakten, wie z.B. die unsachgemäße Angabe der Größe des Kiesabbaugebietes bzw. das Argument des weiteren notwendigen Abbaus von Kies (in einer schon ausgekiesten Kiesgruppe) kann ich nur den Kopf schütteln. Es zählen ausschließlich wirtschaftliche Interessen. Der ursprüngliche Plan sah eine Wiederaufforstung vor. Das generelle Ablehnen von Einwänden in einer Rubrik 9999-Privat ist kein produktiver Bearbeitungsbeitrag und wird missbilligt, erst recht infolge des häufigen Verweises auf die geänderte Rechtslage durch den PFB. Es wird gegen die Bürger und die Demokratie gehandelt. Das ist ein Nicht-Ernst-Nehmen der Fakten und auch der Argumente engagierter Bürger. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Bürgernähe (Wille+ Ignoranz)] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6052, 6057, 6063, 6066 und 6086 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Eine individuelle Auswertung aller in Stellungnahmen vorgebrachten Sachverhalte ist erfolgt. Soweit Ablehnungen zum Planentwurf begründet sind, werden diese abgewogen. Die Abwägung nimmt die Regionalplanung im Rahmen des Planungskonzeptes, welches von den demokratisch legitimierten Vetretern in der Regionalversammlung beschlossen wurde, vor und prüft entsprechend die öffentlichen wie auch privaten Belange. Die Rechtslage ist bekannt und wird beachtet. Die einzelnen Sachverhalte sind in den Abwägungsberichten dokumentiert und veröffentlicht. In jedem Fall wird der Bürgerwille mit den Beteiligungsverfahren zum Regionalplan nicht ignoriert, sondern ernst genommen. Der betroffene Bürger muss jedoch auch im Einzelfall die Wirkungen politischer und rechtgebender Entscheidungen dulden. Hinweis: Aussagen zur Errichtung von Deponien trifft der Regionalplan Havelland-Fläming nicht.
BE-ID: 433	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Wir werden als Bewohner von Langerwisch in der Gemeinde Michendorf mit Trinkwasser vom WAZV „Mittelgraben" versorgt. Deshalb ist es uns ein Anliegen, dass die Trinkwasserressourcen des Zweckverbandes geschützt und gesichert werden. Dazu gehört auch das Trinkwasser-Reservoir in der Fresdorfer Heide, welches jetzt für eine Erschließung geprüft werden soll. Ich beantrage, keine VR Rohstoffgewinnung festzusetzen, solange die hydrogeologische Erkundung nicht abgeschlossen und eine Wassergewinnung nicht fachlich ausgeschlossen ist. Dies betrifft auch einen Schutz- und Prüfkorridor bis zum Abschluss der Erkundung. Eine Ausnahmeregelung wird abgelehnt, insbesondere da das LSG zur Grundwasserneubildung benötigt wird. Bei einer Deponieerrichtung habe ich Angst um das Trinkwasser für meine Kinder und Enkel. Was passiert mit abzufahrendem Schmutzwasser bei Starkregen? [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Trinkwasserschutz] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6046, 6048, 6049, 6050, 6079 und 6101 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 hat sich ausführlich mit Belangen der Wasserwirtschaft - auch zum Trinkwasserschutz - befasst, sich dabei mit den Wasserschutzbehörden abgestimmt und entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen (z.B. Grundwassermonitoring) für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese werden in den Betriebsplänen konkretisiert. Hinweis: Aussagen zur Errichtung von Deponien trifft der Regionalplan Havelland-Fläming nicht.
BE-ID: 434	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Naturschutz/ Artenschutz & Landschaftsbild: 1. Sichtung von Wölfen: Im betreffenden Waldgebiet wurden wiederholt Wölfe (Canis lupus) gesichtet; der Wolf ist eine streng geschützte Art nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und § 44 BNatSchG. Dies ist in der Planung/Abwägung, insbesondere in der Artenschutzprüfung, zu berücksichtigen. 2. Artenschutzvorprüfung: Kartierung relevanter Vorkommen; ggf. CEF-Maßnahmen. 3. Erholungsfunktion/Landschaftsbild: Sicherung der Erholungsfunktion und des sensiblen	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 hat sich ausführlich mit Belangen des Natur- und Artenschutzes sowie dem Landschaftsbild befasst und entsprechende Schutz- bzw.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Dünen-/Heide-Charakters. 4. Wald-/Bodenwasserhaushalt: Versiegelung minimieren, Grundwasserneubildung erhalten. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Naturschutz/ Artenschutz & Landschaftsbild] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6046, 6048, 6049 und 6050 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Ersatzmaßnahmen für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese werden in den Betriebsplänen konkretisiert. Hinweis: Aussagen zur Errichtung von Deponien trifft der Regionalplan Havelland-Fläming nicht.
BE-ID: 435	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Der Kiestagebau liegt inmitten des LSG "Nuthetal-Beelitzer Sander". Entgegen der vielen fachlich und auch rechtlich vorgebrachten Einwendungen auch von öffentlicher Seite erfolgt im jetzt vorgelegten Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 sogar eine Aufwertung zum Vorrang- und Vorbehaltsgebiet obwohl es sich in einem Landschaftsschutzgebiet befindet. Hier wird von einer „rechtswirksamen Ausnahme" gesprochen. Dabei wurden offensichtlich die tatsächlichen Inhalte der PFB und HBP gar nicht berücksichtigt. Eine Ausnahmeregelung wird abgelehnt. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - LSG] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6063 und 6108 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 hat sich ausführlich mit Belangen des Landschaftsschutzgebietes befasst und entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese werden in den Betriebsplänen konkretisiert. Hinweis: Aussagen zur Errichtung von Deponien trifft der Regionalplan Havelland-Fläming nicht.
BE-ID: 436	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Planerische Grundsätze & Begründung: Die Region ist wasserwirtschaftlich angespannt; Grundwasser ist zentrale Ressource der Daseinsvorsorge. Planung muss vorsorge, Resilienz und Ressourcenpriorisierung sicherstellen (Mensch/Natur vor konkurrierenden Nutzungen). Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung unterstreicht die Notwendigkeit einer umsichtigen Abwägung. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Planung] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6046, 6048, 6049 und 6050 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründung: Der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10. November 2023 hat sich ausführlich mit Belangen der Wasserwirtschaft - auch zum Trinkwasserschutz - befasst, sich dabei mit den Wasserschutzbehörden abgestimmt und entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen (z.B. Grundwassermonitoring) für eine Rohstoffgewinnung festgelegt. Diese werden in den Betriebsplänen konkretisiert. In jedem Fall wird der Bürgerwille mit den Beteiligungsverfahren zum Regionalplan nicht ignoriert, sondern ernst genommen und umsichtig abgewogen. Hinweis: Aussagen zur Errichtung von Deponien trifft der Regionalplan Havelland-Fläming nicht.
BE-ID: 437	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Persönliche Betroffenheit: Ich wohne in der betroffenen Region und nutze die Fresdorfer Heide regelmäßig zur Erholung. Meine Familie und die Gemeinde sind auf eine zuverlässige lokale Trinkwasserversorgung angewiesen. Schul-/ Arbeitswege unserer Kinder/ Angehörigen sind betroffen; zusätzliche Transporte erhöhen die allgemeinen Sicherheitsrisiken. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Persönliche Betroffenheit] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6046, 6048, 6049 und 6050 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die persönliche Betroffenheit wird zur Kenntnis genommen und führt alleinig nicht zu einer Planänderung. Alle im Detail aufgeführten Betroffenheiten sind bei den jeweiligen inhaltlichen Sachverhalten der vorgebrachten Stellungnahme behandelt und abgewogen.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
BE-ID: 438	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Wie wäre es endlich mit ernsthaften Strategien zu Müllvermeidung und Recycling? Auch im Bau?? (Beispiel: Staudenhof Potsdam) [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Müllvermeidung] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6101 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Bedenken sind unbegründet und führen zu keiner Planänderung. Begründung: Der Regionalplan Havelland-Fläming trifft keine Festlegungen zu Abfallwirtschaft oder Deponien.
BE-ID: 440	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Wertverlust - Störung der Jagd - Verlust streng geschützter Tierarten Die Hege und Pflege der uns anvertrauten Natur ist wesentlicher Bestandteil der Jagdausübung (§ 1 Abs. 2 BJagdG). Die Zerschneidung von Lebensräumen wirkt sich negativ auf Flora und Fauna aus. Nachhaltige Land-und Forstwirtschaft sowie andere sanfte Formen der Naturnutzung werden zunehmend verdrängt. Eine möglichst störungsfreie Naturnutzung steht vielerorts wirtschaftlichen Interessen entgegen. Die Flora und Fauna sowie nicht zuletzt die Erholung suchenden Bürger aus Berlin/Potsdam und der unmittelbaren Umgebung profitieren von dem Naturraum der Fresdorfer Heide. Offensichtlich stehen diese Belange den profitorientierten, zerstörerischen Interessen des Antragstellers im Weg. In unzähligen Stunden leisten wir Fresdorfer Jäger unseren Beitrag zum Erhalt dieses Lebensraums. Ganz konkret pflanzen, schützen und pflegen wir Bäume und Hecken (Kopfweiden, Benjeshecken etc.). Wir unterstützen Waldumbaumaßnahmen hin zu klimaresilienten Mischwäldern. Wir bauen und pflegen Nisthilfen für seltene Fledermäuse und Greifvögel und leisten aktive Unterstützung beispielsweise für das mit EU-Mitteln geförderte Wiederansiedlungsprojekt des Steinkauzes in der Nuthe-Nieplitz-Niederung. Ebenso unterstützen wir das erst jüngst wiederholt festgestellte Brutvorkommen des Uhus im Bereich der beantragten Erweiterung des Kiessandtagebaus. Diese freiwilligen Arbeitsstunden dienen einzig dem Schutz der Lebensräume von selten gewordenen und teilweise im Bestand gefährdeten Tierarten. Darüber hinaus bemühen wir uns, dem in der Fresdorfer Heide immer seltener werdenden Damwild den notwendigen Schutz zu bieten, damit auch unsere Nachfahren diese prächtige Hirschart hier erleben können. Im Rahmen unseres freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements für das Projekt „Lernort Natur" nutzen wir häufig die Fresdorfer Heide, um Kindern und Jugendlichen die Schönheit und Vielfältigkeit unserer Natur nahezubringen und somit der allgemeinen Naturentfremdung entgegenzuwirken. Eine Genehmigung zur Errichtung einer weiteren Deponie in der Fresdorfer Heide würde zu einem erheblichen Wertverlust der Jagdpacht führen. Die derzeitigen Waldflächen würden gerodet, der Boden abgegraben, in eine Müllhalde umgewandelt und zu einem befriedeten Bezirk erklärt werden. Die Jagdgenossenschaften der Gemarkungen Wildenbruch und Fresdorf (Körperschaft des öffentlichen Rechts) würden über 30 Hektar Fläche für die Jagdausübung verlieren. Durch das vermehrte Verkehrsaufkommen würden die von uns geschützten Tiere weiter gestört und verdrängt, bis hin zu Totalverlusten in der Fresdorfer Heide, beispielsweise beim Damwild. Das Damwild zählt zu den Hochwildarten. Allein das Vorkommen von Hochwildarten erhöht den Jagdpachtwert erheblich. Viele der uns anvertrauten wildlebenden Tiere reagieren sehr empfindlich auf Störungen durch Menschen. Neben den Nahrungsgrundlagen sind Ruhe- und Rückzugsgebiete von entscheidender Bedeutung für deren Fortbestand. Die durch Naturschutzgesetze streng geschützten Tiere wären von dem Lebensraumverlust und damit im unmittelbaren Zusammenhang stehenden vermehrten Verkehrsaufkommen in der Fresdorfer Heide unmittelbar betroffen. Sie würden widerrechtlich und unverhältnismäßig gestört und vertrieben. Dies kann zum	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Sie führen jedoch zu keiner Streichung des VR05 Fresdorfer Heide. Begründungen: Wild gewöhnt sich nachweislich nach kurzer Zeit an Veränderungen in deren Umfeld. Zudem erfolgt die Nutzung der Fresdorfer Heide zur Rohstoffgewinnung bereits seit Jahrzehnten und dürfte auch bei einer Erweiterung um wenige Hektar nicht zur allgemeinen Vergrämumg im Umfeld führen. Entsprechende Maßnahmen lassen sich in den Betriebsplänen festlegen. Eine die Jagd beeinflussende Störung des Verhaltens ist somit nicht zu erwarten. Außerdem hat über Schutz- bzw. Ersatzmaßnahmen zu im Bestand gefährdeten Tierarten der Planfeststellungsbeschluss (PFB) des LBGR vom 10. November 2023 bereits Festlegungen getroffen. Hinweis: Aussagen zur Errichtung von Deponien trifft der Regionalplan Havelland-Fläming nicht.

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
	Verlust dieser Tierarten führen. Die geplante Erweiterung der Deponie würde sich konkret negativ auf die Biodiversität in der Fresdorfer Heide auswirken. Kulturfolger (z.B. Wildschweine und Waschbären) lassen sich hingegen nicht durch die Anwesenheit des Menschen oder mehr Verkehr verdrängen, sind aber schwerer zu bejagen. Auch das trägt zu einem Wertverlust der Jagdpacht bei. Unsere kosten- und zeitaufwändigen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Artenvielfalt, zur Reduktion von Neozoen und Wildschweinen (auch im Zuge der Präventionsmaßnahmen gegen eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest) würden durch die beantragte Erweiterung bzw. weitere Nutzung des Tagebaus konterkariert. Die bisher vorliegenden Antragsunterlagen des Antragstellers sind bezüglich der naturschutzrelevanten Daten veraltet. Das Wolfsrudel „Fresdorfer Heide" ist seit dem Wolfsjahr 2018/2019 nachgewiesen und hat auch im aktuellen Wolfsjahr 2025/2026 Nachwuchs mit sechs Welpen. Der Wolf ist eine international „streng geschützte" Tierart und genießt damit in Deutschland den höchstmöglichen Schutzstatus. Das Reproduktions- und Aktivitätszentrum des Rudels liegt im Planungsgebiet der Deponie. Das Eintreten aller Verbotstatbestände des BNatSchG bezüglich dieser prioritär geschützten Art (FFH Anhang II und IV) durch das Vorhaben ist zu erwarten. Mit der beabsichtigten Erweiterung/Nutzung des Tagebaus würde damit gegen eine Vielzahl von EU-, Bundes- und Landesgesetzen in empfindlichem Maße verstoßen werden. Die negativen Auswirkungen durch die erhebliche Zunahme des Schwerlastverkehrs werden durch die bisweilen ausgelegten Planungen nicht ausreichend berücksichtigt. Neben der Belastung durch Lärm, Feinstaub und Abgase käme es zu mehr Wildunfällen. Ein weiteres Faktum, das neben dem damit zusammenhängenden Tierleid zum Verlust des Pachtwertes beiträgt. Umweltbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Projektes Lernort Natur wären bei der zu erwartenden Zunahme des Schwerlastverkehrs im Umfeld der Deponie nicht mehr verantwortbar. Angesichts des weltweiten Artenverlustes ist es wichtig, die Artenvielfalt wo immer möglich zu unterstützen. Hier haben wir die aktive Möglichkeit dazu. Wenn nicht hier vor unserer Haustür, wo dann? Unsere bisherigen Naturschutzmaßnahmen wirken sich bereits in vielerlei Hinsicht positiv aus. So konnten wir beispielsweise durch gezielte Hegemaßnahmen das heimische Rebhuhn und den Steinkauz, die viele Jahre lang abwesend waren, im Jahr 2020 erstmals wieder am Südrand der Fresdorfer Heide nachweisen. In der Vergangenheit hat der Antragsteller der Erweiterung/Nutzung des Tagebaus bereits mehrfach aufgezeigt, dass deren wirtschaftliche Interessen offensichtlich die uns allen anvertraute Natur „im Wege stehen". Die jahrelange Zwischenlagerung von stark durchmischten Abfallhaufen im Kiestagebau hat dazu geführt, dass auch die umgebenden Waldflächen von Plastikresten und Ähnlichem belastet wurden. Regelmäßig entsorgen wir Jäger die umliegenden Waldflächen von diesem Abfall, auf eigene Kosten, ehrenamtlich und freiwillig. Mit einer Erweiterung würde auch das zunehmen. Jahrzehntelange Aufbauarbeit im Naturschutz würde zunichtegemacht. Streng geschützte Tiere würden in der Fresdorfer Heide gefährdet und ein tatsächlicher Wertverlust für Landbesitzer (Jagdgenossenschaft) und Jagdpächter würde entstehen. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Jagd] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6052 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	
BE-ID: 441	Wir halten alle inhaltlichen Kritikpunkte zur Fresdorfer heide zum 1. Planentwurf aufrecht. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - Bezug zu 1. Beteiligungsverfahren] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6079 und 6086 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die in den Stellungnahmen zum 1. Planentwurf vorgebrachten Belange wurden im 1. Beteiligungsverfahren bereits berücksichtigt (siehe veröffentlichte Abwägungsdokumentation zur Behandlung der im Beteiligungs- und Auslegungsverfahren zum Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 5. Oktober 2021

Stellungnahme		Sachverhaltsaufklärung, Bewertung und Entscheidung
		vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise mit Stand 11. Juni 2025).
Umweltbericht / Anhang C3 VR Rohstoffgewinnung		
BE-ID: 439	Das Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide soll gestrichen werden - Begründung: Die Strategische Umweltprüfung (SUP) zum VR 05 ist zu ergänzen und zu vertiefen: 1. Alternativenprüfung inkl. Nullvariante und Varianten mit Wasservorrang. 2. Kumulationsprüfung zu bestehenden/nahegelegenen Nutzungen (Verkehr, Staub/Lärm, Stoffeinträge). 3. Schutzgüter vertiefen: Wasser, Boden, Klima, Arten & Landschaftsbild (Kiefern-/Mischwald, sandige Böden, Grundwasserneubildung) inkl. wirksamer Vermeidungs-, Minderungs- und Monitoringmaßnahmen. 4. Verbindliche Auflagen: Messnetz/Monitoring, Berichtspflichten, Anpassungspflichten für spätere Zulassungen. [Anmerkung Exzerpierer: 9999 Schwerpunkt - SUP] Diese BE-ID hier zusätzlich von TÖB-Nr. 6046, 6048, 6049 und 6050 in Erweiterung TÖB-Nr. 9999 als Referenz der Zusammenfassung der Bürgerschreiben VR05 Fresdorfer Heide.	Die Anregung, das Vorranggebiet VR 05 zu streichen und die Strategische Umweltprüfung (SUP) vertiefend durchzuführen, wurde geprüft. Für die Planfestlegung Vorranggebiet VR 05 Fresdorfer Heide wurde im Rahmen des Umweltberichts ein Prüfsteckbrief erstellt, in dem die potenziell daraus resultierenden umweltrelevanten Wirkungen und die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter dargestellt werden. Eine darüber hinausgehende, vertiefende Betrachtung einzelner Schutzgüter wird vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs als nicht erforderlich angesehen. Die Betrachtung alternativer Planungsmöglichkeiten erfolgt bereits im Zuge der Ermittlung der Lage und Abgrenzung der jeweiligen Planfestlegungen durch die Regionale Planungsstelle. Dabei werden sowohl die Eignung des Raumes für die jeweiligen Nutzungen der Planfestlegungskategorien als auch umweltbezogene Kriterien berücksichtigt, sodass nachteilige Umweltauswirkungen bereits während der Ermittlung der Festlegungsflächen möglichst gering gehalten oder vermieden werden. Gemäß Nr. 2c der Anlage 1 zu § 8 Absatz 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auch Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen zu machen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich darstellt; diese werden in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren, insbesondere im Rahmen der Eingriffsregelung, konkret festgelegt. Kumulationsprüfungen zu bestehenden oder nahegelegenen Nutzungen (z.?B. Verkehr, Staub-/Lärmbelastungen, Stoffeinträge) sind ebenfalls erst in den nachgelagerten Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des Planfeststellungsbeschlusses die relevanten umweltrechtlichen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden. Vor diesem Hintergrund wird an der Festlegung des Vorranggebiets VR 05 festgehalten.

Anhang

Hilfe zum Auffinden von Stellungnahmen

Jedem Stellungnehmenden ist eine eindeutige TÖB-Nr. zugeordnet. Die Abwägungstabelle ist nach der TÖB-Nr. sortiert. Die Inhalte, die einem Stellungnehmenden zugeordnet werden konnten, stehen in der Tabelle jeweils nach einer blau hervorgehobenen Zeile mit der Benennung der TÖB-Nr. und der stellungnehmenden Stelle. Mit Hilfe der nachfolgenden Tabelle können die den Stellungnehmenden jeweils zugeordneten Inhalte in der Tabelle aufgefunden werden.

Inhalte von Stellungnahmen, die Privatpersonen abgegeben haben, werden unter der Bezeichnung „Privat“ in der Abwägungstabelle aufgeführt. Die betreffenden Personen können zu den von Ihnen eingereichten Stellungnahmen von der Regionalen Planungsstelle auf Anforderung (E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Telefon 03328 33540) eine individuelle Auskunft erhalten.

Alphabetische Liste der Stellen, die eine Stellungnahme abgegeben haben
(ohne Privatpersonen)

Stelle	**TÖB-ID**
Agrargenossenschaft Bernhagenring e.G.	2150
Amt Brück	12
Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater PartGmbB	2086
Berliner Stadtgüter GmbH	2142
Berliner Wasserbetriebe	214
Brandenburgische Boden GmbH	313
Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	2075
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	153
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF)	2059
Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Nord	135
Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung	2151
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	138
Deutsche Bahn AG	140
Deutsche Telekom Technik GmbH	480
Deutscher Wetterdienst, Niederlassung Potsdam	145
Die Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordost	2061
Eisenbahn-Bundesamt	419
Energiekontor AG	2144
Ericsson Services GmbH	481
EWE NETZ GmbH	222
Fernstraßen-Bundesamt (FBA)	2062
Flughafen Berlin Brandenburg GmbH	2079
Förderverein Seddiner See e.V.	2152
Gemeinde Dahmetal	34
Gemeinde Dallgow-Döberitz	35
Gemeinde Fehrbellin	107
Gemeinde Groß Kreutz (Havel)	42
Gemeinde Großbeeren	43

Stelle	TÖB-ID
Gemeinde Ihlow	47
Gemeinde Kloster Lehnin	52
Gemeinde Michendorf	58
Gemeinde Milower Land	59
Gemeinde Niederer Fläming	64
Gemeinde Niedergörsdorf	65
Gemeinde Oberkrämer	106
Gemeinde Rangsdorf	76
Gemeinde Schönefeld	114
Gemeinde Schwielowsee	83
Gemeinde Wustermark	96
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	170
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	171
Gewässerunterhaltungsverband "Obere Dahme/Berste"	226
GICON Resources GmbH	2141
Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e.V.	2146
Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming	2085
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	189
Landesamt für Bauen und Verkehr	169
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	164
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	200
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	167
Landesamt für Soziales und Versorgung	190
Landesamt für Umwelt	183
Landesbetrieb Forst Brandenburg	172
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	2080
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR "Haus der Natur"	287
Landesdenkmalamt Berlin	2074
Landeshauptstadt Potsdam	7
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	2143
Landgesellschaft Hoher Fläming GmbH	2145
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	329
Landkreis Dahme-Spreewald	100
Landkreis Elbe-Elster	101
Landkreis Havelland	3
Landkreis Jerichower Land	327
Landkreis Oberhavel	102
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	103
Landkreis Potsdam-Mittelmark	4
Landkreis Stendal	328
Landkreis Teltow-Fläming	5
Landkreis Wittenberg	330
Landkreistag Brandenburg	281
Landschafts-Förderverein Nuthe-Nieplitz-Niederung e.V.	1678

Stelle	TÖB-ID
Lutherstadt Wittenberg	336
MEAB Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft mbH	483
Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg	156
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	2083
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	182
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg	162
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	199
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	434
Ortsbeirat des Ortsteils Ahrensdorf der Stadt Ludwigsfelde	6257
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	324
Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	325
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	326
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	2
REMEX GmbH	2147
RWE Renewables Deutschland GmbH	2148
SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH	229
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen	417
Stadt Beelitz	22
Stadt Brandenburg an der Havel	6
Stadt Dahme/Mark	33
Stadt Falkensee	36
Stadt Hennigsdorf	104
Stadt Jerichow	334
Stadt Jessen (Elster)	335
Stadt Jüterbog	48
Stadt Luckau	125
Stadt Luckenwalde	55
Stadt Ludwigsfelde	56
Stadt Möckern	345
Stadt Nauen	62
Stadt Premnitz	74
Stadt Teltow	88
Stadt Trebbin	89
Stadt Werder (Havel)	92
Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg	2073
Tourismusverband Fläming e.V.	2001
Tourismusverband Havelland e.V.	2000
Unternehmerverband Mineralische Baustoffe e.V. (UVMB)	283
VCD-Kreisgruppe Brandenburg e.V.	2149
Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung (VLF)	397
Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	339
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.	2068
Wasser- und Abwasserverband "Havelland"	245
Wasser- und Abwasserverband Rathenow	246

Stelle	TÖB-ID
Wasser- und Abwasserzweckverband "Nieplitz"	239
Wasser- und Abwasserzweckverband Werder-Havelland	250
Wasser- und Bodenverband "Großer Havelhauptkanal-Havelkanal-Havelseen"	252
Wasser- und Bodenverband "Nuthe-Nieplitz"	225
Wasser- und Bodenverband Plane-Buckau	256
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel	2078
Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg	485